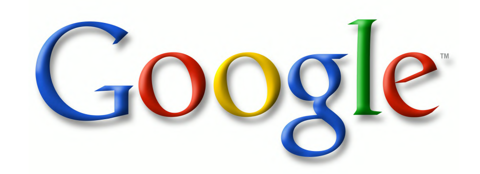
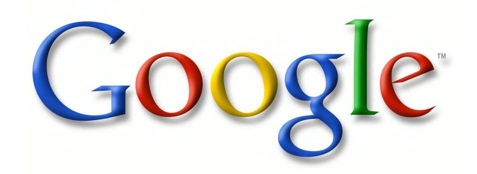
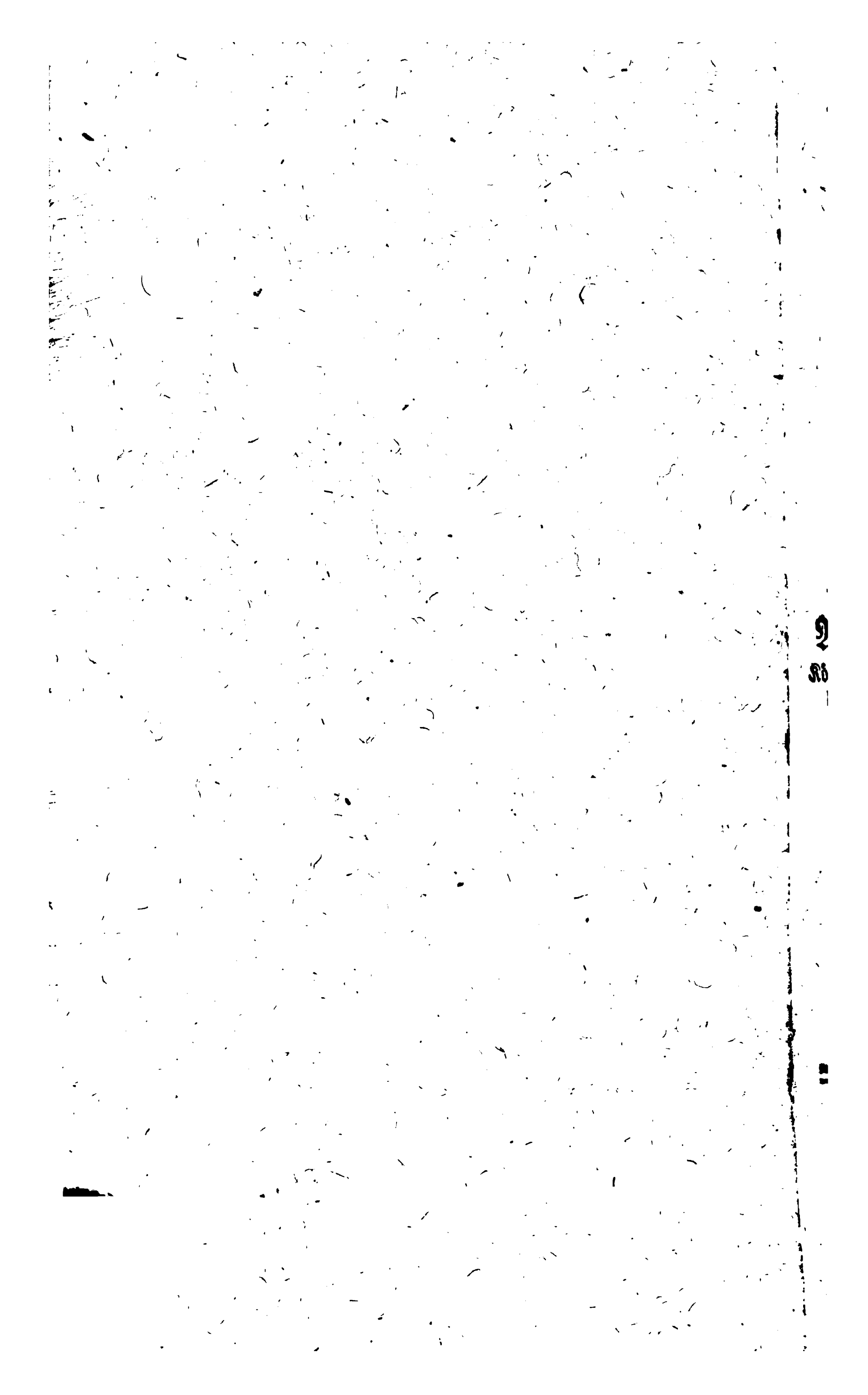



Google



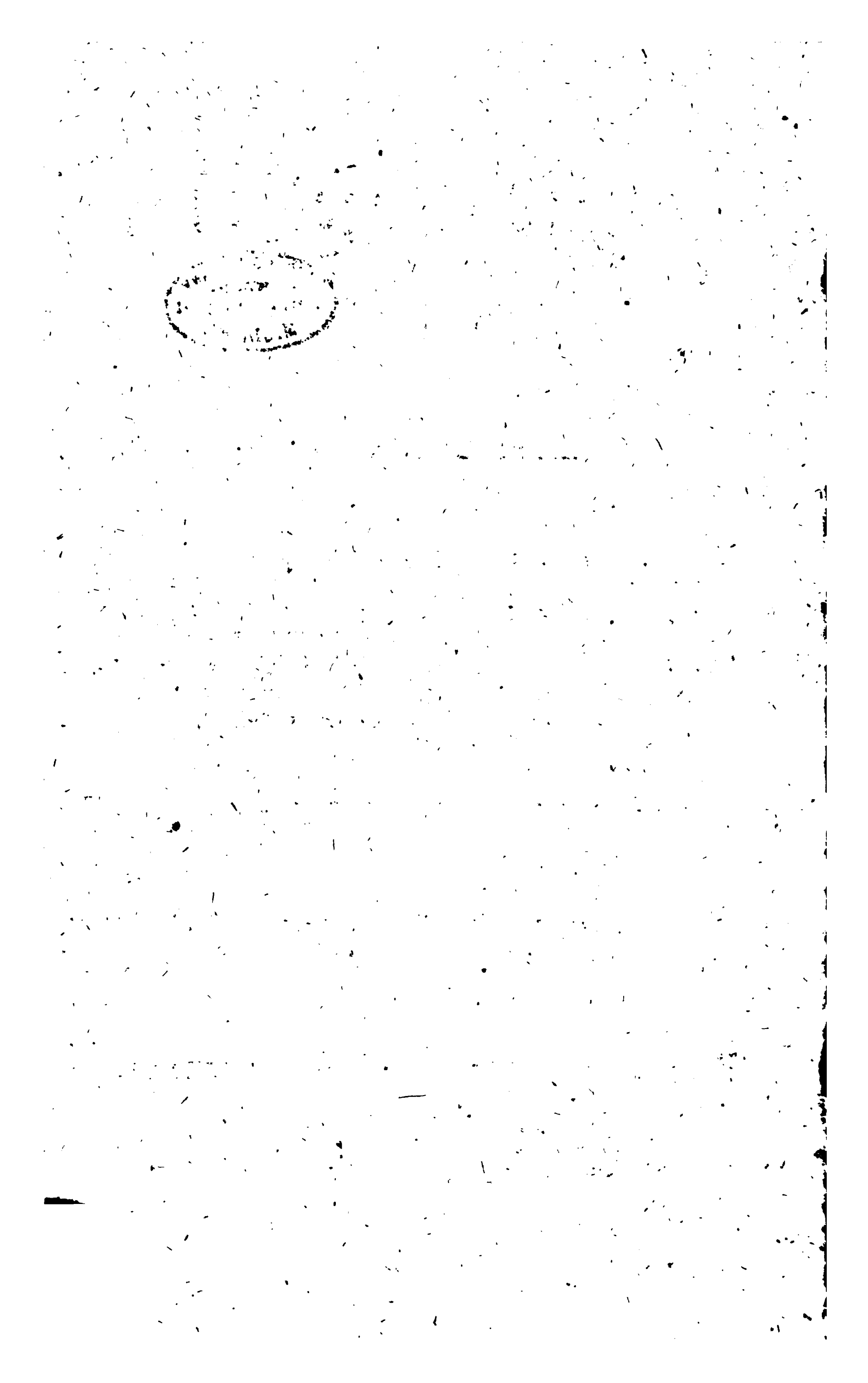
Stats-Anzeigen



gesammelt und zum Druck befördert
von
August Ludwig Schlözer D.
Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor der StatsGelehrsamkeit in Göttingen; und verschiedener Akademien und Gesellschaften der Wissenschaften Mitglied.

Sechszehnter Band, Heft 61–64.
1791.

Göttingen,
in der Vandenhoek-Ruprechtschen Buchhandlung
1791.



A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft LXI.

1.

An die Halberstädtischen LandStände.

F. W. G. *Friedrich Wilhelm*, König von Preußen 2c. 2c.: unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige und Veste liebe Getreue! Wir verkennen keineswegs die gute Absicht, welche Ihr bei Eurer Vorstellung vom 13ten vorigen Monats, in Betreff des anbefolnen allgemeinen NormalLerBuchs, gehabt; und verfelen daher um so weniger, Euch den großen Irrtum zu benemen, worinn Ihr, vermutlich durch Insinuationen übelgesinnter Leute, und vornämlich wol einiger dortigen neumodischen Geistlichen, geraten seid, als ob dieses LerBuch der christlichen Religion, Dinge enthalte, die gegen die Augsburgische Confession, und gegen das, durch den Westfälischen Frieden in unsern Staten befestigte Lutherische GlaubensBekänntniss, gerichtet wären: indem Wir Euch die allerbündigste Versicherung erteilen, daß gerade das Gegenteil von Eurer Besorgnis, die einzige Ursach ist, warum unsre höchste Person, dem lutherischen sowol als reformirten geistlichen Departement, anzubefelen geruhet, für jede Confession ein LerBuch allgemein einzufüren, in welchem, nebst der Bibel, bei den Reformirten der *Heidelberg*sche, bei den Lutheranern aber des D. Martin *Luthers* Katechismus, zum Grunde gelegt, und mithin hiedurch die alten und reinen Grundsäze der protestantischen christlichen Religion beider Confessionen, welche die Vorfaren der protestantischen Gemeinen mit ihrem Blute verteidigt haben, fernerhin aufrecht erhalten, und gegen die jezigen so häufig eingerissene

Neuerungen und Irrleren der Socinianer, Naturalisten, und Deisten, sicher gestellt werden sollen.

Daß nichts anders als dieses Unsre WillensMeinung, und mithin es uns ein warer Ernst sei, unsre treue Untertanen bei dem Glauben ihrer Väter zu schützen, hättet Ihr schon aus dem ReligionsEdict d. d. 9 Jul. 1788 anerkennen, und mithin leicht von selbst urteilen können, daß alles, was Ihr gegen das obbemeldte LerBuch, one es gelesen zu haben, in Eurer Vorstellung anfüret, lauter unverschämte Lügen und Unwarheiten sind, welche Ihr euch von jenen neumodischen sogenannten Aufklärern habt anheften lassen, denen alles, was die Augsburg. Confession aufrecht erhalten soll, und also sowol Unser Religions-Edict, als das darauf sich beziehende LerBuch, ein Dorn im Auge ist, welches sie mit solchen onmächtigen Waffen, als Lügen und Lästerungen sind, zu bestreiten sich erfrechen, weil ihre Macht zum Glücke nicht weiter reicht.

Wir wollen euch indessen nicht verhalten, daß Wir das Anfangs verordnete LerBuch, anjezt gegen ein anders verwechselt haben; nicht wegen seines gegen die Orthodoxie der lutherischen Kirche streitenden Inhalts, wie Ihr selbst finden werdet, wenn Ihr Euch die Mühe geben wollt, solches selbst zu lesen; sondern weil es etwas zu weitläuftig, und für das Gedächtnis der Kinder zu beschwerlich ist. Das an der Stelle des vorigen gewälte LerBuch, ist dasjenige, welches bereits vor 27 Jaren von Unserm hiesigen OberConsistorio approbirt, und von Unsers Hochsel. Oheims Majt privilegiret worden, mithin allgemein bekannt, und schon längst in den meisten Provinzen Unsers Landes eingefüret ist; dagegen also keine weitere Einwürfe statt finden, und Euch zu seiner Zeit das Erfoderliche dieserhalb kund gemacht werden wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 14 Apr. 1790.

Auf Sr Kgl. Maj. allergnädigsten SpecialBefel.

Wöllner.

2.

StatsVerfassung der ReichsStadt Hildesheim,
aus ArchivUrkunden gezogen *.

Die Stadt Hildesheim ist, im eigentlichen Verstande, keine freie ReichsStadt; sondern eine von den vermischten Städten Deutschlands, wovon Mevius in *Comment.* ad *Jus Lubec.*, Qu. 2, n. 40, p. 11, schreibt: quae certa lege & conditione Superiorem agnoscunt; in ceteris tamen non expressis libertate fruuntur.

Sie hat den 26 Nov. 1418 vom Kſ. *Sigmund*, den 18 Aug. 1530 von *Karl* V, und den 15 Mai 1568 von Kſ. *Max* II, stattliche Privilegien erhalten; vermöge deren, der Rat, die ganze Bürgerschaft, und alle Einwoner insgesamt, sowol in civil- als criminal-, auch geistlichen und ad jus publicum gehörigen Sachen, vor kein auswärtiges Gericht gezogen werden dürfen, sondern blos dem Magistrat, dem Kaiser und höchsten ReichsGerichten, unterworfen sind. Es dürfen auch, nach dem Inhalt des *Max*ischen Privilegii, weder die Stadt Hildesheim, noch deren gemeine Einwoner mit ihren Hab und Gütern, mit Arrest, Kummer, Repressalien, und dergleichen unordentlichen Mitteln, von irgend jemand angegriffen, aufgehalten, oder beschwert werden.

Durch diese Privilegien, welche von Zeit zu Zeit von den regirenden Kaisern bestätigt sind, und merere andre Gerechtsame, Freiheiten, und Gewonheiten, hat sich diese Stadt weiter über die MunicipalStädte Deutschlands erhoben, und sich einen gewissen Rang verschafft, wodurch solche in vielem Betracht den ReichsStädten gleich geschäzt, in manchem Betracht aber als eine zum Nieder-

* Zum Beweis, schreibt der Hr. Einsender, daß diese StatsVerfassung lange so verwickelt nicht ist, als oben Heft 58, S. 225, vorgegeben worden ist. S.

Sächsischen Kreis gehörige kaiserl. freie KreisStadt, über viele derselben erhaben ist.

Sie hat ihr StadtWapen und Freiheiten von den Kaisern erhalten; und ist von je her von den ReichsGerichten dabei geschüzt worden, wenn man sie dabei hat beeinträchtigen wollen. Sie genießt das jus fortificationis, armaturæ, præsidii militaris; hat ein eigenes StadtConsistorium, wovon überall nicht appellirt werden kan; übt auch die CriminalJurisdiction über alle und jede Bürger und Einwoner der Stadt, wie auch die hohe und niedere JagdGerechtigkeit in einem ansehnlichen District um die Stadt, aus. — Sie genießt das jus recipiendi *Judæos*, und erteilt solchen den SchuzBrief; ordnet Zünfte, Innungen, und Gilden an, und erteilt solchen Privilegien und ArtikelsBriefe. Sie hat das jus civile *romanum* nicht ganz recipirt; sondern hat teils das Sächsische Recht beibehalten, zum Teil auch ein besonders StadtRecht, welches die StadtObrigkeit selbst abgefaßt, die auch ferner Statuta und Verordnungen von Zeit zu Zeit publicirt, one deren besondre Bestätigung eines zeitigen Bischofs zu gewärtigen.

Sie hat von je her, besonders in den ehemals gewönlichen Befehdungen, Bündnisse mit Fürsten u. Städten, auch Krieg und Frieden, geschlossen. Z. Ex. 1425 ein SchuzBündnis mit Bischof *Magnus* zu Hildesheim, gegen die von *Schwichelt*. — 1436 schloß genannter Bischof und das DomCapitel zu Hildesheim ein andres Bündnis mit der Stadt Hildesheim, worinn besonders festgesezt wurde, daß beide conföderirte Teile sich einander beistehen, einer one des andern Bewilligung keine Fehde anfangen, auch einer den andern bei den alten Rechten und Gewonheiten belassen sollte und wollte. — 1456 schloß die Stadt mit der Stadt Goslar ein SchuzBündnis: und 1462 schloß Bischof *Ernst* zu Hildesheim mit der Stadt Hildesheim und merern benachbarten Städten ein solches Bündnis gegen Herzog *Friedrich* von Braunschweig. Aus welchen und andern mereren Bündnissen, so von Zeit

zu

zu Zeit mit den Bischöfen zu Hildesheim geschlossen worden, sattsam erhellet, daß die Stadt Hildesheim damals den Bischöfen nicht mer unterwürfig gewesen seyn müsse: denn mit Untertanen pflegt man keine Bündnisse zu schließen.

Sie steht unter dem Schutz des Kurfürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, welches Haus eine durch Verträge bestimmte Besatzung daselbst hält.

Der zeitige Bischof residirt zwar in der Stadt auf der DomCapitularischen Freiheit: allein über die Stadt selbst hat derselbe überall nichts zu sagen. Seine LeibWache ist durch einen Vergleich in der Stadt zugelassen; allein die Bischöflichen Soldaten dürfen nur allein auf bemeldter Freiheit, nicht aber auf der Bürgerei, ihr Spiel rüren, oder sich mit aufgeschrobenen Bajonetten sehen lassen: weil diese Soldaten nur als eine EhrenWache, und zu Bedeckung des Bischöfl. Hoflagers, zugelassen sind.

Die NeuStadt Hildesheim war ehemals eine für sich bestehende Stadt: sie wurde schon 1226, per Diploma *Henrici* VII, für eine freie Stadt erklärt, so daß sie an niemanden, wer es auch sei, einige Abgaben geben, oder Dienste leisten sollte. A. 1583 wurde diese NeuStadt, vermöge des damals geschlossenen UnionRecesses, mit der AltStadt verbunden, und in Eine RingMauer gezogen. Von da an machen beide Städte Ein Corpus aus: die Bürger beider Städte geniessen gleiche Rechte und Freiheiten, und schwören einen gemeinschaftlichen oder den Samt-Eid. Durch diese Union ist die NeuStadt auch des Kur-Hannöverschen Schutzes mit teilhaftig geworden; da in dem UnionsReceß, die Privilegien Rechte und Freiheiten beider Städte gemeinschäftlich wurden. Jedoch behielt eine jede Stadt ihren besondern Magistrat, welcher in den dahin gehörigen Sachen entscheiden konnte. Die Aemter und Gilden, Zünfte, Handwerker, und Innungen; wie auch diejenigen Sachen, die die ganze Stadt angehen, bleiben aber gemeinschaftlich. Die Bürger der Neu-

Stadt wurden als Zunftmäßige Amts- und GildeGlieder aufgenommen: sie erhielten ein Recht, auf den Amts- und GildeHäusern ihre Stimmen mit abzugeben, auch aus ihren Mitteln einen Vorsteher oder Altermann zu erwälen. Allein der Magistrat der NeuStadt konnte, von der Union an, in solchen Sachen für sich nichts weiter entscheiden; sondern es wurde in dem UnionsReceß ein großer oder SamtRat gestiftet, welcher aus beiden Räten beider Städte bestand, sich auf dem RatHause der AltStadt versammlet, und daselbst über gemeine Sachen, auch Aemter-, Gilde-, und HandwerksSachen, und was dahin gehört, deliberirt und entscheidet.

In beiden Städten ist kein beständiger Magistrat; sondern die Bürger jeder Stadt erwälen alljärlich ihre Obrigkeit, und sind desfalls besondre, von Rat und Bürgerschaft errichtete WalRecesse vorhanden, wornach sich ein jeder richten muß.

Die Obrigkeit der AltStadt besteht aus 2 Stülen oder Départements: nämlich aus dem Rats- und dem StändeStul, wovon jeder aus 12 Glidern zusammengesezt ist.

Im RatsStul sitzen 2 Burgemeister, 2 Riedemeister, und 8 Senatoren; welchen 2 Syndici, 1 Secretär, 2 GerichtsSchreiber, und 1 Archivarius, beigeordnet sind. In diesem RatsStul werden alle Justiz- und dahin gehörige Sachen one Unterscheid abgehandelt und entschieden: der StändeStul hat aber dazu nichts zu sagen.

Dieser StändeStul repräsentirt die ganze Bürgerschaft, welche in 6 Gemeinden, 3 Aemter, und 5 Gilden (nämlich die Wollenweber-, Kramer-, Schneider-, Schmiede-, und KürschnerGilde), geteilt ist. Jede Gemeinde erwält alljärlich einen Repräsentanten aus ihren Mitteln, welcher Altermann genannt wird; jedes der 3 Aemter erwält auch einen Repräsentanten, welcher ein *Deputatus* genannt wird; die 5 Gilden alterniren aber unter

sich

sich, so daß 3 derselben gleichfalls jede einen *Deputatum* erwälen: welche 12 also erwälte Gemeinde- Amts- und GildeGlieder, Namens der ganzen Bürgerschaft, zu RatHause gehen, und in solchen Fällen um ihre Einwilligung befragt werden müssen, wenn Sachen vorkommen, welche die ganze Bürgerschaft angehen: wohin gerechnet werden, die ReligionsSachen, die RegimentsForm, das praesidium militare, der Stadt Freiheiten Rechte und Gerechtigkeiten, Verwaltung, Verpfändung, oder Veräußerung der Stadt Güter, Erhöhung und Verminderung der öffentlichen Abgaben der Bürgerschaft, auch wenn Capitalien aufgeliehen werden sollen. Dieser StändeStul ist eigentlich kein für sich besonders bestehendes Collegium; es kan solches für sich allein nichts beschließen: sondern wenn über gemeine StadtSachen deliberirt werden soll, so wird der Rats- und StändeStul zu RatHause gefodert, und formiren diese beide Stüle sodann ein besonders Collegium, welches die StadtRegirung genannt wird, worinn blos über gemeine StadtSachen der AltStadt deliberirt wird. Soll aber über solche gemeine StadtSachen deliberirt werden, welche beide Städte, auch Aemter, Gilden, Handwerker, und Zünfte, betreffen; so werden beide Rats- und StändeStüle beider Städte, auf das RatHaus der AltStadt convocirt; welche sodann eine SamtRegirung halten. Deliberiren aber blos beider Städte RatsStüle; so wird solches ein SamtRat genannt.

Von den Beschlüssen des Magistrats der AltStadt in blosen ParteiSachen, ist die Appellation an die Bischöfl. Dicasteria, und so weiter an die ReichsGerichte, zulässig. Desgleichen von den Beschlüssen des SamtRats in blosen ParteiSachen. Von den Beschlüssen der Stadt- und SamtRegirung aber, wird keine Appellation gestattet; und werden, desfalls keine Mandata von den Bischöfl. Dicasterien angenommen, weil hierinn eine Reichs-

Unmittelbarkeit behauptet wird, in deren Besitz sich auch die Stadt Hildesheim seit undenklichen Jaren befindet.

Von den Beschlüssen des Magistrats der Neustadt sind die Appellationen an das DomPropstenGericht, und so weiter an die höheren Gerichte, zulässig: jedoch gibt es verschiedene Sachen, als Kirchen-, WaisenHäuser-, Schulen-, criminal-, und PolizeiSachen, welche keine Appellationen zulassen; in specie befindet sich die NeuStadt im Besitz der Ausübung der CriminalJurisdiction, und ist darinn durch kaiserl. RHofRatsJudicata manutenirt worden.

Die Wal der Obrigkeit beider Städte, hängt lediglich von der Bürgerschaft ab. Die Glieder des RatsStuls der AltStadt werden alle 2 Jare gewält, so daß alle Jar 1 Burgemeister, und 4 Senatoren, ingleichen alljärlich alle Glieder des StändeStuls, folgendergestalt erwälet werden. Am Tage vor heil. 3 Könige, danken 6 Glieder des Magistrats, welche im 2ten Jar den RatHausGang gehabt haben, und der NachRat genannt werden, wie auch alle Stände, ab; und bleiben nur 6 Glieder des Rats, welche zuletzt gewält worden, und der vorsitzende Rat genannt werden. Am Tage nach heil. 3 Könige, versammlen sich alle 6 Gemeinden der Stadt auf ihren BeuerschaftsStuben auf dem RatHause: auch versammlen sich die Glieder der Aemter (des Knochenhauer-, Becker-, und SchusterAmts); auch von den 3 Gilden diejenige, welche das Jar die Reihe trifft, auf ihren resp. Amts- und GildeHäusern. Erstere, nämlich die 6 Gemeinden, wälen eine jede einen Altermann; und leztere, nämlich die 6 Aemter und Gilden, erwälen eine jede einen *Deputatum*: welche 12 erwälte Repräsentanten, den 6 Gliedern des Vorsitzenden Rats, die auf der Kämmerei sich einfinden, präsentirt, und wenn gegen deren Qualitäten nichts eingewandt werden kan, angenommen werden.

Ist dies geschehen; so verfügen sich diese 12 erwälte Alterleute und Deputirte, welche nunmer die Stände der Stadt

Stadt heißen, auf das RatHaus, und erwälen unter sich, aus ihren Mitteln, einen Segger (Sprecher, oder Wortḣalter), welcher unter ihnen das Directorium fürt: worauf selbige allererst durch den StadtSecretär mit dem WalHerrnEid belegt werden. Hierauf wird das RatHaus fest verschlossen, und mit Wache besetzt, damit niemand hinauskommen, und mit den Ständen sich besprechen kan: worauf sodann zur Wal der Glieder des für das Jar walbaren Rats geschritten wird. Diese Wal hängt ganz von dem freien Willen der Stände ab, und können solche die alten RatsGlieder wiederum, oder an deren Statt andre tüchtige Subjecte, erwälen. Ist die Wal geschehen; so werden die neuerwälten RatsGlieder, den bis dahin 6 vorsitzenden RatsGliedern präsentirt; und wenn gegen die Qualität der Neuerwälten nichts einzuwenden ist, so werden solche, wie auch die RatsGlieder der NeuStadt, auf das RatHaus der AltStadt gefodert, und schwören daselbst den SamtEid ab: worauf den neuerwälten RatsGliedern die Regirung übertragen, und die 6 Glieder des Rats vom vorigen Jar, der NachRat wird. Einige Tage nachher wird SamtRegirung gehalten, in welcher auch die Stände der Alt- und NeuStadt mit dem SamtEide belegt werden, und damit die StadtRegirung eröffnet wird.

Die Wal der Obrigkeit auf der NeuStadt weicht hievon etwas ab: hier wälen Aemter und Gilden nicht mit; sondern gesammte Bürgerschaft, welche aus 3 Beuerschaften besteht, versammlet sich am 4 Jan. jedes Jars auf dem RatHause der NeuStadt. Der Magistrat besteht aus 2 Burgemeistern, 2 Senioren, 1 Secretär, 1 Segger, und 3 Alterleuten, wovon leztere 4 alljärlich, erstere 5 aber alle 2 Jar, Walfähig sind. Ist die Bürgerschaft am 4 Jan. versammlet; so werden die Glieder des Rats, welche das Jar Walbar sind, welches alle Jar 1en Burgemeister, 1en Senior, den Segger, und die 3 Alterleute, den Secretär aber alle 2 Jare, trifft, öffentlich abgedankt, und

ihres

ihres Eides entlassen. Hierauf verfügen sich die Bürger in ihre BeuerschaftsStuben, und erwälen aus jeder Beuerschaft 8 Lutteranten [*Electeurs*], welche für dieses Jar die RatsWal verrichten, aber sonst nicht zu RatHause gehen können. Sind aus jeder der 3 Beuerschaften 8, also überhaupt 24 Lutteranten, von der Bürgerschaft erwält: so werden solche mit dem WalEide belegt, und erwälen aus jeder Beuerschaft 1en Altermann, aus allen 3 Beuerschaften zusammengenommen aber 1en Segger, welche herangefodert, und sogleich beeidiget werden. Diese neuerwälte Segger und AlterLeute gesellen sich sodann zu den 24 Lutteranten, und verrichten mit solchen die Wal eines Burgemeisters, eines Seniors, und des Secretärs; welche nach vollbrachter Wal gleichfalls sogleich herangefodert und beeidiget werden.

Diese Wal sowol auf der Alt- als NeuStadt, hängt blos von dem Willen der Bürgerschaft ab, welche davon niemanden Rechenschaft geben darf: es ist auch keine Bestätigung des neuen Rats notwendig.

Es kömen aber nur allein die Evangelisch-Lutherischen ReligionsVerwandte, im Rats- und StändeStul erwält werden. Und da diese Bedienungen nicht ser einträglich, sondern für einen Mann von Geschäften lästig sind: so ist in den alten Recessen verordnet, daß ein jeder Bürger solcher Wal folgen, oder 3 Jar lang die Stadt meiden muß.

Die Walen der StadtBedienten der AltStadt, hängen von dem Rats- und StändeStul der AltStadt, und die der NeuStadt, von dem Rat der NeuStadt, ab; und soll alljärlich, am Tage Brigittæ, den 1 Febr., vollzogen werden, daher sie die BrigittenWal genannt wird. Einige StadtBediente der AltStadt, nämlich die Syndici, der Secretär, Archivarius, und Kämmerer, werden auf merere Jare angenommen, und stehen auf Capitulation von 3 bis 6 Jaren: desgleichen wird der Superintendent und StadsCommandant auf Capitulation

tion von 6 Jaren erwält. Die Wal des Superintendenten, des StadtCommandanten, und des ersten StadtSyndici, hängt von der SamtRegirung, also von Alt- und NeuStadt, ab, welche aus 32 Gliedern, nämlich 24 der AltStadt, und 8 der NeuStadt, besteht. Die Wal der obern SchulBedienten des Gymnasii hängt von der StadtRegirung ab: die Wal der evangelischen Prediger, der niedern Schul- und KirchenDiener, hängt lediglich von gemeiner Bürgerschaft ab; nur ist auf gewisse Weise dem Magistrat das jus præsentandi zugestanden: jedoch hat auch die Bürgerschaft, oder vielmer eine jede KirchenGemeinde, das Recht, ein tüchtiges Subject zur Wal zu präsentiren.

Die Vorfaren haben auf jeden Fall die besten WalOrdnungen abgefaßt; und solang solche beobachtet, und keine Cabalen eingemischt worden, ist die Stadt für alle Unordnung und Unruhen gesichert. Allein da leider jede gute Ordnung eine Abweichung zuläßt; und da leider der gröste Haufen von Menschen sich gerne der Ordnung entziehet, und sich einen falschen Begriff von Freiheit macht; da fast jedermann ein Vergnügen in der Veränderung zu finden glaubt: so hat auch die Stadt Hildesheim hievon die Folgen empfinden müssen, und ist, wiewol unschuldiger Weise, unter diejenigen Städte und Völker gesetzt, welche, vom schwindelnden FreiheitsGeist der Franzosen ergriffen, sich aller guten Ordnung * entzogen, und dadurch ihren eigenen Untergang, oder doch großen Nachteil, zubereitet haben.

* Wie unbedeutend die Hildesheimischen Unruhen sind, wird sogleich berichtet. Aber in einer Zeitung hat man dem deutschen Publico vorgesagt, das deutsche KaiserReich könne seine gebürende Masregeln gegen die französ. Nat. Versamml. nicht eher nemen, als bis die Lütticher und Hildesheimer Unruhen beigelegt wären.

3.

GegenBericht von den Hildesheimischen Unruhen.

Gegen oben Heft 58, S. 225.

Die unruhigen Bewegungen auf der Neustadt Hildesheim namen eigentlich im J. 1762 folgendermassen ihren Anfang. Weil. Burgemeister *Hostmann* hatte sich einer gewissen Wal opponirt, und sich dadurch den Haß eines in Hildesheim genug bekannten Mannes, B—, zugezogen. Dieser B. wiegelte die Bürgerschaft der Neustadt unter dem Vorwand auf, als hätte der Burgemeister gewisse im 7järigen Krieg verwandte Gelder unterschlagen. Es kam darüber zu großen Tätlichkeiten. *Hostmann* wandte sich an den unmittelbaren OberRichter der Neustadt, den DomPropst, welchem die Neustadt das juramentum fidelitatis, gegen gewisse vorher auszufertigende Reversales, leisten muß, und brachte eine unparteiische Untersuchungs-Commission aus. Diese Commission ward vom Ks. *Franz* authorisirt, und ihr aufgetragen, authoritate cæsarea mit der Untersuchung fortzufaren. Bei deren Fortgang entwickelte sich nicht nur des Burgemeisters Unschuld völlig; sondern es taten sich umgekert große Mängel hervor, die sich dessen Gegner bei Verwaltung der Kämmerei hatten zu Schulden kommen lassen. Den 16 Maj 1771 erfolgte in dieser Sache ein kaiserl. RHofRatsConclusum, worinn *Hostmanns* Gegner, statt wolverdienter härteren Andung, für das mal sowol active als passive für unwalfähig erklärt, also auf gewisse Weise cassirt, und der Commission aufgegeben wurde, die KämmereiMängel gehörig zu untersuchen, die Defecte von den Schuldigen beizutreiben, und der StadtKämmerei restituiren zu lassen. Da aber in der *Hostmann*schen DenunciationsSache, die Acten noch nicht gehörig zum Spruch instruirt waren; so wurde den Commissarien anbefolen, mit solcher Untersuchung fortzufaren, und demnächst acta conclusa an eine unparteiische JuristenFacul-

tät

cultät zum Spruche Rechtens zu verschicken, an dessen Vollziehung sich aber durch kein Appelliren oder Leuteriren irren oder aufhalten zu lassen: wes Endes eventualiter ein Mandatum auxiliatorium auf die Kreisausschreibende Fürsten des NiederSächsischen Kreises zugleich erkannt und abgelassen wurde. Die Acten wurden verschickt, und am 17 Apr. 1773 erfolgte eine für den Burgemeister in allem Betracht glorreiche Urtel, von dem SchöppenStul zu Brandenburg, worinn derselbe für unschuldig, die gegen ihn angebrachte Beschuldigungen für falsch erklärt, dessen Gegner, in specie *B—*, ihm eine Gerichtliche Abbitte und EhrenErklärung zu tun, und in alle Unkosten fällig verurteilt, darneben einige der vorzüglichsten Unruhe-Stifter zu 3 bis 8tägiger GefängnisStrafe bei Wasser und Brod condemnirt worden. Zugleich wurden *Hoßmanns* Gegner schuldig befunden, daß sie bei dem Gemeinen Wesen treulos gehandelt hatten; und sind von selbigen wirklich 1237 ℛ 24 Gr., welche sie der Kämmerei zur Ungebür entwendet hatten, von den damaligen Commissarien executive beigetrieben, solche Gelder aber der StadtKämmerei noch zur Zeit nicht restituiret worden.

Der Burgemeister *Hoßmann* bestund mit vielem Nachdruck auf der Vollziehung der Judicatorum; allein seine Gegner wußten die Execution durch eine angemaßte Appellation zu vereiteln: so hängt diese Sache noch zur Zeit von der FinalEntscheidung des RHofRats ab. Der kaiserl. Commissarius delegatus, DomPropst von *Wenge*, starb darüber hin; desgleichen der Commissarius subdelegatus, ViceCanzler *Zeppenfeld*: mithin war diese Commission durch den Tod der Commissarien suspendirt. Diesen Zeitpunct benutzten *Hoßmanns* Gegner im J. 1776: sie stellten verbotene TrinkGelage auf die Wal an, rottirten sich Scharenweise zusammen, und veranlaßten am 4 Jan. 1777 einen förmlichen Tumult bei der RatsWal. Sie vernichteten das vom Kaiser am 5 Maj 1774 bestätigte neue

WalReglement, warfen 6 RatsGlieder, auf eine Receßwidrige Art, vom RatHause, und setzten dagegen ihre Creaturen an das Ruder des StadtRegiments. *Hostmann* und merere Bürger beschwerten sich hierüber bei dem damaligen DomPropst von *Fürstenberg*: dieser lies zwar die Versicherung erteilen, es sollte die Sache untersucht, und die Wal dem Befinden nach cassirt werden; allein es blieb dabei. Ja des Burgemeisters Gegner gingen noch weiter, und versuchten es am 16 Jan. 1777, denselben seiner BurgemeisterWürde auf eine gewaltsame Art zu entsetzen. Eine Anzal Bürger lenten sich dagegen auf, und widersetzten sich den UnruheStiftern, wandten sich auch dieserhalb an das DomPropsteiliche Gericht, blieben aber wiederum entkört. Davon nam im J. 1777 der sich selbst aufgeworfene Rat Gelegenheit, gegen solche Bürger eine strenge Inquisition anzustellen. Diese beschwerten sich darüber bei den OberGerichten, und erhielten davon den Namen der querulirenden Bürger.

Der damalige DomPropst hätte Gelegenheit gehabt, deshalb beim RHofRat um renovation oder transcription der durch dessen Vorfaren Tod suspendirten kaiserl. Commission anzurufen: allein er tat es nicht, sondern überlies die querulirenden Bürger den grausamen Mishandlungen des damaligen aufgeworfenen Rats der Neustadt. Jene wandten sich also an die Bischöfl. Regirung, und bewirkten, daß das ganze Verfaren des Magistrats als null und nichtig und gewalttätig cassirt, auch der Magistrat in alle verursachte Schaden und Unkosten condemnirt wurden. Wie die Bischöfl. Regirung die erkannte Execution gegen den Magistrat der Neustadt, durch Pfändung der StadtKühe vollziehen, und solche Kühe fortreiben lies; mischte sich das DomCapitul ganz unbefugter Weise in diese Sache, lies die gepfändeten Kühe, auf dem DomCapitularischen Amt Marienburg, durch dazu aufgebotene Bauren anhalten, und gab solche den Neustädter Bürgern,

welche

welche unter Anfürung einiger neuerwälten RatsGlieder, worunter sich der Perückenmacher *Philips* zu Pferde besonders auszeichnete, mit Waffen und Geweren hinausgezogen waren, zum höchsten Despect der Bischöfl. Regirung, wieder zurück. Das DomCapitel wurde desfalls in 1000 fl. Strafe verurteilt, appellirte aber an das RCammerGericht, allwo die Sache zum Nachteil des DomCapituls entschieden wurde. Der neue Rat der Neustadt aber appellirte an den RHofRat nach Wien: und obgleich *Hoßmann* und die sogenannten querulirenden Bürger sich im J. 1777 und 1778 gleichfalls dahin wandten; so ist es doch nicht möglich gewesen, ein Conclusum in dieser Sache zu bewirken.

Hiedurch gewann der damalige Magistrat der Neustadt Zeit: er sah die querulirenden Bürger für offenbare Feinde an, suspendirte den Burgemeister *Hoßmann* ab officio, schloß die querulirenden Bürger der Neustadt von den järlichen RatsWalen aus; und wenn solche sich einmal gelüsten ließen, bei der Wal zu erscheinen, so wurden sie durch die desfalls requirirten Soldaten heruntergeworfen. — Diese beschwerten sich zwar jedesmal darüber; sie bezogen sich auf das vom Kaiser bestätigte WalReglement, vermöge dessen kein Bürger, unter dem Vorwand, daß solcher mit dem Rat einen Proceß fürte, von der Wal ausgeschlossen werden sollte. Allein sie blieben enthört, und der willkürlichen Behandlung des damaligen Magistrats überlassen.

Hierüber verstrichen 12 volle Jare, one daß die querulirenden Bürger nur im geringsten sich unruhig bezeugt hätten. Der Burgem. *Hoßmann* starb im J. 1781, und erlebte also die Endschaft der Sache nicht. Der übrige Teil der Bürgerschaft, welcher es zeither mit dem im J. 1777 aufgeworfnen Magistrat gehalten hatte, sah es endlich ein, daß dieser Magistrat nicht pflichtmäßig gehandelt habe; daß die RatsWalen nicht mer frei, sondern willkürlich vollzogen würden. Sie fingen daher zuerst zu murren

an, jedoch zum völligen Ausbruch kam es nicht. Endlich im Monat August 1789, fing auch die Bürgerschaft der Altstadt an, Bewegungen zu machen. Man sprech laut darüber, daß die Walen nicht mer gewissenhaft und unparteiisch vollzogen wurden. Besonders legte man den Administratoren der StadtGüter und Aemter zur Last, daß ihre Verwaltungen nicht gewissenhaft behandelt worden: welcher Verdacht dadurch, daß seit vielen Jaren die Ablage der öffentlichen Rechnungen versäumt war, vermeret wurde. — Es felte nur an einer Gelegenheit, die allgemeine Gärung zum Ausbruch zu befördern. Diese mußte endlich die gemeine StadtWeide, welche durch Ueberschwemmung und TonGruben verdorben war, abgeben; und wie der Magistrat eine gewisse Wiese, worauf die Stadt die Hut und Weide hat, an ein gewisses Kloster, one Vorwissen der Bürgerschaft, überlassen hatte: so wurde diese Wiese das Signal der allgemeinen Unruhe, welche am 16 Aug. 1789 ausbrach, jedoch nicht mit Mord und Brand, wie in Frankreich und Brabant, ihren Anfang nam, auch dergleichen überall nicht veranlaßt hat.

Die Bürgerschaft der AltStadt wälte einen Gesetzmäßigeren Weg: sie versammelte sich an einem öffentlichen Ort, erwälte eine gewisse Anzal Deputirte, welche Repräsentanten genannt wurden, und für solche ward ein Syndicat ausgefertigt, und den Repräsentanten die Vollmacht erteilt, "die gemeinen StadtBeschwerden zusammenzutragen, „solche der Bürgerschaft zur Genemigung vorzulegen, und „demnächst selbige der Obrigkeit zur Abstellung vorzutragen". — Nachdem dieser Auftrag berichtigt, und die Repräsentanten, 48 an der Zal, bevollmächtigt waren: wurden selbige der Obrigkeit präsentirt, und mit einem Eide belegt; welcher hauptsächlich dahin ging, das Beste der Stadt und Bürgerschaft, one Passion, und mit Anstand, one Beleidigung zu besorgen. Die Repräsentanten machten einen vorläufigen Entwurf der sich hervorgetanen gemeinen Stadt-

Beschwerden: sie übergaben solchen den 16 Sept. 1789 der Obrigkeit, und traten hierauf mit der StadtRegirung in ordentliche Conferenzen, welche wöchentlich 2mal auf öffentlichem RatHause gehalten wurden. — Den 30 Sept. erfolgte eine Resolution auf diese Beschwerden. Viele derselben wurden abgetan, und die übrigen blieben einer weiteren Deliberation ausgesetzt: womit die Repräsentanten zufrieden waren. Hierüber verstrich so das J. 1789.

Daß diese Bewegungen der Bürgerschaft der AltStadt, auch die Bürgerschaft der NeuStadt alarmiren mußte, war ser natürlich: denn auch diese hatte ser gegründete Beschwerden. Besonders aber konnte es lezterer nicht gleichgiltig seyn, daß der Magistrat der NeuStadt, seit 1777 bis mit 1789, die bürgerliche WalFreiheit so ausnemend gekränkt, die querulirenden Bürger, nebst andern, willkürlich von den RatsWalen ausgeschlossen, und sich der Hildesheimischen StadtMiliz des Endes alljärlich zu Unterdrückung bürgerlicher Freiheiten bedienet hatte. Die NeuStädter Bürgerschaft vereinte sich daher mittelst eines Circulars dahin, daß inskünftige die Querulirenden, und überall kein Bürger, weiter von der RatsWal ausgeschlossen, auch die StadtMiliz nicht mer zu Bedrückung der wälenden Bürger gebraucht werden sollte. Sie wandten sich desfalls an den jetzigen DomPropst, Freihrn. von *Merode*; welcher ihnen die Versicherung erteilen lies, er wäre nicht willens, der Bürgerschaft die WalFreiheit zu kränken, und sollte inskünftige keiner, auch nicht die querulirenden Bürger, von der Wal ausgeschlossen werden.

Der damalige Advocat *Hoftmann* hatte an diesen Begebenheiten nicht den mindesten Anteil, konnte auch nicht wol Anteil daran haben, weil er sich schon seit dem Jul. 1789 in Wetzlar befand, und beim KCammerGericht einige äußerst wichtige ProceßSachen sollicitirte. Der Ungenannte in den StatsAnz. H. 58, S. 228, wirft ihm

vor, er habe durch *unkluge* Reisen nach *Wetzlar* schon manchen Menschen *arm* gemacht, und gerade damals *nichts mer zu verlieren* gehabt. Der Widerspruch dieser Klage liegt klar zu Tage. Denn war es war, daß *Hoßmann* durch seine Reisen manchen Menschen arm gemacht hätte: so müßte er ja natürlich deren Vermögen an sich gezogen haben; man könnte also wol nicht von ihm sagen, daß er gerade damals nichts mer zu verlieren gehabt hätte. War aber leztteres war: so folgte ganz natürlich, daß ihm seine Reisen wenig eingetragen haben müssen; denn daß Advocat und Partei zugleich arm werden sollte, läßt sich nicht wol gedenken. — Ob man aber dessen Reisen unklug nennen könne, solches läßt man dahin gestellt seyn. Kein Vernünftiger aber kan das eine unkluge Handlung nennen, wenn ein Advocat, wann bei den LandesGerichten für eine Partei keine Hilfe mer zu hoffen ist, wann alle Instanzen erschöpft, alle Versuche felgeschlagen sind, doch aber noch Hoffnung vorhanden ist, daß eine Partei vom Untergange gerettet werden könne, sich alsdenn selbst auf den Weg macht, die Hilfe der höchsten ReichsGerichte persönlich anruft, und einer warscheinlich unglücklichen Partei, selbst mit Hintansetzung seines eigenen Interesses, schleunige und unverhoffte Hilfe verschafft, dabei selbst den Haß der Gerichte nicht achtet, den er sich warscheinlich dadurch zuziehen könne. Wer das unkluge Reisen nennen kan, ist der Levite, welcher den unter Mörder Gefallenen, am Wege hilflos liegen läßt. Beim RCammerGericht liegen merere Acten, woraus erhellet, wie oft der Advocat *Hoßmann* seinen Parteien noch da geholfen hat, wo sonst alle Hilfe verloren zu seyn schien. Und noch jezt ist daselbst eine Sache in Bewegung, von deren Entscheidung das Schicksal merer 1000 Untertanen abhängt, und wodurch bemeldter *Hoßmann* den Neid seiner Collegen, und den Haß vieler andren, auf sich geladen hat, allein sich darüber hinaussezt, wenn nur seine Parteien mit ihm zufrieden sind.

Der

Der Ungenannte *loc. cit.* ziehet den verstorbnen Syndicum *Weinhagen* ins Spiel, um dem Advocat *Hostmann* das crimen *ambitus* auf eine abscheuliche Art aufbürden zu können. Er sagt, *Hostmann* habe das vacante Syndicat gerne haben wollen, daher den Rat der NeuStadt, und durch solchen den Rat der AltStadt, zu stürzen gesucht, um seine Absichten auf das Syndicat ausfüren zu können; er wäre von Wetzlar zurückgekommen, hätte sich an die Spitze . . . . zum *Syndicus* der AltStadt erwält (S. 228, Z. 22 — 25). Ahndungswürdige Verläumdungen! Der ungenannte Verf. dieser Beschuldigungen müßte namhaft gemacht, und zur Verantwortung gezogen werden: die Göttingische PreßFreiheit wird durch solche Verbreitungen gemisbraucht. . . . . .

Es ist war, der Syndicus *Weinhagen* starb zu Anfang des Nov. 1788. Er war ein verdienter Mann, wurde aber als solcher nicht verkannt, sondern von allen, die ihn kannten, geschäzt. *Hostmann* dachte nicht einmal daran, sein Nachfolger zu werden, da er wußte, daß sich schon Leute finden würden, welche glaubten, das nächste Recht zu dieser Würde zu haben. Vielleicht war der Ungenannte der vornemste unter denselben . . .

Hostmann war damals noch in Wetzlar, wie der Syndicus *Weinhagen* starb. Erst Ausgang Decemb. 1789 riefen ihn FamilienGeschäfte zurück, weil ihm eine Erbschaft seines Oheims angefallen war, die seine Gegenwart verlangte. Gerade damals rückte der WalTag auf der NeuStadt heran: und da er, als ein querulirender Bürger, seit dem J. 1777, von den RatsWalen beständig ausgeschlossen war, er aber von dem DomPropst v. *Merode*, durch einen in Ansehen stehenden Cavalier, die Versicherung erhielt, es sollte kein Bürger, auch nicht die querulirenden Bürger, von der RatsWal ausgeschlossen werden, er auch von gedachtem DomPropst von solcher Wal nicht ausgeschlossen wurde; so wird es ihm wol kein Mensch, als ein Verbrechen

anrechnen können, wenn er solcher Wal als Bürger der NeuStadt mit beiwonte.

Daß er mit denen, so es mit ihm hielten, eine 3mal stärkere RatsPartei vom RatHause geprügelt habe, läßt sich nicht wol gedenken: denn die 3mal stärkere RatsPartei würde dabei ihre Arme nicht in den Schos gelegt, sondern gewiß den 3mal schwächern Teil überwunden haben. Daß die im J. 1777 auf eine Receßwidrige Art sich aufgeworfene RatsGlieder ihren Vorteil bei dieser Wal nicht finden konnten; das hatten sie sich selbst zuzuschreiben, indem sie seit ihrem 12järigen Regiment den allgemeinen Haß der Bürgerschaft auf sich geladen hatten. — Kurz, 6 RatsGlieder der NeuStadt verloren, samt dem Secretär, den 4 Jan. 1790, ihre Stellen auf eine weit legalere Art, als sie solche im J. 1777 erhalten hatten: und an deren Platz wurden wieder Männer erwält, welche sich die Achtung der ganzen Bürgerschaft zugezogen haben; worüber kein Bürger bis diese Stunde Klage gefürt, wovon die ganze Neustädter Bürgerschaft, vermöge der abgehaltenen, und beim RHofRat producirten Protocolle, bezeugt, daß selbige mit dem neuerwälten Rat völlig zufrieden sei.

Nur ein Complot von 15 unruhigen Bürgern war mit diesen Wal unzufrieden. Diese verschworen sich, durch ein beim RHofRat exhibirtes Documentum Notarii, mit einander, unter dem Praesidio des obgenannten berüchtigten Perückenmachers *Philips*, in der Absicht, die vollzogene RatsWal anzufechten. Dieses Complot ist es, welches die DomPropsteiliche Commission veranlaßt hat, u. gegen den Advocat *Hoßmann* die abscheulichsten Dinge, welche der Ungenannte in den StatsAnz. anfürt, denunciiret und zugleich selbst bezeuget; welches auch dasselbe DomCapitel, das, wie oben gemeldet, die von Bischöfl. Regirung verhängte Execution, auf eine so ausnemende Art vereitelte, mit ins Spiel gezogen hat; von welchem Complot aber schon 3 Glieder, *coram Notario & testibus*, ausgesagt haben,

ben, daß sie sich schämen, und in ihrem Gewissen Vorwürfe machen mußten, den Hrn. DomPropst also hintergangen, und ganz unware Dinge hinterbracht zu haben. Die Aussage dieser 3 Glieder ist beim RHofRat *producirt*; und steht zu erwarten, wie dieses Höchste RGericht, das in dieser Sache zur Hand genommene Commissarische Verfaren beurteilen werde.

Das ReichsVicariat zu Dresden, ist sogar dieser Sache wegen von dem DomCapitul behelliget worden. Dieses hat den 3 Sept. 1790, eine Commissarische Untersuchung, und eventualiter ein Mandatum auxiliatorium auf den NiederSächsischen Kreis, aber alles auf einseitige Vorspiegelung, und aus unvollständigen Acten, erkannt: denn die Acten der querulirenden Bürger vom J. 1777 und 1778, sind vom RHofRat durante interregno nicht mit abgefodert werden. Allein von einer gegen *Hostmann*, *Lindemann* und Consorten, anzustellenden Inquisition, in dem Verstande, wie der Ungenannte in den StatsAnz. das Wort gebraucht hat, weiß man in Hildesheim noch zur Zeit nichts.

Die KreisTruppen sind zwar verschiedentlich von den Commissarien, one die Confirmation oder Renovation des Commissorii vom jetzo regirenden Kaiser zu gesinnen und zu erwarten, requirirt worden. Da aber die Impetraten Exceptiones sub- & obreptionis gegen obgedachtes ReichsVicariatsConclusum finito interregno, beim RHofRat verhandelt, sich also vor der zur Zeit des interregni erkannten, aber erst finito interregno zu eröffnenden RVicariatsCommission, nicht einlassen konnten, weil sie glaubten, eine solche Commission könne nicht mer Wirkung, als eine wirkliche kaiserl. Commission, haben; sie aber überzeugt waren, daß eine wirkliche kaiserl. Commission durch den Tod des Kaisers suspendirt würde, eine RVicariats-Commission also auch, durch die Wal eines neuen Kaisers, suspendirt werden müßte: so legte sich die RVicariats-Commission das Prädicat einer kaiserl. Commission eigen-

mächtig bei, erlies gegen die Impetraten StrafBefele bei 50 und 100 rt, nam einem einzelnen RatsGliede 3 Pferde mit den Geschirre, und dem Kaufmann *Lindemann* ein ganzes Fuder Waren, Behuf dieser Strafen, auf freier LandStrasse weg, und bewirkte von den ausschreibenden Fürsten des NiederSächsischen Kreises ein Dehortatorium, mit dem Anhang, daß bei fernerer Verweigerung der Parition, so fort ein genugsam starkes Corps KreisTruppen in den Marsch gesezt werden sollten. Wie aber die Impetraten die warelage der Sachen berichteten; wie sie bescheinigten, daß auf der Neustadt Hildesheim gar keine Unruhen herrschten; daß gegen das RVicariatsErkenntnis Exceptiones sub- & obreptionis verhandelt worden; und man sicher glauben könnte, es würde die darinn erkannte Commission, und deren ganzes Verfaren, vom RHofRat wieder aufgehoben werden: so hat das hohe KreisAusschreibAmt des NiederSächsischen Kreises sich dabei beruhiget, und die verlangten Truppen nicht geschickt.

Die RatsWal für das J. 1791 wurde inzwischen suspendirt. Jezt liegt diese ganze Sache beim RHofRat zur Relation; und kan man, von der Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe dieses höchsten RGerichts, ganz sicher erwarten, es werde diese Sache baldigst und gerecht entscheiden, auch für die Zukunft solche Verfügungen getroffen werden, daß bei den künftigen RatsWalen nicht leicht Händel entstehen, also die Neustadt eine erspriesliche Ruhe geniessen könne.

So stehen die Sachen auf der Neustadt. Jezt muß man wieder auf die Altstadt, und auf das J. 1789 zurückgehen. Der Ungenannte sagt S. 228: "der Neustädter Rat hätte zuerst abgesezt werden müssen; sonst wäre es nicht wol möglich gewesen, den Rat der Altstadt zu stürzen". Hierbei muß man bemerken, daß die Wal der Neustadt, mit jener der Altstadt, in gar keiner Verbindung stehe, wie oben S. 7 ausfürlich gezeigt ist. Jede Bürgerschaft wält für

für sich und auf eine besondre Art den Magistrat; und hat der Magistrat der Neustadt gar keinen Einfluß in die Wal des Rats der Altstadt. Auch kan kein RatsGlied oder Bürger der Neustadt, bei der Wal des Rats der Altstadt, ein Votum abgeben, oder gewält werden. — Nur die einzelnen, auf der Neustadt wonenden Amts- und GildeGlieder, haben bei den Walen der Amts- und Gilde-Deputirten auf der Altstadt, jedoch nur 1 votum activum: in den 6 Gemeinden der Altstadt können aber nur blos Altstädter Bürger wälen und gewält werden. — In Ansehung der RatsWal der Altstadt war es daher gleichgiltig, ob der alte Rat der Neustadt von neuem erwält oder entlassen wurde. Die Unwarheiten, welche der Ungenannte hiervon verbreitet hat, liegen also klar zu Tage.

Wie schon gesagt, die Repräsentanten der Altstadt traten im Sept. 1789 mit dem Rat der Altstadt in gütliche Conferenzen. Es taten sich Mängel bei Verwaltung der KämmereiGüter hervor, welche nicht gleichgiltig angesehen werden konnten. Besonders erregte die mer als 20 Jare verzögerte Ablegung der öffentlichen Rechnungen, ein allgemeines Murren unter der Bürgerschaft: man befürchtete daher, die Bürgerschaft würde diese Nachlässigkeit bei der nächsten Wal den Magistrat entgelten lassen. Dies bewog einen Senator und einen Altermann, noch lange vor der RatsWal ihre bekleidete Stellen freiwillig niederzulegen. Der Burgemeister *B* — folgte ihrem Beispiel: und da derselbe dem Publico lange Jare gedient hatte, so ward ihm von einem Teil der Repräsentanten eine järliche Pension von 200 ₰ aus ihren eigenen Mitteln ausgeworfen, die demselben auch bezalt wird. Da auch bei den bisherigen Walen viele Unordnungen eingerissen waren: so wurde in den Conferenzen von dem Rat und den Repräsentanten der Bürgerschaft ein interimistisches WalReglement beliebt, wornach die bevorstehende Wal vollzogen werden sollte, bis erst ein vollständiger WalReceß abgefaßt wer-

den könnte. Der HauptInhalt des InterimsRecesses war in der Kürze, daß alle Trink- und EßGelage, Corruptionen und dergl., bei der Wal verboten seyn, dabei eine vollkommene StimmenFreiheit herrschen, und kein unwürdiges Subject * gewält werden sollte.

Der WalTag rückte heran. Man bemerkte eine außerordentliche Feierlichkeit und Ordnung: man hörte nichts von Gewalttätigkeiten und Unordnung, sondern alle Gemeinheiten, Ämter und Gilden wälten, one Zank und Widerspruch, nach Merheit der Stimmen, ihre Älterleute und Deputirte, und diese hinwiederum den neuen Rat: welche alle, unter Frolocken des Volkes, unter Pauken- und TrompetenSchall, und dem Donner der Canonen, ans RatHaus gebracht, und daselbst beeidiget wurden. Kein Mensch lies es sich einfallen, zu behaupten, daß hiebei eine Illegalität geherrscht hätte: eine fast allgemeine Erleuchtung der Stadt, die öffentlichen Musiken auf freiem Markte, ein überaus festlicher Ball, — alles dieses verkündigte den allgemeinen Beifall der Bürgerschaft. Dennoch erlaubt es sich der Ungenannte S. 227, diese Wal von einer verächtlichen Seite zu schildern, indem er sagt, "die VolksPartei hätte einmal den Regenten spielen wollen, also den ganzen alten Rat heruntergeworfen, und die Geliebten des Volks ans Ruder gesetzt". Hätte die VolksPartei den Regenten spielen wollen: so stand es ja den 16 Aug. 1789 in deren Macht, den ganzen Magistrat der Alt- und Neustadt sofort herunter zu werfen, und eine neue RegimentsForm einzufüren. Allein die Bürger zu Hildesheim waren keine flatterhafte Franzosen, welche nur Veränderung wünschen, one vorher zu untersuchen, ob eine gewünschte Veränderung auch von guten Folgen seyn würde: es waren deutsche Bürger, die auf alte Verfassung und Gebräuche steif und fest

---

* Aber wer bekam das Recht zu entscheiden, ob ein Subject würdig oder unwürdig sei? S.

fest hielten, die nichts weiter wünschten, als daß nur die gegen alte Recesse und Gebräuche eingerissene Misbräuche abgestellt würden. Und da sie glaubten, daß diejenigen Personen, welchen das StadtRegiment bisher anvertraut gewesen war, daran Schuld gewesen, daß solche Misbräuche einreißen mochten; so glaubten sie befugt zu seyn, sich deren am nächsten WalTage, auf eine Receßmäßige Art zu entledigen; wobei sie aber dem klaren Buchstaben der Recesse folgten, und diejenigen, welche für dasmal nicht wälbar waren, in ihren Aemtern ungestört ließen.

Auf der Neustadt wurden 6 Glieder des Rats, und der Secretär, welche für das J. 1790 wälbar waren, entlassen, und dafür andre Subjecte * erwält: die übrigen Glieder des Rats, die nicht wälbar waren, blieben ungekränkt in ihren officiis. Auf der Altstadt hatte ein Mitglied des StändeStuls freiwillig abgedankt; dieser, und 9 Glieder des vorigjärigen StändeStuls, blieben entlassen: an deren Stelle wurden andre walfähige Subjecte, und 2 von den alten Ständen, von neuem wieder erwält; welche neuerwälte Stände die beiden RatsGlieder, die von selbst abgedankt hatten, nicht wol wieder auffodern konnten, 2 andre aber, welche entlassen waren, nicht wieder aufholten, sondern an deren statt 4 andre, und dazu 2 von den alten Senatoren, von neuem erwälten; dabei aber sich an den übrigen 6 Gliedern des Rats, welche für das Jar wälbar waren, im mindesten nicht vergriffen, sondern solche in ihren officiis ungestört ließen. Eine solche Veränderung des Magistrats ist keine tumultuarische, sondern eine Receßmäßig

* "Tüchtige und untadelhafte Subjecte", sagt meine Urkunde; aber dies gehört nicht zur GeschichtsErzälung. Ob sie wirklich so waren, müßte erst bewiesen werden. Und waren sie es nicht: wen geht das an? Das Wesen (und das Unglück) der Demokratie besteht darinn, daß der Schluß der Merheit one alle Widerrede gilt. S.

mässig erlaubte Handlung. Man kan desfalls nicht über Unruhen und Empörung schreien: und der einzige Vorwurf, welchen die Bürgerschaft sich hierbei zu machen hat, ist der, daß solche 6 Glieder aus dem BürgerRepräsentanten-Collegio in den StändeStul, und dieser 2 Glieder dieses RepräsentantenCollegii, samt deren Consulenten, in den RatsStul erwälte.

Hiedurch ward der Verdacht erweckt, daß die Repräsentanten nur gesucht hätten, sich selbst ans RatHaus zu schwingen; und der Ungenannte hat daher Gelegenheit genommen, zu behaupten, unter den Beschwerden der Bürgerschaft habe eigentlich nur eine WalCabale verborgen gelegen. Daß aber dem nicht so gewesen sei, hat der Erfolg gelert. Denn die Repräsentanten hörten nicht auf, sondern furen in den ihnen von der Bürgerschaft aufgetragenen Geschäften eifrig fort. Da sie aber, durch diese Auswal, den Kern ihrer Glieder, samt ihrem Consulenten, verloren hatten; so geriet das RevisionsGeschäfte natürlich in Stokkung: es mußten an deren statt andre Mitglieder von der Bürgerschaft erwält werden. Und wie das Repräsentanten-Collegium wieder vollzälich war, erwälte solches im Jan. 1790 den Advocaten *Hoffmann* zu seinem Consulenten.

Hiedurch erst kam dieser in eine genauere Connexion mit der Altstadt. Das Syndicat war noch vacant: und da der gröste Teil des RepräsentantenCollegii, auch die ganze Bürgerschaft, Zutrauen zu ihm gefaßt hatte; so wurde er wider seinen Willen vermogt, um das vacante Syndicat anzuhalten. Die Stimmung war beinahe für ihn entschieden, als er bemerkte, daß gewalttätige Cabalen gegen ihn gespielet wurden. Man sprengte allerhand falsche Gerüchte aus; Clericus und Laie suchten der Wal eine Wendung zu geben; er sah dabei ein, daß er sich viele Feindschaft zuziehen würde; brachte also seinen Feinden ein freiwilliges Opfer, und tat den 13 Febr. 1790 bei dem regierenden Burgemeister der Altstadt, wie solcher nie wird wi-

versprechen können, freiwillig auf das Syndicat Verzicht. Er war eben im Begriff, die Stadt Hildesheim zu verlassen, und wieder nach Wezlar zu reisen; als seine Resignation wider seinen Willen bekannt geworden war. Er wurde daher aufgesucht: von vielen Bürgern, selbst Rats-Verwandten, umgeben, mußte er endlich deren unwiderstehlichem Andringen nachgeben, und in derselben Nacht um 11 Ur die bereits geschehene Resignation, jedoch auf eine Art, die vermuten lies, daß er nicht wünschte gewält zu werden, wieder zurücknemen: worauf den 10 Febr. die Wal vollzogen, und derselbe, durch eine überlegene Merheit von 20 gegen 2 Stimmen, als Syndicus beider Städte Hildesheim erwält wurde.

3 Subjecte waren auf der Wal: 32 Stimmen, nämlich 24 Glieder der Altstadt, und 8 der Neustadt, hatten die Wal zu verrichten. Von diesen suspendirten 8 Glieder des Altstädter und 2 Glieder des Neustädter Magistrats, weil sie ein andres Subject in petto hatten, solches aber nicht durchsetzen konnten, ihre Vota. 14 Glieder des Altstädter Rats und StändeStuls, und 6 Glieder des Rats der Neustadt, stimmten für *Hoffmann*; und von den beiden übrigen Competenten bekam ein jeder 1 Stimme. Urteile nunmer das Publicum, ob mererwänter *Hoffmann* sich auf eine illegale Art in sein Amt eingedrungen habe! Es wird sich überzeugen, daß die neuerwälten 6 Glieder des Rats der Neustadt keinen großen Einfluß in dieser Sache haben konnten, da sie doch noch 26 Votanten allenfalls gegen sich hatten. Den Ungenannten nage der Neid ....

Der neuerwälte Syndicus *Hoffmann* mußte eine verzweifelte LaufBan antreten. Ein Teil des Magistrats hegte Mistrauen gegen ihn; das Publicum aber erwartete solche Dinge von ihm, welche er unmöglich in Erfüllung bringen konnte. Er durchlief die Beschwerden der Bürgerschaft, machte sich mit der inneren StadtVerfassung nach Möglichkeit bekannt, und fand, daß viele Beschwerden so-

ser in die innere StadtVerfassung verwebt waren, daß solche, one die bisherige Verfassung ganz umzuwerfen, nicht füglich gehoben werden können. Kurz, er überzeugte sich, daß ein bereits seit Jarhunderten bestehender Stat, ehender zu ruiniren als zu reformiren sei.

In verschiedenen Conferenzen versuchte er, die Repräsentanten zu besänftigen, sie von den unabhelflichen abzulenken, und auf die waren Beschwerden zu leiten. Er machte ihnen den Zustand der Stadt, so weit es ihm erlaubt war, bekannt, und hoffte auf solche Art endlich, die Endschaft des RevisionsGeschäftes zu erreichen. Allein er verfelte seine Absicht sichtbarlich; er erweckte dadurch bei den Repräsentanten den Verdacht gegen sich, als hielte er es mit der alten Partei; und die Geschäfte gerieten in noch größere Verwirrung. Denn die am 4 Jan. neuerwälten Stände, worunter selbst ehemalige Repräsentanten waren, betrachteten sich als die waren Rechtmäßigen Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft; und formirten ihre eigene Beschwerden, welche unaufhältlich abgestellt werden sollten. Die Deputirten der Bürgerschaft betrachteten sich als besonders constituirte Repräsentanten der Bürgerschaft, und behaupteten als solche ein Vorrecht vor dem StändeStul zu haben: sie formirten ihre eigene Beschwerden, welche öfters denen der Stände gerade entgegen liefen, und doch auch sofort abgestellt werden sollten. Da nun hieraus notwendig Verwirrung und Stockung aller Geschäfte entstehen mußte; da es dem Magistrat nicht mer möglich war, durch dieses Labyrinth einen sichern Weg zu finden, besonders da die Repräsentanten dieses als eine Weigerung und Verzögerung der RechtsPflege ansahen, und sich selbst an die ganze Bürgerschaft wandten, um durch deren Stimmung Schlüsse zu erhalten: so blieb der Obrigkeit kein andres Mittel übrig, als über diese Vorfälle die Stimmung der Bürgerschaft selbst zu vernemen. Mit den Repräsentanten wurden alle fernere Conferenzen abgebrochen, und ihnen bedeutet, daß man

man sich an ihre Committenten, die Bürgerschaft, selbst verwenden wollte, deren Beschluß sie also abzuwarten hätten.

Dem Syndico *Hostmann* wurde die Direction dieses grossen BürgerVerhörs übertragen. Die ganze Bürgerschaft wurde von der Lage der Sache kurz belert; Mann für Mann ward umständlich ad protocollum vernommen. Diese mühsame Arbeit wurde in Zeit von 5 Wochen vollendet; und endlich fiel der Schluß der ganzen Bürgerschaft, durch eine Merheit von $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ Stimmen, dahin aus, daß das am 28 Aug. 1789 auf die Repräsentanten ausgefertigte Syndicat aufgehoben, mithin diese bisherige Deputirte der Bürgerschaft abgehen, und die Abstellung der noch übrigen Beschwerden, der Obrigkeit lediglich überlassen bleiben sollen.

Der Ungenannte sagt S. 227, Z. 14—31, die ans Ruder gelangte VolksPartei habe es selbst gemerkt, daß der größte Teil . . . Hannover habe keine Truppen geschickt. Durch diese abgebrochne Erzälung ist die Hildesheimische Bürgerschaft, der Rat, und selbst das königl. Ministerium zu Hannover, beleidigt. Zu läugnen steht es freilich nicht, daß seit dem 28 Aug. 1789 bis zum Oct. 1790, mermalen Gärungen unter der Bürgerschaft geherrscht haben: denn die Bürgerschaft war in 2 Teile, nämlich diejenige, welche den Repräsentanten, und die, so dem Rat anhingen, geteilt. Ganz natürlich war es also, daß so lange die Repräsentanten Partei wieder die Oberhand hatte, die RatsPartei täglich geneckt wurde, und wenn die RatsPartei wieder die Oberhand gewann, jene gleiches Schicksal erfur. Es blieb aber stets bei den Worten, und brach niemals in Tätlichkeiten aus: denn in Hildesheim gibts keine FischWeiber, die ihre Männer zum Aufrur reizen konnten. Männer, die blos eine bessere Ordnung stiften wollten, handelten als deutsche Bürger; französische Unordnungen waren nicht zu befürchten. Dem königl. Ministerio zu Hannover aber, hat man es hauptsächlich zu verdanken, daß die allgemeine

Ru-

Ruhe in Hildesheim erhalten ist. Die häufigen Schuz-herrlichen, mer als väterlichen Ermanungen, und weisen Vorschriften der Hrn. GeheimenRäte zu Hannover, taten mer Wirkung, als eine besondre Commission hätte tun können. Rat und Bürgerschaft hatte besonderes Zutrauen zu diesem königl. Ministerio. Man hatte gleich anfangs beschlossen, einseitig nichts durchzusezen, sondern in Fällen, wo man sich nicht gütlich vereinbaren konnte, auf den SchiedsRichterlichen Ausspruch gedachten königl. Ministerii zu compromittiren: daher ein einziges wol abgefaßtes und gutgemeintes Rescript dieses Ministerii, mer Wirkung tat, als man von dem schärfsten Mandat der höchsten ReichsGerichte hätte erwarten können.

Wie aber das große BürgerVerhör bald zu Ende gehen wollte, und die RepräsentantenPartei deutlich einsah, daß das Zutrauen des größten Teils der Bürgerschaft zur Obrigkeit entschieden war, und jene desfalls das Aeußerste wagte, die Oberhand zu behalten, öffentliche und heimliche Zusammenkünfte anstellte, und den Ausbruch naher unruhiger Bewegungen blicken lies: da erst war es Zeit, den reellen Schuz des KurHauses Hannover zu imploriren; und waren es keine Vorspigelungen, sondern bescheinigte TatSachen, welche das Ministerium zu Hannover veranlaßten, am Ende der Revolution ein scharfes *Dehortatorium* ergehen, und zugleich auch Truppen in Marschfertigen Stand sezen zu lassen. One diese Vorsicht, wofür die Stadt Hildesheim nicht genug danken kan, mögte das Spiel sich wol nicht ganz ruhig geendigt haben; durch solche, der Sache angemessene Vorkerungen aber, wurde, Gott sei Dank! die öffentliche und innerliche Ruhe erhalten. Der aufbrausende Teil der Bürgerschaft besann sich, und lies sich den allgemeinen Schluß der Bürgerschaft, welchem der Rats- und StändeSchluß hinzugefügt wurde, gefallen; wodurch die bisherigen Repräsentanten gänzlich aufgehoben, ihnen solcher Schluß bekannt gemacht, und sie

ih-

ihres Eides entlassen wurden. Sie betrugen sich auch dabei wie gute Bürger, und beruhigten sich, da sie kein eignes Interesse bei der Sache, sondern nur allein das allgemeine Beste der Stadt, zum Endzweck gehabt hatten, diese Last ihnen aber von der Bürgerschaft wieder abgenommen, und der Obrigkeit die ferneren Verfügungen überlassen waren.

So endigten sich die Unruhen der Stadt Hildesheim im Oct. 1790, blos durch Vermittelung des königl. Ministerii zu Hannover, one daß eines der höchsten ReichsGerichte dieserhalb wäre behelliget worden. Die Obrigkeit gewann das Zutrauen der Bürgerschaft wieder; und seit der Zeit hat man nichts mer von unruhigen Bewegungen gehört. Die Geschäfte wurden zur Zufriedenheit der Bürgerschaft in eine bessere Ordnung eingeleitet; und der Syndicus *Hoftmann* hat, bei diesem überaus bedenklichen Geschäfte, einen Beweis geliefert, daß er kein Freund von Unruhen und Unordnungen sei.

Die diesjärige RatsWal ist den 7 Jan. d. J. gleichfalls one Unordnung, in Ruhe vollzogen worden. Und wenn bei solcher Wal 5 neue, und 2 von den im vorigen Jar entlassenen Gliedern, in den StändeStul erwälet, und 5 Glieder vom vorigen Jar bestätiget, von diesen aber ein im vorigen Jar entlassenes RatsGlied zum Burgemeister, 1es von den alten RatsGliedern in officio bestätiget, und 4 neue Glieder im RatsStul erwälet wurden: so kann man solches keine Unruhe, keine Unordnung, nennen, weil diese Wal nach Vorschrift der Recesse, durch Merheit der Stimmen vollzogen ist.

Hieraus wird das Publicum abnemen, daß viele in den öffentlichen Blättern anonymisch von Hildesheim verbreitete Nachrichten (auch z. Ex. daß hier eine epidemische Seuche herrsche, die die Menschen zu Hunderten wegraffe &c. &c.), grundfalsch sind.

Von den Unruhen auf dem platten Lande hat man überall noch nichts vernommen. Denn wenn Untertanen sich über offenbare Bedrückungen in via juris beschweren; wenn die Stände des Landes sich der Untertanen hierinn annemen, und solche gegen augenscheinliche Bedrückungen schützen wollen: so kan man dies keine Unruhen nennen. Wessen also der Ungenannte den Canonicus *Goffaux* beschuldiget, das mag derselbe selbst beantworten. Wenn aber der fürstl. Archivar und CammerRat *Bertheram*, den der Ungenannte so grober falsorum und unverzeihlicher Vergehungen bezüchtiget, sich nicht öffentlich verantwortet: so mag er seine Ehre und guten Namen dem Publico preis geben. Er muß alsdenn befürchten, daß er in eine förmliche Inquisition gezogen werde; denn solche Verbrechen, wie ihm vorgeworfen sind, können in einem deutschen Lande, worin jeder Untertan bei seinem Eigentum geschützt, ihm solches aber nicht so willkürlich entzogen werden soll, nicht unbestraft bleiben.

Hildesheim, 17 Febr. 1791.

4.

Laasphe, im Witgensteinschen, 26 Febr. 1791.

Daß der gröste Teil der hiesigen Untertanen jede Abgabe als eine schwere Last ansiehet, die er abzuwälzen unaufhörlich sich bestrebt, nicht das Gute beherzigt, das ihm von seinem Regenten zufließt, vielmer ewig klagt, one es Ursach zu haben, und immer mit neuen übertriebenen Prätensionen auftritt, die der Regent nicht zu befriedigen vermag; ist bekannt. Aber worinn nun dies Gute bestehe, ob's der Erwänung verdiene, und ob der LandesHerr mit Recht auf die Erkenntlichkeit seiner Untertanen Anspruch machen könne? dies stellen hier Facta dar, für deren Zuverlässikeit ich mich verbürge.

Am

Am Ende 1770, waren die Untertanen der hiesigen Grafschaft, laut der LiquidationsProtocolle, 18030 fl. 21 Xr. in die Rentei schuldig; diese Schuld ward seitdem um 7128 fl. 43 Xr. grösser, und beläuft sich am Ende 1790 auf 25159 fl. 4 Xr. Nicht des beträchtlichen Rückstandes von ExtraSäzen, die zu Bestreitung der Reichs- und Kreis-Prästationen erhoben werden, zu gedenken, kommen noch 1093 Mötte $2\frac{3}{4}$ Mesten Haber, oder deren Wert von 2187 fl. $22\frac{1}{2}$ Xr. hinzu, mit dem die gesagte Untertanen seit 1767 rückständig sind: und doch hat, um aller dieser Schulden willen, bis hiehin kein Untertan Haus und Hof verloren, womit der LandesHerr sich bezalt gemacht hätte; vielmer ist noch järlich manchem Untertan, durch ansehnlichen Erlaß geholfen, und manche Gemeinde mit SatFrüchten vom Regenten unterstüzt worden. Die berürte Erlasse sind warlich nicht unbedeutend, und machen, laut der abgehörten Rechnungen von 1766 bis 1789, eine Summe von 22916 fl. $53\frac{3}{4}$ Xr. aus.

Eine neue Woltat ist im leztabgewichenen Jar, beim Versteigern des Frucht- und KartoffelZehntens, den meisten Ortschaften der Grafschaft, von der Milde des Regenten zugeflossen. Nicht nach dem Meistgebot, sondern, nach einem 20järigen Durchschnitt, erfolgte der Zuschlag auf 6 Jare, wobei die herrschaftliche Casse 5058 fl. 18 Xr. verliert.

Kann sich sonach der Untertan mit Fug über Härte beklagen? Kein Unbefangener wird dies bejahen. Und doch — schreit der Landmann über gehäuftes Fronen, one zu bedenken, daß er unter der vorigen Regirung 24 Tage im Jar HofDienst zu leisten gehalten war, den der jezige Regent auf 18 Tage herabgesezt hat. Auch nicht diese bringt der Untertan im HerrnDienst hin; 10 Tage war das Höchste, was der Fröner im verflossenen Jar geleistet hat.

Noch auffallender ists, wenn der Untertan seinem LandsHerrn des geradezu verweigert, was seit 1741 gewönlich war, und bisher one Murren geschah, weil der Untertan

 selbst

selbst es für billig hielt; und nicht drückend fand. Und doch ist dies dermal hier der Fall. Nach dem SchäzungsFuß ist der Untertan, auf 3 Xr. ein Malter (144 CubikFuß) BrennHolz für die Hofhaltung aus den herrschaftlichen Forsten herbeizufüren, schuldig. Viele Gemeinden haben dies noch jezt willig getan; andere hingegen wollen es nicht, schlechterdings nicht das tun, was ihnen gebüret, weil's in diesen Tagen Sitte ist, die Pflichten gegen die Obrigkeit nicht länger zu erfüllen, als man's für gut findet, und — es behagt. Wenn wird der hiesige Untertan aufhören, sich von Aufhezern und Uebelgesinnten leiten zu lassen? —

Herwig, CammerRat.

5.

Versuchter PreßZwang in Hamburg.

Hamburg, 23 Febr. 1791.

Eine Neuerung in der bisherigen MarschOrdnung unsrer BürgerCompagnien, gab Anlaß zu einem Pamphlet mit der Aufschrift: *Philalethens* Wünsche, BürgerCompagnien und WachtGeld betreffend. Der Ungenannte meint mit Rechte, "in einem freien State müßten auch freie Zungen seyn". Unbescheiden oder schimpfend war sein Aufsaz nicht. Er erbot sich auch, Beiträge sowol für als wider die Sache, wenn sie nur Warheiten one Schmähsucht enthielten, aufzunemen und bekannt zu machen. Hatte er also ja in einer Sache, die nicht Hamburgs Heil und ganze Wolfart betraf, unrecht; so konnte man ihn widerlegen. Aber, aber . . . .

Einige Herren, die es anging, wurden über dies Schriftchen so entrüstet, daß sie es verboten, unterdrückten (d. i. unterdrücken wollten), und dagegen andre Blätter, darinn auf den Verf. nur pöbelhaft gescholten wird,

öffent-

öffentlich ausbreiten ließen. — Diese Hrn. BürgerCapitains sind nun vielleicht mit den neueren Zeitläuften, und besonders mit der Schriftstellerei, nicht bekannt. Sie müssen glauben, daß man noch, wie vor der Erfindung der BuchdruckerKunst, Schriften unterdrücken könne. Sie wissen nicht, daß dies Bemühen nur destomer Aufmerksamkeit darauf errege, und sie destomer gesucht und gelesen mache: daß wenn man ja Einem Schriftsteller das Maul stopft, eben deswegen 10 andere ihre Stimme erheben, und das — von Rechts wegen. Unterdrücken wollen und Schimpfen gibt dabei noch eine arge Vermutung, daß der Mann wol Warheiten gesagt haben mögte.

Der Gegenstand des Zwistes mag immer unbedeutend seyn. Aber — lies ein andrer Ungenannter bei dieser Gelegenheit drucken — "wichtig, ser wichtig für uns alle, ist die allgemeine Betrachtung, ob es einem Bürger frei stehen solle, öffentlich Mängel und Misbräuche (oder was er dafür hält) anzuzeigen, oder nicht? Es ist kürzlich öffentlich behauptet, und nicht widersprochen worden — ein jedes StatsMitglied müsse, der Entscheidung der Obrigkeit unbeschadet, über allgemeine, und folglich ihn mit betreffende Angelegenheiten, seine Meinung äußern, und öffentlich vortragen können, damit seinen Mitbürgern nichts, was sie zu erwägen verlangen mögten, vorenthalten werde. Nur Persönlichkeiten und frevelhafte Beleidigung unschuldiger Bürger, sei nach gerechten Gesetzen der Verantwortung unterworfen. — Dies sind, dünkt mich, Grundsäze der Gesellschaft, darüber wir alle freimütig und standhaft halten müssen.

Die in alle Welt erschallende Stimme der Buchdrucker-Presse, ist eine so unschäzbare Woltat, zur Besiegung verjärter Vorurteile und Misbräuche, zum Schuz gegen willkürliche Gewalt und Unterdrückung, daß ihr freiester Umlauf jedem Edeldenkenden äußerst teuer und wert seyn muß. Die Hrn. BürgerCapitaine haben nun zwar eine OberGe-

walt in unserm State, die nicht blos militairisch ist, sondern auch in bürgerliche Verhältnisse eingreift: über den Schriftsteller aber müßte sie sich doch nicht erstrecken. — Ehemals war es zwar ein despotischer oder machiavellistischer Grundsaz, über StatsEinrichtungen müsse nicht geurteilt werden, das heißt, man müsse es so gehen lassen, weil es nun so wäre. Ganz anders aber denken jezt aufgeklärte StatsVerwaltungen. In Oesterreich konnte man über die Zulässigkeit der Folter, die doch lange Gesezmäßig eingefürt war, und über manche alte oder neue Verordnungen, frei und öffentlich schreiben. Im Preußischen werden die Geseze ausdrücklich der öffentlichen Prüfung ausgestellt. In Dänemark schreibt man frei über Stats- und FinanzEinrichtung. Dies gereicht unstreitig jenen Staten zur Ehre sowol als zum Vorteil. Und in unserm Hamburg sollte man nicht frei über BürgerCompagnien und WachtGeld schreiben können? Ja, einem solchen Schriftsteller sollte TatSachen vorzutragen verwehrt, andern aber SchimpfSchriften gegen ihn herauszugeben erlaubt, seyn? Das wollen wir nicht hoffen, das wäre unsern Sitten ganz zuwider.

"Ich kan ja öffentlich, selbst gegen die von löbl. Bürgerschaft, als Gesezgebender Macht, geäußerte Schlüsse, meine Gründe und Bedenken vortragen. Ich kan z. B. sagen, daß eine StempelTaxe, da sie bei unsern Nachbarn eingefürt ist, folglich uns nicht mer beschweret, und da sie weniger als andre Auflagen drückend befunden wird, vorzüglich einzufüren wäre; daß hingegen manche Auflagen auf notwendige Bedürfnisse dem State nachteilig sind, und dergl.

"Lasset uns also, liebe Mitbürger (so schließt der Ungenannte), dieses so allgemein woltätige Befugnis freien Urteils nicht gleichgiltig schäzen und verabsäumen. Laßt Gründe gegen Gründe, nicht Personen gegen Personen, streiten. Laßt das allgemeine Beste stets aller Augenmerk seyn! Der Stat muß sicherlich am besten und leichtesten gedeihen,

wo

wo jeder Mangel oder Misbrauch aufgedeckt, jedes Mittel zur bessern Einrichtung oder zu Erhaltung grösserer Vorteile, öffentlich vorgeschlagen und geprüft werden kan".

So tolmetschte einer unsrer hellsehendsten Mitbürger, die Gesinnungen, die der aufgeklärte Teil unsrer Stadt schon lange mit der übrigen aufgeklärten Welt gemein hat. Er lies einen halben OctavBogen drucken, mit der Aufschrift:

Eine BürgerFrage, nach BürgerRechten
beurteilt. Hamburg 1791.

Verboten, unterdrückt, wurde die Schrift nicht: aber doch die Anzeige derselben in den Hamburgischen Zeitungen ward verhindert . . . .

6.

Gedanken eines Schweden über den letzteren russisch-schwedischen Krieg *.

Froh sah man einen sichern und gewünschten Frieden einem Ehrenvollen Kriege ein Ende machen, welcher für alle Zeiten als einer der merkwürdigsten verzeichnet wird, die je ein schwedischer König und das schwedische Volk ausgefürt haben. Lebhafter Dank wird dafür den Helden und Streitern geweihet, die zu Wasser und zu Land leben und Blut für ihren König und das Vaterland aufgeopfert haben. NationalVerehrung gebürt dem Bruder des Kö-

 ni-

* Unter der Aufschrift: Reflexionen über Sr. Maj. des Königes eigene persönliche Teilname am letzten Kriege, von einem Ungenannten, in des Hrn. Assessor *Gjörwells* Historiska Bokhandelns *Almänna Tidningar*, 1791, Num. 3—5. Für den Ausländer ist es immer interessant, zu vernemen, was ein und andrer Inländer über eine bei ihm vorgefallene grosse Begebenheit laut denkt, sollte er auch seine Gedanken in poetischer Prose sagen. — Was im Text Schwabacher gedruckt ist, ist es auch in der Urschrift.

mittes, der unter blizenden Schüssen und brausenden Wogen tausend Gefaren trozte, um des Königes Recht und des Reichs Selbstständigkeit zu verteidigen. Aber über alles gebürt Anbetung der Söne Schwedens Dem Könige, dessen Tapferkeit ihre eigene ermuntert, dessen Standhaftigkeit das Vaterland gerettet hat; Dem Könige, dessen Talent, Rat zu finden, die drohendsten Stürme abgewandt, dessen Weisheit dem Reiche die senlichst gewünschte Ruhe wiedergeschafft hat.

Er allein wars, der ein ganzes KriegsHeer zurückhielt, das uns überschwemmen wollte. Seine bloße Gegenwart befreiete den Schlüssel von Schweden und die HauptStadt der Gothen von einer Gefar, die des ganzen Reiches Unglück vorbedeutete. Kaum konnte das Auge, der Fart des Monarchen von des Reiches östlicher Gränze bis zu den Norwegischen Alpen folgen, um in beiden Gegenden einen drohenden Anfall abzuschaffen.

Es war eine Zeit, wo man alles für verloren hielt; und der König gewann alles wieder, die Sicherheit des Reichs, das Recht der Nation, das Ansehen der schwedischen Waffen. Ein neuer Feldzug wird eröffnet; und der König gewinnt in wenigen Tagen, in eigner Person, einen glorreichen Sieg auf *Uddismalm*, den 28 Jun. 1789. Seit K. *Karls* XII Zeit war dies das erste mal, daß der schwedische Soldat von seinem Könige zum Kampf gefürt ward: da sah man auch den Mut wieder aufleben, der immer ein Volk ausgezeichnet hat, das nie vor der Gefar bebt, und den Feind oft seine Waffen fürchten gelert hat. Noch fand man eben den MännerMut, der unter *Gustaf Adolf* und *Karl Gustaf* Länder und Reiche erobert hat. Etwas andres durfte man auch nicht unter *Gustafs* III Anfürung erwarten, der dieser beiden Helden glänzende Eigenschaften, mit einem unermüdeten Wesen, das seines gleichen nicht hat, vereinigt. Kaum war die Sonne über den Horizont heraufgestiegen, als der König das Lager verlies. Seine Gegenwart gab

den

den braven Westmanländern den Mut ein, der den Sieg erwarb. Der schwedische Soldat stand keinen Augenblick an, drauf los zu gehen, da er den König an der Spitze vor sich hatte, und den Feind den Sieg strittig machen sah.

Doch nicht blos auf dem SiegesFelde zeigte sich der König als einen würdigen Nachfolger der gekrönten Helden, die vormals Schwedens Heere angefürt haben: bald äußerte sich eine andre Gelegenheit, die den HeldenMut nicht minder erweist. Eben wie der König mit der Einname von *Högfors* beschäftiget war, lief die unerwartete Nachricht von der Retraite von *Kaipias* ein. Dies veranlaßte Se Maj., nach dem von mereren Zeiten her bedroheten HauptQuartir *Likala* zu eilen. Die Umstände nötigten zu einem Rückzug, der ser gefärlich hätte werden können, hätte nicht des Königes Talent, Rat zu finden, die Gefar abgewandt. Dies geschah den 17 und 18 Jul., wo sich der König fürs Gemeine Beste selbst die Ruhe entzog, und fast 2mal 24 Stunden zu Pferd in beständiger Bewegung zubrachte. Auch wurden die Progressen des Feindes gehemmet, und unsre Gränzen vor weiteren Anfällen gedeckt.

In dem darauf erfolgten SeeTreffen bei *Swenskſund* den 24 Aug. desselben Jars, beliebte zwar der König nicht den eigentlichen OberBefel zu füren; er stellte aber doch seine teure Person aller der Gefar blos, die ein wirklicher OberBefelshaber auszustehen hatte. Nicht genug, daß er beim Anfang der Schlacht, mitten unter den feindlichen Kugeln, vom HauptQuartir *Kymenegård* bis zur Station der Flotte segelte, so hielt Se Maj. auch nachher die ganze Bataille auf der Klippe aus, auf die nun eine Menge Bomben und Granaten zielten, die beständig in der Luft pfiffen, und die Erde um den Monarchen herum aufwülten. Aber die Hand des Herrn bewarte seinen Gesalbten. *Ehrenſwärds* Zöglinge, von seinem Son angefürt, fochten wie Löwen unter des Königes Augen. Mit dem Sieg in den Händen, wurden sie am Ende von der erneuerten Menge übermannt.

Doch sah man keinen von der Stelle weichen. Teuer ließen sie den Feind den Sieg kaufen, und schickten sich an, noch im Fallen Lorbern zu flechten. — Der König der unerschrocken alle Gefaren mit ihnen geteilt hatte, war einzig und allein darauf bedacht, das HeldenHeer zu retten. Er commandirte zum Rückzug; und ruhig gingen sie vom WalPlatze wie Sieger, one vom Feind, der ihren Mut auch im Unglück fürchtete, verfolgt zu werden. Der König, der sogleich Anstalt machte, den erlittenen Schaden der Flotte zu heilen, eilte nach *Lovisa* und *Sweaborg*; und mit Erstaunen sah man solche innerhalb wenig Wochen wieder in den Stand gesetzt, dem Feinde zu begegnen: welcher sich aber nicht aus seinen Vorteilen begab, um einen Sieg zu verfolgen, den er so schädlich befunden hatte: und bald verschaffte der im Krieg woltätige Winter dem Streiter die nötige Ruhe wieder.

Nur der König war darauf bedacht, selbst der JarsZeit vorzukommen, indem er allen Gefaren Troz bot, und alle Mühe verachtete. Der Winter war noch nicht zu Ende, als der Monarch den 28 März seine Residenz verlies, und zu einer Zeit, die eine SeeReise eben so beschwerlich als gefärlich macht, über Meer für. Er eilt nach *Sawolax*. Der Winter schien bös darüber zu seyn, daß er sehen mußte, wie seiner Gewalt durch unerwartete Anstalten zur Eröffnung des Feldzugs getrozt wurde. Im Anfang des Märzes war strengere Kälte und stürmischeres Wetter, als noch in den vorherigen WinterMonaten gewesen war: aber weder das rauhe Klima, noch die zugefrornen Seen, oder mit Schnee bedeckte Wälder, vermochten Gustafs KriegsTaten zu hintern.

Seine erste Unternemung war ein Sieg, als die wichtigen Pässe *Kernakofsky* und *Bardakofsky*, den 15 Apr., unter des Hrn. Obristen und CammerJunkers, Baron *Armfelts* Befel, und Sr Maj. eigenen Aufsicht und Aufmunterung, erobert wurden. Letztere allein machten es möglich, einen KriegsZug in einer Gegend auszufüren, wo kaum für den Wanderer Wege sind. Mit Erstaunen sah man den

Mon-

Monarchen die ganze Beschwerde mit dem Soldaten teilen, und bei vollkommenem Mangel aller Bequemlichkeiten, beinahe das Notwendige missen. Kaum war der Feind so tief im Norden überrascht worden, als der König schon anderswo einen gleich unerwarteten Anfall tat, und sich in eigner Person der Magazine bei *Walkiala* bemächtigte, wiewol die Truppen über Eis und Schnee marschiren mußten. Aber weder Mühe noch Gefaren hintern schwedische Krieger am Vorrücken. Hier fiel einer der heftigsten Kämpfe vor, der das Feuer der schwedischen Tapferkeit aufs neue bewies; aber hier wurde auch Schweden mit dem allergrößten Unglück bedrohet, da der König am rechten Arm eine Contusion erhielt. Der König selbst, zuvörderst an der Spitze, gab das beste Beispiel von HeldenMut: dies machte den Widerstand des Feindes fruchtlos, und belebte die Soldaten mit der Tapferkeit, die weiland ihre Väter so berümt gemacht hatte. Der König erhielt die Satisfaction, daß er seine Schweden, aller Hinternisse ungeachtet, die die vorteilhafte Stellung des Feindes, und die Unkunde vom Land, verursachten, einen vollkommenen Sieg gewinnen sah. Auf diesen Ehrenvollen Kampf folgte den nächsten Sonntag, den 2 Maj, einer der merkwürdigsten, und in seiner Art der erste Vorfall, daß nämlich der König, auf einhelliges Verlangen der anwesenden Truppen, den von Ihm selbst gestifteten, und in höchster Mase ehrenden neuen Grad oder das RitterZeichen vom GroßKreuz des SchwertOrdens, anzunemen geruhete. Dieses Verlangen des KriegsHeers tolmetschte der Gen. Maj. *Pollet*; es wurde aber mit den gnädigen Worten beantwortet, Se Maj. wünschte sich, ehe Sie dieses EhrenZeichen annämen, mer zum Glanz Ihres Reichs, und zum Wol Ihrer Untertanen, beitragen und ausrichten zu können. Nichts als die Anfürung des OrdensStatuts, dem zufolge ein schwedischer König es annemen muß, wenn das schwedische Heer unter seinem eigenen Befel in einem Treffen oder durch eine Erobe-

rung

rung gesieget hat, konnte man den Monarchen dahin bringen, sich selbst Gerechtigkeit widerfaren zu lassen und ein EhrenZeichen anzunemen, welches er mit HeldeMut und LebensGefar so wol verdient hatte. War es sonderbar, ein KriegsHeer seinem Könige die RitterWürde zuerkennen zu sehen; so war es noch sonderbarer, einen König zu finden, der sich eines solchen EhrenZeichens für nicht genug würdig hielt.

Kaum war die schwedische Nation so weit gekommen, daß sie sich von dem Schrecken, den des Königes glücklich überstandene LebensGefar allgemein verbreitet hatte, erholen können: so wurden alle getreue Schweden, wieder durch die Nachricht, daß Se Majt beschlossen habe, seine SchěerenFlotte selbst anzufüren, in die schwerste Unruhe versetzt. Zwar ist die schwedische Nation von Alters her gewont, in ihren Königen Helden zu verehren; dennoch staunte sie beim Anblick der Gefaren, denen sich *Gustaf* auf einem treulosen Meer blosstellen wollte, wo man oft gegen alle vereinte Elemente zu kämpfen hat, deren Wut selbst der HeldenMut und die ganze Kunst nicht zu überwältigen vermag. Der König, schneller wie das Gerücht, fliegt mit einer Eile, die nur mit der bei seinen eigenen Unternemungen gewönlichen, zu vergleichen ist, vom SiegesPlaz *Walkiala*, um Anstalten zur Verteidigung der bedroheten Gränzen zu machen; und man erstaunte, den König, der seit dem 15 Apr. zwei Siege hoch oben in *Sawolax* in Feindes Land erhalten hatte, den 10 Maj am Bord der SchěerenFlotte bei *Borga* zu sehen. So genoß die schwedische SeeMacht eine Ehre, die ihr seit den Zeiten des Heidentums nicht widerfaren war, da *Erik Segerfall* der lezte unter den schwedischen Königen war, der in diesen FarWassern seine Flotten anfürte. Nicht genug, daß man diesfalls Strömen und Klippen trozte; der SeeZug fing damit an, daß man selbst die Natur überwand. Umsonst wurden *Gustafs* Kiele von Eis und GegenWind aufgehalten; das Eis brach man durch,

durch, oder sägte es auch wol durch. Die am Bord seiende Truppen wurden von Helden Mut belebt, als des Königes Gegenwart sie erquickte; so daß Se Maj. nicht nötig fand, die Ankunft der von mereren Orten her ausgerüsteten Divisionen abzuwarten. Das Glück begünstigte diese Unternemung, und der vollkommenste Sieg krönte des Königes ersten Versuch auf der See: aber dieser Versuch war ein Meisterstück. Der Feind, der nichts von der Annäherung einiger schwedischen Farzeuge wußte, staunte, wie er sich unter den Mauren von *Fredrikshamn*, den 15 Maj, von der schwedischen Flotte, die er noch im *Sweaborger* Hafen vom Eis eingeschlossen zu seyn meinte, angefallen sah. Sein Erstaunen wuchs, wie er sich von K. *Gustaf* überwunden sah, der wärend des ganzen Kampfes mitten im Feuer war: man sah ihn daher mit Schrecken aufs Land fliehen, und seine verlassene Farzeuge dem Sieger zur Beute überlassen. Die Unsrigen sahen dagegen nicht one Unruhe den König ganz vorne unter denen, die die entflohenen Segler bis unter die Canonen der Festung verfolgten, wobei merere Prisen gemacht, und viele Farzeuge aufgebrannt wurden. So allgemein auch die Freude war, die dieser Sieg über das ganze Reich verbreitete: so allgemein vermerte sich auch die Bekümmernis über die Gefar, der der König seine teure Person, diesen geheiligten GrundPfeiler von Schwedens Wol, blosstellte. Die Gebete der Nation begleiteten den König über die MeeresWogen, und die Hand der Vorsehung beschützte ihn unter tausend Möglichkeiten von Tod. So gnädig werden die treuen Seufzer aufgenommen, die das Volk für seine Obrigkeit in die Höhe sendet.

Man erinnert sich mit Verwunderung, wie sich der König mit seinen Flotten der HauptStadt des russischen Reiches näherte; wie er, an der Seite seines Bruders, des die Verehrung der Nation besitzenden Herzogs *Karl*, in der SeeSchlacht den 3 Jun. mit der russischen

Flotte

Flotte stritt, die, wo nicht in der Anzal der Schiffe, doch in Ansehung ihrer Größe, und der Menge sowol als des Calibers der Canonen, der seinigen überlegen war. Das war ein neuer, der Verwegenheit *Karls* XII würdiger Anblick, einen König mit Galeren und Canonen-Schaluppen große OrlogsSchiffe angreifen, und sie zum Weichen bringen zu sehen. Diese SeeSchlacht, die im Angesichte von *Cronstad* vorfiel, wird in den russischen Annalen als die gefärlichste, die je die SeeMacht dieses Reichs geliefert, angegeben. Selbst in *Petersburg* hörte man den Donner der Canonen so stark, daß Gewölber und Fenster unaufhörlich wie von einem Erdbeben erschüttert wurden. Der Ausgang der Schlacht schien selbst das Schicksal der HauptStadt zu entscheiden, und den HauptOrt der Flotte, *Cronstad*, seinem Untergange zu exponiren; so daß man nach Briefen aus Petersburg (in der Göttingschen StatenZeitung, Num. 158), sich an beiden Orten in keiner geringen Verlegenheit befand. Jedoch das Glück war nicht günstig genug, und der neidische Wind hinterte die Verfolgung des Siegs. Dennoch war die russische HauptStadt noch nicht außer Gefar, weil der SchwedenKönig mit seiner ganzen SeeMacht, und einem großen Teil seiner Armee, in der Nähe des Feindes festen Fus hatte. Diese Gefar erhellet deutlich daraus; daß Deputirte von der HauptStadt Petersburg und der Provinz Ingermanland, den 19 Sept. darauf, den zulezt in Finnland commandirenden General, Grafen *Soltykov*, mit einem goldnen Becher beschenkten, mit der Aufschrift, es sei solcher ein Zeichen der Dankbarkeit dafür, daß er den Feind abgehalten, sich der Residenz zu nähern. Was dieses Geschenk noch wichtiger macht, ist, daß es der so vielbedeutende StatsMinister, Graf *Besborodko*, überreichte (Hamburg. Corresp., Num. 165).

Auf diese Begebenheiten folgte der wundersame Ausbruch aus dem Wiborgschen Busen, der, der großen

Ein-

Einbusen ungeachtet, immer für einen noch grösseren Sieg angesehen werden muß. Nie hat irgend eine SeeMacht eine solche Unerschrockenheit an den Tag gelegt; aber nie hat sich auch vorhin irgend eine SeeMacht, durch die Gegenwart eines angebeteten Königes, und eines verehrten ErbFürsten, zum HeldenMut entflammt gefunden, welche beide hier mit allen Streitern, alle Beschwerde, alle Gefar, teilten. Nicht genug, daß der König vorher in eigner Person ausgelaufen war, den 15 Jun. die russische Scheeren-Flotte in *Trångsund*, oder selbst im Hafen von Wiburg, zu attaquiren; und daß er sich, die nächste Nacht vorher, zwischen dem 2 und 3 Jul., in das Feuer des Kampfes begeben, den damals ein Teil der SchereuFlotte gegen die Flotte des Prinzen von Nassau unterhielt: sondern selbst an dem gefärlichen Tag, den 3 Jul., da sich di. Orlogs- und ScherenFlotten durch die ganze vereinte russische SeeMacht durchschlugen, sah man Se Maj., in einer offenen Schaluppe mit seiner Königlichen Flagge, die Länge hin vor der feindlichen Linie, dichte unter denen von daher heftig spielenden Canonen, vorbeigehen. Nur eine unsichtbare Hand wandte die vielen Kugeln ab, die um ihn herumflogen, und von denen eine dem SchaluppenRuderer, der zunächst am Könige war, beide Arme wegnam. Nie ist je ein schwedischer König in einem hitzigeren Gefechte gewesen; und alle die Gefaren, denen *Karl* XII trotzte, alle die Unerschrockenheit, welche dieser auch noch in seinen Unfällen angebetete, noch im Staub verehrte nordische Held, an den Tag gelegt, übertreffen *Gustafs* III HeldenMut bei diesem Gefarvollen Auftritte nicht. Ein so glänzendes Beispiel mußte notwendig aller Herzen beleben; und mit Verwunderung sah man die kleineren Farzeuge der ScherenFlotte, dreist und glücklich, ihrem gekrönten Anfürer, mitten durch die Linie der feindlichen großen KriegsSchiffe, fast one Verlust, wenn man die Menge der der Gefar Ausgestellten betrachtet, folgen. Laßt uns nie auf-

aufhören, brennende Danksagungen zu dem Gotte der Heerscharen hinauf zu schicken, der seinen Gesalbten, mitten unter tobenden Wellen und drohenden Klippen, vor der Hand des Feindes und seinen vielen Kugeln schüzte: denn dies war das einzige Mittel, den Schaden zu curiren, welchen damals ein ungünstiges Schicksal Schweden zufügte, und das den König glücklich wieder in sein Reich, mitten durch die drohende Gefar zurückbrachte, welche den Monarchen mer als einmal zum Opfer seines HeldenMuts hätte machen können.

Der Feind, der unsre erlittene UnglücksFälle sich zu einem Sieg anrechnete, eilte nachher, Schweden den lezten Stos zu geben, in Hoffnung, die schwedischen Krieger mutlos und untätig zu finden. Aber diese, von des Königes HeldenMut entflammt, fanden sich zu ihrer eignen Verwunderung, zu einer Tapferkeit belebt, die sie über die größten UnglücksStürme erhob. Sie brannten vor Begierde, abermals, auch mit einem überlegenen Feinde, anzubinden, und sich an dem ungerechten Schicksal zu rächen. Nichts geringeres, als K. *Gustafs* III tapfre Standhaftigkeit, unerschrockne Weisheit, und unüberwindliche GeistesStärke, gehörte dazu, um nicht nur ruhig und mutig mitten unter der Schwere eines Misgeschickes zu bleiben, das die größten Helden niedergeschlagen gemacht hat, sondern auch einem zalreichen Heere die Dreistigkeit einzugeben, gegen ein eigensinniges Schicksal zu kämpfen, und mitten in der bedenklichsten Lage, das Glück selbst zum Uebertritt auf schwedische Seite zu zwingen. Groß war's, so etwas nur zu unternemen; ein Wunderwerk war's, es auszufüren. Aber der Himmel begünstigte diesmal die schwedischen Waffen, und krönte den König mit dem vollkommensten Sieg den 9 Jul., da die russische SchärenFlotte eine unerhörte Niederlage bei *Swensksund* erlitt. Hier sah man wieder den König unaufhörlich, mitten im Feuer, beständig mit Erteilung der Ordres und nötigen Anstalten be-

schäf-

schäftiget, wärend einem der hartnäckigsten SeeTreffen, das mit vollkommener schwedischer Tapferkeit einerseits, und dem hartnäckigsten Widerstand des Feindes andrerseits, bald 24 Stunden dauerte.

Das KriegsGlück ist oft wandelbar, und es ist nicht ungewönlich, daß sich die Umstände ganz und gar ändern: nie aber hat Schweden eine so schnelle Revolution erfaren, nie hat es aus der Tiefe des Unglücks, durch ein solches Wunderwerk, wieder Leben und Kraft gewonnen! Dies macht den Sieg in *Swenskſund* zu dem teuersten, den die schwedischen Waffen je errungen haben: er breitet Segen über den König aus, der ihn erwarb, und über die Krieger, die ihm so treulich beigestanden sind.

Es dauerte nicht lange, so erndtete das Reich die seligen Früchte desselben, durch Erhaltung eines holden Friedens, ein. Ewig weihen Schwedens Söne ihre Ehrfurcht und Erkenntlichkeit dem Könige, der, ein eben so groſser StatsMann als Held, seine Lorbern mit dem Oelzweige verflocht, und seine errungene Ehre in der wiederhergestellten Ruhe verewigte. Doch bald wäre er zu neuen Siegen gezwungen worden, als sich die feindliche Flotte, wie der Friede bereits unterzeichnet war, anschickte, die unsrige anzugreifen. Aber schnell wie der Bliz eilte der König vom FriedensPlaz *Werelä* nach der SiegsStelle *Swenskſund*. Die belorberte SeeMacht, durch Heldenmütige Zuversicht und *Gustafs* Gegenwart belebt, erwartete mit Sehnsucht das Zeichen zum Kampf, um neue Lorbern zu erndten. Aber ein hoher Befel hielt des Feindes Angriff ab, und unsre Helden durften zur Stille des Feldens umkeren, die sie one Ungedult abgewartet hatten, um im Schatten irer errungenen Ehre die Dankbarkeit und Hochachtung irer Mitbürger zu genießen, nachdem ihre Tapferkeit dem Vaterlande das Ansehen wieder verschafft, das ihm der Neid versagen, und Vorurteile hatten ableugnen wollen. Alles das ist die Frucht von *Gustafs* Weisheit

und HeldenMut. Ist demnach je ein König des Segens der Nation würdiger gewesen? Hat je einer sein Recht, von Schwedens Sönen geliebt zu werden, für deren Freiheit und Sicherheit er selbst Leben und Blut nicht gespart hat, teurer befestiget?

7.

"Sr Königl. Maj. allgemeine gnädige Bekanntmachung, wie es mit denen, von dem ReichsSchuldenComtoir der ReichsStände ausgestellten, und den 2ten nächstkommenden Februars verfallenen, und in der Folge von Zeit zu Zeit verfallenden Obligationen mit Zinsen zu 3 proCent, gehalten werden soll.

Cum gratia & privilegio Sæ Ræ Majtis.

Stockholm, gedr. schwedisch, in der Königl. Druckerei, 1791. 4, 7 Seiten.

Wir *Gustaf* mit Gottes Gnaden .... tun kund. Die von den ReichsStänden zur Verwaltung des ReichsSchuldenComtoirs verordnete Bevollmächtigte, haben bei uns in Untertänigkeit angemeldet, welchergestalt, des Zuflusses von BancoMünze ungeachtet, womit wir, unsrer gnädigen Bekanntmachung vom 25 Jul. vorigen Jars gemäß, dieses Werk aus den eingegangnen ZollGeldern unterstützt haben, es gleichwol, sowol in Ansehung dessen, daß die von den ReichsStänden bewilligte und angeschlagene Einkünfte des Comtoirs sich nicht so hoch belaufen, als sie berechnet waren, als auch deswegen, daß diese Einkünfte, größtenteils, nicht anders als in des Comtoirs eigenen CreditZetteln einfließen, welche aber zur Bestreitung der Ausgaben nicht anders gebraucht werden können, als wenn sie vorher in SpeciesMünze verwandelt worden, dem Comtoir, bei dermaligen Umständen, und insofern aller Gefar für den Bestand des Werkes in Zukunft, vorgebaut werden soll, nicht möglich ist, seine den 2ten nächsten Februars verfallene, und nachher von Zeit zu Zeit verfallende Obligatio-

tio-

chanen oder CreditZettel mit Zinsen zu 3 proCent, in diesen VerfallZeiten mit barem Gelde auf einmal einzulösen. Aus diesen Ursachen, und damit einerseits die Inhaber solcher mit 3 proC. Zinsen laufenden Obligationen oder CreditZettel des ReichsSchuldenComtoirs, nicht nur Mittel finden mögen, diese Capitalien noch weiter nutzbar anzulegen, sondern auch eine gewisse Aussicht haben, bemeldte Capitalien in bares Geld verwandelt zu erhalten; sodann andrerseits das ReichsSchuldenComtoir in Stand gesezt werden möge, alles vollkommen zu erfüllen, was seine mit den ReichsGläubigern eingegangne Verbindung von ihm fodern; ferner auch, damit allmälich, und mit der Vorsicht, die die NarungsGewerbe im Reich erheischen, die im Lande cursirende CreditZettel eingezogen werden können, haben die Bevollmächtigten in Untertänigkeit angehalten, daß das ReichsSchuldenComtoir, — dagegen, daß es, wie es solches bis aufs weitere und dermassen nützlich findet, Anleihen in CreditZetteln mache, sowol gegen 6 proC. järlicher Zinsen, und Wiederbezalung des Capitals auf einmal, nach Verlauf von 10 oder mereren Jaren, wenn es so verlangt würde, als auch gegen järliche Zinsen zu 5 proC., mit $\frac{1}{10}$ järlicher Abbezalung vom HauptStul, alles in Banco- oder SpeciesMünze, jedoch so, daß die erstbemeldten dargeliehenen Summen nicht unter 500, und die lezteren nicht unter 200 rC, für jeden Anleiher seien (drüber können sie wol seyn, nur müssen sie immer mit 10 aufgehen) — mit unsrer gnädigen Erlaubnis, mit jeder andern Einlösung seiner CreditZettel mit 3 proC. Zinse, dermalen einhalten, und die Zinse von diesen Zetteln, von der die Bevollmächtigten glauben, daß sie mer beitrage, die Zuflüsse des Comtoirs zu schwächen, und die Einlösung der Zettel noch auf längre Zeit hinauszuschieben, als daß sie nützlich wäre, und dem Publico und den Gewerbe treibenden, die sich dieser Zettel statt der Münze bedienen müssen, einen

wirklichen Vorteil brächte, in Ansehung dieser Umstände, nach Ablauf einer gewissen Zeit verschwinden dürfe.

Alles das haben wir in gnädige Erwägung gezogen. Und da unsre väterliche Fürsorge für die Wolfart und das Beste unsrer getreuen Untertanen, und die Aufrechthaltung des allgemeinen Credits des Reichs, erfodert, solche Mittel und Anstalten zu ergreifen, wodurch die in KriegsZeiten contrahirte ReichsSchuld, so wol in Zinsen als Capital, vermittelst der dazu angeschlagenen Mittel, one unsrer lieben Untertanen weitere Beschwerde, allmälich abgetan und bezalt werde; ein solches aber, aus den von den Bevollmächtigten der ReichsStände im ReichsSchuldenComtoir untertänigst angefürten Ursachen und Gründen, mit der Sicherheit, die mit dem Rechte der ReichsCreditoren übereinstimmt, nicht geschehen kan, falls so große Summen von den Einkünften des Comtoirs auf einmal ausgehen sollten, als die plözliche Einlösung seiner CreditZettel binnen einer kurzen Zeit erfoderte; worgegen, wenn diese Einlösung nach dem bestimmt wird, was die Möglichkeit und die Kräfte des Comtoirs verstatten, die ZettelInhaber der Erfüllung von den Verpflichtungen des Comtoirs versichert seyn können, und das Comtoir nicht in Gefar kömmt, darinnen zu manquiren; da uns auch nicht entgehen konnte, daß, wenn gleich der ebne Gang des Comtoirs ser dadurch befördert würde, wenn die Einkünfte des Comtoirs in eben der Münze einkämen, in der die Auszalungen geschehen, ein solches gleichwol eine größere Beschwerde für den, der Abgaben bezalt, mit sich füren würde, so lange die CreditZettel so allgemein im Handel und Wandel gebraucht werden, und weswegen Wir, aus Zärtlichkeit für unsre getreue Untertanen, dem ReichsSchulden-Comtoir lieber selbst mit BancoMünze haben beispringen wollen, als den Abgaben Bezalenden mit einer erzwungenen Erlegung solcher Münze beschweren; wozu noch kömmt, was die Erfarung hinlänglich gezeigt hat, daß seitdem die CreditZettel des Comtoirs in allgemeinen Umlauf gekom-

kommen, und größtenteils auf kleinere Summen gestellt sind; die darauf laufende Zinse selten dem Bauren, dem ein kleines Gewerb Treibenden, und dem arbeitenden Teile, zu gute kömmt, sondern wol oft andern eine Gelegenheit verschafft hat, mit dem ungleichen Verhältnis der MünzSorten gegen einander, auf Kosten des Publici, einen schädlichen Wucher zu treiben; außer welchem noch das Aufhören dieser Zinse in ser wesentlicher Mase zur Erleichterung des Comtoirs helfen, und solches in den Stand setzen kan, seine laufende ZettelMasse auf eine tätigere Weise zu vermindern und einzuziehen;

so haben wir, in Betracht aller dieser Gründe und Umstände, in Gnaden für gut gefunden, zu dem, was die Bevollmächtigten beim ReichsSchuldenComtoir, obbemeldter masen, vorgestellt und gebeten haben, unsern gnädigen Beifall und Erlaubnis zu erteilen. Demzufolge mag das Comtoir, gegen bemeldte Bedingungen, in Ansehung der Umsetzung der CreditZettel in Darlehen, und deren Wiederbezalung in Banco- oder SpeciesMünze zu 6 oder 5 proCent järlich, wie oben bemeldet worden, mit der Einlösung seiner CreditZettel auf andre Art, und bis andre Masregeln genommen werden können, einhalten; auch die Zinsen von diesen Zetteln mögen, nach Verlauf von 2 Monaten, von heute an gerechnet, aufhören, damit die Inhaber dieser Zettel Zeit genug kriegen, sie entweder als Darlehen zur Wiederbezahlung mit Zinsen in SpeciesMünze auf die Art, wie das Comtoir dergleichen Darlehen annimmt, einzusetzen, oder auch, wenn sie es verlangen, nach Erhaltung der vollen Zinse, andre Zettel, die keine Zinsen tragen, auszunemen. Doch werden alle dergleichen ReichsSchuldenComtoirsZettel, für die keine Zinse bezalt, oder nicht länger als bis zum 10den nächstkommenden MärzMonats berechnet wird, nach dem, was bisher verordnet ist, künftighin und auf gleiche Weise bei Entrichtung öffentlicher

Abgaben und andern schon erlaubten Gelegenheiten, angenommen und angewandt.

Die Endzwecke für des Reichs allgemeines Wol, welche wir durch diese unsre gnädige Verfügung zum Augenmerk gehabt, und die eigentlich darinn bestehen — den öffentlichen Credit aufrecht zu halten; das ReichsSchulden-Comtoir in den Stand zu setzen, daß es erfüllen könne, was die ReichsStände mit demselben beabsichtiget haben; die Einkünfte des Comtoirs seinen Bedürfnissen entsprechend zu machen; den ReichsGläubigern Gewißheit zu verschaffen, daß sie ihre Befriedigung erhalten; eine proportionirte Einziehung in dem nun cursirenden CreditZettelStock zu bewirken; einen Ausweg, das Reich allmälich von seinen übrigen Schulden zu befreien, zu finden; und endlich unsren getreuen Untertanen eine Aussicht zur Linderung in den schweren Abgaben zu eröffnen, womit sie nun zu diesen Bedürfnissen bedrückt sind — geben uns die Beruhigung, daß solche in allem diesem unsre väterliche Zärtlichkeit und unermüdete Sorge für ihr Bestes erkennen, und dagegen, von unsren gnädigen Absichten überzeugt, und für das gemeine Wol Gefülvoll, in allem dem mit uns übereinstimmen, und folglich jeder in seiner Mase, als ein rechtschaffener Mitbürger, das Seinige zur Beförderung dieser Endzwecke beitragen werde.

Wornach sich 2c. 2c. . . *Haga*, den 10 Jan. 1791.

GUSTAF (L. S.)

A. Håkanson.

8.

Aus Ungern.

I. Presburg, 9 Febr. 1791.

Sie hat gesiegt, die gute Sache der Protestanten! Das ReligionsEdict vom 7 Nov. 1790, das wir unserm lieben *Leopold*

Leopold zu danken haben, ist gestern feierlich auf dem ReichsTag inarticulirt worden. Es war eine höchst interessante, und rürende Scene, den schon so ungleichen Kampf des fanatischen blinden ReligionsEifers und der Bigoterie auf der einen Seite, und der eben so mächtig um sich greifenden waren Aufklärung auf der andern, hier zu sehen.

Gegen die Aufname des ReligionsEdictes unter die ReichsGesetze, protestirten der Klerus, und nur 84 weltliche ReichsTagsDeputirte; hingegen 291, und unter diesen 181 Magnaten, meist Katholiken, waren ganz für die Protestanten: so daß wir in der Tat sagen können, Katholiken haben fast allein unsre Sache durchgefochten. Doch ich will Ihnen lieber den ganzen Verlauf dieser ReichsTagsSitzung umständlich erzälen. Nur muß ich noch eine kleine Vorbereitung beifügen, die für uns ser günstige Hoffnungen erregte, und die sich einige Tage vorher ereignete.

Den 4 Febr. kam ganz unerwartet der König von Neapel, mit dem ErzHerzoge *Franz*, dessen Gemalin, und dem ErzH. *Ferdinand*, nach Presburg. Der König und die ErzHerzoge gingen auch in die ReichsTagsSession; und alles dachte schon, die Absicht ihrer Gegenwart wäre die, daß sie Zeugen des Betragens der Ungern, bei dem Vortrage von der Inarticulirung des ReligionsEdictes, seyn sollten. Der ErzBischof von E.... war auch deswegen nicht in der Sitzung zugegen, weil er glaubte, daß es wegen der Protestanten zur Sprache kommen würde. Allein es kam jetzo nichts davon vor.

An eben dem Tag hielt der *Palatin* große Tafel, wobei die hohen Gäste nebst ser vielen ReichsTagsDeputirten zugegen waren. Wärend der Tafel lobte der ErzH. *Franz* öffentlich den Hrn. Anton von *Szirmay*, Präsidenten der DistrictsTafel zu Eperies, daß er sich der Sache der Protestanten so brav angenommen habe; und bat ihn zugleich, in diesen Gesinnungen fortzufaren. Aber vorzüglich merkwürdig war das Gespräch des ErzH. *Franz*, mit ei-

nem Canonicus, einem der heftigsten Gegner der Protestanten, der auch an der Tafel war, und den der Erz-Herzog, ganz nach Sokratischer Methode, über die Falschheit seiner Grundsäze öffentlich belerte, und in große Verlegenheit sezte. "Ist der König, mein Vater, sagte *Franz*, nicht so gut König der Protestanten, und Griechen, und Juden, als der Katholiken"? Allerdings, war die Antwort des Canonicus. "Muß nun nicht ein König auch Vater aller seiner Untertanen seyn"? Ja wol! "Wie aber, wäre mein Vater wol ein guter Vater seiner Bürger, wenn er nur um Katholiken sich bekümmerte, und die Protestanten beiseite sezte? — Sind die Protestanten nicht unsre Neben-Menschen? Ist nicht das Gebot von der Liebe des Nächsten, das vornemste Gebot Christi? lieben wir aber die Protestanten, unsre Nächsten, wenn wir sie ihrer Rechte berauben wollen? Hat Christus, dessen Anhänger Ihr (Geistliche) seid, oder doch wenigstens seyn solltet, die Seinigen nicht zur Eintracht, zur Vereinigung der Gemüter, ermant? Und wie folgt Ihr ihm jezt hierinn? Was wollt Ihr (Geistliche) denn nun izt anfangen? Wollt Ihr noch protestiren? Ihr kennt meinen Vater noch nicht, mit ihm dürft Ihr nicht spielen; sonst ..."! Wie vom Donner gerürt, saß der Canonicus in stummer Verwirrung.

Noch an eben dem Tage kerten die hohen Gäste nach Wien zurück. Alles dies schien gleichsam Vorbereitung auf den Tag zu seyn, der das Schicksal der Protestanten in Ungern entschied. Dies war der 8te Febr., an dem die ReichsTagsSizung eine der zalreichsten war. Von 10 Ur bis ¾ nach 12, wurde über allerhand andre Gegenstände debattirt: nun aber trat der Judex Curiae, Karl Graf *Zichy*, auf, und proponirte, daß die vom Könige in Ansehung der Protestanten erlassene Verordnung vom 7 Nov. 1790, mit einigen Veränderungen, die der König selbst bewilligt hatte, feierlich in die Artikel des ReichsTags aufgenommen werden sollte. Obbemeldter Hr. v. *Szirmay*, der zugleich

Depu-

Deputirter des *Zempliner* Comitats ist, erklärte hierauf, daß sein Comitat vollkommen damit zufrieden sei, daß er (*Szirmay*) der Protestation des Klerus vom 30 Nov. nicht beigetreten wäre; und er hätte den Auftrag erhalten, auch ferner hierinn für die Protestanten zu sprechen. Nun bat sich der Orator des *Sümegher* Comitats die Erlaubnis aus, seine Meinung vorzubringen; und in einer 3 Bogen langen Rede, declamirte er heftig gegen die Inarticulation des Religions-Edicts. Er behauptete, "dieses Edict widerspräche allen menschlichen und göttlichen Gesetzen, es eröffne allen Lastern Tür und Tor rc.: Ungern wäre ein Regnum *Marianum*, die heil. Maria würde durch dieses Edict ins Exilium verwiesen; jeder Katholik wäre ein Son und ein Bräutigam der allein seligmachenden Kirche" ... und was dergleichen, Vernunft und Religion schändendes Zeug mer war. Man konnte sich beim Anhören dieser Rede, in die dunkelsten Zeiten der ReligionsBarbarei, und des tiefsten Verfalls von GeistesCultur, hineindenken. Aber desto angenemer war der Contrast, in welchem diese Rede mit dem Betragen der übrigen ehrwürdigen Versammlung stand. Allgemeines Gelächter und Murren unterbrachen nämlich oft den geifernden Redner; und der *Palatin*, der Graf *Manfredini*, der immer an der Seite des Palatins sitzt, und der Judex Curiae, Graf *Zichy*, gaben selbst immer den Ton an. Noch 5 andre Deputirte erklärten, daß ihre Comitate nicht in die Inarticulation willigten: unter diesen war der *Sàroser*, der Eisenburger rc.

Endlich hielt der Judex Curiae eine Rede, ungefär folgenden Inhalts: "Schon amal haben bekanntlich die katholischen und evangelischen Stände auf Se Majt. den Kaiser compromittirt, daß Se Majt. eine endliche Entscheidung in Betreff der Religion, worüber sich beiderseitige Stände noch nicht vereinigen konnten, treffen möge. Sie ist da, die Entscheidung! Wie können wir nun, one Beeinträchtigung und Verletzung der MajestätsRechte,

und one gewaltsame Eingriffe in die ReichsGrundGesetze, nach denen die Entscheidung in dergleichen StreitFällen dem Könige zukömmt, weiter uns entgegen setzen? Offenbar findet weder Streit noch Protestation hier mer statt, sondern die königl. Verordnung wegen der Religion ist ein Artikel des ReichsTags u. s. w.

Der Personal, Graf von *Uerményi*, drang auch darauf, daß die Verordnung gleich inarticulirt werden sollte. Nur einige Wenige hielten die Partei des Klerus: der Primas und ErzBischof von Gran redete ganz gemäßigt gegen die Protestanten, wollte aber in die Inarticulation nicht einwilligen, sondern gab eine schriftliche Protestation ein, und bat sich ein Zeugnis darüber aus: jene nam man zwar an, dieses aber schlug man ab.

Nun erhob sich noch Graf Aloys. v. *Battyàni*, und hielt eine so rürende und Nachdruckvolle Rede für die Evangelischen, und für die Inarticulation, daß ser Vielen der Anwesenden Thränen entlockt wurden. Er sprach in reinem und elegantem Latein; wärend seiner Rede herrschte eine feierliche, die Wirkung der Rede ser befördernde Stille: die Empfindungen der Rürung, mit denen er seine Rede hersagte, machten solchen Eindruck, daß wie er zu sprechen aufhörte, ein allgemeines Vivat erscholl, ja sogar der allgemeine Beifall durch lautes HändeKlatschen, das bisher auf einem ungrischen ReichsTag nie erhört worden war, geäußert wurde. Als hierbei ein Canonicus im Unwillen ausrief, ich hätte nicht geglaubt, daß man aus dem ReichsTag eine Komödie machen würde: so entstand ein lautes Murren, das VivatRufen und HändeKlatschen wurde oft, selbst vom *Palatin*, wiederholt; und der Canonicus erhielt einen öffentlichen Verweis vom Grafen *Zapári*. Dem Grafen *Battyáni* machte der *Palatin* ein tiefes Compliment, und bat sich die Rede von ihm aus: welche er gleich nach Wien an Se Maj. schickte, und die auch nächstens im Druck erscheinen wird.

Nun

Nun perorirten noch viele andre katholische Magnaten, Graf *Forgáts*, Gr. *Haller*, Bar. *Splény*, Hr. von *Luby* und andere, für die Evangelischen, so daß sie die ganze Sache durchfochten, und die anwesenden Protestanten, Hr. von *Balogh*, *Domokos*, *Pogány*, *Vay*, und Gr. Jos. *Teleki*, um doch nicht ganz untätig gewesen zu seyn, nur wenig zum Worte kamen.

Die Protestation des Klerus hat man zwar angenommen, aber deswegen auch die Verordnung mit der Anfangs-Formel, *non obstantibus contradictionibus Dominorum Cleri & partis alicuius ex Sacularibus R. Catholicis, immo in perpetuum vigore carentibus, decretum est* &c., in die ReichsTagsArtikel feierlich eingetragen. So wurde diese Session um 5 Ur des Nachmittags geschlossen.

II. Excerpten aus neuen königl. Verordnungen.

Im ReligionsEdict vom 18 Jan. 1791 heißt es, im vorläufigen Eingang: superest itaque, ut idem articulus in seriem Legum hisce Comitiis rogandarum referatur, adeoque Domini *Status* & *Ordines*, unione animorum, quam ... *Sua Maj.* pro suo Decisionum scopo sumserat, quamve Dominis *SS.* & *OO.* velut certissimum provehendæ publicæ felicitatis medium impense commendat, perfruantur. Im Edict selbst nennt sich, §. 4 in fine, der König nicht mer *caput ecclesiæ Protestantium*, sondern er drückt sich so aus: salvis reliquis juribus regiis, Suæ Maj. *circa* sacra ecclesiæ Evangel. competentibus. Der §. 13 ist ganz geändert. Quum transitus a cath. religione ad alterutram ex evangelicis, in sensu pacificationum receptis, catholicæ religionis principiis adverserur: ne is temere fiat, occurentes ejusmodi casus ad *S. Maj*tem referendi venient. Injungatur præterea sub severa pœna, ne quiscunque demum ullum Catholicum ad amplectendam re-

ligionis evangel. professionem quocunque præsumat modo &c. Fast alles Uebrige blieb unverändert.

Der *Arader* Comitat hatte, unter dem 3 Dec. 1790, an die übrigen Comitate die Instruction für seine Deputirte, in Betreff der Debatten über die propositiones Regias, mit folgender Aeusserung mitgeteilt: Videtur nobis scopus benign. propositionum R. multum *ad abolitum Systema Josefinum symbolisare*. Videtur, inquam, negotium organisationis Comitatuum eo dirigi, ut jurisdictio judicialis a politica secernatur, quo, ita facta virium partitione debilitati, facilius *subjugemur*. Videtur denique illud ipsum internæ & hucadusque secure consistentis Regni coordinationis planum, quod aperta vi exerta suprema etiam potestate subverti non potuit, identidem placidioribus viis & mediis alterationi obnoxiari. . . Quantum antea contra apertam jurium nostrorum invasionem vel eo solo, quod contra vota & consensum Statuum diætaliter congregatorum factæ innovationes ratæ legalesque censeri nequiverint, nosmet tuiti sumus; tanto propinquiores nunc discrimini accedimus, quod *propositionibus Regiis statim primo obtutu in Diæta cum plausu exceptis*, securissimo obtinendi Regnicolaris consensus velo contexta pericula observatu difficiliora opinemur, e quibus attamen, lata semel Regnicolariter Lege, . . . nunquam sine discrimine jurium nostrorum emergemus. Der König stellte hierauf den 17 Jan. den Reichs-Ständen vor, quantum ipsa Constitutionis fundamenta inde acceptura sint detrimentum, si sua desit conclusis diætalibus reverentia, ac cuivis jurisdictioni liberum relinquatur, sese in Tractatus diætales ingerere, ac diffidentiæ semina spargere. Er empfielt ihnen also, für congrua media, occasione suscipiendæ in futuris Regni Comitiis, tam ipsius Diætæ, quam & Comitatuum, organisationis, zu sorgen, quum

alio-

alioquin *Suæ Maj*[tis] intentio nunquam ea fuerit, ut per hanc organisationem legali activitati Comitatuum, signanter in perferendis debito cum moderamine ad Comitia per Nuncios desideriis, quidpiam decerpatur. An den Comitat erging, unter eben dem 17 Jan., auch ein Schreiben, worinn dieses *incongruum factum* getadelt wurde.

In der nunmehr gedruckten Repräsentation der Geistlichkeit vom 30 Nov. 1790, gegen das Edict vom 7 Nov., erscheinen schon etwas gelindere Grundsätze. Concives nostros, heißt es gegen das Ende, Augustanæ & Helveticæ Conf. addictos, civilium alioquin jurium & sanguinis communione, eosdem nobiscum, religionis suæ opinione tantum a nobis differentes, vera ac sincera charitate prosequimur; sed nec jura nostra religionaria dimittere possumus. Gleichwol nennen sie §. 13 ihre Religion *unice salvificam*. Und §. 4 sagen sie: in reliquo non possumus etiam, salva conscientia, salvis juribus R. Catholicæ religionis, quæ basis & fundamentum fuit modernæ Regni Constitutionis, eandem avitam & Constitutionalem religionem nostram pro æque recepta declarare. Non possumus perinde Confessiones Aug. & Helvet. pro Lege receptis agnoscere; cum, sive Pacificationes sive tenores Legum inspiciamus, nihil nobis aliud occurrat, quam quod propter *bonum pacis* liber earum usus & exercitium, absque præjudicio catholicæ religionis, admissum & permissum sit.

In Presburg ist eine gedruckte Liste erschienen, aus der erhellet, daß diejenigen Politiker von den Ständen, die erstgedachte Repräsentation des Klerus nicht unterschrieben haben, sich auf 291, die Unterschriebenen aber nur auf 84, belaufen. Unter jenen 291 sind allein an Magnaten 181. Auch haben die nicht unterschriebenen weltlichen

Stän-

Stände eine Schrift, lateinisch und ungrisch, bekannt gemacht, unter dem Titel: *Harmintz-két ökok* &c., 8, 37 Seiten. Nach dieser Schrift sind der Bischof von Waizen *Splényi*, und der unirte Bischof von Munkatsch *Bacsinszky*, rümliche Ausnamen von dem fanatischen Eifer oder der verkehrten Politik irer Collegen.

III. An den König *.

Die bisher bekannt gewordenen Entscheidungen, und die mer als scheinbaren Absichten des Ständischen ReichsTags zu Ofen, können dem sämmtlichen BürgerStande in Ungern, nun endlich nicht mer gleichgiltig bleiben. Der BürgerStand hat immer und bis izt in der gutmütigsten Hoffnung gewartet, daß auch für ihn etwas Günstiges getan, und daß er in seinen bisherigen Lasten und Beschwerden, wenigstens einiger maßen erleichtert werden würde. Jedermann, der auf dem ReichsTage zu Ofen die Befugnis zu sprechen hat, denkt ser ernsthaft auf seinen Vorteil. Der Adel, die Geistlichkeit, die Protestanten, eifern, mit der höchsten Anstrengung irer Kräfte, für die Aufrechthaltung oder WiederEroberung ihrer, wie sie es nennen, Rechte. Für den BürgerStand aber, als solchen, spricht — niemand.

Er selbst darf und kan nicht sprechen; denn man hat ihm, noch immer nicht die Gesetzmäßigkeit eingeräumet, daß auch

* Diese Bittschrift des BürgerStandes wurde, man weiß nicht durch wen, gedruckt an alle Städte herumgeschickt. Pest, Roseman, GroßWardein, Presburg, Ecmeschwar, Eperies, Karpfen, Fünfkirchen, *Zombor*, Alt*Arad*, Neusatz u. a. Städte, waren für die gute Sache so beherzt, daß sie das gedruckte Exemplar unterschrieben. Auch verlangen die 1772 von Polen wieder erhaltene 16 Städte in Corpore, mit Siz und Stimme in den 4ten Stand aufgenommen zu werden. S.

auch er in Gemeinschaft zusammen, als Vasall, als EigentumsBesitzer, als vorzüglichster Contribuent, als die erste Stüze des Stats betrachtet, und in dieser Betrachtung zu einer nicht onmächtigen StimmFürung auch für seine Rechte, auf dem gegenwärtigen ReichsTage in Ungern zugelassen werden dürfte.

Zwar besitzen, vermöge alter königl. Privilegien, die ungrischen FreiStädte die Erlaubnis, Deputirte auf den ReichsTag zu schicken. Aber selbst diese Befugnis beruht auf einem Grunde, welcher für den BürgerStand, als solchen betrachtet, nicht ser beruhigend seyn kan. Denn eben diese Befugnis wird dahin erklärt, daß eine FreiStadt nur darum Deputirte schicken dürfe, weil sie, im Zusammenhange genommen, blos Einen Edelmann ausmachen soll *. Und schon darum, und one sich auf Beispiele und Erfarungen zu berufen, fällt in die Augen, daß Deputirte von einem so geringfügigen Ansehen, auf dem ReichsTag mer zur Ausfüllung der Sitze dienen mögen und müssen, als daß sie den Mut und das hinlängliche Gewicht haben sollten, die Sache des BürgerStandes mit gleichem Nachdruck zu vertreten, wie etwa die Magnaten, Bischöfe, und Stände, die ihrige.

Es ist bereits ein hinlänglicher, aber zugleich auch ser trauriger Beweis, von der geringen Wirksamkeit der Städtischen Deputirten auf dem gegenwärtigen ReichsTage zu Ofen vorhanden. Wärend daß der Adel, die Geistlichkeit, und die Protestanten, auf die volle Behauptung ih-

rer

* Der Saz, daß eine Stadt nur Einem Edelmann gleich sei, ist höchst falsch; und steht in keinem Gesez, sondern blos in der sogenannten *Cynosur*, d. i. in dem Register, welches die Jesuiten mit vielen Verdrehungen zum Corpus juris gemacht haben. Er ist also nur in privata & perversa opinione gegründet, wie in dem ungrischen StatsRecht sonnenklar bewiesen werden kann. E.

rer alten Freiheiten und Rechte bringen; wärend daß allerlei wichtige Puncte und Foderungen über diese Rechte und Freiheiten verhandelt, und immer neue in Anregung gebracht werden: hat eine Verfügung, welche den BürgerStand betrifft, schon fast ihre Gesezmäßigkeit erhalten, — die Verfügung nämlich, daß von nun an, und noch wärend gegenwärtigem ReichsTage, alle diejenigen, die nur bürgerlichen Standes, und nicht von adlicher Geburt sind, von den wirklich innehabenden öffentlichen Civil- und MilitärÄmtern entfernt, und für die Zukunft nie mer dazu angestellt werden sollen. Eine Verfügung der Art hätte doch mit Recht alle Deputirte der FreiStädte zu dem entschlossensten Widerspruch auffodern sollen! Selbst nur bei einem solchen Vorschlage wäre es die Pflicht dieser Deputirten gewesen, mit allem Nachdruck die Ungerechtigkeit und Ungesezmäßigkeit desselben darzustellen!

Hievon ist aber nichts in Erfarung gebracht worden; und eben so wenig hat der BürgerStand gehört, daß von den Deputirten der FreiStädte auch nur die geringste Motion zu dem Ende gewagt worden sei, daß auch der BürgerStand in seine alte und gesezmäßige Rechte eingefürt, und ihm diejenigegerechte Begünstigungen verschafft werden, die er in jedem andern Lande, wo nicht blos der Adel, die Geseze zu geben, sich anmaßt, genießen darf.

Dieses demütige Verstummen der Städtischen Deputirten bei allen dem BürgerStande nachteiligen Vorträgen und Entscheidungen, läßt sich aber erklären, wenn der Umstand in Erwägung gezogen wird, daß die Magistrate der Städte meist aus Adlichen, und nicht aus Bürgern, wie es doch der Natur der Sache gemäß seyn sollte, zusammengesezt sind; und daß nun auch diese Magistrate dafür gesorgt haben, fast nur lauter Adliche als Deputirte der FreiStädte auf den ReichsTag zu schicken. Bei dieser Bewandnis der Sachen wäre es schon ser warscheinlich, wenn es auch nicht die Erfarung bestätigte, daß die Deputirten

der

der FreiStädte, vielmer und eigentlich als Deputirte des Magistrats, und als PrivatEdelleute, bei weitem aber nicht als entschlossene und aufrichtige Vertreter des Bürger-Standes, beim ReichsTag erscheinen können. Wenigstens werden sie nicht durch das mindeste persönliche Interesse bestimmt, sich der Sache der Bürger tätig anzunemen; aber vielmer finden sie es in einer 2fachen Hinsicht ihrem Interesse gemäß, die Sache der Bürger völlig fallen zu lassen: denn einmal gewinnen sie als MagistratsGlieder, und dann als Edelleute, in der Mase eine gewisse Eigen-Gewalt und OberHerrschaft, als sie den BürgerStand onmächtig machen, und dessen Rechte und Privilegien entkräften und vernichten können.

Unter solchen Umständen bleibt dem sämtlichen BürgerStande im Königreich Ungern, keine andre Wal übrig, als sich unmittelbar und flehentlich an Ewr. Maj., als seinen rechtmäßigen König, zu wenden, und den untertänigsten, aber auch gerechten Vortrag zu machen, damit sowol den FreiStädten, als auch allen übrigen Städten im Lande, von Ewr. Maj. gnädigst gestattet werde, aus ihrem Mittel, nach ihrer Bestimmung, und nach ihrer Freiheit, eigne Deputirte zu wälen, und 2 derselben von jeder Stadt in Ungern, auf den ReichsTag nach Ofen zu schicken.

Kein Grund läßt sich erfinden, aus welchem dieser Schritt der unterzeichneten Bürger, und des sämtlichen BürgerStandes in Ungern, als zu gewagt betrachtet werden könnte. Ihre Bitte ist gerecht und Gesetzmäßig. Sie haben folgenden Schluß gemacht, und daraus folgern sie die Befugnis aller ihrer weitern Unternemungen. Entweder sie begeben sich unbedingt * und einzig in den

* Welcher Geschichtkundige Leser denkt hier nicht an die Revolution in Dänemark, im J. 1660! S.

rer alten Freiheiten und Rechte bringen; wärend daß allerlei wichtige Puncte und Foderungen über diese Rechte und Freiheiten verhandelt, und immer neue in Anregung gebracht werden: hat eine Verfügung, welche den BürgerStand betrifft, schon fast ihre Gesetzmäßigkeit erhalten, — die Verfügung nämlich, daß von nun an, und noch wärend gegenwärtigem ReichsTage, alle diejenigen, die nur bürgerlichen Standes, und nicht von adlicher Geburt sind, von den wirklich innehabenden öffentlichen Civil- und MilitärÄmtern entfernt, und für die Zukunft nie mer dazu angestellt werden sollen. Eine Verfügung der Art hätte doch mit Recht alle Deputirte der FreiStädte zu dem entschlossensten Widerspruch aufflammen sollen! Selbst nur bei einem solchen Vorschlage wäre es die Pflicht dieser Deputirten gewesen, mit allem Nachdruck die Ungerechtigkeit und Ungesetzmäßigkeit desselben darzustellen!

Hievon ist aber nichts in Erfarung gebracht worden; und eben so wenig hat der BürgerStand gehört, daß von den Deputirten der FreiStädte auch nur die geringste Motion zu dem Ende gewagt worden sei, daß auch der BürgerStand in seine alte und gesetzmäßige Rechte eingefürt, und ihm diejenige gerechte Begünstigungen verschafft werden, die er in jedem andern Lande, wo nicht blos der Adel, die Gesetze zu geben, sich anmaßt, genießen darf.

Dieses demütige Verstummen der Städtischen Deputirten bei allen dem BürgerStande nachteiligen Vorträgen und Entscheidungen, läßt sich aber erklären, wenn der Umstand in Erwägung gezogen wird, daß die Magistrate der Städte meist aus Adlichen, und nicht aus Bürgern, wie es doch der Natur der Sache gemäß seyn sollte, zusammengesetzt sind; und daß nun auch diese Magistrate dafür gesorgt haben, fast nur lauter Adliche als Deputirte der FreiStädte auf den ReichsTag zu schicken. Bei dieser Bewandnis der Sachen wäre es schon ser warscheinlich, wenn es auch nicht die Erfarung bestätigte, daß die Deputirten

der

der FreiStädte, vielmer und eigentlich als Deputirte des Magistrats, und als PrivatEdelleute, bei weitem aber nicht als entschlossene und aufrichtige Vertreter des BürgerStandes, beim ReichsTag erscheinen können. Wenigstens werden sie nicht durch das mindeste persönliche Interesse bestimmt, sich der Sache der Bürger tätig anzunemen; aber vielmer finden sie es in einer 2fachen Hinsicht ihrem Interesse gemäß, die Sache der Bürger völlig fallen zu lassen: denn einmal gewinnen sie als MagistratsGlieder, und dann als Edelleute, in der Mase eine gewisse EigenGewalt und OberHerrschaft, als sie den BürgerStand onmächtig machen, und dessen Rechte und Privilegien entkräften und vernichten können.

Unter solchen Umständen bleibt dem sämtlichen BürgerStande im Königreich Ungern, keine andre Wal übrig, als sich **unmittelbar** und flehentlich an Ewr. Maj., als seinen rechtmäßigen König, zu wenden, und den untertänigsten, aber auch gerechten Vortrag zu machen, damit sowol den FreiStädten, als auch allen übrigen Städten im Lande, von Ewr. Maj. gnädigst gestattet werde, aus ihrem Mittel, nach ihrer Bestimmung, und nach ihrer Freiheit, **eigne Deputirte** zu wälen, und 2 derselben von jeder Stadt in Ungern, auf den ReichsTag nach Ofen zu schicken.

Kein Grund läßt sich erfinden, aus welchem dieser Schritt der unterzeichneten Bürger, und des sämtlichen BürgerStandes in Ungern, als zu gewagt betrachtet werden könnte. Ihre Bitte ist gerecht und Gesetzmäßig. Sie haben folgenden Schluß gemacht, und daraus folgern sie die Befugnis aller ihrer weitern Unternemungen. **Entweder** sie begeben sich **unbedingt** * und einzig in den

* Welcher Geschichtkundige Leser denkt hier nicht an die Revolution in Dänemark, im J. 1660! S.

den väterlichen Schuz Ewr. Maj., und erwarten von Ewr. Maj. allein, als ihrem rechtmäßigen König und Gesezgeber, die Aufrechthaltung und Einräumung derjenigen Rechte, welche in jedem gesitteten Lande dem BürgerStande gesichert sind. Oder, wenn es die ZeitUmstände denn so schon mit sich bringen, daß das Land selbst und die Stände des Landes eine neue Gesezgebung bestimmen wollen: so glauben sie, die gerechteste Befugnis zu haben, auch ihre Stimme laut und mit Entschlossenheit dabei zu füren, und zu diesem Zweck bürgerliche Männer als Deputirte auf den ReichsTag zu schicken, welche unbestochen und ungeblendet von irgend einer Partei, blos für die gerechte und Gesezmäßige Sache des BürgerStandes sprechen, und in Beziehung auf die neu zu entwerfende Gesezgebung ein unentscheidendes (?) Wort füren sollen.

Wie ser wünschen die Ewr. Maj. innigst getreuen Bürger, welche hier unterzeichnet sind, und eben so sicher die Bürger aller übrigen Städte in Ungern, sich in dem ersten Falle zu befinden, wo sie, one irgend eine Rücksicht, blos der Allerhöchsten und Bürgerfreundlichen Gnade Ewr. Maj. sich überlassen, und einzig von dieser Gnade und von der Gesezgebenden Gewalt Ewr. Maj., dasjenige Hoffnungsvoll erwarten dürften, was sie als Recht für sich fodern zu können glauben! Aber eine traurige Zusammenkettung der Umstände hat es bewirkt, daß Ewr. Maj. fern vom ReichsTage die Verhandlungen desselben mit weiser Mäßigung geschehen lassen; daß Ewr. Maj. diesen Verhandlungen nicht beiwonen; und daß nun der BürgerStand gerade seinen einzigen und mächtigsten Vertreter, seinen rechtmäßigen König und LandesVater, auf dem ReichsTage vermissen muß — diesen angebeteten LandesVater, von dessen Milde, BürgerNeigung, und Gerechtigkeitsliebe, der getreue BürgerStand in Ungern die Abhelfung seiner Beschwerden, und die Einräumung seiner so

schwan-

schwankend gewordenen Rechte, mit der zutraulichsten Hoffnung erwarten durfte.

Es tritt also der Fall ein, da nämlich der Bürger-Stand in Ungern, oder hier indessen, im Namen dieses Standes, die unterzeichneten Bürger der Stadt N. N., Ewr. Maj. ihre wiederholte Bitte vortragen müssen, damit Ewr. Maj. aus rechtmäßiger königl. Gewalt, den bürgerlichen Municipalstäten, den FreiStädten, und allen übrigen Städten in Ungern, die allerhöchste Bewilligung zu erteilen geruhen wollten, daß sie ehenächstens ihre eigne, von sich gewälte, und nach ihren gerechten Absichten bestimmte und unterrichtete Deputirte, auf den ReichsTag schicken dürften; welche Deputirte dann die Befugnis haben sollten, für die Rechte des gesammten BürgerStandes zu sprechen.

Diese Rechte aber mit Entschlossenheit zu suchen, ist jezt der ZeitPunct, weil jedermann die seinigen auch sucht: und es müßte allen gegenwärtigen Bürgern und Städten von ihren Kindern und Enkeln zur unverzeihlichsten Sorglosigkeit, und zu einem waren Verbrechen, angerechnet werden, wenn diese sämtliche Städte nicht alle erlaubte Mittel anwendeten, sich in ihrem Vaterlande endlich diejenigen gerechten Vorteile zu verschaffen, welche ihnen, nach dem Recht der Natur, und nach allen GrundVerträgen der bürgerlichen Gesellschaft, zustehen.

IV. Die mittelst Berichts des ungrischen GeneralCommando d. d. 23 Dec. 1785, Ewr. Majt. königl. Ungrischen HofCanzlei zugekommene ConscriptionsListe, überreicht Allerhöchstdenselben gedachte HofStelle hiemit in der Anlage. Wien, 18 Jan. 1786.

Nach dieser, in den Jaren 1783, 84, und 85, auf Allerhöchsten Befel vorgenommenen Conscription, befanden sich, in den Königreichen Ungern, Kroatien, und Slavonien, abzüglich des regulären Militärs:

I. Christen,			
Personen unter 12 Jaren,			
weibl. Geschlechts	1,894309	—	3,625617
männl. Geschlechts	1,831308		
Personen über 12 Jare, verheiratete und unverheiratete			
weibl. Geschl.	1,620234	—	3,212039
männl. Geschl.	1,581805		
abzüglich der Wittwer		—	140340
Wittwen		—	167132
Geistlichen Standes			
männl. —	14240	—	19103
weibl. —	4863		
Adliche * Personen beiderlei Geschlechts			34790
Beamte und *Honoratiores*		—	17213
Abwesende, auf unbestimmte Zeit,			
weibl. —	33413	—	96533
männl. —	63120		
auf bestimmte Zeit in StatsGeschäften, männl.		—	79371
II. Juden, in 4375 Familien		—	25377
Ganze VolksMenge			7,417415

Diese wonen in Städten und auf dem Lande, in Häusern und Hütten zu 1,403120 FeuerHerden.

Hievon sind von der ganzen VolkMenge,

Bürger und HandwerksLeute,		
in Städten —	304106	442411
auf dem Lande	137305	

wirkliche vom LandBau lebende HausVäter, Bauren

* Also, Verhältnis des ungrischen Adels zur ungrischen Nation, 34790 : 7,417415 = 1 : $213\frac{1}{2}$ par Fäuste.

ren und HalbBauren ꝛc. auf dem Lande lebend — — 892134.

LandGüter und Prædia — 4210

V. "Oratio boni civis, sani Philosophi, & veri nominis christiani, illustrissimi Domini Comitis *Aloysii* de *Battyán*, dum in Consessu comitiali VI. Id. *Februar.* Anno æræ vulgaris 1791, *Posonii* in Ungria habito, de *Lege religionis* in publicas Tabulas, voluntate optimi Principis, referenda, ageretur, magno omnium bonorum applausu dicta. Ungrioe reddiderunt, atque in speculum secus sentientium typis excudi curarunt, sinceri illustris Oratoris cultores — L. A. S. P. Sz. M. D. C. S. M. F. *

Serenissime Princeps Regie, Excelsi Proceres, Incluti Status et Ordines. Videtur hic illa ventilari quaestio, utrum emanata in Religionis negotio decisio altissima, in Leges publicas abire, et utrum contradictio Legi inserenda locum habere possit? Vir bonus ea, quæ sentit, et palam dicere et profiteri non erubescit. Liceat itaque mihi, sensa animi mei paulisper deducere. Paucis rem exsequar, et Iliadem nuce complectar: sed quemadmodum his Comitiis nemini vel loquacitate vel garrulitate mea obstrepebam; ita vicissim peto, ut usque finem audiar, et non interturber.

---

* So ist diese Rede, die durch die große Wirkung, die sie getan hat, in Ungern ausnemend berümt geworden, in der ungrischen Zeitung (*Magyar Kurir*, Num. 15, p. 229, vom 22 Febr.) überschrieben. Dann folgt noch in SteinStyl: Quod veritas Philosopho, religio Defensori, patria bono civi, Rex fideli suo custodi, monumentum debet, hoc, inscio authore, ad posteritatis memoriam procusa hac oratione, Comiti *Aloysio* de *Battyán* Cultores amici p. p. p. — Denn folgt das bekannte: "justum et tenacem . . . mente quatit solida." *Horat.*

Certum itaque est, Religionis negotium, jam inde ab occœptis his Comitiis, ita curas publicæ rei procrastinasse, et tam graves dissensiones acerbasque animorum peperisse scissiones, nihil ut nobis reliqui fuerit, quam ad *Suam sacratissimam Maj*[tem], velut summum arbitrum, qui populorum suorum æqualem gerit curam, demisse convolare. Recursus itaque hic, jam binarie sumtus, judicium quoddam compromissionale redolet, ex quo, cum sapientissima summi illius arbitri sententia, altius forum non habeat; nec revisioni, nec sugillationi, nec contradictioni, locus est. Sed nec admitti potest, ut vel tortuosae explanationes, vel subtile mente reservatum, vel quæcunque demum aliæ quæstiones, civium animos porro exulcerent. Non agitur enim hic de interna alicuius religionis *dignitate*; sed agitur de animorum *concordia* et unione. Non agitur hic de eo, ut *Apostolorum* munere, sed ut *Patriæ Patrum*, qui salutem reipublicæ sibi apprime cordi habere debent, defungamur officio. Non agitur denique de eo, ut turpem discordiarum sementem pro futura ætate jaciamus, et cum ipsi felices non simus, posteros quoque nostros infelices reddamus. Sed agitur de *juribus civitatis*, agitur de sanctissimis *humanitatis* juribus, quæ fratribus nostris, amicis, et consanguineis, denegare non possumus, quorum singularem in Principem reverentiam, non vulgarem patriae amorem, et indefessum bonum promovendi zelum, uberrimis jam experti sumus testimoniis.

Esset itaque mea demissa opinio, ut emanata in Religionis negotio decisio altissima, non obstante cujuscunque demum contradictione, in Legislatione alioquin locum non sortiente, his adhuc Comitiis in Tabulas publicas referatur. Nam, *Excelsi Proceres*, *Inclyti Status et Ordines*, tempus tandem aliquando adesse videtur, ut purpurascente etiam Regni nostri horizonte,

sponte, mutuo et indissolubili tam amoris quam necessitudinis vinculo, caris illis civibus coniungamur, qui sub faventissimis his aspectibus, retroactorum temporum memoriam, et si fas est dicere, *injuriam*, obliterabunt, et communem nobiscum in colendo Principe, tuenda Patria, et constabilienda cara libertate, operam navabunt: ut tali ratione universa convincatur *Europa*, nos *discussa antiqua caligine*, orientem solem jam cernere, et nos magni illius Magistri asseclas esse, qui legem suam inaudito in nos amore obsignavit.

De his quidem ego ita persuasus sum, ut ab hac sententia mea, et ab emanata *Suæ Maj*tis. in Religionis negotio decisione, velut vero Christi spiritui et Regni nostri felicitati conformi, nec latum quidem unguem, dum vixero, discedere velim. Sed nec concipere possim, quomodo aliquis, absque gravissima Patriæ *proditionis* suspicione, inarticulationem huius decisionis impedire, aut eidem contradicere, valeat. Liceat mihi jam ipsam contradictionis, a venerabili *Clero* adhibendæ rationem, paulisper ad trutinam vocare. Vir prudens scopum et finem omnis negotii considerat: quæso jam, quis huius contradictionis *scopus* esse posset? Nonne is, ut illud *putatitium* jus sustentetur, et ad feliciora tempora relegetur? Sed quæso, quale illud jus est, quod cum injuria tertii conjungitur, et quod nec cum felicitate Regni, nec cum systemate *totius Europæ*, cuius tamen partem facimus, convenit? Qualis porro esset contradictionis huius *finis*? Nonne is, ut non obstante contradictione, legum sanctimoniæ maculam adferente, ea quæ *Status et OO*., annuente *Sua Maj*te, decreverunt, suum sortiantur effectum? Quæ jam inde deduci poterit consequela? Nonne illa, quod leges etiam absque concursu unius integri Status condi valeant, et quod ille Status, qui *ubique felicitati Regni resistit*, et cuius contradictio nihil in lege operatur,

tanquam superfluus in Legislatione consideretur? Hæc proinde nobis ruminanda erunt, ne et a scopo aberremus, et totius Europæ vituperium, indiscreto quodam religionem promovendi ducti ardore, incurramus.

9.

Unaufgeklärter FreiheitsSinn in Böhmen *.

"Stimme eines böhmischen LandStandes an seine MitStände, als den 21 Jul. 1790, auf dem böhmischen ReichsTage zu Prag, über die Frage beratschlagt wurde, in wiefern die Stände an der Gesetzgebung Anteil zu nemen haben?

Bei dem Uebergang von einer willkürlichen zu einer monarchischen Verfassung, kan die Frage gewiß nicht zur Unzeit kommen: hat in einer gemäßigten monarchischen Regirung, der Fürst, one Einwilligung der Stände oder der Repräsentanten der Nation, allein [1] das Recht, Geseze zu geben? Sie ist so wichtig, so erheblich, von so einer Folge, diese Frage, daß es sich schon der Mühe lont, dieselbe auf das schärfste zu zergliedern, und die Resultate aufs genaueste abzuwägen. Einige Beiträge hiezu soll gegenwärtige Schrift liefern.

Fürs erste ist festzusetzen, was sind Geseze? Aus der Definition wird sich dann von selbst zeigen, warum Geseze gege-

---

* Wird hier auf ausdrückliches Verlangen eingerückt. S.

1. Er hat es a) allein, durch unvordenkliches Herkommen, oder förmliche Uebertragung der Nation (wie in Dänemark seit 1660). Er hat es b) geteilt mit den Ständen (wie in England). Er hat c) gar keinen Anteil daran (wie dermalen in Frankreich). Alles kömmt auf den geschlossnen StatsVertrag an. Ob es ratsam sei, dem Herrscher dieses Recht ganz allein einzuräumen? — ob ein Volk seinen einmal an der Gesetzgebung gehabten Anteil, gleichsam zur Strafe, auch für alle seine Nachkommen, verwirken könne? — sind ganz andre Fragen.

gegeben werden. Gesetze sind, und können nichts anders seyn, als Vorschriften, worinnen die Rechte der in eine Gesellschaft versammelten Individuen bestimmt, und wodurch der möglichste Grad ihrer Glückseligkeit erzielt wird. Nun fragt sichs: wer ist befugt, diese zu bestimmen? Ein Einziger, oder die Millionen seines gleichen? Jeder unbefangne, jeder auf MenschenWol nicht gleichgiltige, von BlödSinn oder Vorurteilen oder NebenAbsichten freie Mann, wird eingestehen müssen, daß, was auf das Eigentum, auf die Ehre, auf das Leben, auf die Ruhe so Vieler, ankömmt, man unmöglich der Willkür [2] eines Einzigen, der kein Gott ist, überlassen kann, darüber zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt und gefällt. Es müssen also die befragt werden, die das Ganze ausmachen, die eher waren als die Könige, und die ganz wol bestehen können one König: denn es gibt viele Nationen, die sich gut one König behelfen; aber ein König one Nation müßte warhaftig das drolligste Ding seyn, das je gesehen worden [3]. Also nur die haben zu entscheiden, was zu ihrem Besten oder Schaden ist, die einen Teil ihrer natürlichen, ursprünglichen Freiheit, der Gesellschaft nur unter der Bedingung aufgeopfert haben, um das übrige in Ruhe und Sicherheit genießen zu können. Kan diese Sicherheit von einem Einzigen willkürlich [2] gefürt werden: so hört der Zweck, warum

2. Welcher Enropäer ist dann noch eines so asiatischen StatsRechts fähig? Wenn Ein Mann den Auftrag hat, Gesetze zu machen, d. i. nach seinem besten Wissen und Gewissen zu bestimmen, was zu Aller Heil gereicht; ist damit Eigentum, Ehre, und Leben, seiner Willkür überlassen? Ferner, wie kan man diejenige darüber befragen, die das Ganze ausmachen? Höchstens befragt man unter einer Million Menschen 50; und sind denn diese 50 immer Götter?

3. Dies sind öde GemeinOerter: in einem Ständischen Voto lassen sie doppelt übel, da sie hier zugleich irrespectueux gegen den wichtigsten Teil des Souverains werden.

um sich Merere in eine Gesellschaft begeben haben, auf, und alle Bande sind gelöst.

Ist es aber nicht widersinnig, zu vermuten, daß je Menschen solche Toren hätten seyn können, zu Einem aus ihrer Mitte zu sagen: wir übergeben dir unsre Freiheit, unser Eigentum, unser Leben; du kanst nach deiner Laune [4] damit umspringen, wie es dir behagt; und solltest du oder deine Nachkommen es für gut finden, noch das Wenige, was wir uns etwa vorbehalten haben, zu verlangen; so brauchst du weder unsre, noch unsrer künftigen Geschlechter, Einwilligung hierzu; alles hängt allezeit von deinem Willen ab: wenn du oder deine Nachfolger ja recht gnädig seyn wollen, so werden sie sagen, ehe sie es nemen, wir brauchen es; aber hiemit ists auch alles.

Ich fodre jeden auf: ist es in der Natur eines vernünftigen Geschöpfes, solche ungereimte einseitige Bedingungen je eingegangen zu haben? Und doch muß man dies voraussetzen, wenn den Nationen das Recht abgesprochen wird, sich ihre Gesetze selbst zu geben. Was helfen euch alle eure Einwendungen, Gründe, gehorsamste und demütigste Bitten? — nichts, sobald ihr eingestehet, daß das Recht, Gesetze zu geben, ausschlüssig einem Einzigen zukömmt. Ein FederZug von ihm, dem Mächtigen, vernichtet euch, wie vom Bliz Getroffene in Asche zerfallen, wenn sie berürt werden.

Diese traurige Erfarung unter *Josef* II sollte in eurem Gedächtnis noch mit blutigen Zügen eingegraben seyn. Warf er durch seine willkürliche Gesetze nicht alles um, was euch das heiligste und ehrwürdigste war? Ein 2 Finger dickes Büchl, voll von Cruditäten, handgreiflichen Widersprüchen, und seyn sollenden philosophischen Grundsäzen, von einem . . . unbekannten Menschen in kurzer Zeit zusammen

4. Laune! welche Phantasien! Auch vergißt wol der Verf., daß Repräsentanten so gut ihre Launen haben, als Monarchen.

mengestoppelt, — dies war die Grundlage, worauf das Gebäude von 22 Mill. Menschen und ihren Nachkommen gegründet wurde. O Menschheit! o Menschheit! wie unwürdig spielt man mit dir: aber du verdienst es, wenn du deine Rechte, da Gelegenheit sich darbiette, nicht wieder an dich ziehst, ja dich nicht einmal getrauest, sie zu reclamiren.

Hier kömmt es also nicht darauf an, ob König *Leopold* gut oder nicht gut ist, und weil er ersteres zu seyn scheint, man deshalb von seiner Güte keinen Misbrauch machen soll, wie einige Feine vorgeben, und andre nichts weniger als Feine nachlallen. Großer Gott, was für eine Idee müssen doch diese Leute von der Menschheit haben, die Foderung ihrer Rechte Misbrauch zu heißen! Solche Betrachtungen können die Natur der Dinge nicht verändern. Gesteht *Leopold* der Nation freiwillig zu, was ihr gehört, und was ihr mit Recht nie hat genommen werden können; so wird er unsern und der Nachkommen Segen erhalten: er wird als ein Tugendhafter unter die Zal der wenigen Woltäter der Menschheit gezält werden, und einen Platz neben den *Antoninen* in der Geschichte einnemen. Und gewiß verdient er ihn, diesen erhabnen Sitz: denn es braucht mer als gewönliche MenschenKraft, den Reizen eines, wenigstens dem Scheine nach so gut befestigten Despotismus, aus eignem Trieb und Tugendliebe zu entsagen, und die arme so lang unterdrückte Menschheit in einige ihrer ursprünglichen Rechte wieder einzusetzen. Aber eben so gewiß ist der Mann, der was dergleichen Großes beginnt, mer ein Gott, als ein Sterblicher: dann ist er mer, wie wir, von einer höheren Natur; dann verdient er die Apotheose, und den Beinamen *Divus*. Ist es ihm daher Ernst mit der waren dauerhaften Glückseligkeit seiner Mitmenschen: so wird er das einzige Mittel, welches zu diesem großen Zweck fürt, ergreifen, nämlich die gütliche und einverständige Unterredung bei allen Gelegenheiten mit seinem Volk, wo es dessen Wol angeht. Er ist nicht allwissend, und einige Ratgeber, wä-

ren sie auch die unbescholtensten, rechtschaffensten Männer, sind nicht hinreichend, ja nicht einmal befugt, über das Wol und Weh von so vielen Millionen zu entscheiden. Wer den Menschen kennt, weiß, wie leicht er die Macht misbraucht, und sie in Gewalt umstaltet, wenn sie uneingeschränkt seinen Händen anvertraut ist; und daß der einzige Damm gegen den alles verschlingenden Despotismus, die Stimme des Volks in seinen Repräsentanten [5] ist.

Sollte doch endlich dieser schöne Traum von goldnem ZeitAlter, was so viele Millionen von *Leopolds* Regirung erwarten, ein Traum bleiben: so ist euch nichts übrig, als von der Zeit, und den ewigen RatSchlüssen desjenigen, der das Universum mit seinen unsichtbaren Fäden lenkt, zu erwarten, was er über euch beschlossen hat. Glücklich, wenn eure Rechte nicht mit solchen convulsivischen Zufällen wieder hergestellt werden, wie wir merere Völker in dieselbe eintreten sehen. Doch 3mal glücklicher, und sollte es auch mit Aufopferung eines Teils eures Bluts geschehen, als in diesem TodesSchlummer dahin zu sterben! Denn es gibt nichts elenderes, für die Menschheit entehrenderes, als eine Nation one eigene Gesetze, one Willen, one SchnellKraft; die nicht lebt, sondern nur existirt.

5. Auch dies nicht einmal one Ausname. Soll ein Volk, zu seinem waren Glücke, bei seiner StatsVerwaltung mitwirken können: so muß es schon auf einem gewissen Grade der Cultur stehen; sonst geht es ihm, wie einem unverständigen Mündel, der seinen gescheuten und gewissenhaften Vormund meistern will. Nun, ist dermalen die böhmische Nation auf diesem Grade? Man sehe die Vorstellungen, die onlängst der böhmische hohe Klerus seinem Könige übergeben wollen. — Sonderbar übrigens, daß so wenig Leute begreifen wollen, daß RepräsentantenDespotismus eben so möglich, und noch gefärlicher, als MonarchenDespotismus, ist.

16.

Ehrerbietiger FreiheitsSinn in Holstein.

"Auszug aus dem Protokoll der GeneralVersammlung des Corps der Prälaten und Ritterschaft, vom 18 Jan. 1791.

Gedr. auf 3 Fol. Seiten.

Auf geschehenen Vortrag des Erfolgs des, im vorigen Jar, von dem Corps der Prälaten und Ritterschaft an Se königl. Maj. unmittelbar gerichteten Gesuchs, in Hinsicht der beobachteten ErhebungsWeise der im J. 1789 ausgeschriebenen außerordentlichen VermögensSteuer auf den klösterlichen und adlichen Gütern beider Herzogtümer, wird beschlossen:

1. daß der fortwärenden Deputation, für die wiederholte Bemühung in dieser, eines der wichtigsten Vorrechte der klösterl. und adl. Güter betreffenden Sache, eine allerhöchste Resolution zu erhalten, wenn gleich ihr Inhalt einer gegründeten Hoffnung nicht entsprochen, die Billigung und der Dank des gesammten Corps mit Recht gebüre.

2. daß zwar eine Abänderung besagter ... Resolution weiter über den nämlichen Gegenstand zu suchen, eines Teils fruchtlos seyn, andern Teils aber auch, durch die Gesinnungen der Verehrung und Unterwerfung, selbst gegen kränkende allerhöchste Befele, untersagt werde; jedoch Prälaten und Ritterschaft, nicht allein es sich selbst und der Nachkommenschaft schuldig erachten, ihre unabänderliche Meinung und feste Ueberzeugung von der bei dieser Gelegenheit, und insbesondre durch nur erwänte ... Resolution, erlittenen Beeinträchtigung eines ihrer vorzüglichsten Privilegien, des juris *collectandi*, in den Protocollen ihrer Versammlung aufzubewaren; sondern auch festzusetzen, und sich gegenseitig unter einander samt und sonders hiedurch verbinden, in jedem künftigen änlichen, doch hoffentlich nicht zu befürchtenden Falle, keine Gesetzmäßige und erlaubte, mit

mit der dem LandesHerrn gebürenden Ehrerbietung und Gehorsam zu vereinigende Mittel unversucht zu lassen, um von der Weltbekannten Gerechtigkeitsliebe Sr Maj. dermaleinst die bei dieser Gelegenheit verfelte Gewärung eines billigen und wolbegründeten Gesuchs zu erhalten: eine Hoffnung, die man um so weniger ganz aufgeben müsse, da niemals irgend ein Grund angefürt worden, weswegen das überhaupt nicht in Zweifel gezogene Vorrecht der Klöster und adlichen Güter, in dem Umfang ihres Bezirks, allein und one Mitwirkung eines königl. Beamten oder Commissärs, die zu entrichtenden königl. Gefälle zu erheben, in diesem einzigen Falle eine Ausname leiden müssen; und überdies der kurze ZeitRaum, in welchem die bewirkte königl. Resolution, noch der lezten Bemühung der fortwärenden Deputation, erfolgt ist, nicht vermuten läßt, daß eine neue Untersuchung vorher angestellt, viel weniger darüber das Bedenken der beiden OberDikasterien dieser Herzogtümer, wie doch wol hätte gehofft werden dürfen, eingezogen worden sei.

3. Endlich daß, da es der guten Sache zieme, das Licht nicht zu scheuen, die fortwärende Deputation hiedurch den Auftrag erhalte, der königl. deutschen Canzlei, durch Zusendung eines Auszugs dieses Protocolls, von den genommenen Schlüssen Mitteilung zu geben.

11.

Menschenfreundliche JagdVerordnungen *.

I. Weimar, 7 Aug. 1789.

Herzog *Carl August* von Weimar, war seit meren Jaren, wenn er im Fürstentum Eisenach war, von den

* Aus des Hrn. v. *Mosers* ForstArchiv, VII Band, S. 58—60: und in solchem, aus dem Salzburger IntelligenzBlatt.

den Untertanen mit Bittschriften und Klagen wegen des WaldSchadens überhäuft. Er lies sich dann allezeit von den ForstBedienten und Beamten der Gegend, woher die Klagen kamen, über den WildStand berichten; und hörte meistens, daß die Klagen ungegründet, und daß ser wenig Wild in den Waldungen vorhanden sei.

Leider geschicht es freilich oft, daß Untertanen one Ursache klagen *, indem sie auch das, was billig und notwendig ist, ungern geben oder leiden, und dadurch die besten Fürsten eimüter mistrauisch machen. Weil aber die Eisenachschen Bürger und Landleute ihre Klagen immer wiederholten: so beschloß der Herzog bei seiner lezten Anwesenheit, die Waldungen in eigner Person zu besichtigen, um den WildStand sicher zu erfaren. Er gab dazu die nötigen Befele an die Forst- und JagdBedienten, die ihn begleiten sollten, und bestimmte den Tag. Nun, sagt das Gerücht, ließen die ForstLeute in der Nacht zuvor alles Wild aus den Gegenden, die der gute Fürst sehen wollte, hinwegtreiben. Es fand sich also bei der Besichtigung so wenig, daß er über die ungegründeten Beschwerden der Untertanen unwillig werden mußte.

Allein bald darauf ritt er in einer WaldGegend spazieren, und traf eine Frau an, die auf ihrem Acker stand, und vor Schmerzen und Jammer heulte, und sich die Hare aus dem Kopfe raufte. Er fragte, was ihr sei? und sie zeig-

* Der Fall wär von je her; aber seit dem Aug. 1789 werden die Beispiele sichtbar häufiger. Jeder ehrliche ZeitSchriftsteller wird sich folglich ein Geschäfte daraus machen, neben den Rügen von monarchischer und (was weit drückender für deutsche Menschheit ist) aristokratischer Insolenz, auch so weit sein WirkungsKreis reicht, die, eine Anarchie (noch scheuslicher, als irgend ein Despotismus) drohende Unvernunft und Ungerechtigkeit eines durch halbaufgeklärte Advocaten rc. gehetzten unaufgeklärten Pöbels, treulich seinem Publico zu referiren. S.

zeigte ihm augenscheinlich, daß ein Haufen Wild in der Nacht zuvor, ihre Erndte des Jars, die Notdurft für den Winter, gänzlich zernichtet, und das arme Weib mit ihren Kindern brodlos gemacht hatte. Er foderte nun nicht weiter Bericht von den JagdGenossen; sondern um die Warheit noch genauer zu erforschen, ging er allein zu Fuß, mit einer Büchse, in andre WaldGegenden, und fragte die Bauern, ob sie wüßten, wo Wild stünde? Da fürte man ihn an Pläße, wo ganze Herden sich vom Schweiße des Landmanns mästeten. Unter andern wurde ihm ein LieblingsHirsch des Obersten der Jäger gezeigt, den die Sicherheit ganz zam gemacht hatte. Diesen stolzen Günstling schoß er auf der Stelle nieder, und lies dann dem ForstBeamten melden, er habe einen Hirsch geschossen, den man holen lassen möchte.

Traurig und bekümmert, daß Fürsten bei der redlichsten Begierde, ihre Pflicht zu tun, von ihren Untergeordneten so leicht getäuscht, und in der Beglückung ihres Volks gehintert werden können, kerte er darauf nach Weimar zurück, und erlies folgendes Rescript an die Kammer zu Eisenach.

V. G. G. *Carl August*, H. z. S. ꝛc.

Veste ꝛc! Wir lassen euch andurch unverhalten, wie wir bei den häufig vorgekommenen Klagen der Eisenachschen Bürger und Untertanen, über den durch den WildFraß an ihren FeldAemtern, und in den Gärten, erlittenen Schaden, unsre Entschließung dahin gefaßt, daß vom 1 Sept. d. J. bis letzten März künftigen Jars, in dem Eisenacher und Zillbacher ForstDepartement, ein reiner Gewinn von 700 rC, und aus dem Zillbacher Departement einer dergleichen von 500 rC, abgeliefert werden könne.

Damit nun unsre, auf das Beste der Untertanen abzweckende Intention, um so gewisser erreicht werden möge, haben wir resolvirt, daß die Chefs dieser ForstDepartements

für

für dasjenige, was an der vorgeschriebenen Summe des reinen Ertrags, wider Verhoffen, etwa felen würde, mit ihren Besoldungen haften sollen: so wie es uns dagegen zum gnädigsten Wolgefallen gereichen wird, wenn binnen dieser Zeit, der Ertrag des WildpretVerkaufs noch um etwas sich vergrößerte.

Wie denn auch die beiden Chefs der bemeldten Forst-Departements anzuweisen sind, den Bedacht dahin zu nemen, daß das häufige Wildpret, besonders an den Orten, wo selbes an den FeldFrüchten und in Gärten den meisten Schaden tut, one einigen Vorbehalt weggeschossen werde: indem wir widrigenfalls uns genötigt sehen werden, bei neuen dieserhalb angebrachten Klagen, den Schaden durch unpartheiische Personen untersuchen und taxiren, auch den Chef des Departements, so wie den ForstBedienten des Reviers, zu dessen Vergütung one weitere Rücksicht anhalten zu lassen. Und wir begeren solchemnach gnädigst, Ihr wollet diese unsre Intention und Entschließung, den beiden Chefs der dortigen Departements, zu deren Nachachtung gehörig bekannt machen. ꝛc. ꝛc.

Weimar, den 7 Aug. 1789.

Bei Gelegenheit dieses erstgemeldeten menschenfreundlichen JagdEdicts, welches mir nun erst zur Hand gekommen, schrieb ein Ungenannter aus Gotha, schon im Jahr 1790, an mich:

"Nachgesetztes wünschte ich in Ihren StatsAnzeigen zu sehen. Ich habe in der deutschen Zeitung gelesen, daß viele gute Verfügungen vom Herzog von Weimar, im Fürstentum Eisenach, den WildFras betreffend, ergangen sind; wowider ich gar nichts einzuwenden habe. [Hoffentlich doch?]

Wenn aber in eben der Zeitung steht, daß Kur-Sachsen Erlaubnis an die Untertanen erteilt habe, jedes Stück Wild, so sich auf ihren Feldern sehen lies, selbst todtzuschießen und einzuliefern: so scheint mir diese Erlaub-

nis aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil dadurch der Bauer nicht gebessert, sondern verschlimmert wird. Denn soll sich der Bauer mit dem Schießen abgeben: so vernachlässigt er die Arbeit, mithin seinen NarungsZweig. Ich glaube als ein biederer Sachse, die Flinte gehört dem Jäger, und der Pflug und die Egge dem Bauern *.

II. Rescript an das Herzogl. OberForstAmt, d. d. Karlsberg, 20 Aug. 1789.

Um unsern Untertanen abermals ein selbstredendes Zeichen und Beweis von unsrer unablässigen landesväterlichen Huld, Gnade, und Vorsorge zu geben, wollen wir den WildZaun in unserm Herzogl. OberAmt Zweibrücken, von jezo an bis nächsten Martini, dergestalt und also abbrechen lassen, daß noch zur Zeit von diesem Zaun nicht nur das Stück von dem Altstätter Tor bis in den Kirkler Wald in der Gegend der Kleberbach, sondern auch das Stück von dem FriedrichsWeiher an, bis auf die Käßhofer Höhe, und bis an die Strasse, welche von Zweibrücken auf Mühlbach gehet, stehen bleiben, und die Abbrechung nicht in der Frond geschehen, sondern wie er da stehet, Stückweise versteigert, oder sonsten zum Nutzen verwendet werden solle.

Wir befelen dahero unserm Herzogl. OberForstAmt hierdurch gnädigst, in dessen Gemäsheit das Erfoderliche zu besorgen, und die Erbauung neuer FalterHäuser zu unterlassen; und nach Vernennung der Förster, welche von den FalterKnechten als SpiesFörster beizubehalten, und welche zu

* Wenn nun aber der Jäger seine Flinte, wie vormals im Eisenachischen, nicht braucht: was hilft da dem Bauern Pflug und Egge? — Das hat der ungenannte "Waldmann und Aristokrate" unbeantwortet gelassen. S.

zu dimittiren seyn möchten, hierüber Gutächtlichen Antrag untertänigst einzubringen.

Carl PfalzGraf.

* * *

Die guten Zweibrücker LandLeute waren über diese pflichtmäßige Befreiung von einer willkürlichen LandesPlage so erfreut, daß sie den 19 Sept. darauf, folgende herzliche Schrift, unterschrieben von sämtlichen Vorstehern und Gerichten aller Ortschaften des OberAmts Zweibrücken, durch eine aus einem GerichtsMann aus jeder Schultheißerei bestehende Deputation, ihrem LandesHerrn auf dem Karlsberg einreichten:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr! Wann ein Ausländer klagte, daß die Justiz, sonst der Schutz des Eigentums, das Land verhere: so preisen wir uns glücklich in einem Lande, wo die Justiz ein Heiligtum ist, wo jedem sein Recht geschwind, unparteilisch, und wolfeil, zu Teil wird.

Wann wir auswärts von dem Druck hörten, den ein Teil der MenschenKinder von dem andern dulten mußte, weil er nicht mit ihm und in seiner Gesellschaft zu Gott beten wollte: so bemitleideten wir sie, stolz in einem Lande zu wonen, wo selbst der Schismatiker nach der Lere seiner Secte, und der Jude nach der Weise seiner Väter, Gott zu dienen, ungestraft nicht verhintert werden darf.

Wann ein ReichsStädter sich seiner Freiheit rümte, seine Minen aber verzerrte, schwer empfindend den Druck seiner Mitbürger, und außer Stande sich fülend, so viel aufzubringen, als für den elenden Schutz seiner Obrigkeit von ihm gefodert ward: so verwünschten wir jede andre Freiheit, als jene, zu tun was das Gesetz nicht verbeut; eine Freiheit, die wir genoßen, geschützt vor jeder willkürlichen und cabalischen der Gesetze Auslegung. Willig bezalten wir die uns angesetzte Steuer, geringer als in keinem der benachbarten Lande; frolockten aber auch über den uns da-

für dargebotenen Schuz, der unsre Befugnis im Land nicht allein aufrecht erhielt, sondern unsre Rechte auch im Auslande respectable machte. Einem Fürsten gehorchend, dem die Untertanen Kinder sind, der auf jeden derselben ein väterliches Auge selbsten heftet, lebten wir frei von dem länderverderblichen Druck und Ungenügsamkeit der Veziers, Officianten, und Beamten.

Nur Eins war es noch, was uns zu wünschen übrig blieb, die Abschaffung der WildBan. Aber auch dieses geschah eben so bald, als die Beschwerlichkeit derselben, zu den LandesVäterlichen Ohren gelangen konnte: sintemal uns gestern durch das hiesige OberAmt eröffnet worden, daß den WildZaun zu cassiren, und das Wild darnieder schießen zu lassen, die gemessensten Befele erteilt seien.

So groß die Woltat ist, welche hierdurch den Städtern, hauptsächlich aber den Dorfschaften des OberAmts, widerfärt; so ser wir ihren Werth und ihre Wichtigkeit empfinden; so ser wir von der DankBegierde durchdrungen sind: so ser sind wir gleichwol, bei unserm gegenwärtigen Vorhaben, diesen unsern demütigsten Dank Ewr. Hochfürstl. Durchl. zu Füssen zu legen, in Verlegenheit, Worte zu finden, die unsern Empfindungen entsprechen. Aber selbst dieser Empfindungen Größe ist es, das jene unsre Verlegenheit rechtfertiget; und nur mittelmäßige ergießen sich in Worte.

Laut aber sei es der Welt gesagt, daß die einzige auf uns gelegene Beschwerde, von uns gewälzt ist; daß uns von nun an nichts mer zu wünschen übrig bleibt; daß keiner von uns, hätte er sich ein Vaterland zu wälen, ein andres wälen würde; daß unsre eines jeden Brust hoch schwillt bei dem Gedanken, ein Zweibrücker Untertan zu seyn.

Möchten noch unsre Enkel und spätere Nachkommen, des Segens dieser Regirung teilhaftig werden! Könnte solche

che zu bauren nie aufhören, zum Heil des Landes, und Muster deutscher Fürsten!

Wir ersterben in tiefster Erniedrigung [Erniedrigung?]

Ewr. Herzogl. Durchl.

Sämtliche Untertanen des Oberamts Zweibrücken, und im Namen derer 2c. 2c. 2c.

12.

Menschen-Rechte und Gärungen.

I. Déclaration des *Droits* de l'*Homme* & du *Citoyen* *,

décrétés par l'*Assemblée Nationale*, dans les séances des 20, 21, 23 & 26 *Août* 1789, sanctionnés par le Roi.

Gedr. in Patent-Form, zu Paris bei *Chereau*, Marchand d'Estampes & Fabricant de Papiers peints. . . . 1790.

PRÉAMBULE.

(Séance du 20 *Août* 1789).

Les Représentans du Peuple françois, constitués en *Assemblée nationale*, considérant que l'ignorance, l'oubli

* So feler- und mangelhaft diese *Déclaration* auch unläugbar ist: so wird sie doch ein CODEX der ganzen, durch allgemeinere Cultur sich der Volljärigkeit nähernden europäischen Menschheit werden; und aller Orten werden, über lang oder über kurz, auch one Laternen-Pfäle, Monarchen- und Aristokraten-Insolenz, Wild-Ban Wild-Zaun und Falken-Häuser, Todte Hand und Zins-Hüner, Obrigkeiten, die ihre Mitbürger beschatzen, und nicht sagen wollen, was sie mit dem Gelde anfangen, Erb-Adel, der sich ausschließlich von Sinecuren mästen will 2c. 2c. 2c., so allgemein unbekannt werden, wie solche schon längst in England und Hamburg 2c., und seit bald 2 Jaren in Frankreich, sind — Uebrigens spricht alle Welt, auch in Deutschland, von dieser *Déclaration*: mir aber ist kein deutsches Journal bekannt, worinn

l'oubli ou le mépris des *droits de l'homme* sont les seules causes des malheurs publics & de la corruption des Gouvernements, ont résolu d'exposer, dans une déclaration solemnelle, les droits naturels, inaliénables & sacrés de l'homme, àfin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits & leurs devoirs, àfin que les actes du pouvoir législatif & ceux du pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés; àfin que les réclamations des citoyens, fondées désormais sur les principes simples & incontestables tournent toujours au maintien de la constitution & au bonheur de tous.

En conséquence, l'*Assemblée nationale* reconnoit & déclare, en présence & sous les auspices de l'*Etre suprême*, les *droits* suivans de l'*homme* & du *citoyen*.

ARTICLE I. Les hommes naissent & demeurent libres & égaux en droits; les distinctions sociales ne peuvent etre fondées que sur l'utilité commune.

ART. II. Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels & imprescriptibles de l'homme: ces droits sont la liberté, la propriété, la fureté, & la résistance à l'opression.

ART. III. Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation; nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en emane expressément.

(Séance du 21 Août.)

ART. IV. La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui; ainsi l'exercice des droits

---

worinn diese unendlich wichtige Urkunde *in extenso*, und *in originali*, enthalten wäre. S.

droits naturels de chaque homme, n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société, la jouissance de ces mêmes droits; ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.

Art. V. La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la loi, ne peut être empeché, & nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas.

Art. VI. La loi est l'expression de la volonté générale; tous les hommes ont droit de concourir personnellement ou par leurs Répréſentans, à sa formation; elle doit être la même pour tous, soit qu'elle protege, soit qu'elle punisse. Tous les citoyens étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places & emplois publics, selon leurs capacités, & sans autres distinctions que celles de leurs vertus & de leurs talens.

Art. VII. Nul homme ne peut être accusé, arrêté, ni détenu que dans les cas déterminés par la loi & selon les formes qu'elle a prescrites. Ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires, doivent être punis; mais tout citoyen appellé ou saisi en vertu de la loi, doit obéir à l'instant; il se rend coupable par la résistence.

Art. VIII. La loi ne doit établir que des peines strictement & évidemment nécessaires; & nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie & promulguée anterieurement au délit, & légalement appliquée.

Art. IX. Tout homme étant présumé innocent, jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne seroit pas nécessaire pour s'assurer de sa personne, doit être sévérement reprimée par la loi.

(Séance du 23 Août.

ART. X. Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.

(Séance du 24 Août.)

ART. XI. La libre communication des pensées & des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme. Tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement; sauf à repondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.

ART. XII. La garantie des droits de l'homme & du citoyen nécessite une force publique: cette force est donc instituée pour l'avantage de tous, & non pour l'utilité particuliere de ceux à qui elle est confiée.

ART. XIII. Pour l'entretien de la force publique, & pour les depenses de l'administration, une contribution commune est indispensable; elle doit être également répartie entre tous les citoyens, en raison de leurs facultés.

(Séance du 26 Août.)

ART. XIV. Les citoyens ont le droit de constater par eux-mêmes ou par leurs Représentans, la necessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi, & d'en déterminer la quotité, l'assiette, le recouvrement & la durée.

ART. XV. La société a le droit de demander compte à tout agent public de son administration.

ART. XVI. Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs determinée, n'a point de constitution.

ART. XVII. Les proprietés étant un droit inviolable & sacré, nul ne peut en être privé si ce n'est orsque la nécessité publique, legalement constatée, l'exige

l'exige évidemment, & sous la condition d'une juste & préalable indemnité.

II. Eingelaufen, den 6 April 1790.

Dem an blinden Gehorsam gewönten Frankreich zeigte *Montesquieu* reine Quelle und Zweck der Regirungen und Geseze. Der Hof der Bourbonıden verschwendete, die Geistlichen schweigten, Aemter wurden verkauft, erschlichen, Pensionen vergeudet, Günstlinge wurden allgewaltig, der FinanzTroß plünderte; die Nation ward aufmerksam, das Volk aufgebracht; die Souverainete fiel, und mit ihr die ersten Stände des Stats, durch die Stimme der Nation, und den Arm des Volkes.

Den MenschenFreund jammert es, ein so blühendes Reich zerrüttet, Millionen im Unglücke zu sehen: der Weise kan zweifeln, ob man die rechten Mittel wäle, seinen Zustand zu bessern; und der Patriot freut sich der weisen Geseze seines Vaterlandes, welche die Bewoner Deutschlands gegen offenbaren Despotism so nachdrücklich schüzen. Denn wer wird nicht ein Vaterland lieben, dessen Geseze die Gränzen der OberGewalt, die Gerechtsame der mancherlei Stände im State, so gezeichnet, so wol abgewogen haben? darinn ein jeder Bürger frei leben, frei denken, und frei schreiben darf?

Dennoch sind einige Gegenden unsers Vaterlandes von dem Beispiel unsrer Nachbarn angesteckt worden, haben sich der geseglichen Gewalt entgegen gestellt, und zum Teil eigenmächtige Verändrungen vorgenommen; andre, bescheidner, dringende Vorstellungen um Abstellung vermeinter oder warer Beschwerden gemacht.

Es ist nicht der Endzweck, noch hat der entfernte Zuschauer die hinreichende Kenntnis, zu entscheiden, ob und in wie weit die Beschwerden einzeler Gemeinheiten gegründet sind? Gewiß ist es aber immer, daß eigenmächtige Hilfe

III. Aus der Gegend von Wetzlar, 27 März 1791.

Die Richtigkeit der Bemerkung, daß fast allen deutschen ReichsStänden die fürchterlichsten Revolutionen irer Untertanen drohen, sieht jeder Deutsche, besonders der Einwoner hiesiger Gegend, ein. Die sogenannte "Patrioten-Stimme eines freimütigen Deutschen über die dermaligen Empörungen im Reich", gibt unter andern die NachamungsSucht, und zu weit ausgedente RegentenMacht, als die Ursachen davon an: mein kleiner Beitrag zu der Materie wird aber zeigen, daß man auch mit Recht die Speculationen der Advocaten * darunter rechnen kan; und der redliche Patriotismus ersodert, das Publicum darauf aufmerksam zu machen.

Schwerlich werden Ew. von einer kleinen Scharteke etwas gehört haben, die unter den Bauern hiesiger Gegend wie die Pestilenz im Finstern herumschleicht; denn sie ist an und für sich das elendeste Ding von der Welt. Sie ist betitelt:

Actenmäßige Darstellung der Beschwerden der Neuwiedischen Untertanen, vom Advocat *Laskant* zu Wetzlar, auf Verlangen des Lands, in Druck befördert.

Die Untertanen der Grafschaft Neuwied empörten sich nämlich vor einigen Jaren gegen iren LandesHerrn. Sie setzten via facti denselben aus dem Besitz der Erhebung von denen bisher gewönlichen Steuern und Abgaben, und zalten nur so viel, als irem Vorgeben nach von iren Vätern und GroßVätern bezalt worden sei, prügelten die Executanten, respectirten keine Obrigkeit mer; kurz, begingen der Excesse so viele, daß dem Fürsten in seinem Haus selbst bange wurde. Die Sache gedieh nach Wetzlar. Den genannten Auctor des Werkgens erwälten die Bauern zu irem

* Unter den 595 Deputirten des *Tiers-Etat* bei der jetzigen französ. NationalVersammlung, sind 184 Advocaten.

rem Anwald; und ehe noch ein Erkenntnis erfolgt, oder vielmer, ehe noch das *audiatur & altera pars* erledigt war, erschien jenes Ding, dem der komische Titel "Actenmäßig" vorgesezt wurde. Das Ding ist beinah in dem Ton, wie der patriotische Bericht von dem Departement der Mosel an die Einwoner auf dem Lande (StatsAnz. Heft 58, S. 213) abgefaßt. Es enthält blos die einseitigen Angaben der Bauern. Im Text selbst ist das Latein sorgfältig vermieden; unten in den Noten aber figuriren einige juristische Matadore, deren Namen und Autorität Proceßsüchtige Bauern aus der Erfarung kennen. Die Absicht von allem diesem ist leicht einzusehen: damit es der gemeine Mann recht faßlich finden soll; damit auch andrer Herren Untertanen aufgewiegelt, und so die Beutel des Advocaten gefüllt werden; damit die gegen alle Geseze lauf nde Vorschritte der Neuwiedischen Bauern bemäntelt werden, und der Herr als ein Regent erscheinen möge, dem man die Zügel seiner Macht, wo nicht ganz nemen, doch verkürzen müsse.

Aus dieser Absicht werden die vortrefflichen Anstalten des Fürsten in seiner Residenz, wodurch er die Stadt aus einem elenden Nest bis zu einer der schönsten und Narungsreichsten Städte erhoben, mit einem äuß rst hönischen Ausfall begeifert: nämlich, die schönen BauAnstalten in Neuwied seien eine blose FinanzOperation gewesen, das Vermögen der Untertanen in die fürstl. Casse zu bringen. Die größten Kleinigkeiten, so wie die Bauern schwazzen, werden mit Carricatur geschildert. Wenn z. B. der Fürst das allzuviele Gäns- und Entenhalten um seine Weiher herum eingeschränkt hat; so wird das Eingriff ins MenschenRecht genannt! Wenn ein Bauer wegen HolzFrevel gestraft worden; so heißt das orientalischer Despotismus (nur mit andern Worten, sonst hätten es die Bauern nicht recht verstanden)! Wenn der ForstBediente sich seine Mühe beim HolzAnweisen mit 5 Xr. bezalen läßt; so gibt es der feine Hr. ActenAuszieher für einen Raub des Ver-

mögens der Untertanen aus! Wenn die Regirung die Confirmation der Contracte zum Wol des Landes verordnet; so ist das nach seiner Sprache weiter nichts wie SportelSucht, Geiz der Räte und Beamten. —

Weiter mag ich nicht gehen. Das Ding wurde nun unterwegs, von Wezlar nach Neuwied, als welche Straße wöchentlich wenigstens mit einem Dutzend Bauern besetzt war, die ihre Narung versäumten, und das Geld ihrer Gemeinden verzechten, an andrer Herren Bauern ausgeteilt. Man kam in den Gemeinden zusammen: das Ding, welches so deutlich von MenschenRecht, von Freiheit, sprach, welches die LandesHerrlichen Rechte so dreist bestritt, konnte nicht anders als dem Bauer behagen, der so gern die Last der Gesetze von sich schüttelt, der so gern gar nichts gibt. Man errichtete Vollmachten, reiste zum *Laskant*; der erfand Blitzschnell Gravamina genug, und lachte wol heimlich, daß er nun abermals ein ganzes Land unter eine Contribution gesetzt hatte, die weit ärger war, als jene, die er mit so häßlichen Farben zu malen bemüht gewesen war.

In der Tat roulirt das Buch im Solmsischen, im Weilburgschen, im Runkelschen, im Trierschen, im Leiningen-Westerburgschen, im Altenkirchschen, im KurTrierschen, im Hachenburgschen, und Nassau-Oranischen, — wird von den Bauern mit Gierigkeit gelesen, und verbreitet sich, gleich einer MordGeschichte, von Tag zu Tag weiter. Und obschon von den Regenten dieser genannten Länder anders nicht gesagt werden kan, als daß sie ware Väter ihrer Untertanen, Nachsichtsvoll, und herablassend sind; so sind doch wirklich Zusammenrottirungen entsprungen, welche die meisten dieser Herren das Schicksal des Fürsten von Neuwied befürchten lassen.

PreßFreiheit muß seyn. Ob man aber den Advocaten ganzer Länder erlauben darf, bei den betrübten Gefarvollen Aussichten in Deutschland, einseitige Bauern-Dicentereien ins Publicum zu verbreiten, wovon man sogleich

die

die unlautere Intention begreift; glaube ich nicht. Und gewiß wäre es also ser zu raten, den Actenmäßigen Schriftsteller und seines gleichen, aufs geschwindeste in die Schranken von KlagSchreiben, Exceptionen, Repliken, und Dupliken, &c. *, zurückzuweisen; wo man es ihm über-

---

* Mit (der mir von dem ungenannten Hrn. Einsender ausdrücklich erteilten) Erlaubnis, — der Gang mit KlagSchreiben, Exceptionen, Repliken, und Dupliken bei GerichtsHöfen, ist SchildKrötenGang, oft gar KrebsGang: nie ist ein SklavenVolk auf diesem Wege frei geworden. Ich dächte also, unmaßgeblich:

1. Man lasse jeden Advocaten (Professor, Schuhmacher, Bauer; alles ist gleich viel) drucken, was er will.

2. Nur nenne er sich, oder wenigstens sein Verleger oder Drucker: damit, falls die heil. Justiz mit ihm ein Wörtlein zu sprechen hat, sie ihn zu finden wisse. Es gehört zu den Mängeln unsrer deutschen ReichsVerfassung, daß, besonders seit einigen Jaren, die dümmsten Pasquille von den verworfensten Menschen in Deutschland, one alle Anzeige des DruckOrts, ausgestreut werden dürfen. Und noch mer gehört es zu den Singularitäten unsers sonst glücklichen großen KaiserReichs, daß dergleichen infame Winkel- und MeuchelDruckereien, in Ländchen solcher kleinen deutschen Herren (wie z. Ex. notorisch in R—dt), gehegt werden, die, wenn die Publicität ihre MenschenRechte gegen Ihre KleinWessire braucht, oben aus und nirgends an sind, und wenns den schwachen Leuten möglich wäre, die ganze deutsche Allmacht gegen einen solchen Diener der Publicität aufbringen möchten.

3. Erzält der Advocat (oder wer er sei) ware *Facta*, nur aus dem Contexte gerissen: so erweise der GegenPart, sich, der Warheit, und dem Publico, die Ehre, und ergänze unverzüglich das Felende, wodurch ser oft das Ganze ein völlig anderes Ansehen gewinnt.

4. Lügt aber der Advocat: so verfolge ihn die h. Justiz, wo nicht mit Feur und Schwerdt, doch mit eben der Strenge, wie sie Diebe und Räuber verfolgt. Und wäre niemand, der solche zu ihrer AmtsPflicht aufforderte: so wird

übersehen kan, wenn er die Gründe seiner GegenPartei arglistig übergeht.

Ich schließe mit den Worten *Lucils* bei *Lactant*. Lib. V.

Huic uni solent studio se dedere & arti,
Verba dare, ut caute possint pngnare, dolose
Blanditia certare, bonos simulare viros se,
Insidias facere, ut si hostes sint omnibus omnes.

---

wird es hoffentlich nie an rechtlichen Schriftstellern, zum wenigsten in Deutschland nicht, felen, die dieser Pflicht ein Genüge tun, so bald sie nur behörig instruirt sind.

5. Unstreitig gibt es Fälle, wo man auch Warheiten zu unrechter Zeit sagen kan, wo man folglich strafbar wird, wenn man auch nichts als *Facta* predigt. Heil dem, der diese Fälle bestimmen könnte! Denn ihre Unbestimmtheit öffnet immer noch dem Despotism und PreßZwang Tür und Tor, und kan, je nachdem es kömmt, ihr und der aller Preß- und DenkFreiheit den Hals brechen.

Uebrigens sagte, auf der leztern KaiserWal in Frankfurt, der ... von .... öffentlich in einem Buchladen: der Teufel hole die Journalisten! Vielleicht kömmt eine Zeit, wo er, oder doch sein Nachfolger, sagen wird: Gott segne die Schriftstellerei! Mir kömmt kein Volk in der Welt reifer zur ruhigen WiederEroberung verlorner Menschen-Rechte vor, als das deutsche Volk; und zwar gerade wegen seiner, von Unwissenden so oft verlästerten StatsVerfassung. Langsam wird die Revolution freilich geschehen, aber sie geschicht! Die Aufklärung steigt, wie in Frankreich, von unten herauf: aber sie stößt auch oben an Aufklärung; wo gibt es mer cultivirte Souverains, als in Deutschland? Dieses Aufsteigen läßt sich nicht durch 5-KreuzerMänner und 12Pfünder in die Länge hintern. Und daß es allmälig, one Unfug, one Anarchie, geschehe, wird nach allem Anschein, mer das Werk der Schriftstellerei, als der Cabinete, seyn. Fürsten werden Fürsten bleiben, u. alle deutsche Menschen freie Menschen werden. S.

13.

"Summarischer Etat sämmtlicher Einnamen und Ausgaben der Hochfürstl. Oranien-Nassauischen Lande in Deutschland.

I. Einname.

A. Fürstentum Dillenburg.	fl.	Xr.	Hlr.
1. Stadt und Amt Dillenburg	7470	28	1
2. Stadt und Amt Herborn	15282	44	3
3. Stadt und Amt Haiger	10161	10	1
4. Amt Tringenstein	4476	45	1
5. Amt Ebersbach	6642	16	1
6. Stadt und Amt Driedorf	9878	36	1
7. Amt Burbach	10765	33	—
8. Amt Wehrheim	3097	36	2
9. Die landKellerei	13010	51	2
10. Die sämtlichen Höfe	6928	38	—
11. Berg- und besonders KupferZehenden	1880	4	—
12. Forst- und JagdNützungen	20304	44	—
13. SoldatenWacht- und Service-Geld	3555	39	2
14. LandZoll	2293	—	—
15. Insgemein	1165	41	3
SUMMA	116921	44	1

B. Fürstentum Siegen.	fl.	Xr.	Hlr.
1. Stadt Siegen mit Zugehörungen	1850	—	—
2. Die Aemter Hilchenbach, Kerphen, Cronbach, Freudenberg, die 4 Dorfschaften, das Gut Hayn und übrige Zugehörungen	40549	29	—
3. Die LandCasse im ganzen Fürstentum	23853	57	—
4. Die Kellerei eben so	8936	38	2

	fl.	Xr.	Hlr.
5. Die Renterei desgleichen	11907	23	3
6. OberFörsterei oder Forst- und JagdNützungen	21807	50	2
7. Bergmeisterei im ganzen Fürstentum	6109	54	1
Hierunter befinden sich teils der BergZehende, teils einige im eignen Herrschaftl. Betrieb stehende Werke; wogegen diese auf einen als andern Gegenstand ergehende Kosten der HüttenCasse aufgerechnet werden, die Besoldungen des Personalis und der Berg-Officianten aber in dem Besoldungs-Etat, endlich die HolzConsumtion in der ForstRechnung, in Ausgabe kommen.			
8. Insgemein	3375	54	—
SUMMA	118391	7	—

C. Fürstentum Diez.

	fl.	Xr.	Hlr.
1. Grafschaft Diez, an Regalien und DomanialGefällen	30298	19	—
2. Herrschaft Beilstein item	16103	38	2
3. Amt Nassau und Vogtei Embs, eben so	4339	24	—
4. Amt Camberg desgl.	3043	54	2
5. Amt Kirberg nicht minder	1676	32	1
6. Contribution aus dem ganzen Fürstentum	22734	47	2
7. Oraniensteiner Kellerei	3101	54	2
8. Bad Embs. Miete von Bädern und Zimmern im dasigen fürstl. BadHouse	1472	31	1
9. Insgemein	1319	51	2
SUMMA	84091	1	1

D. Für-

D. Fürstentum Hadamar.	fl.	Xr.	Hlr.
1. Stadt und Amt Hadamar	8661	10	1
2. Amt Renneroth .	10571	16	1
3. Aemter Mengerskirchen und Ellar . .	12661	48	2
4. LandKellerei oder NaturalGefälle im ganzen Fürstentum	15703	7	—
5. Forst- und JagdNützungen	2852	31	1
6. ZollGelder .	1806	48	3
7. Insgemein .	1023	35	—
Summa	53280	17	—
E. Grafschaft Spiegelberg.			
Amt Coppenbrügge cum annexis	6200	—	—
F. Hütten- und HammerDepartement.			
Von Hütten und Hämmern, welche auf eigne herrschaftliche Rechnung betrieben werden, und von Privatis acquirirt worden, nach Abzug an die Bergmeisterei zu vergütender und andrer Kosten .	18333	20	—
G. Aus allen 4 Fürstentümern.			
Insgemein . .	6322	19	—

Recapitulatio.

A. Fürstentum Dillenburg	116921	44	1
B. — Siegen .	118391	7	—
C. — Dietz .	84091	1	—
D. — Hadamar	53280	17	—
E. Grafschaft Spiegelberg	6200	—	—
F. Hütten- und HammerDepartement . .	18333	20	
G. Die 4 Fürstentümer insgemein	6322	19	
Summa der ganzen Einname	403539	48	1

II. GeneralAusgabe.

	fl.	Xr.	Hlr.
1. Reichs- und Kreispraestanda	1781	1	1
2. Besoldungen, Pensionen, und geistl. beneficia .	104977	55	—
3. Zur geheimen Secretairie im Hag	18000	—	—
4. Der Militaire-Etat zur Unterhaltung des KreisBataillons	38876	46	—
5. Das HusarenCorps zur Landes-Sicherheit . .	10048	7	2
6. Commandirte von der LandMiliz	438	1	3
7. Reise- und MarschKosten	3613	15	1
8. Der Marstall in Dillenburg mit der Stuterei .	8565	5	1
9. BauKosten zur Unterhaltung alter, und Herstellung der nötigen neuen Bauungen, bald mer bald weniger . .	20000	—	—
10. Der *Chaussée*Bau in allen Teilen der fürstl. Lande .	9200	—	—
11. ProceßKosten .	628	15	2
12. SchreibMaterialien	2446	17	—
13. BriefPorto, Stafetten, Botenlon . .	617	41	—
14. GnadenErlaß und GnadenSteuern in runder Zal, doch meistens mer . .	20000	—	—
15. Schuß- und FangGeld für die Jäger . .	1378	44	—
16. Zur Unterhaltung der unterirdischen HolzKolenWerke	400	—	—
17. Die Ausgaben bei den 4 Fürstentümern für die Gefangene, Unterhaltung der Gefängnisse, ParticularStiftungen ꝛc. .	2414	15	1

18. Ins-

	fl.	Xr.	Hlr.
18. Insgemein . .	18430	41	1
19. Interesse von denen nach und nach, teils zu Absürung vergliche-ner alten Capitalien, teils zu ver-schiedenen bisherigen Erwerbungen aufgenommenen, auf 18000 fl. sich belaufenden neuen Capitalien			
20. Zu Absürung der vorhandenen *Num.* 19 bemerkten SchuldenErle-digung der alten, von den fürstl. Dillenburg-, Siegen-, und Hadamar-schen Linien zurückgelassenen Debit-Wesen, durch Vergleiche, und zu neuen Erwerbungen, auch etwaigen NotFällen, ist bei Gelegenheit des neuen ErbVereins bestimmt wor-den, die järlich zu verwendende Summe von . . .	20000	—	—
SUMMA aller Ausgaben	289016	6	—

III Verglichen

verbleibt dem LandesFürsten zu seinem LandesFürstl. Unterhalt und Hofhaltung, auch übrigen fürstl. Personal-Ausgaben, wie nicht minder künftigen Wittumen, Appa-nagen, und Deputaten,

114523 fl. 42 Xr. 1 Hlr.

14.

DankRede des Hrn. Grafen Josef *Téléky*.

Zu oben S. 54 aus dem *Magyar Kurir* p. 387—391.

Serenissime Princeps regie & Palatine, Excelsi Proceres, Inclyti item Status & Ordines! Si qua unquam lex mul-tiplici latissimeque patente utilitate semet commendare po-

 tuit:

tuit: pro tali sane jure meritoque optimo legem illam, quæ sub his Comitiis in negotio religionis, tanta justissimi Principis Inclytique regni hujus consensione, perlata est, habendam esse, nemo facile in dubium vocare potest. Per hanc enim legem pars una civium a ferendarum, alia ab inferendarum injuriarum tædio molestiisque, liberata est; utraque autem hac ratione ad felicitatem publicam, adeoque ambabus communem, & procurandam & sentiendam, aptior reddita. Consultum præterea est hac nova lege egregie, cum omni religioni christianæ, tum etiam Romano-Catholicæ, non modo quod ab illa intolerantiæ aliarum opinionum suspicione, quæ dici non potest quantum ipsi noxæ attulerit, pulcre vindicatur, sed etiam quod otium per eam factum sit Christianis patriæ nostræ inter se dissentientibus, ut positis domesticis dissidiis, arma in propria viscera male sævitura, communibus christianæ religionis hostibus (quorum, proh dolor! numerum, magna generis humani infelicitate, in dies crescere, tristes intuemur), opponere, & in hac pro omnibus utilissima defensione communem causam facere possint. Certe si veterum Romanorum institutum omni laude dignum censeamus, qui in bellis civilibus gloriam triumphi victori adjicere ideo renuebant, quia huius generis bella, quantumvis feliciter gesta, cum infelicitate publica communique dedecore conjuncta esse probe viderint: nonne & nobis justum conveniensque videri potest, ut dum hostes omnis religionis tanto impetu in illam irruere, ipsaque ejus communia omnibus partibus inter se certantibus fundamenta, omnibus viribus petere cernimus, missis simultatibus rixisque mutuis, curam omnem studiaque nostra ad communis arcis defensionem convertamus? Quæ defensio quamvis ipsa etiam veritate, quæ æterna est, sibique semper constat, adjuvetur, nihil tamen ad illam cum successu instituendam magis conducere, omnes veri christianæ religionis amici semper existimarunt, quam si exemplo nostro factisque ostenderimus, quod præceptum sacrarum litterarum secuti, nullum nos fidei quantumvis veræ, atque illi etiam, quæ montes loco movere possit, si caritate destituta fuerit, pretium constituamus.

Cum igitur tanta ex hac nova lege in nos, tanta in omnem patriam nostram, tanta denique in ipsam religionem

nem christianam dimanent commoda; non potui me continere, quin hic gratum erga eius auctores animum, nomine Evangelicorum *Augustanæ* & *Helveticæ* Confessionibus addictorum, palam publiceque contester. Immortales itaque post Deum, primum quidem LEOPOLDO II^do^ Augusto, regi nostro justitiæ studiosissimo, agimus gratias, quod delato sibi, velut olim per leges, ita nunc per utrasque partes, supremi Arbitri munere, ita fuerit perfunctus, ut licet non omnia jura nostra, quæ repetiimus, simus consecuti, tamen ipsi nos, sacrificandum aliquid pacis & concordiæ studio, perspicientes, & quæ superessent, ultroneæ concivium nostrorum benevolentiæ & æquanimitati relicturi, in ejusdem decisione complanatoria conquiescere potuerimus.

Deinde non possumus hic, in conspectu totius regni, non cum summa voluptate significare, quantopere maxima catholicorum concivium nostrorum, tam Excelsorum scilicet Procerum, quam & Inclytorum Statuum & ordinum pars, nos ad perennia grati animi officia sibi obstrinxerint: utpote quæ, agnita causæ nostræ justitia, & perspectis quæ ex concordia civium in commune bonum dimanare solent commodis, tam egregiam in restituendis juribus nostris navarunt operam, ut omnem causæ nostræ per nos susceptam defensionem supervacaneam reddidisse viderentur. Quo suo tam insigni æquitatis & humanitatis specimine, non solum nostræ & venturæ omnis ætatis laudes atque admirationem domi forisque promeriti sunt; sed nos quoque ac omnem progeniem nostram, alternis sinceri amoris vinculis, sibi posterisque suis devinxerunt.

Sed postremo nec ipsum V. *Clerum* Romano-Catholicum hic omnino silentio præterire possum. Hujus *parti illi*, quæ vel in deliberationibus Comitiorum istorum publicis, causam nostram calculo suo palam adjuvit, vel ab omni illi obnitendi studio semet continuit, non parum nos obstrictos esse, grati profitemur; *alteri vero parti*, quæ hucusque causæ nostræ adversabatur, constituta jam per hanc claræ legis provisionem firma & stabili pace, dextram fidemque nostram ultro sincereque offerimus: id unum ab ipsa orantes, ut suam æque nobis porrigere, eaque erga hanc legem, pactis mutuis solennibusque innixam, reverentia duci non dedignetur, ut contradictionem huic

legi interpositam, sed per ipsam legem pro nunquam valitura declaratam, non nobis nocendi studio, sed quasi ex officio tantum interpositam fuisse, experiamur. Faciet hoc V. *Clerus* juste pieque simul ac providenter. Licet enim Eminentissimus Dominus *Primas* & Cardinalis, in sermone suo nuper hic habito, exemplo legum 1647, 1681, 1687 & 1715, usus, metum illum Evangelicis utriusque Confessionis quodammodo insinuare voluerit, quod accidere facile possit, ut contradictio haec, per ipsam legem enervata, olim *pro ratione temporum & motivorum* reviviscere possit: tamen dummodo Numen propitium det Patriae nostrae Principes, ut non vana spe praecipimus; ad hodierni Principis exemplar efformandos, justos nimirum & artis gubernandi peritos; dummodo Ecclesiae Hungaricae Romano-Catholicae contingant saepe tales Primates, qualem in hodierno patria nostra veneratur, utpote qui justitiae amorem & mansuetudinem, cum praeceptis, tum etiam atque inprimis exemplo, Clero suo inculcare & sciat & velit, & hac ratione omnium, etiam causae suae adversariorum, venerationem, ut iste meam, sibi jure suo conciliet: non magnum sepultae nunc contradictionis iterum in vitam revocandae periculum subversari posse arbitramur. Praesertim si his spei nostrae praesidiis hoc etiam addere mihi liceat, quod & nos daturi simus utrinque operam, & curam hanc posteris nostris tradituri, ne mutuorum pactorum & legum illis innixarum vim unquam, vel indigne gestis rebus enervari, vel alieno facto aut socordia sua exolescere, patiantur. Suadet itaque & communis christianae religionis nostrae indoles, & utriusque partis tranquillitas, conjunctaque cum illa commoda, ut deinceps non odiis inter nos, non simultatibus, non injuriis, sed ut ejusdem Patriae cives decet, nobilissima de mutuis benevolentiae & amoris officiis praestandis aemulatione concertemus. Ad quod amoenissimum certaminis genus, quemadmodum in una parte V. *Clerum* nomine omnium Evangelicorum, humanissime invito; ita ex alia parte, ut jucundissimo hoc spectaculo omni tempore nos patriamque nostram delectare possimus, nec ab illo continuando tristi quapiam sollicitudine avocemur, Regem nostrum Augustissimum, omnesque hic congregatos regni hujus I. Status & Ordines, ad procurandum semperque manutenendum plenum quoad omnia puncta legis hujus effectum,

factum, per omne quod sacrum est, & quo nihil magis sacrum esse potest, per patriæ & iustitiæ amorem, oramus & demisse obtestamur, atque simul utriusque commodis studia nostra omnia, fortunas omnes, vitamque ipsam, sanctissime & æternum devovemus.

15.

Neuere Verhandlungen des Königes in Schweden bei dem Kaiserl. ReichsMinisterio zu Wien, den AusTausch des Herzogl. HolsteinGottorpschen LandesAnteils gegen Oldenburg und Delmenhorst betreffend.

Die älteren Verhandlungen in Betreff des AusTausches dieses LandesAnteils, gegen das nunmerige Herzogtum Oldenburg, zwischen dem König in Dänemark und dem GroßFürsten von Rußland, sind zu lesen in

Mosers Versuch des neusten Europäischen VölkerRechts, Th. V, B. 5, Kap. 7, §. 416;
Mercure hist. & polit. Decemb. 1773, p. 680;
Hoffmanns (Prof. in Tübingen) Rede über das neue Herzogtum Oldenburg;
Fabers neuste StatsCanzlei, T. XLIX. L. 1, p. 1216, und T. LI, Cap. I, p. 52 — 64;
von *Martens* Recueil des principaux *Traités* &c. T. I, p. 731 — 733.

Bekanntlich erhielt der König in Schweden, als Chef der zweitgebornen Herzogl. HolsteinGottorpschen Linie, zu Warung seiner und seines Hauses bei der Sache eintretenden Gerechtsame, unter dem 27 Dec. 1774 ein kaiserl. Decretum *salvatorium*. Hierbei beruhigte sich der König. Als aber im Jul. 1785 der Herzog *Friedrich August* von Oldenburg, FürstBischof zu Lübeck, verstarb, und in seinem Testament über Oldenburg und Delmenhorst dergestalt, als über ein seiner Linie vollkommen gesichertes Eigentum, disponirte, indem dessen Prinz *Friedrich Wilhelm* zwar in das Herzogtum Oldenburg succediren, der heutige FBischof zu Lübeck, *Peter Friedrich Ludwig* aber, zum Administrator des Herzogtums ernannt werden wollte: so hielt es der König von Schweden für notwendig, bei der nachzusuchenden neuen Belenung über Oldenburg, seine Gerechtsame

wiederholt waren zu lassen. Hierzu erhielt der damals am Kaiserl. Hofe accreditirte Königl. Schwedische Chargé d' Affaires, *v. Engström*, den Befel. Und als der am ReichsTag bevollmächtigte fürstl. Lübeckische Gesandte, v. *Koch*, in der Folge nach Wien kam, die Belenung über Oldenburg beim Kaiser nachzusuchen, überreichte v. *Engström* das sub *Num.* A anliegende *Promemoria* bei dem ReichsMinisterio. Die kaiserl. Resolution hierauf, oder das weitere Decretum *salvatorium* vom 21 März 1786, enthält die Beilage *Num.* B; worauf der König unter dem 4 Mai desselben Jars das unter *Num.* C anliegende Dank*Promemoria* bei dem Fürsten *Colloredo* überreichen lies.

Von Seiten des Herzogl. Oldenburgschen Hofs wurde, wegen des im J. 1777 bezalten Laudemii à 75000 fl., welches bei künftigen Fällen nach einer kaiserl. Versicherung zu 36000 fl. pro basi perpetua angenommen werden soll, unter Bezug auf die ältern Reservationen, die sub *Num.* D angefügte Vorstellung überreicht.

Num. A

Promemoria an Se Hochfl. Gnaden, den Hrn. ReichsViceCanzler Fürsten von *Colloredo*, von dem königl. Schwedischen Chargé d' Affaires am kaiserl. Hofe, Hrn. v. *Engström*.

Es haben Jhro kaiserl. Maj. geruhet, auf Ansuchen des vormaligen königl. Schwedischen bevollmächtigten Ministers und außerordentl. Gesandten, Grafen von *Bark*, bei Gelegenheit der, one Vorwissen und Einwilligung Jhro kgl. Maj. in Schweden, über einen Teil des Herzogtums Holstein getroffenen Dispositionen, Allerhöchstdemselben, unter dem 27 Dec. 1774, ein Decretum *salvatorium* dahin zu erteilen, daß der zwischen des Königes in Dänemark Maj., und des GroßFürsten von Rußland kaiserl. Hoheit, beiden als Herzogen zu Holstein, über den Herzogl. HolsteinGottorpschen LandesAnteil, und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, verglichene AusTausch, und darauf gerichtete Cessionen, den von der zweitgebornen Herzogl. HolsteinGottorpschen Linie bei der Sache

che eintreten mögenden Gerechtsamen, unschädlich und unnachteilig seyn solle.

Diese der Gerechtigkeit des Rumwürdigsten OberHauptes des deutschen Reichs zu verdankende feierliche Erklärung, sichert zwar die Gerechtsame Jhro Kgl. Maj. und Jhres höchsten Hauses im Allgemeinen vor den Consequenzen, die etwa und in der Folge der Zeit aus den vorbemeldten Dispositionen, der darüber erteilten kaiserl. Bestätigung, und dem was nachhero mit dem ausgetauschten LandesAnteil und dessen Surrogat vorgenommen worden ist, zum Nachteil der unläugbaren Gerechtsame der zweitgebornen herzogl. HolsteinGottorpschen Linie gezogen werden möchten. Allein da eines Teils eben diese Allgemeinheit der verehrlichsten Erklärung, die Rechte des Königs und seines Hauses in den vorkommenden besondern Fällen nicht bestimmt genug vorbehält oder ausdrückt, um den bei solchen und in der Folge entstehen könnenden Streitigkeiten, zum voraus vorzubeugen; andern Teils seit den oben angefürten Dispositionen, und ganz neuerlich noch, von den Besitzern des Surrogati des herzogl. HolsteinGottorpschen Landes-Anteils, Vorschritte gemacht, und Veranstaltungen getroffen worden sind, welche deutlich zeigen, daß sie solchen für ein durch ein immerwärendes ErbRecht ihrer Linie gesichertes Eigentum halten; und endlich da Jhro Kgl. Maj. in Schweden mit dem Allerhöchstdero GedenkungsArt angemessenen Entschluße, nie etwas zu verlassen, was nicht das strengste Recht ihnen und ihrem Hause zubilliget oder zubilligen wird, den sehnlichsten Wunsch verbinden, vor allen künftigen Jrrungen und verdrieslichen RechtsStreiten eben so bestimmt und unumwunden versichert zu werden, als sie ihre Gesinnungen und Erklärungen Jhro kaiserl. Maj. als OberHaupt des deutschen Reichs darlegen: so hat Unterzeichneter von seinem allergnädigsten Könige und Hrn. den Auftrag erhalten, alles Vorstehende des Hrn. Reichs-

Vice-

ViceCanzlers fürstl. Gnaden geziemend vorzutragen, und um ein anderweites Decretum *salvatorium*, zur Erläuterung des am 27 Dec. 1774 erteilten, ingleichen zur näheren Bestimmung seiner Reservationen, gehorsamst dahin zu bitten, daß der zwischen des Königs in Dänemark Maj., und des GroßFürsten von Rußland kaiserl. Hoheit, beiden als Herzogen zu Holstein, über den herzogl. Holstein-Gottorpschen LandesAnteil, und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, verglichene Austausch, und darauf gerichtete Cessionen, ingleichen die darüber erteilte kaiserl. Bestätigung, und nachfolgende kaiserl. Belehnung des Hrn. FürstBischofs zu Lübeck, und dessen Nachfolger demnach, und mit Abgang der erstgebornen herzogl. Holstein Gottorpschen Linie dieses herzogl. Hauses, in den Landes-Anteil quaest., oder dessen Surrogat, unschädlich und unnachteilig seyn solle. Die Gerechtsame Ihro kgl. Maj. in Schweden und ihres höchsten Hauses auf gedachten Fall, und im Vorzug vor der drittgebornen Linie des herzogl. HolsteinGottorpschen Hauses, ist so offenbar und unbezweifelt, als das Recht der letzteren, wenn die zweitgeborne Linie vor der dritten oder erstgebornen erlöschen sollte. Sie verlangen nichts, was mit dem Nachteil eines Dritten verbunden wäre; und Allerhöchstihre Absicht bei der Bitte, die Sie durch Unterzeichneten tun lassen, ist so offen und rein, daß Sie alles von der Gerechtigkeit des ReichsOberHauptes hoffen dürfen, dessen glückliche Regirung sich durch genau bestimmte Handhabung der Gesetze, und meine gerad durchgehende JustizVerwaltung, auszeichnet. Unterzeichneter weiß demnach dem gegenwärtigen Vollzug des ihm zugekommenen Auftrags nichts hinzuzusetzen, als daß er solchen des Hrn. ReichsViceCanzlers fürstl. Gnaden zur geneigten Erwägung, sich aber selbst Hochdero beharrlichen Gnade, empfielt.

Wien, 2 März 1786.

Num.

Num. B. Decretum ulterius SALVATORIUM.

Der RömischKais. Maj. *Josef* II, unserm allergnäd. Hrn., ist mit mererem allerghsst vorgetragen worden, was maßen Ihro kgl. Maj. in Schweden, als Herzog von Holstein, durch ihren bevollmächtigten GeschäftsTräger, Hrn. von *Engeström*, unter dem 2ten dieses allerdevotest anzeigen lassen, daß obwol Ihrer kgl. Maj. in Schweden, als Herzogen zu Holstein, und ihres höchsten Hauses Gerechtsame, als Chef der zweigebornen herzogl. Holstein-Gottorpschen Linie, durch die dem Rumwürdigen Ober-Haupte des deutschen Reichs zu verdankende feierliche Urkunde vom 27 Dec. 1774. in Betreff des zwischen des Königes in Dänemark Maj., und des GroßFürsten von Rußland kaiserl. Hoh., beiden als Herzogen zu Holstein, über den herzogl. HolsteinGottorpschen LandesAnteil, und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, verglichenen Austausches, und der darauf gerichteten Cessionen, im Allgemeinen vor nachteiligen Consequenzen, die etwa und in der Folge der Zeit aus obigen Dispositionen der erstgebornen herzogl. HolsteinGottorpschen Linie zu ihrem Nachteil gezogen werden möchten, gesichert seien; diese Allgemeinheit jedoch Ihro kgl. Maj. besondre Gerechtsame, eines Teils in vorkommenden Fällen nicht bestimmt genug vorbehalte, um in der Zukunft den entstehen könnenden Streitigkeiten vorzubeugen, andern Teils aber, seit den obigen Dispositionen, neuerlich von den Besitzern des Surrogati des herzogl. HolsteinGottorpschen LandesAnteils quæst., Vorschritte gemacht, und Veranstaltungen getroffen worden seien, welche zeigten, daß sie solchen für ein durch ein immerwärendes ErbRecht ihrer Linie gesicherter Eigentum hielten; Ihro kgl. Maj. in Schweden aber, vor allen zukünftigen Irrungen auf immer gesichert seyn möchten: Als habe er, GeschäftsTräger, von seines Königes Maj. den Auftrag erhalten, bei diesen neuen Dispositionen um ein anderweites Decretum *Salvatorium*, zur

zur Erläuterung des am 27 Dec. 1774 erteilten, ingleichen zur nähern Bestimmung seiner Reservationen, dahin zu bitten, "daß der zwischen des Königes in Dänemark Maj. „und des GroßFürsten von Rußland kaiserl. Hoh., beiden als „Herzogen zu Holstein, über den HolsteinGottorpschen Landes„Anteil, und die Grafschaften Old. und Delm., verglichene Aus„tausch und darauf gerichtete Cessionen, ingleichen die darüber „erteilte kaiserl. Bestätigung, und nachgefolgte Belenung des „Hrn. FürstBischofs zu Lübeck, und dessen Nachfolger dem„nach, und mit Abgang der erstgebornen herzogl. Holstein„Gottorpschen, dem SuccessionsRechte der zweitgebornen Li„nie dieses herzogl. Hauses in den LandesAnteil quæst. oder „dessen Surrogatum, unschädlich und unnachteilig seyn solle".

Wie nun aber Allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Maj. nie etwas gestatten werden, was den Gerechtsamen Ihro kgl. Maj. in Schweden, als Chef der zweitgebornen herzogl. HolsteinGottorpschen Linie, zuwider seyn könnte; jederzeit auch der zwischen des Königes in Dänemark Maj. und GroßFürsten von Rußland kaiserl. Hoheit, beiden als Herzogen zu Holstein, über den herzogl. HolsteinGottorpschen LandesAnteil und die Grafschaften O. und D., verglichene Austausch, darauf gerichtete Cessionen, und erteilte kaiserl. Bestätigung und Belenung, den Gerechtsamen der zweitgebornen herzogl. HolsteinGottorpschen Linie unschädlich und unnachteilig seyn solle; endlich auch der Fall, daß der zweitgebornen Linie dieses herzogl. Hauses, nach Abgang der erstgebornen, der Vorzug und das ErbFolgRecht vor der drittgebornen allerdings vorbehalten wird, folglich die erteilte Allerhöchstkaiserl. Urkunde vom 27 Dec. 1774 die Rechte Ihro kgl. Maj. in Schweden hinlänglich verwart, und es keines weiteren Decreti *Salvatorii* bedarf: als wird diese Allerhöchste Entschließung und Befel, Ihro des Königs in Schweden Maj., als Herzogen zu Holstein, hiermit bekannt gemacht.

Wien, 21 März 1786.

(L. S.) RsFürst *Colloredo*. Franz Georg von *Leykam*.
Num.

Num. C.

DankPromemoria des königl. schwedischen Chargé d'affaires, Hrn. v. Engeström, an den Hrn. ReichsViceCanzler, Fürsten von Colloredo.

Die von des Hrn. RsViceCanzlers, Fürsten v. Colloredo, fürstl. Gnaden, Unterzeichnetem am 21 März eröffnete Allerhöchste Entschließung Ihro kserl. Maj. auf das am 2 März untertgst überreichte Promemoria, hat letzterer alsogleich an seines allergndgsten Königs Maj. devotest einbefördert: und Allerhöchstdieselben haben in der neuerlich von Ihro kserl. Maj. so allgemein als insbesondere wiederholten Zusicherung einer jederzeit unparteiisch anzugedeihenden GerechtigkeitsVerwaltung und Handhabung der königl. schwedischen Gerechtsame, mit Vergnügen eine abermalige Probe der Ihro kserl. Maj eigenen Gerechtigkeitsliebe ersehen, und mit nicht minder lebhafter freundbrüderlicher Dankbarkeit die freundschaftlichen Gesinnungen entnommen, mit denen Ihro kserl Maj. die seinigen erwiedern, welche der König für das OberHaupt des deutschen Reichs und sein Allerdurchlauchtigstes ErzHaus in so voller Mase heget. Gleichwie nun die von J. kserl. Maj. freundschaftlich gegebene Versicherung, in den Gerechtsamen des Königes jederzeit den Lauf der unparteiischen Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, eine Folge der, Namens J. Maj., in Betreff des Falls wenn die erstgeborne herzogl. HolsteinGottorpsche Linie vor der zweitgebornen dieses herzogl. Hauses ausstürbe, und dann das unbezweifelte ErbfolgRecht der letztern in den LandesAnteil der erstgebornen Linie, oder dessen Surrogatum, die Grafschaften O. und D., und Vorzugsweise vor der drittgebornen Linie, einträte, getanen Vorstellung, und mit dem diesfalls wiederholten Bezug auf die Allerhöchstkaiserl. Erklärung vom 27 Dec. 1774, verbunden war; folglich deutlich anzeigt, welche GerechtigkeitsHilfe der König von Schweden, als Herzog zu Holstein, und sein höchstes StammHaus, sich in einem

solchen

solchen Falle von dem OberHaupte des deutschen Reichs zu versprechen hätten; und daß unter den in dem Decret vom 27 Dec. 1774 enthaltenen Reservationen, auch dieser besondre Fall ausdrücklich mitbegriffen, und darauf zu verstehen sei: so haben J. kgl. Maj; in Hinsicht auf diese Deutung, um so mer für gut gefunden, sich bei sothanem kaiserl. Decrete allerdings zu beruhigen, als nicht nur Allerhöchstdieselben sich in der, ad Acta imperialia am 20 Jun. 1778, durch ihren Gesandten am ReichsTag abgegebenen feierlichen Verwarung, lediglich in diesem auf das kaiserl. Decretum *Salvatorium* haben berufen lassen; sondern auch der, in dem alleruntrgsten ReichsGutachten vom 15 Maj 1778 enthaltene, von J. ksrl. Maj. in dem Allerhöchsten RatificationsDecret vom 10 Jun. 1778 genemigte, den Fall, wenn das dem herzogl. Hause Holstein unwidersprechlich zustehende, und demselben allezeit verbleibende StimmRecht im ReichsFürstenRate, wieder auf ein andres Fürstentum versetzt werden sollte, betreffende Vorbehalt zeigt, daß man selbst von Seiten des gesammten Reichs Rücksicht auf den Fall der eintretenden königl. schwedischen Gerechtsame genommen, und Vorsehung deshalb getroffen habe.

Des von seines Königs Maj. Unterzeichnetem zugekommenen Auftrags, entledigt sich derselbe mittels Vorstehenden, und empfielt sich Sr hochfl. Gnaden Huld ꝛc.

Wien, 4 Maj 1786.

Num. D.

Promemoria von Seiten Oldenburg, im J. 1786 bei dem kaiserl. ReichsMinisterio überreicht.

Ihro höchstsel. Durchl., weiland *Friedrich August*, regirender FBischof zu Lübeck, Herzog zu Holstein Schleswig und Oldenburg, ließen bereits im J. 1777 von ihrem damaligen Bevollmächtigten, bei Gelegenheit der bei J. kaiserl. Maj. nachgesuchten Belehnung über das Herzogtum

tum Oldenburg, bei des Hrn. ReichsVCanzlers hochfürstl. Gn., verschiedene Gründe gegen das Denenselben angesezte LaudemialQuantum, und um so mer vortragen, als die LehnGeseze auf den damaligen Fall, und wenn ein Laudemium zu entrichten ist, nicht anpassend waren. Jedoch weit entfernt, daß sich J. Durchl. aus einem ErsparungsGeist, oder andern minder triftigen Gründen, von der ganzen Last zu befreien gesucht hätten, so waren Höchstdieselben dem Höchstpreisl. RHRat mit einem Angebote, das sich 3mal höher, als die ältere, für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bezalte Summe belief, entgegen gegangen. Bei fortdauernder Unbereitwilligkeit des Höchstpreisl. RHRats, dieses Anerbieten anzunemen, war der höchstsel. Herzog gerade im Begriff, die so ser miskannte und bestrittene LaudemialSache, der unmittelbaren Entscheidung J. kaiserl. Maj. anheimzustellen: als dem damaligen herzogl. Bevollmächtigten vertraulich an die Hand gegeben wurde, daß es J. kaiserl. M. gerne sehen würden, wenn die BelehnungsSache gütlich, und nach dem Wunsch des ReichsLehnHofs, nach dem angesezten Quanto zu 75000 fl, beigelegt würde. So hart es J. Durchl. fiel, ihren Gerechtsamen zu vergeben: so ergriffen Höchstdieselben doch diese Gelegenheit, um J. Maj. ihre alleruntertgste Ehrfurcht und treuste Reichsfürstl. Gesinnungen, selbst mit Unterdrückung ihres eigenen Vorteils, werktätig zu erproben, und ließen ihre Bereitwilligkeit zur Beilegung der Sache an den Tag legen: jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Nachgiebigkeit in Zukunft niemals, weder zu des hochfürstl. Hauses, Dero Nachkommen, oder andrer ReichsStände Präjudiz und Nachteil gezogen, vielmer wegen künftiger InvestiturFälle der herzogl. Oldenburgschen Lande, die angetragenen 36000 fl pro basi futura perpetua angenommen, auch deshalb die Allerhöchstkaiserl. Versicherung erteilt werden möchte. Ob nun gleich diese Allerhöchste

Versicherung erfolgt ist: so hat doch Unterzeichneter von seinem gnädigsten Herrn den ausdrücklichen Befel erhalten, alles Vorstehende, im J. 1777 Vorgetragene, bei dem neuerlichen InvestiturFalle, durch gegenwärtiges untertäniges Promemoria in Rückerinnerung zu bringen, und den damaligen Vorbehalt, in Bezug auf die kaiserl. Versicherung, hiermit feierlichst zu wiederholen 2c.

16.

Deutsche Emigranten nach NAmerika.
Baltimore, 8 März 1791.

Hier anliegend ein Original von einem Contract, den dergleichen Emigranten, in Holland mit den SchiffsEigentümern zu errichten pflegen [Fol. 2 Seiten, gedruckt: was hier latein. *Cursiv* gedruckt ist, ist im Original eingeschrieben].

Jedermänniglich und allen so daran gelegen, sey hiemit kund gethan, wie daß mit Herren, Friedr. Caarten & Sohn Kauffleute in Rotterdam, wir Endes unterschriebene Passagiers, für uns und unsere Familien nachstehendes Contractiret und mit einander beschloßen haben:

1. Sollen wohlgemeldter Herren Fr. C. & Sohn uns Untergeschriebene Passagirs verschaffen, ein gutes und bequemes Schiff, dasselbe mit einem erfahrnen Capitain versehen, um mit demselbigen uns von Rotterdam über das Meer nach *Baltimore* hinüber fahren zu lassen, zu welchem Ende im Schiffe feste Schlaff-Plätze sollen gemacht werden vor eine ganze Fracht sechs Schuhe lang, und anderthalb Schuhe breit; wie auch selbiges, auf beyden Seiten mit feste heimliche Gemächer soll versehen seyn.

2. Solle wohlgemeldter Herren HandelsLeute Fr. C. & Sohn obgenanntes Schiff wohl versorgen und versehen, mit gutem und dazu behörlichen Proviant, nemlich:

Brodt, Fleisch, Mehl, Gersten, Erbsen, Syrop, Käse, Bier und Wasser.

und

und was weiter dazu benöthiget ist. Wovon täglich unter denen Passagiers solt ausgetheilet werden, nemlich einer gantzen Fracht; denen halben aber in Proportion:

Sonntags, Ein Pfund Rindfleisch mit Grutten gekocht und Zwieblen.

Montags, Gersten mit Syrop.

Dienstags, Ein Pfund Mehl um Kuchen zu backen und Saltz.

Mittwoches, Ein Pfund Rindfleisch mit Erbsen.

Donnerstags, Ein Pfund Mehl und was Saltz.

Freytags, Stockfisch und ein Pfund Butter für die ganze Woche.

Samstags, Erbsen-Suppe, ein Pfund Käse, und sieben Pfund Brodt für die ganze Woche.

Nicht weniger ein mutzgen Genever täglich und zwey Maaß Waßers; auch soll Essig ebenfalls auff dem Schiff mitgeschickt werden wie auch Wacholder birn nicht allein dasselbige reinlich zu halten, um allezeit gute und frische Luft zu schöpfen; sondern auch insonderheit zur Erquickung der Leuthen.

3. Soll uns unterschriebene Passagiers erlaubt seyn, a (bey zulaßung Gottes Wetters) einige Speisen für uns, und die kleine Kinder zu kochen, vom Morgen 6. biß Abends 6. Uhr auch oben auff dem Schiff zu mögen seyn, da denn auch die Krancken insonderheit das Recht sollen genießen, ihnen des Feuers und Wäßers zu vermögen bedienen, so offt sie es begehren und verlangen. Im Gegentheil, und

4. Verobligiren wir Unterschriebene Passagiers an obgemeldte Herren Fr. C. & Sohn oder an ihre Ordre, für unsere Personen, Bagage, und Haußradt an Fracht von Rotterdam nacher *Baltimore* zu bezahlen, für eine jede gantze Fracht

11 Guinees
Ein mann ein Fracht
Empfangen von Herren Friedr. Caarten & Sohn fl 30 : — : — die ich Ihnen in Amerika wieder erstatten werden

Die Frachten aber sollen gerechnet werden auf volgende Arth und Weise: Kinder unter vier Jahren alt sind frey, von

vier biß unter vierzehn Jahren sollen halbe, von vierzehn Jahren aber und älter, sollen die gantze Fracht zahlen.

Zur völligen Versicherung beyderseyts versprochene gehörlich, treu und auffrichtig zu halten, verbinden unsere Personen und Güter, ein jeglicher in Qualität, an allen Gerichten und Richteren. Urkund deßen haben diesen Contract mit Eigenhändiger Unterschrift bekräftiget.

Actum in Rotterdam den 25 *July* 1784.

Peter Rühl [kaum leserlich].

* * *

Nun weiter hier anliegend, "Form des Contracts, den deutsche Passagiere (*Redemptioners*) mit Einwonern dieses Landes, bald nach ihrer Ankunft, zu errichten genötiget sind, wenn sie ihre Fracht nicht in Europa bezalt haben, oder in einer bestimmten Anzal Tage nach ihrer Ankunft in Amerika, durch ihre Verwandte, oder aus eignen Mitteln, nicht bezalen können. [Auch diese Form ist gedruckt in fol., 2 Seiten: auch hier ist alles eingeschrieben, was latein. *Cursiv* gedruckt ist].

Ganz oben die Auszackung im Papir.

[BALTIMORE: Printed and Sold by WILLIAM GODDARD].

This INDENTURE Witnesseth, that *A. B. late of C. in Germany* in consideration of *Twenty Pounds current money of Maryland paid by* D. E. *of — County for A. B—'s Passage from — on board the Ship* F. Capn: G. *H.* as also for other good Causes *he* the said *A. B.* hath bound and put *him* self servant to the said *D. E.* to serve *him his* Executors or Assigns, from the Day of the Date hereof, for and during the full Term of *Three Years* thence next ensuing. During all which Term, the said Servant *him* said *D*: *his* Executors or Assigns, faithfully shall serve, and that honestly and obediently in all Things, as a good and dutifull Servant ought to do. AND the said *D: E* *his* Executors and Assigns, during the said Term, shall find and provide for the said *A: B:* sufficient Meat, Drink,

Clo-

Clothing, Washing and Lodging *and at the Expiration of the said Term of three Years Freedom Dues according to the custom of the Country* [oder *a Milch Cow*, oder *the Sum of Five Pounds current money*, oder sonst etwas von ungefär diesem Werthe]. And for the true Performance hereof, both the said Parties bind themselves firmly unto each other by these Presents. In Witness whereof, they have hereunto interchangeably set their Hands and Seal. Dated the .... Day of .... in the Year of our Lord, One Thousand seven Hundred and Eighty ....

Sealed and Delivered
in the Presence of — *A*: *B*: (L. S.)
J. K. .... — *D*: *E*: (L. S.)
L. M. ....

— *County* ss: *On this — day of — Anno Domini seventeen hundred — Came before me the Subscriber, one of the Justices of the Peace for the County aforesaid, A. B. and D. E. and severaly acknowledged the within Indenture or Instrument of Writing to be their respective Act and Deed according to the true Intent and Meaning thereof.*

Acknowledged before
N.. C..

Nur Herkommen und Gewonheit nötigen die deutschen Emigranten, solche Contracte einzugehen. Der in Holland mit den SchiffsEigentümern errichtete Contract (s. oben) verbindet sie dazu ganz und gar nicht. Sie sind bei ihrer Ankunft hier, blose Schuldner der SchiffsCapitaine oder Correspondenten der SchiffsEigentümer, und könnten wie andre Schuldner, von den überall bestehenden Gesetzen zum Vorteil unvermögender Schuldner (*for the relief of insolvent Debtors*), Gebrauch machen.

Dergleichen Contracte (*Indentures*) werden in England mit gewönlichen DienstBoten häufig errichtet; nur mit dem Unterscheid, daß die englischen *Indentures* nicht transferible sind: daher die Worte "*and* oder *or Assigns*" überall in dem Instrumente ausgelassen werden. In England

land ist daher die Benennung eines so verbundenen Domestiken a *covenant* Servant, in Amerika an *indented* Servant. Ein RechtsGelerter mag die gesezliche Kraft und Wirkung dieser Art Knechtschaft, nach dem Common law of England beurteilen!

Die ehemals hier eingefürte *Convicts* aus den brittischen und irelàndischen Gefängnissen, und die NegerSklaven, haben die herkömmliche Kraft und Wirkung der *Indentures* mit deutschen Emigranten, ser, zum Nachteil derselben, bestimmt; so daß sie nach Gesetzen behandelt oder mishandelt werden, die eigentlich nur jene transportirte *Convicts* angehen. Daher die **Leibeigenschaft** der Deutschen in NAmerika. Keineswegs scheint sie mir Gesetzmäßig, obschon sie wirklich ist; welches die Erfarung beweist, und die gemeine RedensArt, "einen deutschen Servant kaufen oder verkaufen". Verständige Leute sprechen nicht so: sie sagen, "the time of servitude (oder the Indenture) of a german girl (oder man &c.) is to be disposed of". Vorsichtige Kaufleute, in Europa erzogen, avertiren nicht, wie so viele Amerikaner: "for sale, a number of german Redemptioners (oder gar, Servants)", sondern: "Arrived—german Passengers willing to serve for their Freight".

Ich merke noch an, daß der Einschnitt [die Auszakkung] oben am Contract, nach den englischen Rechten, zu dessen RechtsKräftigkeit nötig ist: daher die Benennung *Indenture*. Bekanntlich ist derjenige Teil der englischen Rechte, der the *Common Law* of England heißt, auch nach der amerikanischen JustizVerfassung LandesGesetz — leider ungeschriebenes, wenn man die zallosen Schriften der Advocaten, wie billig, nicht für das Gesetz selbst nimmt, welches aber, wie wir alle wissen, in England und Amerika, zur Schande und zum Nachteil der heil. Justiz, immer geschicht.

Drei

Drei Jare ist die gewönliche Dauer der DienstZeit; nach Umständen ist es bald weniger bald mer: doch nie darf es über 7 Jare seyn.

Was sich zu Nuz und Frommen des deutschen Publici, über das Schicksal ihrer ehemaligen MitBürger oder MitUntertanen oder MitKnechte, noch weiter anmerken ließe; muß ich auf gelegnere Zeit verschieben.

17.

Seufzer in Schweden über die glückliche Reformation, noch im J. 1622: zur Vergleichung mit den dermaligen änlichen Seufzern in Frankreich.

Aus Ioh. *Vastovii* Gothi (Protonot. Apostol. & Canonici Varmiensis) *Vitis Aquilonia* (Edit. I, *Colon.* 1623; II, *Benzelii*, Upsal. 1708, 4): in *Vastovii* Dedication an den König *Sigismund* III vom J. 1622.

... Quos ergo fructus produxit hoc reformatum *Lutheri* evangelium? videamus. Summum illud sanctissimumque Trinitatis mysterium antiquauit: Christi diuinitati detraxit: angelis insuper, hominibusque sanctis in coelestem beatitatem receptis, debitum honorem ac reuerentiam eripuit: fidelibus vita functis auxilium, ecclesiae militanti complures sacrae scripturae libros, omnia fere sacramenta, traditiones uniuersas, sacerdotium, sacrificium, vota, stata ieiunia, festos dies, peregrinationes ad sacra loca susceptas, templa, altaria, reliquias, imagines, uno verbo, omnia bona opera & monumenta pietatis, ac denique leges omnes ad gubernandam ecclesiam diuinitus institutas.

Quam vero fuerit hoc evangelium funestum toti Europae, satis abunde testantur caedes, funera, clades, vastitatesque, ubivis locorum subsecutae. Testis est una Suecia (ut alia omittam regna), in qua *tres* Archiepiscopi Upsalenses, *tres* item Episcopi, exilio vitam finierunt; *tres*, capite plexi [aber nicht der Religion wegen];

unus carceris squalore consumptus. Complures alii abbates, praelati, religiosi, sacerdotes, nobiles, religionis causa vel extremo supplicio affecti, vel in compedes & carceres coniecti, ut aut victas sectae Lutheranae manus darent, aut tabe, laboribus, ac aerumnis consumerentur.

Proventuum ecclesiasticorum pars potior *fisco* illata, altera inter nobiles ac proceres distributa. *Tredecim* omnino *millia* praediorum [Hemman] ecclesiasticorum, unius *Arosiensis parlamenti* edicto erepta ac simul direpta fuere. Calices, vasa sacra aurea et argentea, hierothecae, monstrantiae, reliquiaria, totaque *supellex ecclesiastica*, fisco adiudicata. *Campanae* maiores toto regno exactae, *bellicis tormentis* (quae postea bello Danico pelagus absorbuit) materiem praestiterunt. Saevitum etiam in mortuos, sepulcra inaudito scelere convulsa, detractis passim saxis et tabulis marmoreis ac porphyreticis, ut spoliis mortuorum palatia exornarentur. *Monasteria* omnia, uno *Vastenensi* excepto, & religiosorum conventus, solo aequati. *Mirabiles illi quidem architecti, qui* paucis mensibus *omnia* septingentorum *annorum opera ac monumenta pietatis antiquae deiecerunt!*

Olim reges Sueciae, magnos imitati Constantinos, ex palatiis basilicas et monasteria construxerunt: reformata vero religio vice versa e templis ac monasteriis palatia, arces, carceres, erexit. *Upsaliae* templum divae Virginis, b. Petri, et monasterium Ordinis Minorum, academia item antiqua, in arcem conversa; aedes AEpiscopi et Capituli in novam academiam. *Stockholmiae* bona pars parochialis ecclesiae S. Nicolai diruta et arci adiuncta: monasterium S. Clarae et templum S. Jacobi solo adaequatum, ne arci ob vicinitatem obstaret. Pari modo *Arosi*ensis, *Calmar*iensis, *Vadsten*ensis, *Stekeborg*ensis, *Grypsholm*iensis, *Oerabi*ensis,

ensis, *Cronabtcensis*, caeteraeque in Gothia ac Suecia arces, ex ruderibus et exuviis monasticis, ac sedibus episcopalibus, seu de novo erectae sunt, seu ornamenta sua sumserunt. — Ridiculum illud erat, quod postquam Episcopi, edicto regio *arcibus* suis exuti, praediis, possessionibus, *subditis* omnibus et proventibus ecclesiasticis, spoliati fuissent, nihilominus eandem, quam olim *Cancellariae Romanae* taxam pendebant, *pallium* vel confirmationem accepturi, *regi* deinceps pendere coacti sunt.

Violenta haec religionis obtrusae mutatio, non illos tantum *civilium bellorum* motus, postmodum excitavit, *Dalecarlis* primum ac *VestroGothis*, ductore *Thurone* Joannis, sese novitati religionis opponentibus, deinde *OstroGothis*, exercitu dicto HuneHären, et ad extremum *Smalandis*, duce *Dacchio*, qui motus ad 40mum prope annum durarunt: verum etiam *coelitus* inflictis plagis regnum totum afflixit, inaudita prius *lue* (*sudorem anglicum* seu Swettesot appellatam); et *fame* tanta, ut qui siliquis et quisquiliis potiretur, felicem sese reputaverit. Alii enecti, alii silvas ac paludes ingressi more pecudum diu victitabant: omnes uno ore Lutheranae perfidiae poenam manifestam proclamabant.

. . . Religioni divinus ille *Plato* primum in sua republica locum tribuit: qui etiam eius rectoribus *primum* hoc tradit praeceptum, *ne quidquam in religione mutari aut innovari patiantur*, quum certissimum sit, ex religionis mutatione imperii quoque sequi mutationem.

Quid? an non omnes has regno Sueciae impendentes calamitates, longe ante divinitus edocta praedixit S. *Brigitta* * . . .

18.

* Hat die Schwärmerin ihrem Vaterlande, außer der ReligionsVeränderung, auch Unglück prophezeit; so war

 sie

sie eine eben so falsche Prophetin, wie der Jesuit Laurent. *Bojerus*, der eine vorangesetzte Ode an Schwedens Schutz-Götter mit folgenden Strophen schließt:

Regum *Joannes* gemma quod orsus est,
Avita Suecia sacra reponere
Templis et aris innovatis,
Luce tibique sacra reducta,
Favore Divûm filius, ad sacra
Tuenda natus, ducat ad exitum,
Rege ut *Sigismundo*
Aurea secla triumphet Arctos.

18.

HäuserLotterie in Darmstadt.

Gedr. auf 3 Fol. Seiten.

Von Gottes Gnaden *Ludwig* V, LandGraf zu Hessen . . . . Vest. sodann Würdig und Hochgelarte *resp.* Räte, Liebe Getreue! Wir haben vorhin schon warnemen müssen, daß die Gebäude unsrer Residenz-Stadt Darmstadt nicht Raum genug haben, um deren Einwoner zu fassen, vielweniger aber diesen die erfoderliche Bequemlichkeiten gewären: und seit angetretner unsrer LandesRegirung sind wir von diesem Mangel an Häusern noch mer überzeugt worden.

Um diesem Mangel abzuhelfen, werden wir den neu-Anbauenden zwar Unterstüzung und Freiheit Gnädigst angedeihen lassen: wir werden aber gewar, daß die Anbauung neuer Häuser, wegen der Kostbarkeit der Bau-Materialien und Arbeiten, keinen erwünschten Fortgang haben will; und dieses hat uns veranlaßt, auf weitere ausgiebigere Mittel zu gedenken, welches wir in Errichtung einer mit einigen GeldGewinsten zu verbindenden HäuserLotterie am zuverlässigsten und zweckmäßigsten gefunden haben.

Den ausfürlichen Plan werden wir denn nächstens entwerfen lassen, und Euch mitteilen, vorläufig aber haben

ben wir den gnädigsten Entschluß gefaßt, daß 1. alle Jare 3 bis 4 Häuser erbaut werden sollen, dergestalt, daß der Convenienz gemäß, und zur Bequemlichkeit der verschiedenen StadtEinwoner, größere mit kleineren Gebäuden untermischt, und nur der äußere Misstand vermieden werde. Uebrigens aber werden, teils zur Verschönerung der Stadt, teils aber und hauptsächlich um mererer Haltbarkeit willen, und zur Sicherheit gegen FeuersGefar, die Gebäude ganz von Steinen aufgefürt werden. 2. Die Dauer dieser Häuserlotterie, wird vorläufig auf 6 Jare, und jedes Los auf 5 fl. bestimmt. 3. Um dieser Lotterie mer Festigkeit zu verschaffen, werden wir nicht nur die vermögende Burgermeistereien und pia corpora, sondern auch unsre sämtliche Dienerschaft one Unterschied, daran Anteil nemen lassen. 4. Diejenige Lose, welche für fürstliche Personen, LandesEinwoner, und Fremde angesezt, und nicht angebracht werden, erbieten und verpflichten wir uns, zu übernemen. 5. Zur Unterstüz. und Beförderung dieser Gebaulichkeiten, werden wir für jedes neue Haus, es sei groß oder klein, aus unserm Aerario 1000 fl. zuschießen und verehren; auch wird jedem dieser neuen Häuser samt allen NebenGebäuden, eine vollkommene Befreiung von allen und jeden Abgaben, mit alleiniger Ausname des LaternenGeldes, auf 20 Jare lang, von der Zeit an zu rechnen, als selbiges zum Bewonen fertig seyn wird, in Kraft dieses verwilliget; nebst dem wird der Grund und Boden, worauf die Gebäude gestellt werden, auf unsre Kosten jedesmalen angeschafft. 6. Die OberAufsicht über das BauWesen, und die Direction der Häuserlotterie, und alles was dahin einschlägt, haben wir unserm Geh. Rat und StatsMinister, Freihrn. von *Lehmann*, anvertraut, und ihm zur Mitbesorgung unsern CammerHrn. und RegirungsRat von *Wallbrun*, und unsern CammerRat *Panzerbieter*, beigegeben.

Wann

Wann wir nun nicht zweifeln, daß unsre getreue Dienerschaft an diesem wesentlich nüzlichen Vorhaben freudigen Anteil nemen, und dazu jeder Diener, nach dem Verhältnis seines Vermögens und Einkommens, gerne tätigen Beitrag tun werde; zumalen ihm die Hoffnung eines ansenlichen Gewinstes bleibt: so beschiehet Euch hiermit der Auftrag, von jedem unsrer Euch untergebnen Diener, als worunter wir auch die Geistlichkeit nicht ausgeschlossen wissen wollen, indem es bei diesem Institut onehin nicht auf eine unerlaubte Gewinnsucht abgesehen ist, sondern ein allgemein löblicher Zweck zum Grunde liegt, ausschließlich jedoch noch zur Zeit der LivreeDienerschaft, DorfSchultteißen, und Schulmeister, des allervordersamsten eine schriftliche Erklärung, ob und wie viel Lose jeder derselben, in jedem der nächstkommenden 6 Jare zu nemen, sich verpflichte, abzufodern, sofort solche längstens innerhalb 4 Wochen mit einer Specification an unsere gnädigst angeordnete Commission einzusenden.

Wir wollen zwar nicht, daß unsre Diener sich zu einer merern Anzal Lose verstehen, als sie one einige Beschwerlichkeit zu entberen vermögen; wir hegen aber auch zu ihnen das Zutrauen, daß jeder, nach Verschiedenheit des Standes und Einkommens, die Anzal der zu nemenden Lose bestimmen werde. Versehens uns, und seind Euch mit Gnaden wolgewogen.

Darmstadt den 30 Oct. 1790.

Ad speciale Mandatum Serenissimi.
Fürstl. Hessischer Präsident, Canzlar, und Geheime Räte daselbst.

19.

Deutsche PrivatProceß-Schriften.

A. Sach- und ProceßGeschichte nebst Ausfürung der AppellationsBeschwerden und rechtlicher Bitte, in Sachen

Joh.

Joh. Georg Barthold *Dreyer* zu Hamburg, wider Jürgen *Schultz* oder dessen angeblichen Curator. *fol.* 1790, 12 Bogen.

B. Kurze und auf Warheit gegründete Darstellung eines RechtsHandels, abseiten des Hrn. OberCammerRats *Nemnich* in Hamburg, wider den Königl. Dänischen Hrn. Geh. Rat und Canzler von *Eyben* in Glückstadt 1790, 6 fol. Seiten.

C. Dringendste Sollicitatur an diejenige JuristenFacultät, an welche untenbenännte Acten gelanget sind: oder untertänigstes vorläufiges Promemoria an beide Höchste ReichsGerichte, in Sachen der *Groschischen* Erben, itzt meiner, Ignaz *Weickard*, Herzogl. Weimarschen CommissionsRats und Freiherrl. von Weiherschen Amtmanns zu Grosfeld; wider Fürstl. RentCammer zu Fuld, und resp. Fürstl. OberForstAmt allda: betreffend die gewaltsamen Störungen in Ansehung eines zum ReichsFreiAdlichen Kützelshof gehörigen Stück Waldes. Gedruckt Frankfurt am Main, 1790, 9 Bogen in fol.

Nur wenige PrivatProcesSchriften haben ein allgemeines Interesse. Und scheinen sie es auch, etwa durch eine auffallende Ungerechtigkeit, die sich ein JustizHof dabei zu Schulden kommen lassen, zu haben: so ist es bedenklich, daraus dem grossen Publico zu referiren, so lange man nur einseitige Nachrichten vor sich hat; besonders wenn die Schrift so heftig abgefaßt ist, wie *Num.* C. Ich bitte also um Erlaubnis, mich von nun an bei den meisten solcher Schriften, mit deren Zusendung man mich beehrt, dahin einzuschränken, daß ich blos ihr Daseyn melde.

20.

Vermischte Anzeigen und Briefe.

I. Hamburg, 21 Maj 1791.

Vorige Woche wurde, bei einer hiesigen großen FallitMasse, ein Lager von 950000 ℔ Kaffe, in einer Zeit von

2 Stunden, in Parteien von 5000 ℔, das ℔ zu 7½ bis 8 fl., verkauft, one daß davon etwas in dem Preis der Ware selbst beim KleinHandel wäre bemerkt worden, noch irgend ein GroßHändler darunter gelitten hätte. Ein stringenter Beweis, wo ich nicht irre, vom Umfang des hiesigen GeschäftsStandes, den vielleicht nur wenige HandelsStädte zu geben vermögen.

II. *Baltimore*, 8 März 1791.

Berichtigung von oben, StatsAnz. Heft 21, S. 131.

Nie habe ich etwas von einem Kriege zwischen *NewYork* und *Vermont* gehört. Wenn der Brief loc. cit. ursprünglich englisch geschrieben war: so gölte die Anmerkung, daß to be at *war* with one another, nicht eben immer, mit einander Krieg füren, übersezt werden darf. *NewYork* und *Vermont* haben ihre Streitigkeiten friedlich, one Zutun irgend eines dritten politischen Körpers beigelegt. *Vermont* bezalt an *NewYork* 30000 Dollars, und wird noch in diesem Monat der 14de Stat der Union.

Aus anliegendem Blatt der *Maryland Gazette* (vom 10 Mai 1790) ersehen Ewr., daß man von Ihren .... Bemühungen um die StatsKunde auch hier Gebrauch macht. *Obscuri* wolgemeinte Uebersezung von Ihrer Nachricht vom Baron von *Steuben* (StatsAnz. Heft 17, S. 59), kam aber zu spät nach dem Seat of Empire. Die Pension von 2500 harten spanischen Thalern hatte Herr v. *Steuben* schon weg, weil er — in Europa einen ansenlichen JarGehalt (ich meine, von 600 Louisd'or, hieß es) aufgeopfert habe...

III. Origo *Majestatis non* a Deo.

Aus Le *Point du jour*, num. 626 folg.

THOURET sprach in der NationalVersammlung, p. 412: ce n'est plus le temps de pretendre qu'on

qu'on ne tient son autorité que de *Dieu* et de son *epée*. La nation s'est éclairée; elle a *déraciné* cette erreur aussi funeste au roi lui-même qu'à la nation. La couronne n'est pas un droit d'hérédité & de patrimonialité; c'est une *délégation* nationale, que la société avoit la faculté d'accorder ou de ne pas accorder. Cette confusion de mots a trop long-temps aveuglé les peuples. — P. 413. La *royauté* n'est plus un *mystère*. On peut l'aimer, la respecter, en découvrant *comment elle s'est formée*, & l'établir dans ses véritables *bornes*. — Jessé sprach p. 427: Nous ne parlerons point du respect du au *sang* dans le temps où le *sang n'est rien*.

IV. Zweifel gegen das Wort Untertan.

Ebendaher, num. 627, p. 427.

Jessé sprach in der Nat. Versamml.: On s'est qualifié à nos yeux avec enthousiasme du titre de fidèles *sujets* du roi; je ne releverois pas cette élocution échappée à des personnes dont les opinions ne peuvent faire foi au *dixhuitième siècle*, lorsqu'il s'agit des droits des hommes, si l'on n'y avoit insisté avec affectation... Je pense qu'il est inconvenant de dire que des hommes, des François, sont *sujets* du roi. Ce terme de *sujets* du roi, emporte une idée de propriété absolument opposée à l'essence de l'homme *libre*, opposée aux droits d'un *citoyen*; & si ces rapports de *propriété* pouvoient exister d'un homme à d'autres, il seroit assurément plus vrai de dire qu'un *roi* est la *propriété de sa nation*. Mais je pense qu'on peut & qu'on doit dire que les François composant dans leur collection une nation souveraine, sont cependant comme individus, *sujets au roi*, parcequ'ils sont *sujets à la loi*, soumis au Chef de l'execution, institué par la volonté nationale. Proscrivons

donc

DONC A' JAMAIS CETTE DE'NOMINATION SERVILE DE SUJETS DU ROI.

V. Aus der Gothaischen Zeitung, Num. 12, 1790.

Hanau, vom 25 Jan. Des Hrn. Landgrafen von HessenKassel Durchl. haben die Armen in Hanau mit 1500 fl. im 24 fl. Fus gnädigst unterstüzt, welche fürstliche Milde die Hanauer Zeitung mit folgenden Worten rümt. "Se Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster LandesHerr, haben uns nach höchst-Ihro Abreise einen abermaligen Beweis ihres woltätigen großen Herzens hinterlassen. Schon lezthin liessen Höchst-dieselbe zur Erleichterung der hiesigen Armen eine Summe von 1000 fl. unter sie austeilen; und nun ist schon wieder eine Summe von 500 fl. angewiesen, die neuerdings unter die Armen der hiesigen Neustadt ausgeteilt werden sollen. Wie unnennbar muss das Gefül eines Fürsten seyn, der die *Pflichten seiner Bestimmung* so gross, so edel erfüllt, und dem der Segen der leidenden Menschheit mit heiligem Schauer an's Herz hinzittert? — Wir beneiden eure *Kronen* nicht, ihr *Ersten* in Gottes Schöpfung! Aber wenn Woltat, wie TauTropfen des Himmels, aus eurem Herzen auf die glühende Träne eurer Kinder träufelt: *o dann fällt der Schutz-Gott der Menschheit nieder, und huldigt eurer Grösse!*

VI. Aus einem NAmerikanischen ZeitungsBlatt.

In Philadelphia, bei der deutschen lutherischen Gemeine, der grösten in dieser Stadt, waren nach authentischen Listen,

im J. 1786	Geb. 403	Gest. 167
— 1787	— 426	— 153
— 1788	— 415	— 178.
— 1789	— 421	— 157

Also Verhältnis zwischen Geb. und Gest., 335: 131 = über $2\frac{1}{2}$: 1. Eine ausserordentliche Fruchtbarkeit u. Gesundheit dieser glücklichen Stadt!



Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 61.
XVI. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1791.
April.

Inhalt.

Heft LXI.

Zur Note * S. 82. Den 14 Mai hat der Herzog von Wirtemberg zur Abwendung des WildSchadens, verordnet, daß jede Gemeinde auf ihre Kosten einen oder 2 GemeindeSchützen aufstellen solle, die alles Wild in Feldern 2c. wegpürschen, jedesmal aber dem Förster davon Anzeige tun, und

nie

Neue Bücher.

Göttingen, bei Dieterich, 1791. Grundsätze des allgemeinen deutschen PrivatRechts, von Hrn. HofRat Runde. gr8, 556 S. one das Register.

Ebendas. bei Dietrich, 1791. Recueil des principaux *Traités* d'alliance, de paix, de trève ... conclus entre les

mich zugleich an eine von Eröffnung der Briefe mit mir gehabte Unterredung, und einer mir bewußten Methode, selbige one die mindeste Verlezung, und one Abnemung des Lacks, in ser kurzer Zeit zu bewerkstelligen; und verlangte die baldmöglichste Zubereitung der dazu erfoderlichen Masse, um im NotFall alles gleich bei der Hand zu haben: zu welchem Ende er auch aus der geheimen CabinetsCanzlei, einen mit verschiedenen Gerätschaften und PetschaftsFormen versehenen Kasten auf meine Zimmer bringen lies; den ich aber, da mir nichts daraus dienen konnte, gleich wieder zurücksandte.

Einige Tage darauf vernam ich vom Prem. Minister, daß der König mit dem GeneralKronPostmeister von *Holtzbrinck*, die Zusendung aller auf der Post abgehenden und einlaufenden Briefe Selbst verabredet hätte; daß deshalb der KronPostSecretaire *Kahle* verpflichtet werden sollte; und daß des Königes Wille sei, von dieser geheimen Expedition mir die Direction anzuvertrauen, mich auch zur Uebersezung der in polnischer Sprache geschriebenen Briefe, des OberAuditeurs *Jonisch* zu bedienen; den ich auch den folgenden Tag, in Gegenwart des Prem. Ministers, den Eid der Treue und Verschwiegenheit ablegen lassen mußte.

Bald darauf ward mit einem Päcklein, das mir der damalige geheime Registrator *Saul* zustellte, der Anfang gemacht. Es enthielt 9 Briefe, welche insgesammt mit dem feinsten PostPapir couvertirt, sorgfältig versigelt, und von ser interessantem Inhalt waren. Hierauf erfolgten von der Post sowol abgehende als einlaufende Briefe, deren Eröffnung gemeiniglich die ganze Nacht und einen Teil des Tages, ihrer beträchtlichen Anzal halber, erfoderte, und mit großer Mühe und Sorge verbunden war. Als ich eines Tags damit gegen 3 Ur früh kaum fertig war, empfing ich noch einige Briefe mit polnischen Ueberschriften, die mir fast der Mühe nicht werth schienen, ich aber dennoch

er-

eröffnete, und da sie alle in polnischer Sprache geschrieben waren, dem OberAuditeur zusandte. Er schickte mir nur einen einzigen davon übersetzt wieder, dessen Inhalt aber Erstaunen und Schrecken erweckte, indem er gegen das Leben des Königes die abscheulichste Verschwörung an den Tag legte, und zum Zweck hatte, an einem gewissen Tage den König, unter öffentlichem Gottesdienste, in seinem KirchenSitze durch einen PistolenSchuß zu tödten. Ich verfügte mich nach 4 Ur zum Prem.Minister, lies ihn wecken, und ihm erwänte Uebersetzung lesen, die ihn ser bestürzte. Er riet mir, selbige ungesäumt dem Grafen *Sulkowskij* zuzustellen. Dieser war bereits um 5 Ur bei dem Könige. Der KammerDiener meldete mich. Ich behändigte dem Grafen den polnischen Brief mit der Uebersetzung: er las sie, und eilte damit höchstbestürzt zum Könige. Nach langer bei seiner Wiederkunft bezeigten Unentschlossenheit, genemigte er endlich die Abfertigung des Briefs mit der Post, veranstaltete aber auch, daß gegen die folgende Nacht die Verdopplung aller Wachen im Schlosse erfolgte, und von der LeibWache ein Commando zu Pferde, die ganze Nacht durch die Gassen der Stadt patrouilliren mußte, so auch einige Zeit fortwärte. Als man vernommen, daß die Antwort auf obgedachten Brief nur allein über Lublin einlaufen könne, und allda am füglichsten zu entdecken sei; gab der Prem.Minister mir zu erkennen, daß der König aus besonderem gnädigsten Vertrauen, die Reise nach Lublin, und die Sorgfalt, zu anderweiter Entdeckung des Complots alles mögliche anzuwenden, von meinem bisher bezeigten DienstEifer und Treue erheischte. Alles ward deshalb verabredet und veranstaltet. Ich trat die Reise verkleidet, unter andern Namen, mit dem KronPostSecretaire *Kahle*, und als dessen Vetter, im Decbr. 1736, mit 2 königlichen Ordres versehen, nach Lublin an. Vermöge einer derselben sollte Inhabern im NotFall aller Orten mit bewehrter Hand Beistand geleistet werden; und durch

die andre ward der Postmeister in Lublin, der ein Protestant war, beseliget, mir in seinem Hause eine Wonung einzuräumen, und was ich im Allerhöchsten Namen des Königes von seiner Treue fodern würde, auf das genaueste zu befolgen.

Es traf sich, daß ich die Weichsel 2mal des Nachts passiren mußte, wo das unvermutet überaus stark gehende TreibEis die Färe ser oft, bald von einer, bald von der andern Seite, dergestalt fürchterlich in die Höhe hob, daß wir alle Augenblick einen unvermeidlichen Tod befürchteten. Wegen dieser Gefar wären auch die Leute zu dieser Ueberfart nicht zu bewegen gewesen, wenn ich nicht zu Abstoßung des Eises 3mal mer Mannschaft, als gewönlich, mit doppelter Belonung verdungen hätte. One diese Vorsicht, und das Licht von 4 brennenden WachsFackeln, wäre keine Rettung zu hoffen gewesen.

Nach meiner Ankunft in Lublin eröffnete ich dem Postmeister die Ursache meiner Absendung, und lies ihn den vorgeschriebenen Eid schwören: worauf gleich zur Oeffnung der Briefe geschritten ward. Auch hier entdeckten wir viele dem Hofe nützliche Nachrichten, die ich wöchentlich 2mal dem Prem. Minister durch eine Stafette zufertigte. So groß auch die Anzal der einlaufenden Briefe war, so ward doch keiner verschont: Tage und Nächte wurden ser mühsam damit zugebracht, und diejenigen, womit man gegen Abgang der Post nicht fertig werden konnte, durch eine Stafette nachgesandt, und an das KronPostAmt zu Warschau addressirt.

Da uns nichts in die Hände fiel, was in der HauptSache zu einer näheren Entdeckung dienen konnte; hielten der Postmeister und mein ReiseGefärte die Stadt *Kiow* noch für den einzigen, zu solchem Versuch dienlichen Ort. Ich meldete es dem Prem. Minister, und erbot mich auch zu dieser Reise; erhielt aber zur Antwort, daß da selbige mit Schwierigkeiten verbunden und ser gefärlich sei, der König

meine

meine Zurückkunft verlange, die auch, nach einem 4 Wochen fortgewärten Aufenthalt in Lublin, erfolgte.

Nach meiner Ankunft gaben mir der Prem. Minister und der Graf *Sulkowskij* die schmeichelhaftesten Versicherungen der Zufriedenheit und Gnade des Königes, und empfalen mir die ungesäumte Fortsetzung der durch meine Reise unterbrochnen geheimen Expedition. Die Menge der Briefe vergrößerte sich. Es ward notwendig, die Masse, womit die Abdrücke von etlichen 30 Sigeln der Vornemsten des Reichs verfertiget waren, zum ferneren Gebrauch, dazu sich Posttäglich Gelegenheit ereignete, verhärtet liegen zu lassen: so daß die jedesmal mit der Masse zu machenden, und viel Zeit wegnemenden Abdrücke der übrigen Briefe, die Zurücksendung derselben um die bestimmte Stunden vereitelt haben würden; wenn ich nicht zufälliger Weise einen Juden ausfindig gemacht hätte, der alle Sigel, im höchsten Grad der Vollkommenheit, in Messing nachzustechen wußte, und der sich auch, nachdem er in Pflicht genommen worden, beständig damit beschäftigte. Er hat sowol in Polen als in Dresden dergleichen Petschafte in großer Menge verfertiget, die auch im Geheimen Cabinet annoch vorhanden seyn müssen.

Was aber oberwänte Expedition mir bald beschwerlicher machte, erhellet aus folgendem. Ich begegnete eines Tags im SenatorenSale einem bejarten Mann, Namens *Jäger*, welchen ich etwa 8 Jare vorher als Beisitzer des AssessorialGerichts zu Marienburg, in wolhabenden Umständen gekannt hatte. Der Prem. Minister, der vom Könige kommend, mich mit ihm reden sah, fragte mich hernach, wer der Mann sei? Ich fügte meiner Antwort bei, daß derselbe gegenwärtig bei dem königl. Preußischen Residenten *Hofmann*, als Secretaire, in Diensten stehe. Den Tag darauf sagte mir der Prem. Minister, er habe mit dem Könige davon gesprochen: und da mir nicht unbewußt sei, daß erwänter Resident sich durch verschiedentlich

DONC A JAMAIS CETTE DÉNOMINATION SERVILE DE SUJETS DU ROI.

V. Aus der Gothaischen Zeitung, Num. 12, 1790.

Hanau, vom 25 Jan. Des Hrn. Landgrafen von HessenKassel Durchl. haben die Armen in Hanau mit 1500 fl. im 24 fl. Fus gnädigst unterstüzt, welche fürstliche Milde die Hanauer Zeitung mit folgenden Worten rümt. "Se Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster LandesHerr, haben uns nach höchst-Ihro Abreise einen abermaligen Beweis ihres woltätigen grossen Herzens hinterlassen. Schon lezthin liessen Höchstdieselbe zur Erleichterung der hiesigen Armen eine Summe von 1000 fl. unter sie austeilen; und nun ist schon wieder eine Summe von 500 fl. angewiesen, die neuerdings unter die Armen der hiesigen Neustadt ausgeteilt werden sollen. Wie unnennbar muss das Gefül eines Fürsten seyn, der die *Pflichten seiner Bestimmung* so gross, so edel erfüllt, und dem der Segen der leidenden Menschheit mit heiligem Schauer an's Herz hinzittert? — Wir beneiden eure *Kronen* nicht, ihr *Ersten* in Gottes Schöpfung! Aber wenn Woltat, wie TauTropfen des Himmels, aus eurem Herzen auf die glühende Träne eurer Kinder träufelt: *o dann fällt der SchutzGott der Menschheit nieder, und huldigt eurer Grösse!*

VI. Aus einem NAmerikanischen ZeitungsBlatt.

In Philadelphia, bei der deutschen lutherischen Gemeine, der grösten in dieser Stadt, waren nach authentischen Listen,

im J. 1786	Geb. 403	Gest. 167
— 1787	— 426	— 153
— 1788	— 425	— 178
— 1789	— 421	— 157

Also Verhältnis zwischen Geb. und Gest., 335 : 131 = über 2½ : 1. Eine ausserordentliche Fruchtbarkeit u. Gesundheit dieser glücklichen Stadt!

Schlözer's

Stats-Anzeigen.

Heft 61.

XVI. Band.

Göttingen
bei Ruprecht
1791.

April.

Inhalt.

Heft LXI.

nie

nie in die Gehölze gehen, noch weniger Wild darinn schießen sollen.

Neue Bücher.

Göttingen, bei Dieterich, 1791. Grundsätze des allgemeinen deutschen PrivatRechts, von Hrn. HofRat *Runde*. gr8, 556 S. one das Register.

Ebendas. bei Dietrich, 1791. Recueil des principaux *Traités* d'alliance, de paix, de trêve, . . . conclus entre les

les puissances de l'Europe ... depuis 1761 jusqu' à présent: von Hrn. HofR. von *Martens*. Tom. III. 1787—1790 inclus., 357 S., nebst Register über alle 3 Bände bis zu S. 404.

Ebendas. bei Dieterich, 1791. Ueber militärische Encyclopädie für verschiedene Stände, und deren Grundriß zu seinen künftigen Vorlesungen darüber, von Hrn. Major *Müller*. 8, 36 S.

Ebendas. 1791. Hrn. D. *Tuckermanns* Ankündigung seiner Vorlesungen über außergerichtliche RechtsPraxis. 8, 16 S.

Ebendas. 1791. Ueber die Groteske. Einladungs-Blätter zu Vorlesungen über die Geschichte und Theorie der bildenden Künste, von Hrn. *Fiorillo*. 8, 36 S.

Erfurt, bei Keyser, 1791. Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen, und wissenschaftlichen Zustandes der Griechen, nach den verschiedenen ZeitAltern und Völkerschaften zum SchulGebrauch und SelbstUnterricht. Von Hrn. Pfarrer *Nitsch*. Erster Teil, 8, 680 Seiten.

Ebendas. bei Keyser, 1791. Grundsätze der *Aesthetik*, deren Anwendung und künftige Entwickelung, von dem Hrn. Coadjutor von *Dalberg*. 4, 162 Seiten.

Halle, bei Hemmerde und Schwetschke, 1791. Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa; ein HandBuch für SchulMänner, Erzieher, Studirende, und andre Liebhaber der Geschichte aus allen Ständen, von Hrn. Prof. *Krause*. Dritter Band, Geschichte des MittelAlters bis zum Anfang der großen KreuzZüge. 8, 456 S.

Berlin und Stettin, 1791. Fünftes Heft der Anekdoten von K. *Friedrich* II von Preußen 2c., von Hrn. *Nicolai*. 126 S.

Ebendas. bei Nicolai, 1791. Freimütige Anmerkungen über des Hrn. Ritters von *Zimmermann* Fragmente über *Friedrich* den Großen. Erste Abteilung, 8, 382 Seiten.

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft LXII.

21.

Alexander von Siepmann,
KurSächs. Hofrath; † 1780, 75 Jar alt.

Ein ActenStück zur Geschichte des ehemaligen Despotismus in Deutschland.

FACTUM.

Anno 1731 wurde ich zu Fürung der französischen, größtenteils auf die Angelegenheiten des geheimen Cabinets sich beziehenden Correspondenz, bei dem PremierMinister, Grafen von *Brühl*, als Secretaire in Pflicht genommen.

One mich bei denen Begebenheiten aufzuhalten, welche sich seit dem Hintritt des Königes *August* II, bis zur Wal und Krönung *Augusts* III zugetragen haben, will ich nur diejenige ins Licht setzen, welche die Epoche des PacificationsReichsTags vom J. 1736 merkwürdig machen.

Bei der Ankunft des Hofs in Warschau befanden sich die Sachen in einer ser kritischen Lage, indem noch viele Große des Reichs der *Stanislav*schen Partei anhingen, und sich nur dem Scheine nach ihrem rechtmäßigen Könige unterworfen hatten. Ihr Bezeigen überhaupt, und verschiedene ihrer entdeckten heimlichen Anschläge, ließen je mer und mer auf Mittel sinnen, genauere Kenntnis davon zu erlangen. Der Prem. Minister eröffnete mir dieses im höchsten Vertrauen, mit dem Beifügen, daß er, zu Erreichung dieses Zwecks, einen Plan erdacht habe, auf dessen schleunigste Ausfürung der König bestehe. Er erinnerte

mich zugleich an eine von Eröffnung der Briefe mit mir gehabte Unterredung, und einer mir bewußten Methode, selbige one die mindeste Verlezung, und one Abnemung des Lacks, in ser kurzer Zeit zu bewerkstelligen; und verlangte die baldmöglichste Zubereitung der dazu erfoderlichen Masse, um im NotFall alles gleich bei der Hand zu haben: zu welchem Ende er auch aus der geheimen CabinetsCanzlei, einen mit verschiedenen Gerätschaften und PetschaftsFormen versehenen Kasten auf meine Zimmer bringen lies; den ich aber, da mir nichts daraus dienen konnte, gleich wieder zurücksandte.

Einige Tage darauf vernam ich vom Prem. Minister, daß der König mit dem GeneralKronPostmeister von *Holtzbrinck*, die Zusendung aller auf der Post abgehenden und einlaufenden Briefe Selbst verabredet hätte; daß deshalb der KronPostSecretaire *Kahle* verpflichtet werden sollte; und daß des Königes Wille sei, von dieser geheimen Expedition mir die Direction anzuvertrauen, mich auch zur Uebersezung der in polnischer Sprache geschriebenen Briefe, des OberAuditeurs *Jonisch* zu bedienen; den ich auch den folgenden Tag, in Gegenwart des Prem. Ministers, den Eid der Treue und Verschwiegenheit ablegen lassen mußte.

Bald darauf ward mit einem Päcklein, das mir der damalige geheime Registrator *Saul* zustellte, der Anfang gemacht. Es enthielt 9 Briefe, welche insgesammt mit dem feinsten PostPapir couvertirt, sorgfältig versigelt, und von ser interessantem Inhalt waren. Hierauf erfolgten von der Post sowol abgehende als einlaufende Briefe, deren Eröffnung gemeiniglich die ganze Nacht und einen Teil des Tages, ihrer beträchtlichen Anzal halber, erfoderte, und mit großer Mühe und Sorge verbunden war. Als ich eines Tags damit gegen 3 Ur früh kaum fertig war, empfing ich noch einige Briefe mit polnischen Ueberschriften, die mir fast der Mühe nicht werth schienen, ich aber dennoch er-

eröffnete, und da sie alle in polnischer Sprache geschrieben waren, dem OberAuditeur zusandte. Er schickte mir nur einen einzigen davon übersetzt wieder, dessen Inhalt aber Erstaunen und Schrecken erweckte, indem er gegen das Leben des Königes die abscheulichste Verschwörung an den Tag legte, und zum Zweck hätte, an einem gewissen Tage den König, unter öffentlichem Gottesdienste, in seinem KirchenSitze durch einen PistolenSchuß zu tödten. Ich verfügte mich nach 4 Ur zum Prem. Minister, lies ihn wecken, und ihm erwänte Uebersetzung lesen, die ihn ser bestürzte. Er riet mir, selbige ungesäumt dem Grafen *Sulkowskij* zuzustellen. Dieser war bereits um 5 Ur bei dem Könige. Der KammerDiener meldete mich. Ich behändigte dem Grafen den polnischen Brief mit der Uebersetzung: er las sie, und eilte damit höchstbestürzt zum Könige. Nach langer bei seiner Wiederkunft bezeigten Unentschlossenheit, genemigte er endlich die Abfertigung des Briefs mit der Post, veranstaltete aber auch, daß gegen die folgende Nacht die Verdopplung aller Wachen im Schlosse erfolgte, und von der LeibWache ein Commando zu Pferde, die ganze Nacht durch die Gassen der Stadt patrouilliren mußte, so auch einige Zeit fortwärts. Als man vernommen, daß die Antwort auf obgedachten Brief nur allein über Lublin einlaufen könne, und allda am füglichsten zu entdecken sei; gab der Prem. Minister mir zu erkennen, daß der König aus besonderem gnädigsten Vertrauen, die Reise nach Lublin, und die Sorgfalt, zu anderweiter Entdeckung des Complots alles mögliche anzuwenden, von meinem bisher bezeigten DienstEifer und Treue erheischte. Alles ward deshalb verabredet und veranstaltet. Ich trat die Reise verkleidet, unter andern Namen, mit dem KronPostSecretaire *Kahle*, und als dessen Vetter, im Decbr. 1736, mit 2 königlichen Ordres versehen, nach Lublin an. Vermöge einer derselben sollte Inhabern im NotFall aller Orten mit bewehrter Hand Beistand geleistet werden; und durch

die andre ward der Postmeister in Lublin, der ein Protestant war, beseliget, mir in seinem Hause eine Wonung einzuräumen, und was ich im Allerhöchsten Namen des Königes von seiner Treue fodern würde, auf das genaueste zu befolgen.

Es traf sich, daß ich die Weichsel 2mal des Nachts passiren mußte, wo das unvermutet überaus stark gehende TreibEis die Färe ser oft, bald von einer, bald von der andern Seite, dergestalt fürchterlich in die Höhe hob, daß wir alle Augenblick einen unvermeidlichen Tod befürchteten. Wegen dieser Gefar wären auch die Leute zu dieser Ueberfart nicht zu bewegen gewesen, wenn ich nicht zu Abstoßung des Eises 3mal mer Mannschaft, als gewönlich, mit doppelter Belonung verdungen hätte. One diese Vorsicht, und das Licht von 4 brennenden WachsFackeln, wäre keine Rettung zu hoffen gewesen.

Nach meiner Ankunft in Lublin eröffnete ich dem Postmeister die Ursache meiner Absendung, und lies ihn den vorgeschriebenen Eid schwören: worauf gleich zur Oeffnung der Briefe geschritten ward. Auch hier entdeckten wir viele dem Hofe nützliche Nachrichten, die ich wöchentlich 2mal dem Prem.Minister durch eine Stafette zufertigte. So groß auch die Anzal der einlaufenden Briefe war, so ward doch keiner verschont: Tage und Nächte wurden ser mühsam damit zugebracht, und diejenigen, womit man gegen Abgang der Post nicht fertig werden konnte, durch eine Stafette nachgesandt, und an das KronPostAmt zu Warschau addressirt.

Da uns nichts in die Hände fiel, was in der HauptSache zu einer näheren Entdeckung dienen konnte; hielten der Postmeister und mein ReiseGefärte die Stadt *Kiow* noch für den einzigen, zu solchem Versuch dienlichen Ort. Ich meldete es dem Prem.Minister, und erbot mich auch zu dieser Reise; erhielt aber zur Antwort, daß dasselbige mit Schwierigkeiten verbunden und ser gefärlich sei, der König meine

meine Zurückkunft verlange, die auch, nach einem 4 Wochen fortgewärten Aufenthalt in Lublin, erfolgte.

Nach meiner Ankunft gaben mir der Prem.Minister und der Graf *Sulkowskij* die schmeichelhaftesten Versicherungen der Zufriedenheit und Gnade des Königes, und empfalen mir die ungesäumte Fortsetzung der durch meine Reise unterbrochnen geheimen Expedition. Die Menge der Briefe vergrößerte sich. Es ward notwendig, die Masse, womit die Abdrücke von etlichen 30 Sigeln der Vornemsten des Reichs verfertiget waren, zum ferheren Gebrauch, dazu sich Posttäglich Gelegenheit ereignete, verhärtet liegen zu lassen: so daß die jedesmal mit der Masse zu machenden, und viel Zeit wegnemenden Abdrücke der übrigen Briefe, die Zurücksendung derselben um die bestimmte Stunden vereitelt haben würden; wenn ich nicht zufälliger Weise einen Juden ausfindig gemacht hätte, der alle Sigel, im höchsten Grad der Vollkommenheit, in Messing nachzustechen wußte, und der sich auch, nachdem er in Pflicht genommen worden, beständig damit beschäftigte. Er hat sowol in Polen als in Dresden dergleichen Petschafte in großer Menge verfertiget, die auch im Geheimen Cabinet annoch vorhanden seyn müssen.

Was aber oberwänte Expedition mir bald beschwerlicher machte, erhellet aus folgendem. Ich begegnete eines Tags im SenatorenSale einem bejarten Mann, Namens *Jäger*, welchen ich etwa 8 Jare vorher als Beisitzer des AssessorialGerichts zu Marienburg, in wolhabenden Umständen gekannt hatte. Der Prem.Minister, der vom Könige kommend, mich mit ihm reden sah, fragte mich hernach, wer der Mann sei? Ich fügte meiner Antwort bei, daß derselbe gegenwärtig bei dem königl. Preußischen Residenten *Hofmann*, als Secretaire, in Diensten stehe. Den Tag darauf sagte mir der Prem.Minister, er habe mit dem Könige davon gesprochen: und da mir nicht unbewußt sei, daß erwänter Resident sich durch verschiedentlich

gegen unsern Monarchen geäußerte üble Gesinnung, und durch den vertrauten beharrlichen Umgang mit den Anhängern des K. *Stanislavs*, ser verdächtig gemacht hätte; so sei viel daran gelegen, zu versuchen, ob gedachter Secretaire nicht zu bewegen sei, uns, was er in Erfarung zu bringen vermögte, nebst den Abschriften der Berichte seines Herrn an dessen Hof, beständig mitzuteilen: auf welchen Fall der König genemigte, demselben auf seine übrige LebensZeit eine järliche Pension von 400 ℛ, die ihm sofort monatlich gereicht werden sollte, anzubieten. Dieser Versuch glückte. *Jäger* gestand, daß die üble Gesinnung des Residenten, und sein vertrauter Umgang mit den *Stanislav*schen Anhängern, gegründet sei, u. er folglich kein Bedenken trage, getreulich zu offenbaren, was zu seiner Kenntnis gelangen dürfte, weil dadurch viel Böses abgewendet werden könnte: doch müßte er auch noch anzeigen, daß der Resident seinem Schreiber, Namens *Rothe*, gewisse Dinge, die ihm verborgen blieben, und seinem Koch die Bestellung aller Depeschen, anvertraue, beide aber unter gewissen Versprechungen wol zu gewinnen seyn dürften. Nachdem ich dieses dem Prem.Minister hinterbracht, wurde ich beordert, dem Schreiber eine Pension von 400 ℛ mit dem Titel eines königl. Secretairs, und dem Koch einen Gehalt von 200 ℛ mit dem Versprechen, künftig als BeiKoch in der königl. Küche aufgenommen zu werden, anerbieten zu lassen. Auch dieses glückte, zu desto größerer Zufriedenheit des Hofs, als durch diese Leute wichtige Dinge, welche insonderheit die unter dem Umschlag und Sigel des Residenten abgesandten Briefe einiger der vornemsten Senatoren enthielten, entdeckt wurden. Oft mußten die Paquete, zu deren Expedirung die Zeit zu kurz war, bis auf den folgenden PostTag liegen bleiben, mithin die data der Briefe, worauf man in dieser Correspondenz ser aufmerksam war, auf denselben Tag gesetzt, und in den Antworten, welche unter des Residenten Addresse bald und ex-

act erfolgten, wieder richtig bemerkt werden, welches die one dies mühsame Arbeit noch beschwerlicher machte.

Anno 1738 ward mir zwar im Geheimen Cabinet, das Departement der Bittschriften conferirt, und zugleich durch eine, an das Geheime Cabinet gestellte, vom Könige paraphirte Registratur, die Fortwärung meiner bisherigen geheimen Verrichtungen beim Prem. Minister ausdrücklich verstattet. Ich mußte aber obiges Geschäfte bis zur Abreise des Hofs nach Sachsen fortsetzen; wovon hernach die Direction dem Geheimen KriegsRat *Simonis*, und nach ihm dem Geh. KriegsRat von *Goltze*, anvertraut wurde. Von allen diesen, viele Jare continuirten, und dem Hofe von großem Nutzen gewesenen Expeditionen, muß sich im Archiv eine ser beträchtliche Menge befinden.

Nach der Zurückkunft des Hofs in Dresden, ward mir die Uebersetzung der Anno 1736, auf dem in Warschau außerordentlich angesetzten PacificationsReichsTage, errichteten polnischen ReichsVerfassungen in französischer Sprache, aufgetragen: wovon ich, mit einer an den König gerichteten ZueignungsSchrift, 600 Exemplare zum Druck befördern lassen mußte. Nachdem ich davon dem Könige ein Exemplar überreicht hatte, erwies derselbe mir die Gnade, mich zu seinem AccisRat zu ernennen. Ich erhielt auch in der Folge die Anwartschaft auf die erste vacante Stelle im AccisCollegio, die ich aber nachher resignirte. Nicht lange darnach wurde ich mit dem Charakter eines wirklichen HofRats, und einer Vermerung meiner Besoldung, one mein Ansuchen beehret und begünstiget.

Anno 1740, gleich nach dem Hintritt des vorigen Königs von Preußen, traf der vom jetzigen regirenden Könige von Preußen zum Residenten an unserm Hofe ernannte Hr. von *Ammon*, in Dresden ein; und etliche Tage darnach kündigte mir der Prem. Minister die Entschließung des Königes an, mich one Vorzug in eben der Qualität an

den preußischen Hof zu senden. Da ich dieses nicht abzuwenden vermochte, trat ich im Jul meine Reise nach Berlin an. Wie schmeichelhaft das in meine Treue und Eifer gesezte allergnädgste Zutrauen, und die von meiner geringen Fähigkeit gehegte Meinung gewesen, erhellet aus meiner in unserm Archiv aufbehaltenen Instruction.. '

Anno 1742 empfing ich vom Prem. Minister ein Schreiben, worinnen er mir in besonders geneigten Ausdrücken seine Zufriedenheit über meine Dienste und Auffürung, insonderheit über den allergnädgsten Beifall bezeugte, welchen auch der König darüber mit der Erklärung zu äußern geruhet hatte, mich in dieser LaufBan lassen zu wollen. Er gab mir zugleich zu erkennen, daß da durch meine Abwesenheit die Verrichtungen von meinem Departement, im Geheimen Cabinete, nicht den behörigen Fortgang hätten, ich sothanen Posten dem Secretaire *Vieth* abzutreten, um so viel mer wol tun würde, als die gnädige Gesinnung des Königes, mich auf eine meinen Talenten und meiner Neigung gemäßere Weise zu befördern, nicht anders als zu meinem Vorteil gereichen könnte. Ich willigte darein, und erhielt bald darauf vom Prem. Minister ein anderweites eben so schmeichelhaftes Schreiben, mit einem vom Könige unterschriebnen Decret, vermöge dessen ich, sobald ich mich zur Ruhe begeben würde, einer järlichen Pension von 2000 rt, als eine Belonung meiner getreuen Dienste, auf meine übrige LebensZeit genießen sollte.

Obgleich meine Berichte an den König und an das Geheime Consilium, alles keinen Verzug leidende Wichtige enthielten, und was die Umstände in denen, mit den Berichten an den König, dem Prem. Minister zugefertigten Briefen, zu referiren nicht gestatteten, durch ein ununterschriebenes Particulare vollzogen ward: so blieben doch gewisse merkwürdige Anekdoten annoch übrig, wovon ich erst nach meiner Ankunft in Dresden, allwo ich mich alle Jare auf 14 Tage einzufinden beordert war, einen schriftlichen

Auf-

Aufsatz dem Prem.Min. behändigen mußte, welchen ich aber, nachdem er davon bei dem Könige Gebrauch gemacht hatte, zurück erhielt und vernichtete. Diese Reisen wurden mir nur allein durch die schmeichelhaftesten Begegnungen und Zufriedenheits-Bezeigungen vergütet.

Der preußische Resident von *Ammon* war an meinem Hof aus vielen BewegUrsachen so verhaßt, daß man alle mögliche Mittel anwandte, ihn los zu werden. Er beschwerte sich bei seinem Könige, und relevirte insonderheit, daß man die ihm, gleich andern Ministern vom 2ten Range, competirende Immunitäten, aus den Augen setze, er auch nie zur königl. Tafel gezogen werde. Auf die, solcher Hintansetzung wegen bei dem Prem.Minister erfolgte Anfrage, ward dem HofRat und CeremonienMeister v. *König* Befel erteilt, über die den auswärtigen Gesandten zustehende Vorrechte sein Gutachten einzugeben. Dieses enthielt umständlich, daß keinem förmlich accreditirten Residenten, die den Ministern vom 2ten Range an allen Höfen bestimmte und beobachtete Prärogativen denegirt werden könnten ꝛc. Dessen ungeachtet ward dem preußischen Ministerio zur Antwort gegeben, wie die Schwierigkeit allein daher entstehe, daß sich noch niemals der Fall ereignet habe, daß ein Resident zur königl. Tafel gezogen worden sei. Von Seiten des Berliner Hofs ward erwiedert, daß der König nicht verlange, wegen seines Residenten eine neue Etiquette zu errichten; daß man aber auch hingegen mit dem KurSächs. Residenten ein gleiches beobachten würde. Alles dieses erfur ich erst den Tag nach einem großen GalaTage, der bei der königl. Fr. Mutter, wo allein die fremden Minister zur Tafel pflegten gezogen zu werden, gefeiert ward. Als ich mich nach gemachter Cour zum Spiel gesetzt, und die Zeit zur Tafel herannahete: ward ich von dem HofMarschall von *Wilcknitz* zur Tafel der HofDamen eingeladen. Ich erwiederte danknemend, daß ich ser bedauerte, diese Ehre

wegen meines starken KopfSchmerzens, der mir kaum das Ende des Spiels erwarten liesse, nicht haben zu können. Den folgenden Tag, früh um 9 Ur, besuchte mich gedachter HofMarschall, und sagte beim Eintritt ins Zimmer, er komme auf Befel der königl. Mutter, um mir anzuzeigen, daß Ihr der gestrige Vorfall ser leid, und meine Einladung zur DamenTafel, auf ausdrücklichen Befel des Königes erfolgt sei. Hierauf erzälte mir der v. *Wilcknitz*, was sich an meinem Hofe mit dem preußischen Residenten zugetragen. Ich erwiederte, wie ich davon nichts wisse, und daß ich die Ehre der gestrigen Einladung abgelenet, sich auf meine Instruction gründe. Um ihn davon zu überzeugen, und dadurch zugleich meine Ehrfurchtsvolle Dankbarkeit für die gnädige Attention der königl. Mutter zu bezeigen, lies ich ihn darinn den Artikel, wo es heißt: "daß, da mir in der Qualität eines Residenten, auch alle Vorzüge der Minister vom 2ten Range gebürten, ich bei allen Gelegenheiten mich auch darnach zu richten hätte; indessen aber auch, bei sich etwa zu deren Nachteil ereignenden Fällen, alle Contestation vermeiden solle", lesen, mit Bitte, Ihro Maj. davon Part zu geben, und mich zu dero Füssen zu legen. Dessen onerachtet blieb ich doch nachher nicht von der Ehre ausgeschlossen, bei den VermälungsFeierlichkeiten des verstorbenen Prinzen *Wilhelm* von Preußen, und der noch lebenden verwittibten Königin von Schweden, gleich allen andern fremden Ministern eingeladen, und zu des Königes Tafel gezogen zu werden.

Einige Zeit darnach erfolgte die Zurückberufung des Residenten von *Ammon*. Daß man auch die meinige verlangen dürfte, vermutete ich um so viel mer, da ich längst entdeckt hatte, daß der Prem. Minister ser verhaßt war; und ich für eine seiner vertrautesten Creaturen angesehen wurde. Daß aber meine Zurückberufung unterblieb, war al-

allein politischen Ursachen zuzuschreiben. Es ereignete sich indessen bald darnach ein Vorfall, wo selbige zwar gewiß schien, aber gleichwol nicht erfolgte. Er trug sich zu der Zeit zu, da man die Ankunft des Prinzen *Karl* kgl. Hoheit in Dresden erwartet hatte. An einem den auswärtigen Ministern bestimmten ser zalreichen CourTage, redete der König von Preußen unsern Geheimen Conferenz-Minister von *Bülow*, gleich nach seinem Eintritt in den Sal, mit folgenden Worten an: "Ich höre, daß Ihr Hof wegen der Ankunft des Prinzen *Karl*, und des deshalb zu regulirenden Ceremoniels, ser verlegen, mit letzterem, one damit zum Zweck kommen zu können, noch immer beschäftiget ist, und daher auch noch nicht die neue Opera auffüren läßt". Dieses ward dergestalt wiederholt, daß es schien, von Seiten meines Hofs eine Tadelnswerthe Ergebenheit für den kaiserl. Hof an den Tag zu legen; so daß das Stillschweigen des Hrn. von *Bülow* mich endlich bewog zu sagen, wie ich nach zuverlässigen Briefen fest versichern könne, daß weder an ein Ceremoniel gedacht, noch die Ankunft des Prinzen mer erwartet werde, die neue Opera aber bereits 3mal aufgefürt worden sei. Der König bezeigte durch veränderte GesichtsZüge sein Misfallen über diese Replik, wandte sich sofort zum französischen Gesandten mit einer Frage, kerte aber, one dessen Antwort zu erwarten, in sein Gemach wieder zurück. Es verliefen über 4 Wochen, bevor Er mir wieder die Ehre erwiesen, mit mir zu reden. Nachdem ich aber auch noch hernach nie aus der Acht gelassen, was Pflicht und Treue für den Nutzen und die Ehre meines Königes und Herrn von mir erheischten, ward ich endlich für einen gegen das königl. preußische Interesse widriggesinnten ParteiGeist gehalten. Inzwischen unterlies ich nicht, bei strenger Beobachtung meiner Pflichten, mich überhaupt in meiner Auffürung mit solcher Vorsicht zu bezeigen, daß ich mir weder gegründete Vorwürfe noch Haß zuziehen, und diese zur Gelegenheit hätten dienen können,

meinen

um einen Rappell zu verlangen: welcher auch allererst im Jul. 1745 erfolgte, wo ich auf SpecialBefel meines Königes, nebst dem Hrn. von *Bülow*, nach dem Beispiele des kgl. preußischen Gesandten am sächsischen Hofe, Berlin, one vom Hofe Abschied zu nemen, verlassen mußte.

Auf das zwischen meinem und dem Berliner Hofe entstandene Misverständnis, erfolgte noch in demselben Jare die feindselige Behandlung, welche bei Annäherung der kgl. preußischen Armee, die schleunige Abreise meines Hofs nach Prag veranlaßte, und bald darauf durch die bei Kesselsdorf verlorne Schlacht entschieden ward. 2 Tage vor selbiger erhielt ich Ordre, unverzüglich nach Prag zu gehen. Ich reisete am Tage der Bataille ser früh dahin ab. Nach geschlossenem Frieden und meiner Zurückkunft in Dresden, vernam ich von dem Geh. ConferenzMinister von *Bülow*, der zum FriedensGeschäfte gebraucht worden war, daß der König von Preußen meine Abreise nach Prag für einen neuen Beweis meines ParteiGeistes, und einer Bravade, um Ihn nicht als Ueberwinder in Dresden zu sehen, gehalten, und daher ausdrücklich verlangt hätte, einen andern an meine Stelle nach Berlin abzusenden. Wie ich dem Hrn. von *Bülow* die Ordre zu meiner schleunigen Ueberkunft nach Prag hatte lesen lassen, bedauerte er, dieses nicht vor der Abreise des Königes von Preußen gewußt zu haben, indem es ser leicht gewesen seyn würde, diesen Monarchen zu einer günstigeren Meinung und Entschließung zu bewegen. Er versprach, gleich nach seiner Retour in Berlin alles anzuwenden, um auch meine Zurückkunft zu bewirken. Als aber seine Bemühung vergeblich war, erhielt ich auf die in meinem ZurückBerufungsSchreiben eingeschlossene Fürschrift, die Erlaubnis, mich schriftlich zu beurlauben, empfing nebst einer gnädigen Antwort ein in einer gewirkten Tapete bestehendes Präsent, und der LegationsRat *Walter* ward an meiner Stelle nach Berlin gesandt.

A.

A. 1747, kurz vor den VermälungsFeierlichkeiten der verstorbnen *Dauphine* Kgl. Hoheit, ward ich ernannt, den Posten eines Residenten in Frankreich zu bekleiden. Dem Herzoge von *Richelieu* wurde es eröffnet, und ich muste öfters verschiedene Aufträge bei demselben ausrichten. Alles war bereits eingerichtet, daß ich im Gefolge J. Kgl. Hoh. dahin gehen sollte; als der kgl. preußische Hof darüber argwönisch ward, und sowol durch den Grafen von *Rothenburg*, als den hernach deshalb nach Dresden gesandten Marquis d'*Argens*, alle Mühe anwenden lies, den Herzog von *Richelieu* zu bewegen, meine Absendung zu hintern. Da dieses nicht fruchtete, erbat der an meinem Hofe befindliche preußische Gesandte von *Klinggräf*, im Namen seines Monarchen, von dem meinigen die Gefälligkeit, einen andern statt meiner nach Frankreich abzusenden, durch ein förmlich dem Prem.Minister behändigtes Promemoria, wo es unter andern hies, "man hoffe, daß man nicht einen bei aller Gelegenheit gegen das kgl. preußische Interesse so übelgesinnten ParteiGeist, an einen Hof zu schicken beharren werde, mit welchem der König von Preußen in so gutem Vernemen stünde". — Politische Ursachen erheischten, sich gefällig zu bezeigen; und meine Absendung ging zurück.

Der Prem.Minister tröstete mich mit der Hoffnung, bei der ersten günstigen Gelegenheit so für mein Glück zu sorgen, daß ich vollkommen zufrieden seyn würde; und beschäftigte mich indessen auf eine Art, die mich ihm immer notwendiger machte, und das Sigel auf sein Vertrauen druckte.

Nach einigen Monaten gab er mir zu erkennen, welchergestalt die Umstände mer als jemals notwendig machten, auf die Absichten des Berliner Hofs das wachsamste Aug zu haben, und daher beschlossen sei, alle an dessen Gesandten von *Klinggräf* eingehende, und von demselben abgefertigte Depeschen zu eröffnen, und diese geheime

Expedi-

Expedition mir anzuvertrauen. Der Ueberdruß, welchen diese Beschäftigung bereits in Polen bei mir erweckt hatte, bewog mich, den Wunsch zu äußern, damit verschont zu bleiben, und den dazu allbereits in Polen gebrauchten, und vorher zu Warschau in des preußischen Residenten Diensten gestandenen Secretaire *Rothe* vorzuschlagen; es waren aber meine Vorstellungen vergeblich. Etliche Tage darnach lies der Prem. Minister den OberPostmeister des OberPostAmts zu Dresden, Hrn. *Hermann*, rufen: und nachdem er ihm angezeigt hatte, daß der Postmeister zu Großenhayn beordert worden, die allda eintreffende Berliner PostPakete jedesmal sofort zu öffnen, und die an den preußischen Minister darinn befindlichen Briefe auf das schleunigste ihm, Hrn. *Hermann*, durch eine Stafette zu übermachen; sagte Er, daß der König befolen hätte, mir selbige one Verzug zu senden, welche ihm auch zur gewönlichen Abgebung, allezeit vor ankommender Berliner Post, würden zurückgeschickt werden.

Die mir zum erstenmale behändigten Briefe, waren mit einem 3fachen Umschlage versehen, und diese bis um die Sigel herum dergestalt verkleistert, daß deren Eröffnung unmöglich war. Als ich dieses dem Prem. Minister hinterbracht hatte, schloß er aus solcher gebrauchten großen Vorsicht, daß wichtige Dinge selbige veranlaßt haben müßten, und bezeigte eine desto größere Begierde, dahinter zu kommen. Er erinnerte sich, daß ein Baron von *Scheel*, dem Er im CadettenCorps unlängst einen OfficierPlaß verschafft hatte, nicht allein ser stark in der Zeichnung war, sondern auch die seltene Gabe hatte, die GesichtsBildung aller derer, die er kannte, auch abwesend, mit Kreide auf den Tisch, oder mit BleiStift auf Papir, in Profil, sowol in mignature als carricatur, geschwinde und dergestalt änlich zu schildern, daß man darüber in Verwunderung geriet. In der Meinung, daß er auch die Hände eben so geschickt würde nachschreiben können, lies Er den Baron

den

den folgenden Tag zu sich kommen; befragte ihn über die HauptSache, und als er gestand, dazu fähig zu seyn, mußte er mit etlichen Briefen und Aufschriften die Probe machen. Ueber eine solche, alles Erwarten übersteigende Nachamung und damit verbundne Fertigkeit erstaunt, ermante Er den Baron, diese seine Geschicklichkeit sorgfältig zu verbergen; bezeigte sich geneigt, für seine Beförderung zu sorgen; fragte ihn zu dem Ende, ob er vorgängig zufrieden sei, wenn der König ihn denen noch übrigen wenigen Chevaliers-Garde, mit dem HauptmannsCharakter, und einem järlichen Tractament von 400 Rt., beigesellte? Und als er dieses danknemend mit Ja beantwortet hatte, ward er auf den dritten Tag wieder bestellt; und nachdem man ihm das Patent behändiget, auch die geheime Verrichtung, wozu er gebraucht werden sollte, eröffnet hatte, mit einem schweren Eid der Treue und Verschwiegenheit belegt, und gedachter Verrichtung halber lediglich an mich verwiesen.

Etliche Tage darnach wurde mit Eröffnung der eingegangnen Briefe der Anfang gemacht: sie erfoderte nicht geringe Behutsamkeit, aber noch eine weit größere Sorgfalt, den Briefen mit der Verkleisterung ihre behörige Form wieder zu geben. Die meisten königl. CabinetsSigel waren bereits in Warschau von dem Juden nachgestochen; und was noch felte, ward, nebst den PostSigneten von Potsdam und Berlin, nach und nach von selbigem verfertiget. Die Umschläge der vom preußischen Minister abgefertigten Briefe, waren auch mit Kleister vermacht, und verursachten viel Mühe. Des Barons Manöuvres waren lauter Meisterstücke, und ich beschäftigte mich nur allein mit Abschreibung der Briefe. Dieses alles hatte eine Zeitlang den glücklichsten Fortgang, und der Prem. Minister bezeigte über die gemachten Entdeckungen, davon sich die Abschriften im Archive befinden müssen, die gröste Zufriedenheit.

Endlich aber fand sich auf einmal, wider Vermuten, daß sowol die Briefe des Königes als seines Ministers, in

Chiffern geschrieben waren. Sie wurden zwar stets abgeschrieben und aufgehoben; zu deren Entzieferung aber war der *Chifre* selbst nötig. Um ihn habhaft zu werden, verfiel der Prem. Minister auf das einzige Mittel, das dazu noch übrig war: Er lies den gedachten Secretaire *Rothe* * rufen; und als er vernam, daß derselbe mit dem KammerDiener des Hrn. von *Klinggräf* bereits vorlängst Bekanntschaft gemacht hatte, und ihn öfters besuchte, beordrete er ihn, alles anzuwenden, um ihn zu gewinnen, und falls er ihn geneigt fände, ihm den Titel eines Secretairs, und gute Besoldung, auch noch über dieses ein Douceur von etlich 100 Dukaten, zu versprechen. Nach Verlauf weniger Tage kündigte *Rothe* voller Freude an, daß ihm alles über sein Erwarten nach Wunsch gelungen; daß der KammerDiener, in der festen Hoffnung, versorgt zu werden, zu allem bereitwillig sei; zugleich aber auch geäußert habe, daß es ihm nur selten gelingen könne, zu den Papiren seines Herrn zu kommen, indem derselbe sowol die Schlüssel zum Archiv, als den *Chifre*, und des Königes Briefe, sorgfältig in einer Chatoulle verwahre, so daß nur allein durch einen NachSchlüssel, dazu er aber keinen Rat wisse, die verlangte Communicirung des *Chifre* und der Schriften zu bewerkstelligen seyn würde. Dieser Schwierigkeit ward bald abgeholfen, indem vom Prem. Minister selbst, dem HofKleinSchmidt die Verfertigung der NachSchlüssel anbefolen wurde. In etlichen Tagen brachte *Rothe* die Abschrift des Chifre; worauf sogleich die bereits vorhandenen Briefe entzifert, und wichtige Entdeckungen gemacht, dem KammerDiener aber für diesen Dienst 300 Dukaten behändiget wurden, mit dem wiederholten Versprechen, ihn zu seiner Zeit zu versorgen.

Nichts

* "Der um alles wußte, von Geburt ein Preuße war, in Dresden fremd und unbekannt, und da er keinen Dienst bekleidete, keinem Argwohn ausgesetzt war". Doch dies ist im *Mscr* durchstrichen. S.

Nichts hätte so leicht den glücklichen Fortgang der gemachten Entdeckungen unterbrechen können, wenn der Prem. Minister nicht selbst dazu Gelegenheit gegeben hätte. Ein chifrirtes Schreiben des Königes von Preußen enthielt über gewisse StatsAngelegenheiten eine ser wichtige Anmerkung und Instruction, wovon die Abschrift bereits früh um 8 Ur in des Prem. Ministers Händen war. Es referirte ihm *Rothe* noch denselben Tag Abends nach 5 Ur, wasgestalt ihm der KammerDiener mit schüchternen Blicken erzält, daß sein Herr, sobald Er Mittags vom Hofe gekommen, und kaum sein Zimmer betreten, zu ihm gesagt habe, er müsse fast auf den Gedanken geraten, von Verrätern umgeben zu seyn, indem der Graf von *Brühl* gegen den französ. Gesandten, in einer bei Hofe mit ihm gehabten Unterredung, etwas geäußert habe, das nur Gott und seinem Könige, ihm aber erst seit diesem Morgen, bekannt sei 2c.: daß ihm, dem KammerDiener, zwar leicht gewesen wäre, seinem Heren allen Verdacht zu benemen; er aber dennoch unangeneme Folgen fürchtete.

Aus der Relation, welche der Hr. von *Klinggräf* mit der nächsten Post chifrirt abgehen lies, ersah auch der Prem. Minister mit großem Misvergnügen, wie sich der Minister über erwänten Vorgang ausgelassen hatte, und sagte, Er habe nicht für möglich erachtet, daß dasjenige, was Er gegen den französ. Gesandten discursive als einen flüchtigen Gedanken geäußert habe, eine solche Wendung nemen könnte. Noch größer war sein Misvergnügen, als er sah, daß die Antwort des Königes von Preußen den geäußerten Argwon seines Ministers noch weit stärker ausdrückte; und daß zu mererer Sicherheit, nächstens durch einen FeldJäger ein neuer *Chifre* erfolgen sollte. Dieses geschah auch: allein die Vorsicht des Gesandten, den *Chifre* in den Händen des damaligen legationsSecretairs von *Hecht* zu lassen, benam alle Hoffnung, sich je desselben wieder zu bemächtigen. Diese Vorsicht machte den Kam-

merDiener, nebst dem ungewonten Bezeigen seines Herrn, und daß auf seine Tritte und Schritte acht gegeben wurde, je mer und mer dergestalt schüchtern, daß nicht nur aller Umgang mit dem Secretaire *Rothe* aufhören mußte, sondern er auch wünschte, sich aus dem Staube machen zu können. Indessen ward noch eine Weile mit der zum Teil vergeblichen Eröffnung der ankommenden und abgehenden Depeschen fortgefaren.

Als die Zeit der Abreise des Hofs zu der Leipziger Messe herannahete, dem alle auswärtige Minister gewönlich dahin folgten: hielt der KammerDiener für das sicherste, sich die Abreise seines Herrn zu Nutz zu machen. Zu dem Ende stellte er sich einige Tage zuvor krank, und spielte seine Rolle so fein, daß sein Herr ihn zurück lies. Der Prem. Minister sah die Unmöglichkeit ein, den KammerDiener länger bei seinem Herrn zu lassen, und daß, falls er arretirt, nach Berlin oder Spandau gebracht, und zum Bekänntnis gezwungen werden sollte, unangeneme Folgen daraus entstehen könnten. Es ward also zu seiner Versorgung und Abreise gleich das Behörige veranstaltet, ihm aber auch angezeigt, daß er, gleich nach der Abreise seines Herrn, die Briefschaften aus dem Archiv, um durchgesehen zu werden dem Secretaire *Rothe* nach und nach zustellen sollte. Der Prem. Minister, der auch in das Vergangene einen Blick zu werfen, und die damaligen Absichten des Berliner Hofs zu entdecken glaubte, erheischte von mir, wie Er sagte, auf Befel des Königes, die Durchgehung und Extrahirung des Merkwürdigsten gedachter Papire, zu dieser Beschäftigung mich seines damaligen Secretairs von *König* zu bedienen, und sobald wir fertig seyn würden, dem Hofe nach Leipzig zu folgen, und unsre Arbeit mitzubringen. Wir brachten damit ungestört etliche Tage bis in die späte Nacht zu. Unter viel interessanten Entdeckungen waren auch etliche, die den Prem. Minister persönlich betrafen, und wo insonderheit sich zeigte, daß

der

der Berliner und der französische Hof gemeinschaftlich agirt hatten, um seinen Fall zu bewirken. Ich übergehe mit Stillschweigen gewisse, Ihn und seinen jüngsten Bruder hart angreifende Züge, welche dem Prem.Minister sehr empfindlich waren. Nachdem der KammerDiener im Archiv alles wieder in Ordnung gebracht, und seine Sachen weggeschafft hatte, verlies er die Wonung seines Herrn, unter dem Vorwand, ihm nach Leipzig folgen zu müssen *, und trat seine Reise, mit Paß und Briefen versehen, nach Polen an, um daselbst unter einem andern, nachher beständig beibehaltenen Namen, in den ihm bestimmten Dienst zu treten. Wie groß vollends der Argwon des Gesandten geworden, als er seinen KammerDiener nicht wieder fand, zeigte sich in der Folge. Er lies es an allen ersinnlichen Nachforschungen nicht ermangeln; und man erfur nachher, daß der Hr. von *Hecht* Ordre hatte, demjenigen eine Belonung von 1000 Dukaten zu geben, der den Aufenthalt des KammerDieners entdecken würde.

Von dieser Zeit an hatte die Eröffnung der Briefe ein Ende; welche auch durch die Abreise des Baron *Scheel* unmöglich wurde, der auf die von dem Tode seines Vaters erhaltene Nachricht, und wegen seiner zu regulirenden ErbschaftsAngelegenheiten, die erbetene Erlaubnis dazu erhalten hatte; der auch zwar wieder kam, doch bald darauf unter einem andern Vorwande, wieder Erlaubnis zu einer Reise erhielt: seit welcher man ihn weder gesehen, noch jemals wieder etwas von ihm gehört hat: ein Umstand, wovon sich noch vieles sagen ließe.

Es wärte nicht lange, so diente ein neuer Vorfall zur Gelegenheit, wider andre Personen im Lande Argwon zu schöpfen. Es war zu der Zeit, da es mit Bezalung der

* "übergab dem Wirte die Schlüssel versigelt". Durchgestrichen. S.

Besoldungen der Civil- und MilitairBedienten, und mit dem MisCredit der SteuerScheine, wovon ser viele die Interessen nicht mer erhalten konnten, stets schlimmer, das Geschrei und Klagen aber im Lande allgemeiner ward, so daß man sogar bittere Pasquille auf dem Prem.Minister, teils ausgestreut, teils angeschlagen fand; wo man auf einigen eine exorbitante, auf den Ruin des Landes gefolgerte Berechnung der beträchtlichen Güter, Juwelen, und häuslichen Aufwandes des Prem.Ministers, gemacht hatte 2c. Ueber dieses empfing er fast täglich von seinen Emissarien, woran es, zu mancher ehrlichen und unschuldigen Leute Schaden, niemals felte, und die zu der Classe der reichlich Besolonten gehörten, teils schriftlich, teils mündlich Bericht, was sie ausspionirt hatten. Er erfur endlich, daß im Publico der Haß gegen ihn, je mer und mer sich ausbreitete. Einige StabsOfficiere erdreisteten sich, ihre Rückstände mit solchem Ungestümm und in so eigenen drohenden Ausdrücken zu fodern, daß der Prem.Minister ihnen selbige zalen lies, um zu behintern, ihre Klagen gemeinschaftlich, mit mereren, wie sie sich hatten verlauten lassen, dem Könige zu Füssen zu legen. Ich will mit Stillschweigen übergehen, was mit etlichen SubalternOfficieren vorgegangen ist, welche man arretiren lies, und die sich, wegen gewisser auf ihre Not sich gründender kühner und höchst strafbarer Vergehung, der schärfsten Andung ausgesezt hatten, die man aber gleich nach den ersten Verhören, one die mindeste Strafe wieder frei gelassen, und zu Hebung ihres Tractaments Verfügung getroffen hat.

Es mußte der Prem.Minister allem Anschein nach etwas ihm ser nachteiliges besorgen, indem Er sich gegen mich verlauten lies, daß man wiederum von mir eine geheime Expedition erfodern würde. Ich ward auch bald darnach auf die Kammer beschieden, wo ich bei dem Eintritt diesen Minister mit dem Grafen von *Hennicke* allein antraf. Er gab mir gleich zu vernemen, wie trifftige Ursachen

chen den König zu dem Befel bewogen hätten, gewisse Briefe eröffnen zu lassen; daß der Graf von *Hennicke* bereits das Behörige mit dem OberPostmeister *Hermann* deshalb verabredet hätte; daß er mir also anempfele, die Briefe, welche man mir senden würde, gleich nach deren Eröffnung dem Hrn. Grafen in originali zuzusenden, und sobald ich sie zurück erhalten, dem OberPostmeister zu remittiren. Diese Expedition ward über 8 Wochen, bis zur Abreise des Hofs, fortgesetzt. Alles was ich davon, der heiligsten Warheit gemäß, sagen kan, ist, daß die Größten des Hofs und dessen würdigste Minister nicht verschont wurden, und kein einziger Brief etwas verfängliches, oder sonst dem State, oder dem Prem. Minister nachteiliges, enthielt: außer daß in einem die Worte standen: "unser Zustand ist leider gegenwärtig so betrübt, daß wir weiter nichts können, als seufzen und schweigen".

Noch ein andres, mir bezeigtes schmeichelhaftes Zutrauen, beweiset auch die A. 1748, auf Befel des Königes, mir aufgetragene Aufsicht über die Arbeit eines im PostHause wonenden, und in seinem daselbst errichteten Laboratorio an dem sogenannten Stein der Weisen arbeitenden schwedischen ObristLieutenant. Als der verstorbne LegationsSecretaire *Talon* mit Durchsuchung der *Brühl*schen Briefschaften beschäftigt war: meldete er mir, etwas gefunden zu haben, woraus J. Kgl. Hoheit, die verwittibte KurFürstin, zu schließen geschienen, daß der Schwebe für mich gearbeitet und mich betrogen hätte. Zu Benemung dieses Irrtums sandte ich ihm ein Promemoria, um es J. Kgl. Hob. zu behändigen. Da selbiges das Wesentliche dieser Sache erläutert, liegt es hiebei sub *Lit.* A *.

Je mer die von meinen Diensten und Beschäftigungen obangefürte Umstände, mir bei dem Prem. Minister das schmeichelhafteste Vertrauen und Wolwollen, mit un-

* Es felet bei meiner Handschrift: siehe jedoch unten. S.

unterbrochnem freien Zutritt, unter den distinguirtesten Ehren-Erweisungen, erworben haben: desto mer war Er auf Mittel bedacht, mein Glück auf eine Art zu befestigen, die zugleich meinen beständigen Aufenthalt in Dresden bewirken konnte. Zu diesem Ende ward mir, mit dem Titel eines Geheimen KriegsRats, die Stelle eines CeremonienMeisters angetragen, welche nach dem Tode des HofRats von *König*, der Hr. von *Vieth* bekommen hatte, der dagegen die durch den Tod des KriegsRats *Henselius* erledigte Stelle eines KriegsRats im geheimen Cabinet erhalten sollte. Ich verbat mir diese Stelle, und fürte teils meine vieljärigen, zum Teil ser mühsamen Dienste, die mich in den Stand setzten, dem Könige auf eine nützlichere Art zu dienen, zum Grunde an; teils die Unmöglichkeit, mein LieblingsGeschäft aus einer Sache zu machen, mit welcher ich ganz unbekannt war, und deren notwendig fortdauerndes Studiren, um sie würdig zu verwalten, mir gar bald zu einer unerträglichen Last werden würde. Man sah die Stärke meiner Gründe ein, und es ward nicht mer daran gedacht.

Ungefär 6 bis 9 Monate vor meinem Unglücke, lies mich der Prem. Minister sondiren, ob ich wol die Stelle eines königl. Vorlesers, mit dem Titel eines GeheimenKriegsRats, annemen wollte? Jedweder andre würde in meiner Stelle dergleichen Amt als den höchsten Gipfel des Glücks angesehen haben: allein da ich bereits bei vielen Gelegenheiten wargenommen hatte, wie eifersüchtig man meinen, obgleich von den geringsten eigennützigen Absichten entfernten Credit, beneidete; so konnte mich doch nichts zur Uebernemung dieser neuen, in manchem Betracht mühsamen und delicaten Rolle bewegen.

Ich muß frei bekennen, daß obgleich mein unermüdeter Eifer für des Königes Dienst keine Gränzen kannte, ich gleichwol der seltsamen Beschäftigungen, die seit meiner Zurückkunft von Berlin, 3½ Jare fortgewärt hatten, höchst über-

überdrüssig war; und was ich sonst noch sah und hörte, in mir ein großes Misvergnügen erweckte: wozu noch vieles beitrug, daß, da ich niemals die allergeringste außerordentliche GnadenErweisung weder erbeten noch empfangen, und mein ganzer Reichtum sich blos auf meine Besoldung einschränkte, die ich aber, wegen des GeldMangels in den Cassen, über 8 Monate entberen mußte, die Not mich zwang, zu meinem und meiner Domestiken Unterhalt beständig Geld aufzunemen und zu verzinsen; ein HilfsMittel, dessen ich mich auch öfters in Berlin zu bedienen genötiget gewesen war.

Ueber dieses bemerke ich, daß ein wachsamer und stets zunemender Neid Gelegenheit suchte, meine Entfernung zu bewirken. Ich ward davon überzeugt, als mir der LegationsRat von *Saul* meldete, daß nach eben von Hamburg eingegangenen Briefen, der dasige LegationsRat und Agent, von der *Lith*, dergestalt gefärlich krank liege, daß er nicht davon kommen könne; mit dem Zusatze, daß wenn mir dieser Posten angenem wäre, mir leicht seyn würde, ihn sofort mit dem Titel eines Residenten zu erhalten. Ich erwiederte, daß ich glaubte, nach dem wiederholten Versprechen des Prem. Ministers, eine bessere Versorgung gewärtigen zu können, und ich mich also zur Annemung des erwänten Posten nie entschließen würde: es sei denn, daß die Umstände verstatten möchten, mich im NiederSächsischen Kreise, als KurSächsischen Minister, förmlich zu accreditiren, und meinen Gehalt bis auf 3000 rthl. järlich festzusetzen. Man sann, aber vergebens, auf Mittel, alle Schwierigkeiten zu heben: und da inzwischen von der völligen Genesung des Hrn. von der *Lith* die Nachricht einlief, ward nicht mer daran gedacht; und der Prem. Minister hatte gegen mich eben so wenig, als ich gegen Ihn, über diesen Vorschlag etwas geäußert.

Es ist leicht zu erachten, daß wärend meinen obangefürten Beschäftigungen, viel besondre Anekdoten zu meiner

Kenntnis gelanget sind: die ich aber mit Stillschweigen übergehe, weil dieses FACTUM nur allein die von mir erheischten und geleisteten Dienste, und von denen darauf erfolgten schändlichen Behandlungen, einige HauptSätze enthalten soll.

* * *

Despotenlohn für geheime Expeditionen.

Zu denen GunstBezeugungen, welche des Prem. Ministers Sorge für mein zeitliches Wol bei allen Gelegenheiten an den Tag legten, gehört auch noch die im Novemb. 1749 zu Hubertsburg mir angekündigte große Belonung. Es hatte obbemeldter schwedische Obristlieutenant sich schriftlich anheischig gemacht, statt seines vermeinten und verunglückten Steines der Weisen, vermöge eines sogenannten Particulars, wovon derselbe eine ergiebige Probe im Kleinen zum Beweise übersandt hatte, järlich wenigstens zwanzig Millionen xc. one sonderliche Mühe auszuarbeiten und zu liefern, wenn man das dazu Erfoderliche herbeischaffen, und ihm ein andres Laboratorium errichten lassen wollte. Der Prem. Minister ließ ihm antworten, daß der König alles bewilligt habe, und daß man sorgen werde, ihn unverzüglich in den Stand zu setzen, Hand ans Werk zu legen. Mir ward der fernere Umgang mit dem Schweden angelegentlich anempfolen, dahingegen auch die Versicherung gegeben, daß im Fall der Schwede sein Versprechen erfüllte, mir über die alsdenn zu errichtende Fabrike, nicht nur mit dem Charakter eines Geheimen CammerRats, und einem järlichen Gehalt von 6000 xc., die Direction anzuvertrauen, sondern auch noch über dieses, ich zu Ankaufung eines LandGuts, mit einem GnadenGeschenk von 100000 xc. begünstiget werden sollte, und dieses alles vom Könige genemigt worden sei.

Wie unverantwortlich der Prem. Minister, wenige Wochen darnach, auf einmal aus den Augen gesetzt hat,

was Er meinen, für den Dienst und das Interesse meines Herrn bezeigten vieljärigen unermüdeten und uneigennützigen Eifer und Treue, wie auch meiner Ihm, dem Prem. Minister, mit gleicher Uneigennützigkeit bewiesenen, aus besondrer Zuneigung entstandenen Ergebenheit, und unablässig gefürten guten LebensWandel, schuldig war: solches bew isen seine 1750 an mir ausgeübte schwarze Behandlungen.

Was ich davon seit 13 Jaren, sowol in verschiedentlich eingesandten untertgsten BittSchriften, als in meinen an die vormaligen und itzigen Minister, insonderheit an den Geh. ConferenzMinister, Baron von *Ende*, unterm 3 Maj 1772, und 21 Apr. und 8 Maj 1773, erlassenen, aber von demselben eigenmächtig unterdrückten, und beigelegten, auch gänzlich mit vielen andern Briefen unbeantwortet gebliebenen Depeschen, klagend angefürt habe: legt nur zu deutlich die entehrenden KunstGriffe an den Tag, welche der Prem. Minister angewendet hat, um mich bei dem Könige anzuschwärzen, und endlich, durch höchstgewissenlos mir angedichtete und mir unbewußte Vergehungen unglücklich zu machen. Das erschlichene, von dem Grafen von *Hennicke* zusammengeschmiedete Rescript, läßt selbst keinen Zweifel übrig, daß man darinnen nur deswegen überhaupt von Vergehungen, die man in Ansehung der anmaslich getanen Vorbitten, nicht anden wollen, redet; weil man auch nicht die allergeringste dergleichen anzugeben vermocht hat; und welche, da man mich zu stürzen beschlossen hatte, gewiß one alle Verschonung, und wol noch dazu übertrieben, würden angefürt worden seyn, wenn ich mich wirklich derselben schuldig gemacht hätte.

Nun kann man desto leichter urteilen, wie groß mein Erstaunen gewesen ist, als ich vor kurzem von einem hier durchreisenden großen und würdigen Minister vernommen, daß als ein gewisser Hof, bald nach geendigter TragiKomödie, um die Ursache meines Falls förmlich anfragen lassen,

 die

die Antwort, doch gleichsam nur im Vertrauen, erteilt worden sei, mein Vergehen bestehe in ser sträflicher Unternemung mit SteuerScheinen ꝛc. Gedachter Minister versicherte mich zwar zu meinem Troste, daß, nachdem man von der waren Beschaffenheit der Sachen genau informirt gewesen sei, man sich eines Teils, über dieses böslich ersonnene Vorgeben nicht allein äußerst gewundert, sondern andern Teils den waren Urheber dieser ehrlosen Erdichtung, welcher auch, der unter seiner Administration in Circulation gebrachten unzälichen SteuerScheine halber, weltkündig war, in der Person des Prem. Ministers selbst allsofort richtig anerkannt habe. Nichts desto weniger beweiset diese erdachte Beschuldigung, daß man, um seinen Zweck zu erreichen, der verabscheuungswürdigsten Actionen fähig gewesen ist; eine Beschuldigung, die um so viel weniger zu vermuten war, da ich in meinem ganzen Leben, weder einen SteuerSchein in meinen Händen, noch von denen damit zu machenden Vorteilen die allermindeste Kenntnis gehabt, noch jemals dazu gebraucht worden bin; und über dieses in allen meinen Handlungen den gewissenhaftesten Uneigennuß an den Tag gelegt habe.

Ich kan nicht unberürt lassen, daß ich vom Anfange meiner so unvermutet unglücklichen Begebenheit, bis zu ihrem Ende, keinen Schritt getan, one dem Hrn. Geh. Rat Grafen von *Lynar*, und dem Hrn. ReichsHofRat Baron von *Gerßdorf*, den hauptsächlichsten Freunden, welche mein unverdientes Schicksal eifrigst beherzigten, Nachricht davon zu geben: indem ich ihnen meine Mémoires und Briefe, bevor ich sie an den Prem. Min. gelangen lies, zuschickte. Als mir, nach der Abreise des Hofs, der Graf von *Hennicke*, den Inhalt des wider mich ausgewirkten Rescripts eröffnet, mir aber auch, im Fall ich mich dem Willen des Königes völlig unterwürfe, mit der Hoffnung einer baldigen vollkommenen Herstellung in meinen vorigen Stand geschmeichelt hatte: zog ich obgedach-

dachte Freunde über die nun von mir zu ergreifende Partei zu Rate. Sie antworteten, daß nachdem die Gewalt des Prem. Ministers sich vorzeiten so weit erstreckt hätte, die Wegnemung der Papire mit völliger Ungnade und Erlassung eines Marquis von *Fleury*, der Grafen von *Lagnasko*, von *Manteufel*, von *Hoymb*, die sämtlich CabinetsMinister gewesen, und das blaue Band gehabt, und eines Grafen von *Watzdorf*, zu bewirken, von welchen die beiden leztern sogar nach dem Königstein gebracht, und daselbst gefänglich gehalten werden, — ich selbst einsehen könnte, daß mein Widerstand da unnüz seyn würde, wo die fürchterliche Gewalt des Prem. Ministers auch die Grösten nachzugeben und zu schweigen zwänge; und daß ich mich folglich bei meiner Unterwerfung damit trösten möchte, daß man meine Unschuld, und die zu Unterdrückung derselben gebrauchte Kunstgriffe und Vorspiegelungen, die meinen Fall verursacht, kenne, und mich bedaure.

Die sub *Lit.* C befindlichen Briefe * obgedachten Grafen von *Lynar*, eines würdigen Ministers, den der König persönlich liebte, den alle Rechtschaffene hochschäzten, den die Eifersucht entfernt hielt, und den man fürchtete, weil er eine Kaze Kaze nannte, — dienen zum klaren Beweise, daß er von allem, was mir begegnet ist, vollkommen unterrichtet gewesen, daß ich ihm auch die nachher an den Prem. Minister geschriebene Briefe behändigen lassen, und daß er mich beständig mit einem freundschaftlichen Wolwollen beehret hat, welches Unwürdigen zu bezeigen, er viel zu erhaben dachte.

Es ist nicht weniger aus denen sub *Lit.* B angeschlossenen Briefen zu ersehen, daß ich an den Prem. Min. nie als ein SchuldigErfundener, sondern als ein unschuldig Unterdrückter, und Verfolgter, geschrieben habe. Etliche von diesen Briefen müssen zufälliger Weise, nebst andern, in

* Sie felen hier, so wie auch andre in der Folge citirte. S.

in das Geheime Cabinet abgegeben worden, und daselbst noch vorhanden seyn: indem ich damals zuverlässig erfaren, daß Verschiedene, die selbige gelesen, darüber sich ser verwundert haben, indem sie mich wirklich sträflicher Vergehungen schuldig erachtet hatten.

Einige Wochen nach meiner Ankunft in Hamburg, hatte ich die Ehre, meine alte Bekanntschaft mit dem Grafen von *Bernstorf* zu erneuern, der 1732 Minister des Königes von Dänemark am polnischen Hofe war. Er sagte mir sogleich, er sei von meiner Unschuld unterrichtet, beklagte mich ser, und begleitete seine Merkmale der Achtung und Wolgewogenheit mit den verbindlichsten Anerbietungen seiner Dienste, und dem aufrichtigsten Verlangen, sie mir bei Gelegenheit wirklich zu leisten. Bald darauf geriet ich in merere Bekanntschaft, und genoß allenthalben der schmeichelhaftesten Achtung. Der Prem. Min. erhielt Nachricht davon, und ward darüber unruhig, weil er geglaubt hatte, ich sei zu ser gedemütigt, als daß ich mich öffentlich gezeigt, und mir mit einer so angenemen Aufname geschmeichelt hätte. Nachdem A. 1751 die Zalung der mir verbliebenen Besoldung, 8 Monate hinter einander, vermutlich zu meiner Mortification, ins Stecken geraten war, brach ich in die bitteren Klagen aus, welche der Brief vom 8 Maj ebengedachten Jars enthält. Endlich bemerkte ich nur gar zu deutlich, daß seine schöne Versprechungen auf nichts anders abzielten, als mich immer so lange als möglich bei der Nase herumzufüren; und daß man mir die Warheit gesagt, da man mir berichtet, daß er mich für einen Mann halte, der das durch ihn mir verursachte Böse so leicht nicht vergessen werde, wenn er mich nach der mir gemachten Hoffnung, wieder auf die Büne treten ließe. Da ich also nun entschlossen war, die Larve abzunemen, und mich zu diesem Ende eines Schutzes zu versichern, der mich vor den Verfolgungen eines gar zu mächtigen Feindes, als daß ich nicht einen noch verräterischeren Streich, als der erste

sie war, von ihm hätte befürchten müssen, in Sicherheit setzen könnte: so nam einer meiner ältesten Freunde, der General en Chef von der Cavalerie, Graf von *Schmettow*, über sich, seinem vertrauten Freunde, dem Grafen von *Bernstorf*, von meiner Absicht Nachricht zu erteilen. Als ich im Begriff war, auf die von diesem großen Minister darauf erfolgte günstige Antwort (*Lit.* D), mich zu entschließen; empfing ich Briefe, die um so viel wichtiger für mich waren, da sie die Hoffnung einer großen Erbschaft erneuerten, die mir bereits in Sachsen von einem zu dem Ende ausdrücklich abgeschickten Freunde war angekündigt worden, und wovon ich dem Prem.Min. sogleich Nachricht gegeben, wie auch von den Briefen, die in der Folge auch deswegen bei mir eingelaufen waren. Da diese Sache es notwendig machte, mich nicht von Hamburg zu entfernen: so lies ich den Gr. von *Bernstorf* bitten, mir die für mich erbetene königl. Gnade noch auf einige Zeit aufzubehalten. Die gütige Vorsorge dieses würdigen Ministers ging bald hernach so weit, daß es nur noch blos auf mich ankam, entweder unter ihm im Geheimen Cabinete zu arbeiten, oder die damals unbesezte Stelle eines Ministers seines Monarchen am spanischen Hofe zu bekleiden. Nachdem etliche Jare verlaufen waren, one daß sich mir einiger Anschein zeigte, die Sache wegen ermeldter ansehnlicher Erbschaft zu endigen, und alles mich nötigte, sie nicht aus den Augen zu verlieren: so beschloß ich, nicht ferner fremde Dienste zu suchen, und nur in Sachsen die Sachen zu meinem Vorteil, und Aufdeckung meiner höchsten Unschuld, einzuleiten. Zu diesem Ende wurden meine Briefe an den Prem.Min. dringender. Endlich foderte ich, des Kunstgriffs der feinen aber nicht genugtuenden SchreibArt in seinen Briefen müde, denselben im J. 1755 auf, mir Wort zu halten, indem ich auf die Herstellung meiner Besoldung von der Zeit ihrer Verminderung an, und auf die Anwartschaft des GesandtschaftsPosten zu Hamburg, drang. Ich erhielt

erhielt zur Antwort, daß was den ersten Artikel beträfe, die Umstände es noch nicht erlaubten; und daß in Absicht auf den andern, mir nicht unbekannt seyn würde, daß der Baron *Lefort* selbige erhalten hätte: könte ich mich aber mit diesem darüber vergleichen, so würde er mir dieselbe bei dem Könige auswirken. Ich schrieb deswegen an den Baron, der damals nach Petersburg gereiset, und in russisch-kaiserl. Dienste zu treten willens war; und er gab aus alter Freundschaft gedachte Anwartschaft zu meinem Besten auf. Ich machte dieses sofort dem Prem. Min. kund: und als darauf keine Antwort erfolgte, schrieb ich an ihn den 30 Jul. 1756 den Brief (sub *Lit.* B), und zwar in dem unglücklichen Jare, da wichtigere Angelegenheiten ihn beschäftigten, und der Hof wegen des Einfalls der Preußen gezwungen war, Sachsen zu verlassen; so daß an meine Sache nicht weiter gedacht war.

In Summa, alles was ich von meinen geleisteten uneigennützigen, treuen, und wichtigen, nie durch irgend eine außerordentliche GnadenBezeigung belonten Diensten, von der besondern Gewogenheit und Vertrauen des Prem. Ministers gegen mich, und von seinen an mir ausgeübten .... und undankbaren Handlungen, hier so wie in allen meinen andern, seit so vielen Jaren eingesandten Schriften, klagend angefürt habe, beruhet auf heiligen Warheiten, welche alle, von meinen Feinden zur Rechtfertigung ihres widerrechtlichen Verfarens, angewendete Ränke, nie umstoßen können, und die so beschaffen sind, daß UnparteiischGesinnte selbige verabscheuen müssen. In meinen KlagSchriften habe ich aus keiner andern Ursache noch viel Merkwürdiges verschwiegen, als weil es eines Teils nicht zum Beweise der unverletzten Treue meiner Dienste gehöret, die auch von meinen Verläumdern nicht angetastet, noch mit ihren ersonnenen kindischen Lappereien compromittirt worden sind; und andern Teils das gedachte Merkwürdige so beschaffen ist,

daß

daß die Klugheit erfodert, es in einer ewigen Nacht zu verhüllen.

Was ich ferner in meinen KlageSchriften noch unentdeckt gelassen, betrifft die Ursache der Furcht und der Uebereilung des Prem. Ministers, sich meiner Papire zu bemächtigen: und hiervon erachte ich nunmero für nötig, das Wesentliche zu berüren. A. 1749, kurz vor der Abreise des Hofs nach Warschau, lies gedachter Minister in einer vertraulichen Unterredung, sich gegen mich unter andern verlauten, wie er auch hören müssen, daß 2 der grösten Personen des Hofs an seinem Fall arbeiteten. Nach erfolgter Abreise des Hofs nach Warschau, seit der die mir über den schwedischen Chymisten anempfolne Aufsicht mein einziges Geschäfte blieb, machte ich täglich bei des KurPrinzen Kgl. Hob. die gewönliche Cour. Kein Tag ging fast vorbei, da man mir nicht die Ehre erwiesen hätte, mich zur MarschallsTafel einzuladen. Etliche mal trugen mir die HofDamen der KurPrinzessin Complimente an den Prem. Min. auf, davon ich ihm Part gab, u. die er in seinen Antworten mit dem höflichsten GegenComplimenten erwiderte. Oefters hatte ich auch die Ehre, der KurPrinzessin KammerFräulein, Baronesse von *Wolfskehl*, nach aufgehobner Tafel in ihr Zimmer zu füren, und mit derselben in Gegenwart der HofDamen, bis gegen die VesperZeit eine Partie Trictrac zu machen. Dieses alles, und die besondre Gnade, welche der KurPrinz mir bei der Cour unterweilen erwiesen hatte, mit mir zu reden, wußte der Prem. Min. aus meinen Briefen, wo ich, unter andern Aufträgen, auch dieser EhrenErweisung mit Rum erwänt hatte.

Nachdem aber, nach des Hofes Zurückkunft aus Polen, das wider mich geschmiedete Complot, mich bei dem Prem. Min. beschuldiget hatte, daß ich damit umginge, ihn zu stürzen; daß ich mich gerümt hätte, ihn so ser in meiner Macht zu haben, daß es nur von mir abhinge, ihn im

Um-

Umsehen zu verderben; daß ich bei J. kgl. Hoheiten öftere geheime Audienzen gehabt; und daß man erstaunende Dinge entdecken würde, wenn man sich meiner Papire bemächtigte; des infamen Gewebes anderer auf meine Rechnung hinzugefügter grober Lügen, und den Prem. Min. auf die empfindlichste Weise beleidigender und höchst lächerlich machender satyrischer Züge und Verläumdungen, wo ich auch nicht verschont ward, zu geschweigen: so wurde er vollends durch gewisse große Damen, welche das Complot sowol durch obige als andre verläumderische Anschuldigungen auch wider mich aufgebracht hatte, dergestalt eingenommen und betäubt, daß er sich, in Vorbildung der Möglichkeit, an mir einen Verräter zu finden, zur schleunigsten Bemächtigung meiner Papire entschloß.

Wäre ich einer so schwarzen Handlung fähig gewesen, und hätte zugleich entdeckt, daß auf seine, obzwar auf den Befel des Königes gegründet gewesene Veranlassung [oben S. 142], die Briefe der würdigsten Minister und andrer Großen, wären eine Zeitlang geöffnet worden: würden daraus natürlich die unangenemsten Folgen für ihn entstanden seyn. Auf diese in vielem Betracht nicht zu beschönigende Unternemung, gründete sich vorzüglich die Furcht, die sich seiner bemeistert hatte.

Nachdem er aber in meinen von ihm allein nach und nach genau examinirten Papiren, nicht das allergeringste zu meiner Last, wol aber dasjenige gefunden, was ich ihm in einer, gleich nachdem sie in seinen Händen gewesen waren, mit ihm gepflogenen langen und ser lebhaften Unterredung davon vorhergesagt hatte, nämlich die Schande, sie genommen zu haben, und wo ich ihn von meiner Unschuld durch so starke und unumstößliche Beweise überzeugte, daß er ungemein gerürt, und mit den Thränen in den Augen, mir nicht nur declarirte, daß die Bemächtigung meiner Papire verborgen bleiben, und mein freier Zutritt bei ihm fortwären sollte (so sich aber nach 2 Tagen, durch die von meinen

Feinden

MünzGeschichte so aussah, wie sie unter andern *Schöpperlin* in seinen kleinen historischen Schriften B. I, S. 340, beschreibt [1]. Wer wird bei jener ehemaligen Lage der Sache an einen Grafen denken, der einst, wenigstens schon ums J. 1000, durch Münze, die er schlagen zu lassen beliebte, den allgemeinen Rechnungs- und ZalungsFus fürs ganze Reich eingefürt haben soll? Was hätte damals einen solchen Herrn bewegen können, sich so gewaltig mit dem Münzen abzugeben, da der SchlagSchaz so äußerst wenig betrug, daß der dadurch zu erhaltende Vorteil ganz gewiß für ihn kein BewegGrund zu so viel Tätigkeit werden konnte: indem bekannt ist, daß die innere Güte des Geldes mit dem äußeren Werth fast ganz übereinkommen mußte, ja daß vordem, um des äußerst geringen Ertrags willen, zur Unterhaltung der Münzen besondre Einkünfte [wie dermalen wirklich noch in England] verordnet waren [2]. Nichs davon zu gedenken, daß es einem Grafen

1. "Aller Orten, auch im Gebiet unmittelbarer ReichsStände und LandesHerren, formirte die Münze einen Stand im Stand, und war nichts anders als eine ReichsMünze. . . Und in den folgenden trüben Zeiten der Hohenstaufer, und der sogenannten großen Thronfeier, war es etwas leichtes, die bisherigen ReichsMünzen unter die Landesherrliche Vogtei zu bringen. Hiezu gaben unvorsichtiger Weise die MünzMeister und Hausgenossen, durch frevelhaften Misbrauch ihres gefreiten Standes, den erwünschten Anlaß. Die ReichsStände ergriffen diese gute Gelegenheit, zum neuen Gebäude der LandesHoheit einen Stein mer beizutragen, und sich die Münze völlig zu unterwerfen".

2. *Ludwig* vom deutschen MünzWesen mittler Zeiten S. 35. *Pipin* verordnete im J. 756, daß wenn jemand Silber in die Münze bringe, der MünzMeister von 22 Solidis für die Arbeit Einen behalten, die übrigen aber dem Eigentümer des Silbers zurückgeben solle: *Eckhards* in *Franc. orient.* T. I, L. 24, p. 558. *Pütters* deutsche

wesen seyn würde, ein in- und außerhalb Landes sich ausbreitendes Aufsehen und Gerücht zu vermeiden, die so mer und mer seinen zalreichen Feinden zum Stoff seltsamer Beurteilungen und dazu noch gedient haben würden, sich an den satyrischen Zügen zu belustigen, wodurch mer erwänte Bösewichter ihn lächerlich gemacht hatten. Es muß folglich alle Verwundrung aufhören, daß nach dem getanen übereilten Schritte, sich meiner Papiere zu bemächtigen, welches gemeiniglich ein Vergehen, oder doch einen gar merklichen Verdacht desselben, voraussetzt, der Prem. Min. sich endlich hat einfallen lassen, mich seiner elenden und rachgierigen Politik aufzuopfern.

Schlieslich muß ich hierbei noch anfüren, daß ich wärend meinem nie zu meinem Nutzen angewendeten Credit, die entehrende Rolle eines Spions, Ueberträgers, und Orenbläsers, stets verabscheuet habe. Da ich also nicht zu der Zal derjenigen accreditirten Vertrauten gehörte, die sich daraus ein Gewerbe machten, und zwar reichlich belonet, aber sonst verachtet wurden: so war ganz natürlich, daß der Pr. Min. den Unterscheid einer Ergebenheit von meinem Calibre, mit einem schmeichelhaftern Aequivalent, folglich mit denen distinguirten Ehren- und GunstBezeugungen belonte, die mir sowol unter 4 Augen, als öffentlich, zu Teil wurden, und Ihm, als einem im höchsten Grade feinen, höflichen, und verstellten Hofmann, nichts kosteten.

Nun urteile man einmal, wenn man das dem Anschein nach lachende Gemälde von meiner Situation überhaupt betrachtet, ob es einem auch nur je hätte in den Sinn kommen können, zu besorgen, daß ein Minister, der von meinem unablässigen Eifer zum Dienst des Herrn, seit 20 Jaren ein AugenZeuge gewesen, der von meiner besondern uneigennützigen Zuneigung gegen seine Person, und von meiner untadelhaften Auffürung überzeugt war, — daß ein Minister, der noch wenige Jare vor meinem Fall, in einem eigenhändigen Schreiben an eine ansenliche Person zu

Leip-

Leipzig, mich mit dem Namen seines Zöglings und eines Mannes one Feler beehrte, jemals im Stande seyn würde, sich, um mich zu stürzen, aller HilfsMittel der Ungerechtigkeit und der schwärzesten Ränke bedienen würde! Er, und fast der ganze Haufen meiner unwürdigen Ankläger, Verfolger, und Feinde, haben bereits da ihren Lon empfangen, wo kein Sterblicher den gerechten Gerichten Gottes entfliehen kan; dahingegen der innere Zeuge eines guten Gewissens mich noch im Leben tröstet, der auch in der Ewigkeit mein Gefärde bleiben wird. *

* Allem Ansehen nach ist das Mscpt, woraus dieser Abdruck gemacht worden, der eigenhändige Aufsatz des sel. von *Siepmanns*. Vieles ist darinnen korrigirt, so gar in Kleinigkeiten: z. E. oben S. 145, Z. 8, nach 5 Ur; hies gegen 6 Ur; S. 148, Z. 7 von unten, allem Anschein nach etwas ihm ser nachteiliges, hies vorhin, onfelbar listige Anschläge zu seinem Fall, u. s. w.

Hat man keine nähere Nachricht von dem Goldmacher oben S. 152? Im J. 1720 hatte man einen andern Betrüger, von *Klettenberg*, auf dem Königstein enthauptet: oben Briefwechs. Heft 50, S. 88. S.

22.

KrankenBesuchAnstalten für Arme
in Hamburg *.

Vergl. mit oben StatsAnz. Heft 7, S. 288—296,
und Heft 27, S. 273—296.

S. 17. Kranke waren bei dieser Anstalt, vom 1 Oct. 1789, bis 30 Sept. 1790, 4269. Davon genasen

* Aus "Argumente und Erfarungen über KrankenBesuchAnstalten für Arme, aus den 2järigen RechnungsAbschlüssen des MedicinalDepartements der Hamburgschen ArmenAnstalt, mitgeteilt von Joh. Arnold *Günther* Iur. Licent. und ArmenVorsteher zu Hamburg. Hamburg, 1791, 4, 28 Seiten. Die Anstalt selbst ist so musterhaft, als die Beschreibung derselben, und der Compte rendu davon, lehrreich ist. S.

ſen 3593, alſo 84: 100; ſtarben 238, alſo 5⅔: 100 (die übrigen ſind Entlaſſene, in ein Hoſpital geſchaffte, in der Cur gebliebene ꝛc.). Alle koſteten, von den Gehalten der Aerzte an, bis zu DruckKoſten, 11419 ℔; alſo jeder Kranker im Durchſchnitt, — 2 ℔ 11 ßl.: da vorhin das ArmenInſtitut, wärend ſeines 9¼järigen Beſtandes vom 1 Jul. 1779 bis 30 Sept. 1788, für jeden Kranken im Durchſchnitt 6 ℔ 5¾ ßl. Ausgabe hatte, und die Geneſenen zu den Aufgenommenen ſich wie 78: 100, und die Geſtorbnen wie 11½: 100, verhielten.

Die Urſachen dieſes auffallenden Unterſcheids, ſowol bei den **Koſten** als der **Mortalität**, werden S. 11 einleuchtend angegeben.

S. 22—27. "Tabelle, Geneſungs-Mortalitäts- und KoſtenVerhältnis mererer KrankenHäuſer. Nur einiges zur Probe, die **Koſten** betreffend. Jeder Kranke koſtet im Durchſchnitt in

Berlin, *Charité*		2½ rC.
Göttingen (nach einem bloſen Anſchlag)		4⅔ rC.
Paris, St. *Sulpice*, *Charité*, und *Hotel-Dieu*, von		15 L. 5¾ S. — 25⅔ Livres
Philadelphia		6 ßl. 10 ₰ Sterl.
Wien, DreifaltigkeitsSpital		3 fl. 20 Xr.
Wirzburg, KrankenGeſellenInſtitut		7 fl. 12 Xr.
Hamburg, mediciniſches ArmenInſtitut		6 ℔ 5¾ ßl.
—	GarniſonKrankenCaſſe	6 ℔ 7 ßl.
—	neue MedicinalAnſtalt	2 ℔ 11 bis 12½ ßl.
Bamberg	—	2 fl. 38 Xr.
Detmold, Medicin für bald entſchiedene Kranke		1 rC. 12 Ggr.
Hannover	—	1 rC. 29 Mgr. bis 2 rC. 11 Mgr.

Olden-

Oldenburg	—	3 rt. 10 Grot
Petersburg	—	4 Rbl 18 Kop.
Schwerin	—	1 rt. 27 ßl. bis 2 rt. 20 ßl.
Stade	—	5 ℔ 11½ ßl.
Wunsiedel in Bairent		2 fl. 38 Xr.

S. 13. "Unsre manchfaltige ErfarungsGründe für die PrivatVerpflegung in Rücksicht auf das politische, moralische, ökonomische, und selbst geglaubte Wol des Armen, sind bereits in unsrer 6ten Nachricht vom Fortgang der Hamburgschen ArmenAnstalt S. 56 gesagt worden. Diese Gründe sind: Erhaltung des Kranken bei seinem häuslichen Gewontseyn, wo ihm, seltne Ausnamen abgerechnet, doch immer am meisten wol ist; Erhaltung bei seiner Familie, die ihm Wartung und Pflege gibt, und doch auch immer noch von ihm einen Teil der gewonten Dienstleistungen erhält, besonders bei unerzognen Kindern, die, sobald die Mutter ins Hospital geschafft wird, durchaus verlassen sind; Erhaltung bei seiner Arbeit, die er, auch krank, doch noch TeilWeise, fortsetzen kan; Erhaltung seiner Habseligkeiten, die wärend des Aufenthalts im Hospital, unter fremder Aufsicht vielleicht verschleudert worden wären; Störung der Quacksalberei durch das, weit kräftiger als Gesetz und Predigt, wirkende Beispiel so vieler, leicht, bald, und unentgeldlich hergestellter Kranken; Vorbeugung künftiger Verarmung durch Verbreitung dieser Anstalt auf so manche nicht eigentlich arme aber doch dürftige Familien, die blos durch diese temporelle Beihilfe bei ihrem BrodErwerb und in Wolstand erhalten werden, one diese Beihilfe aber der ArmenAnstalt ser bald und ser lange ganz zur Last fallen würden; und endlich so unzäliche Fälle, wo der Ungesundheit ganzer Familien, und besonders zalreicher Kinder, in diesem Wege früh, leicht, und glücklich vorgebeugt wurde, die außerdem vielleicht ihr Leben lange Hoffnungslos hingekränkelt, und erst alsdenn, wenn es für Hilfe längst zu

 spät

spät gewesen wäre, dieselbe one Erfolg im Hospital würden gesucht haben.

"Unsre RechnungsErfarungen beweisen nun gleichfalls für die PrivatVerpflegung, und zwar in allen 3 hier in Frage kommenden Verhältnissen: im Mortalitäts-, Genesungs-, und KostenVerhältnis.

"Allgemein entscheiden läßt sich indessen hier freilich noch immer nicht eher, wenigstens nicht mit Zuverlässigkeit, bis merere der vorzüglichsten Anstalten beider Art neben einander stehen, und alsdann auf jeder Seite zuverlässige RechnungsResultate, wo nicht vieljäriger, doch merjäriger Erfarungen über Mortalitäts-, Genesungs-, und KostenVerhältnis, gegen einander gestellt und verglichen werden können. Bis dahin ist denn sorgfältige und unbefangne Aufsammlung jeder einzelnen Erfarung, das Einzige, was sich tun läßt. Je mer diese Erfarungen ins Große gehen, desto besser und sicherer; je mer ihrer zusammenkommen, desto näher zum HauptResultat; je gleichförmiger die Grundsätze, nach denen hier verfaren wird, und deren Anwendung, desto schönere Aussicht für die Zuverlässigkeit und für die Beschleunigung dieses HauptResultats.

"Ser zu wünschen wäre es in dieser Hinsicht, daß alle „Vorsteher und alle Aerzte, von Hospitälern sowol als von „PrivatVerpflegungsAnstalten, es sich zur gemeinschaftli„chen Angelegenheit machen mögten, ein jeder die Erfa„rungen seiner Anstalt, und deren RechnungsResultate, nach „einem einigermaßen gleichförmigen Schema unbefan„gen zu sammlen, und in einem medicinischen, oder andern „stark gelesenen Journal, öffentlich bekannt zu machen. Es scheint mir dies der sicherste und der einzige Weg, um keine dieser in ihren Resultaten so wichtigen Erfarungen auf die Erde fallen zu lassen; der sicherste und leichteste Weg zu gegenseitigen Anfragen, Antworten, und Mitteilungen".

S. 15. Vor $2\frac{1}{2}$ Jaren, beim Anfang der ArmenAnstalt, war die Anlegung eines KrätzKurHauses eines der

dringend-

Franken immer nach *Solidis* und Denarien gerechnet haben [10]. Es ist doch anmerkenswerth, daß der ErzBischof in der unten angefürten Stelle sagt, der uralte allgemeine MünzFus habe bei den Franken bis auf *Karl* den Großen fortgedauert. Er gibt deutlich damit zu erkennen, daß mit, unter, oder gleich nach *Karl* dem Großen, ein andrer aufgekommen sei: nun kömmt hiezu noch weiter folgender Umstand. Die ehemaligen Herzoge in Alemannien schlugen zu ihrer Zeit Münze. Herzog *Kunzo* lies im 7den Jarh., zu Zeiten der fränkischen Könige *Theodebert* und *Sigebert*, Pfennige schlagen (*Chron. Constant.* apud *Pistor.* in vita *Joannis* Ep. p. 629). Da nun *Pipin* diesem Herzogtum ein Ende machte; so mußte doch in der Folge bald darauf gesehen werden, daß man weiter hin, die Nation mit ScheideMünze versehe: denn so viel auch damals noch durch Tausch gehandelt wurde, so ließen sich doch die Waren nicht immer völlig one Geld ausgleichen. Da nun zu der Zeit die Sorge, mit Ausname einiger noch wenigen Bischöfe, den obersten Regenten allein oblag: so scheint es mir viel warscheinlicher, daß der große Reformator und kluge Urheber aller guten Ordnung, *Karl* der Große, hier bei unsrer, zu dieser Absicht insonderheit auch für die Alemannen so bequem liegenden Saline, die Münze auch bald nach jener ihrem Anfang angelegt habe; als daß man diesen Anfang im folgenden Jarh. unter den Sachsen suche: zumalen da (s. anderswo) die Burg, in der die alten MünzMeister zu Hall wonten, eins der ältesten Gebäude des Orts war, und schlechterdings nicht abzusehen ist, was jenen so bekannt ge-

10. *Hincmar* in vita S. *Remigii* (beim *Mertius* l. c. p. 104): Solidorum quantitas numero XL denariorum computatur, sicut tunc Solidi agebantur, & in Francorum lege salica continetur. Et generaliter usque ad tempora *Caroli* M. in solutione perduravit, sicut in capitulis eius continetur.

minder beträchtlichen Ort Halle am Kocher verglichen, so abstechend vor, daß sie lieber jede Mutmassung wagen, als Hall in Schwaben für den Ort erkennen wollten, in welchem dieses Geld zuerst geprägt worden.

Vier Etymologien von dem Worte Häller, immer eine ungelerter oder gar alberner, wie die andre, finden sich in *Wegelins* Thesauro rerum *Suev.* Tom. III, Diss. 18: und in *Ohlenschlagers* Erläut. der goldnen Bulle S. 210.

Sagen uns doch tausend Urkunden, daß man im MittelAlter, nie libras *Halber*orum, *Haler*orum, *Heller*orum, sondern libras *Hallensium*, gehabt habe! Aber in bemeldter *Wegelins* Sammlung, sagt jemand, den älteren Urkunden zum Troz, die Häller wären erst ums J. 1228 aufgekommen. Da sich nun vom J. 1219 Nürnberger, und von gedachter Zeit an, neben diesen, mer andre Arten von Hällern finden: so war nun auch insbesondre der Münze zu Hall alles genommen, was ihr etwas vorzügliches beilegen konnte.

Aber erweislich ist, daß man bereits zu Anfang des 11ten Jarhunderts nach Pfunden von der Münze gerechnet, gekauft, und verkauft habe, die zu Hall in Schwaben gemünzt wurde. Bischof *Gebhard* von Regensburg, aus dem Hause Hohenlohe, ernannte, als MitStifter des Stifts zu Oehringen, in dem im J. 1037 gefertigten StiftungsBrief, den Grafen *Burkhard* von Rotenburg, der damals in Rochenburg (izt Komburg genannt) residirte, zum Advocaten des Stifts, und weiset ihm und seinen Nachfaren dafür "concessi ei [*Burhardo* Comiti de Kamburc] & successoribus eius, in beneficium dimidiam villam *Halle*, cum omnibus appendiciis suis, & in villa *Oringowe* [scil. percipienda quotannis] decem talenta ILLIVS monetæ", an (*Hanselmanns* Beweis der LandesHoheit ꝛc., B. I, S. 364).

Dieser

Dieser Ausdruck ist so geraten, als wenn er ausdrücklich in der Absicht ersonnen worden wäre, uns nach 7—800 Jaren recht bestimmt zu sagen, daß zu jener Zeit nicht nur Häller geschlagen wurden, sondern auch daß Schwäbisch-Hall, oder Hall am Kocher, die MünzStätte gewesen sei, wo sie verfertiget wurden. Hiese es, X talenta *Hallensium*: so wüßten wir zwar ersteres; allein der Grund dieser Benennung, und der Ort ihrer Verfertigung, bliebe noch so unbestimmt als vorher.

Vom Alter der Häller urteilte also *Oblenschlager* weit richtiger, als von der Etymologie des Worts (von helle, weil sie schön helle und glänzend gewesen seien). "*Neller*, sagt er, hat einen ser gründlichen Unterricht de *denario & hallensi* herausgegeben, und bewiesen, daß sein Alter weit übers 13de Jarhundert hinauf geht, welches die Zeit ist, die man gemeiniglich für seinen Anfang sezt". Diese allgemeine Idee bestimmt nun obige Urkunde merklich genauer, und gibt uns die Häller mit Gewißheit, und völlige 200 Jare älter an, als man sie sonst insgemein schäzte. Denn das wird doch, da bekannt ist, daß im 12ten und 13ten Jarhundert die gemeine Rechnung nach Pfunden von Hällern im ganzen Reich die gewönlichste war, niemand behaupten wollen, daß im 11ten auch in Halle die gemeinsten ReichsMünzen geschlagen worden, aber andre als die gewesen seien, welche im 12ten Häller hießen?

Der seel. *Hanselmann*, der die zu dieser Entdekkung leitende Urkunde, nach dem Original in Kupfer stechen lassen, erklärt obige Worte auf eine unerwartete Weise. Er, der selbst aus *Pfeffinger* (S. 46) anfürt, daß unter den weltlichen Fürsten PfalzGraf *Friedrich* der erste gewesen, von dem man weiß, daß er, und zwar erst im J. 1064, Geld schlagen lassen; er, der eingestehen muß, daß man von den großen Welfen, sogar vor der Mitte des 12ten Jarhunderts noch keine Münze vorfinden können, — lies sich einfallen, besagte Worte so zu erklären, als ob sie

 sagten:

sagten: "Schwäbisch Hall sei 1037 eine hohenlohische PatrimonialStadt gewesen, in der die Herrn dieses Hauses eine MünzStadt gehabt; wo anders nicht gar an beiden Orten, zu Hall und Oeringen, hohenlohische MünzHäuser gestanden hätten".

Aber I. nie war die Saline oder der eigentliche MünzOrt Hall, eine PatrimonialStadt von Hohenlohe: nie hat dieses altgräfliche Haus eine HandBreit Boden oberherrlich allda besessen [der Beweis hievon wird anderswo gefürt]. — II. Wie konnte *Hanselmann*, der doch selbst die X talenta ILLIVS monetæ S. 47 von den schon ums J. 1037 gewönlichen Hällern erklärt, sich gleichwol zugleich einbilden, daß ein Graf, im Anfang des 11ten Jarhunderts, und auch wol noch im 10den (denn wenn die Häller zu Bischof *Gebhards* Zeiten schon die gewönliche Rechnung waren, so müssen sie doch wol auch schon eine etwas längere Zeit bekannt gewesen seyn), sich im Stande befunden habe, aus seiner Münze Franken, Schwaben, und dem Rhein, einen allgemeinen MasStab der Dinge, den sich auch Kaiser und Fürsten gefallen ließen, in die Hand zu geben? — III. Wie konnte endlich dieser Geschichtforscher, indem er behauptet, die X talenta ILLIVS monetæ ließen sich auch von einer Münze in Oeringen erklären, zugleich annemen, daß Bischof *Gebhard* SchwäbischHall von seinem Vater *Hermann* ererbt habe (welches er blos aus der irrigen Meinung folgert, weil er die Hälfte einer *villæ Hall* Burkharden geben können), und denn sogar 2 verschiedene MünzStädte, eine zu Hall, und eine andre zu Oeringen, gedachtem Grafen im 11ten Jarhundert beilegen?

Seine Behauptung *Num.* II, ist sowol allen Nachrichten, die wir vom MünzWesen jener Zeiten haben, als auch dem ganzen Verhältnis des ehemaligen Herren- und GrafenStandes zu den sächsischen und fränkischen Kaisern, und dieser ihren ausschliesslichen Regalien, ganz zuwider. Es ist eine allgemein eingestandne Sache, daß die alte Münz-

MünzGeschichte so aussah, wie sie unter andern *Schöpperlin* in seinen kleinen historischen Schriften B. I, S. 340, beschreibt [1]. Wer wird bei jener ehemaligen Lage der Sache an einen Grafen denken, der einst, wenigstens schon ums J. 1000, durch Münze, die er schlagen zu lassen beliebte, den allgemeinen Rechnungs- und ZalungsFus fürs ganze Reich eingefürt haben soll? Was hätte damals einen solchen Herrn bewegen können, sich so gewaltig mit dem Münzen abzugeben, da der SchlagSchaß so äußerst wenig betrug, daß der dadurch zu erhaltende Vorteil ganz gewiß für ihn kein BewegGrund zu so viel Tätigkeit werden konnte: indem bekannt ist, daß die innere Güte des Geldes mit dem äußeren Werth fast ganz übereinkommen mußte, ja daß vordem, um des äußerst geringen Ertrags willen, zur Unterhaltung der Münzen besondre Einkünfte [wie dermalen wirklich noch in England] verordnet waren [2]. Nichs davon zu gedenken, daß es einem Grafen

1. "Aller Orten, auch im Gebiet unmittelbarer ReichsStände und LandesHerren, formirte die Münze einen Stand im Stand, und war nichts anders als eine ReichsMünze. . . Und in den folgenden trüben Zeiten der Hohenstaufer, und der sogenannten großen Thronfeier, war es etwas leichtes, die bisherigen ReichsMünzen unter die Landesherrliche Vogtei zu bringen. Hiezu gaben unvorsichtiger Weise die MünzMeister und Hausgenossen, durch frevelhaften Misbrauch ihres gefreiten Standes, den erwünschten Anlaß. Die ReichsStände ergriffen diese gute Gelegenheit, zum neuen Gebäude der LandesHoheit einen Stein mer beizutragen, und sich die Münze völlig zu unterwerfen".

2. *Ludwig* vom deutschen MünzWesen mittler Zeiten S. 35. *Pipin* verordnete im J. 756, daß wenn jemand Silber in die Münze bringe, der MünzMeister von 22 Solidis für die Arbeit Einen behalten, die übrigen aber dem Eigentümer des Silbers zurückgeben solle: *Eckhards* in *Franc. orient.* T. I, L. 24, p. 558. *Pütters* deutsche

sen sicher ganz unmöglich gewesen wäre, in jenen Zeiten so viel Silber zusammen zubringen, als er hätte münzen müssen, wenn sein Geld ein so allgemeines Ansehen erlangen sollte.

Betreffend endlich *Num.* III. daß weil die Worte ILLIVS *monetæ* hinter denen *in villa Oringowe* stehen, sie eben so gut auf diesen, als den vorhergehenden Ort *Halle*, gezogen werden könnten, und sodann eine damalige MünzStadt in Oeringen anzeigten: so vergißt er hier, wie der Styl der Alten hiebei beschaffen ist. In beiden Fällen, das ILLIVS mag auf Hall oder Oeringen gehen, hätte der Bischof *Gebhard*, falls die Münze Hohenlohe zuständig gewesen wäre, setzen lassen, NOSTRAE *monetæ*; so wie sein Nachkomme, Graf *Gottfried* von Hohenlohe, in einem Vertrag mit Weinsberg vom J. 1253. da er wirklich eine Münze in Oeringen hatte, sorgfältig und wiederholt tat, indem er sagt: die Wineigen sullen geben ze Meien sibenzehen *unser* Heller ze lideigen Sture. die Brotpeken sullen geben ze Meien sibenzehen *unser* Heller ze Brotpeken Sture (*Hanselm.* l. c. Anhang, Diplom. 43).

Da nun die uralte Münze zu Hall, laut mergedachter wichtigen Urkunde, schon im Gang war, als noch kein weltlicher Fürst, selbst kein PfalzGraf am Rhein, das Recht zu münzen hatte: so kan sie notwendig keine andre, als eine kaiserliche Münze, und zwar die, welche in Ansehung der ScheidMünze ganz vorzüglich im Gange war, gewesen seyn; für die sie denn auch noch im J. 1315, K. *Friedrich* der Schöne von Oestreich, in einer Verschreibung gegen einen Grafen eben dieses Hauses erklärte [3].

Und

---

sche ReichsGeschichte S. 93. Sicher ein ser geringer Verdienst.

3. "Eidem [*Craftoni* de Hohenlohe] ducentas marcas argenti, ponderis *Hallensis*, duximus largiendas, deputantes jam sibi dictam pecuniam de moneta NOSTRA in *Halli* percipiendam". *Hanselm.* l. c. N. 80.

Und was Wunder, d-ß man hier am Kocher eine ehemals so berümte kaiserliche Münze antriff? D-r Salz-Verkehr an diesem Orte, — das bei der Saline fast von derselben Anfang her angesessene, von Kaisern und Königen onehin mit besonderm Eid und Pflichten verbundene Collegium von mereren Ritterbürtigen Männern, — di- Lage des Orts, gerade auf der Gränze von Frank-n und Schwaben, und zwar in gleich weiter mäßiger Entfernung von Baiern und der Pfalz am Rhein, — waren lauter Umstände, welche den Monarchen den Einfall, hier eine Münze anzurichten, ser natürlich machten: und kaiserliches Geld war wol auch ganz allein von solchem Ansehen, daß man es bald zu einem allgemein-n RechnungsFus annam; eben so wie die Rheinische Wärung darum der allgemeine MünzFus im Reich worden ist, weil die meisten kaiserl. Palatia, in welchen das grobe Geld gemünzt werden mußte, am Rhein in der kaiserl. KammerProvinz zu finden waren.

Diesen Satz, daß die Münze zu Hall von je her eine kaiserl. Münze gewesen, bestättigt auch noch zum Ueberfluß ihr Gepräg, welches in einem Kreuz bestand, wozu nachher noch ein Handschuh gekommen ist. Das Kreuz war, wie *Oblenschlager* [4] sagt, von *Hlodowigs* Zeiten her, auf den fränkischen Münzen zu sehen. Von seiner Zeit bestätigt wenigstens auch *Karl* der Kale diesen Satz, indem er seine eigene Münze beschreibt [5]. Der Handschuh,

---

4. Erläut. der goldnen Bulle S. 210. Auch der Name der Kreuzer kömmt offenbar davon her, weil diese ScheideMünze, gleich andern, von ihrem Anfang her, mit dem fränkischen MünzZeichen des Kreuzes bezeichnet wurde.

5. In seinem Capitular vom J. 864, cap. XI: ut in denariis novæ nostræ monetæ, ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro, & in medio nominis nostri monogramma; ex altera vero parte nomen civitatis, & in medio *crux* habeatur.

schuh, färt *Ohlenschlager* fort, bedeutet die Einwilligung des Königes, solche Münze zu schlagen. Sonderlich findet sich dieser leztere auf solchen Münzen, die nur aus Vergünstigung der Monarchen geschlagen wurden: wie der von Joh. *Vignolo in antiq. rom. denar.* p. 37 angefürte ser schöne päpstliche Denar mit des K. *Ludwigs* II Namen, und eine von Benedict *Florenti* fast noch merkwürdigere Münze Papst *Johannis* XIII, welche das Monogramm Ks. *Otto* des Großen in der Mitte, auf der andern Seite aber den Handschuh hat, vornämlich aber auch die Münzen der böhmischen Herzoge aus dem 10den Jarhunderte, überflüssig dartun. Haben doch die Könige die Einräumung der Regalien durch Uebersendung eines Handschuhs zu erkennen gegeben, welches zu Zeiten selbst bei Ernennung der Bischöfe geschah [6]. Dieser Handschuh kam also vermöge seiner angenommenen Bedeutung auf unsre Häller, als der Kaiser Münzmeistern und Bürgern des Orts einige Teilname am Münzwesen einräumte, die mer besagte, als das, was blose Söldner und um Lon bestellte Arbeiter dabei zu tun hatten. Worinn aber solche anfangs bestanden, läßt sich nicht genauer bestimmen. Erst mit der Zeit wurde die Gewonheit, sich dieser MünzZeichen zu bedienen, welche, wie oben angefürte Münzen dartun, zuerst in Italien gewönlich waren, auch in Deutschland immer gemeiner. Wirzburg, das seine ersten Münzen im 11ten Jarh. schlagen lies, sezte sie, als das Zeichen seiner vom Kaiser erhaltenen MünzPrivilegien, darauf [7]. Auch Altenburg, eine ehemalige ReichsStadt, bediente sich derselben [8]. Zulezt

6. Vita *Meinwerci* §. 16, in *Leibnit.* Scriptt. *rer. germ.* Tom. I, p. 512: Heinricus rex Meinwercum advocavit, & . . . sumta *chirotheca*, accipe, ait. Quo quid accepturus esset percunctante, episcopatum, inquit rex, Patherbrunnensis ecclesie.

7. *Oetters* Vers. einer Gesch. der BurgGr. v. Nürnberg, Th. I, S. 150.

8. *Schlegel* de numis *Altenburg.* p. 10.

lezt kam es so weit, daß Kſ. *Wenzel* wegen des großen Mißbrauchs dieses Gepräges, unter welchem ser Viele überaus schlechtes Geld unter die Leute brachten, im J. 1385 ein Verbot ausgehen lies, Kraft dessen sich niemand met dieser Zeichen bedienen sollte, außer den 4 Städten Nürnberg, Augsburg, Ulm, und Hall [9]. Selbst dieser Befel bestätigt das hohe Altertum hiesiger Münze, da sich sonst nichts als dieser Umstand gedenken läßt, der den Kaiser bewogen haben könnte, der Stadt Hall eine so beträchtliche Unterscheidung widerfaren zu lassen, und sie allein in dieser Gleichheit mit ungleich größern Städten zu halten, und zwar mit solchen, in welchen jedesmalen eine kaiserl. MünzStätte wär.

Zwar hat, besage des Verzeichnisses von den kaiserl. Palatiis, welches in der Chronik des Abts von Gottwich befindlich ist, in Hall nie ein solch *Palatium* gestanden; und *Hanselmann* schließt, folglich habe auch keine kaiserl. Münze daselbst gewesen seyn können, weil *Karl* der Große ausdrücklich das Gesetz gegeben: volumus, ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro *&c.* Aber der Kaiser sezt hier ausdrücklich die Bedingung hinzu, die von *Hanselmann* mit dem *&c.* zugedeckt wird: *nisi* forte aliter a nobis fuerit ordinatum. *Mabillon* sagt, dies *nisi* behalte den Bischöfen kaiserliche Privilegien bevor (beim *Hertius* in notitia vet. *Franc. regni* p. 104). Sicher aber hat *Karl* am allerwenigsten sich und seinen Nachfolgern durch diese Verordnung die Hände binden wollen, schlechterdings nirgends als in seinen Palatiis, auch nicht einmal ScheideMünze zu prägen.

So viel über das, was sich mit Gewißheit von der hällischen Münze und ihrem Alter sagen läßt. — Zu welcher

9. *Oetter* l. c. Döderlin Comment. de *num. German.* med. ævi §. 54.

welcher Zeit aber die Rechnung nach Pfund Hällern eigentlich ihren Anfang genommen habe, darüber finden noch zur Zeit nur Mutmassungen statt. Zu Zeiten K. *Arnulfs* war die Saline schon vorhanden und im Gange, und eben so gewiß die Münze im Anfang des 11ten Jarhunderts. Haben wol die sächsischen Kaiser leztere angelegt? War ists, daß sich zu *Otto's* I Zeiten, bei der Entdeckung der Bergwerke im Harz, das Silber merte, und sodann auch das MünzGeschäft in Deutschland stärker getrieben wurde, als vorher: auch waren alle ReichsDomainen den sächsischen Kaisern so gut zuständig, als vorher den Karolingern selbst. Möglich wäre es also wol gewesen, daß einer der *Ottonen* den Entschluß gefaßt hätte, hier Geld schlagen zu lassen. Aber dieser blosen Möglichkeit stehet entgegen, — die große Entfernung des Ortes vom Harz und dem gewönlichsten Aufenthalt der sächsischen Kaiser; ihre große Neigung, Bischöfe mit Regalien zu versehen, sonderlich auch mit MünzPrivilegien, wodurch ihnen eigene neu zu errichtende MünzStädte entberlich wurden; die zu *Heinrichs* I Zeiten hie zu Lande vorgefallene traurige Auftritte, da die Ungern im J. 916 fast ganz Alemannien verherten (*Herm. Contr.* ad h. a.), im J. 926 aber Franken, Schwaben, und den Elsaß von neuem überschwemmten (*Contin. Regin.* ad h. a.), und im J. 931 abermals grausam heimsuchten (*Wittikind* L. III, p. 663); die darauf folgende damalige Empörung *Ludolfs*, des Herzogs in Schwaben, gegen seinen Vater *Otto* I. — lauter Ereignisse, die den Kaisern nicht raten konnten, hie zu Lande eine Niederlage von einem Teil ihres Silbers zu veranstalten. Und wer auf diese Weise die übrigen Zeiten des 10den Jarhunderts durchgehet, wird finden, daß sich immer mer Zufälle ereigneten, welche die Aufmerksamkeit der sächsischen Regenten von hiesigen Landen auf tausend andre Gegenstände weggezogen haben.

Dies leitet uns an, ein Jarhundert weiter zurückzugehen: und da ist bekannt, daß vor *Karl* dem Großen die

Franken immer nach *Solidis* und Denarien gerechnet haben [10]. Es ist doch anmerkenswerth, daß der ErzBischof in der unten angefürten Stelle sagt, der uralte allgemeine MünzFus habe bei den Franken bis auf *Karl* den Großen fortgedauert. Er gibt deutlich damit zu erkennen, daß mit, unter, oder gleich nach *Karl* dem Großen, ein andrer aufgekommen sei: nun kömmt hiezu noch weiter folgender Umstand. Die ehmaligen Herzoge in Alemannien schlugen zu ihrer Zeit Münze. Herzog *Kunzo* lies im 7[den] Jarh., zu Zeiten der fränkischen Könige *Theodebert* und *Sigebert*, Pfennige schlagen (*Chron. Constant.* apud **Pistor.** in vita *Joannis* Ep. p. 629). Da nun *Pipin* diesem Herzogtum ein Ende machte; so mußte doch in der Folge bald darauf gesehen werden, daß man weiter hin, die Nation mit ScheideMünze versehe: denn so viel auch damals noch durch Tausch gehandelt wurde, so ließen sich doch die Waren nicht immer völlig one Geld ausgleichen. Da nun zu der Zeit die Sorge, mit Ausname einiger noch wenigen Bischöfe, den obersten Regenten allein oblag: so scheint es mir viel warscheinlicher, daß der große Reformator und kluge Urheber aller guten Ordnung, *Karl* der Große, hier bei unsrer, zu dieser Absicht insonderheit auch für die Alemannen so bequem liegenden Saline, die Münze auch bald nach jener ihrem Anfang angelegt habe; als daß man diesen Anfang im folgenden Jarh. unter den Sachsen suche: zumalen da (s. anderswo) die Burg, in der die alten MünzMeister zu Hall wonten, eins der ältesten Gebäude des Orts war, und schlechterdings nicht abzusehen ist, was jenen so bekannt gewor-

10. *Hincmar* in vita S. *Remigii* (beim **Hertius** l. c. p. 104): Solidorum quantitas numero XL denariorum computatur, ficut tunc Solidi agebantur, & in Francorum lege salica continetur. Et generaliter usque ad tempora *Caroli* M. in solutione perduravit, ficut in capitulis eius continetur.

[illegible] Pfunden den Namen der *hällischen* verschaffen konnte, wenn nicht unter allen kaiserl. Münzen Halle die erste war, wo bei einer neubeliebten Einrichtung der Reichs Scheid=Münze diese Gattung geschlagen wurde.

Der Form * nach gehören die alten Häller unter die Hol[illegible]münzen, welcher Schlag sich von ihren ersten Zeiten

* Die Materie, oder Korn und Schrot, diese bei solchen Untersuchungen unentberliche Angabe, felet hier. Ich will einstweilen, aus *Wasers* Abhandl. vom Geld (Zürich, 4. 1778) S. 78, folgende Stelle, zu weiterer Prüfung des Hrn. Verfassers, hiehersetzen. "A. 1150 nam man hier in Zürich den Hällischen MünzFus an. Das Korn der Pfennige war 15,6 Lot, und ihr Schrot 421,2 auf die rauhe Mark: die feine Mark wird also um 432 Stk. oder 36 fl. ausgebracht; folglich wog ein solcher Stk. ungefär $10\frac{1}{3}$ Gran von diesem Gewicht [= $11\frac{1}{8}$ As Cöln. — folglich war ein Häller, was jezo 8 [illegible] im 18 fl. Fus: und 1 Pfund Häller wäre 18 (oder 36?) fl.] *Hottinger* in seinen numis *bracteatis*, hat sub *Num.* 1 und 2, Pfennige abgezeichnet, auf denen man ein kaiserl. Bildnis gar deutlich erkennt. Diese Pfennige halte ich auch für die ältesten, die von unsrer Zürich=Münze übergeblieben sind: unser heutiger MünzFus ist gegen den damaligen, 1 : $24\frac{1}{3}$. Man machte aber auch doppelte dergleichen Pfennige, die zum Unterschied der ersteren oder hallischen Wärung, rheinische Wärung, sonst auch GroschenPfennige, PfaffenPfennige, HeiligenPfennige, FronPfennige, genannt, und nur zu Bezalung der Zinse und HerrenDienste gebraucht wurden; da hergegen die leichten oder hällischen Pfennige die laufende Wärung wurden, so daß in alten Documenten Pfund Häller und Pfund Gelds ein und eben dasselbe ist. Bei uns hießen die GroschenPfennige Angster, da hergegen die hallischen Pfennige Haller, Stäbler=Pfennige, oder auch schlechthin Pfennige, genannt wurden: und diese letztern muß man immer verstehen, wo nicht ausdrücklich, entweder Angster Pfennige, oder Halblinge, d. i. ½ Stäbler, sonst auch minnere oder mindere ZürichPfennige genannt, hinzugesetzt wird". S.

Zeiten her bis auf den heutigen Tag, bei der jezo gewönlichen kleinen ScheideMünze der Pfennige, noch immer nicht völlig in den MünzStädten im Reich verloren hat, so daß uns noch bis jezo in der Einname und Ausgabe dergleichen Brakteaten in die Hände kommen (*Döderlin* l. cit. §. 54).

In jüngern Zeiten lies die Stadt Hall, in welcher noch dermalen das alte MünzHaus in der Gelbinger Gasse vorhanden ist, aber schon seit langer Zeit zum Münzen nicht mer gebraucht wird, zum Andenken ihrer alten MünzGerechtigkeit, einfache und doppelte SilberPfennige, Gulden, Thaler, und Dukaten, schlagen, die insgesamt an Korn und Schrot so vorzüglich sind, daß sie mer SchauStücken als cursirendem Gelde gleichen, und mit beträchtlichem Auswechsel bezalt werden. Nach dem Bericht unsrer Chronik, sind die ersten Pfennige zu Hall im J. 1494, unter dem MünzMeister Martin *Lerch*, geprägt worden. Sonderlich beliebt sind die Thaler von 1545: und ungemein schön die Gulden, Thaler, und Dukaten, die unter der Regirung Kf. *Karls* VI, *Karls* VII, *Franz* I, und *Josefs* II, in diesem Jarh. gemünzt wurden. Auch findet man dergleichen halbe und ¼ Dukaten.

Zusaz zu oben S. 170, Z. 6 folgg.

Das heutige Hall ist vom KocherFluß in 2 große Hälften abgeteilt. Auf dessen rechter Seite sind 2 besondre Quartire; eines, wo die SalzQuelle ist, heißt vorzüglich die Stadt, und das andre, die Gelbinger Gasse. Linker Hand am Kocher sind wieder 2 von je her getrennte Kirchspiele: das größere, jünger als die SalzStadt, hat von ihr seinen Namen geborgt, und heißt Hall überm Kocher; und das kleinere fürt noch bis auf den heutigen Tag, ob es gleich längst ummauert ist, den Namen das Weiler Hall. Nun zu *Gebhards* Zeiten war das Land von Westen her bis an den Kocher, Hohenlohisch; hier mögen sich arme Tagelöner, der Saline gegen über, angesiedelt haben, um in der SalzStadt ihr Brod zu verdienen; so entstand das Weiler [*villa*] Hall, und Hall überm Kocher, und blos dar-

aber disponirte *Gebhard*. Wie aber in der Folge beide von Hohenlohe an die SalzStadt gekommen sind, wird vermutlich anderswo deducirt.

24.

Fünf Perioden des russischen Rubels *.

I. RechnungsRubl. So wie fast ganz Europa im MittelAlter kein grobes SilberGeld, 1 Lot oder 1[c] Unze schwer (Gulden und Spec. Thlr) kannte, sondern sich mit ungeschickten HolMünzen (Brakteaten) behalf: so hatte Moskau, sogar bis zum Anfang des jetzigen Jarhunderts, keine andre LandesMünze, als kleine, dünne, ser unförmliche, meist ovale, manchmal auch eckigte SilberStücke, die von ihrem Gepräge Kopejken (*baßtati*) hießen. Da man in Rußland noch nichts vom Legiren wußte, so waren sie von ganz feinem Silber, oder 16lötig: aber ihr Gewicht war äußerst unordentlich; teils weil das Münzen nur Privatleute, GoldSchmidte, sogar auswärtige Kaufleute, verrichteten, teils weil ihre unbestimmte Form dem Kipper das Beschneiden so leicht machte.

Eine im Korn so gute, aber im Schrot so unsichre Münze, hätte man wägen, nicht zälen, sollen: aber man zälte. 100 Kopejken hießen ein Rubl (wie 432 Häller ein Pfund Häller hießen): 100 Rubl oder 10000 Kopejken wogen 12 russ. ℔ Silber, oder sollten doch so viel wiegen. Dem zufolge war 1 Kop. ungefär = 10 As Cöln. (sichtbar eine Nachamung der deutschen Häller und andrer Brakteaten); oder er war etwa so viel werth, als jetzo 1 Stüv. holländ., oder 1 Mgr. hannöverisch. — Und folglich

* Meist ausgezogen aus der "Münz-, Geld-, und BergwerksGeschichte des russischen Kaisertums, vom J. 1700 bis 1789, meist aus Urkunden beschrieben" (Göttingen, bei Ruprecht, 1791, 8), 214 S., und 130 Seiten Beilagen.

folglich hies 1 Rbl, oder 100 Kop., was noch jetzo 2 Alberts, oder alte ReichsThlr (in Golde gerechnet, = 1 Dukat) heißen. Einzelne Rubl, oder PrägeStücke, die in Einer Masse so viel ☽ enthielten, als in 100 Kop. war, gab es damals so wenig, als es je 1 Pfund Häller, oder 1 Pfund Sterling, in Einem ☽Stück gegeben hat.

II. Guter PetersRubl 1704. So fand *Peter* I seine LandesMünze vor; und so denke man sich, von *Iwan* Wasiljewitsch an bis zum J. 1700, unter Rbl immer, 2 alte Spec.Thlr, oder $1021_{,44}$ As fein ☽, am Werthe 1ten Dukaten. Nun erfolgte seine Niederlage bei Narva den 1 Dec. 1700: der Geschlagene, von der äußersten Not gepreßt, und von unwissenden Bojaren verleitet, schuf durch Zarische MachtVollkommenheit 2 in 4 um: d. i. er verfälschte nach und nach, ganz in der Stille, die Kopeken dergestalt, daß er ihnen ½ am Schrot, und ½ am Korn, abnam. — Dem zufolge waren 2 Kop. von der Zeit an nicht mer werth, wie vordem 1 Kop.: oder welches einerlei ist, 1 Rbl RechnungsMünze hies seitdem, was vordem ½ Rbl geheißen hatte.

Nun fiel er auch zuerst auf grobe Münze, und lies seit 1701 Stücke prägen, auf denen *Poltina* (HalbRbl) stand. Wie viel feines ☽ in einem solchen Stück gewesen, ist noch zur Zeit unbekannt: es scheint wirklich, der bisherige Begriff von Rbl war noch nicht ganz erloschen; und so etwas von 50 Kop. nach alter Wärung war immer in dem Stück, das den Namen *Poltina* trug.

Aber im J. 1704 ging er weiter. Seine Kopeken waren in ihrem inneren und äußeren Gehalte bereits auf die Hälfte reducirt: nun ließen sich 100 solcher Dinger, gar bequem in Ein ☽Stück zusammenschmelzen, das in Schrot u. Korn einem AlbertsThlr (der damals in Moskau allgemeinsten auswärtigen Münze) gleich war. Er lies dergleichen ☽Stücke, = 521⅓, oder nach einer andern Angabe,

nur 505 As fein, prägen, und geruhete, darauf zu sezen: gute Münze, am Werth ein Rubl. Eigentlich war das nur Scherz: nach dem bisherigen SprachGebrauch in- und außer Landes, war das ☽Stück nur ein halber Rubel, oder 50 Stüv. holländ. Seine deutsche LobRedner, nannten das eine MünzVerbesserung: aber die Engländer, die *Peter* in seine Dienste, und auf Rubl (nach der Bedeutung des Worts vor 1700), engagirt hatte, verstanden keinen Scherz, und capitulirten nach der Zeit, unter der Caution von Kaufleuten, nur auf Pf. Sterling.

III. Neuer PetersRubl. Im J. 1718, den 14. Febr., geruhete er, seine Rubl abermals zu ändern. Die vorigen waren von 505 As fein; die jezigen nur von 431: also 74 As weniger, also nur etwa $42\frac{1}{2}$ Stüv. holländ. werth. Sie hatten zur Aufschrift, neue Münze: das russische Publicum merkte Unrat, wurde aber durch eine Ukase vom 19 Apr. 1719, bei Strafe angehalten, diese neue Münze für gut zu nemen.

Diese russische Rubl sind im Wesen geblieben von 1718 bis 1762: sie wankten höchstens zwischen $403\frac{7}{16}$ und 433 As fein herum. Denn was die Kaiserin *Anna* dabei änderte, bestand blos darinn, daß sie der einmal beliebten Summe As ☽, 45 bis 50 As ♀ abnam, mit deren solche vorhin beschickt waren.

IV. Jeziger ☽Rubl. *Katharina* II brach den 29 Dec. 1762, den bisherigen 430 As fein haltenden Rubeln, abermals 56 As ab; sie halten seitdem nur 374 As, und sind folglich etwa $37\frac{2}{3}$ Stüv. holländ. werth. Wie ist es also möglich, daß vor einiger Zeit der Cours auf $25\frac{1}{2}$ Stüv. fiel? — Antwort: wie ist es möglich, daß da in 100 ℔ Hamburg. Banco, nicht mer ☽ als in 180 Livres ist, man doch jezo 234 Livres [in Assignaten] zalen muß, wenn man 100 ℔ Bco schuldig ist? — Nämlich es gibt jezo

V.

V. Kupfer- oder PapirRubl (beides ist beinahe einerlei; denn alle Realisation der russischen Assignate, ist blos auf ♀Geld gestellt). Seit dem J. 1756 münzte man in Rußland wieder ♀ zur ScheideMünze, zu 16 Rbl aus dem Pud, aus. *Katharina* II fur damit nicht nur fort; sondern, da unter ihrer glorreichen Regirung, die alljärliche ♀Ausbeute im ganzen Reiche, bis auf 200000 Pud gestiegen war, genemigte sie das Project, ♀Geld (nicht in großen pfündigen Platten, wie weiland in Schweden, sondern meist 3½ lotweise, oder in 5 Kop.Stücken) zur currenten HandelsMünze (wiewol blos zum inländischen Verkehr, nicht fürs Ausland), zu erheben, und befal, daß von dieser Münze, blos in Katharinenburg alljärlich über 3½ Mill. Rubl ausgeprägt werden sollen. Ein solcher ♀Rbl kostet der Krone, in allem, nach der gegenwärtigen Einrichtung des BergWesens in Rußland, nicht mer als $35\frac{9}{16}$ Kop.: Sie richtet also im Lande mit 36 Mill. aus, was in England nur durch 100 Mill. geschehen kan. Die große Frage ist: wie viel ist er, nach seinem inneren Gehaltewerth (noch nicht mit berechnet, daß ♀Geld, wegen seiner Unbehülflichkeit im Transport, als Geld nie den Wert, wie die edleren Metalle, erreichen kan)?

S. 186, Z. 1, und S. 159, der Schrift, woraus dieser Aufsatz meist ausgezogen ist, wird ein solcher russischer ♀Rbl zu 19,781 Stüv. holländ. berechnet. Hiebei lag Hrn. *Fincks* in Altona Angabe zum Grunde, daß die schwedische BlindMünze zu 49½ ℞C. Spec. per Schiff℔ eingekauft werde. Hier hätte einmal die ExportationsPrämie zu 5 proC. abgerechnet, und folglich nur 47⅛ ℞C. Spec. per Schiff℔, wie Hr. *Finck* selbst getan, angesetzt werden müssen. Und dann hat eines der angesehensten HandelsComtoire in Hamburg, die Verfasser obiger DruckSchrift mit folgender Berichtigung beehrt:

Hamburg, 8 Jun. 1791.

.... Ein realisirter PapirRubl ist, nach seinem inne-

 ren

ren Werth, jezt keine 16½ Stüv. holländ. Courant werth. Der Preis des Kupfers ist seit 20 Jaren fast um ⅕ gesunken, wie aus beiliegenden PreisCouranten von Hamburg,

A, 1768, 22 April,
B, 1791, 3 Jun.,

erhellet. Russisches Kupfer, welches man für eine der schlechtesten Sorten hält, würde gegenwärtig kaum zu 42 ℳ. Bco das SchiffPf. hier zu verkaufen seyn. Zu diesem Preise, und das Pud auf 33,6783 ℔ Hamburger Gewicht (nach Ihren ganz richtigen Berechnungen S. 19, wiewol solches im WarenHandel verschieden, von 33½ bis ⅝, zuweilen bis 33¾, auskömmt) angenommen, auch das Netto nicht vergessen (da Kupfer hier nicht anders als mit ½ proC. Abzug für so genanntes gut Gewicht verkauft wird, welcher Abschlag in Holland noch größer ist), — kömmt der Rubl 16⅗ bis 7/10 Stüv. holländ. Courant aus. Selbst wenn das russische Kupfer 1 bis 1½ ℳ. mer gelten könnte, so wäre der Rubl noch nicht einmal 17 Stüver.

PreisCourant der Wahren in Partheyen;
***Hamburg* ... A. N° 69 und ... B. N° 90.**

A. 18) ... B. 20) .. Das *Schiff ℔ Contant in Banco.*

	A. 1768.	B. 1791.
KupferBlatt und Boden —	65 R.	49, 50 R.
— Boden zu Spangrün —	64 R.	47 R.
Fundos — —	66 R.	52, 53 R.
Kessels — — —	71 R.	60, 62 R.
GarKupfer Altenburg. —	56 R.	
— Harzer —	55 R.	43 R.
— Neuenb. —	—	
— Norweger —	64 R.	—
— Deutsch —	56 R.	47 R.
— Schwedisch —		44 R.
Schwedische MünzPlaten —	—	45 R.
Spanische Platen — —	61 R.	46 R.
Ungrische Platen — —	56 R.	48 R.

Achen

Uebersicht der 5erlei Rubl.

a. Schrot, nach As Cöln. b. Probe russisch. c. Korn nach Lot und Grän oder Karat. d. As fein. e. werth Stüver holländ. f. werth in ConventionsGeld.

Was in der Schrift in DecimalBrüchen angegeben ist, ist hier nur mit dem nächsten Bruch ausgedrückt.

	a Schrot	b Probe	c Lot	c Grän	d As fein	e Stüv.	f Rthlr.	f Gr.	f pf.
I. RechnungsRubl vor 1700		96 .	16,	—	$1021\frac{2}{7}$	100	2 .	19 .	5
II. Guter *Peters*Rubl 1704	608	$82\frac{2}{3}$.	13,	14	$521\frac{1}{7}$	$51\frac{2}{7}$	1 .	10 .	$3\frac{4}{7}$
Andre Angabe —	$586\frac{3}{10}$	$82\frac{2}{3}$.	13,	14	505	$49\frac{4}{7}$	1 .	9 .	$2\frac{2}{7}$
III. Neuer *Peters*Rubl 1718	$591\frac{1}{10}$	70 .	11,	12	431	$42\frac{1}{2}$	1 .	4 .	$1\frac{4}{7}$
*Anna*Rubl 1731 —	$537\frac{3}{10}$	77 .	12,	15	431	$42\frac{1}{2}$	1 .	4 .	$1\frac{4}{5}$
IV. Jetziger DRubl 1763	$498\frac{7}{10}$	72 .	12,	—	374	$37\frac{3}{5}$	1 .	— .	$7\frac{3}{10}$
V. Kupfer- oder PapirRubl 1763						$16\frac{7}{16}$	— .	10 .	$10\frac{4}{7}$

Verhältnis der Imperiale:

	a	b	c	d	e	f Rthlr.	f Gr.	f pf.
Elisabeth 1755 —	$348\frac{1}{4}$	88 .	22 Kar.	$321\frac{3}{7}$		12 .	18 .	$6\frac{3}{10}$
Katharina II 1763 —	272	88 .	22 Kar.	249		9 .	21 .	$5\frac{3}{10}$

25.

Dispûte zwischen dem deutschen Reich und der franzöf. NationalVersammlung.

I. Mémoire sur les demandes & prétentions des divers Princes d'Allemagne, qui ont des propriétés dans les provinces d'*Alsace* & de *Franche-Comté*, adressé par M. de PEYSSONNEL* à l'*Assemblée Nationale* le 20 *Avril* 1790.

[Gedr. Paris, in der NationalDruckerei, 12 Seiten in 8].

Merere Fürsten des Reichs besitzen im Elsaß und in der *Franche-Comté*, Lehen und Herrschaften [Seigneuries], deren Besitz durch das Recht der Erbschaft, der Abtretung, oder der Erwerbung, auf sie gekommen ist.

Diese Fürsten sind: der Fürst von Wirtemberg, der Herzog von Zweibrück, der KurFürst von Trier, der MarkGraf von Baden-Durlach, der LandGraf von Hessen-Darmstadt, der Fürst von Salm, der Fürst von Nassau-Sarbrück, der Fürst von Limburg, der Graf von Leis

---

* Hr. von *Peyssonnel*. wenl. Consul in Smyrna, der sich durch merere schlechte historische Schriften, und zuletzt durch seine Paradoxa (da er zuerst gegen *Volney* behauptete, die vereinte Macht von Oestreich und Rußland werde nie gegen die Macht der Osmaner aufkommen können; und die Quelle alles Unglücks, welches Frankreich betroffen, in seiner Alliance mit dem Wiener Hof suchte), einen Namen gemacht, starb kurz nach der Bekanntmachung dieses unerwartet elenden, und nicht blos mit falschen Schlüssen, sondern auch mit den gröbsten Unfactis, angefüllten Memoires: und las also die verdiente, unten S. 199 folgende bittere Kritik nicht mer, auf die sich hier die Buchstaben am Rande beziehen.

Deutsche Leser finden hier, was für seltsame Ideen die Merheit der Nat. Versamml. zu ihren bisherigen Einbrüchen in den Westfälischen Frieden verleitet haben. Dem Ausgang der großen Sache sieht jeder, der Gefül von deutscher Ehre hat, und sich gern im Glauben stärken möchte, daß es EIN deutsches KaiserReich gebe, mit Affect entgegen.

Leiningen, der Bischof von Basel, und der Bischof von Speier.

Diese verschiedene Mitglieder des Corps Germanique geben vor, die in Frankreich durchgesetzte Revolution, tue ihren Rechten und Privilegien Eintrag; und der ReichsTag in Regensburg macht Reclamirungen für die Besitzungen der ReichsUnmittelbaren in den französischen Provinzen. Wir wollen untersuchen, meine Herren, ob die Prätensionen dieser Fürste gegründet sind — gegründet, ich sage nicht, ob auf die Grundsätze des natürlichen Rechts, die Sie in der französischen Constitution consacrirt, und wieder in Tätigkeit gesezt haben, unter dieser Beziehung kan darüber keine Frage seyn; sondern, ob gegründet auf die Tractaten, die sie anrufen, auf das deutsche StatsRecht, das sie Ihren Decreten entgegen setzen möchten.

Damals, wie das Elsaß und die Franche-Comté von *Ludwig* XIV erobert wurden, besaßen alle diese Fürsten in diesen beiden Provinzen, en souveraineté, Lehen de la mouvance des Reichs, und die unmittelbar von demselben abhingen. Elsaß, anfangs von den Schweden erobert, und von denen an Frankreich abgetreten, dann von diesem an den Herzog von Weimar geschenkt, nach dessen Tode aber Frankreich solches zurücknam, dann wider Spaniens Willen durch den Münsterschen FriedensSchluß an Frankreich cedirt, und durch den Marschall von *Turenne* wieder erobert, ist endlich durch den Kaiser und das Reich, kraft des Ryswicker Tractats, auf ewig an Frankreich überlassen worden.

Frankreichs "BesitzGründe beim Elsaß, sind also, für uns, die Einwilligung und Affection der Völker, die solches bewonen, und für die Publicisten, die Eroberung dieser Provinz durch unsre glückliche Waffen, und die Abtretung derselben, die die Regierung vom Kaiser und Reich erhalten hat". Um einer so schönen Erwerbung, welche Frankreich der Tapferkeit seiner Armeen und der Geschicklichkeit seiner

Ge-

Generale zu verdanken hatte, ruhig und auf immer zu genießen, war eine förmliche und unwiderrufliche Verzichtleistung des Corps Germanique und seines Oberhauptes nötig; und das war der Gegenstand der Negociationen im Westfälischen FriedensSchluß. Wir müssen diese erste Bemerkung durch eine kurze Wiederholung der vornemsten TatSachen, und durch eine kurze Prüfung der RechtsGründe entwickeln, die dermalen zur Unterstützung des der Nat. Versamml. präsentirten *Concluſi*, und der Ansprüche der Possessionnaires im Elsaß, gebraucht werden.

B Anfangs wurden die Conferenzen beim Westfälischen Frieden in Osnabrück gehalten: die Debatten über den Zustand der katholischen Religion im Elsaß, und die Foderung der Protestanten, daß sie Canonicate beim Strasburger DomCapitel besitzen dürften, machten, daß die Conferenzen langsam gingen. Indessen ward das Project, daß Reich und Kaiser die Provinz Elsaß an Frankreich abtreten sollten, verhandelt. Die KurFürsten und verschiedene deutsche Fürsten hätten gerne gesehen, daß der König die beiden LandGrafschaften vom Elsaß nicht anders als Lehen, die von der Souverainete des Kaisers abhingen, und solcher unterworfen wären, besitzen sollte; und daß dem zufolge dieser Monarch zu allen ReichsTagen, als unmittelbarer ReichsFürst zugelassen würde. Aber *Ludwigs* XVI Stolz verwarf diesen Vorschlag, so ser er auch gewünscht hätte, sich durch die Zulassung seiner Minister zu den ReichsTagen, unmittelbarer in die Händel des Corps Germanique mischen zu können.

Die Stände von Münster zogen die Bevollmächtigten zu sich: und durch den Art. 73 und folgg. des Tractats, der in dieser Stadt, die der MittelPunct der Verhandlungen geworden war, abgeschlossen wurde, traten das Reich, und der Kaiser für sich und für sein Haus, an Frankreich die beiden LandGrafschaften vom Ober- und UnterElsaß, den Sundgau, die Stadt Breisach, die Land-

Vog-

Vogtei Hagenau und der 10 kaiserl. Städte, mit ihren Abhängigkeiten, ab, und willigten ein, daß diese Besitzungen auf ewig dem Königreiche Frankreich incorporirt würden, unter der Bedingung, daß die katholische Religion allda in demselbigen Zustande erhalten würde, worinn sie unter östreichischer Herrschaft war. Der Kaiser, das Reich, und der ErzHerzog *Ferdinand Karl*, sprachen alle Einwoner der abgetretenen länder vom Eid der Treue los, hoben alle loix constitutionelles, Decrete, Rescripte, auf, die der Veräußerung der Rechte, und Güter des Reichs entgegen stehen könnten, versprachen und verpflichteten sich feierlich, diese Abtretung auf dem ersten ReichsTag zu ratificiren, und niemalen einen Versuch zur Wiedererhaltung dieser veräußerten Güter und Rechte zu machen, was für ein Vertrag oder Vorschlag auch im Reiche deshalb gemacht werden könnte.

Weil man aber doch bange war, eine Provinz, über die man willkürlich disponirte, und die man unter die Herrschaft einer fremden Macht brachte, zu allarmiren, oder gar zu einem Aufstande zu bringen: so fügte man im 89sten Art. des Tractats, eine Clausul bei, durch die man sie wegen ihrer Besorgnisse zu beruhigen glaubte. Hier ward gesagt, daß die Stände [*Etats*], *Ordres*, Städte, und Edelleute, die Reichsunmittelbar wären, ihre unmittelbare mouvance, ihre Rechte und Prärogativen behalten, und der König auf die Städte der landVogtei, weiter nichts als das Recht der Protection, so wie es die östreichischen Fürsten gehabt hatten, sollte Anspruch machen können. Zu gleicher Zeit aber machte man auch diese Clausul, die den ganzen Tractat hätte abbrechen können, null und lächerlich [*derisoire*], indem man sie mit der förmlichen Erklärung schloß, daß der Kaiser und das Reich "*n'entendoient cependant déroger en aucune maniere au droit de* Souverain-domaine, *cédé à la France par l'article 73.*

Die Reichsunmittelbaren Stände im Elsaß taten mehrere male nicht gelungene Versuche, von den Ausdrücken

dieses 88sten Art. zu profitiren [*se prévaloir*]. A. 1673 wollten sich die Städte der LandVogtei in irer Unabhängigkeit und Freiheit erhalten. Ein Teil des Adels folgte irem Beispiel, und tat beinahe eben die Schritte, wie nun: aber der Adel vom OberElsaß vereinte sich nicht mit jenen zur Erhaltung irer Rechte. Seit dem J. 1651, wie die Chambre Souveraine dieser Provinz errichtet worden war, hatte der Adel vom OberElsaß, den König von Frankreich, in einem Mémoire, feierlich für seinen *Souverain, Roi & Prince* erkannt, als welcher durch den Münsterschen Vertrag in alle Rechte der ErzHerzoge von Oestreich, denen solcher vor der Abtretung unterworfen war, eingetreten war. Der Adel vom NiederElsaß, der nie von Oestreich, sondern blos vom Reiche, Vasall gewesen war, hatte sich geweigert, Frankreichs Souveraineté zu erkennen; sie hatten in Strasburg, den 6 Nov. 1691, einen Vertrag aufgesezt, den der Ks. *Ferdinand* III gebilligt und ratificirt hatte, durch den sie erklärten, daß sie Se kaiserl. Maj., die römischen Kaiser und Könige, seine Nachfolger, für iren einzigen Souverain, Chef & Seigneur, one irgend eine mittelbare Abhängigkeit, mit Ausschluß aller andern, ansähen; und daß sie unverbrüchlich Sr Maj. und der kaiserl. Krone attachirt bleiben, und sich niemals von inen trennen wollten. Um sich irer unmittelbaren Abhängigkeit vom Reich, und der Erhaltung irer Privilegien, noch immer mer zu versichern, hatten sie, eben so wie nun, Deputirte an den fränkischen, schwäbischen, und die rheinischen Kreise, geschickt, um ire alte association zu erneuern, und um deren Unterstüzung zu bitten. Auf gewisse Bedingungen war die Negociation gelungen, und diese 4 verbündete Kreise hatten sich verpflichtet, sich einander wechselsweise durch alle mögliche Mittel beizustehen. Eben diese Negociation ist jezo aus gleicher Ursache unternommen worden, hat aber keinen so vollkommenen Fortgang gehabt. Der schwäbische Kreis hat sich geweigert, dieser association beizutreten: dies hat man

der Einsicht, der Weisheit, und dem persönlichen Ansehen des Hrn. Barons de *Makau*, königl. Ministers beim Herzog von Wirtemberg und dem schwäbischen Kreise, zu verdanken.

Ludwig XIV hatte sich durch diese coalition nicht hintern lassen, von allem, was ihm durch den Münsterschen Frieden abgetreten worden wär, Besitz zu nemen. Da aber dieser Schritt gleichwol unangeneme Folgen haben konnte; so hatte er sich entschlossen, selbst nach dem Elsaß zu gehen, wo er schickliche Masregeln genommen hätte, die Unternemungen seiner Feinde scheitern zu machen. Vergebens hatten die Bevollmächtigten des Ks. *Leopolds*, beim Congreß in *Nimwegen* 1679, die Verwegenheit, diese abgetane Sache wieder vorzunemen: die französ. Minister antworteten nie eine Sylbe auf ihre deshalb getane Anträge; und von Seiten der kaiserl. Minister endigte sich der Handel mit einer lächerlichen Protestation.

Der Ryswicker Friede schlichtete diesen Zwist von Grund aus. Die Conferenzen fingen den 9 *Maj* 1697 an. Anfangs machten das Reich und der Kaiser ungeheure Foderungen, und wollten Frankreich alles nemen, was es durch den Nimweger Frieden erworben hatte. Die vereinten Kreise, der fränkische, der schwäbische, und die rheinischen, drangen auf die Rückgabe der Stadt Strasburg, samt ihren Abhängigkeiten dies: und jenseits des Rheins, one daß weder die alten noch die neuen FestungsWerke demolirt würden; ferner auf die Rückgabe der Stadt Philipsburg, und aller mit unter den verbündeten Kreisen begriffenen Staten, nebst andern schicklichen Entschädigungen; namentlich des dem Bischofe von Basel zuständigen Lehens Rapolstein: auch soderten sie die Schleifung der FestungsWerke von Hüningen, FortLouis, Landau, und merern andern Plätzen. Der Kurfürst von der Pfalz soderte alle domaines, fiefs & droits zurück, die er vor den böhmischen Unruhen besaß, und besonders die Aemter Germersheim, Landshut, und Al-

umstat. Der Herzog Eberhard, Regent von Wirtemberg, verlangte, daß der Herzog *Georg* von Wirtemberg von der Mümpelgarder Linie, in seine unmittelbare Abhängigkeit vom Reiche wieder eingesezt würde, die im J. 1681 von ihm geschehene Anerkennung seiner Vasselage von der Krone Frankreich vernichtete, wieder zum Besiz der Lehen käme, die die Grafen von Rapolstein und die Edlen von Rathsemhausen als von der Grafschaft Horburg abhängig anerkannt hatten, und für die im Elsaß belegene Grafschaften Horburg und Richemwir die Unmittelbarkeit behielte. Der Markgraf von Baden Dürlach revindicirte einige Lehen zwischen Hagenau und Weissenburg, die Inseln und das Terrein, welches man zur Befestigung von Hüningen occupirt hatte, die Macht, über einige andere Lehen im Elsaß und Sundgau zu disponiren, und den Palast, den das Haus Baden in Strasburg besaß. Der König von Schweden endlich foderte das Herzogtum Zweibrück, die Grafschaften Velbenz, Petite-Pierre, Sponheim, und einige andre Gebiete, zurück.

Nach langen Discussionen wurden alle diese Prätensionen regulirt. Frankreich willigte ein, dem Kaiser die Städte Breisach und Friburg, die Forts Kehl und Philippsburg, mit allem, was damit außer dem Elsaß verbunden worden war, zurückzugeben, die Festung Mont-Royal, und die auf den Rhein Inseln, am rechten Ufer dieses Flusses, Fortlouis, Strasburg, und Hüningen gegenüber, errichtete Forts zu schleifen; unter der Bedingung, daß die katholische Religion in den zurückgegebenen Ländern in demjenigen Zustand erhalten würde, in dem sie zur Zeit der Unterzeichnung des Tractats war. Die kaiserl. Bevollmächtigten reclamirten nicht gegen die Wiedervereinigungen, die Frankreich im Innern des Elsasses gemacht hatte; und desavouirten durch ihr Stillschweigen die bösen Chicanen, die sie auf dem Nimweger Congreß erhoben hatten.

Der

Der Herzog von Zweibrück mußte dem Könige "prê- D ter foi & hommage", der sodann seine Truppen aus den Ländern und Seigneuries diesseits der Queich zurückzog; und alle übrige Besitzer von Lehen unterwarfen sich eben dieser Bedingung. Der Fürst von Wirtemberg-Mömpelgard kam wieder in den Besitz der Seigneuries Clerval und Passavant in Bourgogne, und Granges und Héricourt in Franche-Comté: aber von den im Elsaß gelegenen Lehen Horbourg und Richenvihr, ward im Tractat nichts gesagt, weil die Stadt Strasburg, und die ganze Provinz, Frankreich en pleine & entière souveraineté verblieb. Der KurFürst von der Pfalz setzte lange Zeit der Vollziehung des Tractats Hindernisse entgegen. E Ungeachtet daß dem Kurfürsten *Karl Ludwig* das Amt Germersheim und die davon abhängigen Prévôtés und UnterÄmter restituirt worden waren, wollte er auch noch Selz, Hagenbach, Altenstat, und andre Orte, die in die Provinz Elsaß eingeschlossen waren, und worüber Frankreich die Souveraineté erworben hatte, zurück haben. Nicht einmal wollte er sich mit der ihm geschehenen Restitution anders begnügen, als auf die Bedingung, daß er solche unter der unmittelbaren Abhängigkeit vom Kaiser und Reich besitzen sollte. Endlich im Jul. 1699 schrieb der KurFürst von der Pfalz, auf Andringen des kaiserl. Bevollmächtigten, einen Brief an den König, worinn er, nachdem er sich in den gemäsigtsten Ausdrücken darüber beschwert hatte, daß Sr Majs Beamte ihn nicht das Recht der superiorité territoriale in den Lehen Hagenbach, Altenstat, Selz, und verschiedenen andern Orten, genießen ließen, sich erklärte, er wolle sich mit der völligen Herstellung in seine Staten avec tous les droits régaliens & de supériorité territoriale begnügen, und erkenne, daß er das Recht de Souveraineté & de suprême-domaine von Frankreich über das Elsaß nicht weiter contestiren könne, weil das Reich und der Kaiser selbst solche nicht mer contestirten.

Es ist demnach augenscheinlich, daß Frankreich die Souveraineté plenière, paisible & imperturbable über das Elsaß, durch den Fortgang seiner Waffen, und die feierliche Abtretung desselben durch Kaiser und Reich, erhalten habe; welche in die Incorporation dieser Provinz in das Königreich Frankreich eingewilliget, die Untertanen vom Eid der Treue losgesprochen, und allen ihren Rechten und Prärogativen, und folglich ihrer mouvance, entsagt haben. Es ist augenscheinlich, daß die im Elsaß durch Unmittelbare besessene Ländereien nicht mer unmittelbar seyn können, und vom Souverain domanial releviren müssen. Es ist augenscheinlich, daß da die Souveraineté du domaine total alle Souverainetés partielles vernichtet, die Souverains partiels weiter nichts behalten können, als die Seigneurie ihrer Lehen, und die übrigen Rechte und Prärogativen, die mit der Souveraineté du Prince territorial compatible, und den andern Seigneurs der Provinz gemein sind.

Diese Gründe sind eben so auf die Franche-Comté anwendbar, deren Souveraineté Frankreich durch das Eroberungs Recht erworben hat; und die ReichsUnmittelbaren, die Güter in der Franche-Comté besitzen, müssen sich natürlich eben das, wie im Elsaß, gefallen lassen.

Wirklich in allen Acten, Conventionen, Lettres-patentes, die unsre Könige von *Ludwig* XIV inclus. an, den ReichsUnmittelbaren, und namentlich den Fürsten von Wirtemberg, zur Bestätigung des Eigentums, der Rechte und Prärogativen der Ländereien, welche sie in beiden Provinzen besitzen, erteilt haben, ist die Unmittelbarkeit niemals in Ansehung eben dieser Ländereien anerkannt noch ausgesprochen worden; und immer heißt es, *en tant que ces droits & privilèges ne seront pas incompatibles avec la souveraineté du Roi.* Wirklich würde diese Unmittelbarkeit einen Widerspruch in sich enthalten; und es wäre ungereimt, daß ein Vasall von einem Suzerain relevirte, der seiner mouvance entsagt hat.

Ein

Ein ser aufgeklärtes Mitglied der NationalVersammlung hat behauptet, daß das Reich und der Kaiser nichts weiter als die souveraineté, die sie genossen, abgetreten habe, und daß folglich die französische Nation nichts weiter als einen gleichen Teil der souveraineté genießen könne. Allein hierauf läßt sich antworten, was ich schon bemerklich gemacht habe, daß sich das Reich und der Kaiser, wie sie, durch den 73sten Art. des Münsterschen Tractats, la pleine & entière souveraineté des Elsasses an Frankreich abgetreten, ihre Rechte im 88sten Art. durch Beifügung der paroles *sacramentelles*, "autant que ces droits ne seront pas contraires à la souveraineté du Roi", vorbehalten haben.

Man bemerke, daß der OberRheinsche Kreiß fast ganz aus Teilen besteht, die bei dieser Sache interessirt sind; und daß sich die meisten Elsasser Edelleute, im Directorio des NiederElsasses, als Unmittelbar haben immatriculiren lassen; und daß, wenn das Directorium die Unmittelbarkeit geben könnte, wir den Preis ihrer Collusion bezalen müßten. Die deutschen Fürsten, und die Edelleute, die E. vordem Elsasser Unmittelbare waren, können keine Rechte besitzen, als *à titre de Gentilshommes Alsaciens*, wie Untertanen oder Vasallen von Frankreich, welches die souveraineté plénière der Provinz erworben hat, und *en tant que ces droits seront compatibles avec la souveraineté du Roi*. Nun aber ist die Souveraineté durch das vermeintliche Beschatzungs Recht, und durch die droits régaliens, domaniaux & féodaux genirt, die also nicht mer statt haben können.

Unsre alte Regirung hat diese Rechte und Prärogativen der Elsasser Unmittelbaren unendlich vermert, weil sie die Grille hatte, sie hätte immer die deutschen Fürsten nötig. Letztere misbrauchten die Dienste, die sie leisten konnten, tractirten mit dem Ministerio, und foderten für einen Durchmarsch, für eine Victualien- oder Truppenlieferung, welche sie zu accordiren im Stande waren, bald Geld, bald Let-

 tres-

tres-patentes, bald arrêts du Conseil für ihre Ländereien im Elsaß.

Auf die Art werden, in mereren ser großen Seigneuries, die Vasallen auf eine schreckliche Art gedrückt — durch die LehensRechte, die die Seigneurs eigentlich nur dafür, daß sie in den Krieg gehen, genießen sollten, — durch die Auflagen, die sie zu ihrem Profit, kraft der Arrêts du Conseil, unter dem Vorwand, die Kosten der RechtsPflege zu bezalen, vom Volke erheben, — durch den Verkauf der JustizAemter, deren merere bis zu dem ungeheuren Preis von 40 bis 50000 Livres getrieben sind, wegen deren Teurung aber sich die Käufer an den Processirenden schadlos zu halten wissen, — durch die ungeheuren Kosten, womit die unglücklichen Vasallen erdrückt werden, — durch die unzälichen GeldStrafen, die man von den Armen zieht, die man nachher an das Conseil supérieur vom Elsaß verweist.

I Mit diesen Misbräuchen war es so hoch gekommen, daß, wie die Frau eines Fürsten von Birkenfeld, UrGroßMutter des Herzogs von Zweibrück, niedergekommen war, die Vasallen um Erlaubnis anhielten, ihr ein Geschenk von 15000 Livres zu machen. Der Intendant schlug es ihnen ab, das königl. Conseil verstattete es ihnen aber nur für diesmal; und nachher erhielt der Herzog von Zweibrück, Vater des jezo regirenden, durch seinen Credit Lettres-patentes, die ihm erlaubten, seinen Vasallen jedesmal, so oft ihm ein Kind geboren wurde, 24000 L. abzunemen, unter dem Titel einer Aussteuer, die sogleich bezalt, aber wenn auch das Kind starb, doch nicht zurückgegeben wurde.

K Ich weiß etwas noch ärgeres! Den 3 Jun., wie die Versammlung gehalten wurde, erhielt der Adel von der Elsaßer Commission intermédiaire ein Arrêt des StatsRats in 50 Artikeln: der eine verbot den Vasallen, sogar bei der Commiss. intermed. one Erlaubnis des Directorii ih-

ihrer Seigneuries im NiederElsaß zu klagen; ein andrer schlug den Seigneurs die ForstGeldBußen zu, die nach eidem vorherigen Arrêt dem Könige gehörten, und fügte noch die GeldBußen aus den GemeinWäldern der Dörfer hinzu; ein andrer schaffte die Districte ab, die durch das Edict ihrer Errichtung angeordnet waren. Man wollte dieses arrêt in der Provinz zur Vollziehung bringen, man wandte sich deshalb an die Nat. Versamml. in Versailles: aber weil ein Deputirter, an den man sich gewandt hatte, der Commiss. Intermed. bange gemacht hatte, so tat sie weiter nichts. Bei dem Hrn. von *Flachslanden* ward beschlossen, das Arrêt sollte für null und nichtig angesehen seyn. Aber das Decret der Nat. Versamml. über die Forste, hat diesen Elsasser Edelleuten einen Vorwand gegeben, es geltend zu machen. Sie haben ein Reglement gemacht, wodurch sie sich die ForstGeldBußen, selbst die von den Gemeinheiten, zugeeignet haben; sie haben es den 7 Dec. im Conseil zu Colmar registriren lassen; gerade als wenn dieses Conseil das Recht hätte, GeldReglemens zu registriren! Diese Edelleute sind durch eben den Deputirten, der sie vorher in Schrecken gesetzt hatte, denuncirt worden: aber weil nächstens die DepartementsVersammlungen gehalten werden sollen, die alle diese monstruosités vernichten werden, so ist die Sache dabei geblieben.

Die Possessionnaires vom Elsaß haben, zur Erhaltung ihrer Rechte, ein *Conclusum* präsentirt. Beiläufig bemerke man, daß einige von den Unterzeichnern desselben, Obristen unsrer deutschen Regimenter sind. Die HauptStücke, die dieses *Conclusum* unterstützen sollen, sind die Offenen Briefe, die *Ludwig* XV dem Herzog von Wirtemberg im Jun. 1768 verwilligt hat; andre von *Ludwig* XVI an das Corps des unmittelbaren Adels im NiederElsaß vom Mai 1779; und von ebendemselben an den Herzog von Zweibrück vom Jun. 1780. In keinem einzigen dieser Briefe ist die Unmittelbarkeit weder anerkannt, noch nur

berürt: sie bestätigen oder verwilligen blos des droits régaliens, domaniaux & féodaux, die einem großen Teil von Gentilshommes Haut-Justiciers gemein sind; und jedem M Artikel dieser Offenen Briefe sind immer die paroles *sacramentelles* beigefügt: *en tant que ces dispositions ne seront pas incompatibles avec la Souveraineté du Roi*, oder doch etwas änliches.

Und nun zu allerlezt — es ist also doch augenscheinlich, daß die Rechte, die sich von den abgeschafften Souverainetés partielles herschrieben, die droits d'impôts, de collectes &c., mit eben diesen Souverainetés, die ihnen das Daseyn gegeben, haben eklipsiren und verschwinden müssen: nichts konnte übrig bleiben, als die droits régaliens, domaniaux, féodaux, die persönlichen Servituten, die Geldredevances, mit denen einige der ersten abgekauft N worden. Alle diese Rechte haben unsre Könige bestätiget, so lang sie Depositaire der Souveraineté, die ihnen die Nation anvertraut hat, gewesen sind.

Aber das BeschazungsRecht, das nur der Nation gehört, konnte der König selbst, weder bestätigen noch verwilligen: er gab also den Elsaßer Possessionnaires eine Macht, die er selbst nicht hatte.

Jezo, da die Nation diese Souveraineté, die ihr gehört, zurückgenommen, jezo da sie alle LehensRechte, alle persönliche Servituten, alle rédevances & privilèges pecuniaires, abgeschafft hat, und die LehensBesitzer nichts als das blose Eigentum ihrer Ländereien haben: kann sie, one Ungerechtigkeit, die ReichsUnmittelbaren günstiger behandeln, wie ihre eigene Bürger? kann sie, da sie alle Rechte der Eingebornen abgeschafft, die Rechte der Fremden conserviren? Tractaten, pacta, und Conventionen halten, die *par un nouvel ordre de choses* augenscheinlich entkräftet und ungiltig gemacht worden sind?

O Der hohen Weisheit der Nat. Versamml. sowol, als des Monarchen, sei anheimgestellt, zu urteilen, ob die po-

litischen considérations des Augenblicks so mächtig, so gebieterisch sind, daß sie eine solche Ausname oder irgend einige Schadloshaltungen erheischen. Aber was die question de droit betrift, so schließe ich, daß darüber gar keine Frage seyn könne.

II. Examen du Mémoire que M. de *Peyssonnel* a adressé le 20 Avril 1790, à l'*Assemblée Nationale*, concernant les demandes & prétentions .... *Franche-Comté* (oben S. 186), par M. le Baron de *Rathsamhausen*, Colonel d'Infanterie, & Député d'Alsace [du bailliage de *Haguenau* & *Wissembourg* en Basse-Alsace] à l'*Assemblée Nationale* *.

Gedr. bei der Wittwe *Delaguette*, 32 S. in 4.

A, oben S. 187. Die Säze, die Herr *Peyssonnel* zum Grunde legt, sind jenseits der Gränzen unsres Königreichs, namentlich von unsern Nachbarn in Deutschland, noch zur Zeit nicht anerkannt: und leztere von deren Untrüglichkeit zu überzeugen, wäre uns doch ser interessant. In diesem großen Lande ist man noch steif darauf versessen; die bloße Einwilligung der Völker nicht als einen rechtmäßigen titre, eine Provinz von dem State, dem sie angehört, zu demembriren, und sie dem Gehorsam zu entziehen, den sie ihren OberHerren schuldig ist, anzusehen. So gar geht man allda so weit, daß man glaubt, eine Nation, die sich öffentlich zu dergleichen Maximen bekännte, würde immer bereit seyn, andern Nation innere Unruhen zu erwecken; und immer noch ist man da Sklave der alten Vorurteile, und behauptet mit *Vattel* und andern Publicisten alter Zeiten, daß alle Nationen befugt wären, gemeine Sache zu machen, um eine so bösartige Nation abzutreiben, sie zu züchtigen, und sie sogar auf

---

* Hier ein bloser Auszug von *Factis* und *Raisonnemens*, mit Weglassung fast aller Sarkasmen. S.

immer *extra statum nocendi* zu sezen. Schade wärs, wenn man uns, auf Hrn. *Peyssonnels* Autorität, als den typus der *Vattel*schen Ideen ansähe.

Uebrigens wäre es doch gar wol möglich, daß eine Provinz, ein Departement des Königreichs, so schrecklich verblendet würde, daß es keine Affection für die neue Constitution kriegte. Wenn nun dieses Unglück z. B. sich im Elsaß ereignete: würden wir leiden, würden wir billigen, daß dieses Land unter seine alte Herren zurückkerte? und würde die Affection, die die Völker gegen eine andre Herrschaft blicken ließen, uns wie ein für sie gültiger RechtsGrund, die Herrschaft zu verändern, vorkommen?

Weit besser hätte also der Hr Consul von Smyrna getan, wenn er sich purement & simplement an das Gothische System der Publicisten gehalten, und den Westfälischen Frieden, samt den conventions interprétatives dieses Tractats, für den *titre essentiel* unsres Besizes vom Elsaß angegeben hätte. Ein synallagmatischer Contract des VölkerRechts wirkt auf die Parteien mer [en impose plus], als ein philosophisches Problem, über dessen Auflösung die Interessenten noch zur Zeit nicht einig sind.

3 B, S 188. Grundfalsch erzält hier Hr. P. die Geschichte des Westfälischen FriedensSchlusses. Den Zustand der alten TerritorialFürsten vom Elsaß verliert er ganz aus dem Gesichte. Einzig und allein mit den Völkern beschäftigt, die ihr Wunsch warhaftig nicht im J. 1648 zur französischen Oberherrschaft hinzog, vergißt er, daß seit und vor dem Münsterschen Frieden, ihre wirkliche Seigneurs, ihre Souverains waren; daß diese TerritorialSouverains, Mitglieder der großen germanischen Corporation, ReichsStände, und folglich co-impérants, nicht blose Vasallen, und noch weniger Untertanen, waren; daß die suprématie oder le domaine éminent des Kaisers und Reichs über Deutschlands Staten, nichts mit dem domaine éminent gemein hat, welches die Souverains in andern

dern Ländern über das Eigentum ihrer Nation ausüben; daß es nicht so weit gehe, daß man einen Fürsten, einen Stand, ein unmittelbares Mitglied des Reichs, der Souverainetäts-Rechte, die ihm in seinem Lande zukommen, berauben könnte; und daß sie sich en derniere analyse darauf reducirt, eine Kette zu formiren, die alle deutsche Souverains unter einen gemeinschaftlichen Chef, unter gemeinschaftliche Gesetze, nnd unter gemeinschaftliche Gerichtshöfe, vereiniget.

Unstreitig haben Kaiser und Reich, durch den Westfälischen Frieden, die Elsasser Territorial-Fürsten von der großen germanischen Corporation abschneiden, und die suprématie, die sie bis dahin über dieselbe ausgeübt hatten, an Frankreich abtreten können. Sie lösten dadurch einen Ring aus der Kette, und erlaubten dem Könige von Frankreich, solchen an seine Krone zu heften. — Aber indem sie diesen Ring in *Ludwigs* XIV Hände gaben, stipulirten sie ganz ausdrücklich, daß sich die Abtretung, die sie ihm machten, blos allein auf die suprématie einschränken sollte; und daß dem zufolge der König niemals irgend einige souveraineté über die unmittelbaren Stände und Seigneurs im Elsaß ausüben, sondern sich mit derjenigen begnügen sollte, die die Erz-Herzoge über ihre Patrimonial-Länder im Ober-Elsaß ausgeübt hatten, und welche ihm diese Erz-Herzoge zu dem Ende besonders abandonnirten; daß also sein Genuß, was die souveraineté royale betraf, in die Gränzen des alten östreichischen Genusses eingeschränkt werden solle; jedoch der suprématie oder dem domaine éminent unbeschadet, das ihm Kaiser und Reich auf bemeldte unmittelbare seigneuries übertragen hatten.

C, S. 189. "*Nulle & dérisoire* war die Stipulation, die dem Könige verbot, irgend einige souveraineté über diese Lande auszuüben? Ich fürchte, das Corps germanique, und die den Westfäl. Frieden garantirende Mächte, werden diesen Machtspruch der Hrn. Consuls für nicht so

ausgemacht halten, als die gemeine Meinung der Publicisten, das eigne Geständnis *Ludwigs* XIV, und die Gesinnung der Minister, die diesen Tractat geschlossen, und in Vollzug haben setzen lassen.

Freilich, sobald die *Souveraineté* der deutschen Stände neben der *Suprematie* des Kaisers und Reichs bestehen kan, one daß sich solche mit derselben vermischt; so hat eben diese *Suprématie*, in Betreff des Elsaßes, auf Frankreich transportirt werden können, one hierdurch der *Souveraineté* der TerritorialFürsten und Herren in dieser Provinz Eintrag zu tun; und es war so wenig lächerlich, die Erhaltung dieser Souveraineté unter der französischen Suprématie zu stipuliren, als es in einer Menge späterer Tractaten lächerlich gewesen ist, die Erhaltung der propriétés particulieres unter der neuen Herrschaft, die man ihnen anwies, zu stipuliren.

Beinahe fürchte ich übrigens, die deutschen Publicisten, eine ser eingebildete MenschenClasse, die gar die *outrecuydance* so weit treiben möchten, daß sie ihr Ansehen dem des Hrn. Consuls gleich setzen, dürften dessen Raisonnemens gegen uns selbst keren, und behaupten, diese klare, so energische Stipulation des Westfäl. Friedens, que *le Roi n'exercera point de Souveraineté royale sur les Etats immédiats d'Alsace*, habe die Abtretung der Suprématie vom Kaiser und Reich, null und lächerlich gemacht... Comment faire entendre raison à ces Allemands qui assez souvent l'enseignent aux autres?' Hoffentlich also wird Hr. *P*. in einer 2ten Ausgabe seines Memoirs, dem §. 87 des Westfäl. Friedens eben die Kraft zugestehen, die er den §§. 73 und 74 beizulegen die Güte hat.

D, S. 139. Der Verf. hat das Unglück gehabt, durch untreue Nachrichten von den Folgen des Ryswicker Friedens betrogen zu werden. Niemals hat der Herzog von Zweibrück (d. i. der König von Schweden) an Frankreich *foi & hommage* prästirt. Wie wäre er je dazu gekommen, da

der

der §. 9 des Ryswicker Tractats alle Ansprüche vernichtet hatte, die Frankreich an irgend einen Teil seines Herzogtums formirt hatte? — Eben so wenig unterwarfen sich alle übrige Lehns-Besitzer gleicher Bedingung. Der Graf von Hanau-Lichtenberg war der einzige Elsasser Seigneur territorial, der sich unmittelbar nach dem Ryswicker Frieden Frankreich unterwarf; und seine Unterwerfung war schlechterdings freiwillig und *conditionelle*. Freiwillig, denn dieser Tractat hatte den grösten Teil seiner Lande in eine absolute Unabhängigkeit in Ansehung Frankreichs, gesetzt; bedingt, denn sie geschah nur unter der Verpflichtung des Königes, dass dem Grafen alle seine Rechte und Einkünfte erhalten werden sollten.

"Man sprach nicht von den Seigneuries *Horbourg* und *Riquewiler*, die im Elsaß liegen" (Annexe von der Grafschaft Mümpelgard). Man brauchte auch nicht davon zu sprechen, weil im 13^den Artik. ausgemacht war, daß dem Herzog von Wirtemberg, als Grafen von Mümpelgard, alle Rechte und Einkünfte, die er vor dem Arrêt de réunion von 1681 genossen hatte, völlig und absolute restituirt werden sollten. Noch aber ist die Frage, ob nicht im Ryswicker Tractat sehr ausdrücklich der Grafschaft *Horbourg* Erwänung geschehen. Frankreich hatte sich durch denselben verpflichtet, den Herzog von Wirtemberg in den Genuß aller der Lehen wieder einzusetzen, über die der König, wärend der *détention française du comté de Montbéliard & de ses dépendance*, disponirt hatte: nichts ward von dieser Wiedereinsetzung ausgenommen, als das Lehen Baldenheim, das im Elsaß liegt, und unmittelbar von der Grafschaft *Horbourg* relevirt. Nun aber wäre diese Ausname nicht nötig gewesen, wenn das Gesetz der restitution absolue nicht geradezu die Grafschaft *Horbourg* getroffen hätte. Jede Ausname eines Teils beweist, daß das Ganze unter dem allgemeinen Gesetze steht.

K.

8 E, S. 193. Was hier der Verf. vom Kurfürsten *Karl Ludwig* sagt, muß ihm ein Feind seines Rums zugesteckt haben. Die Pfälzische Geschichte kennt, zur Zeit des Ryswicker Friedens, keinen Kurfürsten *Karl Ludwig*; und die Pfälzische ErdBeschreibung lert, daß Schez und Hagenbach bei, vor, und nach dem Ryswicker Frieden, und bis zum J. 1768, UnterAemter, die von dem OberAmt Germersheim abhingen, gewesen sind. Der KurFürst *Johann Wilhelm*, der diese topographische Warheit kannte, schloß daraus; daß da der Ryswicker Friede dem Könige die Verbindlichkeit auferlegt hatte, ihm das Amt Germersheim mit denen darunter begriffenen prévôtés und UnterAemtern zu restituiren, so müßten die UnterAemter Schez und Hagenbach notwendig einen Teil dieser Restitution ausmachen. Das war, wie man sieht, ein ser captieuses Raisonnement; und die Regirung wußte sich nicht besser herauszuhelfen, als daß sie 1768 den verstorbenen Herzog von Zweibrück dahin brachte, diese 2 UnterAemter zu acquiriren, und sie der franzöf. Oberherrschaft zu unterwerfen. Gewiß hatte also der KurFürst von der Pfalz im J. 1699 der Souverainete' über diese Länder — nicht entsagt. Eine Menge andrer Unachtsamkeiten, die *P.* begeht, würden kritische Deutsche mit Strenge rügen: wir übergehen sie hier, nur nicht folgende Kleinigkeit.

9 F, S. 195. "Dem Art. 88 (lies 87) des Münsterschen Friedens, wo man den Elsasser TerritorialFürsten ihre alte Rechte vorbehalten, habe man (sagt *P.*) die paroles *sacramentelles* beigefügt, "*au tant que ces droits ne seront pas contraires à la souveraineté du Roi*". Schade, daß Hr. P. die Ausgabe von diesem Tractat, deren er sich bedient hat, nicht genannt hat. Ich habe eine Menge solcher Ausgaben, lateinische und französische, aufgetrieben, und in keiner einzigen diese clause *sacramentelle* gefunden. Das wäre nun freilich nichts, als eine blose Variante, aber

doch

doch eine wichtige Variante, die um so mer verificirt zu werden verdient, da sie bisher allen Bibliographen entgangen ist. Oder sollte es war seyn, was bereits böse Leute sagen, daß Hr. *P.* in seinem Leben nie den Westfäl. Tractat gelesen, und aus Versehen, die *expressions arbitraires*, deren sich die Regirung gewönlich [*habituellement*] bediene, hat, wenn sie ein bestimmtes Resultat aus den peinlichen Stipulationen des Art. 87 des Münsterschen Friedens ziehen wollen, in paroles *sacramentelles* dieses Tractats metamorphosirt habe?

G, S. 195. Hier macht *P.* einen transcendanten Gebrauch von der von ihm entdeckten clause *sacramentale*. 10 Ein plumper Deutscher aber, den ein Bewunderer der *Peyssonnel*schen Logik an seiner Vorliebe für den Westfäl. Frieden heilen wollte, sagte ihm, wie folget. "*P.* erschaffe HirnGespinste, nur um das Vergnügen zu haben, sie zu bestreiten. Nie hätten die TerritorialFürsten und Seigneurs im Elsaß, die présomption gehabt, unter der französ. Oberherrschaft ihre Untertanen mit Auflagen zu beschweren; sogar sei ihnen diese Macht, durch die Offenen Briefe, die ihre Rechte bestätigten, ganz ausdrücklich benommen. Allerdings widerstritte dieses BeschatzungsRecht der Souverainété des Königes; aber schwerlich würde sich erweisen lassen, daß der Genuß der droits *régaliens*, *domaniaux* und *féodaux*, die zusammengenommen die propriété distinctive & privilégiée der TerritorialSeigneurs im Elsaß ausmachen, mit dieser Souverainété unverträglich wäre. Seit der Vereinigung dieser Provinz mit Frankreich bis auf den heutigen Tag, hätten die Fürsten und Seigneurs, die einen Teil derselben unter dem Schatten des Westfäl. Friedens besitzen, keinen Augenblick aufgehört, diese Rechte auszuüben, one daß die ressorts der Souverainété dadurch im geringsten genirt worden wären. Vielmer sei keine Provinz des Königreichs je vollkommner in der

Hand

Hand des Königes gewesen, wie das Elsaß; und eine ununterbrochne Erfarung von mer als 100 Jaren, wäre doch so viel werth, als eine physiokratische Demonstration. Warscheinlich habe Hr. P. sagen wollen, die Prärogativen der TerritorialFürsten und Seigneurs im Elsaß, wären mit den Grundsätzen der *democratie royale* unvereinbar; das könne nun wol in gewisser Rücksicht war seyn. Aber die Einfürung dieser Grundsätze sei kein Motif, ältere, durch Conventionen des VölkerRechts geheiligte Rechte, abzuschaffen. Das GrundGesetz einer Nation sei, gerecht zu seyn, und ihre Verpflichtungen zu erfüllen; ein freilich mer wirksames als honnetes Mittel würde es seyn, sich davon loszusagen, als nach einem Jarhundert ruhiger Ergebung darein, Zweifel über die ursprüngliche Natur der Pflichten, die sie uns auflegen, zu erheben. Weder damals, wie das Elsaß an Frankreich abgetreten worden, noch in den verschiedenen Zeiten, da die TerritorialFürsten und Seigneurs mit dem Könige über die Ausübung ihrer Rechte transigirt haben, habe man den zureichenden Grund dieser Zweifel weder gekannt noch gewittert. Das Geringste, was wir tun könnten, wenn wir uns jetzo in solche einlassen wollten, wäre, die Sachen im Elsaß gerade wieder in den Stand zu setzen, wie sie im J. 1648 waren; und dann zu fragen, ob Kaiser und Reich diesem Lande unsre demokratische Regirung aufdringen könnten, und ob die TerritorialFürsten und Seigneurs es wollten; und ob diese leztere sich der wichtigen Gefar aussetzen wollten, daß sie sich, auf das Votum des ersten Metaphysikers, der sie mit seinen Hypothesen im Widerspruch [*en conflit*] fände, um ihr Eigentum geplündert sähen? Ueberhaupt wäre es ser gefärlich, den Decreten der Nat. Versamml. einen effet *retroactif* zu geben, wenigstens in Ansehung der Ausländer; denn am Ende würde doch nichts die andern Mächte abhalten, nach unserm Beispiel ein philosophisches System zu adoptiren, welches sie von einem Raisonnement zum andern fürte, um sich

sich aller ihrer Verpflichtungen gegen uns zu entschütten?
und gar lustig würde es seyn, wenn man dereinst, jenseits
des Rheins, die Abtretung vom Elsaß aus dem Grunde für
null und nichtig erklärte, weil diese Provinz durch den
Münsterschen Frieden dem Roi *de France*, und nicht dem
Roi *des Français*, abgetreten wäre rc. rc. rc.". Wider-
lege der Hr. Consul diese Reflexionen eines tudesquen Pu-
blicisten so siegreich, wie er die Hrn. *de Tott* und de *Vol-
ney* widerlegt hat!

H, S. 195. Mit horreur sieht P. die Gefälligkeit-
en, mit der die alte Regirung die Rechte und Prärogati-
ven der Unmittelbaren im Elsaß bestätigt, sanctionirt, und
unendlich vervielfältiget hat, blos weil sie die Grille hatte,
daß sie immer der deutschen Fürsten bedürfte. Warum
schreibt P. diese Gefälligkeit politischen BewegGründen zu?
weit kürzer, einfacher, und patriotischer, hätte er sie gerade-
zu von dem Despotism und der Tyrannei der Minister ab-
leiten können. Durch diese Wendung hätte er auch das im-
mer verdriesliche inconvenient vermieden, der Kritik eine
Blöse zu geben, wenn er solcher, politische Maximen zu un-
tersuchen, Data zu verificiren, Facta zu beweisen, präsen-
tirte. Aber gewönlich felen die großen Genies bei solchen
miseres. Z. Ex. ich begreife nicht, welche politische
Raison die alte Regirung hätte bewegen können, die Rech-
te des FBischofs von Strasburg, des FAbts von Mur-
bach, des Grafen von Hanau-Lichtenberg, und des unmit-
telbaren Adels vom Elsaß, zu bestätigen. Diese Sei-
gneurs, wenn sie gleich notorisch die vornemsten und reich-
sten TerritorialEigentümer in dieser Provinz sind, figurirten
gleichwol sonst nicht im politischen System von Europa;
und man hat nie gehört, daß in dem Augenblick, wie ihnen
der König von Frankreich Offene Briefe ausfertigen lassen,
die ihre Rechte bestätigten oder erweiterten, Frankreich ih-
res Dienstes bedurft habe, um eine Revolution dans les

affections

affections du Corps Germanique zu bewirken. Sollte etwa der Consul von Smyrna seine Pascha's von Natolien mit deutschen Fürsten verwechselt haben?

Die Herzoge von Zweibrück und von Wirtemberg kenne ich freilich, als die einzigen unter den Elsasser TerritorialFürsten, die unsre alte Regirung, in den Verirrungen ihrer Politik, als Herren hätte ansehen können, die Frankreichs Absichten nützlich seyn konnten: aber ich bin auch überzeugt, und bin so frei, es dem Hrn. *P.* feierlich zu sagen, daß diese beide Fürsten nie fähig waren, ihre Ehre, ihren Einfluß in das Reich, das Interesse des Corps Germanique, das Interesse ihres Hauses, und ihre eigne Gesinnung, für den Preis einer Revenüe von 1000 kleinen Thlrn. zu verkaufen, welche verdorbne Minister ihnen erlaubt hätten, ihren unglücklichen Untertanen im Elsaß abzupressen.

Gegen die politischen Meinungen des Verf. wende ich nichts ein. Mögen immer unsre alte Minister die Grille gehabt haben, daß sie der deutschen Fürsten nötig hätten! Mag immer die Association der Kreise, zu Ende des 17ten und zu Anfang des 18ten Jarhunderts, die gleichgiltigste Sache von der Welt für Frankreich gewesen seyn! Mögen immer die Here, die unter *Eugène*, *Marlborough*, und Prinz *Ferdinand*, gegen uns gefochten haben, nicht aus Truppen der Fürsten Deutschlands zusammengesetzt gewesen seyn! Hätte immer der Marschall von Sachsen gleichwol bei *Raucoux* und *Laffeld* gesiegt, wenn auch eine germanische Armee, in den Jaren 1746 und 1747, die Gränzen vom Elsaß und Lothringen allarmirt hätte! Und hätte immer der verstorbene König von Preußen einen politischen KinderStreich gemacht, daß er den größten Teil der deutschen Fürsten, durch den fameusen deutschen FürstenBund um sich her vereiniget hat! — Gebe der Hr. Consul immer seine Meinungen von der Art an den Tag: nur lasse er sich nicht mer durch Unfacta und unverschämte Lügen, das Elsaß betreffend, betrügen.

Wei-

Weise Er ein einziges Arrêt du Conseil, oder einen einzigen Artikel aus Offenen Briefen für Länder im Elsaß vor, die die alte Regirung an deutsche Fürsten für einen Durchmarsch, oder eine Proviant- oder Truppenlieferung, verwilliget hätte! Fiele diese Beschuldigung nur auf die Minister des Königes, so wäre nichts dagegen zu sagen: es wär du bon ton; es ist eine Art von Verdienst, gar von civisme, heute die zu verläumden, denen man noch vorgestern Weihrauch streute, und vor denen man sicher ist, daß sie nicht antworten werden. Aber warum sprüzt Er das Gift dieser Freiheits- und PatriotismusBeulen auf fremde Fürsten, die unsre Sprecher und unsre folliculaires jeden Augenblick Lügen strafen können, u. welche versichern, daß wenn ihre Untertanen im Elsaß auf eine schreckliche Art gedrückt werden, die Schuld davon nicht an den TerritorialSeigneurs liege, die noch bis diese Stunde weiter nichts, als die vor 100 und 150 Jaren übliche Rechte genießen, wol aber an der Regirung, welche die Auflagen dieser Provinz, die im Anfang dieses Jarhunderts nicht über die mäßige Summe von 300000 *Livres* gingen, nach und nach auf 6 bis 7,000000 *Livres* getrieben hat? *

I,

* Man hat beliebt, bei der Nat. Versamml. den unmittelbaren Adel dieser Provinz als eine parasitische Pflanze vorzustellen, die die Säfte eines Baums aussäugt, one selbst eine Frucht hervorzubringen. Der Verf. dieses Examens (Baron von *Rathsambausen*) besitzt im Elsaß eine Revenüe en fonds de terre privilégiées von etwa 5000 L., und seine Quota an den öffentlichen Auflagen, war bis zur Unterdrückung des 3ten Zwanzigsten, auf 868 L. gestiegen. Nach eben der Proportion war die Contribution aller seiner Mitbrüder one Ausname regulirt. Außerdem genießt er eine Pension von 2000 L., als eine Belonung 37järiger Dienste, die ihm den Titel eines Obristen verschafft haben; aber auch diese Pension ist durch die verschiedenen

16 I, S. 196. Hätte sich doch der Consul, bei seinen Declamationen gegen die Misbräuche der Offenen Briefe, immer blos auf allgemeine Vorwürfe eingeschränkt, one Ein positives factum zu articuliren! Unbestimmte, weitschweifige Calumnien haben den kostbaren Vorteil, daß sie nicht widerlegt werden können, u. ihren Urhebern die unschäzbare Ressource lassen, die das Glück des Almanachs von Lütich gemacht hat, daß man sagen kan: "hat sich die Begebenheit nicht in Europa ereignet; so beweise man, daß sie sich nicht in Asien, in Afrika, in Amerika, oder in Süd-Indien, zugetragen habe"! Da sich aber P. von dieser, den Calumnianten gewönlichen Ban entfernt hat; so hat er sich in den Augen von Leuten, die lesen und denken können, gräßlich compromittirt.

Vor allen Dingen muß man französischen Lesern sagen, daß die souverainen Fürsten in Deutschland, nach der Regel, ihren Untertanen weiter nichts absodern, als was zu den laufenden Bedürfnissen jeden Jars notwendig ist; daß sie aber das Recht haben, zu neuen Imposten zu recurriren, so oft dies eine außerordentliche StatsAusgabe erfodert; daß die Geseze und das Herkommen des Reichs die PrinceßinnenSteuer in die Klasse dieser außerordentlichen Auflagen gesezt, und der Gebrauch einiger Länder eine Auflage consacrirt hat, die das änliche von dem ist, was wir in Frankreich *la ceinture de la Reine* nennen; daß die Sitte jedes Landes die Summe dieser Rechte fixirt, und die Gelegenheiten bestimmt hat, bei denen solche erhoben werden können; und daß unsre Könige deren Gebrauch den Elsasser TerritorialSeigneurs, ihrem alten BesizStande gemäß, erhalten haben.

Nun

retenues auf 1500 L. reducirt. Es gibt Stände [des états] in Frankreich, in denen man in kürzerer Zeit größere Fortüne machen kan, und weniger abzugeben hat.

Nun sagt Hr. *P.* S. 196: mit diesen Misbräuchen .... doch nicht zurückgegeben wurde. — Warhaftig das wäre eine vexation bien *atroce*; und der Fürst, der sie eingeleitet, und der Minister, der sie authorisirt hätte, wäre des Fluchs aller Zeiten und Länder werth. Wenn nun aber an der ganzen Sache kein wares Wort ist: was müssen ehrliche Leute von dem Manne denken, der diese gräuliche Lüge verbreitet hat? Ich spreche hier nach einem Briefe, und nach Acten, die ein Mitglied der Nat. Versamml. in Verwar hat, und vorzeigen kan.

Die Sache betrifft das Amt Gutenberg im Nieder-Elsaß. Dieses Amt ist ein franc-aleu des Pfälzischen Hauses. Es fiel in der Teilung auf die Linie von Zweibrück; und der Herzog *Wolfgang* gab die Hälfte davon, gegen die Mitte des 16ten Jarhs, *en apanage* an den Pfalz-Grafen von Veldenz, seinen Cousin, auf die Bedingung, daß er solche par indivis mit der regirenden Linie besitzen sollte.

Das Recht, die Untertanen zu der Aussteuer der Princessinen-Töchter der regirenden Fürsten contribuiren zu lassen, ist von jeher unter die Prärogativen des Pfälzischen Hauses überhaupt, und der Zweibrücker Linie insbesondre, gerechnet worden. Die regirenden Herzoge haben es in einem weg im Amte Gutenberg, so wie in ihren übrigen Staaten, one den geringsten Widerspruch von Seiten der Untertanen, ausgeübt; nur machten es die Untertanen der apanagirten Veldenzer Linie strittig, und das kaiserl. Cammer-Gericht unterstüzte ihre Opposition.

Wie die Veldenzer Linie erloschen war, wurden die Birkenfelder und Sulzbacher Linien Erben in der ungeteilten Hälfte des Amtes Gutenberg. Diese Fürsten, die selbst appanagirt, und Nachfolger eines appanagirten Fürsten waren, konnten sich nicht mererer Rechte anmaßen, als ihr Vorfar ausgeübt hatte; konnten folglich auch die Contribution für die Aussteuer ihrer Töchter nicht fodern. Hier war es, wo die Einwoner von Gutenberg dem Fürsten

Christian III von Birkenfeld das don gratuit präsentirten, dessen *P.* erwänt.

Wie aber die Zweibrücker Linie ebenfalls ausgegangen war, und der Fürst von Birkenfeld, durch die Transaction von 1735, nicht nur das Herzogtum Zweibrück mit dem davon abhängigen Teile des Amtes Gutenberg, sondern auch den Teil des Fürsten von Sulzbach, erhalten hatte: so war es ser natürlich, daß dieser Fürst, der regirender Herzog geworden war, verlangte, daß er, wenn sich der Fall ereignete, die ordinäre Auflage für die Aussteuer seiner Prinzessinnen-Töchter erheben könnte. Und diese Macht, über deren Rechtmäßigkeit gar keine Frage war, war es, die ihm der König durch Offene Briefe vom J. 1780 bestätiget hat.

Diese, durch eine besondre Convention von 1786 ratificirte Offene Briefe, besagen, daß der Herzog von Zweibrück für die Verheiratung jeder seiner Töchter eine Summe von 24000 Livres erheben könne, "*à repartir sur toutes les Terres que ce Prince possède ou qu'il pourra posséder par la suite en Alsace.*" Zu gleicher Zeit bestimmte man, nach den alten Registern, die Quota, die auf jedes contribuable Amt fallen sollte; und die vom Amte Gutenberg ward auf 3900 Livres fixirt.

Hier hat man einen treuen Bericht von den TatSachen, die P. so unerhört verstellt hat. Man lese besonders dessen so gehässige imputation S. 196, Z. 9 v. u. Wer sollte nicht glauben, daß die PrincessinnenSteuer in Zweibrück bei der Geburt der Töchter bezalt wird? daß solche schon merere male von den Elsasser Aemtern bezalt worden, so gar für Kinder, die einige Zeit nachher gestorben sind? und daß sie in diesem Falle den Contribuenten nicht zurückgegeben worden sei? Indessen ist in aller dieser Erzälung kein wares Wort. 1. Das HochzeitGeschenk der Pfälzischen Princessinnen wird von den resp. Untertanen nur bei oder

nach

nach ihrer Verheiratung erhoben. 2. Das Contingent, das der Herzog seinen Elsasser Untertanen aufzuerlegen authorisirt ist, ist noch kein einziges mal bezalt worden. 3. Es konnte auch nicht, weil nie die Gelegenheit da war, wo man es einfodern konnte: das ist doch wol notorisch! Die königl. Offenen Briefe, die dem Herzog von Zweibrücken das Recht zusprachen, seine Elsasser Vasallen zu der Aussteuer seiner Princessinnen-Töchter contribuiren zu lassen, waren vom J. 1780; und die Heirat der lezten Pfälzischen Princessin-Tochter eines Herzogs von Zweibrück, ward im J. 1741 vollzogen. So narrt man die Leichtgläubigkeit einer Nation, welche zu instruiren man die Mine macht; und so werden Recht und Gerechtigkeit der Lüge und Calumnie aufgeopfert.

K, S. 196. Auf seinem Wege kömmt P. vom Herzog von Zweibrück one Schonung auf den Adel der Commission intermediaire im Elsaß; und macht ihnen die gehässigsten und lächerlichsten Vorwürfe, bei Gelegenheit des arrêt du Conseil vom 3 Jun. 1789, welches ein Reglement zur Formirung und Zusammensezung der Municipalitäten im Elsaß enthält. Vor allen Dingen wisse der Leser, daß dieses reglement absurde & tortionnaire schlechterdings blos von der Erfindung des Hrn. P. oder seiner Handlanger ist, deren exemplarische Redlichkeit sich in allem, was von ihnen ausfließt, zeigt. Ich habe eine authentische Abschrift dieses arrêts vom 3 Jun. vor mir, und finde keine Sylbe von allem dem darinn, was der Hr. Consu daraus gezogen haben will. Ist das etwa eine neue Variante, die derselbe zu entdecken das Glück gehabt hat? oder steht das in einem der 12 Artikel, mit denen der Consul das Arrêt vom 3 Jun. zu bereichern beliebt hat? (Er gibt ihm 50 Artikel, da es doch nur 35 hat). Hier unten* 20

* Art. 7. Pour mettre le Directoire de la Noblesse immediate de la Basse-Alsace & les régences de Boux-

zu stehen die beiden hier befragten Artikel wörtlich. Offenbar erhellet daraus, dass alle BittSchriften, die bei der Elsasser *Commiss. intermed.*, durch die Gemeinden, oder durch Einwoner der Gemeinden, die vom Directorio des unmittelbaren Adels oder der régences abhängen, eingereicht worden, bemeldtem Directorio und bemeldten Regierungen haben mitgeteilt werden müssen, um ihr Gutachten über den Gegenstand dieser Bittschriften zu vernemen. Und das nennt *P.* "ein den Vasallen erteiltes Verbot, sich sogar bei der *Commiss. intermed.*, one Erlaubnis des Directorii, zu beschweren? Schäme sich der Consul, falls seine Stirne nicht, unter dem brennenden HimmelsStriche von Smyrna, die Fähigkeit rot zu werden, verloren hat!

P.

---

viller & de Savern à portée de *seconder* les operations de l'Assemblée provinciale, à l'égard des villes & communautés dépendantes dudit Directoire ou desdites régences; toutes les requêtes, mémoires & déliberations qui seront presentées au nom desdites villes ou communautés par leurs Municipalités, seront communiquées par la *Commiss. intermed. provinciale*, au Directoire ou aux régences, les quelles les feront *repasser* ensuite avec leurs observations à la *Commiss. intermed. provinciale.*

Art. 8. A' l'égard des demandes particulieres qui pourroient être formées par aucun des propriétaires ou habitans dependant du Directoire ou des régences, lesdits memoires seront envoyés directement par la *Commiss. intermed.*, soit aux correspondans, soit à celui ou à ceux des membres de *l'Assemblée Provinciale* ou de la dite *Commiss. intermed.* délegués à cet effet; & ne seront lesdits mémoires ou requétes communiqués par lesdits délegués ou correspondans au Directoire ou aux régences qu'autant que l'objet de la demande desdits particuliers pourroit interesser sous quelque rapport les droits des Princes ou ceux d'aucuns des membres de la Noblesse immediate de la Basse-Alsace, ou enfin ceux d'une ville ou d'une communauté dépendante desdits Directoire ou régence.

P. denuncirt ferner bei der Nat. Versamml. den 23 27sten Art. des arrêts vom 3 Jun., von wegen der Forst-GeldBußen rc. (S. 197, Z. 2). Unwar und tückisch ist diese Beschuldigung zugleich. Die jurisdiction des maitrises des Eaux & Forêts ist im Elsaß nie als blos für die DomanialForsten errichtet gewesen. Ein arrêt du Conseil d'Etat vom 29 Nov. 1700, verbot den Officiers des maitrises von Hagenau und Ensisheim, über Dinge zu erkennen, die Forsten beträfen, welche PrivatPersonen und Gemeinden, sowol weltlichen als geistlichen, zugehörten: seitdem blieb das Erkenntnis darüber den ordinairen Magistraten und Richtern vorbehalten, so wie es vordem beständig gewesen war. Erst im J. 1742 sprach der König einem eigenen Commissär das Erkenntnis, die Verwaltung und Polizei der Forste und Waldungen der Gemeinden betreffend, zu. Von der Zeit an wurden die GeldBußen, die der Intendant für Verbrechen, die in den GemeindeForsten begangen wurden, dictirte, für Rechnung des Königes erhoben, und vom Intendant zu den Bedürfnissen seiner ForstVerwaltung verwandt. Aber nie ward dieses Reglement auf die in den privilegirten Gebieten der Fürsten und des unmittelbaren Adels belegene GemeindeForsten ausgedehnt. Die vielen Offnen Briefe des PfalzZweibrückschen Hauses, der des Herzogs von Wirtemberg, die den Bistümern Speier und Strasburg, ferner die dem unmittelbaren Adel verwilligte Offene Briefe, sind alle jünger als das arrêt von 1742, und erwänen ausdrücklich der Geld-Bußen, die der eigene Commissär für Verbrechen, die in den GemeindeForsten begangen werden, dictiren würde, daß solche für diese Seigneurs erhoben werden sollten.

Wie durch das Arrêt vom 3 Jun. 1789, die ProvincialVersammlung dem Intendant vom Elsaß, in der Verwaltung der Polizei, und der Direction der den Städten und Gemeinden in dieser Provinz zuständigen Waldungen, surrogiret worden, und diese Versammlung doch keine

Jurisdiction haben konnte: so sezte der König, in Ansehung dessen, die Sachen auf den Fus, wie sie vor dem Arrêt vom Febr. 1742 gewesen waren. Se Majt gab deshalb den Richtern der Seigneurs die jurisdiction contentieuse, in Betreff der in den GemeindeForsten begangnen Verbrechen, zurück, und befal, daß die dictirten GeldBußen ihnen, so wie die dommages & interêts den dabei interessirten Städten und Gemeinden, zugesprochen werden sollten.

Aus diesem treuen Auszug aus *Art.* 37 des arrêts von 1789, ergeben sich folgende kleine Betrügereien des Hrn. Consuls. Es ist falsch, daß die GeldBußen, in die jemand durch Verbrechen, die in den *Seigneurial*Forsten begangen worden, verfallen ist, je dem Könige gehört haben: sie sind immer von den Richtern der Seigneurs dictirt, und zum Besten der Seigneurs erhoben worden. — Es ist falsch, daß GeldBußen für Verbrechen, die in GemeindeForsten, welche von TerritorialFürsten abhingen, begangen worden, je den Dörfern gehört haben: der Intendant dictirte sie, und diese Fürsten genossen sie kraft ihrer Offenen Briefe. Und wenn der unmittelbare Adel seinen alten Besiz in Ansehung dessen nicht mer hat: so genossen die Gemeinden diesen Raub nicht, sondern der eigene Commissär genoß ihn, als Richter über die in den GemeindeForsten begangne Verbrechen. Zwar sezten Offene Briefe vom J. 1779 den unmittelbaren Adel wieder in sein Recht ein; aber bis diese Stunde ist die Ausübung desselben durch die Allmacht des Intendants suspendirt worden. — Es ist falsch, daß diese GeldBußen für Verbrechen, die in GemeindeForsten begangen worden, welche nicht von privilegirten Seigneurs abhingen, je den Dörfern gehört haben. Der Intendant, der sie dictirte, hatte auch immer die Disposition darüber. — Es ist falsch, daß das im *Art.* 37 des arrêts von 1789 enthaltene Reglement, eine tyrannische Neuerung gewesen. Es hat nur die Sachen

chen auf den Fus wieder hergestellt, der seit, vor, und nach der Vereinigung dieser Provinz, allda üblich, durch das arrêt von 1700 bestätigt, und bis zum J. 1742 manutenirt worden war. Das war doch in 3 Zeilen viel calumnirt! Vieles andre übergehe ich.

L, S. 197. Das *Conclusum*, das die Elsaffer Possessionnaires zur Erhaltung ihrer Rechte präsentirt haben sollen, kenne ich nicht. Ich würde dessen auch gar nicht erwänen, wenn nicht der Hr. Consul, mit einer kleinen ser bedeutenden Mine dabei bemerkt hätte, daß einige von denen, die es unterzeichnet hatten, Obristen unsrer deutschen Regimenter wären. Was hat denn das Eigentum der TerritorialFürsten und Seigneurs im Elsaß, mit den militairischen EhrenStufen gemein? Oder meint man, daß das Patent eines Obristen in französischen Diensten, die Confiscation aller Güter des Patentirten nach sich ziehe, ungefär wie eben das ConstitutionsGesetz, das *Louis-Auguste* von Bourbon auf den Thron der Franzosen gesetzt, ihn des ungeheuren ErbTeils der Kapetinger, und der schwerreichen Erbschaft *Heinrichs* IV, beraubt hat? Ich dächte, ein Obrister teile mit den Soldaten, die zugleich Bürger sind, das Recht, sein Eigentum zu verteidigen; und die Stelle eines Obristen von einem deutschen Regiment sei mit den Rechten des Menschen nicht incompatible. 26

M, S. 198. Allwieder eine Variante! Der Consul versichert, "hinter jedem Artikel der vielen Offenen Briefe, die den TerritorialFürsten und dem unmittelbaren Adel im Elsaß erteilt worden, stünden immer die paroles *sacramentelles*: en tant ..... änliches". Ich habe eine der ersten MagistratsPersonen von dem seel. Conseil Souverain d'Alsace ersucht, mir meine Zweifel wegen der beständigen Wiederholung der paroles *sacramentellès* zu heben, die unser großer Publicist so ser in Affection genommen hat. Er antwortete mir, "sie fänden sich in keinem 26

dispositif der Offenen Briefe, von denen die Rede ist; und unter 2 bis 300 Artikeln, woraus deren Sammlung zusammengesetzt ist, sei nicht ein einziger, der bemeldte Clausul habe. Diese Clausul widerstritte auch sonst, der Natur und dem Gegenstand dieser Briefe, die wesentlich nichts anders als eine specificirte Designation der LandesHoheits-Rechte [*superiorité territoriale*] wäre, die die Fürsten und unmittelbaren Edelleute im Elsaß in alten Zeiten bekommen hätten, von denen der König glaube, daß die Ausübung derselben mit seiner *souveraineté* compatible wäre, und Se Maj. daher befolen hätte, daß sie unabänderlich gehandhabet werden sollten". — Warlich Hr. *P.* ist im Citiren nicht glücklich; oder seine Bücher und DruckSchriften, deren er sich bedient, kommen, durch einen unerklärlichen Eigensinn seines Schicksals, nie mit den Exemplarien anderer Leute überein.

27 N, S. 198. Nun zum Epilog des Verf. Die RechtsFrage, die der Hr. Consul, als zur Verneinung bestimmt, aus dem Wege schafft, reducirt sich, seinem eignen Geständnisse nach, auf diese wenige Worte: **Ist die Nation verpflichtet, die Tractaten, Verträge, und Conventionen, welche der König mit den auswärtigen Mächten abgeschlossen hat, auch wenn sie [*en ce qu'ils*] den Decreten der Nat. Versamml. widerstreiten, zu halten und zu vollstrecken?**

Diese Frage, dächte ich, dürfte nicht mer im Ernst aufgeworfen werden, sobald man zugestehen muß, daß die Nation seit einer Reihe von Jarhunderten, keinen andern Repräsentanten bei auswärtigen Mächten gehabt, als blos den Monarchen der Franzosen; daß bis auf den Tag der glücklichen Revolution, die das Königreich so mächtig wiedergeboren hat, kein GrundGesetz des Stats existirte, das den Chef der Nation gezwungen hätte, das Gutachten oder die Befele der Nat. Versamml. einzuholen, um mit ihr Contracte einzugehen; und daß unsre Nation, bis auf die

denk-

denkwürdige Epoche von 1789, geglaubt hat, daß sie durch das Wort ihres Souverains gebunden sei. " Ich dächte auch, daß von dem Augenblick an, da der König, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der Nation, mit der Macht, für sie zu stipuliren und zu acceptiren, investiret worden, alle Verträge, die er in ihrem Namen gemacht, das Gepräge von öffentlicher Treu und Glauben bekommen haben, und dadurch heilig wie sie geworden sind.

Diese Grundsätze angenommen, folgt notwendig, daß die Nation die vormals durch ihren Chef abgeschlossene Tractaten nicht brechen oder übertreten kan; one sich des Verbrechens *laesae fidei publicae* schuldig zu machen, und one die Strafe zu verdienen, die *Vattel* jedem, der sein Wort bricht, drohet; und one alle übrige Nationen zu authorisiren, daß sie sich gegen sie, als gegen einen öffentlichen Feind vereinen der die Grund-Pfeiler der Ruhe der Völker, und ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit, untergräbt.

Vielleicht antwortet *P.*, die Strenge dieser Maximen würde die Freiheit und die Unabhängigkeit der Nation beschränken; Ihr nur komme es zu, zu beurteilen, ob die von dem Monarchen unter der alten Regirung eingegangene Verbindungen, mit der neuen Ordnung der Dinge verträglich seien; Sie könne solche schwächen, sie könne sie ganz vernichten, wenn sie der Constitution, die sie sich gegeben, widersprächen; auch hätten die fremden Mächte kein Recht, sich in die Händel ihrer Regirung einzumengen. Gewiß, nichts ist richtiger, weiser, unwidersprechlicher, als dieses Räsonnement. Nur beliebe sich der Hr. Consul zu besinnen, daß die Contracte des VölkerRechts regelmäßig synallagmatisch, und nicht blos aus Stipulationen, sondern auch aus Versprechungen, zusammengesetzt sind; und daß man die einen nicht angreifen kan, one auch die andern zu vernichten. Nun saget noch, daß Ihr die und die Verpflichtungen, die Ihr durch die und die öffentliche Convention eingegangen seid, nicht weiter erfüllen wollet oder könnet.

könnet. Warscheinlich wird man Euch bei dieser Handlung der Freiheit und Unabhängigkeit nicht geniren; aber die auswärtigen Mächte, die bei dieser Convention Parteien waren, werden Euch antworten: indem Ihr euch von euren Verbindlichkeiten lossagt, so entkräftet ihr auch die, die uns zur Last fielen; und die Verletzung eines einzigen Artikels von euren Conventionen vernichtet alle die übrigen. — Brecht Ihr euren HandelsTractat mit England, so werdet ihr doch hoffentlich nicht die Vorteile fortgenießen wollen, die euch solcher verschaffte? Ihr werdet euch nicht blos derjenigen Bedingungen entledigen wollen, die euch lästig scheinen? Aber wär's möglich, daß ihr diese Idee hättet, so würden euch die Engländer sogleich auf die große Maxime zurückfüren: wer zuerst ein Gesez verlezt, kan dasselbe nicht mer für sich anrufen.

Diese allgemeine Warheiten wollen wir auf den vorliegenden speciellen Fall anwenden. Unstreitig kan die Nat. Versamml. dem Kaiser und Reich notificiren, daß, da die neue Ordnung der Dinge, die sie zu Frankreichs größtem Glück geboren hat, sich nicht mit §. 87 des Westfälischen Friedens verträgt, sie nicht weiter die Verpflichtungen, die solcher enthält, erfüllen könne. Aber dann müssen wir auch erwarten, daß Kaiser und Reich, wenn sie diese Erklärung acceptiren, uns ihrer seits instruiren, daß da der §. 87 eine strenge Bedingung der Artikel 73 und 74 ist, die Cassirung des einen notwendig die Widerrufung der andern nach sich ziehe; und daß die Unterdrückung der constitutifRechte der superiorité territoriale der Unmittelbaren im Elsaß, völlig so gut ist, wie ein NationalVerzicht auf das domaine suprême dieser Provinz.

Hr. P. hat zu tiefe Einsichten in das französ. diplomatische Recht, daß er nicht von selbst merken sollte, daß die Revision der durch den alten Souverain der Franzosen abgeschlossenen Tractaten, auf solche *notifications* und *insinuations* füren könnte, die die Einteilung des Königreichs gewal-

gewaltig zerrütten, und uns gar um einige Felder auf unsern BrettSpiel bringen dürften.

O, S. 198. Schließlich ladet der Hr. Consul den 3r Monarchen ein, zu urteilen, ob in dem jetzigen Augenblick so mächtige politische Betrachtungen vorhanden wären, die uns bestimmen müßten, gerecht zu seyn? — Der alten Regirung warf man einige male vor, daß sie *par politique* ungerecht gewesen sei. Wärlich in 10 Monaten der Freiheit haben wir erstaunliche Fortschritte, zur Vollkommenheit hin, gemacht!

III. "*Eclaircissemens* importans pour les Princes d'Allemagne qui possedent des terres *régaliennes* en *Alsace*, & pour les autres Seigneurs territoriaux de cette province. 1790.

Gedr. von der Wittwe *Delagnette*, 4, 15 S.

Seit mereren Monaten hallt die Nat. Versamml. von den Vorwürfen wider, die der Patriotism einiger Deputirten gegen die deutschen Fürsten aushaucht, welche Seigneuries régaliennes im Elsaß besitzen.

Wollte man den Behauptungen dieser Sprecher glauben, die one Zweifel selbst in Irrtum gebracht, und durch falsche Berichte verleitet worden sind: so müßte man glauben, daß die Einwoner dieser Seigneuries unter dem Joche der schrecklichsten Unterdrückung lägen.

Es ist Zeit, daß die Warheit ihre Stimme hören lasse. Ihre Rechte verliert sie nie, und die beschämte Verläumdung verherrlichet nur ihren Triumph.

Elsaß ist durch den Westfäl. Frieden unter Frankreichs Herrschaft gekommen. — Damals war das Land unter verschiedene Souverains verteilt, die nichts über sich erkannten, als die blose *suprématie* von Kaiser und Reich. — Diese *suprématie*, oder dieses *dominium supremum*, war das Einzige, was Kaiser und Reich zu Münster, auf den

den König und die Krone von Frankreich transportirten: das war das Einzige, was ihnen gehörte, und worüber zu disponiren, sie die Macht hatten. — Dem zufolge stipulirten sie, daß der König, mit dieser prérogative éminente zufrieden, keine souveraineté über die terres régaliennes im Elsaß ausüben —, und daß er die Besitzer dieser terres, im Genuß aller ihrer alten Rechte und Einkünfte lassen sollte. — „Durch den Ryswicker Frieden, der die Vereinigung des Elsasses mit Frankreich vollendete, ward diese Stipulation erneuert.

Da der König, durch beide Tractaten, nur blos den Rechten des Kaisers und Reichs surrogirt worden war: so ist klar, daß die königl. *suprématie* sich nicht über die Gränzen hinaus erstrecken durfte und konnte, die die Gesetze Deutschlands der kaiserl. *suprématie* gesetzt hatten.

Louis XIV, der selbst mitten im Lauf seiner Eroberungen, auf öffentliche Tractaten und Conventionen des VölkerRechts etwas hielt, wollte diese Gränzen kennen, und consulirte darüber im J. 1699 den berümten Publicisten *Obrecht*, der damals Frankreichs Sache auf dem Frankfurter Congreß behauptete und vertejdigte. *Obrecht* analysirte in seiner Antwort alle Rechte, die in Deutschland das *dominium supremum* des Kaisers und Reichs ausmachen *. Besonders setzte er, in "Rücksicht auf das Recht, „im Elsaß Contributionen zu erheben, folgende 2 Maximen „fest. I. Die Fürsten und Stände des Reichs haben un„streitig das Recht, Auflagen zu machen: sind aber diese „Auflagen neu oder exorbitant, so können sie, durch die
5 „Authorität des ReichsCammerGerichts, moderirt, oder „ganz und gar verboten werden. In diese Rechte ist der „König eingetreten. II. Eben so gewiß ist es, daß durch „die Authorität des Kaisers und Reichs, Auflagen, nicht „blos auf die KurFürsten, Fürsten, und Stände des „Reichs

* *Histoire d' Alsace* par le Pere *la Guille*, Tom. II, p. 300.

„Reichs, sondern auch auf ihre Untertanen, gemacht wer„den können“.

Diese 2 Maximen haben bei der wirklichen Constitution des Elsasses, in Contributions- und FinanzSachen, zur Grundlage gedient. In der Mase, wie die Territorial-Fürsten und Seigneurs die souveraineté von Frankreich über ihre Besizungen in dieser Provinz anerkannten, lies der König in seinem Conseil die Natur der Auflagen untersuchen, die sie darinn unter der suprématie des Reichs erhoben hatten; und Se Maj. bestätigte ihnen durch besondre Offene Briefe alle diejenige, deren Erhebung mit dem französ. régime compatible war. Andre Rechte aber, deren Natur den Grundsäzen des französ. StatsRechts entgegen waren, unterdrückte der König vermittelst einiger Schadloshaltungen, die in TerritorialEinkünften bestanden. Dies ist der Ursprung der Offenen Briefe, die die im Elsaß possessionirte deutsche Fürsten von der Gerechtigkeit Sr Maj. erhalten haben, und die man gerne für Ausflüsse der willkürlichen Macht ausgeben möchte.

Da die französ. Tribunale, die der König einmal mit den Functionen des RCammerGerichts investirt hatte, verhintern sollten, daß die Elsasser TerritorialFürsten und Seigneurs keine neue oder exorbitante Auflagen machten: so mußten ganz notwendig, auf eine précise und legale Art, die verschiedenen Arten von Auflagen, Renten, und Revenüen, bestimmt werden, die sie in ihren Landen unter deutscher Regirung erhoben hatten, und die sie, kraft des Münsterschen u. Ryswicker Tractats, auch fernerhin unter französ. Herrschaft erheben sollten. Weit davon also, daß diese Lettres-patentes énonciatives & confirmatives dieser Rechte und Einkünfte, als ein acte de faveur angesehen werden könnten: so müssen sie vielmer als das Resultat einer strengen Verpflichtung betrachtet werden. Der König konnte nicht umhin, durch alle in Frankreich übliche Mittel, die Bezalung und unveränderliche Erhebung der revenus ré-

galiens und andrer zu assecuriren, die die TerritorialFürsten und Herrn im Elsaß, unter der suprématie des Kaisers und Reichs, genossen hatten: und die Offenen Briefe, die Se Maj. deshalb ausfertigen lassen, enthalten, wenn man sie aus ihrem waren GesichtsPuncte ansieht, nichts, als eine authentische Erklärung des *uti possidetis* vor der Incorporation des Elsasses, welches die Tractaten von Münster und Ryswick als eine unwandelbare Regel für die Zukunft consacrirt haben. Man kan es nicht zu oft wiederholen: die Rechte und Einkünfte, welche dermalen die TerritorialFürsten und Seigneurs im Elsaß kraft ihrer Offenen Briefe genießen, sind nichts als eine blose ser unvollkommene Fortsetzung derjenigen, die sie bis auf die Zeit genossen, da sie ihre terres der französischen domination unterwarfen *.

Diese Epoche steigt, bei den meisten unter ihnen, bis auf den Anfang dieses Jarhunderts hinauf. Wer auch noch so wenig vom StatsRechte und der StatsWirtschaft von Deutschland weiß, weiß doch, daß damals die fiscalité in diesem Reiche noch in ihrer Kindheit war; daß sich die directen Auflagen auf ser wenig reducirten; und daß der Ertrag der droits régaliens und der DomanialRenten der Fürsten und Stände des Reichs, der den Sitten der Zeit, der Mittelmäßigkeit des VermögensStandes, und der Seltenheit des baren Geldes, angemessen war, unendlich geringer war, als er nachher erhöhet worden ist. Aber diese améliorations konnten im Elsaß keine Statt haben, als blos bei Pachten auf bestimmte Zeit, und bei Gütern, die unmittelbar für Rechnung der TerritorialFürsten und Seigneurs administrirt wurden.

* Wann? wie? warum? haben sie das getan? Hat das deutsche Reich, dessen Hilfe sie nun anflehen, darein gewilligt? Durften sie das, one Einwilligung des Reichs? Ist dem ungeachtet das deutsche Reich verpflichtet, sie, seiner eignen Ehre und Selbstständigkeit wegen, zu schüzzen? . . . . S.

den. Alle ständige und bleibende Renten, alle von alten Auflagen eingehende Revenüen, das ganze Product von den droits régaliens, ist gerade da geblieben, wo es in dem Augenblicke war, wie die Offenen Briefe, die deren Erhebung bestätigten, aber auch ihre Erhöhung verboten, unterzeichnet wurden: und die Untertanen dieser Fürsten und Seigneurs, sind in Ansehung dessen noch in eben der Lage, wie vor ihrer soumission an Frankreich.

Aus diesen unläugbaren Warheiten folgt, daß, wenn die Untertanen der Elsasser TerritorialFürsten, keine andre Lasten trügen, als die vorbemeldten, sie, wenigstens was die öffentlichen Contributionen betrifft, das glücklichste Volk in Europa seyn würden; und daß, wenn sie eine Bedrückung [*Surcharge*] erleiden, solche nicht das Werk ihrer Seigneurs, nicht das Resultat der so ungerecht verläumdeten Offenen Briefe, sei, sondern daß man die Quelle davon in dem Gebrauche suchen müsse, den Frankreich von seiner *Suprématie* im ContributionsWesen gemacht hat.

Um die Stärke dieser Reflexion fülbar zu machen, muß ich notwendig in einige Details, die Natur und Form der allgemeinen Contributionen, welche in Deutschland statt haben, hineingehen. Diese Contributionen werden auf dem ReichsTage, durch die vereinten Stimmen des Corps Germanique, beschlossen, wenn solche die Bedürfnisse oder das allgemeine Wol des Reichs zum Gegenstande haben: sie werden in den resp. Versammlungen der Kreise beschlossen, wenn sie die politische oder militarische Verwaltung dieser ungeheuren Departemens betreffen. Beide werden nach einer Rolle, ReichsMatrikel genannt, unter der Form einer monatlichen Contribution, RömerMonate genannt, repartirt. Der ReichsTag macht ser selten Auflagen. Diejenigen, die die Kreise machen, variiren nur nach dem, was zufällig ihre KriegsContribution erhöht. Die einzige bleibende Auflage ist, was sich das Reich zum Unterhalt des CammerGerich's, das sein oberster Gerichts-

Hof ist, auferlegt hat. Das wären nun alle öffentliche ReichsContributionen, die die Fürsten und Stände von ihren Untertanen, kraft der Decrete des ReichsTags oder der KreisVersammlungen, erheben.

Nimmt man in der Reichs- und CammerGerichts-Matrikel die Contingente zusammen, die vormals auf die Elsasser TerritorialFürsten und Seigneurs fielen, und die ihre Untertanen, über die Auflagen, die rentes régaliennes, und andre, die diese Fürsten für ihre eigne Rechnung zogen, abtragen mußten: so findet sich, daß die Matrikel-Taxe vom gesammten Elsaß, für jeden Monat auf ungefär 3200 fl, und für den Unterhalt des RCammerGerichts
9 auf 1640 fl, stieg. Vergleicht man diese élemens mit dem gegenwärtigen Zustande der Auflagen im OberRheinischen Kreise, von dem das Elsaß vor Alters ein Teil war; und schätzt man das Contingent, welches heut zu Tag auf die verschiedenen weiland unmittelbare Gebiete dieser Provinz fallen würde, nach demjenigen, was die übrigen Mitglieder des OberRheinischen Kreises respective entrichten: so scheint es nach dieser Vergleichung, daß alle sowol kaiserliche als KreisAuflagen, in einem gemeinen FriedensJar, für das gesammte Elsaß, nicht mer als höchstens 140 bis 150000 fl, oder 320 bis 350000 *Livres*, betragen würden. Von dieser Hypothese scheint *Louis* XIV ausgegangen zu seyn, da er im J. 1700, die *Subvention* vom Elsaß, worinn damals die einzige Auflage bestand, auf die Summe von 300000 *Livres* sezte.

Diese Summe, auf das gesammte Elsaß verteilt, noch über die rentes régaliennes, welche die TerritorialFürsten und Seigneurs erheben, würde gewißlich ihre Untertanen nicht erdrücken. Und wenn es war ist, daß leztere unter der Last ihrer Auflagen erliegen; so muß das erst seit der Zeit seyn, da die ordinären Auflagen dieser Provinz, von 300000 *L.* auf mer als 6 Millionen erhöhet worden sind. — Natürlich ist diese Erhöhung zu stark, als daß man

man sie nicht lebhaft fülen sollte. Aber nicht Offene Briefe der TerritorialFürsten und Seigneurs haben diese Bürde ihren Untertanen auferlegt. Diese Fürsten erheben noch bis auf den heutigen Tag, einzig und allein, nur eben die Rechte, die sie schon in den Zeiten genossen, wie das Elsaß dem Könige, weiter nichts, als eine *Subvention* von 300000 *Livres* zalte. Diese Warheit durch einige Beispiele zu beweisen, verlont sich wol der Mühe.

Der Herzog von Zweibrück besitzt im NiederElsaß 10) die Aemter *Petite-Pierre*, *Bischviller*, *Guttenberg*, *Selez* und *Hagenbach*, und *Clébourg*. Da nur die beiden ersten zu den königl. Auflagen dieser Provinz contribuiren; so kan, in einer VergleichungsTabelle der französischen und deutschen Auflagen, nur von ihnen die Rede seyn.

Die Grafschaft *Petite-Pierre* enthält einen Flecken [*bourg*], und 26 Dörfer oder hameaux, in denen man über 1400 FeuerStellen, und über 7000 Selen, zält. Die rentes régaliennes, die der Herzog daraus zieht, betragen in einem gemeinen Jar 29000 L., und die MatrikelTaxe unter der deutschen Regirung stieg auf 12 bis 15 fl. per RömerMonat. Dem zufolge würden die in dem OberRheinschen Kreis üblichen kaiserl. und KreisAuflagen, in einem gemeinen FriedensJar, nicht über 600 fl. oder 1500 L., steigen; und diese Summe, verbunden mit den revenus régaliens des Fürsten, würde für jeden Einwoner eine leichte Contribution von 4 L. 8 bis 9 S. ausmachen. Da aber die königl. Auflagen, die den Matrikelpræstandis des OberRheinschen Kreises und des Reichs surrogirt worden, allmälich auf mer als 35000 L. getrieben worden sind, und folglich die Last, die die Untertanen drückt, mer als verdoppelt haben: so wird man die Quelle ihrer angeblichen surcharge one Mühe finden können.

Das Amt Bischweiler besteht nur aus einem großen Flecken, wo guter Handel ist, und einem einzigen Dorf, die zusammen nur 500 FeuerStellen oder 2000 Einwoner ha-

11 haben. Die revenus régaliens erstrecken sich im gemeinen Jar auf 12000 L., und die MatrikelTaxe, die vordem mit in der des Herzogtums Zweibrück begriffen war, etwa auf 10 fl per RömerMonat, oder auf 1100 L. in einem gemeinen FriedensJar. Beide Summen würden dermalen, für jeden Einwoner, einen Fonds von järlicher Contribution von etwa 9 L. machen. Aber die königl: Auflagen, dieses Surrogat der MatrikelTaxen, sind Stufenweise bis auf 14600 L. gesteigert worden: hieraus kam für jeden Kopf eine Vermerung der Abgaben von 6 L. järlich. Zweifelsone auf diesen letzten Artikel gehen die Klagen über die surcharge des Amts Bischweiler, die man so emsig verbreitet.

Im OberElsaß besitzt eben der Herzog von Zweibrück, die Grafschaft *Ribeaupierre*. Diese Seigneurie besteht aus 5 Städten, 25 Dörfern, und 13 hameaux, worinn man über 6000 Familien, und gegen 32000 Selen zält. Die rentes régaliennes & féodales, die allda der Fürst von christlichen Untertanen erhebt, gehen nicht über 54000 L.: das macht ungefär eine järliche Contribution von 25 S. für jeden Einwoner. Die MatrikelTaxe der Grafschaft Ribeaupierre stieg vordem auf 188 fl für jeden RömerMonat. Also hatte dieses Land, nach dem jetzigen Zustand der Dinge, in einem gemeinen FriedensJar, etwa 9000 fl.
12 oder 21000 L. zu entrichten; und die ReichsTaxen, zusammen mit dem Betrag der RegalRechte, machten 50 S. auf jeden Kopf aus. Aber die königl. Auflagen sind, mit Inbegriff des denier de rachat des corvées, auf mer als 200000 L. järlich getrieben worden. Diese Summe, unter die Einwoner repartirt, hat also, statt der unmerklichen MatrikelTaxe, jeden Kopf mit 6 L. belastet. Dieser Unterschied mag den Untertanen wol unbehaglich seyn: aber gewiß ist er nicht das Werk von den Offenen Briefen vom J. 1780.

Der

Der FürstBischof von Strasburg ist zeitiger Seigneur, im Ober- und NiederElsaß, von einem altengeistlichen Fürstentum, welches 12 Städte und mer als 120 Dörfer enthält. Die VolkMenge kan man auf mer als 13000 FeuerStellen und 65000 Seelen schätzen. Die Regal- und LehensRenten, die der FBischof daraus erhebt, belaufen sich auf 235000 L., die auf das Ganze aller Contribuablen repartirt, ungefär 3 L. 12 S. auf den Kopf geben. Die MatrikelTaxe des Fürstentums Strasburg diesseits des Rheins, war vordem 510 fl. per RömerMonat, und 96 fl. für die Unterhaltung des CammerGerichts. Folglich konnten die kaiserl. und KreisContributionen des Bistums Strasburg, mit Inbegriff der Unterhaltung von 300 Mann zu Fus, in einem gemeinen FriedensJar, auf 45000 L. steigen. Aber seit seiner Vereinigung mit Frankreich sind die königl. Auflagen beinahe auf 500000 L. gesteigert worden. Daraus erwuchs eine surcharge von 7 L. 15 S. 13 für jeden Kopf, die doch wol niemand den vorgeblichen Plackereien, die der Herr Cardinal von *Rohan* ausgeübt hätte, zuschreiben wird.

Der Teil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welcher im Elsaß liegt, enthält 6 Städte und über 90 Dörfer. Man zält daselbst 10000 FeuerStellen, die eine VolkMenge von 50000 Selen voraussetzen. Die RegalRenten, die der LandGraf von HessenDarmstadt allda bezieht, steigen järlich auf 200000 L., die 4 L. auf den Kopf bringen: die MatrikelTaxe trägt 100 f. für jeden RömerMonat, und 27 fl. CammerZiel. Folglich würden die kaiserl. und KreisAuflagen, so wie sie im OberRheinschen Kreise herkömmlich sind, in einem gemeinen FriedensJar gegen 4500 fl. oder 11000 L. betragen. Und diese Summe, verbunden mit dem Product der RegalEinkünfte des TerritorialFürsten, würde jedem Einwoner eine Contribution von etwa 6 L. auferlegen. Aber die königl. Auflagen sind seit 50 Jaren allmälich auf mer als 375000 L., oder auf mer

als 7 L. für den Kopf, gesteigert worden. Klagt nun das Volk über eine surcharge, so wird solche doch wol niemand für eine Wirkung der Offenen Briefe von 1701 und 1717 ansehen?

Eben so bezalen die Grafschaft *Horbourg* und die Seigneurie *Ricquevir*, die im OberElsaß liegen, und in 1er Stadt und 17 Dörfern über 2000 FeuerStellen enthalten, an den Herzog von Wirtemberg, ihren Seigneur territorial, mer nicht als eine Summe von 24000 L. Das erdrückt doch seine Untertanen nicht, wenn auf die Art auf jeden Kopf 45 S. kommen? Aber die königl. Auflagen,
34 die mer als 100000 L. ausmachen, könnten ihnen als eine um so viel schwerere Bürde vorkommen, da sie niemals einer MatrikelTaxe unterworfen gewesen sind.

Endlich kommen die adlichen Güter, die im Directorio des unmittelbaren Elsasser Adels * immatriculirt sind, und aus 1er Stadt und mer als 90 Dörfern bestehen, deren VolkMenge über 10000 FeuerStellen oder 50000 Selen enthält. Die RegalRenten, die die resp. Seigneurs und das Directorium daraus erhebt, können auf 230000 L., folglich 4 L. auf jeden Kopf, angeschlagen werden. Der Anteil, den der unmittelbare Adel im Elsaß vordem an den dons gratuits der Ritterschaft zalte, war auf $\frac{1}{10}$ der TotalSumme regulirt: da nun diese auf 100000 fl. gesezt war, so würde jezo die kaiserl. Contribution der Untertanen auf 10000 fl. oder 23000 L. steigen. Aber statt dieser kaiserl. Contribution sind königliche Auflagen eingefürt, die järlich eine Summe von mer als 230000 L. machen, und die Abgaben der Contribuablen um beinahe 5 L. par tête vermeren; ihren Anteil an den gemeinen Kosten der Provinz noch ungerechnet.

So

* Dieser beim Directorio der unmittelbaren Noblesse im NiederElsaß immatriculirten Familien, sind, nach einem vor mir liegenden Verzeichnisse, 75. S.

So wäre also bis zur Evidenz bewiesen, daß die RegalRenten und Auflagen, deren die TerritorialFürsten und Seigneurs im Elsaß, kraft ihrer OffenenBriefe, genießen, keine Quelle der Unterdrückung für ihre Untertanen sind; daß ihre Erhebung, die auf feierliche FriedensSchlüsse gegründet ist, wodurch sie eine *conditio sine qua non* der Abtretung des Elsasses an Frankreich geworden sind, schon vor der Zeit geschah, da diese Provinz dem Könige weiter nichts, als eine Subvention von 300000 L. zalte; und daß blos die Erhöhung dieser Auflage unter allerhand Namen bis auf die Summe von 6 Millionen, ihren Einwonern lästig seyn kan.

Hoffentlich werden diese éclaircissemens dazu dienen, die gehässigen Vorwürfe zu zernichten, die man im Publico, und bis in das Heiligtum der Nat. Versamml., gegen die TerritorialFürsten und Herren im Elsaß, so geschäftig verbreitet hat.

IV. *Reponse* à la *Lettre* adressée par un citoyen d'Alsace à l'Auteur des *Considerations* sur les droits particuliers & le véritable intérêt de cette province, dans la présente situation politique de la France, pour servir de supplément auxdites Considerations.

Strasburg, in der königl. Druckerei, Novemb. 1789, 8, 44 S.

S. 2. Mit Danke nem ich Ihr Geständnis an, daß ich meinen Proceß in Regensburg gewinnen würde, wenn ihn der ReichsTag zu entscheiden hätte. Und äußerst wichtig ist mir Ihre Erklärung, daß Sie mir im Grunde gar keinen Einwurf zu machen hätten, so bald man die Giltigkeit der Tractaten voraussezt. Meine Grundsäze sind also bei dieser Voraussezung unläugbar.

Aber eben diese Voraussezung greifen Sie von 3 Seiten an. I. Die Tractaten, sagen Sie, sind *ra-*

 dica-

dicalement nuls. II. Diese Tractaten haben eine feler-hafte Constitution bestätigt, die nicht binden kan. III. Diese Tractaten berauben die Untertanen der Freiheit, welche sie immer zu reclamiren befugt sind.

Ich fange vom ersteren an. Also — *les Traités sont radicalement nuls?* — Zugegeben: nun so gehört Elsaß an Frankreich nicht! Es gehört an Deutschland, von dem es durch Abtretungen an jenes gekommen ist; alle diese Abtretungen aber sind nichtig, weil sie sich blos auf Tractaten, Offene Briefe rc., gründen. Aber, faren Sie fort, Nationen können nach dem NaturRecht niemanden als sich selbst gehören; sie können nie das Eigentum Eines von ihnen werden. — Antw. der homme *isolé* gehört niemanden, hat keine Pflichten, hat nur negative Rechte. Aber in Gesellschaft vereinte Menschen, d. i. Nationen, gehören dem, dem sie sich gegeben haben, und auf die Art, wie sie sich ihm gegeben [1] haben. So gehörte Elsaß dem deutschen Reiche, nicht wie ein Grundstück, nicht wie ein Sklave, sondern wie ein politisches Eigentum, in ordine *subjectionis*. Folglich konnte Deutschland diese Provinz an Frankreich abtreten; der deshalb geschlossene Tractat ist also giltig, denn er verlezt das NaturRecht im gesellschaftlichen Stande nicht.

Aber, sagen Sie vielleicht, dieser Tractat ist notorisch ein Werk des Zwangs und der Not? Nun so wären alle FriedensSchlüsse nichtig, denn alle sind ein Werk des Glücks der Waffen: folglich gäbe es auch kein Recht des Kriegs, oder kein UrRecht der SelbstVerteidigung. Aber auch in dieser Voraussezung würde das Elsaß Deutschland, und nicht Frankreich, gehören. Hätte bemeldter Tractat das Elsaß,

d,

1. Der Ausdruck geben, ist anstößig: neuere deutsche NaturRechtsLerer haben hierüber, so wie die Hrn. *Abbés* und *Avocats* in der Nat. Vers., eine weit feinere VorstellungsArt. S.

d. i. alle Individua desselben, ihrer natürlichen Rechte und bürgerlichen Prärogativen beraubt; dann ließe sich von dessen Richtigkeit sprechen: aber wie feierlich, wie scrupuleus, hat das deutsche Reich für die Erhaltung der Rechte der abgetretenen Bürger gesorgt! Sie beschweren sich also darüber, nicht nur, daß der Tractat giltig, sondern auch, daß er gerecht ist.

Doch Sie fodern eine noch höhere Prärogative, als die, die unsre Tractaten enthalten: Sie verlangen die Souverainete'. Der König der Franzosen, sagen Sie, hat anerkannt, daß die Souverainete' ihren Sitz in der Nation, und nicht in seiner Krone, hat. Hat die Nation eine solche Anerkennung vom Könige fodern können und wollen? hat der Monarch sie geben können und wollen? — Die väterliche [2] Gewalt ist der Ursprung der unter den Menschen sichtbaren Souverainete'; die Natur, das Blut, haben sie constituirt &c.

S. 15. Sie halten sich darüber auf, daß ich gesagt habe, es wäre möglich, daß, wenn wider Vermuten alle Gerechtigkeit verweigert werde, man die Vollziehung der Tractaten mit HeeresMacht reclamirte; und Sie setzen der deutschen Artillerie 25 Mill. Arme entgegen. — Als Patriot aber mußt ich notwendig an die Arrêts von 1680, an den

2. Ein falscher, und dabei gefärlicher Satz! Ein Vater regirt seine Kinder, weil solche minderjärig, d. i. unverständig, sind, und keines von ihnen, sondern nur der einzige Vater, sie glücklich durch die Welt bringen kan: sobald sie selbst gescheut werden, hört die väterliche Gewalt auf. Die Kinder des LandesVaters aber sind nicht lauter dumme Knaben; viele sind oft gescheuter, wie er: und daß sie ihm gleichwol gehorchen, hat einen völlig andern Grund, wie die väterliche Gewalt. — Ich übergehe alles folgende in dieser *Reponse* von p. 11—15; so wie auch die Declamationen, daß die Souverainete' von der Krone unzertrennlich sei, nicht in der Nation residire &c. S.

unglücklichen Krieg, den solche entzündeten, und an den schimpflichen Ryswicker Frieden erinnern, der solchen endigte. Die 25 Mill. Arme existirten damals schon, und doch mußte Frankreich dem *canon Allemand* Restitutionen machen. In den Zeiten sind wir nicht mer, wo die Nationen Horden-Weise an einander rannten: unsre Taktik hat die irregulaire Anläufe stürmender Banden zu nichte gemacht. Ich drohe nicht; niemand droht sich selbsten: aber ich setze gerne das Mögliche voraus, um ihm vorzukommen.

Aber, sagen Sie, wir sind Franzosen, also binden uns Deutschlands Gesetze nicht. Richtig: die Rechte der Fürsten und Seigneurs im Elsaß sind nur in sofern bestätiget, als sie mit der Souverainoté der Krone, und mit dem Wesentlichen der Monarchie, folglich mit den Gesetzen des Königreichs, nicht unvereinbar sind. Nun aber sind sie vereinbar. Man neme nur, nach der Meinung des Königes selbst *, das Elsaß von den Arrêtés vom 4 Aug.

* In seinem Schreiben an die Nat. Versamml. vom 18 Sept. 1789: Je ne dois pas négliger de faire observer à l'*Assemblée Nationale* que l'ensemble des dispositions applicables à la question présente, est d'autant plus digne de reflexions, que dans le nombre des droits seigneuriaux dont l'Assemblée voudrait déterminer l'abolition sans aucune indemnité, il en est qui appartiennent à des Princes *etrangers* qui ont de grandes possessions en Alsace; ils en jouissent *sous la foi & la garantie des traités les plus solennels*; & en apprenant le projet de l'*Ass. Nat.*, ils ont déja fait des *réclamations* dignes de la plus serieuse attention.

S. 35. Einer der im Elsaß possessionnirten Fürsten, der sich schon im Maj deshalb erkundigte, erhielt durch seinen Minister von dem Grafen von *Montmorin* folgende Declaration: que tous les droits, priviléges & exemptions, qui ont pour base des traités, des engagemens de la Couronne, seraient conservés dans toute leur integrité; que *S. A.* pou-

Krieg aus, und lasse es in seiner vorigen Lage: so werden weder 25 Mill. Arme, noch deutsche Canonen, nötig seyn.

§. 35. Ist der große Proceß über die Gültigkeit der Tractaten noch nicht entschieden, und kan ihn der Reichs-Tag nicht entscheiden; so frage ich: kan ihn die Nat. Versamml. ausschließlich entscheiden? Das werden Sie doch nicht sagen wollen; denn nach Ihrer eignen Voraussetzung, ist diese erhabene Versammlung so gut Partei in der Sache, wie der Reichs-Tag. Demnach wäre kein anderer Richter, als einerseits deutsche Canonen, und andrerseits 25 Mill. Arme: falls anders nicht 3 Kurfürsten, 7 mächtige Fürsten, 2 militairische Orden, 12 regirende Häuser, 40 adliche Familien, alle Ausländer und von Frankreich unabhängig, für gut finden, sich ganz gelassen plündern zu lassen! Wir wollen nicht scherzen in einer so ernsthaften Materie: aber one die Nat. Vers. zu beleidigen, können wir doch behaupten, daß die fremden beleidigten Parteien Ihre competence nicht directe erkennen, und sich nicht geradezu an sie wenden können, um zu erhalten, daß mit dem Elsaß eine Ausname gemacht werde. Diese fremde Parteien haben mit der Krone, mit der vollziehenden Macht, mit der anerkannten Souveraineté, tractirt; sie können sich an niemand anders als an den König, ihren traitant und garant, wenden, in welchem sie die Nation, durch die Souveraineté der vollziehenden Macht repräsentirt, erblicken, one in die innere Gesetzgebende Macht hineinzugehen, oder bis an den Grundsaß der Souveraineté hinaufzusteigen. Ganz was anders ist es mit

pouvait être tranquille là-dessus; qu'il n'était & n'avait jamais été question *de la part du Roi & de ses ministres*, d'y porter la moindre atteinte, & *que le doute à cet égard n'était même pas flatteur*. Nun, hat ein Mitglied der Nat. Versamml. ein andres Verhältnis zu den Tractaten mit auswärtigen Mächten, als ein königl. Minister? Ist nicht der König die Nation in Ansehung dieser Mächte?

mit den Fürsten und Ständen, die Untertanen geworden sind, mit der Klerisei, dem Adel, den ReichsStädten: diese haben sich directe an die Nat. Versamml. zu wenden, um von ihr eben eine solche Erklärung zu erhalten, wie der Monarch den 18 Sept. den auswärtigen Fürsten erteilt hat.

V. GegenMeinung, manifestirt in einer Reichs*Zeitung.

Aus der Gothaischen Zeitung, Num. 78, vom 1 Jul. 1791.

Glauben Sie ja nicht, daß es wegen der Streitigkeiten einiger ReichsStände mit den Franzosen, zu ernstlichen MasRegeln kommen werde. Nicht alle ReichsStände sind hierüber einstimmig. Statskündige und einsichtige Männer behaupten, daß keine Ursache dazu da sei, und daß die Politik einen ernstlichen Schritt nicht erlaube.

Elsaß und Lothringen sind mit allen SouverainitätsRechten an Frankreich abgetreten worden. Es fragt sich also, ob Frankreich das, was es getan hat, vermöge der Souverainität tun konnte. In verschiedenen Staten hat man das alte LehensSystem eingeschränkt, oder ganz verändert. Man hat Stifter, Klöster, Kirchen, Majorate, FideiCommisse, Leibeigenschaft, Fronen und Abgaben, aufgehoben. Man würde also seinen Grundsätzen widersprechen müssen, wenn man Frankreich dergleichen Befugnisse streitig machen wollte.

Die Erz- und Bischöflichen Rechte der geistlichen Fürsten gehen das Reich wenig an; am wenigsten interessiren sie die evangelischen ReichsStände. Es ist bekannt, daß die Bischöfe ihre geistlichen Rechte durch die Bestätigung und Einweihung von dem Stul zu Rom erhalten, und

---

* Wars nicht von je her so, daß Deutschlands Unehre und Sklaverei, durch das Nördliche Deutschland abgewandt worden?

und in Hinsicht auf diese nur den Papst, nicht aber Kaiser und Reich, für ihr OberHaupt erkennen. Sollten die Protestanten Ursach haben, solche Rechte, die nur von der hierarchischen Gewalt des päpstlichen Stuls ausfliessen, mit Kosten und Gewalt zu verteidigen? Werden sie, in änlichen Fällen, eben den Beistand von dem katholischen ReichsTeil erwarten dürfen? Man erinnere sich an die bekannte Clausul in dem Ryswickschen FriedensSchlusse, und an die vielen ReligionsBeschwerden. Kaiser *Josef* II hat den Bistümern Passau, Regensburg ꝛc., ansenliche Teile ihrer Diöcesen und beträchtliche Einkünfte genommen; schon zu Anfang dieses Jarhunderts ist eben so was zu Gunsten des neuen ErzBistums Wien vorgefallen: man hat aber keine Beschwerden darüber auf dem ReichsTage verhandelt. Der König von Frankreich lies den Hrn. Cardinal von *Rohan* in Arrest nemen; er verwies ihn ins Exilium: das deutsche Reich hat sich dessen nicht angenommen.

Die deutsche ReichsVerfassung paßt nicht zum Kriegfüren. Wie wenig vereinigte Reichs- und KreisVölker ausrichten können, hat man schon oft mit Schaden wargenommen, und erst neuerlich bei dem Lütticher Aufstande erfaren. Wie viel Zeit und Mühe hat man gebraucht, das lütticher Völklein zu bändigen? Was würde eine ReichsArmee gegen das große, volkreiche, Frankreich ausrichten? wenn würde diese auf die Beine kommen?

Gesetzt aber, es wäre möglich, daß Lothringen und Elsaß vom Reiche erobert werden könnten: wem sollten diese Provinzen alsdann zufallen? Vermutlich dem lothring-Oestreichschen Hause, dem sie onehin zugehörten. Ist es wol warscheinlich, daß Sachsen, Brandenburg, Hannover ꝛc., den Anwachs der Macht dieses hohen Hauses in Deutschland befördern sollten? Man bedenke, was bei Gelegenheit des Baierschen länderTausches gesagt worden ist.

Es

Es ist auch nicht warscheinlich, daß der Kaiser sich in einen Krieg mit Frankreich werde verwickeln lassen. Nicht zu gedenken, daß noch wichtigere Angelegenheiten auf andern Seiten dessen Aufmerksamkeit erfodern: so wäre sicher zu befürchten, daß im Fall eines Krieges mit den Franzosen, die Niederländischen Unruhen wieder anfangen, und auch die Lütticher ihr Haupt wieder empor heben würden.

Es wäre sogar zu befürchten, daß der Geist der Unruhe und der Empörung sich in die deutschen Lande verbreiten könnte: denn die Franzosen haben ihren Freiheits-Sinn und ihren EmpörungsGeist aus den amerikanischen und holländischen Händeln hergeholt.

Sicherlich werden also, zwischen dem Reiche und Frankreich, keine Kugeln, sondern nur Schriften, gewechselt werden. Eine Armee des Hrn. Cardinals von *Rohan* und der französischen Prinzen, existirt gegenwärtig nicht; kan warscheinlicher Weise auch nicht zu Stande kommen: denn der Kaiser kan, nach der WalCapitulation, keine fremde Werbung, noch weniger einer fremden Armee den Aufenthalt im Reiche, gestatten.

Endlich können aber doch aus den Neckereien der französ. Aristokraten und Patrioten am Rheine, nachteilige Folgen für Deutschland entstehen. Es kan sich leicht begeben, daß die in den Reichslanden sich aufhaltende Franzosen, einen Einfall in die französ Provinzen wagten; daß sie von den Patrioten zurückgetrieben, und bis an den Ort ihres Aufenthalts verfolgt würden: und es wäre möglich, daß einigen französ. SchwindelKöpfen einfiele, die Aristokraten auf deutschem Boden zu überfallen, um ihren Plan zu zerrütten.

26.

VolksMenge und Einkünfte des ErzBistums Salzburg.

I. "Vermöge einer von sämtlichen Städten, Märkten, Herrschaften, Pfleg- und LandGerichten rc., des ErzStifts und Fürstentums Salzberg, auf Landesherrlichen Befel im J. 1789 eingesandten SpecialZälung, befinden sich im ErzBistum an sich (one die in Kärnten, Steiermark, Oestreich, gelegene, dem ErzStift zugehörige Herrschaften) an Einwonern, und zwar

	Selen
A. in der ResidenzStadt Salzburg an sich, inclus. des ErzBischöfl. HofStats und des Militärs — —	19003
B. im Lande außerhalb Gebirgs —	
1. im Salzburger Stadt- und UrbarGericht — — —	3896
2. im MarktFlecken Neumarkt, mit den BergSchlössern Alt und Lichtenthan, und den Aemtern Seekirchen, Henndorf, und Köstendorf —	6903
3. Hellbrun (Glaneck) mit den dazu gehörigen 17 Roden —	5558
4. Markt Golling samt dahin gehörigen 23 Roden — —	8738
5. im Stadt- und PflegGericht Hallein	11304
6. MarktFlecken Hüttenstein und Schloß mit seinen 16 unterabgeteilten Riegel	4598
7. die Stadt Lauffen mit den Aemtern OberLebenau, UnterLebenau, Hönnersperg, Nußdorf, und dem LandGerichte Anthering —	9984
8. Der Markt und Schloß Mattsee, mit den Aemtern Mattsee, Schleedorf, OberThran und Seehan —	6283

9. Das

	Selen
9. Das StadtGericht und BurgFried Mühldorf mit dem ReitGericht oder UnterAmt AltenMühldorf, und den OberAemtern Ampfing und Gorsch: ferner das sogenannte PropstGericht oder die Propsteien AltenMühldorf, Ampfing, und Mödling; die HofMarken AltenMühldorf, Harß und Puchbach, die Propstei auf dem Walde, und die Propstei Mitterngasch	7814
10. Das Schloß Neuhauß (Geigl) mit dem Amte Bergham —	5903
11. Markt und BurgFried Düssendorf (Raschenberg) mit den dahin gehörigen 33 Vierteln — —	6876
12. Das Schloß Stauffeneck (Plain) mit 13 Vierteln — —	7134
13. Der MarktFlecken Straßwalchen, mit den Aemtern Mühlham, Dierlaching, Palling, Wölferting, Pietling, Fridorfing, und das StadtGericht Tittmoning — —	7864
14. Der Markt Waging nebst den Aemtern Tettelheim, Halmberg und SchrannenPetting — —	5952
15. Das BergSchloß Wartenfels (Talgau) mit seinen 10 Rieget —	6430
Summe der SelenMenge im Lande außerhalb des Gebirgs, inclus. der Residenz	117,240
C. im Lande innerhalb des Gebirgs	
1. Der MarktFlecken, das Land- und PflegGericht Abtenau und Risenau, Pürdt mit 10 PertinenzStücken —	6062

	Selen
2. LandGericht Bischofshofen mit 9 Roden — — —	3940
3. Das Pfleg- und LandGericht Fügen im ZillerThal mit 6 Hauptmannschaften	16490
4. Der Markt und BurgFried Gastein mit 16 Zechen —	5966
5. Das Schloß, HofMarkt und Gericht Goldeck, nebst St. Veit und 23 Roden — —	7148
6. Das Schloß und LandGericht Großarl mit seinen 16 Roden —	5413
7. Der MarktFlecken Hopfgarten (Ytter), mit dem Schlosse Engelsberg und seinen 7 PertinenzStücken —	7892
8. Der MarktFlecken, Pfleg- und LandGericht St. Johannis im Pongau mit 16 Roden —	9340
9. Zell im ZillerThale (Kropfsberg), MarktFlecken und PflegAmt mit den Aemtern Zell, Schwendau, und Kropfsberg —	9857
10. Lichtenberg (Salfelden), MarktFlecken und Schloß mit 10 PertinenzStücken, Vierteln, Zechen etc. —	10851
11. Der MarktFlecken, Pfleg- und LandGericht Lofer, mit 13 Zechen	8294
12. Mittersill mit dessen 9 Kreuztrachten	8899
13. Moßhaim mit 3 Schrannen; der Markt-Tambsweg im Lungau, und die Freiung Ramingstein —	7489
14. Radstadt, Stadt und PflegGericht mit 11 Zechen —	6341
15. Das LandGericht Rauris mit 5 Vierteln — —	2190

	Selen
16. Land- und PflegGericht Tarenbach mit 5 Kreuztrachten —	3422
17. Das LandGericht, Markt, und BurgFried Wagrain mit 10 Roden	3933
18. Das Pfleg- und LandGericht Werfen mit 4 Zechen — —	4511
19. Windischmatrey Pfleg und LandGericht, MarktFlecken mit 28 Roden	7798
20. Zell im Pinzgau (Kapraun) mit 5 Zechen und unterabgeteilten Roden	26311
Summe der SelenMenge im Lande innerhalb des Gebirgs —	162147
Ganze SelenZal, A, B, C —	279387

* * *

Von dieser TotalSumme waren:

	Männl.	Weibl.	Summa
A. Erwachsne Personen über 15 Jare — —	88385	89049	177434
B. Unter 15 Jaren —	51488	50465	101953

Ehen im ganzen ErzBistum —	50304
Wittwen — —	12241
Wittwer — —	8901
Abwesende außerhalb Lands, männl. und weibl. Geschlechts — —	5314
Pfarreien, inclus. der ResidenzStadt —	204
RegularGeistlichkeit in Städten und auf dem Lande, männl. und weibl. Geschl.	720
Pfarrer, Diaconi, Vicarii —	631
WeltGeistliche — —	61
In den Städten und Märkten wonen	84000
Auf dem platten Lande blos von ViehZucht, AckerBau, BergBau 2c. lebend —	195387
BergBauende, Berg- und Hüttenleute, bei SalzMinen und Siedereien —	10114

II.

II. "Bei Gelegenheit des bekannten weitläufigen, zwischen dem ErzBischofe von Salzburg, seinem DomCapitul ec., vor kaiserl. ReichsHofRat gefürten RechtsStreits, wurde ErzBischöfl. Seits, unter andern als Beilage, der nachfolgende Revenüen Etat vom ErzBistum Salzburg an sich (one die in andern Landen gelegene Besitzungen) beim RHRat überreicht.

Järliche Revenüen im 24 fl. Fus.

	fl.
1. Aus den eigenen DomainenGütern des Fürsten, den Stutereien, Gärten, Wiesen, Waldungen, liegenden Gründen, Meiereien, Vorwerken, hauptsächlich auch den fürstl. HofBrauHäusern zu Kaltenhausen, Deißendorf, Henndorf, und Lofer	213116
2. Aus den Auflagen von RitterLehen, BeutelLehen, ErbRecht, FreiStift, LeibGeding	42412
3. Aus den Zehenden, hauptsächlich den Berg-, auch Lehn- und ErbRecht-Zehenden — —	106339
4. Aus den fürstl. Hoch- und SchwarzWäldern, auch Fraien, oder den unbebauten Gründen, Waldungen, und sonstigen Plätzen, die mit keinem Zaun als Eigentum eines Privati umgeben, folglich dem LandesHerren zugehören — —	21252
5. Aus dem Iure Fisci, den StrafGefällen	32680
6. Aus dem ausschließenden Wasser- und FlußRecht, dem ausschließenden FloßRecht auf allen Flüssen des Landes —	152419
7. Aus dem ausschließenden Rechte, das Salz auf der Salzach und Inn nur allein auf ErzBischöfl. Schiffen auszufüren	18241
8. Aus dem eigentlichen BergwerksRegal des LandesFürsten —	75317

	fl.
9. Aus der Ausbeute der SalzGruben	307103
10. Aus dem Jagd- und ForstRegal	112342
11. — FischRegal —	19251
12. — PostRegal —	27247
13. Schuz- und SchirmRecht auch LeibGeding der Juden —	53158
14. Aus den Steuern und Contributionen	800314
15. Zoll- und MautRegal —	49250
16. Fleisch-, Fisch-, Salz-, Getreide-, Mehl-, rc. Aufschlag —	93211
17. Wein- und Bier-, überhaupt GetränkeAufschlag, oder Umgeld —	68814
18. Aus der Accise überhaupt —	44213
19. Aus dem Rechte, bei dringenden Ausgaben des Stats, die Güter des Landes zum StatsBesten zu verwenden, mer und weniger — —	20113
20. Insgemein — —	32001
TotalSumme der järlichen Revenüen	2,338793

Von dieser Summe fließen

a. in die LandschaftsCasse	
1. die Steuern und Contribution	800314
2. von den Aufschlägen, Accisen, ein järliches vom LandesFürsten verwilligt werdendes Quantum, ein Jar ins andre	50000
	850314
b. in die CameralCasse fließen alle übrige in obstehenden Rubriken bemerkte Abgaben, mit — —	1,488479

* * *

Zu diesen verschiedenen branchen der Revenüen, und deren GeneralBetrag, contribuirt zu einer mer, zur andern weniger,

A.

	fl.
A. 1. Die Stadt Salzburg für sich	94200
B. Im Lande außerhalb des Gebirgs	
2. Das Salzburger Stadt- und Urbar-Gericht — —	39400
3. Neumarkt, Lichtenthan, mit den Aemtern Seekirchen, Henndorf, und Köstendorf —	46315
4. Hellbrun cum pertinentiis	44950
5. Markt Golling mit Zubehör	52419
6. Stadt- und PflegGericht Hallein	96827
7. Markt und Gericht Hüttenstein	47214
8. Stadt Lauffen, nebst den OberAemtern Ober- und UnterLebenau, Haunsperg, Nußdorf, Antbering	73487
9. Markt Mattsee, mit den Aemtern Mattsee, Schledorf, Oberthran und Seeham —	64213
10. Stadt und BurgFried Mühldorf mit dem UnterAmt AltenMühldorf, und den OberAemtern Ampfing und Garsch, dem PropsteiGerichte, und den dazu gehörigen Hofmarken —	89253
11. Schloß Neuhauß mit dem Amte Bergham —	68219
12. Markt und BurgFried Delßendorf	49877
13. Stauffeneck Schloß und Zubehör	61781
14. Straßwalchen mit den Aemtern Mühlham, Dierlaching, Palling, Wolferting, Pierling, Fridorfing, und Tittmaning —	87119
15. Markt Waging, mit den Aemtern Tettelhan, Halenberg, und SchrannenPitting — —	85922

	fl.
16. Das BergSchloß Wartenfels mit Zugehörungen — —	51218
C. Im Lande innerhalb des Gebirgs	
17. Abtenau und Reisenau - Pärndt, Markt Land- und PflegGericht —	57159
18. LandGericht Bischofshofen —	45314
19. Land- und PflegGericht Fügen im ZillerTal — —	113286
20. Markt und BurgFried Gastein —	54825
21. Goldeck Schloß HofMarkt und Gericht mit Zubehör —	77817
22. Das Schloß und LandGericht Großarl mit Zubehörungen —	49319
23. Der MarktFlecken Hopfgarten, das Schloß Engelsberg mit pertinentiis	66435
24. Das PflegLandGericht und MarktFlecken St. Johanns im Pongau	61367
25. Zell im ZillerTal, MarktFlecken mit den Aemtern Zell, Schwendau, und Kropfsberg — —	88989
26. Schloß und MarktFlecken Lichtenberg mit Zugehör —	71377
27. Das Pfleg- und LandGericht und Markt Lofer — —	58917
28. Mittersill mit dahin gehörigen 9 Kreuztrachten — —	85315
29. Moßhaim, Tammsweg im Lungau, und Raningstein —	69858
30. Das Schloß, Stadt- und PflegGericht Radstadt —	39113
31. Das LandGericht Rauris —	48490
32. Das Pfleg, LandGericht, Markt, und BurgFried Wagrain —	42811
33. PflegGericht Werfen —	49417

	fl.
34. Das Pfleg- und LandGericht Taxenbach — —	48781
35. Das Land, PflegGericht und Markt-Flecken Windischmarray —	37958
36. Zell im Pinzgau mit seinen Zugehörungen — —	89391
Summa im 24 fl. Fus —	2,338793

27.

Einkünfte der MarkGrafschaft Baden.

"Nach einer bei Gelegenheit der, bei Kaiser und Reich zu nemenden ThronBelenung über die Markgräfl. Badensche Lande, am kaiserl. ReichsHofRat überreichten Beilage, sollen sich die Hochfürstl. järlichen Revenüen, aus sämmtl. Baden-Badenschen und Baden-Durlachschen Landen (ausschließlich der Herrschaft Sponheim, und der Grafschaft Eberstein ꝛc.), belaufen, wie folgt:

A. BadenDurlachsche Lande.

I. Die Untere MarkGrafschaft Baden

	fl.	Xr.
1. Die ResidenzStadt und das OberAmt Karlsruhe, mit den UnterAemtern Mühlburg, Graben, und Staffort, oder den 14 Ortschaften —	21460	1
2. Die Stadt und das OberAmt Durlach	19987	—
3. — — Pforzheim —	40720	—
4. Das Ober- und Amt Stein und Langensteinbach — —	18004	23
5. Das Amt Rhod unter Riepurg	10318	—
6. Das Amt Münzesheim —	8490	12
7. Der Land- Haus- und WasserZoll zu Pforzheim, Mühlburg ꝛc. —	7314	—
8. Die fürstl. Stütereien zur Stuttensee und Seehof ꝛc. —	19240	—

	fl. Xr.
9. Die landesfürstl. DomainenGüter, Meiereien, Vorwerke, Höfe, und CammerGüter Hahnendorf, Gottsau, Seehof, Carlshausen, Catharinenthal, Heidach, Liebeneck, Heimbron, Darmspach, Johannisthal, Rennhing, Steinich, rc., ingleichen das MünzRegal —	200937. 10
10. Accise, Fleisch-, Getreide-, Mel-, und GetränkeAufschlag —	75214. —
11. GrundSteuer oder Schatzung	62019. 50
12. KopfGeld für Menschen und Vieh	101009. —
13. Die LandKellerei und Zehenden —	74115. 51
14. Forst- und JagdRegal, auch eigne herrschaftliche Fischereien —	23740. 34
15. Berg- und HüttenDepartement	19749. 21
16. Insgemein, oder Abgaben, welche sich unter keine andre Rubrik bringen lassen, und welche zufällig sind —	2213. —
Summa —	644732. 22

II. Die MarkGrafschaft Hochberg, oder das OberAmt Hochberg mit seinen 4 Vierteln:

1. an Contribution oder Schatzung	19417. 4
2. Accise und Aufschlag —	7819. —
3. Kopf- und ViehSteuer —	42429. 17
4. Zehenden und LandKellerei —	11281. 24
5. Forst- Jagd- und BergwerksRegal	20139. —
6. LandZoll — —	1857. 36
7. RheinZoll zu Weißwell —	317. —
8. Insgemein — —	3940. 1
Summa —	107209. 22

III.

	fl.	Xr.
III. Das OberAmt Röteln cum annexis, und zwar		
a. die Herrschaft Röteln mit 2 Vierteln	22213.	57
b. die LandGrafschaft Sausenberg mit den 3 dazu gehörigen Vierteln	43449.	13
Summa —	65663.	10
IV. Die Herrschaft Badenweiler, oder das OberAmt Badenweiler nebst Sulzberg, Dottingen, und 13 Vogteien; nämlich an järlichen Revenüen aus der Contribution, Zoll, Accise, Zehenden, Forst-, Jagd-, und BergwerksNützungen, BadMietZins, Kop Geld 2c. — —	41492.	—

Recapitulatio:

	fl.	Xr.
I. Die untere MarkGrafschaft Baden	644732.	22
II. Die MarkGrafschaft Hochberg	107200.	22
III. Die Herrschaft Röteln und Land-Grafsch. Sausenberg —	65663.	10
IV. Die Herrschaft Badenweiler —	41492.	—
	859087.	54

B. BadenBädensche Lande.

	fl.	Xr.
I. Die obere Markgrafschaft Baden		
1. Stadt und Amt Baden	30242.	4
2. Stadt und OberAmt Rastadt	23977.	27
3. Stadt und Amt Ettlingen	26266.	—
4. Amt Steinbach —	21314.	—
5. — Bühel und Groschweier	12906.	37
6. — Stollhofen u. Schwarzach — —	19291.	31
7. — Beinheim —	6240.	—
8. Wasser- und LandZoll	3120.	—
9. Fürstl. DomanialBesitzungen	59178.	—
10. BadMiete und Zins für die fürstl. Bäder und BadHäuser	7245.	—

	fl.	Kr.
11. CameralEinkünfte aus dem Salz — —	57849.	20
12. Zehenden —	25977.	1
13. Frucht- und WeinZinsen	37319.	—
14. Wein- und Bier Aufschlag	9253.	—
15. Schazung aus der ganzen Markgrafschaft —	101294.	6
16. LandKellerei des Fürsten	5218.	—
17. Jagd-, Forst-, Hütten-, und Hammer Departement	31248.	25
* Summa —	477939.	51
II. Die Stadt, Festung, und das Amt Kehl mit Zubehörung	19442.	3
III. Das Amt Stauffenberg	27792.	—
IV. Die Herrschaft oder das Ober-Amt Mahlberg —	44751.	—
V. Die LandVogtei Ortenau mit Zubehör — —	25296.	21
Summe, aus allen B Baden-Badenschen Landen —	595221.	15
Hiezu die aus allen A. Baden-Durlachschen —	859087.	54
GeneralSumme der landesfürstl. järlichen Revenüen	1,454309 fl.	9 Kr.

* Keine Acceise mer seit 1783: s. oben StatsAnz. Heft 20, S. 501. — Von Aufhebung der Leibeigenschaft, und Befreiung von einer Menge andrer drückender Auflagen, wodurch der edle Fürst seine järliche Einkünfte wenigstens um 60000 fl. minderte, s. ebenfalls StatsAnz. Heft 17, S. 39—42, und Heft 19, S. 302—308.

"Der Menschheit heilge Rechte retten,
Zerbrechen die vom Irrtum angeschmidten Ketten"

(Heft 17, S. 49) — dieses GottesWerk fing nicht die Nat.Versamml., sondern ein deutscher Fürst, merere Jare früher, freiwillig, an. Einige deutsche Schriftsteller scheinen dieses in ihrem Enthusiasm für die Nat.Vers. vergessen zu haben. S.

28.

Freiherr von *Mortczinni*, oder *Pallini*, oder *Paillasini*, oder Johann Gottlieb *Hermann* genannt *Eichbörnl*.
Kopenhagen, 30 Jun. 1791.

Dieser Abenteurer, dessen Unverschämtheit so beispiellos ist, als die Einfalt einiger meiner Landesleute, die sich abermals von dem längst demasquirten Betrüger haben drücken lassen, ist genug bekannt, aus:

Der geistliche Abentenrer, oder der als Ueberwinder im Glauben und als Virtuose im Predigen herumfarende Ritter des h. StefanOrdens, Freiherr von Mortczinni (von Hrn. Prof. *Kraus* in Königsberg), mit dem Motto:
Aude aliquid brevibus Gyaris & carcere dignum,
Si vis esse aliquid —
Eine Geschichte unsrer Tage, in einem SendSchreiben an den königl. Bibliothekar, Hrn. D. *Biester*, in Berlin. Königsberg, 1784, 8, S. 164 und Beilagen S. XXXII.

Berliner MonatSchrift, 1784 Decemb., 1785 Febr. und Maj.

Journal von und für Deutschland, 1785 Th. I S. 331, Th. II, S. 43, 366, 532.

Jenaisches IntelligenzBlatt der *Allgem. Litt. Zeit.*, 1789, *Num.* 126, S. 1046.

Derselbe befindet sich dermalen hier in Kopenhagen, unter dem angenommenen Namen *Pallini* oder *Paillasini*. Er langte mit seiner Frau und Zofe im J. 1786 allhier, von BurgSteinfurt in Westfalen, an, woselbst er ein par Jare sein Domicilium aufgeschlagen hatte. Bei seiner Ankunft gab er vor, er habe in der NordSee SchiffBruch erlitten; und wurde als FreiMaurer (denn, wie Hr. Prof. *Kraus* in obiger Schrift versichert, war er in den MeisterGrad dieses Ordens in der Loge Eleusis zu Warschau aufgenommen worden), von den sich allhier befindlichen regelmäßigen FreiMaurerLogen unter die Arme gegriffen.

Nachdem er sich auf diese Weise ansässig gemacht hatte, fing er an, die Kunst zu treiben, in der ihn Hr. Prof.

Kraus

Kraus einen Virtuosen nennt — er predigte. Und da er ein starkes Gedächtnis, eine gute Stimme, und Unverschämtheit im Uebermaße, besitzt; so erwarb er sich, wie in Berlin und an andern Orten, den Beifall des Volks.

Inzwischen gab er ein Buch (denn auch Schriftstellerei wird ihm ser leicht), unter dem Titel, der rechtschaffene GottesVerehrer, heraus. Sollte das nicht wörtlich aus demjenigen Buche, betitelt, vernünftige Gedanken über die geoffenbarte Religion, ausgeschrieben seyn, welches er herausgab, wie er Freiherr von *Mortczinni* hies? Ich bitte, bei Gelegenheit, wo möglich, die Vergleichung anzustellen. Das Verzeichnis der Subscribenten auf dieses Buch, kan beinahe als ein Verzeichnis der guten sich narren lassenden FreiMaurer in Kopenhagen angesehen werden; so daß diese FinanzOperation ihm ser einträglich wurde.

Aber das blose Predigen und Bücherschreiben, war für einen so unternemenden Kopf eine viel zu einförmige Beschäftigung: er brauchte ein weitläuftigeres Feld, um sich darauf herumzutummeln. Die Maurerei, dachte er, könnte eine reiche Grube für ihn werden: nun essternam er also, die Rolle eines erleuchteten FreiMaurerApostels zu spielen. Den Anfang hiezu machte er damit, daß er in den Kopenhagner Logen einige Reden vom Stein der Weisen, von der göttlichen Eingebung, von dem ewigen ✦ (Puncte), u. Gott weiß von was für Nonsens mer, — und unter der Hand vor etlichen Brüdern von chemischen SchattenMenschen, von Schlangen, von dem Urstoff aller Dinge, und von dem Satze, daß ein FreiMaurer ein Priester der Natur seyn müsse, hielt. In dieser Absicht zeigte er sogar Verschiedenen das bekannte Experiment des *Paracelsus*, das, wie er vorgab, die 4 Elemente in sich enthielte, unter andern auch dem M. Decanus *Bloch*, dem Leutenant von *Staffeld*, und dem Studenten *Bloch*, vor, und erbot sich zu chemischen Vorlesungen. Den lezteren, der deswegen in der Folge einer seiner tätigsten

Gegner wurde, suchte er, nebst einigen andern Mitgliedern der in Kopenhagen regelmäßig arbeitenden Logen, zu verleiten, daß sie eine Loge mit ihm errichteten: aber *Bloch* sowol, als die andern Mitgeworbene, die bereits wußten, daß sie mit einem Charlatan und *Mortczinni* zu tun hätten, weigerten sich dessen.

Doch dies schreckte den *Pallini* nicht ab. Durch Vorspiegelungen seiner großen Maurerischen Einsichten, überredete er einen einfältigen Menschen, der dienender Bruder der Logen war, und einen Barbier, der Marqueur in einem Club gewesen war, an seinem Vorhaben Teil zu nemen, und mit ihm eine Loge zu errichten. Nun erschlich er sich von der Loge in Steinfurth (welche von der Loge in Wetzlar des eklektischen Systems constituirt ist) ein Constitutions-Patent, und unterstand sich mit seinen 2 Collegen, einen Brandtewein-Brenner, einen Ober-, und einen Unter-Officier, als Frei-Maurer aufzunemen, wozu er die Gerätschaften und Zimmer der Logen brauchte; und hielt Vorlesungen vor ihnen aus *Croetoe repox* über die ägyptischen Mysterien.

Die Logen-Meister der 2 regelmäßig arbeitenden Logen hatten unterdessen Winke davon bekommen, und überraschten ihn in Gesellschaft einiger andern Mitglieder in facto, bei welcher Gelegenheit er jedoch eine eherne Stirne zeigte. Er fand sich sogar beleidigt, und beschwerte sich darüber bei dem Hochwürd. Provincial-Groß-Meister der dänischen Logen, dem Prinzen *Karl* von Hessen: aber dieser untersagte ihm sein Vorhaben. Indessen fing sein Gegner, obbemeldter Stud. *Bloch*, an, ihn in Schriften als *Mortczinni* zu entlarven. *Pallini* mochte vielleicht glauben, daß kein Verzug ratsam wäre, und entfloh unter einem fremden Namen, kam aber nicht weiter als bis Corsoer, wo die Ueberfart über den Belt nach der Insel Fühnen ist: denn hier hielt ihn der Postmeister an, weil er sich für einen Professer der Maurerei ausgab, der zum Prinz *Karl* gesandt, und für ihn in Schweden gewesen wäre. Er ker-

te also nach Kopenhagen zurück. Der Postmeister berichtete dies sogleich dem dortigen königl. GeneralPostAmte, welchen Bericht *Pallinis* Gegner zu seiner Verteidigung drucken lies. Nun kam noch dazu das Bildnis und die Handschrift des *Mortczinni*, durch Hrn. D. *Biester*, von Mortczinnis Biographen, dem Hrn. Prof. *Kraus*, in Kopenhagen bei dem Hrn. Prof. *Münter* an: beide glichen in allen denen des *Pallini*.

Alle diese Umstände aber, die jeden andern kleinmütig machen könnten, benamen diesem Abenteurer den Mut nicht: denn er hatte sich einen eifrigen Beschützer in der Person eines der ersten Kopenhagner Aerzte, dem Hrn. D. *Gulbrand*, erworben. Hierauf trotzend, gab er nun eine GegenAntwort voller Anzüglichkeiten heraus (so wie er ehedem auch getan, als ihn der Wittenbergsche Recensent angegriffen hatte), worinn er sich mit dem unschuldig verfolgten *Christo*, seinen Gegner *Bloch* mit *Judas Ischariot*, die FreiMaurer mit den Pharisäern, und einen der Kopenhagenschen LogenMeister mit dem HohenPriester, verglich. Er beklagte sich darinn vor dem Publico, daß man ihn verfolge, weil er die löbliche Absicht hege, eine Gesellschaft von MenschenFreunden zu errichten; und kam mit etlichen Beweisen hervor, daß sein warer Name Johann Gottlieb *Hermann*, daß er aus Bautzen in der Lausitz gebürtig, lutherischen Glaubens, und seinem Stande nach sächsischer Constabel und Deserteur, wäre: welches alles sich dann wol auch verhalten möchte.

Sein Gegner schwieg, aber das war dem rüstigen Mann nicht genug: von Hrn. D. *Gulbrand* kräftig unterstützt, wollte er einen vollständigen Triumph über seinen Feind ertrotzen. *Pallini* war so kün, des Hochw. ProvincialGroßMeisters Durchl. mit einer Klage anzugehen, die wörtlich die Bitte enthielt, daß "die 2 Kopenhagner LogeMeister einen derben Verweis erhalten sollten, weil sie seine Loge aufgehoben —, daß die 2 dortigen Logen ihm (ich weiß nicht, ob in corpore, oder per deputationem) Abbitte

bitte tun, — alles was von ihm in den LogeProtocollen nidergeschrieben sei, ausgestrichen, — und verschiedne Mitglieder der Loge, die wie er angab ihn verfolgten, excludirt werden sollten". Im Fall dieses sein Ansuchen nicht erhört würde, drohete er, "die Freimaurerei in Kopenhagen in den deutschen Journalen lächerlich zu machen". Dieses bescheidene Begeren ward mit einer Empfelung des Hrn. D. *Gulbrand* begleitet, daß "alles, was der Bruder *Pallini* anfüre, war sei". Gleichwol ward er abgewiesen, und vielleicht ist er selbst großmütig genug gewesen, auf jene Foderungen Verzicht zu tun.

Seitdem ist eigentlich nichts mer im Publico von ihm ruchtbar geworden: nur sind indessen neuere Zeugnisse aus seiner angeblichen VaterStadt Bautzen, von dem dortigen Canonico Capituli, Hrn. von *Welda*, in Kopenhagen eingelaufen. Diese Zeugnisse besagen, daß er katholisch geboren und erzogen sei; daß sein Vater, außer *Hermann*, auch *Eichhörnl* geheissen, weil er Eichhörner abrichtete und verkaufte; daß er von einem dortigen Advocaten, Namens *Jani*, weggelaufen, nie Latein außer einigen Brocken gelernt, und sich daselbst als ein Lockeritz (dieses ist des Canonici Ausdruck) und Betrüger betragen habe. Und dieser Mann hat die Kanzeln in Kopenhagen öfters betreten!

Noch wandert er in Kopenhagen herum, und ernärt sich mit Unterricht in den Religionen (er hat sich selbst einmal entfallen lassen, daß er in allen 3 christlichen Religionen unterrichten und erziehen könne: auch mag er onedies an Mäcenen Jüngern und Anhängern eine nicht leicht versiegende Quelle der Unterstützung haben. Wegen der milden und toleranten dänischen Regirung wird er sich hier vermutlich so lange aufhalten, bis er vielleicht wieder auf den Einfall geraten wird, eine neue MysterienBude aufzutun, oder andre CharlatansRollen zu spielen: wovon er so ser eingenommen ist, daß er es in seinem ganzen Leben wol nie lassen wird.

Daß er, wie *Kraus* anfürt, wol ein Unhold von einem

nem Pfaffen oder katholischen MeßPriester seyn mögte, erhellet auch daraus, daß er aus Selbstgefälligkeit, in Kopenhagen eine Probe seiner Geläufigkeit in Singen des römischen Missals, in allerhand OrdensTönen ablegte, mit dem Beifügen, "er habe solches in einem Kloster bei Steinfurth, vor dem Prior desselben, zu desselben Erstaunen abgesungen, so daß dieser ihm deswegen das Compliment gemacht, ich glaube, Sie müssen gewiß unser *Confrater* gewesen seyn".

Als Schriftsteller und erleuchteter Maurer hat er sich seitdem auch durch ein Werk bekannt gemacht, welches bei Perrenon in Münster, unter dem Titel, der Mystagog, die Presse verlassen, und aus 20 Schriften zusammengestoppelt ist. Auf dem Titel steht: von einem ächten FreiMaurer; und am Schlusse der Vorrede steht sein ehrwürdiger Name *Pallini*.

Von seinen übrigen Kunstgriffen, sich gutmütigen Küren anzuhängen, will ich nur eine Anekdote anfüren. Gleich nach seiner Ankunft in Kopenhagen schrieb er an den gutmütigen *Lavater*, und stellte ihm seinen vorgeblich erlittenen SchiffBruch malerisch vor. *Lavater* wurde — gerürt, und sandte ihm eine Menge seiner Portraits in Kupfer, um dieselben zum Verkauf zu benutzen. *Pallini* hökerte sie aus, und schickte einen Teil derselben an ...... in Göttingen, in der Absicht, sie bei der dortigen Loge für seine Rechnung zu verschachern, und nannte ihn, one ihn zu kennen, gerade zu: verehrungswürdigster OrdensBruder! Der Hr. ...... lente aber, wie natürlich, dieses zudringliche Zumuten von sich ab.

Diese Geschichte kan wenigstens zu einem Beitrag zur Geschichte der heutigen Mystagogen dienen, die unter der Decke der ehrwürdigen Maurerei für Idioten, eine Dosis platonischer, hermetischer, ägyptischer, und allerlei Weisheit, in Umlauf bringen, und auf diese Weise das Apollonische ZeitAlter wieder emporzubringen, sich bestreben.

Jun. 1791.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 62.
XVI. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1791.
Junius.

Inhalt.

Heft LXII.

AVER-

Göttingen. Im Verlag der Vandenhoek-*Ruprechtischen* Buchhandlung, kömmt auf die nächste MichaelisMesse heraus: über die Bildung des BauerStandes zur Industrie, von Arnold *Wagemann.* Die HauptAbschnitte dieser Schrift sind: Bestimmung des Begriffs der Industrie, und Anwendung auf den BauernStand; Ideen zur Beurteilung des BauernCharakters; einzelne Zwecke bei der Bildung der Bauern zur Industrie; Mittel; Vorteile der Industrie des Bauren.

Hall in Schwaben, 23 Mai 1791, bei dem Buchdrucker *Rohnfelder* [gedr. auf 4 Seiten in 8]. Geschichte der ReichsStadt Hall in Schwaben, nebst der damit enge verbundenen Geschichte des ehemaligen adlichen BenedictinerKlosters Comburg. Ist bereits bis auf die Reformation ausgearbeitet, und wird 2 Bände, jeden von 2 Alphabeten, ausmachen. Ueberall sind die nötigen Urkunden und Zeugnisse beigefügt. Subscription, auf jeden Teil, 1 ⁊C: LadenPreis nachher 2 fl 15 Xr. Eine Probe von diesem für die ganze deutsche Geschichte wichtigen Werke, findet sich oben S. 167.

Worms, 22 Nov. 1790, beim kaiserl. ReichsPostAmte [gedr. auf 12 Seiten in 4]. Ankündigung einer bisher ungedruckten (aber schon seit 80 Jaren zum Druck fertig liegenden) Chronik von Mainz, die bis zum J. 1695 geht, und one die Anmerkungen des Herausgebers, etwa 2 Alphabete ausmachen wird. Sie wird mit Febr. 1791, als eine WochenSchrift, jeden Sonnabend 1 Bogen in 4, erscheinen. Pränumeration vierteljärig 1 fl. [Die anliegende Probe zeigt, daß die Chronik unter aller Kritik ist].

Göttingen. Ankündigung einer diplomatischen Geschichte vom Eichsfelde [gedr. auf 4 Seiten in 4], von Hrn. *Wolf*, Canonico am St. PeterStifte zu Nörthen: 2 Bände, jeder mit einem UrkundenBuch. SubscriptionsPreis für jeden Band, wenn er nicht stärker als 2 Alphabet wird, 1 Rthlr. Subscribirt wird hier in Göttingen bei dem Buchdrucker *Schulze.*

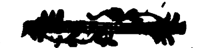
(Eisenach) 1791. Berichtigung einiger Stellen in Hrn. KriegsRat *Cranz* Fragmenten III Heft, Eisenach betreffend. Als Beilage zu obgedachtem Hefte, von einem Eisenacher Einwoner. 8, 24 S.

Frank-

Frankfurt, bei Jäger, 1791. Wie können Frauenzimmer frohe Mütter gesunder Kinder werden, und selbst dabei gesund und schön bleiben? von D. *Hofmann* dem jüngern. Zweite vermehrte Auflage.

Leipzig, bei Fleischer, 1791. Denkmal Pauls *Sarpi*, von Hrn. *Fabricius* (dermalen in Göttingen). 8, 166 S.

Hannover, bei Helwing, 1791. Geschichte des deutschen Handels, von Hrn. Prof. *Fischer*. Dritter Teil, HandelsGeschichte der 2ten Hälfte des 16ten Jahrhunderts. 8, 602 Seiten.



A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft LXIII.

29.

Proceß des Markgräfl. Schwedtischen HofMarschalls, Freihrn. von Nesselrode, mit der KurPfälz. Regirung in Düsseldorf.

Der Freiherr von *Nesselrode*-Hugenpött, ehemaliger KurPfälz. KammerHerr, Gülich- und Bergscher FinanzRat und LandCommissarius, wurde ganz unvermutet in eine Inquisition wegen einer angeblichen Verfälschung verwickelt, wie aus dem hiebei folgenden *Précis* des königl. Preußischen GroßCanzlers, Freihrn. von *Carmer*, umständlich zu ersehen ist. Er war in dem Augenblick in Amsterdam, da das heftige und übereilte Verfaren der Düsseldorfschen Regirung gegen ihn seinen Anfang nam. Die Regirung ergriff gleich alle Masregeln, sich seiner Person zu bemächtigen. Als er dies erfur, reiste er gerades Wegs nach Mannheim, wo sich damals der KurFürst von der Pfalz aufhielt, und wo er am leichtesten arretirt werden konnte. Statt dessen erhielt er ein freies Geleit. Der Geheime Rat *Lamezan* in Düsseldorf, der sich gleichsam selbst zum Commissarius in dieser Sache aufgeworfen, und die dortige Regirung durch seine Vorträge zu dem heftigen Verfaren verleitet hatte, wurde in dieser Sache a voto & sessione suspendirt, und an dessen Stelle die beiden Geheimen Räte *Knapp* und *Palmer* zu Commissarien ernannt, von welchen demnächst der Freihr. v. *Nesselrode*, und der in dieser Sache mitverwickelte von *Geyr*, umständlich vernommen wurden.

Diese beide rechtschaffene Männer gingen den geraden Weg: und wären sie Commissarii geblieben, so wäre die Sache längstens rechtmäßig entschieden und geendiget. Da aber damals die Lage der Sache für den Freihrn. v. *Nesselrode* vorteilhaft zu seyn schien, so fanden diese Commissarii bei der Regirung (worinn die *Lamezan*sche Partei herrschte) mit ihren Vorträgen keinen Beifall, sondern bekamen Aufträge, die sie zu befolgen Bedenken trugen. Sie zeigten dies den 14 Nov. 1777, mittelst eines unmittelbaren Berichts, dem KurFürsten an, und bemerkten zugleich dabei, daß diese nähern Aufträge zur Special Inquisition gehörten, und sowol wie diese, durch eine notwendig vorher zu gestattende Verteidigung *pro avertenda speciali*, abgewendet und verteidiget werden könnten.

Durch ungegründete Widersprüche von Seiten der wider den Frhrn. v. *N.* eingenommenen Mitglieder der Düsseldorfschen Regirung vermutlich ermüdet, baten die beiden Geh. Räte *Knapp* und *Palmer* den KurFürsten zu gleicher Zeit, sie wegen ihrer übrigen AmtsGeschäfte von dieser Commission zu entledigen, und selbige minder beschäftigten Räten aufzutragen.

So wie der Freiherr v. *N.* dies vernam, reisete er gleich nach Mannheim, um eine Veränderung in den Personen der Commissarien zu verhintern: er kam aber zu spät, und schon waren die Geh. Räte *Schmitz* und *Corsten* an die Stelle der erstern ernannt. Der KurFürst befal jedoch ausdrücklich,

"daß in Gemäsheit des von diesen [*Knapp* u. *Palmer*] ohnlängst beschehenen wolbemessenen Antrags, dieses Inquisitions-Wesen, rechtlicher Ordnung nach vollfürt werden sollte 2c.".

Dieses kurfürstl. Rescripts ungeachtet, und obschon *Knapp* und *Palmer* referirt hatten, daß sie die General-Inquisition für geschlossen hielten, fingen dennoch *Schmitz* und *Corsten* gleichsam eine neue Inquisition an, vernamen den von *Geyr* nochmals, den v. *Nesselrode* aber nicht mer: da-

dagegen aber hörten sie verschiedene von dem v. *Geyr* vorgeschlagne Zeugen ab, und hierbei wurde über lauter von ihm aufgegebene FragStücke, der v. *Nesselrode* nicht einmal ad videndum jurari vorgeladen, wo er sonst einige dieser Zeugen als ganz unglaubwürdig hätte darstellen und verwerfen können.

Gegen dieses ganze Verfaren konnte der v. *N.* bei dem Mannheimer Minister, in Abwesenheit des KurFürsten, welcher indessen nach München verreiset war, weiter nichts ausrichten, als daß er, aller Widersprüche ungeachtet, nach endlich geendigter sogenannter GeneralInquisition (welche aber, nach oben bemerktem Bericht der beiden Geh. Räte, *Knapp* und *Palmer*, vom 14 Nov. 1777, nicht undeutlich mit der SpecialInquisition vermischt worden war), den 18 Mai 1778 ein kurfürstl. Rescript erhielt, nach welchem ihm Acta integralia ad defensionem communicirt werden sollten; wozu denn auch den 2 Jul. 1778 der Befel von dem Gülich- und Bergschen HofRatsCollegio der dortigen Registratur gegeben wurde.

Der Freihr. v. *N.*, welcher sich zu der Zeit in Mannheim aufhielt, und seine Defension von einem geschickten auswärtigen Advocaten, der mit den Düsseldorfer Dicasterien in keiner Connexion wäre, verfertigen lassen wollte, lies sich sämtliche Acten abschriftlich von der Düsseldorfer Registratur zuschicken, welche dies noch immer bezeugen kan und muß. Er hat also alle Protocolle, die in dieser Sache abgehalten worden sind, sowol über seine eigne Constitution, als die des v. *Geyr*, und aller übrigen Personen, die hierüber vernommen worden sind: er hat sogar die beiden Relationen, welche *Schmitz* und *Corsten*, nach geendigter sogenannter GeneralInquisition, an die Regirung abgestattet haben; und nachdem er seine Verteidigung eingegeben hatte, ging er ruhig nach seinem Gut Hugenpött unweit Düsseldorf, um den Erfolg der Sache abzuwarten.

In dieser ZwischenZeit wurden von einem Freund 2 reisende Fremde an ihn adressirt, um selbige mit dem preußischen StatsMinister, Freihrn. *von der Horst* (mit welchem er die Ehre hatte, in Freundschaft zu leben), bekannt zu machen. Wärend seines dortigen Aufenthalts erging die Sentenz, wodurch er zur SpecialInquisition condemnirt wurde. Der Freihr. v. *N.* wandte sich nun zwar dagegen, mit einer Appellation propter nullitatem insanabilem des inquisitorischen Verfarens, an den ReichsHofRat zu Wien: da dieser aber den Appell, wegen des dem KurFürsten verliehenen Privilegii de non appellando, nicht annemen wollte, und inzwischen die Zeit, auf welche ihm das sichere Geleit, wärend der ganzen Inquisition successive erteilt worden, abgelaufen war; so zeigte er den 21 Jun. 1780 bei dem Gülich- und Bergschen HofRatsDicasterio an, wie er bereit sei, sich zur SpecialInquisition zu stellen, sich aber eine Frist von 2 Monaten ausbitten müßte, um sich zuvörderst mit einem neuen freien Geleit hierzu von dem KurFürsten versehen zu können. Dieses billige und gar nicht Gesetzwidrige Gesuch, wurde aber eodem die abgeschlagen, obschon das freie Geleit, in Gefolg vorheriger kurfürstl. Verordnung von Düsseldorf aus, one weitere Umstände expedirt werden konnte. Dagegen wurde gleich das ContumacialUrteil abgefaßt, und die Requisition an die kgl. preußische Regirung zu Minden erlassen, den von *N.* in Haldem aufheben, und nach Düsseldorf ausliefern zu lassen. Beides wäre auch erfolgt, wenn der von *N.* nicht zufälliger Weise gerade zu der Zeit, seine nicht weit von Haldem wonende Schwester, StiftsDame in Wittmarschen, besucht hätte

Man sieht aus dieser waren GeschichtsErzälung, wie wenig der Freihr. v. *N.* einer Flucht beschuldiget werden kan; und eben so wenig kan seine nachherige Abwesenheit den Verdacht des ihm angeschuldigten Vergehens begründen. Denn nach dem eben angefürten Vorfall, wird ihm

doch

doch niemand verargen können, daß er sich fernerhin vor aller Captur sorgfältig hütete; bis er endlich in Berlin Sicherheit für seine Person fand. Da er aber die unmittelbare Unterstützung des verstorbnen Königes bei dem KurPfälzischen Hof nicht erlangen konnte, so blieb ihm wol weiter nichts übrig, als bessere Zeiten abzuwarten, um zu der ihm versagten Gerechtigkeit zu gelangen.

Er unterlies indessen nicht, die dringendsten KlagSchriften an den KurFürsten, so oft wie möglich, zu schicken: aber es erfolgte keine Antwort; und appelliren konnte er zu Düsseldorf nicht, weil die nämliche Regirung, welche zwar als Regirung kein JustizCollegium ist, und in dieser Rücksicht sich ganz illegaliter mit der Inquisition befangen hatte, dennoch zugleich das OberAppellationsCollegium vorstellt, und alsdann an einem besondern SessionsTag, in einer andern Stube, oder an einem andern Tisch, die AppellationsSachen aburteilt: wie war nun wol in dieser Lage ein Appel dorthin zu wagen?

Nach langem Dulten gelang es ihm endlich, in preussische Dienste zu treten, und HofMarschall bei dem nunmer verstorbnen Markgrafen *Heinrich* zu Brandenburg-Schwedt zu werden. Auch erreichte er endlich den längst gewünschten Zweck, die Protection des jezt regirenden Königs von Preußen zu erhalten, welcher auf sein Bitten seinem GroßCanzler, dem Frhrn. von *Cramer*, befal, die ManualActen des v. *Nesselrode* einzusehen, und von der Lage der Sache zu berichten: worauf dann der hierbei kommende Bericht und *Précis* erfolgt sind.

Das in diesem sich befindende Wort, unvollständige Acten, könnte vielleicht einigen anstößig scheinen: doch diesen dient zur Erläuterung, daß dies unvollständige blos in dem Mangel der lezten Sentenz besteht, welches auch die folgende Worte des Berichts, "da ihm von dem lezten Verfaren seiner Richter wider ihn, nichts mer mitgeteilet worden", einiger massen anzeigen. Da nun bekannter massen in den

preußischen Staten die Sentenzen ein wesentliches ActenStück ausmachen, weil selbige mit wesentlichen und rechtlichen Gründen der Entscheidung begleitet seyn müssen: so müssen Acten, wobei die Sentenz mangelt, allerdings im Preußischen als unvollständig betrachtet werden. Da aber bei den Gülich- und Bergschen GerichtsHöfen keine EntscheidungsGründe der Sentenz beigefügt werden, und selbige kein wesentliches ActenStück ausmachen: so hat der Freihr. v. *N.* sich weiter keine Mühe gegeben, die Abschrift der Sentenz zu haben, nachdem ihm deren Inhalt bekannt war.

Man hat vorhin gesehen, auf welche legale Weise der Frhr. v. *N.* zu den sämtlichen Abschriften der Acten gekommen ist: er ist folglich bereit, gegen jeden aufzutreten, und nötigen Falls Stück für Stück die Acten zu benennen, wenn jemand ihm den Mangel eines wesentlichen ActenStücks beweisen wollte. Zudem hat er, wie oben bemerkt ist, die beiden Relationen der beiden Geheimen Räte *Schmitz* und *Corsten*. Zwischen diesen Relationen, und dem nachherigen Erkenntniß zur SpecialInquisition, auch dem darauf erfolgten ContumacialUrteil, ist nichts mer verhandelt oder untersucht worden: folglich ist alles, was gegen den Frhrn. v. *N.* in Actis seyn kan, schon bevor diese Relationen abgefaßt wurden, bei den Acten gewesen. Da nun Relationen der eigentliche Auszug seyn müssen, was für und wider in actis erfindlich ist: so müssen diese Relationen alles enthalten, was dem v. *N.* ex actis zu Last gelegt werden könnte.

Diese Relationen hat der Frhr. v. *N.* von Wort zu Wort abdrucken lassen, mit seinen Bemerkungen bei jedem Punct versehen, diese durch Actenmäßige Allegata begründet, und solchergestalt ex Actis bewiesen, wie falsch, unrichtig, und verdreht, gedachte Relationen abgefaßt sind. Haben nun die Referenten sich durch ihre Leidenschaften oder sonstige Umstände zu Unwarheiten und Verdrehungen verleiten

ten lassen, um den v. *N.* desto mer zu beschuldigen: so kan vernünftiger Weise festgesezt werden, daß sie gewiß in diesen Relationen nichts werden ausgeschlossen haben, was wesentlich in actis gegen den v. *N.* vorgekommen ist. Und da diese Relationen gleichmäßig mit den andern Acten dem Hrn. GroßCanzler vorgelegt worden sind: so kan niemand den Argwon gegen den v. *N.* hegen, als habe er etwas Wesentliches, was ihn beschuldigen könnte, zurückgehalten.

Der König hat auf den Bericht seines GroßCanzlers, den 22 Apr. 1789, seinem Departement der auswärtigen Angelegenheiten aufgetragen, den Frhrn. v. *N.* nach Verhältnis der Sache zu unterstüzen. Da aber eine dem v. *N.* indessen zugestoßene schwere Krankheit den Abdruck obiger Relationen, und einer zur Verteidigung dienenden GeschichtsErzälung, einige Zeit verzögert hatte, dieser Abdruck aber selbst dem KurFürsten vorgelegt werden mußte; so konnte der Auftrag des auswärtigen Departements an den königl. preußischen Gesandten, Graf von *Brühl* in München, erst den 7 Aug. 1789 abgehen, welcher wörtlich enthält, sich bei dem KurPfälz. Ministerio bestens zu verwenden, "daß Acta von Düsseldorf avocirt, durch eine zu ernennende unparteiische Commission genau durchgesehen, und mit des von *Nesselrode* Verteidigung (so vorhin bemerkt) verglichen werden mögen" ꝛc. ꝛc.

Nach langem Bestreben und äußerstem Bemühen des Hrn. Grafen von *Brühl*, erfolgte endlich die Resolution des KurPfälz. Ministerii den 29 März 1790 dahin,

"wie dergleichen RestitutionsGesuch; one Vorlegung wichtiger und genugsam bescheinigter Causalium, gegen derlei Erkänntnisse in contumaciam, keinen Platz fänden; nichts desto weniger wollten Se kurfl. Durchl., in absonderer Rücksicht auf die Höchstgefällige Verwendung Sr kgl. Maj. von Preußen, aus Landesherrlicher MachtVollkommenheit, die Restitution gegen die in contumaciam ergangene Urteil in der Mase verfügen, daß derselbe (von *Nesselrode*) sich

der SpecialInquisition in Düsseldorf unterwerfen sollte, wozu ihm ein Salvus Conductus erteilt werden sollte" rc. rc.

Erstens war keine Restitution noch begert worden; und wollte man auch obiges Begeren ein RestitutionsGesuch benennen, so waren die ex actis als falsch bewisene Relationen gewiß Causales, welche durch die unparteiische Vergleichung der Acten mit dem Impresso, hinreichend wichtig und genugsam bescheinigt geworden wären. Zweitens war durch die Actenmäßige Analysirung der vorerwänten 2 Relationen die ganze darauf beruhende sogenannte General-Inquisition als falsch und illegal angegeben worden. So lange nun dies durch eine unparteiische Vergleichung mit den OriginalActen nicht widerlegt worden war: so lange konnte keine SpecialInquisition auf diese illegale General-Inquisition gegründet werden; und dem Freihrn. v. *N.* konnte nicht zugemutet werden, sich mit dieser Resolution zu begnügen.

Die beiden KurPfälzischen Ministri, Graf von *Oberndorf*, und Freihr. v. *Herteling*, zu deren Departement diese Sache gehört, waren bekannter maßen bei der kaiserl. Krönung in Frankfurt: der Freihr. v. *N.* war also gezwungen, deren Zurückkunft nach München abzuwarten, welchemnächst er sein voriges Gesuch durch den Hrn. Grafen v. *Brühl* in München, den 30 Nov. 1790, wiederholen lies, nämlich

"Acta von Düsseldorf zu avociren, und durch eine unparteiische Commission mit seiner gedruckten Verteidigung vergleichen zu lassen, um nachzusehen, ob seine darinn angegebene Unrichtigkeiten und Illegalität war wären, oder nicht; woraus sich dann erst bestimmen ließe, welche RechtsMittel zur rechtlichen Beendigung der Sache anzuwenden wären".

Hierauf soll nun, dem äußerlichen Vernemen nach, eine kurfürstl. Verordnung nach Düsseldorf ergangen seyn, "neue Commissarien in der Sache zu ernennen".

Der

Der Inhalt dieser Verordnung ist aber dem v. *Nesselrode* weder von München noch von Düsseldorf communicirt worden, folglich ganz unbekannt. Er hat also für nötig erachtet, den 30 Apr. 1791 eine nähere BittSchrift an den KurFürsten zu übersenden, worinn er obige Bitte wiederholt, und gegen alles, was in Düsseldorf, one ihn zu hören, vorgenommen werden könne, feierlichst protestiret.

Was nun weiter in dieser Sache ergehen wird, muß die Zeit leren. Unterdessen hat der Freihr. v. *N.* für nötig gehalten, dem **Publico** das bis hierhin Verhandelte, besonders aber die Decision des königl. preußischen GroßCanzlers von *Carmer*, bekannt zu machen, um alle Vorurteile zu heben, welche aus Mangel an Kenntnis von der waren Lage der Sache gegen ihn entstehen können, insbesondere aber diejenige falsche Gerüchte zu widerlegen und zu entkräften, welche seine Feinde und Unterdrücker, zu ihrer eignen Rechtfertigung und zu seinem Nachteil, auszubreiten sich bemühen. Er behält sich auch vor, den weiteren Verlauf der Sache zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machen, damit die ganze Welt über ihn und seine Richter urteilen und richten könne.

A.

Aus Ewr. königl. Majt. allerhöchsten Ordre vom 18ten hujus, hat mir der Markgräfl. Schwedtsche HofMarschall, Freihr. v. *Nesselrode*, die ManualActen in seinem pfälzischen Processe vorgelegt. Obgleich diese ManualActen ser unvollständig sind [s. oben S. 261], da ihm von dem letzten Verfaren seiner Richter wider ihn, nichts mer mitgeteilet worden: so gehet doch aus diesen Piecen so viel mit hinreichender Gewißheit hervor, daß der v. *N.* des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Verfälschung einer kurfürstl. Confirmation nicht überfürt sei; daß der Verdacht, welchen man deswegen auf ihn hat werfen wollen, auf teils unerwiesenen, teils weit hergeholten, und ganz andrer Auslegungen fähigen Umständen, beruhe; und

 daß

daß dagegen andre Umstände vorkommen, nach welchen es ser warscheinlich ist, daß nicht Er, sondern ein gewisser von *Geyr*, der von den Gerichten gleichwol frei gesprochen worden, oder ein Jude, der sich mit der Flucht gerettet, dieses Verbrechen begangen haben. Das Verfaren der Gerichte selbst gegen ihn ist äußerst hart, und mit den Regeln einer unparteiischen JustizPflege in vielen Stücken nicht zu vereinbaren. Selbst Mitglieder der Düsseldorfer Regirung haben gegen dies Verfaren bei Hofe protestirt, und in einem dem KurFürsten von einem Geheimen Conferenz-Rat darüber geschehenen Vortrage, wird dasselbe als illegal und leidenschaftlich charakterisirt. Da nun das Erkänntnis auf 25järigen FestungsArrest gegen den v. *N.* in contumaciam ergangen, und ihm sogar das sichere Geleite, um welches er, zur nähern Ausfürung seiner Unschuld bat, versagt worden ist: so bleibt, wenn ihm anders geholfen werden soll, dazu sonst nichts übrig, als

"daß die sämmtlichen Acten von Düsseldorf abgefodert, "einer von der dortigen Regirung ganz unabhängigen "kurfl. Commission in Mannheim vorgelegt, und nach-"dem von dieser daraus erstatteten Berichte, der v. *N.*, "unter Erteilung sichern Geleits, zu dem RechtsMittel "der Restitution gegen das ContumacialUrtel zuge-"lassen werde".

Von Ewr. K. Maj. allergnädigsten Entschliessung wird es abhangen, in wie fern Allerh. Dieselben sich in dieser Art für den v. *N.* bei dem PfalzBairischen Hofe zu verwenden gut finden mögen.

Die mir allergnädigst zugefertigte Vorstellung desselben, lege ich, nebst einem aus den Acten gezogenen umständlichen *Précis* über die Sache, allerunt. hier bei.

Berlin, 30 März 1791. v. *Carmer*.

B. PRECIS.

Der Freiherr von *Nesselrode* war durch verschiedene UnglücksFälle in einige Schulden geraten. Teils zur Bezalung derselben, teils zur Ausfürung eines Projects wegen Schiffbarmachung der Ruhr, und dadurch zu bewirkenden bes-

besseren Absatzes seiner GutsErzeugnisse, brauchte er eine ansenliche Summe; und trat daher mit einem von *Geyr*, der in gleichem Bedürfnis sich befand, in Verbindung. Die Abrede ging dahin, daß man auf die Güter und den Namen des v. *Nesselrode* ein Darlehn von 300000 fl. in Holland negociiren, und der Baron v. *Geyr* gegen eine dem v. *N.* besonders zu stellende Sicherheit, 130000 fl. von dieser Summe, der v. *N.* aber den Rest erhalten sollte. Der v. *Geyr* übernam es, die Sache in Holland zu betreiben, ging zu dem Ende mit einem gewissen Juden, Namens *Mandel*, nach Amsterdam, und schickte von dort aus dem v. *N.* den Entwurf einer Obligation, die er gerichtlich vollziehen lassen, und die Confirmation der Regirung zu Düsseldorf darüber, nach einem ebenfalls beigefügten Formular, auswirken sollte. Ersteres besorgte der v. *N.*: die Nachsuchung der Confirmation aber hielt er für bedenklich, weil das damit verbundene Aufsehen, seine Creditoren rege machen, und durch deren übereiltes Bedringen die ganze Negociation vereitelt werden mögte. Er ging vielmer selbst nach Amsterdam, und überbrachte dem v. *Geyr* die von seinen Hugenpöttschen Gerichten vollzogene Obligation. Dieser stellte sie dem Amsterdamer Kaufmann, welcher die Negociation übernommen hatte, zu, worauf sie bei einem Notario niedergelegt wurde.

Als nun nach der, bei solchen Geschäften in Holland üblichen Methode, die Obligation gedruckt, und öffentlich ausgeteilt wurde, um Subscriptionen darauf zu sammeln: so fand sich unter derselben eine angeblich von der Regirung zu Düsseldorf darüber erteilte *Confirmation*, von welcher die Regirung nichts wußte, und die also wirklich falsch und untergeschoben ist. Darüber hat die Regirung zu Düsseldorf, oneracht et dieselbe eigentlich gar kein JustizCollegium ist, dennoch sofort eine förmliche Untersuchung veranlaßt; sowol den v. *N.* als den v. *Geyr*, nebst einer Menge von Zeugen, weitläuftig vernommen; endlich den v. *Geyr* für un-

unschuldig erklärt, gegen den v. *N.* hingegen auf Special-Inquisition angetragen, und zu solchem Ende die Acten an das kurfürstl. HofRatsCollegium, welches die eigentliche Criminal-Instanz ist, abgegeben. Dieses hat auf die Special-Inquisition wirklich erkannt; den v. *N.*, welcher sich, um dem Gefängnis zu entgehen, absentirt hatte, dazu in öffentlichen Zeitungen vorgeladen; als er um eine Frist von 2 Monaten, zur Nachsuchung sichern Geleits bei dem Landes-Herrn gebeten, ihm solches abgeschlagen; und vielmer ein ContumacialErkänntnis wider ihn abgefaßt, wodurch er seiner Ehren und Würden verlüstig erklärt, und zu 25järigem FestungsArrest verurteilt worden.

I. In der Sache selbst ist der Frhr. v. *N.* des ihm Schuld gegebenen Verbrechens, keineswegs übersürt; ja er kan desselben, so viel sich aus freilich nicht vollständigen Acten beurteilen läßt, nicht einmal für verdächtig gehalten werden. So viel ist gewiß, daß die Obligation von dem v. *N.* selbst dem v. *Geyr*, und von diesem oder von dem Juden *Mandel*, dem holländischen Negocianten zugestellt worden. Da gegen letzteren nicht der geringste Grund eines Verdachts obwaltet; so muß die Beisetzung der falschen *Confirmation* notwendig durch einen der 3 übrigen Personen bewirkt worden seyn: und wäre solches von dem v. *N.* geschehen, so müßte sich die Confirmation unter dem Instrument schon damals befunden haben, als er solches dem v. *Geyr* zustellte. Dieses aber ist nicht im geringsten bewiesen. Der v. *N.* hat darunter weiter nichts wider sich, als die Angaben des v. *Geyr*, welcher selbst unter die Angeschuldigten gehört, der das stärkste Interesse dabei hat, dem v. *N.* ein Verbrechen aufzubürden, wovon die ganze Last, wenn jener es nicht begangen hat, notwendig auf ihn selbst zurückfallen muß, und dessen Zeugnis daher, nach allen Gesetzen, nicht den mindesten Glauben verdient.

Der Verdacht, den man auf ihn werfen will, gründet sich hauptsächlich darauf, 1. daß er vor seiner Abreise nach

nach Holland einen Versuch gemacht hatte, die Confirmation der Regirung heimlich, nur durch den Canzler und einige Räte, zu erhalten; 2. daß er, als ihm solches felgeschlagen, sich dennoch berümt, die Confirmation wirklich erhalten zu haben; 3. daß er, als die Sache bekannt worden, verschiedene Briefe im Ton der äußersten Verzweiflung an seinen Advocaten geschrieben, und in denselben gedrungen, ihm noch jezt die Confirmation, oder wenigstens einen Consens der Regirung zur Verpfändung seiner Güter, zu verschaffen.

Allein ad 1. ist die Nachsuchung einer heimlichen Confirmation eine blose Idee des v. *N.* geblieben, die er sogleich wieder aufgegeben hat, als ihm seine Freunde in Düsseldorf davon abgeraten. Die Furcht, durch öffentliche Nachsuchung der Confirmation seine Creditoren zu allarmiren, macht es begreiflich, wie der v. *N.* auf diese Idee verfallen können. Ad 2. hat der v. *N.* eigentlich nur die Aussage eines einzigen, noch dazu nicht ganz unverdächtigen Zeugen, wider sich: und wenn er auch gegen diesen der Warheit zuwider vorgegeben hätte, daß er die Confirmation wirklich erhalten; so folgt doch daraus noch lange nicht, daß er eine falsche Confirmation fabricirt habe. Ad 3. läßt sich der lamentable Ton in den Briefen des v. *N.* aus seiner ganzen damaligen Lage ganz natürlich erklären, one daß man solchen just für die Sprache des bösen Gewissens ausdeuten darf.

Dagegen findet sich in den Acten ein HauptUmstand zur Rechtfertigung des v. *N.*, den seine bisherige Richter ganz übergangen zu haben scheinen. Der Argwon gegen ihn wird darauf gegründet,

> daß er die Auswirkung der Confirmation für unumgänglich notwendig zum Erfolge der GeldNegociation angesehen; — daß er sich nicht getraut, die wirkliche Confirmation von der Regirung zu erhalten; — daß er also, in der Verzweiflung dieses Abgangs, das ganze DarlehnsGeschäfte scheitern zu

sehen, zur Schmiedung einer falschen Confirmation seine Zuflucht genommen habe.

Nun schrieb ihm aber der v. *Geyr*, welcher, wie gedacht, die ganze Sache in Holland betrieb, und der vor ihm auf die Confirmation so ser gedrungen hatte, unterm 5 Decbr. 1776, wenn die Ausbringung der Confirmation zu lange aufhalten sollte, so mögte er nur die Obligation, so wie sie von seinem Gerichten vollzogen worden, mit umgehender Post zurückschicken.

Höchst warscheinlich hat der v. *N.* diesen Brief noch vor seiner Abreise nach Holland erhalten. Er wußte also, noch ehe er die Obligation an den v. *Geyr* aushändigte, daß die Confirmation nicht unumgänglich nötig wäre. Was konnte ihn nun verleiten, dennoch eine falsche Confirmation zu schmieden? oder wenn sie schon geschmiedet war, was konnte ihn abhalten, solche zu unterdrücken, da sie sich nicht unmittelbar unter der Obligation befand, sondern auf einem besondern Blatte nur angeheftet war? Er konnte und mußte voraussehen, daß das Falsum nicht unentdeckt bleiben werde: ihm als einem Mann von Erziehung und Welt-Kenntnis, konnten die Folgen einer solchen strafbaren Handlung nicht unbekannt seyn. Da also der Fall, daß irgend eine dringende Not ihn zu diesem verzweifelten Schritte getrieben haben sollte, nicht vorhanden war: so läßt sich gar kein vernünftiger Grund angeben, warum er solchen dennoch getan haben sollte. Diese Vermutung muß alle übrigen, welche aus unerwiesenen Factis und zweideutigen Aeußerungen wider ihn hergeleitet werden, billig überwiegen.

Gegen den von *Geyr* ergeben sich hingegen aus den Acten mancherlei verdächtige Umstände, die durch eine fortgesetzte Untersuchung vermutlich in ein näheres Licht hätten gesetzt werden können. Er war bei der Sache fast eben so stark interessirt, als der v. *N.* Der ganze Betrieb derselben ging durch ihn. Er drang anfänglich so ser auf die Confirmation; änderte aber, als er sah, daß diese Schwierig-

rigkeiten fand, plötzlich die Sprache, und verlangt blos die vollzogene Obligation zurück. Aus seinen Händen hat der holländische Kaufmann dieses Instrument mit der falschen Confirmation erhalten. Er hatte à Conto desselben schon 30000 fl hinter dem Rücken des v. *N.* gehoben. Als die Abdrücke der Obligation zum Vorschein kamen, verlies er Amsterdam; sein Gehilfe, der Jude *Mandel*, verschwand, und hat auch bisher noch nicht ausgeforscht werden können. Er hat, wärend dem Laufe der Negociation, dem v. *N.* angemutet, eine falsche Taxe seiner Güter aufnemen zu lassen, und ihm Anleitung gegeben, wie er solches anfangen solle; er hat von ihm verlangt, bei der Vollziehung der Obligation vor seinen Gerichten es zu verschweigen, daß solches seine eigene Gerichte wären, und denselben einen falschen Namen beizulegen. Er hat sich überhaupt im ganzen Gange der Sache, als einen zu Intriguen ser aufgelegten Mann charakterisirt. Zwar ist er so wenig, als der v. *N.*, überfürt, die falsche Confirmation selbst geschmiedet zu haben: aber da es doch eben so möglich ist, daß solches von ihm, als daß es von dem v. *N.* geschehen seyn können; so bleibt es immer unbegreiflich, wie man den v. *Geyr* so ganz für unschuldig erklären, und dagegen wider den v. *Nesselrode* so harte und ungewönliche Verfügungen, auf den Grund eines blosen Verdachts, erlassen können. Eben hieraus ergibt sich schon,

II. gegen das Verfaren der Pfälzischen Gerichte, der dringende Anschein einer Präoccupation gegen den v. *N.* Das Verfaren selbst bestätigt auch diesen Anschein mer als zu ser. Die Regirung zu Düsseldorf, die gar kein JustizCollegium ist, hat sich dennoch der Untersuchung angemaßt. Sie hat solche, noch ehe die wirkliche Existenz einer falschen Confirmation gehörig ausgemittelt war, mit Durchsuchung aller Scripturen des v. *N.* eröffnet: ein Verfaren, welches nur bei einer CriminalInquisition statt findet,

und

und gegen einen Mann von der Geburt, dem Range, und den Würden des v. *N.*, äußerst ungewönlich ist. Eben der Mann, welcher bei der Regirung auf Veranlassung der SpecialInquisition mit votirt hatte, hat als Referent bei dem HofRat auf deren wirkliche Verhängung erkannt. Die Relationen, auf welche der Antrag zur Eröffnung der SpecialInquisition gegründet worden, enthalten unverkennbare Spuren einer Neigung, den v. *N.* schuldig zu finden. Die Versagung einer Frist zur Nachsuchung des sichern Geleits, unter welchem der v. *N.* sich stellen, und seine weitere Verteidigung füren wollte, zeugt ebenfalls von einer in solchen Fällen ganz ungewönlichen Härte; und der Inhalt des Urteils auf 25 Jare Festung, gegen einen Mann, der des angeschuldigten Verbrechens weder geständig noch überwiesen ist, kan mit den Grundsätzen einer vernünftigen und billigen Gesetzgebung unmöglich vereinbart werden. Selbst Mitglieder der Regirung haben dem KurFürsten ihre Bedenklichkeiten gegen das Verfaren ihrer Collegen vorgetragen; und der Geheime ConferenzRat von *Hertling* äußert in seinem an den KurFürsten selbst erstatteten Berichte, daß in der Sache leidenschaftliche Absichten von Seiten der Regirung obzuwalten schienen.

30.

Darstellung eines RechtsHandels, abseiten des Hrn. OberCammerRats *Nemnich* in Hamburg, wider den kgl. dänischen Hrn. Geh. Rat und Canzler von *Eyben* in Glückstadt.

Oben Heft 61, S. 125, a.

Der Geh. Rat von *Eyben*, ward 1751 Präsident in Dillenburg. Er und seine Gemalin warfen bald ihr Auge auf den dortigen CammerRat *Nemnich*, durch dessen Einsichten und DienstEifer sie mancherlei Absichten erreichten,

ten, wofür sie ihm mündlich ein Legat von wenigstens 1000 Rthl gelobten.

Nach vielerlei Wendungen des Schicksals, kamen beide 1769 von Stuttgard nach Hamburg. Sie wollten sich auf ihre meklenburgsche Güter, Lützgenhof, Prieschendorf rc., begeben: diese befanden sich aber in solchen Verwirrungen, daß ihnen der blose Gedanke der Ankunft schaudernd war. Selbst in Hamburg sahen sie sich in einem Labyrinth von Verwickelungen, deren jede vermögend gewesen wäre, sie in die unangenemsten Folgen zu stürzen. Ihre Verlegenheit war so groß, daß sie es nicht wagen durften, irgend jemanden ihren Namen und ihre Lage zu entdecken.

So von allen Freunden verlassen, und entblößt von allen Mitteln, die nur das Ende ihrer Verwicklungen auf einige Zeit hätten hinhalten können, trafen sie ganz unerwartet ihren ehemaligen Beistand und Ratgeber, den OberCammerRat *Nemnich*, in Hamburg an, der die HofDienste verlassen, und sich mit seinem Vermögen den Handlungs-Geschäften allda gewidmet hatte. FreudenTränen, Umarmungen, Ausschüttung des Herzens, und Flehung um Beistand, war die Scene des ersten Augenblicks, und rürten den OCammerRat dergestalt, daß er, one weiteres Bedenken, alles was seine Kräfte vermochten, den HilfsBedürftigen anbot. Und wirklich verbürgte er sich, in eben diesen Augenblicken, auf der einen Seite, und auf der andern stellte er ihnen einige 1000 Rthl bares Geld zu. Nun verwickelte er sich, zum Nachteil seines Handels, in ungeheure Geschäfte, bewirkte durch einen Teil seines Vermögens und durch seinen Credit rc., die bessere Lage der angesehenen Familie, und erwarb sich ihre Zufriedenheit, nebst Aeußerungen des Dankes, die aufs höchste gespannt waren. Er tat öftere Reisen nach ihren Gütern, und versetzte solche, als Einsichtsvoller Cameralist, in den bestmöglichen Zustand. Unter vielen andern Geschäften besorgte er in Hamburg die wichtigen Stockholmschen Angelegenheiten der Fa-

Familie *: und die damit verwebte *Bargum*sche Geschichte hätte ihn, weil der HauptPunct verheimlichet ward, um Ehre Credit und Vermögen bringen können.

Unter solchen Geschäften verstrichen einige Jare. Im DienstEifer, GeldNegoce etc., ward *Nemnich* immer unermüdeter, so wie die v. *Eyben* in den allerstärksten Aeußerungen des Dankes. Gerne hätten diese ihm ihre Dankbarkeit werktätig beweisen, gerne ihm seine Versäumnisse vergütet, gerne die sich häufenden Auslagen erstattet: aber das litten die Umstände solcher Personen nicht, die, nahe am Rande des Grabes, ihr Leben standesmäßig beschließen wollten.

Zu der Zeit also, da sich die wichtigsten Geschäfte ihrem Ende naheten, und sie nun nicht mer umhin konnten, entweder Rechnung zu fodern, oder selbige durch ein Aequivalent zu compensiren, verschrieb sich die Geh. Rätin v. *Eyben* zu 2000 und 4000 Rthlr in folgenden bündigen Obligationen:

"Nachdem der Wolgeb. Hr. OberCammerRat *Nemnich* mir "und meinem lieben EheHerrn, viele ser ersprießliche Dienste "geleistet, und ich ihm solcher halben meine DankErkenntlichkeit zu beweisen mich schuldig erkenne: so verspreche ich hiemit, auf das bündigste und kräftigste, als solches geschehen kan oder mag, auch bei Verpfändung meiner Hab und Güter, wolgedachtem Hrn. OCammerRat *Nemnich* 2000 Rthlr. hiesig Courant, dergestalt und also, daß er und die Seinigen solche, nach meinem und meines EheHerren Ableben, aus meinen geredesten Mitteln empfangen, und meine Erben schuldig und verbunden seyn sollen, besagte 2000 Rthlr. ihm und den Seinigen, one einige Sperrung und Aufenthalt, zu entrichten. Urkund dessen habe ich diese Versicherung eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Petschaft besiegelt. Lübeck, 26 Nov. 1770.

(L. S.) G. H. D. v. *Eyben*, geb. v. *Görtz*.

(L. S.) Fr. *Eyben*, als ehelicher Curator.

Nach-

* Die Geh. Rätin v. *Eyben* war eine Tochter des unglücklichen Grafen von Görz. Damals erschien die in Ham-

Nachdem der Wolgeb. Hr. OCammerR. *Nemnich* mir, je länger je mer ser erspriesliche Dienste leistet, und dadurch das Gefül der Dankbarkeit bei mir vermeret wird; so erkenne ich mich schuldig, selbige in der Tat zu erweisen. Demnach verspreche ich hiemit auf das bündigste, als solches geschehen kan oder mag, auch bei Verpfändung meiner Hab und Güter, wolgedachtem Hrn. OCammerR. *Nemnich* 4000 Rthlr. in guten N°, dergestalt und also, daß er oder die Seinigen solche nach . . . [*ut supra*] . . . besigelt.

Lüttghof, 17 Jul. 1772.

(L. S.) G. H. D. v. *Eyben*, geb. Frey. v. Gertz.

Außerdem herrscht noch dieser Ton der Dankbarkeit weit lauter in mer als 800 Briefen rc., die die Geh. Rätin, an den OCammerRat, geschrieben *, und die zugleich von der Wichtigkeit und Menge der oberwänten Gefarvollen Geschäfte die deutlichsten Beweise ablegen. Nun kan man sich wol vorstellen, wie es bei näheren Zusammenkünften herging. Hingerissen vom Uebermaße gefülvoller Empfindungen, fiel sie, die betagte Dame, dann, unter vertraulichem Gespräche, zwischen Eltern und Kindern auf ihre Knie nieder, richtete mit zusammengefaltenen Händen ihre Augen gen Himmel empor, und brach in die Worte aus: "Jehovah, Dir danke ich, daß Du uns zur Hülfe diese Freunde geschenkt hast, und gelobe vor Deinen heiligen Augen, daß ich mir ihre Wolfart und Versorgung, wie meiner eigenen Kinder, als Mutter zur Pflicht machen werde, und meine Erkenntlichkeit one Gränzen seyn soll, Amen"!

Hamburg [1776] gedruckte [*Mosersche*] Schrift: Rettung der Ehre und Unschuld des Grafen v. *Görz*.

* Aus 16 solcher Briefe, die zwischen dem 2 Sept. 1770 und 10 Jan. 1773 geschrieben worden, werden in der Druckschrift S. 2—4 Auszüge geliefert. Sie fließen über von Ausdrücken der herzlichsten Dankbarkeit. In dreien klagt die Geh. Rätin namentlich über Verwandte, von denen sie nie so viel Rat und Hilfe gehabt habe, als vom OCammerRat.

Nemnich fand nach einem ungefären Ueberschlag, daß er für Deservicen, Auslagen, SchadensErsetzung ꝛc., eine billige Foderung von mer als 8000 ℛ aussetzen konnte; und suchte daher anfangs jene RenumerationsDocumente von sich abzulenen. Doch nachher acceptirte er sie, als ein Aequivalent seiner Foderungen, weil er häufige Versicherungen von grösseren DankErkenntlichkeiten bekam, und die besagten Eheleute sagten, das Ziel ihres lebens könne nicht ferne mer seyn.

Im J. 1775 zeigte ihm der Geh. Rat das Concept eines Codicills, wodurch er, nach dem Tode der Eheleute, "in Betracht seiner ihnen wolbekannten Einsichten .... ingleichen seiner ihnen verschiedentlich erwiesenen erspriesslichen Dienste", zum Administrator ihrer Güter, gegen ein JarGehalt von 200 ℛ ꝛc, ernannt werden sollte.

Bald darauf ward einer ihrer entfernten Verwandten nach Glückstadt berufen, der jetzige Geh. Rat und Canzler von *Eyben*. Dieser erwarb sich ihre Gunst, und die Kenntnis von ihren Verbindungen mit dem OCamm.R. *Nemnich*. Von der Zeit an verminderte sich allmälich jene voluminense Correspondenz, auch war sie nicht mer von jenem Gehalte; indessen schrieben sie doch alljärlich ein oder einige male an den OCamm.Rat in verbindlicher Form, bis sie starben.

In der Mitte des J. 1787 starb in einem hohen Alter, erst die Geh. Rätin v. *Eyben*, und wenige Tage darauf ihr Gemal, beide in Lübeck. Von dem Augenblick an wurden also die beiden obigen SchuldVerschreibungen zalbar, nach deren Inhalt die Erben verpflichtet waren, die Summe von *resp.* 2000 und 4000 ℛ, one einige Sperrung und Aufenthalt, aus den geredesten Mitteln, dem *N.* zu entrichten. — Die Zeit von der Ausstellung jener Obligationen bis zum erfolgten TodesFall, begreift in sich eine Reihe von 17 Jaren: so daß *Nemnich* seine specificirte Foderungen nebst Zinsen, auf mer als 12000 ℛ

℞ evaluiren könnte. Aber nun sollte er auch die ihm verschriebenen, zu Recht bestehenden 6000 ℞ verschmerzen!

Der Canzler v. *Eyben* in Glückstadt ward UniversalErbe ex testamento der v. *Eyben* in Lübeck. Nun hat derselbe zwar, von den beiden liquiden SchuldFoderungen *Nemnichs* von je her Wissenschaft gehabt: gleichwol hielt es letzterer für schicklich, ihm gleich nach dem Absterben der beiden Eheleute eine Abschrift derselben mitzuteilen, und um Bewirkung der den Erben darinn auferlegten Pflicht zu ersuchen. Das höfliche BittSchreiben würdigte der Canzler keiner Antwort: sogar brachte er eine kurze Zeit darauf, einige Tage in Hamburg zu, one irgend eine Erklärung von sich zu geben.

Also — mußten die SchuldFoderungen eingeklagt werden. Und dies geschah im Aug. 1787, vor der Herzogl. Meklenburg. JustizCanzlei in Schwerin; denn die Güter der verstorbnen v. *Eyben* liegen im Meklenburgschen. Der Canzler excipirte hierauf in einem vornemen Ton, bestritt die Foderungen als GeschenksBriefe, und wunderte sich höchlich, wie *Nemnich* es wagen könne, seine Foderungen geltend zu machen. Dann duplicirte, quadruplicirte er, und bediente sich herber Injurien, die keinem Range anständig sind.

Die Warheit gründete sich auf ein unumstösliches *Factum* ... Sie erschien in den ersten Augenblicken, vor Ablauf der ersten Frist, die ihr angedeutet ward. Der Gegner gewann, durch Summirung aller nur möglichen Fristen, eine Zeit von mer als 2 Jaren. Vergebens plünderten ihre Gegner den ganzen Titel de *donationibus*. Den 29 Jan. 1790 publicirte die JustizCanzlei in Schwerin nachstehende Sentenz:

.... Da Beklagter [Geh. Rat und Canzler von *Eyben* auf Lütgenhoff] gegen die Richtigkeit der beiden von seiner Erblasserin, weil. Geh. Rätin von *Eyben*, unterm 26 Nov. 1770 zu Lübeck auf 2000 Rthlr. N$\frac{2}{3}$, und zu

Lützenhoff am 17 Jul. 1772 auf 4000 Rthlr. N⅔, ausgestellte hypothekarische Verschreibungen, an sich nichts zu erinnern vermocht; sondern selbige nur als SchenkungsInstrumente aus dem Grunde anzufechten versucht, daß sie als eine Schenkung auf den TodesFall, wegen felender 5 Zeugen, nicht bestehen könnten; und auch, wenn man sie als eine Schenkung unter Lebendigen ansehen wollte, dennoch selbige wegen mangelnder Acceptation ungiltig, oder da sie nicht gerichtlich insinuirt worden, höchstens nur auf die Summe von 500 ungrischen Ducaten zu Recht beständig wären; indem Kläger keine solche Verdienste um seine Erblasserin würde beweisen können, welche gedachte Summe übersteigen, noch weniger aber den Werth von 6000 Rthl. erreichten; diese Einreden aber um so mer für unstatthaft zu achten, als aus den eingeklagten beiden Instrumenten deutlich erhellet, daß Beklagtens Erblasserin dem Kläger die 6000 Rthl. unter Lebendigen geschenkt, und nur blos die Zalung bis nach ihrem und ihres Mannes Ableben aufgeschoben habe; so wie sie nicht aus einer blossen Freigebigkeit, sondern aus DankErkenntlichkeit und zur Vergeltung der anerkannten, ihr und ihrem EheMann geleisteten vielen ser erspriesslichen Dienste dazu bewogen worden; Kläger auch durch die Anname der beiden SchenkungsBriefe diese Schenkung acceptirt, und dann eine solche, zur Vergeltung geleisteter Dienste, einer gerichtlichen Insinuation nicht bedarf, als welche nur bei einer aus blosser Freigebigkeit herrürenden, die Summe von 500 ungrischen Dukaten übersteigenden Schenkung erfodert wird:

als ist Beklagter die libellirten 6000 Rthl. N⅔, nebst Zinsen von Zeit des Todes der SchenkGeberin, und aller hiedurch verursachten Kosten, wenn solche zuvor richterlich bestimmt worden, binnen OrdnungsFrist dem Kläger zu bezalen schuldig. Er könnte und wollte denn des Klägers GegenBeweis vorbehältlich binnen gleicher Frist rechtlicher Art noch beweisen, daß die vom Kläger geleisteten Dienste mit der geschenkten Summe in gar keinem Verhältnisse stünden: worauf sodann weiter 2c. 2c.

Schwerin, wie oben.

(L. S. Ducal.) G. W. *Wachenhusen.*

Von

Von dieser Sentenz hat der Canzler v. *Eyben* an die Höchsten ReichsGerichte appellirt. Ob diese nicht den Appellanten mit seinem unstatthaften Gesuche ungesäumt von der Schwelle abweisen werden? .. ... .

31.

Foderungen des kaiserl. ReichsHofCanzleiTaxAmts und des kaiserl. RHRats, bei der im J. 1788 von dem Könige in Dänemark genommenen Belenung über das Herzogtum Holstein; nebst der von königl. Dänischer Seite dagegen überreichten GegenBerechnung.

Im J. 1752 erhielt K. *Friedrich* V von Dänemark zum lezten mal die Belenung über Holstein-Glückstadt; und seitdem ereignete es sich, daß 1761 der Herzogl. Plönsche, und 1773 der HolsteinGottorpische LandesAnteil, durch den bekannten TauschVertrag an den König von Dänemark kam, folglich dieser die Länder der vormaligen 3 Linien in sich vereinigte. Wegen der, dieser Anfälle halber, vom Kaiser zu erteilenden Belenungen, wurden verschiedene Verhandlungen zwischen dem kaiserl. Reichs- und königl. dänischen Ministerio gepflogen, die sich damit endigten, daß ein gütliches Abkommen zwischen dem Könige in Dänemark, dem RHofRat, und dem RHofCanzleiTaxAmte, getroffen, und im J. 1788 von Kaiser *Josef* II, dem königl. dänischen LehensBevollmächtigten, Baron von *Güldencron* und Hrn. v. *Matolay*, die Belenung wirklich erteilt wurde.

Der RHofRat foderte wegen des HolsteinGottorpschen Anfalls, an Laudemien 40000 fl. — Die Foderungen des RHofCanzleiTaxAmts bis 1782 (welchen die ferneren bis zum LehnsEmpfängnis, und die AnfallsGelder, angehängt sind), lassen sich aus der Anlage *Num.* I entnemen, und sind beträchtlich. Wegen des Gottorpschen LandesAnfalls wurden von der ReichsCanzlei noch besonders 20000 fl. an besondern Canzlei*juribus*, angesezt, wie am

Ende *Num.* I bemerkt ist. Diese fodert das TaxAmt unter dem Namen AnfallsGelder, und sezt allemal die Hälfte des Quanti an, welches der RHofRat pro laudemio fodert. Auf die im Ganzen von dem ReichsTaxAmte gefoderten 47819 fl. W. C., übergab der damals am kaiserl. Hofe accreditirte dänische Gesandte, Baron von *Güldencron*, die sub *Num.* II angefügte GegenBerechnung auf das, was bis 1782 gefodert worden war. Endlich verglich man sich wegen der LaudemialFoderung des ReichsHofRats zu — — 40000 fl.
und des RHofCanzleiTaxAmtes zu — 47819 fl.
In allem 87819 fl. W. C.

Und der König bezalte an den RHofRat pro Laudemio eine VergleichsSumme von	fl. 26000
Und an das RHofCanzleiTaxAmt —	14000
zusammen	40000 W. C.

Num. I.

Kaiserl. ReichsHofCanzleiTaxAmts Berechnung, wegen der königl. dänischen Belenung über Holstein, der königl. dänischen Gesandtschaft zu Wien zugestellt.

Allschon mit Ausgang des J. 1774, wurde von Seiten des kaiserl. RHofCanzleiTaxAmtes, in Betreff des ReichsThronLehnGeschäfts über die Reichslehnbaren Länder HolsteinGlückstadt, Gottorp, und Plön, der hieneben beigehende TaxZettel sub *Litt.* A, mit den anschlüssigen Berechnungen, dem abgelebten allhier gestandenen kgl. dänischen Abgesandten, Hrn. Grafen von *Bachoff*, mitgeteilt. Nachdem nun aber seit der Zeit die gewönlichen LehnsIndulten Ordnungsmäßig angewachsen, und dadurch der oben angefürte TaxZettel circa Summam eine andre Gestalt genommen: so hat das kaiserl. ReichsTaxAmt nicht anstehen zu sollen geglaubt, für die dermalige kgl. dänische Gesandtschaft

schaft einen anderweiten TaxZettel sub *Litt.* B, mit der dazu gehörigen Berechnung des Endes zu entwerfen, um sie dadurch in Stand zu setzen, sich des Näheren daraus ersehen zu können. Wien, 7 März 1782.

Litt. A.

Wegen kaiserl. ReichsThronBelenung über sämmtliche herzogl. Reichslenbare Länder, Holstein-Glückstadt, Gottorp, und Plön, sind wegen der, seit den letzthin geschehenen Investituren sich ergebenen sowol Kaisers- als Vasallen-Fällen, für die kserl. Hof- und ErbAemter, mit Einschluß der jetzigen, deshalb nemenden Belenung, sodann für die bisher verfallnen LehnsIndulten, wie auch pro confirmatione der Ditmarschen Reversalien etlicher Kauf- und PfandBriefe, privilegii fori, und andrer Contracte, für 3 KaisersFälle, mit Inbegriff der Libellen und Capsuln, Sigillationen (vorbehältlich jedoch des für den neuen Anfall des herzogl. HolsteinGottorpschen Anteils an den König von Dänemark, vom ReichsHofRate zu bestimmenden Laudemii, und darnach zu richtender CanzleiLehnsTaxe oder AnfallsGelder), ad officium Taxae 20278 fl 20 Xr zu bezalen. Wien, 27 Dec. 1774.

Kaiserl. ReichsHofCanzleiTaxAmt.

Ad *Litt.* A.

	fl.	Xr.
Wegen kaiserl. ThronBelenung über sämmtliche Holsteinsche Länder, Glückstadt, Gottorp, und Plön, sind wegen der, seit den letzthin geschehenen Investituren sich ergebenen, sowol Kaisers- als VasallenFällen, für die kserl. Hof- und ErbAemter, mit Einschluß der jetzigen deshalb nemenden Belenung, zu bezalen —	11881	—
pro libello — —	14	30
Sodann für die bisher verfallne LehensIndulte à 15 fl. monatlich — —	7903	20
pro Confirmatione der Dittmarschischen Reversalien etlicher Kauf- und PfandBriefe, sind für 3 KaiserFälle — —	436	—

pro libellis & capsulis — — 43 ʒ 30
Vorbehältlich jedoch des für den neuen Anfall des herzogl. Gottorpschen LandesAnteils, von dem Könige von Dänemark vom kaiserl. RHofRate zu bestimmenden laudemii, und darnach zu richtender besondern CanzleiLehnTaxen, mithin in allem ad officium Taxæ zu bezalen

20278 ʒ 20

Litt. B.

Wegen kaiserl. ReichsThronBelenung über sämtliche Herzogl. Holsteinsche Reichslenbare Länder, HolsteinGlückstadt, Gottorp, und Plön, sind nicht nur wegen der, seit den letzthin geschehenen Investituren sich ergebenen so wol Kaisers- als VasallenFällen, für die kserl. Hof- und ErbAemter, mit Einschluß der jetzigen deshalb nemenden Belenung, sondern auch für die bisher verfallnen LehnsIndulten, wie auch pro confirmatione der Ditmarschen Reversalen etlicher Kauf- und PfandBriefe, privilegii fori, und andrer Contracte, für 3 KaiserFälle, mit Inbegriff der Libellen und Capsuln (vorbehältlich jedoch des für den neuen Anfall des herzogl. HolsteinGottorpschen LandesAnteils an den König von Dänemark, vom RHofRate zu bestimmenden laudemii, und darnach zu entrichtender besondren CanzleiLehnTaxe, ad officium Taxæ 26439 fl., zu bezalen. Wien, 7 März 1782.

Kaiserl. ReichsHofCanzleiTaxAmt.

Ad *Litt*. B.

Wegen kaiserl. ReichsThronBelenung über sämtliche herzogl. Holsteinsche Reichslehnbare Länder, HolsteinGlückstadt, Gottorp, und Plön, sind wegen der seit den letzten geschehenen Investituren sich ergebenen, sowol Kaisers- als VasallenFällen, für die kserl. Hof- und ReichsErbAemter, mit Einschluß der jetzigen deshalb nemenden Belenung, als nämlich

für

für Holstein Glückstadt, 2 Fälle — — 2162 , —
nämlich 1) für den KaiserFall *Josefs* II, und 2) den VasallenFall K. *Christians* VII post mortem *Friedrichs* V, welcher am 18 Jan. 1766 verstorben. — —

Für Holstein Gottorp 6 Fälle — — 6486 , —
Nämlich 1) post mortem Herzogs *Carl Friedrich* den 18 Jul. 1739; 2) für den KaiserFall *Carls* VII, 3) den KaiserFall *Franz* I; 4) post mortem des GroßFürsten *Peter* Fedorowicz den 9 Jul. 1762; 5) den KaiserFall *Josefs* II; 6) pro nova investitura des Gottorpschen Anfalls an Dänemark im J. 1773.

Für HolsteinPlön, 3 Fälle — — 3243 , —
Nämlich 1) der Fall *Friedrichs* V, Königs von Dänemark; 2) der KaiserFall *Josefs* II; 3) post mortem K. *Friedrichs* V, bei Antritt der Regirung des jetzigen K. *Christians* VII. 11891 , —

Pro libello — — 14 , 30

Sodann für die bisher verfallene LehnsJndulten, nämlich, wegen Glückstadt bis ult. April 1774, pro 7 Jare 2 Mon. 5 Tage, à 15 fl. monatlich — 1292 , 30
wegen Gottorp bis ult. Apr. 1774, à 27 J. 3 Mon. 18 Tag — 4907 , —
wegen Plön bis ult. Apr. 1774, à 10 J. 3 Mon. 18 Tag — 1854 , —
8054 , —

Pro confirmatione der Ditmarschen Reversalien etlicher Kauf, und PfandBriefe sind für 3 KaiserFälle — — 436 , —
Dann pro libello & capsulis — 43 , 30
Vorbehältlich jedoch des für den neuen Anfall des herzogl. HolsteinGottorpschen LandesAnteils an den König von Dänemark, vom kaiserl. RHofRat zu bestimmenden laudemii, und darnach zu entrichtender besondern CanzleiTaxe (AnfallsGelder), mithin in allem — 20439 , —
ad officium *Taxe* zu bezalen.

Die

Die ferneren Indulten vom 1 Maj 1774 bis ult. *Febr.* 1782, betragen per 7 Jare 10 Mon.

von Glückstadt	—	1410 ‑	
von Gottorp	—	1410 ‑	
von Plön	—	1410 ‑	
			4230 fl.
		Summa	24669 fl.

Ferner seit 1 März 1782 bis ult. Dec. 1787, 5 Jare 10 Mon.

wegen Holstein	Glückstadt	1050	
— —	Gottorp	1050	
— —	Plön	1050	
			3150 fl.

An AnfallsGeldern oder besonderer CanzleiLehnTaxe, wegen des HolsteinGottorpschen LandesAnfalls, als die Hälfte des von dem RHRat bestimten laudemii à 40000 fl.	
Zusammen	47819 fl. W. C.

Num. II.

Kurze Beleuchtung der von dem kaiserl. ReichsHofCanzleiTaxAmte, am 7 Maj 1782, der königl. dänischen Gesandtschaft zu Wien zugestellten Berechnung, in Anleitung der Holsteinschen ReichsThronBelenung.

Bei dieser Berechnung muß man zuvörderst **überhaupt** erinnern, daß die LehensFälle und Indulten unrichtig angegeben und berechnet sind; daß die TaxNote von 1780 mit der von 1774 nicht übereinkömmt; und beide wiederum von der im J. 1752 bezalten Rechnung so ser differiren, daß manche Posten in jenen anders, als in dieser, berechnet worden, einige in jenen sich finden, die in dieser nicht enthalten sind, & *vice versa*: zum Beweise, daß die Bücher und TaxRollen, woraus das TaxAmt seine Berechnungen gezogen, nicht in gehöriger Ordnung sind, mithin auf keinen zuverlässigen Nachrichten befaßt.

Was demnächst die angebrachte Foderung **insonderheit**, und zwar

I. die zu bezalenden ErbAmtsGelder, betrifft: so werden a) für HolsteinGlückstadt, wegen 2er Fälle bei Antritt der Regirung des Kais. Josefs, und das jezt regirenden Königes von Dänemark, 2162 fl. berechnet, und — zugestanden. b) Für Holstein Gottorp werden, wegen 6 nachzuholender Fälle, an Gebüren berechnet 6486 fl. — Da das fürstl. Haus bis 1744 alles bezalt hat: so sind eigentlich nur 4 Fälle, nämlich für Kais. *Carl* VII, *Peter* III, *Franz* I, und den jezigen GroßFürsten von Rußland, nachzuholen. Als Successor singularis ist indessen der König nicht verbunden, die facta der vorigen Herzoge zu prästiren, und muß also dieser Posten den Rechten nach hier — wegfallen. c) Wegen des vormals Plönschen Anteils, der kein besondres Lehen ist, und dessentwegen, vermöge kaiserl. Resolution vom 10 Apr. 1767, die Sache in contrarium entschieden ist, sind ganz indebite für 3 Fälle 3243 fl. gefodert worden, die gleichfalls — wegfallen.

II. Die zu bezalenden IndultGelder werden

A. bis ult. *Apr*. 1774 berechnet, und zwar 1. wegen HolsteinGlückstadt ... 2. Gottorp ... 3. Plön ... 8054 fl. [s. oben S. 283, Z. 21]. Dagegen wird aber angemerkt, ad 1. daß bei einem jeden LehnsFalle, der Vasall erst nach Jar und Tag das Lehn zu muten schuldig sei, und bis dahin keine IndultGelder Plaz finden. Wenn man nun vom 18 Aug. 1765, als dem SterbeTag Kaisers *Franz* I, und vom 14 Jan. 1766, als dem SterbeTag K. *Friedrichs* V, zu rechnen anfängt: so war der König wegen des KaiserFalls erst den 18 Sept. 1766 zur Lehens-Mutung verbunden, und kan also die Berechnung der Indulten, die vor Ablauf 13 Monate nicht gefodert werden können, wegen beider Fälle erst mit dem 22 Maj 1767 anfangen: tut für 6 Jare 11 Monate — 1245 fl., die man zustehet. Ad 2. bis zu Ende 1744 ist, laut vorhandener Quittung vom 29 dess. Jars und Monats, alles bezalt. Von der Zeit bis Ausgang Apr. 1774, sind 29 J. 6 Mon., und hiervon werden die wegen der 4 Fälle *Caroli*

li VII, *Petri* III, *Francisci* I, und des jetzigen GroßFürsten, nachgelassene 4 J. 4 Mon. abgezogen. Es würden solchem nach nur noch übrig bleiben für 25 J. 2 Mon. 4580 fl. Allein weil Holstein Gottorp seit 1744, da der Indult gelöset wurde, nicht mer in mora war: so konnte dieser Foderung wegen, wenn sie auch das königl. Haus anginge, und es facto Tertii zu prästiren hätte, — nicht zugestanden werden. Ad 3. Wegen des vormals Plönschen Anteils, der kein besonders Lehen ist, kan der kaiserl. Resolution vom 10 Apr. 1767 zuwider, mit Grunde nichts gefodert werden, und wird folglich auch — nichts zugestanden.

B. Vom 1 Mai 1774 bis Ausgang Febr. 1782 ... wegen Holstein Glückstadt, Gottorp, und Plön, für jedes 1419 fl. [oben S. 284, Z. 3]. Allein da der König nicht in mora ist, Holst. Gottorp, dessen facta onedies nicht hieher gehören, sich auch nichts vorzuwerfen hat, und von dem Plönschen Anteile gar nicht die Rede seyn kan, wird für diese 3 Foderungen — nichts gut geren.

III. Pro *libello* werden $14\frac{1}{2}$ fl. gefodert, und — zugestanden.

IV. Pro *libellis* & capsulis werden noch einmal berechnet $43\frac{1}{2}$ fl. — Diese in dem Satz von 3facher Belenung sich gründende Foderung kan gar nicht zugestanden werden. Wäre die Rubrik auch an sich richtig, so könnte doch die eben vorhergehende Summe nicht in Rechnung kommen, und ebendasselbe 4mal gefodert werden.

V. Für Bestätigung der Dithmarschen Reversalien etlicher Kauf- und PfandBriefe werden wegen 3 KaiserFälle gefodert 436 fl.: mithin für jeden Fall $145\frac{1}{3}$ fl. Wie hier aber 3 KaiserFälle gerechnet werden können, ist unbegreiflich. Im J. 1752, wo doch 2 KaiserFälle waren, wurden nur gefodert und bezalt $66\frac{1}{2}$ fl. Nach dieser Analogie würden daher jetzt nur für Einen Fall $33\frac{1}{2}$ fl. zu bezalen seyn, die man auch zustehet. Wollte man indessen

noch

noch ein übriges tun, und die 2 KaiserFälle von *Carl* VII und *Franz* I mitzälen: so könnte doch, nach der Rechnung von 1752, in allem nur 991 fl. herauskommen.

Was übrigens den am Ende der TaxAmtsBerechnung beigefügten vermeintlichen Vorbehalt von Laudemien-Geldern, und darnach zu entrichtendem besondern CanzleiLehnTaxBetrag, anbelangt: so fällt derselbe an sich schon völlig hinweg, wenn man nur aus der ReichsHofRatsTaxOrdnung de 1659, und der kaiserl. WalCapitulation Art. XVII, §. 18 und 19, sich erinnern will, daß von Thronlehen keine TaxGelder entrichtet werden, Laudemien und AnfallsGelder aber eben so wenig hier statt finden, da die königl. und herzogl. Linien in den vorigen LehnBriefen simultanee investirt, und auch *coinvestiti* gewesen sind.

RECAPITULATIO
der kaiserl. ReichsTaxAmts-Berechnung, und der königl. dänischen GegenBerechnung.

	Gefodert fl.	Zugestanden
I. ErbAmtsGelder, v. Holst. Glückstadt	2162	2162
— Gottorp.	6486	nichts
— Plön	3243	nichts
II. IndultenGelder		
A. bis ult. *Apr.* 1774, v.		
Holst. Glückstadt	$1292\frac{1}{2}$	1245
— Gottorp	$4907\frac{1}{2}$	nichts
— Plön	1854	nichts
B. v. 1 Mai 1774 bis ult. *Febr.* 1782, von jedem der 3, 1410 fl., also zusammen	4230	nichts
III. Pro *libello* — —	$14\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{2}$
IV. Pro *libellis & capsulis* —	$43\frac{1}{2}$	nichts
V. Pro confirmatione der Ditmarschen Reversalien —	436	$33\frac{1}{4}$
Gefodert	24669	$3454\frac{3}{4}$
Zugestanden	$3454\frac{3}{4}$	
Mithin in allem zu viel gefodert	$21214\frac{1}{4}$ fl. W. C.	

32.

GetreideAusfur aus Rußland,

in den resp. HungerJaren 1771, 1772, und 1773,
blos an der OstSee, namentlich aus St. Petersburg, Archangel, Riga, Reval, Pernau, Arensburg, und Hapsal *.

	1771			1772			1773		
	Tschetwert	Werth Rubl.	Kop.	Tschetw.	Rbl.	Kop.	Tschetw.	Rbl.	Kop.
Roggen	589060 $\frac{11}{60}$	1,632422	13 $\frac{1}{2}$	966510 $\frac{11}{36}$	2,844774	89	534258 $\frac{1}{8}$	1,437364	46 $\frac{1}{4}$
Weizen	96196 $\frac{5}{12}$	373901	77 $\frac{3}{4}$	79642 $\frac{55}{180}$	343151	78 $\frac{3}{4}$	95793 $\frac{7}{60}$	402987	57 $\frac{3}{4}$
Gerste	48691 $\frac{11}{18}$	113953	60 $\frac{3}{4}$	63590	152014	75	34291 $\frac{1}{3}$	92022	47 $\frac{1}{2}$
Haber	34260	43117	21 $\frac{1}{2}$	56675	76905	98 $\frac{1}{2}$	11777 $\frac{2}{3}$	18248	87 $\frac{1}{4}$
Malz	233 $\frac{1}{8}$	459	33 $\frac{1}{2}$	66 $\frac{1}{3}$	133	28	716 $\frac{2}{3}$	1273	61 $\frac{1}{4}$
	768441 $\frac{49}{90}$	2,163854	7	1,166483 $\frac{14}{15}$	3,416980	69 $\frac{1}{4}$	676836 $\frac{19}{20}$	1,951897	—

In

* Aus einer Tabelle *Num.* 8 in PatentForm, in *Tschulkovs istoriceskoje opisanije &c.* (historischer Beschreibung des russischen Commerzes, Tom. VII, Band 1 (Moskau, 1788, 4). Hier nur im Auszug: denn in der Tabelle ist noch specificirt, wie viel von jeder GetreideArt namentlich aus St. Petersburg, Archangel rc. rc. rc. in bemeldten Jaren verschifft worden.

In allen 3 Jaren zusammen*:

Tscherw.	Werth	Mittelzal, järlich Tscherw.	Werth
2,611762 $\frac{77}{180}$	7,532731 . 76¼	870587	2,510910 Rbl.

Namentlich und besonders

aus	1771 Tscherwert	Werth Rubl.	Kop.	1772 Tscherw.	Werth Rbl.	Kop.	1773 Tscherw.	Werth Rbl.	Kop.
1. St. Petersburg	42619	181130	75	47470	213615	—	35532¼	168778	18¾
2. Archangel	186880	470956	80	245254¼	704166	43¼	294026¾	765212	70½
3. Riga	314746 $\frac{17}{18}$	873360	95¼	682205 $\frac{17}{20}$	1,936383	86¼	59725 $\frac{11}{12}$	808170	99
4. Reval	138282⅓	354332	88	115389⅙	292101	9	48294⅓	95760	54½
5. Pernau	43588⅓	159769	75	48922⅓	187761	30¾	20686⅔	63450	93¾
6. Arensburg	25086 $\frac{14}{15}$	88683	93¾	16670⅕	60756	—	11279 $\frac{1}{30}$	35014	80
7. Hapsal	17238	35619		10572	22197	—	7292	15508	83½

* In den 3 Jaren von 1778 - 1780 sind nur für 4,598815 Rbl, in der Folge aber wieder meres, ausgefürt worden: Hermann statist. Schilderung von Rußland, S. 457.

33.

Etwas über deutschen SalzWerksBetrieb. Verteidigung der Hannöverschen SalzWerke. Leren für Reisende. Warnungen für ReiseBeschreiber.

In dem *Gatterer*schen technologischen Magazin, St. I, S. 218—224, findet sich

32. Auszug eines Briefs des Hrn. J. W. G. (*Glenck*, Fürstl. Hohenzollerschen BauInspectors) an Hrn. A. G. K. Freiberg, 8 Aug. 1785.

In diesem Briefe hat Hr. *Glenck* verschiedene nachteilige Dinge, unter andern auch von den Hannöverschen SalzWerken, geschrieben. Vor 5 Jaren kam derselbe nach Sülbeck, und besah nicht blos das Herrschaftliche SalzWerk daselbst, sondern auch das Gewerkschaftliche SalzWerk zu Salz der Helden. Und weil er ein artiger und wißbegieriger Mann zu seyn schien; so trug man kein Bedenken, ihn auf den SalzWerken herumzufüren, und von vielen Gegenständen zu beleren.

Da nun aber Hr. *Gl.*, wie aus seinem Brief erhellt, sich von dem Locale der SalzWerke bei weitem nicht hinlänglich genug unterrichtet, und manchen Gegenstand nicht im Zusammenhange erwogen, und zum Teil ser falsch beurteilt hat; und da ferner das beurteilte und irrige Urteil, welches der Verf. über die hiesigen SalzWerke zu fällen beliebt, nicht blos bei Ausländern, sondern auch bei den LandesEinwonern, und vorzüglich denen, welche die hiesige SalzWerksEinrichtungen nicht genau genug kennen, und zu beurteilen vermögen, nachteilige Meinungen einflößen könnte: so hält man für nötig, Auszüge aus nachstehenden beiden Briefen zu publiciren, welche zur Widerlegung und Beleuchtung jenes zu frei gewagten Urteils dienen.

Aus-

Auszug Schreibens vom OberSalzFactor *Demme*, an den LandBauConducteur *Bötcher*:
Sülbeck, 10 Mai 1791.

. . . Hr. BauInspector *Glenck* schreibt:

Das hiesige OberBergCollegium (in Freiberg) hat die Macht nicht, einen Fremden aufzunemen. Es muß jeder beim OberFinanzCollegio zu Dresden in einem Memorial darum ansuchen, welches ihm, nach Verfluß 14 Tage oder 3 Wochen, es erlaubt, oder abschlägt. —

Im Sächsischen und Preussischen ist die Bereisung der SalzWerke beschwerlich; und nur selten erhält man Erlaubnis, sich da aufzuhalten. Ein Markscheider *Rausch*, und neuerdings ein Conducteur *Bötcher*, aus Hannover, erhielten, onerachtet ihrer ErsuchungsSchreiben von der Regirung, auf den Sächsischen SalzWerken kaum die OberFläche zu sehen. Ein besondrer Umstand, den ich nützte, machte, daß ich 4 Wochen zu Dürrenberg bleiben, und was ich wollte, abzeichnen durfte.

Dürrenberg, oder die von *Borlach* angelegten SalzWerke, haben darinn, wo die Kunst mit zu Hilfe genommen werden muß, Vorzüge vor allen SalzWerken. *Borlach* ging in allem einen ganz andern Weg, und wich in allen Einrichtungen davon ab, was die Hrn. v. *Beust* und v. *Waiz* zu bauen gewont waren. Alle unsre SalzWerke haben entweder noch die ganz alte, oder eine von dieser entlente Einrichtung. Die Hessischen und Hannöverschen sind nach der *Waizischen* Manier, welche die schlechteste ist, gebaut; und ich wunderte mich, daß man da noch immer diese elende Einrichtung fortsetzt.

Sie, mein Freund, haben zwar auch dem Dürrenbergschen SalzWerk, in Ansehung der Beträchtlichkeit, und verschiedener Einrichtungen, gegen die mancherlei übrigen SalzWerke, so Sie auf Ihrer Reise gesehen, Beifall gegeben: aber von einem so jungen Mann, wie Hr. *Gl.*, ist es denn doch zu viel gewagt, wenn er so geradezu S. 219, der Saline Dürnberg allgemeine Vorzüge vor allen andern Salinen gibt, und die *Beust*- und *Waizi*sche Manier für elende Einrichtungen erklärt, one sich einmal näher dar-

 über

über zu äußern. Denn daß *Borlach*, und demnächst dessen Nachfolger in späteren Zeiten, das Glück gehabt, zwischen den *Beust*- und *Waiz*ischen Anlagen, die doch von Zeit zu Zeit nur merere Vollkommenheit erreichen können, eine Auswal zu machen, anstatt daß leztere, bei ihren bewiesenen großen Einsichten, dennoch vieles erst mit Kostenspillenden Erfarungen beprüfen müssen; läßt erwarten, daß die *Borlach*ischen Einrichtungen für vollkommen zu halten seyn dürften. Und weil sie dann von den *Beust*- und *Waiz*ischen Anlagen, die auf den meresten SalzWerken, und also so viel häufiger, angetroffen werden, abweichen: so zeigt sich dem Reisenden der Seltenheit wegen auf den sächsischen SalzWerken was Neues zu bewundern. Aber es ist damit noch nicht bewiesen, daß das, was sich da ihren Augen so auffallend vorstellt, zum Muster für andre SalzWerke bei den oft so ser abweichenden und veränderlichen Lagen derselben nüzlich seyn könne. Zumal wenn man bedenkt, daß die Ausfürer der neuen Anlagen nur bemüht gewesen seyn werden, den Reisenden solche Abweichungen von andern Salinen in dem vorteilhaftesten Lichte vorzustellen; u. daß das, was den absichtlich zu verbessernden Endzweck nicht erreicht hat, von ihnen mit Stillschweigen übergangen seyn wird: so wie one Zweifel auch bis jezt noch mancherlei neue Anlagen zu Dürrnberg, Artern, und Kösen, ungeprüft seyn werden, ob sie auch das Merere im Verhältnis der Verbesserungen leisten, die bei andern SalzWerken, so nicht die *Borlach*ische Einrichtung zum Muster nemen, schon ausgefürt sind?

Daß die Entstehung des Dürrnbergschen SalzWerks, und die Verbesserung sämtlicher sächsischer Salinen, dem Herren *Borlach* größtenteils zuzuschreiben sei, leidet keinen Zweifel. Daß aber dabei, wie Hr. *Gl.* sich ausdrückt, ein ganz andrer Weg gegangen wird, lässet sich nicht einsehen; indem bei den Gradir- und SiedungsEinrichtungen der sächsischen Salinen, von Zeit zu Zeit noch immer Abände-

derungen vorgenommen werden: welches beweiset, daß bislang noch kein festes *Principium* daselbst herrschet, welches andere Salinen zur Nachamung anreizen könnte, oder dem angegebnen eigen gewälten Weg nachzuspüren. Denn *Hollenberg* fand, laut seiner Bemerkungen über verschiedne Gegenstände auf einer Reise (1782), S. 229, die GradirWerke und sonstige Einrichtung zu Dürnberg ganz anders, wie sie der SalzSchreiber *Rausch* beschrieben: und Sie, mein Freund, fanden ja, wenige Jare nachher, es wiederum ganz verändert gegen die *Hollenberg.* und *Rausch*ische Beschreibung und Zeichnungen. Daß man endlich zu Dürnberg auch noch weit zurück sei, ein reines gutes Salz zu verschaffen, weiß jeder, der das sächsische Salz gesehen und gekauft hat: welches nicht allein dadurch, daß es da, wo auch die hiesigen verkauft werden, um 3 bis 4 gGr der Nordhäuser Scheffel wolfeiler verkauft werden muß, sondern auch in einer im J. 1789 zu Neuwied von *Weber* herausgegebenen Nachricht öffentlich bestätiget wird, da es S. 28 heißt: "das KochSalz zu Dürnberg "fand ich ganz unrein, denn es enthält noch viel BitterSalz, "dessen Basis die BitterErde ist. Noch da ich mich in "Sachsen aufhielt, zerfloß es einem Edelmann, der es für "sich und seine Untertanen kaufte". Auch nach S. 43 daselbst hat der Controleur *Senff* selbst geäußert, daß man auf den sächsischen SalzWerken den rechten Weg der HolzErsparung noch nicht erreicht habe, und überhaupt, wie ser man noch für eigne Ideen zum Nachteil des Ganzen eingenommen bleibe.

Hr. *Gl.* sagt weiter: "die hessischen und hannöverschen SalzWerke wären blos allein nach der *Waitz*ischen Manier". Er beweise es! Er erkünt sich, solche für die schlechtesten auszuschreien. Er beweise es! Wie kan er behaupten, daß diese Manier nur allein dabei noch fortgesetzt werde? Und woher kan er mit beprüften Gründen dartun, daß die *Borlach*schen SalzWerksEinrichtungen

 sich

sich durch merere Vorteile und Nutzen gegen die *Beustischen*, und diese hinwiederum gegen die *Waitzischen*, so vorzüglich auszeichneten? Mag er doch damals noch keine eigene Erfarung in SalzWerksGeschäften gemacht haben!

"Mein Bruder (färt Hr. *Gl.* fort), der SalinenDirector zu Weisbach, hat von allen diesen (*Waitz*, *Beust*, *Borlach*, *Langsdorf*) einen eigenen Weg, SalzWerke zu bauen, angefangen; und ich glaube, daß bei dessen Anwendung ein Ganzes erfolgen werde". — Nun so muß also doch der *Borlach*sche Weg nicht so vollkommen seyn, daß er eine Nachspur verdient. Wir wollen indeß beiden Hrn. *Glencken* wünschen, daß sie den rechten Weg, aus ihren zusammengebrachten Ideen ein Ganzes glücklich zur Welt zu bringen, nicht verfelen mögen, damit sie denn durch TatSachen dereinst das beweisen können, was sie jetzt nach ihren noch ungeprüften Beurteilungen dem Publico aufheften wollen. Denn in den *Schlözer*schen StatsAnz. 1785, Heft 17, S. 14, hat auch schon der ältere Hr. *Glenck* auf änliche Art sich gezeigt, da er die Ausrichtung des jezigen Hrn. SalzSchreibers *Rausch* zu Rotenfelde, beim SalzWerk zu Schwäbisch-Hall, aus Rumsucht sich zuzuschreiben beliebte: weshalb er aber in bemeldten StatsAnz. Heft 29, S. 102, vortreflich widerlegt und abgefürt wird. So würde man also auch dem jüngeren Bruder zu begegnen haben, da er so Warheitswidrige Nachrichten von verschiedenen Salinen ausbreitet, und deshalb unüberlegte Urteile fället, die Sie sowol wie ich, wenigstens in Betreff derjenigen auswärtigen SalzWerke, so wir bereiset, und örtlich kennen, weitläuftig widerlegen könnten: allein dieser wegen lassen Sie ihn sein Schicksal von andern erwarten.

Nur in Ansehung der hiesigen SalzWerke, da sich *Gl.* S. 222 berümt, so ser wichtige Verbesserungen auf selbigen verschaffen zu wollen, kan man doch wol nicht gleichgiltig bleiben; zumal der flüchtige Hr. Projectenmacher, nach seinen Aeußerungen, die Ausfürungen, die er mir ehemalen

erösf-

eröffnet, von grösser Wichtigkeit hält. Seine Worte sind:

Auf den Hannöverschen SalzWerken könnten wichtige Verbesserungen gemacht werden, die ich, wenn man mir nur auf die ersten Jare den Profit zuließe, den ich weiter als bisher verschaffe, auf meine Kosten bestreiten wollte. Ich möchte doch wissen, ob man nicht Vorschläge mit dergleichen Bedingungen einginge? — Die Regirung hat nicht die mindeste Auslage, und zieht nach den ersten 10 Jaren vermerte Revenüen.

Aber hat dann wol Hr. *Gl.* dran gedacht, I. daß man höhern Orts sich wol nicht anders in die Ausfürung seiner Ideen einzulassen geneigt seyn würde, als daß eine so äußerst beträchtliche Cautionsleistung für den sichern Erfolg des bezielenden Nutzens verschafft werden müßte, die dem Gegenstand angemessen sei; wodurch beim Mislingen einer so Gefarvollen und so vielem Zweifel unterworfenen Ausfürung, das aufgeopfert werden könnte, was bisher das SalzWerk järlich eingebracht hat? Und II. daß die zu bewirkende SalzQuantität, nach dem mögl:chst zu verschaffenden SalzDebit, die die Lage der hiesigen SalzWerke im Bezirk so ser vieler in der Nähe herum liegenden Salinen nur erlauben kan, beschränkt werden müsse?

Diese fatale Hinterungen also, mögten denn wol seine Aussicht auf den zu erwartenden großen Profit, ser verdunkeln, und den zur Vergrößerung und Verbesserung der hiesigen SalzWerke erdachten Plan, scheitern lassen. Zumal bei dem hiesigen Sülbeckschen SalzWerke, durch die bereits ausgefürten verschiedenen Verbesserungen, es nunmero schon so weit gebracht ist, daß die für dem möglichsten Debit erfoderliche SalzQuantität, järlich überflüssig beschefft werden kan: und zwar one die mit so großer Gefar verknüpften Wege, die Hr. *Gl.* zu gehen willens gewesen wäre, eingeschlagen zu haben. Denn in dem verflossenen RechnungsJare sind an Salz 7781½ Malter * hieselbst

* Ein Malter des gewönlichen groben Salzes wiegt 225 Pfund Cöln. Gewichts.

selbst bewirkt, anstatt daß im J. 1784, wie Hr. Gl. die hiesigen SalzWerke besah, nur 5366 Malter verfertiget werden konnten: mithin hat der järliche SalzErtrag durch die bis jeßt ausgefürten Verbesserungen, schon nahe um die Hälfte mer, wie vor 7 Jaren, verschafft. Vergleichen Sie aber jene so beträchtlich vermerte SalzQuantität gegen den SalzErwerb, der vor dem Antritt meiner Direction 1779 hieselbst, als welcher nach einem 10järigen Durchschnitt nur $4755\frac{1}{3}$ Malter betragen, beschafft worden: so werden Sie abnemen, daß jeßt järlich etwa 3000 Mltr Salz mer verfertigt werden könne; und um wie viel dadurch über die Halbschied das hiesige SalzWerk verbessert worden sei.

Dieses füre ich nur an, um auch zu zeigen, wie ser unüberlegt und nachteilig Hr. *Hollenberg*, Osnabrück. LandBauVerwalter, in gedachtem J. 1779, als er das hiesige SalzWerk besehen, geurteilt hat, indem er in seinen Bemerkungen über verschiedene Gegenstände auf einer Reise (1782), S. 14, one verschiedener andern Unwarheiten zu erwänen, sich zu äußern erdreistet, daß "dieses SalzWerk „in allem Betracht ser schlecht, und onmöglich von großem „Nußen seyn könne, daher an keine Besserung vorerst zu „denken sei; und daß, wenn nicht die überflüssige Trieb„Kraft zur Bewegung der Künste vorhanden wäre, das „ganze Werk in Stillstand geraten müßte". Und doch hat das SalzWerk noch beständig Ueberschuß geliefert; welcher sich nunmer schon so beträchtlich vermeret hat, daß im abgewichnen RechnungsJare solcher auf nahe 6000 Rthlr. hinangehet.

Was soll man also wol von den vielen Bemerkungen solcher Reisenden noch für war halten, da man, außer obangefürten ungegründeten Angaben und unbedachtsamen Aeußerungen in der *Hollenberg*schen Piece, noch so mancherlei Gegenstände, die man auf den getanen Reisen selbst gesehen, offenbar falsch beschrieben, und unrichtig beurteilt, warnemen muß?

Auszug AntwortSchreibens des LandBauConducteurs *Böttcher* an den OberSalzFactor *Dommes*: Neuhaus, 20 Maj 1791.

.... Ich habe mit Erstaunen die freien Aeusserungen, die dreisten Urteile, die vielen Irrtümer des Hrn. Gl. über verschiedene Gegenstände, gelesen .... Das übereilte und irrige Urteil besonders, welches derselbe über die hiesigen SalzWerke gefället hat, ist für diese zu nachteilig, als daß es nicht vorläufig gerügt werden sollte. ..

Ich habe es nicht gefunden, daß die Bereisung der SalzWerke im Sächsischen so beschwerlich ist, als sie Hr. Gl. beschreibt: auch ist mir der Aufenthalt auf diesen an keinem Orte untersagt worden. Zu Dürrenberg hätte ich mich einen ganzen Monat aufhalten können wenn's der Mühe werth gewesen wäre: aber ich besaß schon eine genaue Beschreibung von diesem SalzWerke, und konnte in 2 Tagen alles das besehen, was ich bereits genau verzeichnet hatte. Ueberhaupt habe ich gefunden, daß man in 6 bis höchstens 8 Tagen, das größte SalzWerk, und mit Nutzen, besehen kan, und dazu keine 4 Wochen braucht, wenn man anders seine Zeit nicht, wie viele Reisende tun, mit Schmausen und Spielen hinbringt.

Mir ward zu Dürrenberg nichts untersagt, ungeachtet ich von Dresden aus keine besondre Erlaubnis hatte, das dasige SalzWerk zu besehen. Man ist daselbst schon längst von dem Vorurteil befreit, Geheimnisse zu haben. Ich bin in allen Gebäuden herumgefürt; und ich habe mir die Einrichtungen der neuen und zuletzt erbauten Siede- und GradirHäuser genau abgezeichnet. Zwar ward ich von keinem SalzWerksBedienten begleitet, weil sie dieses, nach ihrer Versicherung, one Erlaubnis des SalzDirectors nicht tun durften, und welche ich zu suchen für überflüssig hielt. Man gab mir indessen einen ser verdienten GradirMeister zum Herumfüren, mit welchem ich ser zufrieden war; und außerdem hatte ich auch das Vergnügen, die

beiden würdigen SalzWerksKenner, den Hrn. Controleur *Senff*, und Hrn. Conducteur *Schröder*, über die sächsische SalzWerke und ihre Einrichtungen weitläuftig zu sprechen. Aus der ausfürlichen Beschreibung und den vielen Rissen des Hrn. Markscheiders (nun SalzSchreibers) *Rausch* zu Kotenfelde, von dem Dürrenbergschen SalzWerke, und aus meinen Bemerkungen und Zeichnungen, die Sie gelesen und gesehen haben, können Sie, als ein SalzWerksKenner, beurteilen, ob wir blos die Oberfläche, wie Hr. *Glenk* meint, oder etwas mer, gesehen haben. Wenn man bereits merere SalzWerke gesehen hat, und alle Gewächse u. merere Einrichtungen der SalzWerke kennt; u. nun auf einem Salzwerke die Erlaubnis bekömmt, die Gebäude und Werke in Augenschein nemen zu können: so müßte der ein stupider Mensch seyn, und keine UrteilsKraft, kein AugerMas, haben, wenn er nur die Oberfläche sehen sollte. Wie viel gehört denn zur Verzeichnung eines GradirHauses, worauf es bei der Verbindung nur auf ein Bund ankömmt? In einer halben Stunde habe ich die Dürrenbergschen neuen GradirHäuser, und deren ganze Einrichtung in Ansehung der inwendigen Verstrebung und ser wirksamen DornWand gezeichnet, und wovon ich, wie Sie wissen, bei dem dortigen neuen GradirHause bereits Gelegenheit gehabt habe, manches in Anwendung zu bringen. Und zur Aufname eines SiedeHauses gehört doch warlich auch nicht viel mer, wenn man gesunde Augen zu sehen, und Begriffe von Heerden, Rösten, CirculirCanälen, und andern wesentlichen Teilen einer SiedePfanne hat, auch TrockenKammern, TrockenRöhren, und TrockenOefen, kennt.

Sie, mein Freund, haben ganz recht, daß Dürrenberg noch nicht in allen Puncten als Muster und zur Nachamung zu empfelen, und daß es nicht zu bewundern ist, wenn man die GradirWerke daselbst, durch kostbare Versuche, jeßo zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht hat.

Aber

Aber sind *Borlach* und seine Nachfolger nicht eben den Weg gegangen, den *Beust* und *Waitz* gingen? — durch Versuche, die Siedung und Gradirung immer mer u. mer zu vervollkommnen? Kan man da also wol sagen *Borlach* sei einen ganz andern und eignen Weg gegangen? Wer hat die meisten Verdienste, derjenige, welcher die Ban gebrochen hat, als *Beust*, oder derjenige, welcher nachamte und verbesserte, als *Borlach*?

Daß blos die Anlagen der Künste und die Einrichtung der GradirWerke zu Dürrenberg zum Teil nicht aber die SiedungsArt, nachzuamen sind, wissen Sie, und alle, die Dürrenberg kennen und gesehen haben.

One Rum kan ich daher sagen, daß auf unsern SalzWerken die Siedung zur HolzErsparung, und Gewinnung mereren und reineren Salzes weit vorteilhafter betrieben wird, wie zu Dürrenberg, und auf vielen SalzWerken, die ich gesehen habe; und daß bei dem lezteren neuen SiedeHausBau im J. 1783, diese wirklich gute PfannenAnlage, durch Ihre tätige Bemühungen noch mer verbessert ist. — Wie ich dieses einem Dürrenbergischen SalzWerksBedienten sagte (der keinen der höchsten Posten bekleidete, aber ein ser großer SalzWerksKenner war), erhielt ich bereits das zur Antwort, was *Weber* nach Ihrem Briefe zur Antwort bekam, daß er schon merere Jare eine bessere Coctur einzufüren vorgeschlagen habe, welcher Vorschlag aber immer vereitelt worden wäre. Es geht auf dieser Saline warlich nicht nach Verdienst; und hat darinn Hr. *Gl.* recht, daß die geschicktesten Männer die niedrigsten Posten bekleiden. . . . . .

Wie nun aber Hr. *Gl.*, der unsre vortreffliche PfannenAnlage, und die Einrichtung der TrockenKammern, auch unser schönes reines trocknes und grobes Salz, gesehen hat, sagen könne, daß auf unsern SalzWerken noch blos die *Waitz*ische BauArt und Einrichtung vorhanden wäre, und fortgesezt würde, kan ich nicht begreifen: da doch, so

so lang ich diese unsre SalzWerke kenne, keine Spur mer von der *Waitzischen* SiedungsArt, und von dessen PfannenAnlagen und TrockenOefen, mer vorhanden gewesen ist; und auch gleich anfänglich, wie die hiesigen alten GradirHäuser umgebaut sind, diesen Häusern eine weit bessere Einrichtung, als die *Waitzische*, durch die merere Höhe und Breite der DornWand, und die ser einfachen und wirksamen Geschwindstellungen, gegeben worden ist: die nun jetzt auch noch mer verbessert, und so viel es das Locale erlaubte, nach den unverkennbaren Vorzügen der Dürrenbergschen und andrer erprobten guten GradirungsOrte, eingerichtet sind.

Es muß daher Hr. *Cl.* entweder die *Waitzische* Manier der SalzWerksBaue nicht gekannt haben; oder er hat durch seine allgemeine TadelSucht, die er auch über unsre SalzWerke verbreitet hat, die Welt one Sach- und LocalKenntnisse auf sich aufmerksam machen wollen.

Daß der Bruder des Hrn. *Cl.* zu Weisbach, wiederum einen ganz eigenen, und künftig allen SalzWerken zum Muster und zur Nachamung dienenden Weg gehet, das habe ich nicht gewußt; wol aber das, daß ein von ihm über den KocherFluß zu SchwäbischHall gebautes GradirHaus, im 2ten Jare — eingestürzt seyn soll.

Daß der Bau- und SalzDirector *Stegemann* in Magdeburg, weiland Maurer, one ein mathematisches Collegium gehört zu haben, doch ein brauchbarer und guter Baumeister seyn kan, beweisen merere solche Männer, die vorher ordentliche Bau-Ouvriers gewesen sind, und nachher doch mit Rum ihre Posten als Baumeister bekleidet haben. So haben wir z. Ex. hier im Lande an dem sel. LandBaumeister *Körtjen*, der vorher ein Steinhauer war, und so wenig, wie der berümte *Lowitz* in Göttingen, je ein mathematisches Collegium gehöret hatte, einen ser geschickten WasserBaumeister gehabt, dessen WasserBaue zeigen, wie solide er solche ausgefürt und auszufüren verstanden hat.

Un-

Unter den wichtigen Verbesserungen, welche Hr. Gl. vermeint, auf unsern SalzWerken machen zu können, werden wol die unausfürbare und gefärliche tiefere Erschrotung der dortigen Quelle, und die größere Quantität Salz als die jetzige, die, wie Sie richtig bemerken, nicht abgesetzt werden kan, weil man mit dem jetzigen größeren Quanto schon Mühe hat, solches debitiren zu können, die vorzüglichsten seyn.

Daß man die Saline zu Sülbeck erweitern, und noch 6mal so viel Salz machen könne, als jetzt gemacht wird; weiß ein jeder, der die starke Quelle genau kennt, und weiß, daß zu dem jetzigen Quanto Salz nur der 7de Teil Söhle verbraucht wird, und 6 Teile in die Leine fließen. Ob aber mit Nutzen und nicht mit Schaden des LandesHerrn, eine Erweiterung seyn werde, und eine größere Quantität Salz, nach dem jetzigen SalzDebit, der, so viel es die nahe liegenden Braunschweig., Hildesheim., und Hessische SalzWerke nur immer erlaubt haben, und tunlich gewesen, durch die Bemühungen der SalzWerksBedienten zu Sülbeck und Salz der Helden vergrößert ist, gemacht werden könne: das ist eine andre Frage, bei der das große Project des Hrn. Gl. scheitern würde.

Daß unser Salz auf den eben genannten beiden Salinen im Auslande ser gesucht wird, und große Vorzüge vor vielen Salzen hat, beweist unter andern das, daß zu Nordhausen der Himte mit 4 ggr teurer, als das Frankenhäuser und Arternsche Salz, bezalt, und ser vieles aufs Eichsfeld, ins Schwarzburgsche, Corveysche, ja so gar ins Lüttichsche, verfaren wird.

34.

Summarischer Auszug aus den Aufnamen der Manufacturen und Fabriken,

I. des Herzogtums Berg.

	A*	B	C
1. Band-, Siamoisen-, u. Bettziehen Manufacturen, fort LohGerber zu Elberfeld u. Barmen — —	2,079405	977228	3,301270
2. HammerWerke zu Remscheid, Cronenberg, Lutheringshausen, Wippenfurth, Hückeswagen, und Rad vorm Walde —	713309	281246	1,074116
3. Solinger Klingen- und MessingFabrik —	298837	387923	741701
4. WollenTuch- u. Siamoisen Manufacturen zu Lennep	418187	190896	657812
5. WollenTuch- u. Siamoisen Manufacturen zu Luthringshaus — —	74262	32178	114947
6. Tuch-, Siamoisen-, und StrumpfManufacturen zu Hückeswagen — —	63196	42988	114681
7. WollenTuchManufacturen auf der Burg —	55813	14008	75407
8. Tuch-, Siamoisen- und StrumpfManufacturen zu Rad vorm Walde —	25304	24268	53541
Rt.	3,728313	1,950727	6,133475

Wann man von der HauptSumme den Ertrag des ausländischen Vorschusses abzieht; so zeigt sich, daß durch diese Fabriken dem Herzogtum Berg ein järlicher Gewinst zufließe von — — Rt. 2,405162

II.

---

*A. Vorschuß an ausländischen Auslagen: B. dito an inländischen. C. Reproduction durch Exportation.

II. des Herzogtums Jülich.

	A	B	C
1. MessingFabrik zu Stollberg — —	723080	96069	884681
2. WollenTuchManufacturen zu Montjoy u. Ingenbruch — —	613598	146401	820799
3. WollenManufacturen zu Stollberg — —	85803	20204	111988
4. EisenSchmiedeMühle zu Düren — —	68977	54262	111499
5. WollenTuchManufacturen zu Deuren —	70627	35557	109278
6. SeidenTuchManufacturen zu Eschweiler —	27241	13159	43610
7. WollenTuchManufacturen zu Heinsberg —	7695	7348	16241
8. FingerHutFabrik zu Deuren — — —	11096	2639	14893
rC	1,608112	350673	2,112989

Wenn man von der HauptSumme das Capital des ausländischen Vorschusses abzieht; so zeigt sich aus dem Ueberschusse, daß zur järlichen Consumtion im Lande bleibe eine Summe von — — rC 504877

RECAPITULATIO.

Ertrag der aufgenommenen Manufacturen im Herzogtum	A	B	C
Berg —	3,728313	1,950727	6,133475
— Jülich —	1,608112	350673	2,112989
SUMMA SUMMARUM	5,336425	2,301400	8,246464

Beide gewinnen also, durch diese Fabriken und Manufacturen, von den Ausländern, nach Abzug aller darauf zu verwendenden ausländischen Auslagen, jährlich rC 2,910039

Der

Der Ertrag der aufgenommenen Fabriken ist
— — — — ℛ 8,246464
oder im 24 fl. Fus fl. 12,369696
Der Ertrag der nicht aufgenommenen ist
— — — fl. 2,630304

Denn unter den lezteren sind enthalten, 1. die kostbaren Seiden- und HalbSeidenManufacturen zu Mülheim am Rhein, Elberfeld, Barmen, Kaiserswerth, Langenberg, und Ronnsdorf; 2. die prächtige Diergartensche TuchFabrik zu Langenberg, dann eine gröbere zu Wippenfurth; 3. die schönen Leinwand- (vulgo Gebild-) Manufacturen zu Gladbach und Rheid; 4. sämtliche PapirFabriken, worunter sich die zu Mülheim an der Rhur, sowol durch ihre Größe, als die Qualität des Fabricats, besonders ausgezeichnet, welches sämtlich als holländisches Papir von den Holländern selbst gekauft wird; 5. verschidene andre, z. Ex. Essig- und TabaksFabriken rc. rc. — Folglich wird das angesezte Quantum von 2,630000 fl. als ein ser mäßiger Anschlag erscheinen: und dieses um so mer, als bei den wirklich aufgenommenen Fabriken, die große Remscheider, dann Rad vorm Walde, und Velberter KleinSchmidtsFabrike, beinahe gänzlich vergessen worden. Es wird zwar der, bei der Aufname der HammerWerke zu Remscheid im Artikel ausgeworfenen 106500 ℛ für Eisen, welches von der Remscheider Fabrik verarbeitet wird, gedacht. Da aber zugleich der ganze Arbeitslon einer per 2000 ℔ angenommen Karre Eisen, auf 24 $\frac{9}{14}$ ℛ in derselben Tabelle angenommen wird: so ist es außer Zweifel, daß diese Fabrik nach ihrer Beträchtlichkeit nicht beschrieben wird, indem sich 20 Centner feine englische Scheren nicht zu 24 bis 25 ℛ bearbeiten lassen. Die Velberter und Heiligenhäuser SchlosserArbeiten sind dabei ganz übergangen. Mit mererer Warscheinlichkeit wird in loco diese KleinSchmidtsFabrike auf 1 Mill. ℛ angeschlagen.

Man

Man kan also das dem Jülich-Bergschen Fabrik-Handel entspringende Capital, mit Zuverlässigkeit annemen auf — — — fl. 15,000000

Nun seze man zu diesem den Jülichschen Korn-Handel mit — — — fl. 750000
Denn das Herzogtum Jülich fürt järlich aus 180 bis 200000 Malter. Die *Jacobi*sche ZollTabelle nam 180000 als den niedrigsten Anschlag an, wie es der Zweck der Tabelle erfoderte: man muß aber davon ⅓ für die Ausfur ins Herzogtum Berg ab-, dafür aber den FlachsHandel hinzu rechnen.

Ferner der Gewinst im Handel mit *exoti*schen Gütern ins Ausland, überhaupt den ganzen Speditions-Handel, angenommen zu — — fl. 250000

Der WeinHandel macht hierbei eine außerordentlich beträchtliche Rubrik — — fl. 1,000000

Zusammen 16,000000

Der reine Nutzen des FabrikHandels des Landes ist bei den aufgenommenen Fabriken zu ⅓ des ganzen Capitals berechnet. Dieser würde solchem nach im ganzen Fabrik-Handel betragen eine Summe von — fl. 5,000000

Hierzu den Korn- und Speditions-Handel — — — 1,000000

Summa 6,000000

Dieser ser beträchtliche Gewinst des Landes, erleidet aber wieder einen beträchtlichen Abfluß durch den ser häufigen Gebrauch der AusländerWaren, z. Ex. Zucker, Kaffe, Thee, Gewürz, Wein, und der übrigen MaterialWaren, besonders der Reiz- und LuxWaren 2c; so daß es noch ein großes Glück für diese Herzogtümer ist, wenn man annemen darf, daß von obigem Capital der 6 Mill. fl. ⅓ übrig bleibt. Es steht demnach die Bilanz noch immer für diese Herzogtümer ser vorteilhaft, indem der Zuwachs des NationalCapitals järlich eine Summe von 2 Mill. fl. be-

trägt, wenn man auch den PassivHandel zu 4 Mill. fl. annimmt. Den PassivHandel nun zu dem obigen hinzugefügt mit 4 Mill. fl., beträgt folglich das ganze activ- und passiv HandlungsCapital der Herzogtümer Jülich und Berg, eine Summe von . 20 Millionen fl.

35.

FinanzWesen der Oestreich. Niederlande *.

I. Memoire à *Sa Majesté* l'Empereur-Roi *Joseph* II, par lequel on propose un nouveau plan de comptabilité pour les *Finances Belgiques*, par le Président de la Chambre aulique des Comptes, Mr. le Comte de *Zinzendorf*.

Sire! Dans un memoire précedent du 1 *Mai* de l'année passée, j'ai eu l'honneur d'exposer à *V. M.* combien les notions sur les *Finances Belgiques*, contenues dans les cahiers qu'Elle m'avoit remis le 14 *Mars*, étoient peu propres à pouvoir mettre devant ses yeux le *revenu effectif* ainsi que la *depense* d'une année, & combien il étoit impossible d'établir une relation intime & authentique entre la comptabilité defectueuse des provinces Belgiques & le *Livre au Centre* de *Votre Majesté*. Quelques imparfaites que soient cependant les notions contenues dans les documents joints au rapport du Prince *Kaunitz* du 14 *Mars* 1786, on est parvenu par force de recherches & de combinaisons à en tirer l'apperçû ci-joint de la recette & de la depense des *Pays-bas Autrichiens* pour l'année 1785. Dans cet apperçû que j'ai l'honneur de présenter à *V. M.* les parties de recette & de depense jusqu'ici assez mal distribuées, sont rangées sous des rubriques qui correspondent parfaitement avec

* Ueber die Wichtigkeit dieser Stücke s. unten S. 327.

avec le *Livre au Centre*, & l'on a separé le revenu brut du revenu net, autant qu'il a été possible de le faire. D'après ce travail le revenu *brut* des *Pays-bas* se monte à - 19,047953 *fl. Brab.*

dont il n'entroit *net* à la recette générale que - - 9,355904 —

De manière que la depense des Etats des differentes Provinces en fraix de perception, interêts & remboursements de dettes, & les autres fraix de perception montent à - 9,692049

De cette somme les Etats ne touchent que - - 7,854474

Le reste faisant - 1,837575

sont les fraix de regie du revenu administré immediatement par le Gouvernement.

La recapitulation des rubriques de recette & de depense, qui se voit à la fin de l'apperçû, prouve que de florins - - 9,355904

entrent net à la recette générale, & il ne s'emploie pour la depense ordinaire que 2,544650

Ce residu de la Caisse consiste en 6,811254

dont il est destiné

1. pour dotation des Provinces Belgiques à Vienne —	217000
2. pour dotation de la Caisse de guerre à Bruxelles —	4,108168
3. pour contingent à la Chambre des Finances allemandes —	1,400000
Ensemble	5,725168 fl.

En deduisant cette somme du residu de Caisse, il reste revenu net disponible, 1,086086 *fl. Brab.*

Cette somme paroit trop forte pour que l'on puisse compter parfaitement sur son exactitude. Les différens memoires sur les finances Belgiques, d'où on

a tiré, ces resultats étant très diffus, présentant les objets de recette & de depense fort dispersés, mal subdivisés, et souvent sans aucun ordre, n'offrant point des resultats de comptes clos, mais tantôt des sommes moyennes, tantôt des simples approximations, tantôt des resultats de deux années differentes, renfermant par consequent beaucoup d'obscurités, on a toutes les raisons possibles d'apprehender que depuis les années 1777-1780, lesquelles ont servi de base au memoire sus-dit, quelques branches de revenu n'ayent subis des changements remarquables, et qu'il n'y ait sur tout en matiere de credit quelques parties de depense omises dans l'apperçû & dans les sources d'où il est puisé.

Tous les doutes pourront etre éclaircis, si ce nouvel apperçû est duément examiné par le Gouvernement de *Bruxelles*, auques *V. M.* est suppliée de l'expedier par le voïe de la Chancellerie de Cour & d'Etat. A l'avenir le Souverain demande à ses finances Belgiques des resultats des comptes clos. Il veut les avoir à tems, afin d'être toujours au fait de l'état effectif du moment. Le Gouvernement de ces Provinces temoigne tout l'empressement possible de satisfaire à ce juste desir. Il reconnoit lui-même l'impossibilité de fournir dans l'état présent de la comptabilité Belgique tous les 3 mois les extraits authentiques destinés pour le grand *Livre au Centre* de la Monarchie. Il attend d'ici les formulaires necessaires pour corriger l'organisation defectueuse de la comptabilité Flamande.

Ces sont ces formulaires redigés par les soins du Conseiller *Buechberg* & de l'Auditeur des Comptes *Baals*, que je prends la liberté de présenter à *V. M.* Ils posent pour base que le revenu net de tous les Bureaux de recette se verse de tems en tems à la recette géné-

generale, & que celle-ci pourvoit à toutes les depenses qui ne sont point fraix de perception ou de regie. Les *Formulaires* sont au nombre de *six*:

1. Livre *Journal*.
2. Un livre auxiliaire contenant les rubriques de *recette*.
3. Livre auxiliaire contenant les *appointements* & *pensions*.
4. Livre auxiliaire contenant les *capitaux* & *dettes*.
5. Le *Grand Livre* des *Finances Belgiques*.
6. Les extraits qui se forment hors de Livre tous les 3 mois, destinés pour le *Grand Livre* au *Centre* du *Souverain*.

C'est au Receveur général & à son Controlleur de tenir ce Livre *Journal*, & de reponrdre en tout tems des operations de la Caisse & de l'argent comptant qu'il contient.

Tous les deniers qui entrent dans la Caisse générale de quelque espece qu'ils soient, toutes les depenses que fait cette Caisse, doivent être couchées sur le champ & sans perte de tems avec une description abregée des circonstances, sur le Livre *Journal*, afin d'être instruit à tout tems, lorsqu'on visite la Caisse de la quantité de l'argent comptant & des papiers ou assignations qu'elle contient. Il faut 2 colonnes differentes de recette sur ce Journal, l'une pour l'argent comptant, l'autre pour les papiers. Dessous le Nro du Document, lequel sera ou une ordonnance ou une assignation ou un recepisse &c. Aprés la fin de chaque mois, c'est à dire dans les premiers jours du mois prochain, le Journal clos & accompagné de tous les Documents est présenté à la Chambre des Comptes laquelle charge les teneurs de Livres de transporter les parties du Journal, soit dans les Livres auxiliaires de recette, d'appointements ou de capitaux, soit immediatement dans le Grand Livre Nro 5.

Une colonne particuliere dans ce Livre sert de renvoi au Journal, tout comme le Journal est muni d'une pareille colonne qui indique le Livre où s'est transporté la partie. Les arrerages de l'année passée se distinguent soigneusement & par des colonnes expresses, des revenus & depenses de l'année courante, tant dans les Livres auxiliaires ou Indications *N*ᵒ 2, 3, 4, servant de Collecteurs intermediaires entre le Journal & le Grand Livre, afin d'empecher le trop grand volume de ce dernier. Ils servent en meme tems à decompter avec chaque personne qui doit payer ou recevoir, & à pouvoir lui expliquer à chaque instant ce qu'elle doit ou ce qui lui est dû.

Après chaque 3 mois revolus on additionne les sommes dans les Livres auxiliaires, & on les transporte dans les rubriques respectives du Grand Livre *N*ᵒ 5, en rapportant toujours la source d'ou la somme en question est tirée. A l'instar de ce qui se voit *p.* 89 & 90 du *Formulaire* du Grand Livre, l'on additionne pareillement tous les 3 mois toutes les sommes générales. Le residû de Caisse doit toujours être égal à celui qu'indique le dernier Journal. On envoit tous les 3 mois copies des assommations du Grand Livre à *Vienne*; & ces extraits sont munis d'une colonne dans laquelle l'argent comptant Brabant est reduit en florins d'Allemagne. Après l'année revolue, on est en usage de continuer un Journal additionel pour l'année passée durant un mois, & la clôture de chaque rubrique du Grand Livre ne se fait qu'aprés que ce Journal additionel est terminé & transporté dans le Grand Livre. Celui-ci ne dure qu'une année, tandis que les Livres auxiliaires peuvent être dressés pour 8 & 10 Ans.

La clôture de chaque rubrique du Grand Livre se fait de maniere suivante. Les arrérages de l'année

passée

passée & l'apperçû eventuel des revenus & depenses de l'année courante, tiré de l'état préliminaire, se comparent après la fin de l'année avec les nouveaux arrérages; si le resultat surpasse l'apperçû, il y a augmentation, au contraire il y a diminution, si le resultat se trouve moindre que l'apperçû.

Les sommes totales de chaque rubrique, c'est à dire les arrérages resultans des comptes da l'année passée, se montant de l'apperçû eventuel des deux sommes additionné ensemble, la rentrée ou depense effective de l'année, les nouveaux arrérages, l'augmentation ou diminution comparative avec leurs motifs; — tous ces faits sont la matiere d'un *Bilan* contenû dans le Grand Livre à *page* 91 & 92, & la copie de ce *Bilan* reduit en florins d'Allemagne s'expedie en Cour.

On suppose que *Sa Majesté* prescrira l'année militaire * pour l'epoque de la comptabilité de les états Belgiques. A la suite du Grand Livre se trouve *p.* 94 & 98 l'inventaire (Vermögens-Stand) de la recette générale du commencement de l'année militaire, ainsi que celui-ci de la fin de l'année. La comparaison de ces deux inventaires faits p. 95, prouve s'il y a augmentation ou diminution du revenu. L'état de capitaux & de dettes *p.* 96 démontre si les uns & les autres ont augmenté ou diminué pendant le cours de l'année, & les combinaisons qui resultent de ces changements. Les Formulaires souvent mentionnés ne sont que des préparatifs lesquels mis en pratique serviront en attendant à acquerir des connoissances précises sur la totalité du revenû net des Finances Belgiques. Lorsqu'on aura étendu ces notions sur les lieux

* Dieses fängt mit dem 1 Nov. an, und endigt sich mit ult. *Octobr.*

eux aux branches mêmes du revenu, & aux Bureaux à la perception, on s'occupera d'appliquer ces mêmes principes de comptabilité au revenu brut, & à établir une liaison intime entre la comptabilité & celle de la recette générale.

Introduire ces Formulaires à la recette générale de *Bruxelles*, y monter des Livres, y perfectionner la revision des comptes, acquerir des connoissances locales sur le revenu & sur la perception, tout cela sont des objets de la plus grande importance, desquels tous les arrangements futurs dependent. C'est pourquoi il paroit indispensable d'envoyer sans perte de tems sur les lieux quelques Individus munis de connoissance & de l'experience necessaire pour pouvoir du gré du Gouvernement général frayer les voies à l'introduction de la nouvelle comptabilité, minuter les instructions des Employés, & préparer l'introduction de la même forme dans les Bureaux de perception. L'envoi de ces Individus devra être notifié d'avance au Gouvernement général des Provinces Belgiques par la Chancellerie de Cour & d'Etat. Le nommé *Lochner* designé pour être Auditeur des Comptes à *Bruxelles*, & qui frequente depuis peu de semaines les bureaux de la Chambre des Comptes à *Vienne*, ne possède pas encore assés les principes de la comptabilité, pour être l'instrument propre à introduire cette methode au Centre de *Bruxelles* & dans les Bureaux subalternes des Finances Belgiques. Il sera bien à étudier encore plus ici la science du teneur des livres afin d'être en état à son retour à *Bruxelles* d'y rendre d'utils services.

Le plus habile sujet que je puisse recommander à *V. M.* dans ce moment, est le nommé *Jean Schwarzer*, Sécrétaire au departement des mines. Il a travaillé ci-devant au departement de la comptabilité de la Banque, & avec le même succès à celui du Grand Livre

vre au Centre. Ayant écrit lui-même sur la comptabilité d'une maniere claire & précise, possedant la langue françoise, il seroit sans contredit le plus capable pour monter la nouvelle comptabilité dans les Provinces Belgiques. On lui donneroit pour second le nommé *Lacker*, Sécrétaire au departement de Flandre, lequel étoit jusqu'ici sous la direction du Baron *Lederer* chargé des objets de la comptabilité de ces Provinces. C'est lui qui a aidé à la redaction de l'apperçû pour l'année 1785, lequel est joint à ce rapport. Connoissant la langue & les branches du revenu Belgique, & ayant quelques bonnes notions de la comptabilité, il est fort en état de concourir au but qu'on se propose, au cas que l'apperçû eventuel ci-joint, que le plan de la nouvelle comptabilité au Centre de *Bruxelles*, que le projet d'y introduire pour epoque de comptabilité l'année militaire, comme dans le reste de la Monarchie, à fin que l'envoi de ces deux sujets indiqués plus haut sur les lieux, au cas dis-je, que toutes ces humbles représentations eussent le bonheur de meriter l'approbation souveraine, *V. M.* est suppliée très-humblement d'envoyer ses ordres à la Chancellerie de Cour & d'Etat, concernant tous ces objets, & à la Chambre des mines seulement pour l'envoi du Sieur *Schwarzer*, lequel au bout de 6 mois pourra rejoindre son departement, ou bien remplir telle autre belle destination, dont *V. M.* le chargeroit.

Moyennant une prompte resolution on pourra se flatter de voir au Centre de la comptabilité Belgique établi d'après la forme présente, avec le commencement, de *Novembre* prochain.

Je m'estimerai heureux si par le contenu du présent rapport j'ai pû remplir duëment les ordres de *V. M.*, & suis à ses pieds avec une soumission profonde &c.

Vienne ce 1 *Sept.* 1786.

II. À *son Altesse* Mr. le Prince de *Kaunitz*-Rietberg, par le Président de la Chambre aulique des Comptes, Mr. le Comte de *Zinzendorf*.

Ce ne seroit pas repondré duëment à la confiance dont *V. A.* m'honore dans sa Note du 6 *Dec.* que d'hesiter à Lui expliquer avec la plus grande verité, mes observations sur les deux depeches du Ministre Plenipotentiaire en date de 2 & 23 *Nov.* relatives au projet de reforme de la comptabilité à *Bruxelles*, que l'on a minuté ici par ordre exprès de *S. M.* Le Gouvernement en prenant le parti de vouloir mettre en pratique la nouvelle methode dès le commencement de la présente année militaire, paroit avoir pour but de prévenir l'envoi d'un ou deux individus d'ici que j'avois proposé pour monter la nouvelle comptabilité à établir au Centre de *Bruxelles*. Le Conseil des Finances & la Chambre des Comptes demandent par le canal du Ministre Plenitentiaire qu'aux 4 Officiaux du Bureau de comptabilité soient ajoutés 3 nouveaux, avec une augmentation de depenses annuelles de 1700 *fl. Brab.* Cependant le modèle joint à la lettre du 2 *Nov.* ne prouve point qu'on a bien suivi à *Brüxelles* l'esprit de la nouvelle comptabilité, & comme on ne sauroit ici se charger de repondre du mauvais succès que peut avoir un plan entrepris sans les connoissances requises, que d'ailleurs les recherches faites ici depuis 20 ans en matière de comptabilité de finances, ont produit des methodes qui par leur clarté sont infiniment superieures à tout ce que la *comptabilité mercantile* avoit de plus parfait, et que cette derniere paroit être la seule qui soit reconnue à *Bruxelles*, on se voit obligé d'insister de nouveau sur l'envoi de deux Envoyés ou Employés au Centre, & capables par consequent de l'introduire à *Bruxelles* au Bureau Central pendant l'espace de 3 mois. Les Employés seront en état de juger si l'arrangement des

dès Finances Belgiques permet, comme dans ce pays-ci, qu'on puisse commencer par là.

Exiger que les Receveurs des Domaines distinguent dans le total des fonds de Caisse les sommes qui appartiennent à l'année 1780 ou 1781, de celles qui appartiennent à l'année 1782, paroit une subtilité sans but qui charge les comptables sans être utile. Il suffit qu'on exprime toujours dans les journaux l'année & l'epoque pour compte de laquelle on a reçu & paye un arrerage quelconque. La Chambre des comptes ne concerne que *deux* choses, savoir les ordonnances du Conseil des Finances, & l'epoque quand ces ordonnances, ont eté mises en pratique. Le contrôle de l'argent comptant ou des especes sonnantes existantes actuellement à la Caisse, manqueroit absolument. Ce contrôle doit exister sans interruption & à tout moment: il ne sauroit être effectué si non par un tiers qui possede ainsi que le Caissier une clef à la Caisse. Ce contrôle a lieu de perception peu considerable dans les Pays-Bas mêmes: comment le regarderoit-on pour superflû à la Caisse principale du pays, c'est à dire à la recette générale?

L'indication du revenu brut n'a que faire dans un extrait de trimestre supposé, tiré des comptes effectifs. Cet objet ne doit être inseré que dans le seul apperçû préliminaire à envoyer ici au commencement de chaque année, & qui doit renfermer les sommes qu'on espere de recevoir & qu'on devra payer pendant le cours de 12 mois prochains. Ni les fonds de Caisse qui existent deja effectivement, ni les arrerages qui doivent rentrer seulement après coup, ne sauroient ni les uns ni les autres faire partie du revenu inferé dans l'apperçû préliminaire de l'année suivante, attendu que ce sont des parties à la Comptabilité de l'année passée: au contraire la clôture annuelle des comptes

doit

doit comprendre l'un & l'autre de ces objets, les fonds de Caisse & les arrerages. Car l'accroissement ou la diminution qui resultent de la comparaison entre l'apperçû préliminaire & la clôture du compte, donneront lieu a des observations tres interessantes sur les motifs de ces changemens. Le montant des clôtures actives decomptées a été ajouté dans le nouveau sommaire à chaque rubrique de revenu d'après l'indication de l'état de trimestre. Les clôtures passives des comptes ne sont autre chose que des restitutions & bonifications du Chef des années passées, on les range en consequence. L'occupation principale de toute Chambre des comptes doit etre de tenir des livres, c'est à dire de former & de concentrer les comptes sur les Journaux des comptables, de remettre dans les 3 mois à *Vienne* le resultat de ces comptes, d'envoyer la clôture à la fin de l'année, & d'y joindre l'apperçû préliminaire pour l'année suivante. De plus le Bureau doit tenir note de toutes les ordonnances en fait des Finances, & fournir au Conseil les éclaircissements qu'on desire.

La concentration ou l'enregistrement des parties dans les livres assure le proprietaire ou l'Etat, que l'Employé au Bureau de comptabilité a examiné chaque partie du Journal sans exception : la revision des Journaux se fait dans le même tems que l'enregistrement des parties dans les grands Livres. Partout ce qui est recette ou depense ordinaire, il n'y a autre chose à faire que de comparer la recette ou le payement prescrit avec l'acquittement effectif. Quant à l'extraordinaire, l'Auditeur des comptes doit consulter le protocol des resolutions ou ordonnances qu'on tient dans chaque Bureau de comptabilité, pour savoir si la partie en question n'est point conforme à quelque ordonnan-

nance ou resolution, ou s'il y a quelque doute ou difficulté extraordinaire à son égard.

Le Sieur de *Castellbtto*, auteur du Mémoire, convient lui-même de l'utilité de l'admodiation des Domaines à long tems, quoique l'avantage qui en resulte pour la comptabilité, ne soit point le motif principal qui doive determiner le Gouvernement à prendre ce parti. Cet avantage n'en est pas moins d'un grand prix: car il importe beaucoup dans l'administration d'une grande Monarchie, de se debarasser avec avantage en tout detail minutieux que l'on n'oseroit jamais se flatter de pouvoir diriger avec l'économie requise. Le proverbe trivial par Mr. le Président *M*... n'est point applicable qu'à l'opposé des Beaux à longtems, c'est à dire l'admodiation pour un petit nombre d'années (3 ans), où le Fermier est plus interessé à enerver & detruire sa ferme qu'à l'ameliorer de bois, & des houilles &c.. La proprieté particuliere est encore pour cette espece de biens-fonds le plus surgeant d'une administration sage & économe. Bien des communautés & biens du Souverain, n'étant point regis par le proprietaire, ne sont jamais administrés avec autant de soin & de circonspection que les terres d'un particulier proprietaire ou ce qui revient à peu près au même, que les possessions d'un ferme à long terme. J'ai l'honneur de restituer ici le rapport &c.

Vienne ce 18 *Dec.* 1786.

III. A' *S. A.* Mr. le Prince de *Kaunitz*, par le Président .... de *Zinzendorf*.

Le Président de la Chambre aulique des Comptes à l'honneur de restituer à *S. A.*.... les cahiers concernant l'*apperçû préliminaire* des Finances Belgiques pour l'année militaire 1786. Le Bureau du Centre qu'il avoit chargé d'examiner ce travail, vient de lui re-

remettre les obſervations ci-jointes. Loin de rien enlever au merite de l'ouvrage, ni aux eloges duës à ſes redacteurs, ces obſervations ne tendent qu'à faire atteindre plûtôt aux finances Belgiques la correſpondence parfaite avec le Centre de comptabilité de la Monarchie, qui eſt le but de toute operation. Toutes ces remarques concernant la comptabilité, toutes ont pour but de diſtribuer d'une maniere encore plus préciſe & plus claire, les parties de recette & de depenſe dans leurs differentes rubriques, & ſur tout d'écarter de l'*apperçû préliminaire* toute fiction. Parmi ces obſervations il y en a quelques unes où la comptabilité conduit à des objets d'adminiſtration; telle eſt la queſtion ſur le beſogne des *Receveurs des ſubſides*; celle où l'on diſcute la maniere paroitre en ligne de compte, les fonds qui reſtent entre les mains des Etats des differentes provinces pour payement d'interêts & amortiſſement de capitaux, ainſi que les rentes irredimibles du Chef des Domaines, & la depenſe ſecrette; la queſtion ſur les moyens courants de la *Flandre* occidentale, celle concernant les bains d'abbaye, & les penſions aſſignées ſur les revenus des Abbayes, telles ſur les dettes dont les interêts n'ont pas été perçus de longues années.

Le *Bureau du Centre* demande encore un état de depenſes qui reſtent à faire du Chef de l'extinction des ci-devant *Jeſuites*, ainſi qu'un état complet de toutes les dettes actives compriſes dans les Finances Belgiques.

Dans un rapport addreſſé au Miniſtre Plenipotentiaire en date de *Bruxelles* le 12 *Janv.*, les deux Commiſſaires rendent compte de l'ouvrage qui leur reſte encore à faire. Ils annoncent qu'auſſitôt après avoir monté les livres de concentration pour le revenû net & pour la recette générale de *Bruxelles*, ils s'occuperont de la meilleure methode de comptabilité à imaginer pour les Domaines Belgiques pour les moyens cou-

rants

rants de la Flandre occidentale ou du pays retrocedé pour les administrations municipales, enfin pour l'Hôtel des monnóyes à Bruxelles. La reddition des comptes des terres domaniales est sans contredit une des branches les plus difficiles de la comptabilité du revenu brut; mais comme il est de la plus grande importance de ne pas decourager les Receveurs en leur préscrivant des comptes trop diffus, il paroit préferable que les Commissaires se contentent de rassembler tous les materiaux sur les lieux, de mettre au fait de leurs Camarades un des sujets le plus capables parmi les Receveurs de Domaines des Pays-Bas, & de s'en retourner ensuite ici pour terminer leur plan à *Vienne* où ils auront l'occasion d'en discuter les parties avec nos Employés les plus versés dans la comptabilité de Domaines.

Si les Sécrétaires *Schwarzer* & *Loker* remplissent duëment tous les objets, comme on a lieu de s'y attendre vû l'exactitude dont l'*apperçû préliminaire* fait preuve, leur mission a été de la plus grande utilité, & ils se seront rendus dignes d'être recompensé à leur retour.

Vienne ce 14 *Fevr.* 1787.

IV. Au Prince de *Kaunitz* . . . . par . . . Comte de *Zinzendorf*.

Le Président de la Chambre aulique des Comptes a l'honneur de restituer à *S. A.* Mr. le Prince de *Kaunitz* le Mémoire addressé au Ministre Plenipotentiaire, Comte *Belgiojoso*, par la Chambre des comptes à *Bruxelles*. Quant au *premier* extrait de trimestre de l'année militaire 1786, redigé d'après les Journaux de la recette & depense effective, il reste au Bureau du Centre pour l'usage duquel il étoit sans doute destiné.

Le

Le promt envoi de ce *premier* extrait de trimestre de la comptabilité Belgique, dont l'execution n'a pas manqué d'être difficile, prouve à la fois de l'exactitude de la part des comptables à envoyer les Journaux, & beaucoup de diligence de la part des Employés de *Bruxelles*, à transporter le contenu des Journaux sur les livres, & à tirer les sommes de chaque rubrique pour en former l'extrait de trimestre. Le zele & l'activité du Gouvernement Général, sans lequel l'introduction de la nouvelle comptabilité dans les Finances Belgiques, n'eût point fait des progrès aussi rapides, meritent le temoignage de la satisfaction du Souverain, & l'approbation de son Departement des Pays-Bas.

Vienne ce 13 *Mars* 1787.

36.

Ueber die Vorteile, welche dem KurHause Pfalz-Baiern, aus dem vorgeschlagenen Austausch des Herzogtums Baiern gegen die Oestreichischen Niederlande, erwachsen seyn würden.

Bei Gelegenheit dieses projectirten Austausches, wurden in den königl. Preußischen über dieses Geschäfft erschienenen Declarationen, verschiedene Gründe aus der Politik, dem deutschen Stats- und FürstenRechte, hergeleitet, womit die Zulässigkeit gedachten Austausches hat bestritten werden wollen: welche Gründe in der sogenannten Wiener Prüfung beantwortet und erlediget geworden sind. Man hat aber in den Berliner Declarationen noch einige besondere Gründe aus der Statistik herzuleiten gesucht, um aus einer Disproportion des vorgeschlagenen Aequivalents, die für das Haus Pfalz erwachsen sollende Nachteile zu erweisen; welche Gründe in der Wiener Prüfung unerörtert geblieben sind. Diese Disproportion glaubte man, preußischer Seits, in einer alles Verhältnis übersteigenden Ungleichheit,

sowol des FlächenInhalts, als der Benuzung beider Länder, zu finden.

Allein bei der Abschäzung 2er verschiedener Länder, den FlächenInhalt zum alleinigen Masstab anzunemen, und die mögliche Benuzung des einen, gegen die wirkliche, unläugbar bessere des andern, zum Nachteil des lezern in Anschlag bringen wollen, hieße wol ser irrig geschlossen; indem z. Ex. Frankreich bei weitem nicht so viel □Meilen zält, als Schweden, niemand aber sich beigehen lassen würde, lezteres mit ersterem in Parallele zu sezen. Vielmer ist, bei der Vergleichung 2er Länder, nebst ihrem FlächenInhalte, auch ihre Lage, Population, und Gewerbsamkeit zu betrachten: und geschieht dieses, so wird im vorliegenden Falle das Resultat nicht lange zweifelhaft bleiben; und es wird sich ergeben, ob das Herzogtum Baiern eines solchen Grades von Benuzung fähig ist, als die Oestreichschen Niederlande, da ersteres solche wirklich nicht hat.

Ein Land, welches an der offnen See liegt, welchem diese vorteilhafte Lage unmittelbare Verbindungen mit allen Teilen der Welt öffnet, welches mit den schönsten Häfen versehen, und mit den treflichsten Kanälen durchkreuzt ist, — sollte dieses nicht den Vorzug vor einem Lande behaupten, dessen Flüsse sich nicht unmittelbar in die See, sondern in solche Länder ergießen, welche seines Ueberflusses nicht bedürfen; ein Land, welches für sich jeder großen Unternemung unfähig ist!

Diese Rücksicht allein reicht schon hin, die Parallele zwischen Baiern und den Niederlanden zu ziehen, und zu entscheiden, welchen Grad von Benuzung Baiern zu erhalten im Stande ist. — Diese augenscheinlichen Vorteile der Oestreich. Niederlande, soll Baiern durch seine größere □MeilenZal überwiegen. Nun ist es zwar an dem, daß man auf das Herzogtum Baiern, einschließlich der OberPfalz und der Fürstentümer Sulzbach und Neuburg, 768 □Meilen rechnet, da man hingegen für

die Oestreich. Niederlande kaum 500 □Meilen annimmt. Zieht man aber nebst dem, daß bei dieser Berechnung des Flächen Inhalts von Baiern, die dazwischen liegende fremde Gerichtsbarkeiten nicht gehörig abgesondert sind, die physikalische Beschaffenheit des Landes zugleich in Erwägung, und mit Rücksicht auf die vielen Sümpfe, LandSeen und Moräste, und auf die ein ganzes Drittel des Landes begreifende Verödung, den wirklich nutzbaren Flächen Inhalt gegen einander abmessen zu können: so verschwindet diese anscheinende Disproportion von selbst. Es ließe sich also zugeben, daß das areale von Baiern jenes der angebotenen Niederlande in der □MeilenZal übertreffe; indem das blose areale bei der vorliegenden Abmessung nicht entscheidet, sondern das Verhältnis des politischen Werths beider Länder, im Vergleich der Merheit der Menschen mit dem Flächen Inhalt, allein den Ausschlag gibt; dergestalt daß unter 2 Ländern dasjenige Land einen weit größern Werth hat, welches auf einem kleinen Flächen Inhalt eine größere, folglich die zum Anbau benötigte MenschenZal, enthält, als ein anderes viel geräumigeres, folglich zum Anbau einer größeren Volks-Menge benötigten, solche aber entberenden Landes.

Diese Grundsätze auf Baiern und die Niederlande angewendet, ergibt sich der Schluß des ungleich höheren politischen Werthes der angebotenen Niederlande, indem dieselben, mit einer Bevölkerung von 1,980000 Selen, gegen 4000 auf der □Meile besitzen; wo das ganze Baierland nur eine Summe von 1,150000 aufbringt, folglich auf der □Meile kaum 1500 Menschen zält, die zur LandesCultur nicht hinreicht, und Baiern zur allerschlechtest bevölkerten Provinz von Deutschland macht.

Und wer wird läugnen, daß der Werth des Landes nach dem Grad der Erwerbsamkeit seiner Einwoner erhöhet werde, so daß, wenn auch wirklich die Anzal der Menschen auf der □Meile in beiden Ländern gleich wäre, der höhere Grad der Industrie entscheiden würde. Und hier ist offenbar der

Schluß

Schluß für die Niederlande zu machen. — Wenn es ferner richtig ist, daß man von dem Verhältnis der Industrie auf den NationalReichtum schließen könne, indem die Vermerung desselben blos von der Industrie abhängt, diese aber und das NationalCapital in den Niederlanden bis auf die lezte Epoche immer im Wachsen gewesen, das Industrielose Baiern aber, am Ende der Regirung *Maximilians*, die Bilanz so ser gegen sich hatte, daß es järlich aus seinem Capital 5 Millionen zusetzen mußte — eine Summe, die desto auffallender ist, wenn man sie mit dem ganzen activ- und passiv-HandlungsCapital vergleicht, welches bei der LandesRegirung auf 12 Mill. fl. angegeben wird: — so wird es nach diesen Voraussetzungen begreiflich, wie eine Summe von 6 bis 7 Mill. fl. järliche Abgaben, eine kaum erschwingliche Last für das Baierland seyn müsse; wohingegen die Niederlande eine 3fach größere Summe aufbringen, und davon noch einen beträchtlichen Teil, one Störung der StatsOekonomie, ins Ausland versenden können, auch bei so vielen außerordentlichen Ausgaben bisher noch haben bestehen können.

Die bisher angefürten HauptVerhältnisse beider Länder, lassen das Uebergewicht der Niederlande nicht verkennen. Man könnte aber einwenden, daß das bisher so unglücklich administrirte Baiern, durch eine anhaltend bessere Verwaltung, bald in einen solchen blühenden Zustand versezt werden könne, welchem die Niederlande, wie in der □MeilenZal, also in allen übrigen Verhältnissen, weit nachstehen müßten. Betrachtet man hingegen den Vorsprung, welchen die Niederlande bekannter maßen, durch eine bessere Administration, über Baiern gewonnen haben, und welchen sie bei gleicher Verwaltung stets erhalten müssen; so wird diese Einwendung von selbst wegfallen. — Auch der Einwurf, daß die Oestreich. Niederlande wirklich schon den höchsten Grad der Benuzung erreicht hätten, folglich durch Ueberspannung der Kräfte

jenem Puncte nahe wären, welcher an den Zustand einer politischen Abnützung oder Entkräftung gränzt; und daß es so nach einer guten Administration in Baiern ser leicht seyn würde, den Niederlanden auf einem und demselben Puncte zu begegnen, und ihnen wol noch den Vorsprung abzugewinnen, — fällt von selbst hinweg, wenn man etwas näher in den politischen Zustand dieser Länder hinein geht. Denn wer kennt nicht den Zustand Baierns, und daß solches durch die bisherige Administration in einen solchen Zustand versetzt worden, wo es fast unmöglich wird, es durch die beste Administration in den Zustand zu versetzen, worinnen die Niederlande sich bereits befinden? 15 Jare nach dem Krieg fand *Carl Theodor* bei dem Antritt seines Erbes den StatsKörper noch in der größten Zerrüttung, die politische Ordnung umgekert, den ökonomischen Zustand verwildert, kurz, einen StatsKörper, der einer neuen Schöpfung bedurfte. Es ist also nicht die Rede von einem Lande, welches durch einige Jare Miswachs oder Krieg 2c. mitgenommen worden, und das bei einer guten inneren Verfassung nur wenige FriedensJare zur Erholung bedarf: sondern von einem Lande, wo das Uebel an der Wurzel sitzt, und wo nur eine absolute [1] Macht eines Monarchen, unaufhaltsam durch die leichtesten und wirksamsten, oft auch harten Mittel, seinem Zweck entgegen gehen kan. Aber kan das ein Beherrscher Baierlands, welcher ein eingeschränkter Regent ist? Und ist unter diesen Umständen möglich zu hoffen, daß Baiern in den Zustand der Vollkommenheit versetzt werden könne, worinnen sich die Niederlande befinden? Ein Zustand, welcher bei weitem noch an keine politische Abnü-

1. Aber tun denn blos unumschränkte Monarchen alles zum Glücke der Völker? Befördere auch der eingeschränkteste Fürst nur Aufklärung unter seinen Mitbürgern, so werden sich diese schon selbst glücklich zu machen wissen. S.

Abnützung gränzt, sondern den Niederlanden selbst noch Vervollkommung gewären wird *.

Selbst also, wenn es nur blos auf das Ueberwiegende des Aequivalents bei dem vorgeschlagenen Austausche angekommen wäre; so würden die bisher angefürten Säze hinreichen, zu zeigen, daß das Haus Pfalz zur Anname die Hände willig hätte bieten sollen. — Allein noch ein viel wichtigerer Grund zur Anname, liegt in den Pfälzisch-Niederrheinschen Provinzen dieses Hauses. Durch glückliche Umstände bildete sich, in den Herzogtümern Jülich und Berg, ein ser blühendes Commerz, welches diese Pfälzische Provinzen zu den wolhabendsten von Deutschland machte. Wie blühend solches sei, kan man daraus abnemen, daß das activ- und passiv HandlungsCapital dieser Provinzen sicher auf 20 Mill. fl. angegeben werden kan [oben S. 306]. Diese Handlung gründet sich größtenteils auf die LandesFabriken, indem ¾ jenes Capitals in dem FabrikHandel rouliren; und das Schicksal der Handlung hängt folglich von der Erhaltung der Manufacturen und Fabriken allein ab. Indessen da diese Lande selbst nicht mit rohem Material versehen sind: so schränkt sich der ganze Gewinst auf den Verdienst des HandLons ein; und eine völlige Dependenz vom Auslande, sowol bei Anschaffung des Materials, als bei Absezung der Fabrikate, ist eine Folge davon. Jede Einrichtung der Nachbarn, welche die Anschaffung des Materials und die Absezung der Fabrikate erschwert, muß diesem Commerz tödliche Wunden schlagen, und am Ende den Verfall der Manufacturen und Fabriken nach sich ziehen. Nun sind

* Wäre es wol kein Glück für die Niederlande gewesen, wenn der projectirte Austausch zu Stande gekommen wäre? Wenigstens würde der BürgerKrieg, und die innerlichen Unruhen, welche die Niederlande betroffen haben, dadurch verhintert worden seyn. [Lezteres ist ser zweifelhaft. Wie wenn sich Baiern und Belgen nicht ungefragt hätten wollen vertauschen lassen ꝛc.? S.]

sind von keiner Seite die der Jülich-Bergschen Handlung beigebrachten Stöße empfindlicher, als von der Nachbarschaft der königl. preußischen Besitzungen. Man schließt in diesen Landen gänzlich das Jülich-Bergsche Fabrikat aus; man erschwert den Fabriken die Anschaffung des nötigen Materials auf alle Art (z. Ex. die den Fabriken unentberlichen Kolen der Grafschaft Mark); legt übermäßige Imposten darauf etc. Die Ausfur des Fabrikats unterliegt nicht geringeren Beschwerlichkeiten, indem die Jülich-Bergsche Handlung meistenteils nach Holland, folglich durch die dazwischen liegenden preußisch-westfälischen Staten gehen muß, wo sie durch 6 preußische am NiederRhein angelegte Zölle, einem verderblichen Tribut unterworfen ist.

Unter diesen und andern Bedrückungen, neigt sich die blühende Jülich-Bergsche Handlung sichtbar ihrem Verfalle, so daß sie nur von einer großen Revolution ihre vorige Lebhaftigkeit erwarten kan. Eine Verbindung dieser Provinzen mit den Oestreich. Niederlanden würde in jedem Betracht für diesen sinkenden Handel die glücklichsten Aussichten geöffnet haben. Ein Vorschlag der Art mußte also jederzeit dem Hause Pfalz erwünscht und willkommen seyn: diese würde dem Holländer, der sich bis itzt fast gänzlich des Jülich-Bergschen Handels bemächtigt hat, diese Vorteile aus den Händen winden; und das bisherige für die Jülich-Bergsche Handlung so wenig vorteilhafte holländische Monopolium, würde durch die Concurrenz des Brabanters von selbst aufhören: die Jülich-Bergschen Kaufleute und Fabrikanten würden durch eine solche Rivalität in Stand gesetzt werden, den Holländern Bedingungen vorzuschreiben, die sie sich bisher von ihnen gefallen lassen mußten; und es würde selbst ein directer Handel möglich werden. Dieses läßt sich aber nicht denken, so lange die Oestreichschen Niederlande, und die Herzogtümer Jülich und Berg, von verschiedenen Regenten beherrscht werden.

End-

Endlich muß selbst der Etat der Landes- und Landes-Fürstlichen **Einkünfte** von Baiern, gegen die der Niederlande gehalten, den augenscheinlichsten Vorteil gewären, welchen das Haus Pfalz aus dem vorgeschlagenen Austausche zu erwarten gehabt hätte. In der Berliner Stats-Schrift, Beantwortung betitelt, wurden nun zwar die järlichen Revenüen aus den Niederlanden zu nicht mer als 3 Mill. fl., die von Baiern aber mer als doppelt so hoch, angegeben. One Zweifel hat man sich, bei Ansetzung des Niederländischen FinanzEtats, auf *Büschings* Magazin Th. XVII, gegründet: allein diese Angabe ist so unvollkommen, daß sie gar keiner Widerlegung bedarf. Schon *Schlözer* hat in seinen StatsAnzeigen, Heft 19, S. 355, einen weit richtigeren FinanzEtat von den Niederlanden geliefert, welcher von der preußischen Angabe weit differirt.

Angaben, welche von einem FinanzMinister, auf Befel, an seinen Monarchen in einem Berichte geliefert werden, und wobei die Absicht keineswegs die Täuschung des Publici (für welches sie nicht bestimmt sind), sondern die PrivatNotiz des Monarchen, ist, müssen allerdings den meisten Glauben und Zuverlässigkeit verdienen. Solche Angaben enthalten die oben S. 370 folgg. abgedruckte Stücke, an deren Authenticität kein Zweifel ist.

Sollte nach diesem noch jemand Bekenken tragen, den vorgeschlagenen Austausch des Herzogtums Baiern gegen die Oestreich. Niederlande, als ein für das Haus Pfalz Baiern vorteilhaftes * Geschäfte, anzuerkennen?

* Aber das war das allerwenigste bei dem ganzen Geschäfte. Abgerechnet, daß Deutschland bei dem Zuwachse Baierns an Oestreich, auch ein Wort mitzusprechen hatte; so war immer die HauptFrage: kan ein Souverain, seine Völker, wie seine Pferde und Uhren &c., nach Behag vertauschen? La NATION est *quelque chose*, sagten die allgemeinen StatsRechtsLerer furchtsam noch vor 2 Jaren. Jezo sagen sie: La NATION est *tout*. S.

Erst angefürte Stücke geben auch einen hinlänglichen Begriff von der Einrichtung im RechnungsWesen, und von der Buchhalterei in den k. k. Staten; welche Norm unter *Josef* II in den Niederlanden ebenfalls eingefürt worden war: sie sind also auch um deswillen merkwürdig.

37.

Neue Constitution von Polen, vom 3 Maj 1791 *.

Stanislav August, von Gottes Gnaden, und Kraft des Willens der Nation, König von Polen, GroßHerzog .... gemeinschaftlich mit den conföderirten Ständen, die in gedoppelter Zal versammlet sind, die polnische Nation zu repräsentiren.

Wir sehen ein, daß unser aller Schicksal gänzlich von Gründung und Vervollkommung der NationalConstitution abhängt; eine lange Erfarung hat uns von den verjärten Felern unsrer RegirungsVerfassung belert. Wir müssen die jezige Lage Europens benutzen, auch den schon entweichenden ZeitPunct, der uns an uns selbst zurückgegeben, und uns von entehrenden Geboten fremder UeberGewalt befreiet hat. Wir schätzen die politische Existenz, die äußere Unabhängigkeit, und die innere Freiheit der Nation, die uns ihr Schicksal anvertraut hat, höher, als unser Leben und als alle persönliche Glückseligkeit. Wir wollen über das den Segen und den Dank sowol unserer Zeitgenossen als der künftigen Geschlechter verdienen. Wir beschließen daher, aller Hindernisse ungeachtet, welche Leidenschaften in uns erregen können, zur allgemeinen Wolfart, zu

* Aus "Geschichte der polnischen StatsVeränderung vom 3 Maj 1791. Nach dem polnischen Berichte der Warschauer NationalZeitung. Von K. G." (2te vermerte Auflage, Warschau, beim HofBuchhändler *Gröll*, 1791, 8, 116 Seiten) S. 55—88.

zu Begründung der Freiheit, zu Bewarung der Integrität unsers Vaterlandes und seiner Gränzen, mit der reifsten und festesten Ueberlegung, gegenwärtige Constitution; und erklären dieselbe durchweg für heilig und unveränderlich, bis die Nation, in der durch dieses Gesetz geordneten Zeit, ihren ausdrücklichen Willen darüber an den Tag legen wird, daß einer oder der andre Artikel dieser Constitution verändert werden müsse. Es sollen auch alle fernere Verordnungen dieses ReichsTags, der gegenwärtigen Constitution gleichförmig gemacht werden.

I. Herrschende Religion. Die herrschende National-Religion ist und bleibt der heil. römisch-katholische Glaube mit allen seinen Geboten. Der Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Confession, ist bei der Strafe der Apostasie untersagt. Da aber unser heil. Glaube uns auch befielt, unsern Nächsten zu lieben: so sind wir allen Menschen, welches ReligionsBekenntnisses sie auch seyn mögen, Ruhe in ihrem Glauben und RegirungsSchirm schuldig; und daher versichern wir allen ReligionsParteien, unsern LandesGesetzen gemäß, in den polnischen Staten völlige ReligionsFreiheit.

II. LandesAdel. Mit Vererung des Andenkens unsrer Vorfaren, die unsre StatsFreiheit gründeten, bestätigen wir dem AdelStande auf das allerfeierlichste, alle seine Freiheiten, Privilegien, und Vorrechte, wie auch den Vorrang sowol im PrivatLeben als in öffentlichen Aemtern. Insonderheit aber erklären wir für unwiderruflich, bekräftigen und versichern wir diesem Stande alle Rechte, Statuten, und Privilegien, welche ihm von *Kazimir* dem Großen, *Ludwig* von Ungern, *Wladislav* Jagjello, und dessen Bruder *Witold* dem GroßHerzoge von Littauen, wie auch von *Wladislav* und *Kazimir* den Jagjellonen, von den Gebrüdern *Johann Albert*, *Alexander*, und *Sigmund* I, und endlich *Sigmund August* dem letzten aus dem

Jagjellonischen Stamme, gerechter und gesetzlicher Weise erteilt sind. Wir bestätigen es, daß die adliche Würde in Polen in allen Stufen des Adels, sie mögen heißen wie sie wollen, völlig gleich sei. Wir erkennen alle Edelleute unter sich für völlig gleich; und das nicht blos in der Bewerbung um Aemter, und in der Verrichtung der Stats-Dienste, welche Ehre, Rum, und Vorteile gewären, sondern auch in dem allen Edelleuten gleichen Genusse der Privilegien und Vorrechte des AdelStandes. Besonders aber wollen wir das persönliche SicherheitsRecht, das persönliche FreiheitsRecht, und das EigentumsRecht an beweglichen Gütern, dem AdelStande noch itzt so heilig und unverbrüchlich bewart haben, als es demselben seit Jarhunderten gesichert gewesen ist: und wir verpflichten uns auf das feierlichste, daß wir gegen die EigentumsRechte irgend Jemandes, nie Aenderungen oder Ausnamen von den Gesetzen zulassen wollen. Selbst die höchste LandesMacht, und die von ihr angeordnete Regirung, sollen nie, weder unter dem Namen von KronRegalien, noch unter irgend einem andern Vorwande, weder an Jemandes ganzes Eigentum, noch an einen Teil desselben, den geringsten Anspruch machen. Wir schätzen daher auch die persönliche Sicherheit, und alles Jemanden nach den Gesetzen zugehörige Eigentum, für das ware Band der Gesellschaft, und für das höchste Kleinod der bürgerlichen Freiheit, bestätigen und befestigen sie als solche, und wollen, daß sie auch in den kommenden Zeiten dafür geehret, gesichert, und unverletzlich bewart werden sollen.

Wir erkennen den Adel * für den vorzüglichsten Verteidiger der Freiheit und gegenwärtiger Constitution, an:

* Liegt dann im Begriffe des Adels, qua Adels, irgend etwas, was ihm hierinn nur den geringsten Vorzug vor dem *Tiers-état* geben könnte? Einer auch guten Sache schadet man unendlich viel, wenn man sie mit schwachen Gründen, oder gar mit Ungründen, verteidiget.

an: wir empfelen der Tugend, Vaterlandsliebe, und Ehre jedes Edelmanns, die Heiligkeit dieser Constitution zu verehren, und ihre Dauer zu bewachen, da sie der einzige Schuz unsers Vaterlandes und unsrer Unabhängigkeit ist.

III. Städte und Bürger. Das Gesez, welches auf dem jezigen ReichsTag unter dem Titel gegeben ist, Unsere königliche Städte in den Staten der Republik sind frei *, wollen wir seinem ganzen Inhalte nach bestätigt haben; und wir erkennen dieses Gesez, welches dem freien polnischen Adel, in Sicherung seiner Unabhängigkeit, und der Integrität unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes, eine neue wirksame und zweckmäßige Macht zur Hilfe gibt, für einen Teil der gegenwärtigen Constitution.

IV. Adliche Bauern. Das Volk der Ackerleute, aus dessen Händen die vorzüglichsten LandesSchäze in Ueberfluß fließen, welches der Nation [1] die gröste Zal von Menschen, mithin auch die stärkste VerteidigungsMacht liefert, für welches Gerechtigkeit, Menschlichkeit, ChristentumsPflicht, und selbst unser eigner wolverstandner [2] Nuzen reden, wird hiedurch von uns ** in den Schuz der Geseze und der LandesRegirung genommen: und wir beschließen und ordnen hiedurch, daß fürohin alle Freiheiten und Gerechtigkeiten, oder andre Verabredungen, welche die

* Wie frei? — Schicken sie aus ihrem Mittel Repräsentanten mit auf die ReichsTage?

1. Gehören dann die Bauern nicht mit zur Nation? Sind sie nicht vielmer eigentlich die Nation, und Städter, Adel, und Beamte, nur Anhängsel der Nation?

2. Wie das der seel. Burgemeister *Decker*s in Warschau verstanden hat; s. oben StatsAnz. H. 59, S. 358.

** Wenn ein Adel, als Adel, verspricht, er wolle die Nation in Schuz nemen: so spricht er un- und widernatürlich. 40 MenschenFäuste schüzen 2 MenschenFäuste, nicht umgekert. Doch hier spricht der poln. AdelsAusschuß wol nur als Souverain.

die ErbHerren in ihren Gütern ihren Bauern glaubwürdig verliehen haben, oder noch verleihen werden [3], dergleichen Freiheiten, Gerechtigkeiten, und Verabredungen, mögen an ganze DorfsGemeinden, oder einzelne DorfsBewoner, gegeben seyn, eine gemeinschaftliche und gegenseitige Verbindlichkeit, nach der waren Bedeutung der Bedingungen, und nach dem Sinne der Ausdrücke, die in den Verteilungen solcher Gerechtigkeiten, und in den gemachten Verabredungen, vorkommen werden, unter den Schirm der LandesRegirung gehören soll.

Dergleichen Abreden und Einrichtungen, und die daraus herfließende, von einem ErbHerrn freiwillig [4] übernommene Verbindlichkeiten, sollen nicht blos ihn selbst, sondern auch seine Erbnemer, und diejenigen, welche nach ihm die Güter aus irgend einem Titel besitzen werden, fest verbinden; und keiner von ihnen soll befugt seyn, die einmal von einem ErbHerrn eingegangene Verbindlichkeit, einseitig und eigenmächtig zu ändern.

Gegenseitig sollen auch die Bauern, ihr Zustand möge seyn wie er wolle, von freiwillig eingegangenen Verabredungen, von einmal angenommenen Einrichtungen, und von den damit verbundenen Schuldigkeiten, sich auf keine

3. Wie nun aber, wann — welches wol der häufigste Fall in Polen, wie anderswo, seyn möchte — der GutsHerr seinen Bauern nie schriftlich Gerechtigkeiten verliehen hat, ihnen auch nie welche verleihen wird, sondern sie herkömmlich, wie von Alters her, als Leibeigne, als Tiere, behandelt? Schirmt diese Elende die polnische LandesRegirung, wie die dänische sie schirmt?

4. Wenn er nun aber keine freiwillig übernimmt? Die preiswürdige dänische Regirung zwingt ihn dazu; und sie hat das Recht dazu. Siehe de *Eggers* (des StatsRechts und der CameralWissenschaften Prof. Extraord. auf der Kopenhagner Universität) Commentatio inaugural. de *Iure imperantis*, libertatem *personalem perfectam* restituendi rusticis glebae adscriptis. *Gottingae* 1791.

keine andre Weise losmachen können, als auf diejenige, und mit den Bedingungen, die in jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt sind; und sie sollen selbige, sie mögen sie auf immerwärende [5], oder nur auf bestimmte Zeiten, angenommen haben, aufs treueste erfüllen.

Wenn wir solchergestalt den ErbHerrn alle Vorteile, die ihnen von den Bauern zukommen, völlig gesichert haben, dagegen aber auch die bessere Bevölkerung des Landes aufs zweckmäßigste befördern wollen: so machen wir hiedurch kund, und versichern öffentlich völlige Freiheit allen Leuten, die entweder nun in unser Land kommen, sich allda niederzulassen, oder die ehemals unser Land verlassen haben, und jezt dahin zurückkommen wollen [6]; und das solchergestalt, daß ein jeder Mensch, der, er sei woher es wolle, entweder neu in das Gebiet unsrer Republik ankömmt, oder dahin zurückkert [6], so wie nur seine Füsse polnischen Grund und Boden betreten, völlig freier Herr und Meister seyn soll, seine Kunst und Geschicklichkeit, wo und wie es ihm gefällt, zu benutzen. Er hat völlige Freiheit über seine Ansiedelung in Polen, über die zu übernemenden FronDienste und Zinsen Abreden zu nemen, und darinn festzusetzen, auf wie lange er sich verdingen will. Es wird ihm ganz frei stehen, sich in Städten oder auf Dörfern niederzulassen. Er hat die Freiheit, in Polen zu wonen, und wenn es ihm gefällt, sich wieder aus unserm Lande weg, und in welches andre ihm gefallen wird, hin zu begeben, wenn er nur zuvor alle einmal freiwillig auf sich genommene Verbindlichkeiten völlig erfüllt hat.

V. Regi-

---

5. Wol gar für alle ihre Nachkommen, in saecula saeculorum, selbst der libertati personae, ausdrücklich oder stillschweigend, entsagt haben?

6. Die Weggelaufenen erhalten also völlige Freiheit, und die ehrlichen Gebliebenen sind noch der Willkür ihrer GutsHerrn preis? Oder leztere müssen auch erst weglaufen, wenn sie ihre verlorne MenschenRechte wieder erhalten wollen?

V. Regirung: Bestimmung jeder öffentlichen Gewalt. Alle Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Damit aber die Integrität unsers Gebiets, die Freiheit unsrer Bürger, und die innere gesellschaftliche Ordnung, bei uns in stetem GleichGewichte bleibe: so soll die Regirung der polnischen Nation stets aus einer 3fachen Gewalt bestehen; und diese werden, vermöge gegenwärtigen Gesetzes, in allen Zeiten seyn: die Gesetzgebende Gewalt bei den versammleten Ständen; die höchste ausübende Gewalt bei dem Könige und der StatsWache [7]; die richterliche Gewalt bei den Gerichten, die dazu geordnet sind, oder noch geordnet werden sollen.

VI. Der ReichsTag, die Gesetzgebende Gewalt. Der ReichsTag, oder die Versammlung der Stände, soll sich in 2 Stuben teilen, in die LandBotenStube, und in die SenatorenStube, in welcher der König den Vorsitz hat.

Die LandBotenStube stellt die höchste NationalGewalt vor, und ist mit aller Herrlichkeit der Gesetzgebung

7. Poln. *Stras*. Der deutsche Herausgeber dieser Schrift in Warschau, ist stolz auf dieses Wort, und bemerkt S. 63 folg., wir Deutsche hätten kein so schönes Wort, wie dieses, keinen so edlen Ausdruck, welcher Minister, die im höchsten StatsRat sitzen, täglich erinnere, daß sie nur Wächter der Gesetze sind, und keinen Schritt von ihnen abweichen dürfen. — Er erlaubt sich noch folgenden dreisten Zusatz. "Die aufgeklärte deutsche Nation athmet schon Gefüle der Freiheit, und wird ihre entehrende Fesseln gewiß nicht mer lange tragen. Jedes der Völkchen, in welche diese große Nation zerteilt ist, wird sich anders bei seiner Mündigwerdung nemen. Die einen werden dazu LaternenPfäle gebrauchen; und die weiseren werden, wie wir, in NationalVersammlungen freie Staten begründen. Aber alle werden zu seiner Zeit ihre Wesire und Ministerien in StatsWachen verwandeln, die der Ronde, dem Commando, und der Ablösung, unterworfen bleiben".

hung bekleidet. Daher werden alle Projecte zuerst in der LandBotenStube entschieden werden, und zwar I. die Projecte allgemeiner Gesetze, d. i. der Constitutionellen, Civil-, und CriminalGesetze, wie auch der Anordnungen immerwärender Abgaben. Unter diesen Projecten müssen die Vorschläge, welche vom Thron an die Wojewodschaften, Districte, und Kreise, zur Prüfung vorgelegt worden sind, und von diesen durch ihre Instructionen in die LandBoten-Stube gelangen, zuerst zur Entscheidung genommen werden. II. Die Projecte zu ReichsTagsSchlüssen, deren Gegenstände sind, die außerordentlichen Steuern, der MünzFus, die Aufname einer StatsAnleihe, die Nobilitationen und andre zufällige Belonungen, die Bewilligung der öffentlichen Ausgaben, sowol der ordentlichen als außerordentlichen, Krieg und Frieden, die lezte Ratification der Allianz- und HandlungsTractaten, alle diplomatische Handlungen, alle Verabredungen, welche aufs VölkerRecht Bezug haben, die Quittirung der executiven Magistraturen, und andre diesen änliche Vorfälle, welche allgemeine LandesBedürfnisse betreffen. In diesen Materien sollen die Anträge, die vom Throne geradezu in die LandBotenStube gelangen müssen, vor allen andern vorgenommen werden.

Die SenatorenStube besteht aus den Bischöfen, Wojewoden, Castellanen, und Ministern, unter dem Vorsitze des Königes, der das Recht haben soll, seine Stimme einmal zu geben, und das 2temal bei gleichen Stimmen durch die seinige den Ausschlag zu tun: und das entweder in Person, oder durch Hinschickung seiner Meinung an diese Stube.

Diese SenatorenStube soll verpflichtet seyn, I. jedes Gesez, das in der LandBotenStube förmlich durchgegangen ist, und darauf sogleich an den Senat geschickt wird, entweder anzunemen, oder mit einer in den Gesetzen vorgeschriebenen Merheit der Stimmen zu einer anderweitigen Beratschlagung der Nation auszusetzen. Die Annahme

des

des Gesetzes in dem Senate, gibt dem Gesetze verbindliche Kraft und öffentliche Heiligkeit. Die Aussetzung hingegen hält die Abfassung des Gesetzes nur bis zum nächsten ordentlichen ReichsTag auf. Wird es auf diesem noch einmal in der LandBotenStube beschlossen: so kan es der Senat nicht weiter aussetzen, sondern muß es annemen. II. Jeder ReichsTagsSchluß in den obengenannten Materien, welcher die LandBotenStube, sobald er bei ihr abgefaßt worden, an den Senat übersenden muß, soll allda gemeinschaftlich mit der LandBotenStube durch Merheit der Stimmen entschieden werden; und die nach den Gesetzen erfoderliche, aus beiden Stuben zusammengezälte StimmenMerheit, wird den Ausspruch und Beschluß der Stände ausmachen.

Die Senatoren und Minister sollen, so oft von der Verantwortung ihrer AmtsFürung, es sei in der StatsWache oder in den Commissionen, die Rede ist, auf dem ReichsTage keine entscheidende Stimme haben, und wärend solcher Beratschlagungen nur im Senat anwesend seyn, um auf die Fragen des ReichsTags Auskunft geben zu können.

Der Gesetzgebende und ordentliche ReichsTag wird stets fertig seyn. Er soll alle 2 Jare neu anfangen. Seine Dauer ist in dem Gesetze von den ReichsTagen bestimmt. Wenn der fertige ReichsTag schleuniger Ereignisse wegen zusammen berufen wird: so soll er nur die Materie entscheiden, wegen welcher er zusammenberufen ist, oder dasjenige Bedürfnis, welches zur Zeit der ZusammenBerufung entstanden ist.

Kein Gesetz kan auf eben dem ordentlichen ReichsTage, auf welchem es gegeben worden, wieder aufgehoben werden.

Ein nachfolgendes Gesetz wird bestimmen, wie viel Personen, sowol in der LandBoten- als SenatorenStube, zu einem vollständigen ReichsTage gehören.

Das

Das auf dem jetzigen ReichsTage gegebene Gesetz von den LandTägen, welches den wesentlichsten Grund bürgerlicher Freiheit ausmacht, bestätigen wir hiedurch auf das feierlichste.

Da die Gesetzgebung nicht durch alle StatsBürger zugleich verwaltet werden kan; und die Nation sich deshalb dieser Geschäfte durch Repräsentanten, (oder ihre frei erwälte LandBoten, entledigt: so beschließen und ordnen wir hiedurch, daß die auf den LandTägen erwälte * LandBoten, vermöge gegenwärtiger Constitution, in der Gesetzgebung, und in allen allgemeinen NationalBedürfnissen, für Repräsentanten der ganzen Nation angesehen werden, und den MittelPunct des allgemeinen Vertrauens ausmachen sollen.

Alle Materien sollen überall durch die Merheit der Stimmen entschieden werden. Alles *liberum veto*, alle Conföderationen, welcher Art sie auch seyn mögen, und alle ConföderationsReichsTäge, werden hiedurch, als dem Geiste der gegenwärtigen Constitution entgegen, als die Regirung entkräftend, und als die Gesellschaft zerstörend, gänzlich und für immer aufgehoben.

Wenn wir so auf der einen Seite gewalttätige und häufige Abänderungen der NationalConstitution zu verhintern suchen; so sehen wir doch auf der andern Seite ser wol ein, daß es nötig ist, sie, wenn ihre Wirkungen durch Erfarung erprobt seyn werden, weiter zu vervollkommnen: und wir bestimmen daher hiedurch, zum öffentlichen Wol, einen Zeitlauf von 25 Jaren zur Revision und Verbesserung der Constitution. Ein solcher ConstitutionsReichsTag, soll, gemäß der besondern davon in den Gesetzen enthaltenen Vorschrift, ein außerordentlicher seyn.

VII.

* Nur 1. von wem erwält? Doch nicht blos vom Adel? 2. aus welcher Classe erwält? doch nicht blos Adliche, nicht einmal die größere Anzal, dürfen, müssen, Adliche seyn?

VII. Der König. Ausübende Gewalt. Keine ganz vollkommene Regirung kan one Tätigkeit der executiven Gewalt bestehen. Die Wolfart der Völker beruht auf gerechten Gesetzen, die Wirkung der Geseze auf ihrer Ausübung. Die Erfarung hat es gelert, daß die Hintansezung dieses Teils der RegirungsVerwaltung, die Polen völlig unglücklich gemacht hat. Dieserhalb haben wir der freien polnischen Nation die Gewalt, sich Gesetze zu geben, auf alle Teile der ausübenden Gewalt Aufsicht zu haben, und Beamten zu den Magistraturen zu wälen, vorbehalten und versichert: dem Könige aber erteilen wir hiedurch in seinem Rate die höchste Gewalt der Ausübung der Geseze; der Rat, in welchem er sie verwalten wird, soll die StatsWache (*Straz*, Wache der Gesetze, der königl. Rat) heißen.

Diese ausübende Gewalt ist lediglich auf Bewachung und Erfüllung der Geseze eingeschränkt, und zu selbiger ganz eigentlich verpflichtet. Sie wird durch sich selbst tätig seyn, wo es die Geseze erlauben, und wo diese Aufsicht Ausübung, und die Hilfe der Macht, gebraucht. Der ausübenden Gewalt gebürt unablässiger Gehorsam aller Magistraturen; und wir legen in ihre Hände die Macht, ungehorsame und in ihren Pflichten nachlässige Magistraturen zu ihrer Pflicht zu zwingen.

Die ausübende Gewalt hat aber keine Befugnis, Geseze zu ordnen, noch sie zu erklären. Sie kan keine Abgaben und Steuern, unter welchem Namen es wolle, auflegen. Sie kan nicht öffentliche StatsSchulden contrahiren; nicht die von einem ReichsTage gemachte Verteilung der StatsEinkünfte verändern. Sie kan keinen Krieg ankündigen, keinen Frieden, keine Tractaten, und irgend andre diplomatische Handlungen, definitive schließen: es steht ihr nur frei, die Unterhandlungen mit fremden Mächten vorzubereiten, und provisorische und gewönliche, zur Sicherheit und äußeren Ruhe der Nation erfoderliche Geschäffte

einzu-

einzuleiten: sie muß aber von allen solchen StatsGeschäften dem nächsten ReichsTage Bericht erstatten.

Wir wollen und verordnen, daß der polnische Thron immerwärend durch **Wal von Familien** besetzt werden soll. Das Elend, welches wir bei ThronErledigungen erfaren haben, wärend welcher unsre ganze RegirungsVerwaltung periodisch, und von Grund aus, zerrüttet ward, — die Pflicht, die uns obliegt, das Schicksal aller Bewoner Polens zu sichern, und den **Einfluß fremder Mächte** auf immer daraus zu entfernen, — das Andenken des Glanzes und der Glückseligkeit unsers Vaterlandes in den Zeiten, wo ganze Familien nach einander darinn regirten, — die Notwendigkeit, vom Streben nach dem Throne, sowol Fremde als auch mächtige Polen abzuhalten, und alle zur einmütigen Beschützung der NationalFreiheit zurückzufüren —: alle diese mächtige Ursachen haben unsrer Fürsorge zur Pflicht gemacht, den polnischen Thron dem **Rechte der ErbFolge** wieder zu unterwerfen. Wir verordnen daher, daß nach Unserm der Gnade Gottes anheim gestellten Ableben, der jetzige Hr. **KurFürst von Sachsen** in Polen als König regiren soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Polen wird sich also mit der Person des Hrn. *Friedrich August*, jetzigen KurFürsten von Sachsen, anfangen; und wir bestimmen den Thron seinen männlichen Nachkommen *de Lumbis*. Der älteste Son eines regirenden Königes soll seinem Vater auf dem Throne folgen. Wenn aber der jetzige Hr. KurFürst von Sachsen keine männliche Nachkommen haben möchte: so soll der **Mann**, den der Hr. KurFürst seiner Princessin **Tochter**, mit Genemigung der versammleten polnischen Stände, wälen wird, eine Linie von männlichen **ErbFolgern** des polnischen Throns anfangen. Wir erklären daher hiedurch die Princessin *Maria Augusta Nepomucena*, Tochter des Hrn. KurFürsten, zur **Infantin von Polen**; behalten aber der Nation das keiner Verjärung unterworfne

 Recht

Recht vor, ein anderes Haus für den polnischen Thron zu wälen, wenn dieses erste erlöschen sollte.

Jeder König, wenn er den Thron besteigt, soll Gott und der Nation durch einen Eid schwören, die gegenwärtige Constitution aufrecht zu erhalten, und die *Pacta conventa* getreu zu erfüllen, welche mit dem jetzigen Hrn. KurFürsten von Sachsen, als ernannten ThronFolger, werden errichtet werden, und welche den König nach wie vor binden sollen.

Die Person des Königs ist heilig und unverlezlich. Da er für sich nichts eigenmächtig vornemen kan, so hat er auch mit der Verantwortung an die Nation nichts zu tun. Er soll kein Despot [*Samowladetz*, ruſſ. *Samoderſhetz*, Selbſt-Herrſcher], ſondern das Haupt und der Vater seiner Nation seyn; und für einen solchen erklärt und anerkennt ihn das Geſetz und diese Constitution.

Die Einkünfte des Throns, wie sie in den *Pactis Conventis* beschrieben sind, und die dem Throne zustehenden Vorrechte, welche die gegenwärtige Constitution dem künftig erwälten ThronFolger versichert, sollen nie angetastet werden können.

Alle öffentliche Ausfertigungen, alle Tribunale, Gerichte, und Magistraturen, die Münzen und Stempel, sollen den Namen des Königes füren. Der König, dem alle mögliche Macht, Gutes zu tun, verliehen seyn muß, soll das Recht haben, die zum Tode Verurteilten zu begnadigen, StatsVerbrecher allein ausgenommen. Dem Könige soll zu KriegsZeiten das höchste Commando der bewaffneten LandesMacht, und das Recht gehören, die Befelshaber der Armee zu ernennen; mit Vorbehalt einer auf Verlangen der Nation vorzunemenden Abänderung dieser Ernennungen. Zu den Pflichten des Königes wird gehören, Officieren Bestallungen zu erteilen, Beamte nach den Vorschriften nachfolgender Geseze zu bestallen, Bischöfe und Senatoren nach Vorschrift dieses Gesezes zu ernennen,

nen, wie auch die Stellen der Minister und ersten Beamten der ausübenden Macht zu besetzen.

Die StatsWache, oder der königl. Rat, welcher dem Könige zu Bewarung, Erhaltung, und Ausübung der Gesetze beigeordnet ist, soll bestehen I. aus dem Primas, als dem Haupte der polnischen Geistlichkeit, und Präsidenten der ErziehungsCommission: er kan durch den nächsten in der Ordnung folgenden Bischof in der StatsWache vertreten werden; aber weder der eine noch der andre können königliche Befele unterzeichnen. II. Aus 5 Ministern, nämlich dem Minister der Polizei, dem Minister SigelBewarer, dem KriegsMinister, dem FinanzMinister, und dem Minister fürs Sigel in auswärtigen Angelegenheiten. III. Aus 2 Secretären, von denen der eine das Protocoll bei der StatsWache, und der andre das Protocoll in den auswärtigen Angelegenheiten, füren wird; beide one entscheidende Stimme.

Der ThronFolger, wenn er die Großjärigkeit erreicht, und den Eid auf die Constitution abgelegt hat, kan allen Sitzungen der StatsWache, aber one Stimme, beiwonen.

Der ReichsTagMarschall, der auf 2 Jare erwält wird, gehört zur Zal derer, die in der StatsWache sitzen, one sich jedoch in ihre Entscheidungen zu mischen, blos um in vorkommenden Fällen den fertigen ReichsTag zusammenzurufen. Wenn er in Fällen, die eine Zusammenberufung des ReichsTags durchaus erfodern, selbige für wirklich nötig achten, der König aber sich derselben weigern sollte: so soll doch der Marschall an die LandBoten und Senatoren KreisSchreiben erlassen, und sie darinn, mit Bemerkung der Veranlassung, zum fertigen ReichsTage zusammen rufen.

Die Fälle aber, in denen notwendig der ReichsTag versammelt werden muß, sind nur folgende: 1. Ereignisse,

die den Rechten der Nation Gefar drohen, besonders benachbarte Kriege. 2. Vorfälle innerer Unruhen, welche dem Lande eine StatsVeränderung drohen, oder Streitigkeiten zwischen den Magistraturen. 3. Augenscheinliche Gefar einer allgemeinen HungersNot. 4. Wenn das Vaterland durch den Tod des Königes verwaiset ist, oder wärend einer gefärlichen Krankheit desselben.

Alle Resolutionen des Königes sollen in der StatsWache von oben genannten Mitgliedern geprüft werden. Nach Anhörung aller Meinungen, soll die des Königes entscheiden, damit Einheit in Vollziehung der Geseze sei. Eben deshalb soll auch jede königl. Resolution aus der StatsWache, im Namen des Königes, und mit seiner eigenhändigen Unterschrift, ergehen; aber sie muß auch noch von einem der in der StatsWache sizenden Minister unterschrieben seyn: und auf diese Art vollzogen, soll sie sowol die Commissionen, als auch andre executive MagistratsStellen, zum Gehorsam verbinden, und von diesen in allen den Angelegenheiten befolgt werden, die im gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind.

Sollte sich der Fall ereignen, daß keiner der Minister in der StatsWache, eine königl. Resolution unterschreiben wollte: so wird der König seine Meinung aufgeben. Sollte der König dennoch darauf bestehen; so wird der ReichsTagsMarschall in solchem Falle um Zusammenberufung des fertigen ReichsTags bitten: und wenn der König damit zögerte, soll der Marschall sie dennoch bewirken.

Der König hat das Recht, so wie zu allen MinisterStellen zu ernennen, so auch aus ihnen einen, aus jedem Teile der RegirungsVerwaltung, in seinen Rat oder auf die StatsWache zu rufen.

Diese Berufung eines Ministers zum Size in der StatsWache, soll auf 2 Jare geschehen, die der König auch zu verlängern befugt ist. Minister, die in die

Stats-

StatsWache berufen sind, können in keinen Commissionen sitzen. Im Fall aber eine Merheit von $\frac{2}{3}$ geheimer Stimmen in beiden zum ReichsTag vereinigten Stuben verlangte, daß ein Minister, es sei aus der StatsWache, oder aus seiner MinisterStelle, entfernt werde: so soll der König gehalten seyn, an seine Stelle sogleich einen andern zu ernennen.

Wir wollen, daß der Rat der Wächter der NationalGesetze, für jede Uebertretung derselben, der Nation die strengste Verantwortung schuldig seyn soll; und wir verordnen deshalb, daß wenn die Minister, von denen zu Untersuchung ihrer AmtsVerwaltung ernannten Deputationen, einer Uebertretung der Gesetze beschuldiget werden, sie mit ihrer Person und ihrem Vermögen verantwortlich seyn sollen. In allen Fällen solcher Beschuldigungen, sollen die versammelten Stände, durch jede Merheit der Stimmen beider vereinigten Stuben, die schuldigen Minister an die ReichsTagsGerichte schicken, damit sie allda, mit gerechter, ihrem Verbrechen angemessener Strafe belegt, oder wenn sie sich rechtfertigen, von Proceß und Strafe frei gesprochen werden.

Zu ordentlicher Vollziehung der executiven Gewalt verordnen wir besondre Commissionen, die mit der StatsWache in Verbindung stehen, und ihr Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollen. Die Commissarien zu selbigen werden durch den ReichsTag erwält werden, ihre Aemter die in den Gesetzen geordnete Zeit hindurch zu verwalten. Diese Commissionen sind 1. die Erziehungs-, 2. die Polizei-, 3. die Kriegs-, 4. die SchatzCommission. Die auf gegenwärtigem ReichsTage angeordneten Wojewodschaftlichen Civil-, Kriegs-, und andre Commissionen, sind gleichfalls unter der StatsWache, und werden von ihr in ihren AmtsGeschäften und Pflichten die nötigen Befele mittelbar durch die 4 genannten LandesCommissionen erhalten.

VIII. Richterliche Gewalt. Diese soll weder durch die Gesezgebende Gewalt, noch durch den König, sondern durch besonders dazu verordnete und gewälte Personen, verwaltet werden. Sie muß aber so auf bestimmte Oerter eingeschränkt werden, daß jeder Mensch die Gerechtigkeits-Pflege in der Nähe habe, und der Missetäter jederzeit die ihm drohenden Hände der LandesRegirung vor sich sehe. I. Wir verordnen deshalb Gerichte erster Instanz für jede Wojewodschaft, Landschaft, und jeden District, zu welchen die Richter auf den LandTägen erwält werden sollen. Diese Gerichte erster Instanz werden stets fertig seyn, und acht haben, dem Gerechtigkeit zu pflegen, der ihrer bedarf. Von diesen Gerichten soll die Appellation an die OberTribunale gehen, die für jede Provinz angeordnet werden, und gleichfalls aus Personen bestehen sollen, die auf den LandTägen gewält werden. Und diese Gerichte sowol erster als lezter Instanz, werden LandGerichte seyn für den Adel, und alle GrundBesizer in allen Streitigkeiten über TatSache und Recht. II. Gemäß dem Geseze des jezigen ReichsTags von freien königl. Städten, bestätigen wir allen Städten ihre Gerichtsbarkeiten. III. Wir wollen in jeder Provinz ReferendariatGerichte halten, für die Processe der freien Bauern, welche vor diese Gerichte nach alten Gesezen gehören. IV. Wir behalten die HofGerichte, Assessoriat-, Relations-, und Kurländische Gerichte bei. V. Die executiven Commissionen werden in den zu ihrer AmtsVerwaltung gehörigen Streitigkeiten Gericht halten. VI. Außer den Gerichten in Civil- und CriminalSachen, wird noch für alle Stände ein allerhöchstes Gericht geordnet, welches ReichsTagsGericht heißt. Zu diesem Gerichte werden, bei Eröffnung jeden ReichsTags, die Personen erwält. Vor das Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die StatsVerbrechen, gehören.

Wir

Wir befelen, daß von Personen, die der ReichsTag dazu auserseben wird, ein neuer Codex von Civil- und CriminalGesetzen angefertigt werden soll.

IX. ReichsVerwesung. Diese gehört für die Stats-Wache, welche darinn die Königin, und in deren Abwesenheit den Primas, über sich hat.

Eine ReichsVerwesung kan nur in folgenden 3 Fällen Statt haben: 1. zur Zeit der Minderjärigkeit des Königes; 2. zur Zeit einer Krankheit, die bei ihm eine anhaltende GemütsVerwirrung bewirkt; 3. im Falle, daß der König in KriegsGefangenschaft geriete.

Die Minderjärigkeit soll nur bis zum vollendeten 18den Jare dauern: und nur ein fertiger ReichsTag kan, in beiden vereinigten Stuben, durch eine Merheit von ¾ der Stimmen gegen Eins, erklären, daß der König an einer anhaltenden VerstandesSchwäche krank sei. In allen diesen 3 Fällen muß der Primas des polnischen Reichs, den ReichsTag sogleich zusammenrufen: und wenn der Primas diese seine Schuldigkeit verzögern sollte, muß der ReichsTagsMarschall die KreisAusschreiben an die LandBoten und Senatoren ausfertigen. Der fertige ReichsTag wird alsdenn verordnen, in welcher Reihe die Minister in der ReichsVerwesung sitzen sollen; auch wird er die Königin zu Vertretung des Königes in seinen Pflichten bevollmächtigen.

Und wenn der König im 1sten Falle die Volljärigkeit erreicht, im 2ten seine völlige Gesundheit wieder erlangt, und im 3ten aus der Gefangenschaft zurückkert; so müssen ihm die ReichsVerweser von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen. Der Nation aber sind sie, die ganze Zeit ihrer RegirungsVerwaltung durch, so wie es wegen der StatsWache verordnet ist, auf jedem ordentlichen ReichsTage, mit ihren Personen und ihrem Vermögen verantwortlich.

X. Erziehung der königl. Kinder. Die königl. Söne, welche die Constitution zur ThronFolge bestimmt, sind

die ersten Kinder des Vaterlands. Daher gehört die Sorge für ihre Erziehung der Nation, one jedoch die Rechte der Eltern zu schmälern. Unter der Regirung eines Königes, wird sich der König selbst mit der StatsWache, und mit einem von den Ständen ernannten Aufseher der Erziehung der königl. Prinzen, mit dieser Erziehung beschäftigen. Unter der Regirung einer ReichsVerwesung, soll dieser gleichfalls die Erziehung mit dem genannten ErziehungsAufseher anvertraut seyn. In beiden Fällen soll der von den Ständen ernannte ErziehungsAufseher, jedem ordentlichen ReichsTage, von der Erziehung und der Auffürung der königl. Prinzen Bericht erstatten.

Die ErziehungsCommission aber soll verbunden seyn, dem ReichsTage einen Plan zum Unterricht und zur Erziehung der königl. Prinzen vorzulegen; damit durch ein übereinstimmendes ErziehungsSystem, den Herzen der künftigen ThronFolger, frühzeitig und unausgesetzt, Religion, Tugend, Vaterlandsliebe, und Liebe zur Freiheit und zur LandesConstitution, eingeflößt werde.

XI. Die bewaffnete NationalMacht. Die Nation ist schuldig, sich selbst gegen Anfälle zu schützen, und ihre Integrität zu bewaren. Alle Bürger sind daher Verteidiger der Integrität und Unabhängigkeit der Nation. Die Armee ist nichts anders, als eine aus der ganzen Macht der Nation ausgezogene bewaffnete und geordnete Macht. Die Nation ist ihrer Armee dafür, daß sie sich ganz der Verteidigung der Nation widmet, Belonung und Ehre schuldig. Die Armee ist verbunden, der Nation die Gränzen und die allgemeine Ruhe zu bewaren; mit einem Worte, sie muß der stärkste Schild der Nation seyn. Damit sie diese Bestimmung unfelbar erfülle, muß sie, den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß, unter stetem Gehorsam der executiven Gewalt stehen; und sie muß Treue gegen die Nation und

den

den König, und auf Verteidigung der NationalConstitution, schwören. Die NationalArmee kan gebraucht werden zum allgemeinen LandesSchuz, zur Verteidigung der Festungen und Gränzen, oder zur Hilfe der Geseze, wenn sich jemand der Vollziehung derselben widersezt.

Erklärung der versammelten Stände. Alle alte und neue Geseze, die dieser Constitution, und irgend einem Artikel derselben, widersprechen, heben wir hiedurch auf; und die besondern Vorschriften, die zu den Artikeln dieser Constitution, und den in ihr enthaltenen Materien, noch erfoderlich sind, und die gegenseitigen Pflichten und den RegirungsPlan näher aus einander sezen werden, erklären wir für Teile dieser Constitution.

Der ausübenden Gewalt empfelen wir, daß die StatsWache ihre Pflichten sogleich unter den Augen des ReichsTags anfange, und ununterbrochen fortseze.

Wir schwören Gotte und dem Vaterlande aufs feierlichste, daß wir dieser Constitution gehorsam seyn, und sie mit aller menschlichen Kraft beschüzen wollen: und diesen Eid, den wir als Bürgen aufrichtiger Vaterlandsliebe ansehen, befelen wir, sogleich allhier zu Warschau, von allen Commissionen und Gerichtsbarkeiten, nicht weniger von den hier anwesenden Truppen, und in Zeit von spätstens einem Monate nach dem Tage dieses Gesezes, auf Verordnung der KriegsCommission, von der ganzen NationalArmee in dem Gebiete der Krone Polen und des GroßHerzogtums Litthauen, schwören zu lassen.

Wir ordnen einerlei Tag für alle Kirchen im Lande zum DankFeste, und das soll der 8te Maj dieses Jars seyn. An diesem Feste werden unsre ehrwürdige Bischöfe veranstalten, daß Gott dafür gedankt werde, daß er einen vorteilhaften ZeitPunct gegeben hat, uns Polen von fremder Uebermacht und innerer Unordnung zu erlösen; daß er uns eine Regirung wiedergegeben hat, welche unsre warhafte Frei-

Freiheit und Polens Integrität völlig sichern kan; und daß er auf diese Art unser Vaterland auf eine Staffel gesetzt hat, wo wir in den Augen Europens ware Achtung desselben gewinnen können. Wir bestimmen den Tag des heil. *Stanislaus*, des Bischofs und Märtyrers, wie auch Patrons der Krone Polen, zu einem JaresFeste; und wir und unsre Nachkommen werden ihn feierlich als einen Tag begehen, welcher der allweisen Vorsehung gewidmet ist, und an welchem das Vaterland, nach so viel überstandenem Unglücke, froh und sicher Othem schöpfen kan.

Wir wollen auch, daß unsre Geistlichkeit, und sowol die Welt- als die OrdensGeistlichen, in dem christlichen Unterrichte, der den rechtgläubigen Leuten gebürt, jedermann unaufhörlich zu änlichen DankPreisungen Gottes ermuntern sollen. Damit aber die künftigen Jarhunderte um so stärker empfinden mögen, daß wir, nachdem wir dies so erwünschte Werk, unerachtet aller Schwierigkeiten und Hindernisse, mit Hilfe des höchsten Regirers der Schicksale der Nation, glücklich ausgefürt haben, nicht diese glückliche Gelegenheit zu Vereinigung unsrer Nation verabsäumen wollen so verordnen wir, daß zum Andenken dieser Begebenheit, eine Kirche, durch die Wal aller Stände, ausgesucht, und der höchsten Vorsehung geweihet werden soll.

Wenn wir so der allgemeinen Freude ein Genüge getan haben; so müssen wir auch ein wachsames Auge auf die Befestigung dieser Constitution richten: und verordnen daher, daß wenn sich irgend jemand erkünen mögte, sich dieser Constitution zu widersetzen, oder sonst Bewegungen machen sollte, sie zu verstören, oder die Ruhe der guten, jetzt ihre Glückseligkeit anfangenden Nation, beunruhigen, Mistrauen ausbreiten, die Constitution verkert auslegen, oder gar im Lande irgend einen Aufstand des Adels, oder eine Confoderation, entweder selbst erregen, oder auch nur auf einige Art dazu behilflich seyn sollte, wir den wollen

len anſehen für einen Feind des Vaterlandes, für einen Verräter deſſelben, und für einen Aufrürer; und daß er ſogleich durch das ReichsTagsGericht mit den ſchärfſten Strafen belegt werden ſoll. — Wir befelen daher, daß das ReichsTagsGericht, hier zu Warſchau ununterbrochen vollſtändig zugegen ſei, ſeine Sitzungen von einem Tage zum andern halte; und wenn ihm von angeſeſſenen Bürgern, in Aſſiſtenz der Inſtigatoren beider Nationen, Denunciationen von erregtem Aufſtande, oder von Beredungen dazu, gemacht werden: ſoll es ſelbige unverzüglich richten, und der Perſonen, die ſeinen Ausſprüchen unterworfen ſeyn ſollen, ſich wol verſichern. Und dazu ſoll auch die NationalArmee, nach vorher von dem ReichsTagsGerichte mit der ausübenden Gewalt gehaltener Rückſprache, Hilfe zu leiſten, bereit und willig ſeyn.

38.

Rede * des Hrn. *Kicinſki*; LandBoten von Liw, Chef des Cabinets des Königes, gehalten auf dem polniſchen ReichsTag, den 3 Maj 1791.

Habt Ihr alles gehört, allerdurchlauchtigſte Stände, was die auswärtigen Depeſchen enthalten? Habt Ihr

---

* Aus der oben S. 328 citirten Geſchichte der polniſchen StatsVeränderung ꝛc., S. 23—34.

Dieſe Rede iſt ein offenes ActenStück, gehalten von einem Genannten, auf offenem ReichsTage einer großen Nation, in Gegenwart von viel tauſend Zuhörern, dann in der Warſchauer NationalZeitung polniſch gedruckt, dann in Warſchau in bemeldter Geſchichte ꝛc. deutſch publicirt.

Von wem die erklärenden Anmerkungen in der deutſchen Ausgabe ſind, die ich hier zum Teil Auszugsweiſe liefere, iſt mir nicht bekannt.

Im

Ihr gehört, wie die Kriegfürende Mächte Friede zu erkaufen denken, durch das, was ihnen nichts kostet, durch Aufopferung unsers Landes? So eine nahe, so eine unzweifelhafte Gefar, zerreißt das Herz jedes redlichen Polen. Aber wenn unsre Unsicherheit weniger nahe, weniger gewiß wäre: was hilft es uns, die Festsetzung unsrer RegirungsForm zu verzögern, und worauf sollen wir warten? Soll es etwa darauf seyn, daß der Friede wirklich geschlossen werde? daß die Nachricht davon schleunig und unvermutet in unsre Versammlung komme, und mit ihr der Hr. *Bulgakov* [1]? Oder soll noch gar, um uns noch mer zu erniedrigen, selbst der in den Warschauer TriebFedern wolerfarne Hr. *Stakelberg* [2] im Triumph zu uns zurückkommen, um uns im Namen der Kaiserin anzukündigen, daß wir kein selbstständiges Volk, sondern eine ihr unterwürfige Provinz, sind? uns zu sagen, daß wir keine Conföderation, keinen fertigen ReichsTag, und keinen StatsRat, brauchen; sondern daß Er, im Namen einer garantirenden Macht, mit einem sich auserlesenen Rat, und nach Belieben auch one dergleichen, hinreichend die polnische Angelegenheiten leiten und verwirren wird? Soll er uns sagen, daß eine russische Armee in das Gebiet der Republik eingerückt ist; und unsre Fanen und Pulke, bald mit

---

Im IIten Teil meines HandBuchs der WeltGeschichte (Göttingen, 1789) wagte ich S. 329 den Vergleich, daß das Kaisertum Sina das größte — aber da es seine ungeheuren Kräfte, die es doch wirklich hat, nicht gebrauchte, — zugleich bei allem äußern Anschein von Cultur, das dümmste Reich von Asien wäre, wie [bis dahin] .... von Europa. *Kicinskis* Rede ist doch wirklich ein Commentar über diese Stelle! S.

1. Jetziger in Warschau residirende russisch-kaiserl. Gesandter.

2. Vormaliger russisch-kaiserl. Ambassadeur in Warschau.

mit Gewalt, bald durch Ueberredung, bald durch listig unter sie ausgestreuten Samen des Mistrauens, gegen einander verhetzt, zerstreut, und aufgehoben hat? daß an deren Stelle er uns seine Dienste anbietet, seine erprobte Vormundschaft, sein nach unsern Schätzen gieriges Herz, und seine nach unserm Erwerb und unsrer Ersparnis greifende Hände? Wir können allenfalls auch darauf warten, daß der Hetman der Kosacken [3], dieser Anfürer der edlen Donischen und Zaporogischen Ritterschaft [4], herkomme, uns die Ländereien anzuweisen, die man uns im politischen Systeme Europens bestimmt hat; wenn zuvor seine auserwälten Kosaken, oder die früher als wir gebändigten und zur Sklaverei gewönten Tataren und Walachen, befriedigt seyn werden? daß er entweder selbst, wie uns vor einigen Jaren die Gerüchte erschreckten, oder irgend ein andrer aus seiner Hand, gestüzt auf Rußlands Macht, und die innere Zwietracht der Nation, unsern jezt regirenden König des Throns entseze, und sich selbst darauf seze, die in seiner SklavenSele ausgebrüteten Projecte auszufüren? Auch das haben wir zu erwarten, daß wir, wenn wir uns nicht bald, oder wenn wir uns one Macht fremder Gewalt widersezen, nach Sibirien und Kamtschatka gebracht werden; daß vor unsern Augen unsre Kirchen und Altäre entheiligt, unsre Häuser erbrochen, beraubt, und verbrannt, uns selbst bei der Notwehr Hände und Füsse abgehauen, oder in Ketten der Fäulnis übergeben werden.

Allerdurchlauchtigste Stände, sind das unwarscheinliche Dinge, die ich vorhersage? oder haben wir erst wenig von solchen barbarischen Grausamkeiten erfaren? oder kan uns das eingebildete Vorrecht eines WalThrons so ver-

3. Fürst *Potemkin*.

4. Die, wenn sie in preußische KriegsDienste gehen, vor den eingebornen BürgersSönen zu OfficiersStellen befördert werden müssen.

verblenden, daß wir schon vergessen haben, wer uns seit 100 Jaren Könige gegeben, und sie wieder abgesetzt hat? *August* II, ward er nicht mit Gewalt zum Throne befördert; und ward er nicht durch Gewalt gezwungen, ihm zu entsagen? *Lesczynski*, ist er nicht entthront? War *Augusts* III Entthronung nicht beschlossen? Ist sie unserm jezt regirenden Könige nicht mer denn einmal gedrohet?

Das Herzogtum Kurland, das one allen Zweifel unter Polens Botmässigkeit steht, hat es nicht immerwärend vom russischen Eigensinn und Willkür abgehangen? Seine Herzoge, sind sie nicht aus elenden russischen Phantasien wie FederBälle herumgeworfen, zu Herzogen gemacht, abgesezt, nach Sibirien geschickt, und wieder eingesezt?

Und dieser VersammlungsOrt unsers höchsten NationalRats, ist er höher geachtet worden? Unsre Bischöfe, Senatoren, und LandBoten, haben sie nicht Jare lang in Gefängnissen geschmachtet? Die Schäze der *Radzivil*schen Familie, ja die bewegliche Habe aller Bewoner des ganzen Polens, sind sie nicht nach Rußland geschleppt? Unsre unbewegliche Güter sequestrirt, geplündert, verwüstet? Sehen wir nicht alle Tage auf unsern Strassen Polen one Hände und Füsse herumkriechen? Werden unsre Herzen nicht alle Tage zerrissen durch den Anblick dieser unglücklichen Opfer der Barbareien des Wüterichs *Drewitz* [5]? Was wird sich

5. Dieser *Drewitz* war russischer Brigadier. Er war als Officier aus preußischen Diensten desertirt, und im Bildnis gehangen. Als er nachher in russischen Diensten seine grausamen Streifereien und Räubereien in Polen übte, verhandelte und verschenkte er an die Stettinsche Garnison geraubte Polen zu Recruten. Einst bat er sich zur GegenGefälligkeit aus, daß sein Bildnis vom Galgen genommen würde. Als der Gouverneur von Stettin den K. *Friedrich* II darum ersuchte, antwortete dieser: "der Gouverneur irre sich ser; das Bildnis sei von einem ganz andern *Drewitz*, als dem verdienstvollen russischen Brigadir;

sich dann nicht erst der Stolz erlauben, wenn Ihr Euch die TodSünde noch nicht vergeben könnet, daß Ihr Euch erkünt habt; diese schändlichen Fesseln abzuwerfen, und schon 2 Jare lang zu fülen, daß Ihr eine noch nicht unterjochte Nation seid?

Wenn sich der Friede verbreitet; und wenn diese in gegenwärtigen Umständen für Polen äußerst unglückliche Epoche uns noch trifft, one feste RegirungsForm, one Vorschriften der ausübenden Macht, one ein festes Band der verschiedenen in der Regirung enthaltenen Gewalt, one Gehorsam aller StatsBürger gegen die Regirung, one Sicherheit des Throns: dann werden wir aus dem heutigen unglücklichen Schlummer erwachen; aber unser Erwachen wird nur einen Augenblick wären, denn TodesSchlaf hat schon unsre SinnesWerkzeuge für immer erschlaffet. Die Mächte, die zeither den Riesenmäßigen Anwachs der ungeheuren Besitzungen des glücklichen Rußlands, mit Neid und Furcht ansahen, die Mächte, welche uns zeither anfeuerten, uns mit ihnen gemeinschaftlich in Verteidigungs Stand, in die, freien Nationen anständige Richtung zu setzen, sobald sie die Hoffnung verlieren müssen, uns eine gut constitutionirte und dadurch erst mächtige Nation werden zu sehen, — werden sich gewiß von neuem gefallen lassen, daß wir unter russische Vormundschaft kommen. Sie werden zu Rußland sagen: Nimm deine Herrschaft in Polen wie zuvor in Besitz, und zürne nicht über uns. Dann wird unser Land von neuem eines jeden Durchgang seyn. Es wird offen stehen für neue *Paßkovski*'s [6], unverschämt Contributionen darin beizutreiben; für

---

gadir; zu Vermeidung alles Misverständnisses aber, könne er es abnemen lassen".

6. Ein Officier vom preußischen HusarenRegiment *Belling*, der bei dem PestCordon stand, den *Friedrich* II vor der

für neue *Ephraims* [7], uns mit falschem Gelde zu überschwemmen; für neue *Juliusse*, [8], bei uns Recruten für fremde Heere zu fangen; für neue *Fadriows* und *Solohubs* [9], Leute in Kasten zu entfüren; für frische oft wechselnde fremde Soldaten, die one Bezalung von unserm Brode leben, und ungestraft Unfug treiben werden. Dann erst werden der Slutzker Archimandrit, und die schismatische dazu vereidete Geistlichkeit [10], anfangen, Rußland treu und geschickt zu

Teilung Polens in Polen zog, und der Polen eine weit größere Plage als alle Pest war. *Passkovski* kam eigentlich nach dem Hubertsburger Frieden im März 1763, mit den Truppen, die aus Schlesien durch Polen nach Preußen marschirten, nach GroßPolen, und trieb mit einem kleinen Commando Husaren die entsetzlichsten Contributionen in GroßPolen ein, wo die angesehensten Edelleute UnterOfficiren Rechenschaft von ihren UrEltern her geben mußten. Menschen, Vieh, Hab und Gut, wurden nach den preußischen Staten gefürt: und da man endlich denselben anklagte, war er weislich entwichen, und ward, zur Genugtuung für Polen, mit einer Pension cassirt.

7. Der bekannte MünzJude zu Berlin, der in Polen so kaum dem Galgen entging.

8. *Julius*, ein östreichscher Werber, der zur Zeit des berümten Bairischen Kriegs, gleich hinter dem preußischen Werber *Tempelhof* her, in Warschau seinen WerbePlatz aufschlug. *Tempelhof* ward vom östreichischen Gesandten denuncirt, ward arretirt, vom preußischen Gesandten desavouirt, zum Galgen verurteilt, und entkam durch Flucht: *Julius* ward hinterher vom preußischen Residenten denunciiret, arretirt, ministeriellement reclamirt, aber dem onerachtet ... über die Gränze gebracht, und mit Confiscation seines ansehnlichen Vermögens bestraft; welches *Josef* II in Galizien von polnischen Particuliers gewaltsam wieder erpreßte.

9. Russische Brigadiere, die niemand denunciiren und arretiren wollte.

10. In Polen wonhafte Geistlichkeit griechischer Religion! Die facta, deren solche hier beschuldiget wird, kamen vor a

zu dienen. Dann erſt werden dieſe Geiſter, welche unſre Bauern, durch die TriebFedern des Despotismus, zum Aufrur ermuntern, vermögen, Unruhen zu erregen, und Verwüſtung zu ſtiften. Wenn aber die ruſſiſche Armee nach Polen zurückkommen wird: dann wird ſie uns an die Zeiten erinnern, wo unſre Senatoren und vornemſten Beamte, zu Officieren von ziemlich niederem Range, Reiſen machten, um von Bedrängniſſen befreit zu werden; wo ſie da, vor den Türen dieſer Tyrannchen, Stunden lang auf Audienz warten, und wo ſie erfaren mußten, wenn einigen gnädige Erleichterung bewilligt ward, daß eine um ſo grö-ßere Laſt auf ihre Nachbarn geladen ſei. Wer wird einem ruſſiſchen Ambaſſadeur, wenn wir das für ihn gekaufte Palais verkauft haben, verweren, ſich im Schloſſe einzuquartiren, um unſre Könige näher zu beobachten, und zu wiſſen, wem ſie etwas auftragen? Dann werden weder unſre Miniſter, noch Senatoren, noch irgend einer von unſern weltlichen oder geiſtlichen Beamten, was zu bedeuten haben; ſondern blos Leute von einer dem Hrn. Ambaſſadeur erprobten Treue, Leute, die ihm gehorchen, und denen es nichts koſtet, ſich allen ſeinen Capricen, ſeinen Favoriten, ſelbſt ſeinen Bedienten, willig zu unterwerfen. Und wenn ſich zufällig, in irgend einem tätigen Poſten, ein redlicher Mann findet: ſo wird er entweder von anhaltendem Kummer verzert werden; oder ſein Amt niederlegen müſſen, wie *Zamoyſki* und *Oketzki* getan haben, als ihnen ein ausländiſcher Geſandter befal, das was ihm gefiel, ſtatt deſſen zu tun, was ſie nach Pflicht und Gewiſſen tun konnten *.

Z 2 Kürts

2 Jaren zu gerichtlicher Unterſuchung. [StatsAnz. Heft 57, S. 52.]

* Bekanntlich iſt dieſes ganze Gemälde vom Zuſtande der polniſchen Nation, bis zum J. 1789, völlig hiſtoriſch richtig. Aber niemand konnte mit ihr deshalb Mitleid haben. Noch jetzo wird ſie, in dieſer DruckSchrift S. 105, auf

Rürts Euch nicht, Allerdurchlauchtigste Stände, dieses getreue Gemälde unsrer ehemals erduldeten Drangsale? Oder seid Ihr ganz sicher, daß alles das in einigen Wochen sich nicht von neuem zutragen kan? Oder gibt es nicht noch selbst in Warschau Leute, die an der Dauerhaftigkeit unsrer heutigen Arbeit zweifeln? Und haben sie nicht gerechte Ursache zu diesen Zweifeln, so lange sie nicht sehen, daß die Anordnung einer festen Regirung, und die Sicherung der ausübenden Gewalt, zu Stande kommen?

Ihr Herren Minister, Starosten, Richter und Beamte! sagt mir, welches von beiden ist Euch und dem Lande nützlicher? etwas von den Vorzügen der Würden verlieren, dasjenige aufopfern, was eurer Einbildung nach Euch so wesentliche Vorzüge gibt, und von dem ihr doch selbst gestehen müßt, daß es oft dem allgemeinen Wol zuwider ist, und dafür gemeinschaftlich mit euern Mitbrüdern, unter dem weisen Schirm der Gesetze, in einem freien, wolgeordneten, sichern, und in Europa geachteten Lande zu leben? — oder gefällt es Euch besser, so zu bleiben, wie ihr jetzt seid? — sich in Aemter, die der Tugend, der Geschicklichkeit und den Verdiensten, bestimmt sind, durch Kriechen und Ränke einzuschleichen, — sich denn darinn unter Sklaverei zu erhalten, one Achtung, one Beifall, one Nutzen und Vorteil fürs Publicum, — hernach sein ganzes Leben hindurch von GewissensBissen geplagt zu werden, im Lande die Flüche der ganzen Nation zu hören, außer Landes aber die Schmach und Verachtung der Polen bei andern Völkern?

Alle

auf 8 Millionen Selen stark (also immer um $\frac{1}{4}$ wenigstens stärker, als die gesamte preußische Macht) angegeben; und vor der Teilung von Polen 1772, war sie weit über 12 Mill. stark! Sie hätte höchst bequem, mitten im Frieden, Jar aus Jar ein, 150000 Mann halten können; wer hätte da einen *Partage* de la Pologne gewagt? Aber damals hatte sie schwerlich 18000 Mann stehender Truppen vollzälich.

Alle diese längst von der Nation erduldete Plagen werden heute verewigt, wenn Ihr heute nicht von den Rechten und Anmassungen eurer Würden Aufopferuugen macht, wenn Ihr euch heute einer guten RegirungsForm widersezt oder sie aufhaltet. Möchte der Himmel mich doch bewaren, mein Vaterland nie mer so unglücklich zu sehen! Laß es uns gestehen, geliebtester König, — diese Schilderung der vergangenen Zeiten ist für uns unendlich demütigend. Gab es wol Monate, mein König, was sage ich, gab es wol Wochen, gab es Tage, wo Du frei warst von den herbesten Plagen? Die Pflichten meines Amts in Deinem Cabinet zwangen mich oft, allergnädigster König, Dir Nachrichten vorzulegen, die Dein edles, bei Unterdrückung Deines Nächsten empfindliches Herz, grausam zerschnitten. Alle PostTage brachten Dir unglückliche Seufzer: Du tatest, was Du konntest; aber all Dein Schmerz und Mitleid halfen Dir nicht, bei einer onmächtigen Regirung Mittel zur Rettung der Unglücklichen zu finden Wir dulteten alle dieselben Schmerzen, und mußten sie verhelen, um nicht die Hoffnung einsmaliger Wiederauferstehung zu verderben. Ich wiederhole es, die Vorsehung verhüte, daß ich nie wieder mein Vaterland so bedrängt und geplagt sehen möge! Das ist ja immer gleich, ob wir durch Feinde, oder äußere Landsleute, umkommen, so lange noch ein Messer da ist, ausgestreckt, die alten Wunden unserer Republik wieder aufzureissen.

Mein Hr. ReichsTags Marschall, laß uns unverzüglich die RegirungsForm beschliessen, laß sie uns heute beendigen! Entweder gründen wer heute das Glück und die Sicherheit des Vaterlandes; oder wir besigeln die Verzwiflung an seiner Errettung mit Aufopferung unsers Lebens *.

---

* Da trat der LandBote von Podolien, *Rzewuski*, auf, und beteuerte, er würde nicht eher aus der Versammlung gehen, als bis das Project angenommen sei. Dann rief er den

den König an, daß er den BürgerEid auf diese neue Constitution ablegen solle, weil alle, die das Vaterland liebten, nach ihm schwören würden. Es ward laut, vielfach, und mächtig gerufen: wir bitten's; und der König hob seine Rede an u. s. w.

39.

Anzeige von einer in Ungern handschriftlich umlaufenden AufrursSchrift.

In Ungern und Siebenbürgen circulirt, in ungrischer Sprache, und in einer deutschen wiewol kaum verständlichen Uebersetzung, handschriftlich auf einigen Bogen, von einem Ungenannten, ein Aufsaz über die ungrische Constitution, der im Deutschen den seltsamen Titel füret:

"Ich bin nicht unruhig. Geschrieben für das inländische schöne Geschlecht und gutgesinnte Freunde.

Der ganze Aufsaz ist mit einer so exemplarischen Unwissenheit, sowol im allgemeinen StatsRechte, als in den StatsRechten der Ausländer, verfaßt, daß es unbegreiflich ist, wie noch im J. 1791, ein ungrischer Edelmann, der sogar ein wichtiges Amt bekleiden soll, solche Irrtümer und Schmähungen unter seinen cultivirten Landsleuten, zu verbreiten wagen können. Gleichwol soll der Aufsaz Aufsehen machen, soll die noch fortwärenden Gärungen in Ungern unterhalten helfen, eben weil er nicht in offenem Drucke ist, sondern im Finstern schleicht, und nur an gutgesinnte Freunde sub rosa gegeben wird, die dem Verf. auf sein Wort glauben, daß er sie, sie arme Leser, einfüren werde, in die Tiefe der Warheit hineinzublicken, und beweisen werde . . . mit der Klarheit der Vernunft, dass die edle Nation, und die für die Nation und Vaterland eifrig arbeitende Stände, nicht für *unruhige* Köpfe zu lästern wären.

Heiß

Heiß und schwärmerisch spricht er von den Freiheiten der ungrischen Nation, hat aber bei dem Worte ungrische Nation nichts als das Häuflein ungrischen Adels im Kopfe! Unmenschlich sind seine Meinungen und Gesinnungen über den BauerStand: so unmenschlich, daß sie keinen raisonnirenden Philosophen, sondern einen *Horjäh* und *Kloczka*, zum Opponenten verdienen.

Seiner Meinung nach, weiß kein Ausländer etwas vom ungrischen StatsRecht, oder von den Freiheiten der ungrischen Nation. Unter dem ausländischen Publico aber versteht er fremde Officiers von höherem und niederem Range, die er, der wol nie aus Ungern gekommen ist, gesprochen hat; und dann die Hamburger (etwa Altonaer?) MonatSchrift, und die Bareuter Zeitung. Alle diese — die das ausländische Publicum ausmachen? — klagt er, wären gegen die Ungern [1].

1. Uns Göttinger nennt er nicht, auf uns aber ist die ganze Schrift vorzüglich gemünzt: warum sollte er sonst namentlich die hieländische StatsVerfassung zum Gegenstande seiner Schmähungen gemacht, warum die Schrift so geflissentlich hieher befördert haben?

Bekanntlich wird hier schon seit *Schmaussens* u. a. Zeiten, MenschenRecht und Freiheit, aber verbunden mit Ehrfurcht gegen Regenten, und mit Abscheu gegen sogenannte Große, die den Regenten erniedrigen wollen, damit sie die Nation desto frecher insultiren können, laut und stark, auf Kathedern sowol als in DruckSchriften, gepredigt: besonders mag das in den letzteren Jaren, bei Gelegenheit der ungrischen Unruhen, geschehen seyn. Eine beträchtliche Anzal hier studirender edler Ungern wurden von diesen Warheiten durchdrungen, und wußten sie im Vaterlande geltend machen. Der Alt*Magyar*, der diese — wie er wol gar meinen mochte — blos Göttingsche Ideen, mit seinen *Turfun*schen im Widerspruche fand, bekam den Einfall, um deren Eindruck zu schwächen, denjenigen seiner LandsLeute

— Selbst seine inländische Damen fürt er als unpatriotisch an, weil solche vielleicht mer gescheute lectüre haben, wie Er, und also freilich seine Unwissenheit bemitleiden. "Diese, sagt er, wären zwar meist aus unschuldigen, aber meist fremden Armen, in die Arme ihrer Gatten gekommen, aber vorher in Theresianischen Schulen erzogen worden".

Freilich geht der Verf. manchmal von sr waren Sätzen aus, aber von solchen, die kein Vernünftiger, noch weniger je ein StatsGelerter, geläugnet hat. Z. Ex. daß ein ErbKönig nicht mer Rechte, als ein WalKönig, habe, und beide gleich stark an ihre *Pacta Conventa* gebunden sind; daß Ungern von Oestreich so verschieden, wie England von Hannover, sei; daß Ungern und England selbstständige Reiche, Oestreich und Hannover hingegen Teile des deutschen Kaisertums (abhängig, sagt der Verf., und scheint bei diesem Ausdrucke, viel verächtliches zu denken) sind; daß endlich Ungern in gewisser Rücksicht noch freier wie England sei, weil die ungrischen Stände ihren Palatin selbst wälen, der brittische Monarch hingegen in der Wal seiner Minister ungebundne Hände hat, u. s. w.. Alles das ist war; aber *Cato* sagte dem LobRedner der Tugend: . . *quis negavit*? Wenn er aber fortfärt S. 2,

In Ungern ist der König der OberGespan oder StadtRichter, er sei gewält oder erblich, immer doch StadtRichter, immer OberGespan; und nichts anders, als Beamter, einer gröſſer als der andre, aber doch immer nur *Beamter*, und nicht *GrundHerr* oder *Eigentümer*,

so spricht er zwar auch war; aber eine andre Frage ist: sollte er, nach den Regeln der Klugheit, dergleichen Säße, die er der Nat. Versammlung mit ihrem *Fonctionnaire* pu-

Leute, die eben so unwissend wie Er sind, weiß zu machen, "wir redeten die SklavenSprache, weil wir nach unsrer StatsVerfassung Sklaven, und die Antipode von brittischen und ungrischen freien Untertanen wären".

publique nachlaßt, seinen gutgesinnten Freunden, die in der Cultur noch Nachbarn der Wüste *Xamo* seyn mögen, vorgeben? Immer erkläre ein Lerer der EntbindungsKunst, das ZeugungsGeschäfte seinen gesetzten u. aufgeklärten Zuhörern, aber ja nicht unwissenden und ganz unvorbereiteten Knaben.

Noch scheint er (S. 8) zu behaupten, das allgemeine Wol und die Gerechtigkeit erfodere es, daß der König von Ungern in Ungern wone; daß er nie die KaiserWürde anneme; daß one Bewilligung der Stände keine fremde Truppen ins Land oder in die Festungen verlegt werden; daß die, so schon im Lande wären, hinausgezogen würden, aber wenn solche dem Lande nötig waren, sie unter den LandesKindern stehen sollten; daß die Aemter nur unter die NB. "adlichen" LandesKinder, und nicht unter Fremde, verteilt werden; daß die Contribution one Bewilligung der Stände nicht erhöhet, sondern der Abgang aus den königl. Einkünften ersetzt werde. Die ersteren dieser Aeußerungen enthalten den Wunsch einiger noch immer Xamoisch-uncultivirten *Magyaren*, daß Ungern einen eignen König für sich haben, und in keiner Verbindung mit einem andern doppelt stärkeren State, der Ungern schützen kan, stehen möchte. Die armen Leute bedenken nicht, daß wenn ihre Vorfaren eben so uncultivirt wie sie gewesen wären, und ihr unpolitisches Project durchgesetzt hätten, ein König von Ungern jetzo ein Hospodar von Ungern seyn würde, der abwechselnd, durch Befele von Stambul her, bald so und so viel Batoggen, bald den seidnen Strick, bekommen würde. Möchten doch diese wenige noch übrige Alt*Magyaren* die Geschichte von Polen, und namentlich das Erwachen dieser großen würdigen Nation am 3 Maj, studiren!

Der ungelerte Verfasser geriet, ich weiß nicht wie, an ein "lateinisches Werkchen, unter dem Titel: Beschreibung der RegirungsFormen von England und Ungern"; ferner an ein andres, "Briefe eines polnischen

Hofraths an einen Hofrath aus dem deutschen Reiche, vom J. 1706". Beide scheinen ihm den Gedanken in den Kopf gejagt zu haben, sein Ungern mit England dergestalt zu vergleichen, daß sich, seiner Meinung nach, Ungern zu Oestreich verhalte, wie England zu Hannover. Nur daß sich die östreichsche Monarchie zu Ungern verhalte, wie etwa 3 : 1, hingegen das Brittische Reich zu Hannover, wie 12 : 1 (oder gar, je nachdem man rechnet, wie 30) : 1, — dieses Calculs war er nicht fähig. Daher fällt er aus S. 3:

"Was von Seite der Ungern noch mer Farlässigkeit, und von Seite der Deutschen noch mer Ungereimtheit, verrät, ist das, dass in *ganz Europa* überhaupt, von den berümtesten Professoren in Göttingen an, bis zum Scribenten in Wien, die zu der Krone Ungern gehörige Provinzen unter der Benennung *Oestreichsche* Staten heissen, da doch Oestreich als Oestreich nicht so viel besitzt, als man Hare auf der flachen Hand findet. Sie sagen, dass die so viel tausend ungrische Soldaten *Oestreichsche* Truppen wären, dass ich ein *Oestreichscher* Untertan sei, u. s. w. Gott verhüte!"

Allgemein spricht man von 3 HauptStaten unsers ErdTeils, und nennt solche Rußland, Frankreich, Oestreich. Unter diesen Namen begreift man alle jedem dieser 3 HauptStaten einverleibte Länder: also unter Oestreich, das eigentliche Oestreich und die mit ihm näher verbundene Provinzen; ferner die Königreiche Ungern (one daß jemand dabei die Meinung hätte, als wenn das selbstständige Königreich Ungern eine Oestreichsche Provinz sei S. 3), Böhmen, Halitsch und Wladimir; dann die Niederlande, die doch wol auch ein Königreich ausmachen; und endlich die italischen Staten, Miland und Mantua. Will der Ungenannte, daß man statt Oestreich künftig Ungern sage: wie kan er den einmal allgemeinen SprachGebrauch ändern? Und könnte er es: hätte er das geringste Recht dazu? Bekanntlich gilt bei solchen Terminologien nicht einmal das a *potiori* fit denominatio. Der Schlesier, der

Bran-

Brandenburger, der Klever, nennt sich one alles Bedenken einen Preußen, wie der Göttinger, der Bremer, der Lüneburger, einen Hannoveraner. Und ist dann Ungern das *potius* von der großen Oestreichschen Monarchie? Sollte es viel mer, als ein bloses Drittel, seyn?

Aber noch mer zeigt sich der Ungenannte in seiner Unwissenheit, wenn er von Oestreich und Hannover, im Vergleich mit Ungern und England, seinen unaufgeklärten Landsleuten folgendes *sub rosa* vorsagt.

S. 2. In *Oestreich* ist unser ErbKönig auch zugleich *Eigentümer*, wie ein andrer GrundHerr in seinen Gütern; in *Ungern* hingegen ist er nur ein *ErbBeamter*. Auch die Untertanen sind keine solche, wie jene der PrivatGrundHerrschaften; sondern nur getreue Untertanen; wie auch das Land ist nicht so ihr *Eigentum*, wie die Gründe eines PrivatGrundHerrn in seinem Territorio.

S. 5. Der KurFürst von Hannover ist zugleich *GrundHerr* und *Eigentümer* seines deutschen Landes. Daher hat in Hannover, eigentlich zu reden, niemand nur einen Handbreit Boden zu seinem Eigentum. Er hat zwar eine Erbschaft, welche der Besitzer von seinem Vater geerbt hat, und welche nach seinem Tode auf den Son fällt, oder welche er mit eignem Geld gekauft hat: allein das Eigentum gehört dem LandesFürsten. Daher hat derselbe, sowol in Rücksicht des Grundes, als des Erträgnisses, wie auch der Einwoner und ihrer Erwerbungen, oder der Regirung und deren Verfassung, das Recht, nicht nur als rechtmäßiger OberHerr, sondern auch als Eigentümer und GrundHerr. Hingegen der König von England ist kein Eigentümer, sondern nur LandesFürst: in ganz England hat er nicht eine Hufbreit Grund zu seinem Eigentum; es sei dann, er hätte für sich oder seine Kinder einen Grund für sein bares Geld gekauft &c.

Mit *Oestreich* verhält es sich eben so, wie mit *Hannover*. Der ErzHerzog ist zugleich *Eigentümer* des Landes. Darum hat er sowol in Rücksicht der Untertanen, als des Grundes, und der LandesVerfassung, nicht nur die Rechte eines Regenten, sondern auch jene eines *Grund-*

Eigen-

Eigentümer. Daher ist ihm nicht nur für seine Person erlaubt, nach Belieben zu schalten; sondern auch in Rücksicht des Grundes und der ErwerbungsArt; und zu seinem Vorteil oder zu seinen Absichten kan er einen Grund, von wem immer, *wegnemen* nach dem Markt- oder SchätzungsPreise. Was aber die Inwoner betrifft, so sind diejenige unter ihnen, die frei sind, oder merere Freiheiten als andre geniessen, nicht in Rücksicht auf den Regenten, sondern nur auf andre Mitbürger, frei, und in Betracht wechselseitigen Verhältnisses; in Bezug aber auf den Regenten ist keiner freier als der andre, in so fern er Untertan ist, und einen Grund besitzt. Die Lasten hafften auf dem Grunde: wer also einen solchen besitzt oder benützt, der muss auch die Lasten tragen[1], der grosse Herr so wie der kleinere, und wie sein Diener und Untertan. Ihre Häuser und Gründe werden *numerirt*[2], damit die Einquartirung der Soldaten und andre Auflagen[1] nach dieser Numerirung richtig gehen, und keiner den andern betrüge. Wenn das Haus oder der Grund des Untertans oder Dieners unbewont bleibt; dann werden die Lasten auch nicht wegbleiben, sondern von dem getragen, auf den das Haus oder der Grund fällt[3]. Alles das, und noch mer dergleichen, muss, wenn ich mich nicht irre, *nach der Natur der Sachen* so gehen[4]. — Mit *Ungern* verhält es sich, wie mit England. Im ganzen Königreiche hat das Königl. Haus keine andre persönliche Besitzung, als was dasselbe gekauft hat &c.

§. 6. In *Hannover* ist die RegentenWürde allein bei der Person des Regenten: er kan neue Gesetze machen, und sie verändern. In der LandesVerfassung ist ihm frei, nach eigenem Belieben Abänderungen zu machen, so dass weder das ganze Land, noch weniger ein einzelner PrivatUntertan, ihm widersprechen darf. Das

Land

1. Meint denn der Verf., das sollte nicht so seyn?

2. Hat denn eben derselbe gegen das Numeriren der Häuser überhaupt etwas? Diese Einrichtung gehört zur europäischen Polizei: in Tursan und da herum ist sie freilich noch bis jetzo unbekannt.

3. Ist denn das nicht natürlich und billig? und

4. der Verf will doch nicht, daß es gegen die Natur der Sache gehen soll?

Land hat zwar eigene Minister; aber weil der Fürst sie nach Belieben wält, so können sie nichts beschliessen, sondern nur dem Fürsten raten: und was sie auch beschliessen, das hat keinen Bestand, ausser wenn es der Fürst bestätigte: und wenn der Rat in Parteien geteilt wird, dann hat die Stimme des Fürsten allein ihre volle Kraft, und er braucht niemanden von seinen Handlungen Rechenschafft zu geben. In *England* hingegen ist die oberste Gewalt zwischen dem Könige und dem Lande geteilt.... Er hat zwar seine Minister, die er selbst frei wält aus der englischen Nation; allein er ist *gebunden, ihrem Rathe zu folgen* (?)...

Auch in diesem Betracht sind *Oestreich* und *Hannover* vollkommen gleich, so wie Ungern und England, indem auch in Ungern die oberste Gewalt zwischen dem Könige und den LandesStänden geteilt ist: wie es Ks. *Josef* II noch vor seinem Ende der ganzen Welt bekannt gemacht hat....

In solchen Provinzen, wie *Oestreich* und *Hannover*, in welchen der Regent zugleich *GrundHerr* ist, kan der LandesFürst nach Belieben schalten und walten, und willkürliche Abänderungen machen, zu welchen ihn oft seine unverständige [5] Minister verleiten. Er kan die Provinz *frei verkaufen, vertauschen,* oder *verschenken.* In einem solchen Lande ist das gemeine Wol der Wille des Regenten. Seine Beamte sind keine *Landes*Beamte, sondern nur *Hof*Beamte, die sich bei ihren Versammlungen nicht über ihr eignes oder des Landes Wol, sondern nur über das Wol ihres Herrn, beratschlagen. Auch kan das Wol irgend einer einzelnen Person, eines Orts, einer Gemeinde, oder einer ganzen Nation, ihre Hände und Zungen nicht binden: denn das gemeine Wol kan den Plan des Regenten nicht verhintern. In einem freien Reiche hingegen, wie *Ungern* und *England* &c.

S. 7. Eigentlich zu reden, sind in *Hannover* gar *keine LandesStände*, und die oberste Gewalt ist bei dem Regenten allein. Wenn sie auch der Regent zusammen ruft, und sie LandesStände nennt; so sind sie doch keine

5. Unverständige LandStände gibts wol nicht, sondern nur unverständige Minister?

ne LandStände, sondern nur als OberBeamte und die Grofsen der Nation: alle sind wie Erb- oder besoldete Beamte, und haben keine andre Freiheiten, als ihre Meinung zu sagen, wo sie gefragt werden, und zu gehorchen in dem, was ihnen befolen wird, das was ihr LandesHerr verordnet, beschlossen, oder eingegangen hat, im Lande oder mit Nachbarn, Freunden oder Feinden, zu halten, und sich darnach zu richten. Und ist ihnen nicht gestattet, so etwas zu beurteilen: und täten sie es auch, so urteilen sie nicht als über ihre eigene, sondern als ihres Herren Sache, weil sie selbst ihrem Herrn *zugehören*; und nach ihrer Sprache ist die Sache ihres Herrn das gemeine Wol, beides sind einerlei Begriffe. Die Gattung jener Vögel, die man *Patrioten* nennt, ist bei ihnen sogar dem Namen nach unbekannt. In einem solchen Lande ist es gleich viel, durch wen immer die Angelegenheiten des LandesHerrn oder das gemeine Beste betrieben werden. Denn bei ihnen sind der besoldete Fremde und ein Eingeborner gleiche Diener des nämlichen Herren, er sei Soldat oder Bürger, aus was immer für einer Nation oder Zunft. Bei ihnen ist derjenige ein guter Regent, der das gemeine Beste nach der *größeren* Zal abmisst: das ist gut, was Kopf für Kopf gerechnet, den meresten nützt. Verschont er einen, so bedrückt er den andern; denn alle Untertanen, wenn sie auch in Rücksicht ihres Ranges, ihres Amtes, und ihrer Nation verschieden sind, sind doch einander in Bezug auf den Regenten gleich. In *England* hingegen . . .

Und in diesem Tone färt der Mann noch 5 Seiten fort, wiederholt immer, "Oestreich und Hannover wären sich vollkommen —, Ungern und England aber beinahe in allem, gleich; die Stände der lezteren Reiche betrachteten die Angelegenheiten des Landes als allgemeine und wie ihre eigne, nicht wie des Regenten Sache; in den ersteren Staten aber gehörten alle Schäze und Einkünfte, samt dem Grunde, dem LandesHerrn; beide hätten, außer der Billigkeit und dem NaturRecht, gar kein andres Recht, wodurch sie den Regenten zur Erfüllung seiner RegentenPflicht, und

ihrer

ihrer Gesetze oder rechtlichen Gewonheiten, anhalten könnten, weil der Regent zugleich ihr Grund-Herr wäre: — die Feinde des Erz-Herzogs von Oestreich, wären deswegen nicht auch Feinde der Ungern, vielmer könnten sie gar wol der lezteren Freunde seyn ꝛc." — Vorzüglich sind ihm fremde Truppen und fremde Beamten in Ungern ein Gräuel. — Deutsche definirt er durch "alle die, so geschnittene und aufgeschlagene Röcke tragen; die Ungern verachteten sie, nicht weil sie Deutsche wären, sondern weil sie in allen Fremden, die sie im Dienste ihres Vaterlandes sähen, eben so viel Verletzer ihrer Rechte, und Werkzeuge der Verderbung ihrer Nation, ihres Vaterlandes, und der NationalGlückseligkeit, zu erblicken glaubten, die dafür noch überdies den Eingebornen das Brod vor dem Munde wegholten". — Auch seufzt er, daß seit 250 Jaren kein König in Ungern gewesen, der ungrisch [6] verstanden hätte, und daher König und Nation gegen einander wie Stumme und Taube gewesen wären. — Und sagt zulezt, das erste TageWerk der Schöpfung, die Aufklärung, sei in seinem Vaterlande bereits geschehen; nun müsse noch, wie die Scheidung des Gewässers vom festen Lande, so die Scheidung Oestreichs von Ungern, die Trennung des Ofener Hofes von dem Wiener, erfolgen!

Man lernt hier einen Alt*Magyaren* kennen, völlig von dem Schlag, wie ihn oben (StatsAnz. Heft 58, S. 337) der Verf. von Ninive nach dem Leben geschildert hat.

---

6. Kan man dem Beherrscher der großen östreichischen Monarchie zumuten, daß er alle Sprachen seiner vielen Völkerschaften verstehe? Soll er auch zigeunerisch, slowackisch, oder doch walachisch lernen? (denn gibt es mer Menschen in seinem Reiche, die ungrisch, oder mer, die walachisch reden?) Und ist nicht, eben dieser Unmöglichkeit wegen, längst eine erstorbne Sprache, ReichsgrundGesetzlich eingefürt worden, damit nicht König und Nationen gegen einander Taube und Stumme wären?

hat. Man bemitleidet seine dicke Unwissenheit in allem dem, was der rohste Anfänger, der über derlei Materien zu schreiben wagt, wissen muss. Hat der Mann je nur Einen Blick in das, in so vielen vortrefflichen Büchern weitläuftig und actenmäßig abgehandelte östreichsche und braunschweigsche StatsRecht getan? warum trägt er ostatisch-*Xamoische* Ideen in eines der freiesten europäischen Länder über? Der KurFürst von Hannover soll unumschränkt, soll GrundHerr des ganzen Landes seyn, kein Hannoveraner soll ein Eigentum haben ꝛc.!... Wo ist das Eigentum sicherer, heiliger, als im Hannöverischen? Taste ein Großer das Eigentum des ärmsten Bürgers an, er muß ihm dafür zu Rechte stehen. Selbst der LandesFürst wird belangt, und — verliert gewönlich seine Processe bei dem höchsten LandesGerichte.

Aber eine ganz andere Empfindung, wie bloses Mitleid, erregen folgende Stellen, die den Aristokraten in seiner haßwürdigen Gestalt zeigen:

§. 6. Seine [des *ungrischen Edelmanns*] Person, und die *Allodial*Gründe, sind von den *Bauer*Gründen unterschieden, und können *nicht numerirt* werden. Alle öffentliche Lasten, den *KriegsDienst* [7] ausgenommen, trägt der Bauer: aber sie hafften nicht auf dem Grund; denn wenn es die *Umstände* des Edelmanns erfodern, kan er einen BauerGrund zu seiner Curie oder seinem Allodio appliciren, und dann wird derselbe, one weiteres, ein *adlicher* Grund, und der adliche Besitzer wird die Auflagen *nicht tragen* müssen.

§. 7. Es ist, meines Wissens, ein grosser sowol natürlicher als gesetzmäſsiger Unterscheid, zwischen den unter der Krone *England* stehenden Völkerschaften und Ländereien. Die Engländer und Irländer, die Amerikaner und Indianer, die Weissen und Negern, sind mer oder

7. Aber kan dann, im heutigen cultivirten Europa, der Adel noch den KriegsDienst tragen, der eine ware Wissenschaft geworden ist? Kan dermalen jeder Junker, der nicht die 4 Species versteht, ein brauchbarer Officier werden?

oder weniger Gesetzmäsig unterschieden. Welcher kluge Mann würde vor dem englischen Parlement behaupten wollen, dass alle diese *gleiche Freiheiten* hätten, weil sie alle *gleiche Menschen* sind? Die edle und grosmütige englische Nation will alle ihre Untergebene glücklich machen, und besonders das traurige Schicksal der Schwarzen mildern: aber dass auch die Engländer ihnen *gleich* seyn, und besonders so tief *erniedrigt* [8] werden sollen; das wäre eine *beispiellose* und *zu weit getriebene* GerechtigkeitsLiebe.

§. 8. Und hierinn [dass selbst der Regent die Angelegenheiten des Landes nicht als seine eigene betrachten kan, sondern als allgemeine des Reichs] liegt der Unterscheid, nicht nur zwischen *Ungern* und *Oestreich* und deren RegirungsFormen, sondern auch zwischen *Herrn* und *Dienern*, *Edelleuten* und *Bauern*, *Bürgern*, oder *Helden*, und allen Menschen, wess Standes sie immer seyn mögen, in beiden Ländern. Ein *ungrischer Edelmann*, aus dessen gleichen die ungrischen LandStände bestehen, ist ein ganz *unterschiedner* Ding von seinem *Bauern*, eben so wie ein Eigentümer von seinem *Eigentum*. Er ist verpflichtet, für dessen, als seines *Eigentums* Glückseligkeit zu sorgen, und sorgt auch gewiss dafür mit *edlem* Herzen. Aber dass er, als Mitglied der Krone, in Einem Range und in der nämlichen Zal mit seinem Bauer stehe; dass er seines *adlichen* Vorzugs beraubt, auf ein so *niedriges* Schicksal *herabgewürdigt* werde, zu welchem die NATUR und die Vorsehung seinen Bauer *berufen* hat; und dass er mit ihm alle Abgaben tragen solle: das wäre eine beispiellose, der obigen änliche Gerechtigkeit. *Heillose* Gerechtigkeit! dasjenige, was nur wegen des grösten StatsVerbrechens (*Felonie*), genommen werden kan, mit einem FederZug und

8. Ist dem Manne das *herabwürdigen* des Adels unleidlich, will er lieber das *hinaufwürdigen* des Bauern ausstehen? — Den 20 Aug. tanzten zu Jägerspreis (laut öffentlichen Nachrichten), in Anwesenheit des königl. dänischen Hofes, die Bauern mit KammerHerrn herum, und sangen zulezt: Gott, segne *Christian*, der den BauernStand geadelt hat.

und durch einen TrugSchluss nemen zu wollen! Dieses scheinen einige OhrenRäte zu tun gewollt haben: denn sie sagten, in der Gesellschaft sei *ein Mensch wie der andre.* Diese Billigkeit wäre noch über jene des Königes *Matthias.* Ungern und Oestreich sind 2 verschiedene Dinge aus obbeschriebenen Ursachen. Die Gesetzmässige Gerechtigkeit ist wie das *Geld* [9]: und so wie jene in einem Lande Gesetzmässig bestimmt ist, so hat sie den Werth. Was jenseits des *Leitha*Flusses [der Ungern von Oestreich scheidet] Gerechtigkeit ist, ist nicht allezeit auch diesseits desselben.

Erwache — nicht *Horja*, sondern — ein mächtiger und aufgeklärter MenschenFreund, und treibe den Alt-*Magyaren*, welcher nicht blos in der Stille glaubt, sondern diese unmenschliche Meinung gar schriftlich von sich gibt, daß die NATUR den Bürger und Bauer zu seiner niedrigen Stufe berufen habe, daß der Bauer des Edelmanns Eigentum sei, für dessen Glückseligkeit er mit edlem Herzen (so wie für die seines ungrischen Ochsen) sorgt, — treibe den Asiater, der so wenig, wie ein Osmaner, für europäische Cultur empfänglich ist, nach *Turfan* zurück, wo er vor 900 Jaren grasete. Da fange er, wenn er kan, Menschen ein, und behandle sie wie Tiere und Eigentum; oder er büße sein Widerstreben gegen die sanften Bande europäischer bürgerlicher Gesellschaft damit, daß er von

9. Wehe dem Verf., wenn dieser Saz gilt! Wenn es nun 100000 ungrischen und walachischen Bauern einfiele, ein Gesez zu machen, daß es von nun an Reih um gehen, und die 4000 Edelleute, die seit Jarhunderten ihre Tyrannen gewesen, künftig ihr Vieh hüten, sie die Bauern aber dafür, in den nächsten Jarhunderten, ihre gestrenge Herrn seyn sollten: was hätte der Verf. dagegen einzuwenden? Die alten Geseze seiner Vorfaren (falls er adliche Vorfaren hat), und wären sie auch noch in *Turfan* gemacht, gelten nicht mer als die neuen, die die heutigen Bewoner Pannoniens zu machen belieben möchten: jene machten Geseze durch das Recht des Stärkeren, warum nicht diese auch? und gegen 4 Menschen sind doch 100 Menschen (freilich nicht 100 Pferde) der Stärkere? — Noch zur Zeit sind in manchen Ländern die Aristokraten harthörig, man muß also vernemlich mit ihnen sprechen.

von einem stärkeren Chineser, selbst eingefangen, und sodann von ihm, als Eigentum, nach Belieben gebraucht oder misbraucht werde.

Hier noch 4 NuzAnwendungen aus der ganzen monströsen Schrift.

I. Immer noch sprechen die Zeitungen von heimlichen Gärungen in Ungern. Wie ist das möglich, fragt der Sachkundige Ausländer? hat doch *Leopold* II, alle etwaige Feler seines großen Vorgängers, mit einer Nachgiebigkeit, die unter ErbMonarchen one Beispiel ist, wieder gut gemacht! — Die obige Schrift macht die Sache begreiflich. Es gibt noch unerhört unaufgeklärte Menschen in Ungern, selbst unter denen, die in bedeutenden Aemtern sitzen: und diese erfrechen sich, dieienige von ihren Landsleuten, die eben so unwissend wie sie sind, und nichts beurteilen können, durch handschriftlich umlaufende Aufsäze, an die eben deswegen die Fackel der Kritik nicht kömmt, in ihrem Stupor hinzuhalten.

II. Seit dem 14ten Jarhunderte ist die europäische Geschichte voll von Bestialitäten, die ein lang gedrückter, aber endlich wie ein reissendes Tier losbrechender Pöbel, gegen seine Handvoll Unterdrücker ausgeübt hat. Man sehe z. B., was bei der *Jaquerie* in Frankreich im J. 1358, einer adlichen Familie widerfur (Allgem. WeltGesch. Th. 37, S. 343). Entschuldigen lassen sich dergleichen Brutalitäten auf keine Weise: aber begreiflich werden sie aus obigem Aufsaze. Ein Aristokrate, der so unaussprechlich unbesonnen ist, sichs merken zu lassen, daß er glaube, seine Bauern wären von der Natur zu Bauern, so wie Er von der Natur zum Edelmann geschaffen (hat dann der ungelerte Verf. in seinem Leben nie darüber speculirt, wie der und jener Bürger- und BauerSon in Ungern zum Edelmann geworden?), ist noch einfältiger, und wenn er darüber unglücklich wird, noch weit schuldiger, als der dumme

Knabe, der mutwillig einen großen bösen Hund neckt, ihn mishandelt, und dafür von ihm zerrissen wird.

III. Die Aufklärung der Majorität der edlen ungrischen Nation, hat Ungern zu seiner seligen Ruhe gebracht: nur die dickste Unwissenheit unterhält noch hie und da einige geheime Gärungen. Feinde man doch nicht ferner Aufklärung (in richtiger Bedeutung) als Mutter van StatsUnruhen an: freilich halbe Aufklärung macht Rebellen, wie halbe Philosophie Atheisten. *

IV. Der BauerStand findet in unsren Tagen häufige Patronen: einige fodern gar Repräsentanten von ihm auf Reichs- und LandTägen; andre aber halten diese Foderung, wegen der Uncultur dieser MenschenClasse, für ungereimt. Ich antworte, 1. wirklich hat diese ehrwürdige Classe dieses Recht in Schweden und England, so wie vordem in Dänemark, und nun auch in Frankreich. 2. Es gibt andre Länder, wo der Bauer schon raffinirt genug ist, entweder selbst zu repräsentiren, oder doch einen würdigen Repräsentanten zu wälen. 3. Und wäre er auch weder des einen noch des andern fähig: ist dann eben der Fall nicht auch ser oft beim Adel? Könnte dann ein walachischer Bauer über die StatsAngelegenheiten seines Vaterlandes und andrer Reiche ungeschickter raisonniren, als der Verf. von dem "Ich bin nicht unruhig?" *

* Die weiteren Belerungen kan der Hr. Verf. in seiner Nähe finden, in des Hrn. v. *Sonnenfels* Schrift über die Liebe des Vaterlandes (Wien, 1785): z. Ex. S. 120, "ein Reich, welches Könige nach dem vollen EigentumsRechte besitzen . . . ist der Einfall eines i r r e n Kopfes", — S. 215, Vergleich des ErbAdels mit einem FusGestell, — u. in vielen andern vortrefflichen Stellen.

40.

Händel zwischen den NAmerikanischen Staten und ihren benachbarten Wilden.

I. Aus *Dunlap's Advertiser* Num. 3829.

"*Philadelphia*, 5 Maj 1791. Folgende Nachricht von den Verhandlungen der GeneralRegirung in Bezug auf die Indischen Stämme, ist das Resultat der mühsamsten Untersuchung, die wir nur hierüber anzustellen im Stande gewesen sind. Wir zweifeln nicht, man werde sie für völlig befriedigend erkennen, da sie TatSachen, und eine solche allgemeine Belerung enthält, wie das Publicum zu erhalten berechtigt ist. Zugleich wird man sich daraus richtige Begriffe von der gegenwärtigen Lage der indischen Affairen formiren können.

Die Masregeln, die das General Gouvernement wegen der Indischen Stämme innerhalb der Gränzen der Vereinten Staten genommen hat, sind voller Mässigung, Gerechtigkeit, und MenschenLiebe. Philosophen, und der verständige Teil des MenschenGeschlechts, billigen die Weisheit eines solchen Betragens; die Widersacher desselben bestehen blos aus Leuten von einer ganz andern Art.

Statt eines unterdrückenden Systems, das auf die Ausrottung einer Race von Menschen geht, gegen die mer gesündigt worden ist, als sie selbst gesündigt haben, scheint es Plan der GeneralRegirung zu seyn, den Indiern, welche doch die UrEigentümer des Grundes und Bodens waren, allen den LebensGenuß zukommen zu lassen, den ihre Lage zuläßt, und sie Stufenweise zu einer mer gesetzten und civilisirten Art von Existenz zu leiten.

Will man sich auch nicht in die Civilisirung der Indier einlassen, die von Vielen für untunlich gehalten wird; so kan doch nicht geläugnet werden, daß es ratsam sei, sie honnet und leutselig zu behandeln.

Gewiß ists, daß die Kosten, die man anwenden würde, alle benachbarte Indier gut zu machen, und sie in das

Interesse der Vereinten Staten, auf 50 Jare hinaus, zu ziehen, sich nicht so hoch belaufen würden, als die Kosten einer einzigen Campagne gegen die *Creeks* oder die *Choctaws*.

Beim Anfang der jetzigen Constitution sah es auf den SWlichen Gränzen traurig aus. Der Stat von Georgien war, merere Jare hindurch, in ernsthafte Feindseligkeiten mit der Nation der *Creeks* verwickelt gewesen. Er kam darüber in die größte Not; seine Einwoner an der Gränze mußten ihre Pflanzungen verlassen; und in der Stadt *Savannah* selbst mußten Wachen aufziehen, um gegen eine Ueberraschung auf der Hut zu seyn. Der Congreß nam die Sache bald in Erwägung, und votirte eine Summe von 20000 Dollars, um mit den Indischen Stämmen Negociationen oder Tractaten anzufangen. Drei Commissäre wurden ernannt, um im Sepr. 1789 mit den *Creeks* eine Zusammenkunft zu halten, die sich eben damals, zufolge einer vorläufigen Einrichtung, die noch unter der Direction des alten Congresses gemacht worden war, versammeln sollten. Diese Commissäre waren zwar Männer von hohem Ansehen, und erschienen zu rechter Zeit an dem festgesetzten Orte: dennoch brachten sie damals keinen Tractat zu Stande, wovon die Ursachen hier zu detailliren nicht nötig ist. Indeß ward doch ein unbestimmter Stillstand bis zum FrühJar 1790 bewilliget.

Der Ausgang dieses Geschäftes brachte die Vereinten Staten in eine neue und kritische Lage. Vorhin schien es blos ein Zwist zwischen Georgien und den *Creeks* zu seyn, die über ihre Gränzen disputirten: nun da sich die Ver. Staten darein gelegt hatten, wurden sie selbst auch Partei, und wurden für alle Folgen verantwortlich.

Von Seiten der *Creeks* war der Tractat gebrochen, oder vielmer abgebrochen worden, und dies unter Umständen, die eine Abneigung gegen eine innige Vereinigung mit den Ver. Staten anzeigten. Hätten die *Creeks*, entweder vor oder nach dem Ablauf des Stillstands, Feindseligkeiten began-

gangen; so wäre es schwer gewesen, für die Ver. Staten eine Entschuldigung zu finden, daß sie nicht in einen unmittelbaren Krieg mit dieser Nation eingegangen wären. Nun mußte, einer Seits, ein solcher Krieg, in welchem weder Ehre noch Profit zu holen war, wo möglich vermieden werden; aber andrer Seits waren auch die Ver. Staten verpflichtet, alle ihre Bürger vor Gewalttätigkeit zu schützen. Um nun dem ersteren vorzubeugen, und das leztere zu bewirken, wurden Masregeln, die der Regirung Ehre machen, ausgedacht, und ser geschickt ausgefürt, die Häupter der *Creeks* dahin zu bringen, daß sie sich in der Residenz der General-Regirung einstellten, als das einzige Mittel, wodurch sie den Untergang ihrer Nation abwenden könnten.

Der Tractat mit den *Creeks*, geschlossen zu *New York* den 7 Aug. 1790, war die Folge des Besuchs dieser Häupter. Nur Landjobbers, interessirte Einzelne, und einige wenige Einwoner von Georgien, verwarfen diesen Tractat: aber die aufgeklärten Bürger in Amerika billigten ihn auf alle Weise, als ein HauptMittel, die *Creeks* und das ganze Corps der südlichen Indier in das Interesse der Ver. Staten zu ziehen, auf Grundsäze, die auf den Beifall des uninteressirten Teils der Menschheit Anspruch machen können.

Demnach hat die höchste vollziehende Macht der Ver. Staten MasRegeln genommen, die *Choctaws* und *Creeks* in ihrer Anhänglichkeit an die Ver. Staten dadurch fest zu halten, daß sie ihnen die volle Erfüllung der Tractaten von *Hopewell* versicherte.

Noch soll in diesem Jar ein Tractat von dem Gouverneur *Blount*, über das Gebiet der Ver. Staten Südwärts vom *Ohio*, mit den *Cherokees* abgeschlossen werden. Wirklich sind die frohesten Aussichten da, daß nicht nur mit allen südlichen Nationen der Indier ein dauerhafter Friede zu Stande komme, sondern daß sie auch dergestalt in das

Interesse der Ver. Staten gezogen werden, daß man von ihnen im NotFall tätige Dienste fodern kan.

Die sogenannte *Yazous*Compagnie, die sich von dem Stat von Georgien den Verkauf fast aller Länder der *Choctaws*, *Chickesaws*, und eines Teils der *Cherokees*, erworben hat, ist verschwunden; und die praleirischen Plane von Hrn. *O'Fallon & Comp.* werden nie realisirt werden. Die Gen.Regirung will nie so alle Gefüle von Gerechtigkeit und Tugend verläugnen, daß sie verstatte, daß eine Anzal von Landjobbers die Indier, gegen wirklich vorhandene Gesetze und Tractaten, aus ihrem Lande werfe, und dagegen die Ver. Staten in einen Krieg mit diesen mächtigen Stämmen verwickle, die außerdem eifrig geneigt sind, unsre standhafte und innige Freunde zu werden.

Man schätzt die Krieger der *Creek*Nation auf 6000, die der *Choctaws* auf 5000, die der *Chickesaws* auf 1300, und die der *Cherokees* auf 2500: in allem also auf 15000 Krieger. Schon nach Regeln der Klugheit ist es der Mühe werth, die Freundschaft so mächtiger Stämme zu cultiviren. Der Werth ihrer Freundschaft muß nach den Kosten ihrer Feindschaft berechnet werden; ungerechnet die Strafe, die vielleicht die Ungerechtigkeit nach sich ziehe, wenn man sie, gegen das durch feierliche Tractaten stipulirte Wort der Vereinten Staten, ihrer Ländereien berauben wollte.

Es wäre herzlich zu wünschen, daß sich eben solche FriedensAussichten in den Gegenden *NW* vom *Ohio* zeigten. Die Gen.Regirung sorgte bei Zeiten dafür. Man schloß schon unter der alten Regirung Tractaten mit den 6 Nationen, den *Wyandots* und *Delawares*, und meren andern von den Westlichen Indiern: nur die *Wabash*-Indier wollten sich nie mit in diese Negociationen einlassen, wenn sie gleich dazu eingeladen wurden. Um dieses berückte Volk, wo möglich, zu einem richtigen Gefül seiner Lage zu brin-

bringen, schlug der Präsident der Ver. Staten vor, daß sie aufs neue zu einem FriedensSchluß eingeladen, und ihnen die Folgen davon, wenn sie solchen ausschlügen, und in ihren Feindseligkeiten fortfüren, vollkommen deutlich vorgestellt, — zu gleicher Zeit aber den Einwonern von *Kentucký* verboten werden sollte, weitere Streifereien in das Land der Indier zu tun.

In vorigem FrühJar erging diese Einladung an alle Stämme, die an dem Flusse *Wabash*, von Post *Vincennes* bis zum Dorf *Miami* hinauf, wonen. Aber die Indier namen die Einladung nicht nur nicht an, sondern erneuerten auch ihre Feindseligkeiten mit größerer Heftigkeit, wie je. Folglich war die Campagne gegen sie im abgewichnen Jar unvermeidlich. Die Indier hatten unsre Gränzen angefallen, und viel hundert unschuldige Männer, Weiber, und Kinder ermordet. Nun war es recht und in hohem Grade schicklich, die Macht der Ver. Staten über diese blutdürstige Stämme zu zeigen. Daß die Expedition nicht völlig gelang, ist ser zu bedauern: die Ursachen davon brauchen hier nicht untersucht zu werden.

Der Herausfoderung dieser Indier ungeachtet, sollen doch MasRegeln genommen seyn, ihnen die Augen über ihre ware Lage zu öffnen, und wo möglich, sie one einen neuen hitzigen Feldzug gegen sie, zum Frieden zu bewegen. Sollte aber alles vergeblich seyn; so wird die Sanftmut des Christentums die Regirung rechtfertigen, wenn sie kräftige MasRegeln nimmt, die Ermordung ihrer friedfertigen Bürger abzuweren. Auch werden die bereits gemachten und der Ausfürung nahen Anstalten, höchstwarscheinlich die feindlichen Indier vollkommen überzeugen, daß sie von der Gnade der Ver. Staten unendlich mer zu hoffen, als von ihrer Onmacht zu erwarten, haben.

II. Preise auf Indische Hirnhäute ausgesetzt.
Aus der *Maryland Gazette*, 10 Jun. 1791, *Num.* 697.

INDIAN SCALPS. *Pittsburg, May* 17, 1791.

WE, the subscribers, encouraged by a large subscription, do promise to pay *one hundred Dollars* for every hostile *Indian's scalp with both ears to it*, taken between this date and the 15th day of *June* next, by any inhabitant of Alleghany county.

George *Wallace*. Adamson *Tannehill*.
Robert *Elliot*. John *Wilkins* jun.
William *Amberson*. John *Irwin*.

41.

Vermischte Anzeigen.

I. Mannheim, im Aug. 1791.

A. Zwischen dem hiesigen Bürger und PastetenBecker Bernhard *Siegrist* (reformirter Religion), und dessen Sponsa Felicitas *Schwarzin* (katholischer Religion), sind die EhePacten dahin eingerichtet worden, daß sämmtliche aus dieser Ehe erzeugt werdende Kinder, so männlichen als weiblichen Geschlechts, nach der reformirten Religion getauft, darinn unterwiesen, und dabei erlassen werden sollen.

Mannheim, 13 Apr. 1791.

Bernhard *Sigrist*. Felicitas *Schwarzin*.
Joh. Daniel *Becker* BierBrauerMeister.
Joh. Justus *Orth* GürtlerMeister.
Franz *Metrawdrt* Bürger und Peruquier.
Franz *Hoffmann*.

B. 1. Werden gegenwärtige EhePacten hiemit gerichtlich bestätigt; und

2. communicentur solche denen einschlägigen Religions-

pr. Geistlichen und denen Desponsatis zur Nachricht und resp. legitimation.

Mannheim, 15 Apr. 1791.

KurPfalz. StadtRat.

Gobin.

Geistlichem Rate Hrn. *Spielberger*. *Beers.*

C. *Rubrum* der 2ten KlagSchrift des *Sigrists*. An Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz hohe Landes-Regirung erneuerte ausfürliche BeschwerdeFürung, und wiederholte untertänigste Bitte, von hiesigem Burger und PastetenBecker Bernhard *Siegrist*,

"um in Betreff der von hiesigem Hrn. StadtDechant „noch immer verweigert werden wollenden Proclama„tion, ein Decretum inhaesivum, und zwar unter in„haltlichem Präjudiz, an hiesigen StadtRat schleunig „gnädigst ergehen zu lassen.

Wird hiesigem StadtRat zugeschickt, um den Tit. Hrn. StadtDechant dahier, nach letzterer Verordnung vom 30 Maj 1790, anzuweisen.

KurPfalz. Regirung. von *Höwel.*

Praes. 6 Maj 1791. *Stamm.*

D. Ich glaube, gegen die allzugroße Höflichkeit des neuen Hrn. VicePräsidenten, welcher hochlöblichem StadtRate eine Weisung, eine Weisung mit Nachdruck, an meine Stelle zuerkannt haben sollte, protestiren zu müssen, um die alte Ordnung schuldigst beizubehalten.

7 Maj 1791. *Spielberger* p. t. Decanus.

E. 1. KurPfälzischer, sonst hochlöblicher, vor Gott tief schimpflicher StadtRat katholischer Seits, werde belehrt, daß die ignorantia crassa der unglücklichen Felicitas *Schwarzin*, einem weisen StadtRate katholischer Seits, nicht so eingreifend seyn dürfe, daß hieraus meiner alleinigwaren, allein-seligmachenden römisch-katholisch-apostolischen

schen Religion, die er als die herrschende gegen die 2 nur tolerirten schüzen muß, auch in einem einzigen Individuo schaden könne.

2. Da die unglückliche *Felicitas* (ipso facto nicht mer katholisch), etwa auch die erschlichenen katholischen Zeugen (denn sonst wären diese ipso facto nicht mer katholisch), die Sache nicht mer so unverantwortlich einsehen: so ist der actus entweder nichtig, oder ich kein einschlägiger Geistlicher; und wird demnach diese schwarze *Schwarzin* nicht von mir proclamirt, noch weniger in nomine Domini dimittirt, — und kan in nomine Diaboli als Deformirte heiraten. So viel

Praes. 8 Maj 1791. *Spielberg*, d. Z. StadtDechant.

F. Der ganze Vorfall wurde nach Hof berichtet; und daher kam vorige Woche der Befel, daß der älteste Caplan in der Dechanei ungesäumt die Dimissoriales ausfertigen, und die Leute quaest. copulirt werden sollten. Die Andung der ungebürlichen Aeußerung des zeitigen Dechants gegen den StadtRat, behalte sich der Hof inzwischen noch vor.

II. Aus dem Münchner IntelligenzBlatt, St. 25, 1 Jul. 1791: Wunders halber nachgedruckt im N. Hannoverschen Magazin, St. 61, 1 Aug. 1791, S. 973.

Dem Maximilian *Trenkler*, Roß- und HundArzt in München, wurde auf sein zur Kurfürstl. Höchsten Stelle eingereichtes Anlangen, die Hunde zur Verhütung der den Menschen und Vieh offenbaren schädlichen Wut brennen zu dürfen, die Resolution dafür erteilt, daß er, Maximilian *Trenkler*, das obbenannte, von dem löbl. *Collegio Medico* approbirte Brennen der Hunde mit dem HubertusSchlüssel auf die Stirne, jedoch one Hinternis jedermänniglich, der Jäger, Abdecker, und wer es selbst tun kan und will, im ganzen Lande vornemen möge.

möge. Welches hiemit, mittelst des IntelligenzBlattes bekannt gemacht wird. Obbenannte Brennung nimmt also der benannte Maximilian *Trenkler*, one alle Beschädigung der Hunde, gegen Bezalung von 6 Kreuzer, vor; seine Wonung ist nächst der äußern IsarBrücke, bei den SchweinStällen genannt, im Hause Num. 103.

III. Aus *Le Point du Jour*, No 766, 15 *Août*, 1791, p. 271: die aus deutschen Zeitungen bekannte Verhandlung des Nürnberger Magistrats mit der Nat. Versamml., wegen einer SchuldFoderung aus dem 7järigen Kriege her, betreffend.

... D'après les observations, M. *Camus* a proposé de déclarer qu'il n'y a pas lieu à délibérer sur les demandes de la *république* de *Nuremberg*.

M. l'Evêque de *Paris* a appuyé la demande de la republique, en disant qu'elle a excité la *première à rendre hommage à la Souveraineté Nationale*, & que cette demarche meritoit bien que l'Assemblée voulût bien entendre le Député de la republique.

Plusieurs membres réclament la question préalable, & l'Assemblée a décrété, conformement à l'opinion du Comité qu'il n'y avoit pas lieu à delibérer sur cette demande.

IV. Gersfeld, 27 Aug. 1791.

Ich habe in der Schrift, welche ich in meinem Proceß wider HochFürstl. RentCammer zu Fulda, unter dem Titel:

Dringendste Sollicitatur ꝛc. (oben StatsAnz. Heft 61, S. 125)

habe drucken lassen, verschiedene Ausdrücke gebraucht, die ich nicht hätte brauchen sollen, und die ich auch nunmero

selbst

selbst, bei kälterer Ueberlegung, zu allgemein, zu hart, zu heftig und unziemlich, finde.

Da nun durch diese Ausdrücke ein ganzes HochStift, auch Sr Hochfürstl. Gnaden Dicasterien und Dienerschaft, sich äußerst beleidigt erachten: so erkläre ich hiemit, daß ich alle die Ausdrücke, welche zu allgemein, zu heftig und unziemlich, sind, und also als Beleidigung angesehen werden können, zurückgenommen haben wolle; und zwar um so mer, als HochFürstl. Regirung, durch die schon vor meiner erschienenen DruckSchrift verwilligte ActenVersendung, eine Probe ihrer unparteiischen GerechtigkeitsPflege dargelegt hat, und Jhro HochFürstl. Gn. selbst erst noch am 20 Jün., auf mein untertänigstes Ansuchen, gnädigst erkläret haben, daß Sie annemlichen und nicht überspannten VergleichsVorschlägen, **wenn vorhero der förmliche Widerruf geschehen**, gnädigstes Gehör geben, und sich überhaupt billig finden lassen wollten.

Ignaz *Weikard*
Herzogl. Weimarscher CommissionsRat.

V. **Exporten** der sämtlichen Vereinten NAmerikanischen Staten.

Aus dem *Maryland Journal*, 8 März 1791, Num. 1330.

Nach den Besitzungen von		Frankreich	4,698735 · 48
—	—	GroßBritannien	9,363416 · 47
—	—	Spanien	2,005907 · 16
—	—	Portugal	1,283462 · —
—	—	den Vereinten Niederland.	1,963880 · 9
—	—	Dänemark	224415 · 50
—	—	Schweden	47240 · —
Nach Flandern	—	—	14298 · —
Deutschland	—	—	487787 · 14
der Mittelländischen See	—		41298 · —

Nach

den Afrikanischen Inseln und Küsten	139984. —
Ost Indien — —	135181. —
der NW Küste von Amerika	19362. —
Dollars	20,415966. 84

Außer einer beträchtlichen Anzal von Päckereien, deren Wert im Zoll Hause nicht angegeben worden.

Treasury - Department,
15 Febr. 1791.

Tench Coxe
Assistant - Secretary.

VI. Extrait d' une Adresse de la *municipalité* de Lyon à l' *Assemblée nationale.*

Aus *Le Point du Jour*, No 748, 28 *Juill.* 1791, p. 446.

Nous avions reçu vos décrets sur l'organisation du pouvoir du Monarque sans murmures, par ce que nous avions cru que *Louis* XVI effaceroit par des vertus la *tâche* qu'il cause dans la constitution; mais sa *fuite*, mais son aveu de n'avoir donné qu'un consentement *forcé* à nos loix, mais l'*impudeur* de sa plainte sur la *modicité* des fonds appliqués à la *liste civile*, nous ont enfin ouvert les yeux; & considérant avec effroi le précipice où nous allions être engloutis, nous vous conjurons, *Représentans*, de rester fidèles à la cause du peuple, de revenir sur vos pas; & si vous n'êtes pas assez forts de votre opinion, opposez à vos détracteurs celles de toutes les communes de l'empire qui se reunissent dans cet instant, se soulèvent contre *celui qui, en fuyant nous a exposés aux horreurs d'une guerre civile & étrangère* & vous disent avec l'energie de la *souveraineté qui leur appartient*, de reformer l'organisation du *pouvoir exécutif*, de rendre à la nation le choix des ministres; & s'il faut encore qu' une famille *sommeille héréditairement* sur le trône, ne lui

lui confiez pas des armes dont elle puisse abuser. Supprimez 24 *millions* de 25, qu'une *prodigalité irréflechie* alloit arracher à la sueur des peuples. Ne laissez pas dans les mains de nos Rois des moyens de corruption qui saperoient, tôt ou tard, & nos loix & notre liberté. Soyés certains, *Représentans*, que lorsqu'ils ne pourront pas soudoyer des traitres, nous n'aurons plus de trahisons à craindre; nous ne verrons plus le trône entouré de ces *faméliques* ambitieux qui l'ont rendu jusqu'ici étranger à la verité, aux vertus, & qui ne s'agitent en sa faveur que pour les places & les *millions* qui en découlent. Songez enfin, *Représentans*, que si vous n'admettez pas la mesure qui vous est demandée au nom de la justice éternelle, jamais vous ne ferés regagner à *Louis* XVI la *confiance* qu'il a *perdue*, & vous laisseriez aux prochaines conventions nationales une *erreur* dangereuse à corriger dans l'ouvrage de la revolution.

Les *Maire* & Officiers municipaux de la ville de LYON.

Anzeige.

Merere, ser verehrliche Freunde und Käufer dieser Stats-Anzeigen, die dem Werke die Ehre erweisen, daß sie es als ein bleibendes Werk in ihren Bibliotheken aufbewaren wollen, beschweren sich seit einiger Zeit, daß ihnen, durch den Anwachs der Hefte, das Completiren lästig und teuer werde.

Diesen wird hiemit die Versicherung erteilt, daß das Werk, in fortlaufenden Numern der Hefte, nicht weiter als bis zum Heft 72 inclus., unter dem Titel Stats Anzeigen, fortgefürt werden soll. Mit diesem 72sten Heft, wird zugleich ein dritter HauptAbschnitt von 6 Bänden, oder 24 Heften, geschlossen, der sodann, wie die beiden ersten (Heft 1—24, und 25—48), seine vollständige Register erhalten soll. S.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 63.
XVI. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1791.
August.

Inhalt.

Heft LXIII.

Der

Neue DruckSchriften.

Göttingen bei *Ruprecht*. Ueber die Bildung des Volks (des BauernStandes) zur Industrie, von Arnold *Wagemann*. Erster Teil, 1791, gr. 8, 364 Seiten.

Ebendas. Von dem Göttingschen Magazin für Industrie und ArmenPflege, ist des IIten Bandes 4tes Heft, S. 129—252, erschienen.

Cassel, gedr. in der HofBuchdruckerei. Flüchtige Gedanken über den jetzigen NarungsStand der ResidenzStadt Cassel, 1791, 8, 30 S. Dagegen

1791, one DruckOrt, patriotische Beleuchtung erstbemeldter flüchtigen Gedanken ꝛc., 8, 56 S. Der Verf. des leztern Pamphlets verrät eine ausnemende LocalKenntnis seiner VaterStadt, und deutschen Mut, wichtige Warheiten in Gegenden zu sagen, wo man sie vielleicht noch nicht kennt, oder gar bezweifelt.

Bairent im Verlag der ZeitungsDruckerei. Französisches Museum, oder I. die nüzlichsten und unterhaltendsten

Auf-

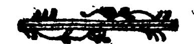
Aufsäze für Deutsche, aus den neusten und besten französischen ZeitSchriften; II. kleinere vorzügliche Schriften und Auszüge aus den neusten HauptWerken der Franzosen; III. litterarische Kunst- und vermischte Nachrichten. Zur Schilderung des politischen, sittlichen, und wissenschaftlichen Zustandes der französischen Nation, verdeutscht herausgegeben von Albrecht Christoph *Kayser*, Fürstl. Turn- und Taxschem Hofrath und Bibliothekar. Erster Jargang 1790. 3 Hefte in gr 8, jedes von etwa 15 Bogen, brochirt in einem weisen Umschlag.

Cassel bei *Cramer*. Freimütige Gedanken und Vorschläge, in wie weit BranntweinBrennereien nötig und nüzlich, oder aber schädlich, und wie solche einzurichten sind, damit sie zu allen Zeiten im Gange bleiben und beibehalten werden können; vorzüglich in Rücksicht auf die HessenCasselschen Länder. Nebst Berechnungen und Tabellen, auch einer kurzen Geschichte der BranntweinBrennerVerordnungen in Hessen, von den ältesten Zeiten an bis jezo; und einem Anhang zu Beantwortung der Gedanken eines Ungenannten über die Schädlichkeit der BranntweinBrennereien. Von Herm. Henr. Moritz *Kersting* med., Fürstl. HessenCasselschem Amtmann. 1790, 8, 295 S.

Bekanntmachungen, blos die Universität *Göttingen* betreffend.

Eine ser bestimmte Verordnung vom 7 *Maj* 1791, hilft allen Klagen ab, die seit vielen Jaren über die widerrechtlichen Foderungen hiesiger PostBrief- und Packträger gefürt worden sind. Alle lere Briefe werden, wie bisher, unentgeldlich bestellt: die mit Geld beschwerten zalen nicht mer $\frac{1}{3}$ proCent (8 ggr. für jedes 100 Rthlr); sondern was unter 25 Thlr. ist, zalt 4 pf., bis 50 Thlr. 8 pf., bis 100, 16 pf., bis 200, 2 ggr. 8 pf., und *alle höhere Summen one Unterscheid*, 4 ggr. Jedesmal werden auch, auser dem PostPorto, die Taxmäsigen *BestellungsGebüren*, mit auf dem Briefe angeschrieben.

Verschiedenen Herrn in und *auser* Deutschland, die sich ihres Aufenthaltes auf hiesiger Universität, im Ganzen mit Vergnügen, aber auch der *WucherContracte*, in die sie sich hier durch jugendlichen FrohSinn haben ziehen lassen, mit Schmerzen erinnern, wird die Nachricht interessant seyn, dass es unsrer wachenden LandesJustiz, trotz aller Künste, mit denen man ihr dergleichen Gräuel lange zu verheimlichen gewusst, endlich gelungen sei, einen Göttingschen *ErzWucherJuden*, der sich unter dem abenteurlichen Namen *Baron Absatz* eine unselige Celebrität erworben, zu entdecken. Er ist zwar entsprungen, wie er inhaftirt werden sollte, wird aber nun durch *SteckBriefe* in mereren Zeitungen verfolgt, und sein beträchtliches Vermögen ist in Beschlag genommen. Vergl. mit oben *StatsAnz.* Heft 62, S. 439–478.



A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft LXIV.

42.

Wilde Intoleranz der katholischen Geistlichkeit in Ungern und Siebenbürgen, noch im J. 1791!

Aus Siebenbürgen, 27 Aug. 1791.

Eben jezo, da in ganz Europa die Aufklärung Riesen-Schritte gemacht hat, und niemand mer, aus unklugem Eifer gegen religieuse Meinungen, seine Mitmenschen verfolgt, — da man, one Rücksicht auf Religion, jeden Menschen mit der woltätigen Bruderliebe behandelt, die man allen schuldig ist, — da endlich die allgemeine Dultung über den Fanatismus so die Oberhand gewonnen hat, daß das jezige ZeitAlter sich der spanischen Inquisition und der Pariser BlutHochzeit schämt, das zukünftige aber sie unglaublich finden wird: — in diesem unserm jezigen ZeitAlter zeigt sich, in einem abgelegnen Winkel Europens, eine mächtige Verschwörung gegen diesen allgemeinen Dultungs-Geist, welche entdeckt, verraten, und dem Urteile unsers ganzen aufgeklärten ErdTeils, vorzüglich des hellen Deutschlandes, unterworfen zu werden verdient. — Uns Siebenbürgschen Protestanten werden hier die kleinsten BürgerRechte streitig gemacht, die größeren und wichtigeren aber sogar verweigert!

Ich klage nicht die ganze katholische Kirche an; denn in andern Ländern habe ich selbst eine Menge Katholiken kennen gelernt, die den alten VerfolgungsGeist ganz ausge-

zogen haben, uns Protestanten als Brüder ansahen, und in der Ausübung der MenschenPflichten keine Rücksicht auf Religionen namen. Aber das ganze hiesige römisch-katholische Publicum muß ich anklagen: denn alle diese Verhandlungen gingen unter dem Namen *Status Catholicorum* vor sich, und niemand äußerte dagegen einen Widerspruch.

Die heutigen, von allen Vernünftigen allgemein anerkannten Grundsätze von Duldung und ChristenLiebe, hatten wir auch bei unsern katholischen Mitbürgern, in Ungern sowol als in Siebenbürgen, vor beiden Reichs- und LandTagen, allgemein vorausgesetzt, und wirklich nicht one Grund: denn bei den ComitatsVersammlungen, die vor beiden hergingen, schienen das die allgemeinen Grundsätze zu seyn. Die katholische Klerisei selbst, die in Ungern auf der MagnatenBank einen besondern und ser zalreichen Stand ausmacht, schien aller Orten ihren alten VerfolgungsGeist aufgegeben zu haben. Denn nicht nur in den ComitatsVersammlungen äußerte sie keinen Haß gegen uns; sondern sie war vielmer die erste, die uns anriet, von dem unter der vorigen Regirung ergangnen TolerazPatent abzustehen, weil es für uns gar nicht schwer seyn würde, alle unsre Rechte, die sich auf vaterländische Gesetze, und den Wiener und Linzer FriedenSchluß gründen, zu behaupten. Dieses unter *Josefs* II Regirung erlassene ToleranzPatent, macht ihm Ehre, und räumet uns viel Vorrechte ein: aber nach den LandesGesetzen hatten wir deren, sowol in Ungern als in Siebenbürgen, noch viel merere. Selbst der Name Toleranz war für uns beleidigend, da wir in beiden Ländern, kraft der Gesetze, mit den Katholiken gleiche Rechte hatten. Hierzu kam noch, daß da dasselbe auf eine widerrechtliche Art eingefürt ward, und also nicht von Dauer seyn konnte, wir uns zur Gründung unsrer GewissensFreiheit genötiget sahen, die alten Gesetze auf diesem ReichsTag auch in dieser Rücksicht erneuern zu lassen.

Der

Der ungrische ReichsTag wurde endlich zur größten Zufriedenheit des Landes eröffnet: und da die Ungern seit 1764 keinen ReichsTag gehabt, so war es ganz natürlich, daß ser Wenige mit dem alten Gange der Sachen bekannt waren, und also manche kleine Anomalien und Irrungen unvermeidlich waren. Unter den vielen Gegenständen dieses ReichsTags, wurde auch die ReligionsSache früh genug vorgenommen, und anfänglich mit der gegründeten Hoffnung, daß der Geist der Eintracht und der Bruderliebe die großen Hinternisse leicht übersteigen werde. Die ComitatsDeputirten erkannten in ihrer Versammlung diese MenschenRechte mit der größten Einmütigkeit; und eine vom ReichsTag angeordnete *mixta* Deputatio, in der auch von Seiten der katholischen Klerisei etliche Bischöfe und merere Prälaten waren, machte einen vortrefflichen Plan dazu. Als aber die Sache vor den ReichsTag kam, wurden uns zu unserm großen Erstaunen, durch den mächtigen Einfluß der Klerisei, alle unsre Rechte streitig gemacht, der schöne Plan der mixtæ Deputationis verworfen, und wir mit allen unsern Foderungen an die Gnade des Königes verwiesen. Dies war uns nicht in der Rücksicht unangenem, als wenn wir gegen unsern guten König das geringste Mistrauen gehabt hätten; sondern weil wir, die wir GrundGesetze für uns hatten, keine neue Vorrechte, sondern blos die Bestätigung der alten, foderten. Umsonst war unser Bestreben, unsre Rechte one Einfluß des Königes zu erringen; die Partei der Klerisei, und eben die Landsleute, die uns wenige Monate vorher goldne Berge versprochen hatten, weigerten sich jetzt, uns unsere alte Freiheiten wieder zu geben.

Gezwungen endlich durch die Uebermacht, namen wir zum Könige unsre Zuflucht. Wir hofften um so viel gewisser, daß wir durch seine Entscheidung alles erhalten würden, da dieser menschenfreundliche Fürst, wärend der Verhandlung der ReligionsSachen, sich in einem Rescript an die Stände erklärt hatte, daß er die ReligionsFreiheit in

sensu pacificationum *Viennen*sis & *Lincen*sis aus einander gesezt haben wolle. Dieser Liebling Europens nam auch wirklich die Sache so auf, wie wir es gehofft hatten: und troz aller Cabalen und niederträchtigen Kunstgriffe, die wärend dieser Zeit durch die Klerisei bei Hof gespielt und gebraucht worden — möge doch die Zeit den Schleier der Vergessenheit darüber ziehen! — gab er die erste vorteilhafte Entscheidung ab [1].

Es war eine höchst interessante Scene, wie diese erste königl. Entscheidung vor den ungrischen ReichsStänden abgelesen wurde. Ein großer Teil der Katholiken war damit zufrieden; aber die Klerisei widersprach mit aller Gewalt, unter dem Vorwand, der König sei zwar zum Mittler erwält, ihm aber keine Macht gegeben worden, die Sache zu entscheiden. Wie ungereimt diese spizfindige Einwendung war, beweisen alle öffentliche Acten dieses ReichsTags: denn nie war von einem Mittler die Rede, sondern wir wurden geradezu auf die Entscheidung des Königes angewiesen. Bei dieser Gelegenheit teilten sich also die katholischen Laien; doch fand die Klerisei noch Mittel, daß etliche und 70, mit ihr, dieser Resolution widersprachen. Da nun bei einem solchen Widerspruch kein Gesez festgesezt werden kan; so kam die Sache aufs neue vor den König, welcher, erstaunt über die Widerspänstigkeit der Klerisei, zwar auf vieles Flehen derselben etwas änderte, im Grunde aber doch bei seiner alten Entscheidung beharrte. Diese neue königl. Entscheidung kam wieder vor die ReichsStände, und ward endlich von ihnen, mit vieler Mühe, und nach einem Streit von mer als 6 Stunden, als Gesez bekräftiget. Das schönste bei diesem lezten Auftritt, und was den ungrischen Katholiken viel Ehre macht, war, daß von uns niemand unsre Rechte verteidigte, daß alle Protestanten schwiegen, und Ka-

---

1. Siehe oben StatsAnz. Heft, 61, S. 54.

Katholiken selbst gegen ihre eigne Klerisei das Wort nahmen. Sie setzten die Sache durch; die Klerisei, in der Klemme, wollte ihren Widerspruch auch mit in das Gesetz einfließen lassen; aber die Stände wollten dies nicht anders als mit dem Beisatz zulassen, cum contradictione Cleri romano-catholici, *secus etiam in sensu Legum nihil valente* [2]: und da dies derselben misfiel, so ward die letzte Resolution endlich mit dem größten Triumph in unser Gesetzbuch eingetragen.

Jeder billig Denkende lese die Acten dieses ReichsTags, die Foderungen der Protestanten, die Schlüsse der Versammlungen der ComitatsDeputirten, den Vorschlag der *mixtae* Deputationis, und endlich beide königl. Resolutionen: und er wird finden, daß wir nichts foderten, als was wir als Menschen und Bürger fodern konnten; und daß der König uns nichts gab, als was uns von Rechts wegen zukam, und was uns der große, gerechte, ehrliche Mann, nicht verweigern konnte. Destomer wird man sich wundern, wie man uns bei diesem allgemeinen BürgerRechte so viele Schwierigkeiten machen können. Einerseits wird man die ungrische Klerisei und ihre hiebei gebrauchte niedrige Kunstgriffe verachten; andrerseits aber den katholischen Laien Gerechtigkeit widerfaren lassen, welche zuletzt Mut und Großmut genug gehabt haben, auf dem KampfPlatz zu erscheinen, und unsre BürgerRechte gegen Klerus und Stupor selbst zu verteidigen. Das größte Lob aber bei der ganzen Sache fällt auf unsern gütigen *Leopold* II. Er, durch reine Grundsätze geleitet, setzt die ware christliche Liebe in die allgemeine Duldung; diesen Grundsätzen bei allen Cabalen der Klerisei treu bleibend, gab Er uns in Ungern unsere Rechte

 wie-

2. Etwas verschieden hievon ist der Bericht in den Stats-Anz. Heft 61, S. 59. Ich erbitte mir hierüber actenmäßige Berichtigung. S.

wieder. Heil dem Fürsten, der Vater, und gerecht, gegen alle seine Mitbürger, Bauer und Edelmann, Protestanten und Katholiken, ist! Diu *lætus* intersis populis . . . !

Unter den nämlichen frohen Aussichten versammelten wir uns auch zu dem Siebenbürgschen LandTage, und konnten hier noch weit mer in der ReligionsSache einen guten Erfolg hoffen, da wir Protestanten in Siebenbürgen, schon seit 200 Jaren, ganz die nämlichen Vorrechte mit den Katholiken genossen, die Klerisei in die öffentlichen Geschäfte fast gar keinen Einfluß hat, und wir endlich, selbst in den Zeiten der Verfolgungen der Protestanten in Ungern, fast immer in der größten Ruhe und vollkommensten Gewissens Freiheit lebten. Die ComitatsDeputirten hatten hier alle die Instruction, daß bei diesem LandTag die ReligionsFreiheit nicht nur unangetastet bleiben, sondern auch unsre alten Gesetze, in denen der freie Gottesdienst jeder Religion festgesetzt worden, von neuem bekräftiget werden sollten. Beim Anfang dieses LandTags ward uns auch keine Schwierigkeit hierüber gemacht: aber gegen das Ende desselben fingen auch die hiesigen SchwarzRöcke an, im Trüben zu fischen; das Blatt wandte sich, unsre FelsenfesteRechte wurden bezweifelt, und wären die Gesetze nicht so klar gewesen, so würde es vielleicht noch weiter gekommen seyn.

In unserm GesezBuche herrscht allgemein die Idee, daß die hier eingefürten 4 Religionen, nämlich die katholische, reformirte, evangelische, und socinianische, gleiche Freiheiten, gleiche Vorrechte, haben sollen; daß folglich, jede dieser ReligionsParteien ihren ungehinderten Gottesdienst haben müsse, und in keiner Rücksicht in ihrer Freiheit gestört werden dürfe. Dieses Recht wurde zwar durch königl. Resolutionen unter *Carl* VI und *Maria Theresia* nicht wenig geschmälert: aber in die öffentlichen LandesGesetze wurde nie etwas uns Nachteiliges eingetragen. Also war bei der Verhandlung der ReligionsSache dies der

erste

erste Gegenstand, diese durch die Gesetze bestimmte Gleichheit der Religionen von neuem zu bekräftigen, damit in Zukunft zu keiner ReligionsStreitigkeit mer Gelegenheit gegeben werde. Zwar die Religion, als eine abstracte Idee, kan keine Vorrechte haben; aber wol die Individuen, die die Religion bekennen. Bei uns aber macht keine der 4 im Lande aufgenommenen Religionen einen Unterscheid der Bürger; folglich müssen bei uns alle Bürger, one alle Rücksicht auf Religion, gleicher Vorrechte teilhaftig seyn.

Dieses unser Bestreben wurde beim Anfang dieses LandTags für rechtmäßig anerkannt. Wie aber endlich ein Artikel hierüber aufgesetzt werden sollte, kam alles in Bewegung; und nun durch das Aufhetzen der Klerisei aufgemuntert, behaupteten unsre katholische Mitbürger öffentlich, daß hier keine Gleichheit statt finden könne, sondern die katholische Religion überall, wo sie einmal eingefürt ist, die herrschende seyn müsse. Ihren HauptGrund in Bezug auf Siebenbürgen, namen sie aus dem 6ten und 7den Art. vom J. 1744, aus denen sie die Folge zogen, daß damit die katholische Religion wieder in ihre unumschränkte Freiheit eingesetzt worden sei; da nun jede Religion ihre *principia religionis* habe, so könne jene verlangte Gleichheit, als den Grundsätzen der kathol. Religion zuwider, nie statt finden. — Uns war die Antwort hierauf leicht: der Sinn des Gesetzes sei klar; die Wiedererrichtung eines katholischen Bistums in Siebenbürgen, sei der einzige Zweck desselben gewesen; und alle die Vorrechte, die durch dieselbe den Katholiken eingeräumt worden, seien pünktlich genug ausgedrückt. Gegen die ReligionsGrundsätze, die sie anfürten, behaupteten wir, daß solche gegen die allgemeinen Menschen- und positive LandesRechte keine Kraft haben könnten. — Der Zweck bei dieser Einwendung wird sich unten klärer offenbaren. Der Streit hierüber ward so heftig, und so theologisch, daß unser LandTag mer einer Synode als einer NationalVersammlung änlich sah. Am Ende aber

konnte der katholische Stand doch nicht verhindern, daß die Gleichheit der 4 Religionen durch einen Artikel aufs neue festgesezt wurde.

Ehe ich auf die übrigen 2 Gegenstände übergehe, sei es mir erlaubt, die TriebFedern dieses Streits anzugeben, und daraus das interessirte Wesen des hiesigen Klerus dem auswärtigen Publico bekannt zu machen. Das hiesige LandesGubernium besteht aus 12 Räten, welche RatsStellen, nach den Gesezen, zwischen den 4 Religionen gleich verteilt werden müssen: in dem Fall aber, wenn eine ReligionsPartei nicht genug geschickte Subjecte hätte, haben die Geseze ebenfalls die nötigen Masregeln vorgeschrieben. Nun wurden unter *Carl* VI und *Maria Theresia* die hiesigen katholischen Bischöfe, über die durch die Geseze bestimmte Anzal, zu Räten ernannt: aber gleich beim Anfang der Regirung *Josefs* II, ward der jezige Bischof von seiner RatsStelle in Gnaden entlassen. Vor anderthalb Jaren, wie Ks. *Josef* II alle seine Verordnungen widerrief, nam der Bischof seinen Plaz im Gubernio wieder ein: aber die hier versammelten LandStände fanden dies widerrechtlich, und bestimmten, daß der Bischof, falls er bei der Wal der GuberniaRäte die Merheit der Stimmen erhalten sollte, zwar von Seite der Katholiken da sizen könne; aber die RatsStelle sei nie mit dem BischofsHute unzertrennlich verbunden gewesen. *Batyán* (so heißt der Siebenbürgsche Bischof) focht lange dagegen, aber one Erfolg: und da er sich dieser allgemeinen Idee nicht widersezen konnte, so stellte er seine größte Hoffnung noch darauf, daß er bei der Wal des *Gubernii* ganz gewiß die Merheit der Stimmen zur ersten RatsStelle erhalten würde. Die Wal ging vor sich: u. wie war er betroffen, als er sah, daß er nicht einmal in die Zal der Candidaten eingerückt werden konnte! Nun bot er alles auf, holte alle abgenuzte Waffen aus der alten Cammer das Fanatismus hervor; und um den Siz des Bischofs im *Gubernio* über die Zal der 12 bestimmten RatsStel-

Stellen festsetzen zu können, ward uns sogar die Gleichheit der Religionen streitig gemacht. Also dem Ehrgeiz Eines Prälaten sollte das Wol von mereren 100000en aufgeopfert werden? — Zuverlässig hat diese Sache, und keine andere, Gelegenheit zu diesem Streit gegeben: der Bischof und seine blinde Verehrer brachten dies als einen Umstand vor, dessentwegen die Gleichheit der Religionen nicht Statt finden könnte. Wehe uns Siebenbürgern, wegen noch weit wichtigerer und ernsthafterer Folgen, wenn die rote Müze triumphiren sollte! . . . .

Gleich hierauf folgte unser Verlangen, daß der durch die alten Gesetze verstattete freie Uebergang aus einer Religion in die andre, durch ein neues Gesez von neuem festgesezt werden solle: und dies war nun der IIte strittige Punct. In einem Lande, wo die Gleichheit der Religionen, nicht nur vermöge der alten Gesetze, sondern auch durch den oben erwänten Artikel, festgesezt wurde, — in einem Lande, wo selbst durch die LandesGesetze, dieser freie Uebergang für erlaubt anerkannt war, — in einem solchen Lande, sage ich, war dies Verlangen nicht nur nicht auffallend, sondern ganz natürlich. Aber auch in jedem andern Lande [3] hätte es schon die natürliche Billigkeit gerechtfertiget. Denn daß man dieses oder jenes glaube, kann nie der Gegenstand politischer Gesetze oder Strafen seyn.

Aber kaum war dieses unser rechtliches Verlangen vorgebracht, als sich die Stimme der Bigoterie erhob, und uns dieses allgemeine MenschenRecht in vollem Ernste streitig machte. Der ScheinGrund, dessen man sich gegen uns be-

3. Leider nur in Polen nicht! Welche Macul in der sonst so vortrefflichen neuen polnischen Constitution, oben Heft 63, S. 329, Z. 13, "der Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Confession, ist bei der Strafe der Apostasie untersagt".

iente, wär eben so lächerlich, als das Vorhaben boshaft. Man behauptete one zu erröten, daß es gegen den Grundsatz[4] der katholischen Kirche wäre, den freien Uebergang aus der katholischen Religion in eine andre zu gestatten, und noch vielmer, diesen Uebergang durch ein förmliches Gesetz für unsträflich zu erklären. Hier zeigte es sich also zum erstenmal, was unsre katholische Mitbrüder unter den Grundsätzen, die durch die Gleichheit der Religionen nicht gestört werden dürften (s. oben), verstanden haben. Im J. 1291 hätte vielleicht dieser ReligionsGrundsatz ein Belobungs-Decret vom Bischof an der Tyber erhalten: aber im J. 1791 . . ? unter *Leopold* II . . . ?

Wirklich konnten wir, bei aller unsrer Bemühung, von den Landsleuten, die uns vor kurzem alles versprachen, in dieser Sache nichts erhalten. Zwar gestanden sie, daß unsre Gesetze diesen freien Uebergang gestatteten; auch versprachen sie, daß dieser Uebergang hinfüro durch keine politische Strafen gehemmt werden solle: aber sie fügten hinzu, die katholische Kirche könne diesen Uebergang niemals für erlaubt anerkennen[5]. Urteile hierüber das aufgeklärte katholische Publicum! ob es nämlich jezt ein *dogma fidei* oder *principium religionis* (denn dieses Ausdrucks bedienten sie sich) für die katholische Kirche sei, jemanden mit Gewalt in der allein-seligmachenden Religion zu behalten. *Carls* des

4. In welch schreckliche Gefar setzen die einfältigen Leute ihre Kirche, wenn sie ihr einen solchen Grundsatz, als allgemein, andichten! Unstreitig ist der Grundsatz gegen allen MenschenVerstand, und gegen alles MenschenRecht. Nun, eine ReligionsGesellschaft (Kirche), die Sätze gegen das MenschenRecht lert, dürfte von der übrigen Menschheit gar nicht geduldet werden.

5. d. i. sie darf den, der zu einer andern Confession übergeht, aus ihrem Clubb ausstoßen: das verwehrt ihr niemand, das bringt die Natur der Sache mit sich; aber auch mer nicht.

des Großen "corda ferocia *ferro* perdomando docere, *Ludwigs* XIV Dragonades, waren UeberzeugungsMittel gewisser ZeitRäume, deren sich aber jezo aufgeklärte Katholiken eben so, wie die Reformirten der Verbrennung des *Servetus*, schämen: Scham und Schande für mein Siebenbergisches Vaterland, daß man hier dieses unmenschliche *principium* wieder erwecken will! Wer aus dem Grunde, daß die katholische Religion die allein-seligmachende ist, den freien Uebergang aus derselben in eine andre nicht anerkennen will: der wird auch geneigt seyn, aus dem nämlichen Grund, wenn er Macht dazu hat, jeden seiner Mitbürger mit Gewalt zum kathol. Glauben zu zwingen; ja der wird auch, zur Ehre der alleinseligmachenden Kirche, mit der heitern Mine eines *Torquemada*, KäzerBlut auf BlutGerüsten fliessen lassen. Fallen also bei uns keine Auto da fé's vor, so ist blos die Ursache davon, daß die Leute nur bösen Willen und herzliche Neigung, aber keine Macht, dazu haben. In Ungern, wo die Klerisei viel mer Macht, die Laien aber auch mer Aufklärung haben, kam auch die nämliche Frage vor: aber ich wenigstens habe nicht gehört, daß man öffentlich von Seite des katholischen Publici dergleichen unvernünftige Grundsäze geäußert habe.

Gegen diesen Grundsaz haben wir in einem fort eingewandt, es sei das heut zu Tag gewißlich nicht der allgemeine Grundsaz der kathol. Kirche; und wäre er's auch, so könne er unmöglich in einem Lande statuiret werden, wo durch die LandesGeseze die Gleichheit der Religionen so bestimmt festgesezt wäre. Kein Treffen kan unter den abgesagtesten Feinden hiziger geliefert werden, als dieser Streit war: beide Parteien wurden warm; und da unsre katholische Mitbürger von einer Seite merkten, daß die katholischen ComitatsDeputirte, wegen ihrer Instruction, welche pünktlich zu beobachten, sie in ihren ComitatsVersammlungen geschworen hatten, ihre Partei nicht ergreifen dürften, und daß sie andrerseits, wenn die Entscheidung der Sache auf die Stimmen-

Zä-

Zälung ankäme, sie ganz gewiß den kürzern ziehen würden: so erklärte sich ein Teil derselben, daß sie lieber ihre Güter verkaufen, und aus dem Lande wandern [6], als diesen freien Uebergang durch ein neues förmliches Gesetz für erlaubt anerkennen wollten. Was war bei diesen Umständen zu tun? Sie zu überstimmen und zu zwingen, war zwar in unsrer Gewalt: aber um zu zeigen, daß wir viel discreter wären, als sie, gaben wir unter folgender Bedingung nach, daß bis zum künftigen LandTag zwar kein neues Gesetz hierüber gemacht, aber in das LandTagsProtocoll eingeschaltet werden solle, daß das alte Gesetz in seiner Wirkung bleibe, und folglich das Gubernium diesem zuwider keine Verordnungen ergehen lassen dürfte. Und so endigte sich dieser heftige Streit.

Der IIIte StreitPunct war über die gemischten Ehen, wo der Eine Teil katholisch ist. Dieser Punct wurde in 3 Fragen geteilt: 1. wessen Geistlicher soll die Copulation verrichten? 2. in welcher Religion sollen die Kinder aus derselben erzogen werden? 3. wenn ein Teil sich von dem andern scheiden lassen will, von welchem Gericht soll das entschieden werden? Wir behaupteten, daß wegen der 1sten Frage festgesetzt werde, daß entweder der Geistliche von der Religion des Manns, oder der von der Religion der Frau, für immer bestimmt werde, solche Copulationen zu verrichten. Wegen der 2ten Frage solle die allgemeine Regel festgesetzt werden, *sexus sexum sequatur* [7]. Und endlich wegen der 3ten soll die RechtsRegel gelten, *actor sequatur forum rei*.

Da

6. Warum lies man sie nicht laufen? — Und wo wollten sie hinlaufen? etwa nach Rom? . . .

7. In Mannheim ist man noch discreter, und überläßt es blos den Eheleuten, was sie für Verabredungen in dem Puncte machen wollen: StatsAnz. Heft 63, S. 378.

Dagegen machten uns unsre katholische Mitbürger, zwar wegen der 2ten Frage keine Schwierigkeit; aber wegen der 1sten und 3ten behaupteten sie, daß, weil sie die Ehe für ein Sacrament hielten, in solchen Fällen immer der katholische Geistliche one Unterscheid die Copulation verrichten, und aus dem nämlichen Grund auch der ScheidungsProceß immer one Unterscheid von dem kathol. Foro entschieden werden müßte. Auch in dieser Absicht war unser Verlangen den LandesGesetzen angemessen: aber das *principium religionis* wurde leider, wenn gleich auf eine handgreiflich lächerliche Weise, mit ins Spiel gezogen, und diese Fragen mit der nämlichen Heftigkeit, als der vorige StreitPunct, behandelt. Bei dieser Gelegenheit brachte ein Protestant ein sonderbares, aber auch gar bündiges Argument vor: "ist nach den Grundsätzen der kathol. Religion, sagte er, den Hebammen erlaubt, das Sacrament der Taufe zu verrichten; so kan es eben so wenig gegen die Grundsätze dieser Religion seyn, unsre eheliche Verbindungen für Sacramente zu halten: um so mer, da das Sacrament der Ehe nicht so wichtig seyn muß, als das der Taufe; denn one Taufe kan, nach Eurem Grundsatz, niemand selig werden, hingegen das Sacrament der Ehe entbert Euer ganzer geistlicher Stand". Dieser Einwurf verwirrte die Leute, durch seine Neuheit und sein auffallendes Wesen, so ser, daß sie lange nichts darauf zu antworten wußten. Endlich fand sich der Bischof notgedrungen, auch die durch unsre Geistliche geschlossenen Ehen für ein Sacrament zu erkennen. Aber kaum hatte er sie dafür erkannt, so reute es ihn schon wieder: denn wir schlossen gleich, daß also unsre Geistliche bei solchen gemischten Ehen nicht nur die Copulation verrichten, sondern auch die Trennung vornemen könnten.

Endlich nach langem Streit wurde — nichts beschlossen. Warscheinlich werden hieraus ser viel Unordnungen entstehen: denn wenn sich dergleichen Fälle ereignen, so wird jede Partei nach ihren Grundsätzen handeln, diese Grund-

sätze

säze werden sich durchkreuzen; manchmal kan es auch zu Tätlichkeiten kommen; wer kan zulezt für den gemeinen Mann gut stehen, der gewiß am meisten die ReligionsEinschränkungen fült?

Bei dergleichen gemischten Ehen wäre vielleicht das Beste [8], wegen der Copulation zu bestimmen, daß solche von beiden ReligionsGeistlichen geschehe, und jedem Teil sein Geistlicher den Eid abneme: dadurch würde sowol der ReligionsGrundsaz der Katholiken gerettet, als auch uns deswegen kein Zwang angetan werden. Wegen der TrennungsProcesse aber würde ich wenigstens, um diesen Streitigkeiten vorzubeugen, im Allgemeinen bestimmen, daß dieselben in keiner Religion von dem Foro *ecclesiastico* behandelt würden. Das Erstere wurde auch von mereren Protestanten vorgeschlagen, aber von den Katholiken verworfen.

Das Auffallendste bei der ganzen Sache ist, daß wegen des Grundsazes der einen Religion, die andre leiden, und sich demselben unterwerfen solle!

Dieser ganze ReligionsStreit dauerte von früh um 9 Ur bis nachmittag um 5 Ur: und wir, die wir unter den 2 vorlezten Regirungen beständig gekränkt wurden, mußten bei aller Gerechtigkeit unsrer Foderungen nachgeben, und die Entscheidung der Sache auf den künftigen LandTag verschieben. Wir hoffen nun zuversichtlich, daß unser Monarch, dessen Gerechtigkeitsliebe ganz Europa kennt, durch seine weise MasRegeln auch in dieser Sache der ganzen Welt beweisen werde, was ein aufgeklärter und entschlossener Regent zu tun im Stande ist: und nur durch seinen Beistand allein hoffen wir, dieses ReligionsGeschäfte auf dem künftigen Land-

Tag

8. Und noch besser wäre es wol, wenn der ganze EheContract als ein blos bürgerlicher Contract, wie auf dem RatHaus in Amsterdam, behandelt würde, und der Geistliche blos zum Beten und Segnen dabei erschiene.

Tag ins Reine zu bringen. Hätte uns das Schicksal einen bigoten Beherrscher gegeben: so würden wir, nach der jezigen Stimmung der hiesigen Katholiken, verfolgt, geschlachtet, oder wenigstens aus dem Lande verwiesen werden. Zu diesem Zweck wollten die Katholiken, beim Anfang des LandTags, noch einen andern Schritt tun, und die einmal aufgehobenen Jesuiten wider einfüren. So lächerlich auch dieses Vorhaben wär, so hatte das HirnGespinst doch viele Verteidiger, und nur mit vieler Mühe konnte die Misgeburt in der Wiege erstickt werden.

Meine einzige Absicht ist, durch diese Denunciation meine bigote Landsleute zu bekeren. Zwischen ihnen und mir stelle ich Deutschland zum Richter; und bitte zugleich alle aufgeklärte Katholiken, wo sie immer seyn mögen, für das Wol der duldenden Menschheit ihre hiesige ReligionsVerwandte zu ermanen, und ihnen begreiflich zu machen, daß der HauptGrundsatz jeder vernünftigen Religion die ware ChristenLiebe sei, die keinen Unterscheid zwischen Religionen kennt; und daß es unmöglich Grundsatz irgend einer Religion seyn könne, jemanden deswegen, weil er eine von der unsrigen verschiedene, aber uns auf keine Weise nachteilige Meinung hat, die allgemeinen MenschenRechte vorzuenthalten. Möchten sie sie doch auch bitten, daß wenn die Frage über das Wol und die Ruhe vieler Tausenden von ihren Mitbürgern aufgeworfen wird, sie ihren eigenen Verstand und ihr Herz befragen, und nicht blindlings ihrer stockblinden hierarchischen Klerisei folgen, die fähig ist, mit einem verschmitzten Lächeln und Schadenfroher Heiterkeit, das eingebildete Wol der Kirche auf den Trümmern vieler Tausende von ihren Mitbürgern triumphirend aufzufüren.

Kein Jarhundert ist an Schriften über GewissensFreiheit, Menschen- und BürgerRecht, DuldungsGeist und dergl., reicher gewesen, als das unsrige: und in eben diesem Jarhunderte fängt die Bigoterie, in einem Win-

kel Europens, so überhand zu nemen an, daß wann im übrigen Europa die Aufklärung nicht schon zu weit gekommen wäre, aus meinem Vaterlande leicht ein zweites Portugal hätte werden können! Lerreich ist die Geschichte der bisher beschriebenen Auftritte für unsre jezige Zeiten; noch lerreicher wird sie für die Nachwelt seyn. Unsre Enkel, durch unser Beispiel gewizigt, werden die Kunstgriffe der Klerisei kennen, und die Macht derselben überall, wo es möglich seyn wird, einschränken. Erst dann, wenn solche überall nur auf die *Spiritualia* — dieses Wort im engsten Verstand genommen — eingeschränkt seyn wird; dann erst können wir hoffen, daß die Aufklärung über die Bigoterie einen entscheidenden Sieg erhalten, und der Unterscheid der Religionen nie wieder die allgemeine ChristenLiebe verdrängen können werde.

Nachtrag und Erläuterungen.

A. Ungrischer ReichsTag. Der ReichsTag in Ungern besteht * eben so, wie das Parlament in England, aus einem Ober- und UnterHause. Diese 2 Corpora versammlen sich beim ReichsTag gewönlich in 2 besondern Sälen: und nur dann, wann hochwichtige Sachen die Gegenstände der Beratschlagungen sind, kommen sie in Einem Sal zusammen. Der Präsident des OberHauses (nach unserm StatsRecht, der MagnatenTafel) ist der Palatin, der zugleich Chef des ganzen Königreichs ist. Weil wir

* Vergl. mit StatsAnz. Heft 56, S. 451. — Für ungrischen LandTag habe ich überall den Ausdruck ReichsTag gebraucht: sonst wird der deutsche Leser irre, und vermengt solchen mit den ungrischen ComitatsVersammlungen. Bei Siebenbürgen hingegen habe ich den Ausdruck LandTag beibehalten, weil sich Siebenbürgen zu Ungern etwa wie 1 : 7 verhält; wiewol übrigens der Siebenbürgische LandTag alle Herrlichkeit des ungrischen ReichsTags hat. S.

wir aber beim Anfang des ReichsTags keinen Palatin hatten, so war es der Judex curiæ, Carl Graf *Zitsi*. An der Tafel, die in der Mitte dieses Sals ist, sizen rechts die 2 ErzBischöfe und die Diöcesan- und TitularBischöfe; links die ReichsBaronen (oder KronBeamten), die KronHüter, die erblichen, und endlich die ernannten OberGespane. Diese füllen gewönlich den sonst ziemlich langen Tisch. Hinter diesen sizen links und rechts die übrigen Magnaten (ungrische Fürsten, Grafen, und Baronen), von jeder Familie der älteste. Dann bei einem QuerTische ist die königliche Tafel (das AppellationsGericht, dessen Präsident der Personal heißt): und bei 3 andern Tischen sizen die Deputirten der Capitel, der Comitate, der freien königl. Städte, und derjenigen Magnaten, die nicht persönlich erscheinen können.

B. Katholische Klerisei in Ungern. Diese macht in Ungern einen besondern Stand, und wie sie behauptet, Statum *primum*, aus. Sie sizen an beiden Tafeln: an der MagnatenTafel die 2 ErzBischöfe, 15 bis 16 DiöcesanBischöfe, und alle TitularBischöfe, in allem an der Zal gegen 50; und an der untern Tafel, von jedem Capitel wenigstens 2 Deputirte, Aebte, und Prälaten, an der Zal wiederum gegen 60. Bedenkt man nun, daß beim ganzen ungrischen ReichsTag, die Klerisei wenigstens 100 Stimmen hat; und daß noch überdies die Bistümer und Prälaturen ser reich sind. und sich also durch ihr Geld noch manche Stimmen machen können: so wird sich niemand wundern, wie der ungrische Klerus so viel Einfluß in die öffentlichen Geschäfte beim ReichsTag haben kan.

C. Formirung der Klerisei zum ReichsTag. Vor dem Anfang dieses ReichsTags hielt dieselbe eine Zusammenkunft in Pest, in welcher warscheinlich die schönen Projecte gegen die Protestanten geschmiedet worden. Der Siebenbürgsche Bischof war auch da, und hat vermutlich von da

seine Instruction erhalten, wie er hier mit uns umgehen solle. Leider haben die Protestanten in beiden Staten die Wirkung dieser Synode genug gefült.

D. Deputirte der Comitate und freien königl. Städte. Bekanntlich ist Ungern in 52 Comitate oder Gespanschaften eingeteilt: jeder derselben schickt, one Rücksicht auf seine Grösse, nur 2 Deputirte zum ReichsTag; auch jede freie königl. Stadt schickt deren 2. Da diese Deputirte kein votum personale haben, sondern nur ein curiatum vorstellen: so bekommen sie von ihren Comitaten ihre förmliche Instruction, und müssen schwören, daß sie solche auf dem ReichsTag pünktlich beobachten wollen. Vor jedem ReichsTag wird nämlich in jedem Comitat eine Comitats-Versammlung (*Congregatio generalis*) gehalten, auf der die Deputirten erwält, und ihre Instructionen ausgearbeitet werden. Diese ist ihnen so heilig, daß sie von dem Sinn derselben nicht abweichen, und nur der Merheit der Stimmen nachgeben. Dergleichen Instructionen haben auch gewönlich die StadtDeputirten. Alle diese Deputirten halten, vor der ReichsTagsSitzung, über jeden Gegenstand ihre Versammlungen nach den 4 Teilen des Königreichs, jen- und diesseits der Donau, und jen- und diesseits der Theis (*Sessiones circulares*), damit, wenn die Sache beim ReichsTag vorkömmt, sie schon dazu vorbereitet seien.

E. LandTag im GroßFürstentum Siebenbürgen. Dieser ist vom ungrischen ser verschieden. Er besteht blos aus Einem Haus. Weil aber in Siebenbürgen 3 Nationen an den öffentlichen Geschäften Teil nemen, nämlich Ungern, Zeckler, und Sachsen: so bestehen auch die LandStände aus diesen 3 Nationen. Die Mitglieder des LandTags sind also, 1. der Präsident, der zugleich Rat beim Gubernio ist, von den LandStänden vorgeschlagen, und vom GroßFürsten bestätigt wird; 2. die Regalisten, worunter die

die königl. Tafel, die OberGespane, und die Wolhabenden und Verständigeren vom Adel, begriffen werden; 3. die Deputirten der Comitate oder Gespanschaften; 4. die Deputirten der Zeckler Stüle, die eine Art Comitate sind; 5. die Deputirten der sächsischen Stüle, und 6. die Deputirten der königl. Städte, die keine Sachsen sind. In wichtigen Sachen kömmt auch das LandesGubernium zu den LandStänden, und dann ist der landesGouverneur der Präsident der sämtlichen LandStände. Dieses *Gubernium* ist ursprünglich ein durch die LandStände erwälter, und dem GroßFürsten beigesezter Rat: es hat also 2 sehr verschiedene Pflichten; denn es ist das Conseil des Fürsten, und zugleich der Verteidiger der landesRechte gegen denselben.

F. Klerisei in Siebenbürgen. Diese macht keinen besondern Stand aus; denn beim LandTage sind blos der Siebenbürgsche katholische Bischof, und 2 Deputirte vom Capitel, zugegen. Sie haben also wenig Stimmen, aber die Bigoterie der Laien ersezt die Zal der Stimmen.

G. ComitatsDeputirte daselbst. Was in Ungern die Deputirten der Comitate und freien königl. Städte sind, eben das sind in Siebenbürgen die Deputirten der Comitate, der Zeckler, und der SachsenStüle: sie werden eben so gewält, und haben eben so ihre Instruction, welche pünktlich beobachten zu wollen, sie schwören müssen.

H. Siebenbürgsche Gesetze. Bis zur Trennung Siebenbürgens von Ungern, die unter *Zapolya* geschah, hatten wir die nämlichen Gesetze mit Ungern; also war das bekannte große *Corpus Juris* von Ungern auch das unsrige. Seitdem aber haben wir ganz von den ungrischen verschiedene Gesetze; und diese nachherigen Gesetze sind in ein Buch zusammengetragen, das aus 3 Teilen besteht: I. aus den *Approbatis Constitutionibus*, die die ParticulärGesetze von Siebenbürgen, seit seiner Trennung von Ungern, bis zum J. 1663, in systematischer Ordnung gesammelt, in sich ent-

halten, und unter dem Fürsten Georg *Rákotzi* II verfertigt worden sind; II. aus den *Compilatis Constitutionibus*, die die Geseze Siebenbürgens seit 1663 bis 1669, auch in systematischer Ordnung gesammelt, enthalten, und unter dem Fürsten Michael *Apafi* verfertigt wurden; III. aus den sogenannten *Novellaribus articulis*, die die Geseze ser weniger nachheriger LandTäge begreifen. Die 2 ersten Teile sind ungrisch geschrieben, der lezte allein lateinisch. Die Schlüsse merrerer LandTäge felen darinn, so wie auch die GrundVerträge zwischen Siebenbürgen und dem Hause Oestreich: oft sehen wir uns genötigt, manche Geseze in dem LandesArchiv nachzusuchen. Es wäre daher ser zu wünschen, daß sich jemand fände, der unter der Aufsicht der LandStände eine vollständige Sammlung unsrer Geseze drucken ließe.

J. Der oben S. 391 Z. 18 citirte 6te und 7de *Novellaris articulus* vom J. 1744, ist folgender.

Artic. VI. Quod porro *Approbatarum Constitutionum*, Partis III, Tit. Imum, articulum unicum subsequentemque, super unione juramenti formulam, huicque subnexas unionis conditiones, attinet: non est neque fuit consilium, Statibus articulum hunc in moderna littera relinquere; sed adhuc sub initio Diætæ conventum jam super eo fuerat, ut in parte juri majestatis derogante inter præmissos de majestaticis articulos abrogarentur: quos nunc etiam in tantum hisce pro sublatis declaramus. In quantum vero religioni romano-catholicæ præjudiciosi in iisdem recapitulari videntur, in tantum inter articulos eidem religioni præjudiciosos abrogare statuimus. Reliqua parte, qua libertatem liberi exercitii receptis religionibus permitterent, & Nationum receptarum mutuam jurium & legum conservationem spectarent, precibus etiam innoxie fundendis in salvo relictis, qua hac lege sese conservarunt dictæ Nationes, & ad hæc usque durarunt dictæ Nationes, illudque institutum a divo etiam *Leopoldo* hac in parte laudem meruit, ut sic regium servitium & publicum hujus principatus, civitatemque so-

fidan-

lidante illa Constitutione, quæ ipsa Lex fundamentalis est, in vigore relicta, singulis vi hujus vinculi convivere liceat, & in præattactæ juramenti formulæ locum subinsertum substituimus, juxta quam tenetur quivis legitimam ætatem assecutus, vel indigenatum votumve in publico sortitus, aut officium gessurus, juramentum deponere &c.

Articulus VII. Considerantes porro, nihil pro bono patriæ exoptatius euenire posse, quam ut, sublato penitus partium studio, omnis discordiæ & querimoniarum ansa eradicaretur: æquum proinde putavimus, ut sicuti in præcedente VIto *Articulo* trium Nationum & receptarum hic quatuor religionum in generali prospectum est, tresque a romano-catholica religione diversæ, plena & omnimoda libertate, nullisque circumscriptæ legibus essent, ita non disputatur ætate nostra, nec disputabitur successivis quibusvis posteritatum quoque nostrarum temporibus, Episcopatus romano-catholici & Capituli Canonicorumque restitutio, juxta Resolutiones hactenus emanatas, cum illi assensu Statuum & Ordinum sunt introducti & acceptati. Ordo vero *Patrum Soc. Jesu*, Episcopatus Fogarasiensis græci ritus, religioni romano-catholicæ vere unitorum, realiter admissi, in fundorum, bonorum & beneficiorum, quæ habent, possessione confirmati vivant, deletis illis, qui in contrarium seu generaliter seu specialiter faciunt, *Articulis*, Approbatis vel Compilatis constitutionibus insertis, aut alibi existentibus, in quantum religioni romano-catholicæ absque læsione aliarum præjudicant, Episcopum excludunt, Canonicos a cura & custodia Archivorum Albensis videlicet & Colos-monasteriensis arcent, Ecclesias, Collegia, Monasteria, & Residentias Religiosorum actu in hac patria existentium, ad certa duntaxat loca restringunt, liberum exercitium vetant, & immunitati Ecclesiæ quoquo modo adversantur: pariter articulos *Societatem Jesu* proscribentes, fautores eorum notæ infidelitatis subiicientes, pro abrogatis declaramus: in reliquo legibus & Articulis, in quantum securitatem, jura, privilegia sacra & civilia trium etiam aliarum a catholica diversarum religionum receptarum continent, salvis semper manentibus. Et hæc omnia

sensu Diplomatum & subsecutarum Resolutionum caesareo-regiarum intelligantur &c.

43.

Zweifel gegen den gewönlichen Gebrauch des Wortes Toleranz oder Duldung in ReligionsSachen.

Der Hr. Verfasser vorstehender Numern 42, braucht die Worte Toleranz und Duldung, da wo von Religion die Rede ist, ser oft noch in der Bedeutung, wie es lange allgemein üblich war. Nun hat aber schon vor geraumer Zeit, ein Mitglied der französ. NationalVersammlung, die gegründete Bemerkung gemacht, daß dieses Wort, vom ReligionsWesen gebraucht, meist unschicklich, widersinnig, gar beleidigend sei, und daher aus der französischen Sprache eben so, wie Intoleranz, ausgemerzt werden müsse. Der Mann hat unstreitig recht: man überdenke nur die folgende Reihe von Sätzen, in denen dermalen wol alle englische, französische, und deutsche StatsRechtsLerer übereinkommen, die aber für viele ungrische und polnische Geistliche noch neu seyn möchten, daher ich solche aufs allerfaßlichste vorzustellen gesucht habe.

Der Hr. Verfasser obiger Aufsätze wird nun auch das Seinige künftig darzu beitragen, dieses schädliche Wort allmälich allen seinen LandsLeuten, in allen ihren Sprachen und MundArten, abzugewönen. Auf dem Wege dazu war er schon (oben S. 386, Z. 8 v. u.), nur daß er da aus positiven Gesetzen argumentirte, wo doch nur MenschenRecht aufzurufen war.

I. Nach dem allgemeinen SprachGebrauche, toleriren wir eine Sache, die uns 1. widerlich, oder gar schädlich ist, und deren zu entledigen, wir nicht nur 2. die Macht *, sondern auch 3. das Recht, hätten; welches

---

* Die Bedeutung von erdulten, ausstehen, Leiden ertragen, welche abzuwenden, wir entweder kein Recht, oder doch

eben wie ja noch 4. aus freiem Willen nicht tun, weil das Unangeneme dabei durch anderweite Vorteile aufgewogen wird. — Eben so, und unter eben diesen 4 Voraussezungen, toleriren wir einen Menschen, z. Er. einen Mietsmann, der eine ekelhafte Krankheit hat, oder kein richtiger Bezaler, aber doch sonst ein guter Mann ist u. s. w.

II. Ein Mensch kan durch zerlei Dinge, uns widerlich, unsrer Toleranz entweder bedürftig, oder derselben gar unwürdig, werden: durch sein Körperliches, seine Handlungen, und seine Ideen. Hier nur von Ideen.

III. Die blose Verschiedenheit der Ideen kan niemanden einem andern, so lange dieser bei Vernunft ist, widerlich machen: Cajus kan onmöglich den Titius anfeinden, weil dieser Aegypten mit Ae, nicht mit E, schreibt. Wol aber können es Ideen, die 1. den, der sie hegt, zu Handlungen bestimmen können, und zwar 2. zu solchen Handlungen, die uns nachteilig werden können. Z. Er. es glaubte jemand, in vielen Fällen sei das Stelen erlaubt.

IV. Unter allen Arten von Ideen haben keine einen mächtigeren Einfluß auf menschliche Handlungen, als Religions-Ideen: aber nur die allerwenigsten von denen, die man unter diesem Namen begreift, sind auf das tätige Leben wirksam. Glauben mit inniger Ueberzeugung, daß es eine künftige Welt gebe, wo Belonungen und Strafen warten; welch ein unüberwindlicher Antrieb, recht zu handeln! Aber meinen, daß man sich zu seinem Selen-Heil im Ganges oder im Jordan baden müsse, wirkt weiter nichts, als daß sich die Leute baden. Und die Dreieinigkeit lutherisch glauben, oder socinisch bezweifeln, wirkt im praktischen Leben wol gar nichts.

 V.

doch keine Macht haben, und denen wir uns also nicht freiwillig unterwerfen, gehört nicht hieher. Doch liegt auch hier der Begriff vom Unannemlichen oder Drückenden zum Grunde.

V. Der Mensch ist Herr und Eigentümer seiner Ideen, so wie seines Kopfes und seiner Finger. Als freier Mensch darf er handeln, wie er mag (nur one andere zu beleidigen): warum nicht eben so gut denken, wie er mag, und seine Gedanken äußern? Niemand tastet ihm dieses heilige Suum an, und wenn es auch sein, des Ideen Inhabers, eigener ganz freier Erwerb wäre. Aber,

VI. unmittelbarer Schöpfer seiner Ideen, ist der Mensch nicht; er hängt darinn, ärmlich, 1. von dem, ihm zu Teil gewordenen Mas von GeistesKräften, und 2. von äußern Zufällen, ab. Er kan nichts dafür, wenn er sich nicht überzeugen kan, daß es besser sei, ohne (*sine*) mit h, als one h, zu schreiben: seine Organisation hindert ihn einmal, für die gewönlichen Beweise empfänglich zu seyn. Er kan nichts dafür, wenn er das FegFeuer für ein Märchen hält; denn — one sein Zutun, hat ihn das Schicksal im 2ten Stock des Hauses (von evangelischen Eltern) geboren werden lassen: wäre er im untern Stock (in einer katholischen Familie) zur Welt gekommen, er würde das Gegenteil glauben. Folglich, wer seinen Mitmenschen anfeindet, oder verhönt ꝛc., weil er kein FegFeur, keine Dreieinigkeit, keinen schon gekommenen Messiah ꝛc. ꝛc. ꝛc., glaubt; ist eben so ein unbilliger, ungezogener Mensch, als der seinen Mitmenschen anfeindet oder verhönt, weil er ein Zwerg, bucklicht, kurzsichtig ꝛc., ist: er kan ja nichts dafür!

VII. Eine Idee jemanden anzwingen wollen, ist — nicht das Grausamste, sondern — das Unmöglichste, das Unsinnigste, was sich nur erdenken läßt. Dummer Mollah, befiel dem Lamen, daß er gehe, dem Blinden, daß er sehe, dem Historiker, daß er den Bischof an der Tyber für untrüglich, oder den Mohammed für keinen Verrückten, halte: nimm doch deine MenschenSinnen zusammen, und begreife, daß eins so widersinnig von dir, wie das 2te 3te und 4te sei! Hast Du in möglichen Conjunc-

junc-

juncturen *Torquemada's* Macht, so kann der Geistlich den lezztern durch Marter zwingen, daß er sage, heuchle, lüge, er glaube es; nie aber, daß ers glaube.

MenschenRechte und MenschenPflichten in Ansehung der ReligionsIdeen im gesellschaftlichen Leben, oder im Stat.

VIII. Der — einzeln schwache — Mensch verbindet sich mit mereren, um gemeinschaftlichen Schuz für alle 4 Arten seines UrEigentums (Person, Gut, Religion, Ehre), one die er hienieden nicht glüklich seyn kan, zu erhalten. Nun treten 100 vollbürtige Menschen (oder 1 Million, ist gleich viel) zusammen, und schließen diesen Verein (*Contrat social*): jeder garantirt dem andern seine 4 köstliche Eigentümer, — folglich auch den ungestörten Besiz, die unangefochtene Ausübung, seiner ReligionsIdeen §. IV, V). Wer seinen Mitbürger von nun an nicht mit Gewalt schüzt, wenn dieser eine, seiner Meinung nach pflichtmäßige (und seinen Mitbürgern dabei unschädliche) ReligionsHandlung vornemen will: der ist ein Meineidiger, weil er einen der 1sten Artikel im Contrat social bricht. Wer seinen Mitbürger von nun an, gar selbst mit Gewalt an dieser Ausübung hindert; der vergeht sich zwiefach. Denn täte er dieses gegen einen blosen Ausbürger (mit dem er in keinem Contrat social steht); so verlezte er blos das MenschenRecht (§. V): nun da er gegen einen anerkannten Mitbürger sündigt, sündigt er doppelt, er verlezt auch das BürgerRecht.

IX. Man seze, unter jenen 100, die den allgemeinen Gesellschafts- Schuz- und SicherheitsVerein geschlossen haben, fänden sich 10, die Kenner und Liebhaber der Musik sind. Natürlich erreichen sie vereint ihre Absicht besser, als einzeln: sie stiften also unter sich einen Clubb, eine MusikGesellschaft. — Anfang von SpecialGesellschaften in der allgemeinen. Man seze ferner, es fände sich, daß alle 100 bereits ReligionsIdeen hätten, und so gar alle einerlei Ideen; alle begriffen und fülten ferner, daß die Ausübung

dieser ReligionsIdeen, besser gemeinschaftlich, als von jedem einzeln, geschehen könne: natürlich formiren also auch diese einen Clubb, eine ReligionsGesellschaft (Kirche).

X. Zufälliger Weise wurden, nach unsrer Annahme, alle Mitglieder der allgemeinen (Stats-) Gesellschaft, auch Mitglieder der ReligionsGesellschaft, weil alle einerlei ReligionsIdeen hatten. Nun jene Gesellschaft dauert fort, so lange das Mitglied die Pflichten derselben erfüllen kan und will; diese hingegen nur so lange, als das Mitglied seine ReligionsIdeen nicht ändert. Aber über leztere ist niemand Herr (§. VI): was man heute für war erkennt oder glaubt, kan man morgen für Irtum halten, je nachdem man an Einsichten entweder wächst, oder darinn zurück kömmt.

XI. Sollten etwa jene 100, indem sie den ReligionsBund schlossen, zugleich förmlich die Abrede genommen haben, daß sie und alle ihre Nachkommen, künftig immer bei diesem Bunde bleiben, d. i. immer ebendieselbe ReligionsIdeen haben wollten, die sie damals hatten? und daß, wer vom ReligionsBunde abträte, zugleich aus dem StatsBunde geworfen werden sollte? Nein, so eine Verabredung läßt sich nicht denken: und wäre sie gemacht worden, so wäre sie, als unsinnig, unverbindlich. Welches Individuum von Menschen kann dann seine Ideen von heute bis morgen verbürgen? Und kann der GroßVater gar seinen Enkel verpflichten: "du sollst nicht weiter sehen (da hätten keine Fern- und VergrösserungsGläser erfunden werden dürfen), nicht weiter denken, wie ich"?

XII. Also, so lange Menschen nicht Tiere oder Maschinen werden, oder durch tierische Uebermacht als solche behandelt werden, sondern das bleiben, wozu sie ihr Schöpfer bildete, — freie, selbstdenkende Wesen: so lange wird der Fall immer eintreten, daß von 100en, die zu einer Zeit einerlei ReligionsIdeen hatten, in der Folge 10, 20, 30, andre Ideen bekommen (Käzer werden). Nun entsteht die

Frage

Frage: was haben diese 70 und 30 für gegenseitige Pflichten und Rechte?

Antw. 1. Ist die Verschiedenheit der Ideen seer beträchtlich: so treten natürlich die 30 aus der vorigen ReligionsGesellschaft, in der die 70 bleiben. Aber 2. müssen sie auch aus der StatsGesellschaft heraus? das kömmt auf die Art ihrer neuen Ideen an. Ob diese war oder falsch sind, darüber ist nach der Natur der Sache kein Richter möglich: jede Partei wäre ja judex in *propria* causa. Aber ob sich solche mit dem StatsBunde vertragen, oder nicht (auch handgreiflich falsche ReligionsIdeen können sich oft damit vertragen): darüber kan der bloße MenschenVerstand, gewönlich mit Einverständnis beider Parteien, entscheiden. Z. Ex. besagten die neuen Leren, man dürfe gegen Feinde nicht Gewalt mit Gewalt abtreiben (nicht KriegsDienste tun); oder es gebe einen Mann weit außer der Gesellschaft, der rechtskräftig von allen eingegangenen, selbst beschwornen Verbindungen, entbinden könne * ꝛc.: dann wären auch die BürgerRechte der Bekenner dieser neuen Leren verwirkt, und die mächtige Pluralität wäre befugt, sie aus dem Stat wie aus ihrer Kirche zu treiben. 3. Demnach, und da es unläugbar ReligionsIdeen gibt, bei denen der Contrat Social nicht bestehen kan, ist der Stat befugt, seinen Bürgern, die neue Ideen hierinn bekommen, eine Anzeige derselben (libros *Symbolicos*) abzufodern. 4. Fin-

---

* Von dem Tractat, den der K. von Polen im J. 1683 mit Ks. *Leopold*, unter der Mediation des P. *Innocentius* XI. schlos, heißt es im *Abrégé* chronol. de l'Histoire de *Pologne* (Warschau, 1763, 8) p. 276: un article séparé est encore remarquable qui defendit aux deux parties contractantes de ne point demander *au pape la permission de se parjurer*. — In der polnischen Uebersetzung dieses Abrégé (*Dzicie Krolestwa Polskiego*, Warschau, 1766, 8) p. 260, ist diese wichtige Stelle schändlicher Weise (vermutlich von der damaligen Censur) weggeschnitten worden.

Findet sich aber nichts darunter, was dem StatsVertrag entgegen ist: so bleiben die Inhaber der neuen Ideen natürlich Genossen derselben. Ein Unger, der sonst im Dolman ging, verwirkt das ungrische BürgerRecht dadurch nicht, wenn er sich seinen Rock aufschlagen läßt (oben Heft 63, S. 367): und ein Unger, der sonst die Transsubstantion glaubte, nachher aber andrer Meinung wird, bleibt deswegen doch ein Unger. 5. Verträglichkeit also oder Unverträglichkeit der ReligionsIdeen mit dem Contrat social, ist das Einzige, worüber den übrigen Mitbürgern (dem Stat) ein Erkenntnis zustehet. Wollten sie sich eines Erkenntnisses über derselben Warheit oder Falschheit anmessen; so machten sie sich eben so lächerlich, als wie wenn ein hohes KriegsCollegium durch eine Verordnung bestimmen wollte, ob *Poëma* im ablat. plur. *Poëmatis* oder *Poëmatibus* habe. — Diese Un- oder Verträglichkeit einer Religion mit dem StatsBunde, ist folglich der einzige MasStab, wornach die Rechte und Pflichten der ReligionsParteien, die vorhin nur Eine waren, bestimmt werden kan und muß. 6. Im Falle der Unverträglichkeit hat der Stat unläugbar das Recht, die Bekenner der neuen Leren von sich auszustoßen. Aber da man seinem Rechte auch entsagen kan: so stehet es bei ihm, diese Bekenner gleichwol in seiner StatsGemeinschaft zu lassen, falls er sich getraut, solche Masregeln nemen zu können, daß sie auch, troz ihrer gefärlichen Grundsäze, doch die Ruhe und den HauptZweck des Stats nicht stören können. In diesem Falle — tolerirt er sie. 7. Wäre der Fall, daß die Merheit auf die neuen ReligionsIdeen fiele: so wäre alles umgekert. Auch die Merheit dürfte der Minorität, die dem alten System treu bliebe, nicht one die höchste Ungerechtigkeit die BürgerRechte streitig machen: es wäre denn, daß leztere nun erst aus ihrem alten System neue Schlüsse zöge, die jene mit immerwärender Gefar bedrohten.

XIII. Noch ein möglicher Fall. Die 100 sind rechtmäßige Besitzer einer Insel, die aber so groß ist, daß bequem noch 50 daselbst leben könnten. Nun bieten sich 50 Ausbürger an, welche Mitbürger werden wollen: die 100 befragen sie wegen ihrer Religion (§: XII, 3); es findet sich, daß die 50 zwar keine mit dem Stat unverträgliche, aber doch von denen der 100 verschiedene ReligionsIdeen haben; und die 100e haben einmal die Meinung, daß Einheit der Religion ein Glück für den Stat sei. Sie schlagen also den 50en die verlangte Aufname deswegen ab; und sie üben damit ein Recht aus, das ihnen niemand streitig machen kan. (NB. Alten, bisherigen Mitbürgern, können sie das BürgerRecht nicht aufsagen, wenn solche andre ReligionsIdeen bekommen; wol aber neuen Ankömmlingen es aus dem Grunde versagen, wenn sie wollen).

XIV. Noch ein 2ter möglicher Fall. Eine ReligionsPartei hat in ihren Grundsätzen gar nichts nachteiliges: nur meint sie, kraft derselben an ihren vielen FestTagen, Tag und Nacht, läuten, schellen, und klingeln zu müssen. Die alte Partei incommodirt das, wer kan ihr zumuten, sich so oft die NachtRuh verderben zu lassen? Sie kann also entweder der neuen Partei das ewige Läuten, Schellen, und Klingeln, verbieten; oder falls solche sich das Verbot Gewissenshalber nicht gefallen lassen kan, sie aus dem Lande weisen; oder sie gibt nach, um nicht so viel par Fäuste, die ihr Land mit schützen und bauen, zu verlieren, und tolerirt das Läuten, Schellen, und Klingeln. — Zweiter Fall, wo das Wort Toleranz anwendbar wäre, wiewol doch nicht von einer Religion, nicht von einer ReligionsPartei, sondern nur von einer Grille derselben (dem Klingeln), die sie aber nicht für Grille hält.

XV. Alten Mitbürgern, welche neue aber dem Stat unschädliche ReligionsIdeen bekommen haben, alle ihre BürgerRechte lassen, oder sie ihnen, wenn sie ihnen eine Zeitlang durch Barbarei und Tyrannei genommen waren,

restituiren, ist folglich Regenten-, Stats-, und Bürger-Pflicht, ist Schuldigkeit im allerhöchsten Grad, ist nichts weniger als Gnade, Huld, oder Woltat. Wer einmal Bürger ist, darf den Schuz des Stats für alle seine Eigentümer, unter denen Religion eines der teuersten ist, fodern: er ist nur Untertan, und hat nur UntertansPflichten zu erfüllen, insofern er diesen Contractmäßigen Schuz erhält. Ein Bramine will sich, mit andächtiger Vorbereitung, im Ganges baden; ein Britte hintert ihn daran, oder hönt ihn wenigstens aus: *Cornwallis* kan heimlich über das im Ganges Baden lachen, muß aber den Braminen schüzen, und den Britten strafen, so war er will, daß der Bramine ein treuer brittischer Untertan bleibe.

XVI. Toleranz hat nur in 2 Fällen statt, wenn die ReligionsPartei 1. Säze bekennt, die die Sicherheit des Stats beeinträchtigen, oder 2. Handlungen ausübt, in der Ueberzeugung, daß es wesentliche ReligionsHandlungen wären, die aber die übrigen incommodiren. In beiden Fällen hat die Merheit das Recht, einer solchen Gesellschaft das BürgerRecht zu versagen: und gestehe sie es ihr gleichwol zu, dann — tolerirt sie sie. Hier ist wirkliche Toleranz, freier Wille, Gnade, und nicht Pflicht. Denn wer kan 70en zumuten, sich so oft die Oren vollklingeln zu lassen, welches die 30 freilich für ser nötig halten, die 70 aber als lächerlich ansehen?

XVII. Eine auf diese Weise mit Fug tolerirende Gesellschaft, kan die tolerirte (falls sich diese es gefallen läßt) — einschränken; natürlich aber nur gerade in dem, was sie widerlich macht, z. Ex. im ewigen Klingeln. Aber welche Possen, sie z. Ex. zu zwingen, auf ihr BetHaus einen Schornstein zu sezen, den Eingang ihres BetHauses nicht vorne auf die Strasse, sondern hinten hinaus, zu machen ꝛc. ꝛc. ꝛc.? Wen incommodirt es, wenn ein BetHaus keinen SchornStein, und den Eingang vorne, hat? Schande für den MenschenVerstand des 18den Säculi, und Mittelo

für die aufgeklärten Regirungen, die dergleichen Possen *par repressailles* nachzumachen genötiget sind. Nun aber vollends solche Beleidigungen gegen Religions Gesellschaften zu brauchen, die sich nichts weniger als dazu qualificiren, daß sie Toleranz brauchen?

XVIII. Die Ausdrücke, herrschende Kirche, und Käzer, haben einzig und allein in arithmetischer Bedeutung einen vernünftigen Sinn. Wenn in einem Lande die eine Partei überwiegend zalreicher ist, so mag sie herrschend heißen, z. Ex. 80 gegen 20; die Minorität nenne man, so lang sie sich nicht zur Parität, oder gar zur Pluralität, erhebt, Käzer. Was ließe sich außerdem nur erträgliches unter herrschender Kirche denken? Kirche (ReligionsGesellschaft) ist Kirche, und Zunft ist Zunft: wenn die SchusterZunft aus 200, und die GoldSchmidtsZunft nur aus 20 Mitgliedern besteht, heißt und ist jene deswegen die herrschende Zunft? Und hat auch eine Kirche, in den bestimmten Fällen, Recht und Macht, eine andre, die sie tolerirt, einzuschränken: so herrscht sie weiter nicht über sie, sie hat mit ihr nur einen Vertrag eingegangen, welchen zu genemigen oder nicht zu genemigen, beiden Teilen frei stand.

XIX. Ihr alte Popen aus Loyola's, nun Gottlob! meist zerstörten Schulen, die ihr hie und da noch in einigen Winkeln unsers ErdTeils spuket; ihr waret vordem so unverschämt, von uns Protestanten zu behaupten, wir wären keiner Toleranz fähig: begreift doch endlich, daß wir deren nicht einmal bedürftig sind! Zeigt uns ein einzigen Saz in unsrer Lere, bei dem man nicht ein guter Bürger, ein treuer Untertan, ein umgänglicher Mensch, seyn könnte! fürt uns eine einzige GottesDienstliche Handlung an, durch die wir euch incommodiren, wenn wir auch mitten unter euch wonen! — Folglich auch da, wo Ihr noch der Stärkere seid, flehen wir Euch nicht um Toleranz als um eine

eine Gnade an: wir fodern von Euch als eine Schuldigkeit, — was Ihr, one Tyrannei, nicht verweigern könnt, — nicht nur Ruhe vor Euch selbst für unsre ReligionsUebungen, sondern da wo Ihr unsre Mitbürger seid, auch euren eigenen Schuz gegen Frevler, die uns darinn stören wollen. Wir rufen nicht Eure Menschen- oder Christen-Liebe auf: auch one Liebe dürft Ihr doch keinem Menschen ein MenschenRecht verweigern; und ReligionsFreiheit, ReligionsRecht, ist eins der unveräußerlichen MenschenRechte, zu denen, wie zum Rechte des Essens, des Schlafens, des Gehens, des Denkens, nicht erst eine allerhöchste und allergnädigste Erlaubnis nötig ist.

XX. Eine ReligionsPartei, welche meint, daß ihr Glaube der alleinseligmachende sei, bedarf keiner Toleranz: die Meinung an sich schadet ja keinem andern, sie ist höchstens eine Schwachheit, so etwa, wie wenn nach dem Sprichwort jedem seine Kappe am besten gefällt, oder jede Mutter ihre Kinder für die schönsten hält. — Aber wenn Leute aus jenem Saze die Folgen ziehen, daß 1. alle die, so einmal in dieser alleinseligmachenden Religion geboren sind, mit Gewalt darinn dürften zurückgehalten, und 2. alle, so nicht darinn geboren sind, bei Gelegenheit mit Gewalt hineingetrieben werden könnten: — Leute von solchen Grundsäzen stören das Glück der Menschheit, sind der Ruhe der Staten gefärlich, und dürfen gar nicht tolerirt werden; oder der gesündere Teil ihrer Mitbürger muß beständig gegen ihre menschenfeindliche Unternemungen, die notwendig aus jenen Säzen folgen, auf der Hut und tätig seyn.

44.

EhrenRettung des Hrn. Hofraths *Loskant* gegen einen Calumnianten, angeblich G. P.; oben StatsAnz. Heft 61, S. 92.

Ewr. haben zwar durch Ihre passende Anmerkungen schon das meiste dieses nichtsbedeutenden Aufsatzes widerlegt: ich finde jedoch nötig, noch einiges zu meiner völligen Rechtfertigung, und zur Erläuterung, auch Aufklärung der Sache, beizufügen.

Auf Verlangen meiner ser bedrängten Neuwiedschen Clienten, denen mein noch lebender Vater beinahe an 40 Jare als Anwald diente, schrieb ich voriges Jar die

> Kurze Darstellung der Bedrückungen und Beschwerden der Untertanen der Grafschaft Wied-Neuwied, teils aus den am K. CammerGericht verhandelten Acten, teils aus sichern Nachrichten und Quellen geschöpft. Auf ausdrückliches Verlangen des Neuwiedschen Landes, von I. I. *Loskant* dem Jüngern, beider Rechten Licentiat, des Kaiserl. CammerGerichts Advocaten. Wetzlar, gedruckt mit Winklerschen Schriften, 1790, 8, 117 Seiten,

um den höchsten Richter von der Lage, worinn sich die Untertanen befinden, und der Notwendigkeit einer baldigen Entscheidung ihrer Sache, zu überzeugen: nicht, wie der Verläumder dichtet, um anderer Herren Untertanen aufzuwiegeln, und so meinen Beutel zu füllen. Vielmer wand ich mein Aeußerstes an, um Gehorsam und Respect den NeuWiedschen Untertanen gegen ihre Herrschaft einzuschärfen, und sie vor Aufrur, Neuerungen, und tumultuarischen Vorschritten, zu warnen. Dies muß mir das ganze Wiedsche Land, und selbst ihr Sachwalter zu Neuwied, Hr. Advocat *Helfrich*, bezeugen. Alle die von mir an ihn erlassene Schreiben sind voll von Ermanungen, den Untertanen Ruhe, Ordnung, und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, einzuschärfen.

Ich sehe auch nicht ein, wie sich die Idee von Aufrur mit Untertanen vereinbaret, die ihre Klagen dem höch-

ten ReichsRichter vor mer als 70 Jaren vorlegten, ihr e RechtsSache seit dieser Zeit fortsetzten, und noch im vorigen Jar um die Entscheidung im rechtlichen Wege, auf die demütigste Weise anstanden. Dies zeugt gewiß von keinem Bestreben, sich durch Gewalt selbst Recht zu schaffen, und dem LandesHerrn allen Gehorsam aufzusagen.

Ich diene, außer den NeuWiedschen, auch den Untertanen der Herrschaft WiedRunkel. Es ist unwar, daß ich dieselben zu einer Klage auf irgend eine Weise reizte. Ihr Sachwalter, Hr. OberHofrath und Professor *Burchardi* in Herborn, ein eben so gelerter als rechtschaffener Mann, den ich als meinen Freund schäze, und mit dem ich verschiedner Angelegenheiten wegen im Briefwechsel stehe, wandte sich von freien Stücken an mich; und die Deputirten aus diesem Lande kamen zu mir, und ersuchten mich um das Patrocinium, one daß ich mich im mindesten darum bewarb. Dies geschah aber erst lang nach der am 28 Jan. dieses Jars eröffneten CammerGerichtlichen Urtel in der Neuwieder Sache. Vielleicht mögen diese Untertanen dadurch zu dem mir zugewandten Vertrauen bewogen worden seyn, daß sie und ihr Schriftsteller in Herborn erfaren hatten, daß ich in Betreibung der Neuwiedschen Sache jenen Fleis angewandt hatte, den mir mein, dem Kaiser und Reich und dem CammerGerichte geleisteter Eid, zur Pflicht macht.

Ihre RechtsSache ist auch schon seit 1749 am CammerGericht anhängig, und von mir nicht eingefürt worden. Schon vor meiner Geburt war die Sache zur Entscheidung reif. Uebrigens habe ich außer dieser noch keine Vollmacht von Untertanen bis jetzt erhalten. Es kan aber seyn, daß in der Folge noch merere Untertanen-Sachen mir übertragen werden. In diesem Fall werde ich ihnen redliche Dienste leisten, wie es mein Gewissen fodert: doch werde ich nie die Achtung gegen die LandesHerrn auf die Seite setzen, — allein auch durch MenschenFurcht mich nie zurückhalten

las-

lassen, die Rechte der Menschheit nach Kräften zu verteidigen.

Dies muß ich noch dem Schmähsüchtigen Anonymo zur Nachricht hier beifügen, daß das, was ich von Untertanen bis jezt an Geld erhalten habe, in Warheit nur eine geringe Summe ist, die mir auf kein halbes Jar Unterhalt verschaffen würde.

Keine der Beschwerden, die in der Neuwieder und Runkler Sache, am CammerGericht übergeben wurden, rürt von mir her: die hauptsächlichsten wurden vormals durch Anwälde, die längst modern, dem CammerGericht vorgestellt. Die neueren Beschwerden wurden von den Untertanen one mein Zutun aufgesezt, und deren Uebergabe von ihnen verlangt, worinn ich denselben, da es die Lage der Sache erfoderte, willfaren mußte.

Unwar ists, daß ich Exemplarien in dem Runkl., Solms., Weilburg., Trier., Limburgschen ꝛc., austeilen lies. Daß meine DruckSchrift in merere Leser Länder gekommen sei, wußte ich noch nicht, bis ich es aus dem gedachten Wisch ersah. Jedes der Mitglieder des kaiserl. RCammerGerichts erhielt ein Exemplar; die übrigen bekamen die Neuwiedschen Untertanen auf Verlangen beinah alle. Sie hatten die DruckKosten dazu hergeschossen, sie hatten eine gewisse Zal drucken lassen; sie hatten also auch das Recht, die gedruckten Exemplarien zu fodern. Ob sie einige davon ihren Nachbarn mitgeteilt haben, ist mir ser gleichgiltig *: ich habe nie die Verbreitung derselben an sie gesonnen. Nur wenige sind mir übrig geblieben, wovon ich merere hiesigen Procuratoren und Advo-

* Mir nicht: ich sehe diese Mitteilung als einen deutschen *public spirit* an, wovon wir noch zur Zeit gar wenig Beispiele haben. Möchte eine Zeit kommen, wo wenn in Holstein, in Meklenburg, Unrecht geschicht, die gedruckte Nachricht davon officiellement nach Tyrol und Triest geschickt werde. S.

caten, die mich darum ersuchten, zustellte. Ob sie dieselbe weggeschickt, oder was sie damit gemacht haben, ist mir unbekannt. Einige davon erhielten verschiedene Practicanten, die meine Vorlesungen über den ReichsProceß besuchten, die dieselbe auf meinem StudirZimmer sahen, und mich um die Mitteilung baten. So viel ist richtig, daß ich nicht Eins der noch wenigen Exemplarien irgendwo in der Absicht hinversandt habe, um damit Aufrur und Unruhe in verschiedenen Ländern anzuzetteln. Ich fodre daher von dem im Finstern schleichenden Anonymo den Beweis seiner Verläumdung: so lang er diesen herzustellen nicht vermag, so lang erkläre ich denselben, vor dem RichterStul des deutschen Publici, für einen Verläumder. Ewr. übersende ich hier das letzte Exemplar, das ich noch in Händen habe: Sie können selbst darüber urteilen, der Anonymus konnte es nicht.

Daß ich die Darstellung deutsch schrieb, war der Sache angemessen, weil ich für deutsche Leser schrieb. Daß ich mich keiner fremden Worte bediente; darinn wird niemand ein Verbrechen finden, der mit den Grundsätzen der deutschen Sprache und des reinen Styls einiger maßen bekannt ist. Schon lange eiferten die größten Gelerten und GeschäftsMänner über die unschickliche Einmischung fremder KunstWörter, die man durch deutsche Worte eben so gut, eben so bündig, eben so deutlich, ausdrücken kan.

Unwar ist die Angabe, daß die Neuwiedschen Untertanen keine Obrigkeit mer respectirt, und alle mögliche Excesse sich erlaubt hätten. Wenigstens bestätigt das 3malig abschlägliche CammerGerichtliche Decret auf die Fürstl. Neuwiedsche Bittschriften pro Mandato auxiliatorio & protectorio, daß es im Neuwiedschen nicht so gefärlich ausgesehen haben müsse, — daß der verstorbne Fürst Ursache gehabt hätte, sich in seinem Hause bange werden zu lassen. Die Untertanen würden gewiß nicht das CammerGericht so inständig und flehentlich um die

Ent-

Entscheidung gebeten haben, wenn sie Aufrur im Sinn gehabt hätten. Selbst in einer dem verstorbnen Fürsten überreichten Vorstellung, bezeugten dieselbe ihren Abscheu gegen alle Eigenmacht, und verlangten sogar, daß man diejenige Untertanen, die sich eine aufrürerische Handlung zu Schulden kommen lassen, nach Vorschrift der Geseze mit einer angemessenen Strafe belegen möge, wenn sich nach vorgängig rechtlicher Untersuchung das Verbrechen bestätigen würde.

Die HauptSache wurde nicht erst voriges Jar von den Untertanen angebracht. Schon im J. 1716 wurde die Klage angestellt; schon vor Ausgang des Jars 1725 war die Sache zum Urtel durch den UrtelsBeschluß reif geworden, folglich das *audiatur & altera pars* längst erledigt. Auch in der sich auf CammerGerichtliche Erkenntnisse von 1721 und 1722 gründenden MandatsSache von 1748, war gleichfalls längst submittirt; und dem beklagten Teile stand nach Gesezlicher Ordnung kein SchriftSaz mer zu. — Ser komisch ist es daher, daß Leute, die vielleicht in ihrem Winkel nie ein Blatt Acten sahen, auf gut Glück so etwas in die Welt zu schmieren sich erdreisten.

Die CammerGerichtliche Urtel vom 28 Jan. dieses Jars, die ich hier beilege, wird jeden überzeugen, daß ich gewiß nichts übertrieben habe. Die Beschwerde wegen der Waldung ist zwar noch nicht erledigt, allein zum Vorteil der Untertanen ein Provisorium erlassen worden, welches anzeigt, daß ihre Gründe wegen dem Eigentum nicht unwichtig seien. Merere Beschwerden sind noch nicht gerichtlich eingefürt; dies habe ich in der Darstellung selbst gesagt: allein sie können alle bewiesen werden.

Ich könnte, wenn es der Sache angemessen wäre, hier manches anfüren, was ich aus Verehrung des jezt regirenden Fürsten zu Neuwied herzusezen Bedenken trage. Sein vortreffliches Herz bürgt mir dafür, daß Er das

Wol seiner ihn als Kinder liebenden treuen Untertanen, als ein woltätiger Vater befördern werde. Den neusten Nachrichten zufolge, hat sich derselbe zur gütlichen Beilegung der StreitSache, und zur Abschaffung der gegründeten Beschwerden, bereitwillig erklärt. Die besonders drückende Beschwerde, die durch die allzugroße Menge des Wildes den Untertanen zugefügt wurde, soll Er in den ersten Tagen seiner woltätigen Regirung abgetan haben. Jeder Patriot, jeder MenschenFreund, wird mit mir wünschen, daß es nie feindselige Menschen unternemen mögen, das väterlich gesinnte Herz des guten Fürsten von seinen Untertanen abzulenken: und dies ist ein gleich starker BewegGrund für mich, den gedachten Aufsaz nicht unbeantwortet zu lassen.

Die schönen BauAnstalten habe ich keineswegs begeifert: ich habe blos von der, zur Beschwerde der Untertanen errichteten Lotterie, gesprochen; ich habe gesagt, daß die Untertanen Löse nemen mußten: darüber liegen Quittungen herrschaftlicher Bedienten als Beweise bei den Acten.

Daß die Untertanen, um der schädlichen Gänse los zu werden, große Summen Geldes bezalen müssen; darüber habe ich einen Beweis in Händen, und glaube, daß dieses gewiß keine Kleinigkeit war.

Die ForstBedienten begnügten sich auch keineswegs mit 5 Xr. bei dem HolzAnweisen: und wär es auch nicht mer gewesen, wie das Gegenteil davon die Acten ergeben, so wäre diese Zumutung doch für die Untertanen immer beschwerend, da sie kraft des Herkommens und ihrer Rechte von dieser Abgabe befreit sind.

Ich mag nicht merere Worte über das unbedeutende Geschwäz verlieren, das der Ungenannte one allen Beweis dahin schmierte. Ich weiß, was ich zu tun habe, was meine Pflichten mit sich bringen; und meines Wissens habe ich sie bis jezt nicht verlezt: ich berufe mich auf das

Zeug-

Zeugnis des Erlauchten Gerichts, das mir das Amt eines Anwaldes anvertraute.

Wäre ich der Mann, wie mich der ungenannte Verläumder schildert: so würde mich das KCammerGericht wol nicht von Amtswegen zum RechtsBestand eines ganzen Landes, in einer wider einen deutschen ReichsStand gerichteten UntertanenBeschwerdenSache, bestellt haben; wie dies voriges Jar, in der vor Kurzem verglichnen MandatsSache der Untertanen der LippeSchaumburgschen Aemter, Stadthagen, Bückeburg, und Hagenburg, wider die Gräfl. Lippe-Bückeburgsche Vormundschaftliche Regirung, geschehen ist.

Letztlich will ich Ewr., als einem ...., zu beherzigen geben, ob daraus mer Uebel entstehe, wenn eine Obrigkeit die Untertanen durch Verletzung ihrer Gerechtsame, und Bedrückung derselben, zur ReichsGerichtlichen Klage reizt; oder daraus, wenn die Untertanen, in dem Weg Rechtens, um Abstellung ihrer Beschwerden anstehen, und ein Advocat die gekränkten Rechte derselben an dem höchsten RichterStul verteidigt, und hier dasjenige tut, was er für das Wol derselben angemessen und Sachdienlich findet?

Noch finde ich zu erinnern nötig, daß mir die in der Anzeige des Inhalts (auf dem Umschlag) vorkommende Worte: Unruhen im Neuwiedschen, angestiftet durch einen Advocaten, auffallend waren. Da mich mein Gewissen von dieser Sünde frei spricht, und ich dies oben schon bemerkt habe: so vermute ich, daß dies aus Irrtum * eingeflossen sei; ich will mich daher bestens dagegen verwaren.

Wetzlar, 5 Sept. 1791.

Joh. Joh. *Loskant* jun.
I. V. Licent., des K. KCammerGerichts Advocat und Procurator, verschiedener ReichsStände HofRat.

---

* Ja wol aus Irrtum! Der Ausdruck war das Resultat aus dem eingesandten unwaren Bericht. In dem zu Ende die-

Sententia die 28 Jan. publicata.

In Sachen der mersten Kirchspiele der Niedern Grafschaft Wied, wider weil. Hrn. *Friedrich Wilhelm* Grafen, modo Hrn. *Johann Friedrich Alexander*, Fürsten zu Neuwied, citationis ad videndum, se manuteneri in possessione & administratione propriarum silvarum, & quatenus opus in eam restitui, repeti pretium lignorum ex iisdem cæsorum & acceptorum, uti & ad respondendum super reliquis gravaminibus, seque desuper, prout petitum & juris est, condemnari: ist die durch Licent. *Loskant* Namens der klagenden Untertanen . . . Mandati de non contraveniendo sententiis Cameralibus &c. producirte Vollmacht, Einwendens ongehintert, für hinreichend angenommen; jedoch sind die zu der 1sten Vollmacht . . . citationis &c. hinzugetretene Kirchspiele Ruferot, Alsbach, Hedderstorf, Dreifelden, und Grenzhausen, so viel den Punct der Waldungen betrifft, das Kirchspiel Feldkirchen aber in Rücksicht des . . . M^dti^ de præstando pendente lite debitam obedientiam &c., producirten Vergleichs, ab- und ad separatum verwiesen; darauf wird, mit nochmaliger Verwerfung exceptionis litis præventæ, in Ansehung sämtlicher von den Untertanen in actis citationis vorgebrachten, und in actis diversor. Mandat. weiter ausgefürten Beschwerden, allem An- und Vorbringen nach, zu Recht erkannt, und resp. verordnet,

I. so viel das Gravamen generale in Betreff der Geld-Anlagen, und zwar A. insbesondere die Reichs- und Kreispræstanda, auch andre außerordentliche Steuern, anbelangt, daß Hr. Beklagter, außer denen überhaupt in den ReichsGesetzen einem jeden ReichsStand gestatteten, und von den Neuwiedschen Untertanen in dem Vergleich de A. 1663 noch besonders verwilligten Steuern, namentlich der allgemeinen Reichs- und KreisAnlagen, den Legations-Kosten und CorrespondenzGeldern in Reichs- und KreisAngelegenheiten, die willkürliche Erhebung andrer GeldAnlagen, unter dem Titel, allgemeine LandesNotdurft, nicht hergebracht

---

dieses 64sten Hefts wiederholten Abdrucke des Inhalts des 61sten Hefts, ist die Rubrik, Pflicht- und Planmäßig, anders abgefaßt. S.

bracht habe: daher derselbe sich aller über diese Gränzen hinausgehender Collectation zu enthalten, auch das zeither dadurch zu viel Erhobene, den klagenden Untertanen zu erstatten schuldig; demnächst den jedesmaligen statum exigentiæ der Reichs- und KreisBedürfnisse, wie auch der LegationsKosten u. CorrespondenzGelder, mittelst Vorzeigung der OriginalKreisAusschreiben, u. sonstiger Beglaubigung des Erfodernisses, den zusammenzuberufenden Stadt- u. LandesDeputirten, nicht nur von den klagenden, sondern auch von den übrigens ad separatum verwiesenen Gemeinden, gegen Eingang eines jeden Jars, vorzulegen, verbunden sei. Daß ferner B. in Ansehung der gedoppelten HerrnMonate, und des bisher angenommenen Fußes derselben, a. 100 Rthlr. den Monat, nicht minder b. in Betreff der WachtGelder, Hr. Beklagter von der desfalls wider ihn angestellten Klage zu entbinden, auch so viel insbesondere das Quantum der WachtGelder und dessen järliche Entrichtung als eine, in causa Mdti de præstando pendente lite debitam obedientiam &c., am 29 Jul. 1729 eröffneten Urtel, auch in possessorio ordinario, mit Vorbehalt des petitorii, zu lassen sei: jedoch Hr. Beklagter bei Repartition dieser CivilRenten sowol, als der Reichs- und KreisSchuldigkeiten, die behörige Gleichheit zu beobachten, und alle eigenwillige exemptiones einzelner Contribuenten und ganzer Gemeinden, in so weit dadurch die andern prægravirt werden, gänzlich einzustellen habe. Dann hat es

II. ad Gravamen generale wegen der Freiheiten und DienstGeldes, bei der in dicta causa Mandati am 18 März 1722 ergangenen und vollstreckten Urtel, noch zur Zeit sein Bewenden; und bleibt den klagenden Gemeinden, wenn sie über Excesse im FrohndWesen sich zu beschweren annoch Ursache zu haben vermeinen, solche gehörig an- und auszufüren unbenommen, sondern vorbehalten.

III. Die Beschwerden wegen der Waldungen betreffend, ist Lt. *Loskant* sein, der EndUrtel halber, beschehenes Begeren, noch zur Zeit abgeschlagen, und die am 30 Apr. vorigen Jars ergangene Conclusoria von Amts wegen wieder aufgehoben, sofort beiden Teilen sub term. 3 mensium aufgegeben, daß sie 1. vor allen Dingen, und in specie die 3 WaldKirchspiele, Auhausen, Regsdorf, und Honefeld, einen deutlichen Riß der strittigen Waldungen, und eine

vollständige Beschreibung ihres dermaligen HolzZustandes, und zwar gemeinsam, oder wenn sie sich darüber nicht vereinigen können, in separato, übergeben, zugleich 2. jede klagende Gemeinde, die von ihr in Anspruch genommene Wälder namentlich anzeigen, die hierwegen in actis geführte Beweise, und darauf sich beziehende Urkunden, specifice bemerken, auch diesem gemäß ein förmliches und bestimmtes petitum aufstellen, und dem vorgängig 3. der beklagte Hr. Fürst bei jedem Wald besonders, auf die Ansprüche der Kläger ihre Beweise und Urkunden vernemen zu lassen, und bestimmter, als geschehen, litem contestiren, dabei 4. sowol als die Kläger, das prätendirte WaldEigentum von den forsteilichen Gerechtsamen sorgfältig unterscheiden, nicht weniger 5. die bis jetzt noch nicht agnoscirte Urkunden vollständig und in beglaubter Form übergeben sollen. Dann ist mittelst und bis zum Austrag der Sache, provisorie & salvis utriusque partis juribus, verordnet, daß a. sämtlich klagenden Kirchspielen und Gemeinden (mit Ausschluß der ad separatum verwiesenen), aus den in Streit gezogenen Waldungen, das benötigte Bau-Brenn- und Geschirr-Holz, und zwar das BauHolz gegen ein AnweisGeld von einem KopfStück für jeden Stamm, das andre aber one Entgeld, jedesmal unweigerlich gereicht, solches b. in Beiseyn der GemeindeVorsteher durch herrschaftl. ForstBediente angewiesen werden, c. beide Teile sich aber alles Verkaufs vom Bau- oder BrennHolz, der Hr. Fürst auch des HolzVerkolens zu seinen Hütten- und EisenWerken, in den streitigen Wäldern, bis man von dem Bestand derselben näher unterrichtet seyn wird, sich enthalten, im übrigen d. dem Hrn. Fürsten die Bestrafung der HolzFrevler allein verbleiben, demnächst e. in Betreff der EichelMast, dafern beide Teile wegen des Zeither den Untertanen angesonnenen EckerGeldes, sich eines Billigen nicht vergleichen können, der Herrschaft statt dessen sich des von Alters her ihr gebürenden Vortriebs zu bedienen, einsweilen gestattet, f. diese provisorische Verordnung aber lediglich von den im Streit befangnen Waldungen verstanden, mithin auf die in actis benannten herrschaftl. Gemeinds- und Privat-Waldungen nicht angewendet, und eben so wenig den wegen einzelner Wälder errichteten Verträgen und wechselseitig anerkanntem Herkommen, nachteilig seyn solle. Und

der-

versichet man sich übrigens zu beiden Teilen, daß sie diese so weit aussehende WaldStrittigkeiten, wo möglich, durch eine gütliche Uebereinkunft beizulegen bemüht seyn werden.

IV. ist Lto *Loskant*, wegen der neulich ... Mdti de non gravando &c., von Beklagten Anwald angefürten Verwilligung der sogenannten 12 ErbPrinzenMonate, nicht minder wegen der ... *Num.* 2 & 3 producirten Vergleiche der Kirchspiele Rückerod und Nordhofen, Zeit 2 Monaten sich gebürend vernemen zu lassen, von Amts wegen angesetzt; dagegen Hr. Beklagter mit dem ... *N.* 3 producirten ebenmäßigen Vergleich der Gemeinden Selters und Goddert, zu dem mit diesen Gemeinden obschwebenden besondern Proceß zu verweisen.

V. Ad gravamina specialia des Kirchspiels Anhausen, wegen der herrschaftlicher Seits behaupteten Mitweide auf dortigen Fluren, und wegen des dem Schultteis *Siegel* erbauten neuen Hauses, ist D. *Wickh*, im Fall diese Beschwerde in dem langen ZeitRaum, da solche erliegen geblieben, sich nicht erledigt haben, Zeit 2 Monaten darauf gebürend zu handlen.

VI. Demnächst ist, was den sub N. 1 zuerkannten Ersatz der zu viel erhobenen GeldAnlagen anbelangt, zu Liquidirung der bereits A. 1716 von damaliger KreisCommission untersuchte prægravation von den Jaren 1700 bis 1716, als auch der seitdem durante lite zu viel erhobenen Gelder, Commissio auf Drem *Sipmann* sen. und Ltum *Flach*, auf beider Teile Kosten hiermit erkannt, selbigen auch dieses K. Gerichts Notarius *Appelius* als Actuarius zugeordnet, und sotaner Commission die Einsicht aller hierzu dienlichen ActenStücke gestattet; demnächst Hr. Beklagter sich in specie über die, mit jenen ältern KreisCommissionsactis eingelangte Commissarische Berichte vom 25 Sept. 1717 und 18 März 1718, coram Commissione vernemen zu lassen, und zu dem Geschäft erfoderliche Urkunden, vornämlich die von Jaren zu Jaren ergangene KreisAusschreiben und gefürte Rechnungen, der Commission vorzulegen, letztere aber diese weitläuftige und kostspielige Erörterung, wo möglich, durch einen gütlichen Vergleich zu beendigen, hiemit angewiesen.

VII. Endlich wird Hr. Beklagter Klägern die Halbschied der bei dem ZeugenBeweis ad perpetuam rei memoriam

auf=

aufgelaufenen CommissionsKosten zu erstatten, fällig erteilt; das Erkänntnis wegen der übrigen ProceßKosten aber bis zur völligen Entscheidung dieser Sache ausgestellt.

Als wir hiemit zu Recht erkennen, resp. schuldig verurteilen und loszälen, an- und abweisen, bewenden lassen, anbefelen auch verordnen. Dann ist beiden Teilen, zur wirklichen Execution und Vollziehung dieser Urtel, Zeit 3 Monaten pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt; mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Strafe von 100 Mark lötigen Goldes, halb dem kaiserl. Fisco, und zur andern Hälfte dem gehorsamen Teil, onnachlässig zu bezalen, fällig erklärt seyn, und der Execution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist. Schlieslich wird dieses K. CammerGerichts-Leserei, die Acta citationis in causa Aubausen sowol, als jene der verschiedenen MandatsProcesse, ad hanc causam citationis der meresten Kirchspiele zu legen, beiderseitige Anwälde auch ihre künftig einzubringende Verhandlungen lediglich ad hanc causam citationis zu produciren, anbefolen.

45.

Regensburg, 26 Sept. 1790.

Gegen oben Heft 61, S. 112.

Von dem, *loc. cit.* eingerückten, dem kaiserl. Reichs-Ministerio von Seiten Oldenburg im J. 1786 überreicht worden seyn sollenden *Promemoria*, ist, obgleich dasselbe keine unrichtige Angaben und TatSachen in sich enthält, immassen alles darinnen angefürte mit den Verhandlungen vom J. 1777 vollkommen übereinstimmt, ja lediglich aus denselben gezogen worden zu seyn scheint, jedennoch in der Tat niemals eine Frage gewesen; und demnach kan solches als Urkunde in der Geschichte keinen Plaz behaupten.

v. K.

46.

46.

"Dictatum *Ratisbonae*, die 16 *Augusti* 1791 per Moguntinum.

An Ihro Römisch Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes ReichsGutachten, de dato Regensburg den 6 Aug. 1791. Die Beschwerden der durch die seit dem Monat August des Jars 1789 ergangene französische Schlüsse im Elsasse, Lothringen, und sonsten; ReichsFriedens-Schlußwidrig beeinträchtigten ReichsStände und Angehörigen betreffend.

Regensburg, gedr. bei Neubauer, fol. 8 Seiten.

An des Kaisers, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger ReichsVersammlung bevollmächtigten PrincipalCommissarius, Carl Anselm Fürst von *Thurn* und *Taxis* &c., im Namen der Kurfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs.

Nachdem man in allen 3 ReichsCollegien, das unterm 30 Apr. dieses Jars zur Dictatur gediehene kaiserl. CommissionsDecret vom 26 desselben Monats, nebst den demselben beigefügten Anlagen, so wie auch die, zum Teil vorher und Teils nachgehends, bei der allgemeinen ReichsVersammlung dahier eingebrachte Schreiben, Anzeigen, und Beschwerden der deutschen ReichsStände und Angehörigen, über die ihnen, durch die uneingeschränkte Anwendung und Vollstreckung der französischen Schlüsse in dem Elsasse, Lothringen, und sonsten, zugegangnen manchfaltigen Beeinträchtigungen, nicht weniger das zur Erzielung einer vollständigen Abhilfe dieser Beschwerden, schon auf Veranlassung des gesammten kurfürstl. Collegii, unterm 14 Decbr. vorigen Jars, von dem Kaiser an den König von Frankreich erlassene Schreiben sowol, als auch die eben auf diese ReichsOberHauptliche Einschreitung ergangene, aber erst am 19 März dieses Jars, in Wien abgegebene königl. französische Antwort, in gehörigen Vortrag und Umfrage gestellt hat: so ist, nach reifer Erwägung aller Umstände, folgendes dafür gehalten und geschlossen worden.

I.

I. In dieser für das DeutscheReich so wichtigen Angelegenheit, sei sich an die zwischen demselben und der Krone Frankreich bestehenden FriedensSchlüsse fest zu halten. Und in dieser Beziehung sei das beharrliche Bestreben dahin zu richten, daß die Krone Frankreich sich blos an denenjenigen Rechten und Besitzungen im Elsaß und Lothringen begnüge, welche der durch die nachherigen FriedensSchlüsse und Verhandlungen nicht geänderte, vielmer bestätigte Münstersche FriedensSchluß, und die nachgefolgten von Kaiser und Reich genemigten öffentlichen Verträge, namentlich und deutlich derselben gewären. Immitteist aber könne, auf alle diejenige Verträge und Uebereinkünfte der weiteren Nachgiebigkeit und Unterwerfung, welche einzelne ReichsStände und Angehörige, über ihre unmittelbare Besitzungen in dem Elsaß und Lothringen, für sich, one Einwilligung des Kaisers und Reichs, eingegangen haben, von Reichs wegen ganz keine Rücksicht genommen, und dieselben nicht anders, als unnachteilig für die Rechte des Reichs, und als unverbindlich und ungiltig, angesehen werden.

II. Nach allen diesen Voraussetzungen, habe der inzwischen geschehene uneingeschränkte Vollzug der französischen Schlüsse, und ihre Erstreckung auf die deutschen ReichsStände und Angehörigen, eben so willkürliche Beeinträchtigungen und Entsetzungen in den Rechten und Inhabungen derselben, als Verletzungen und Kränkungen auch selbst in Absicht der Oberherrschaft und Oberlehensherrlichkeit des Kaisers und Reichs, zur Folge; und eben deswegen seien die von der französischen NationalVersammlung, wider die deutschen ReichsStände und Angehörigen im Elsaß, Lothringen, und sonsten, zum Abbruch ihrer durch die FriedensSchlüsse gesicherten Besitzungen, Gefälle, geist. und weltlichen Rechte, und BesitzStandes, gewaltsam unternommene und vollstreckte Verfügungen, für nichts, FriedensSchlußwidrig, und so geartet anzusehen, daß nicht nur

die

die Notwendigkeit erheische, die Rechte des Kaisers und Reichs vor der Hand ausdrücklich und allenthalben hierbei zu verwaren, sondern daß man auch, nach der ReichsVerfassung, und dem allgemeinen ReichsVerbande, nicht entstehen könne, sich hierunter der gekränkten Teile, und vorzüglich der höchsten und hohen ReichsStände, ReichsConstitutionsmäßig anzunemen.

III. In dieser Rücksicht sei dem Kaiser, für die preiswürdige Sorgfalt, mit der Allerhöchstderselbe, gleich nach dem Antritt seiner glorreichsten kaiserl. Regirung, sich der gedrückten ReichsStände und Angehörigen, mit einem, der ReichsOberhauptlichen Vorsorge sowol, als der Aufrechthaltung der FriedensSchlüsse, so angemessenen Nachdrucke, mittels des am 14 Dcbr. vorigen Jars an den König in Frankreich erlassenen Schreibens, schon anzunemen geruhet hat, der ehrerbietigste allerunterthänigste Dank zu erstatten.

IV. Und obschon die hierauf eingegangne königl. französische Antwort, weder in der äußern Form (da diese von dem anerkannten bewärten Herkommen, und der sonst bei dergleichen öffentlichen Handlungen zwischen beiden Reichen beibehaltenen Sprache, abweiche), noch in dem wesentlichen Inhalt selbst, und am wenigsten in der Rücksicht der Verhältnisse, worinn die Beschwerde fürenden Stände gegen das deutsche Reich stehen, der allgemeinen Erwartung entspreche; so habe man nichts desto weniger bis itzo noch das Zutrauen und die Hoffnung gehegt, von der persönlichen Gerechtigkeitsliebe und der erleuchteten Einsicht des Königes in Frankreich, noch in den Wegen der Güte die befriedigende Erfüllung der zum Teil selbst von der Krone Frankreich garantirten Verträge, und also auch in Folge derselben, die vollständige Abhilfe derselben, die Entschädigung für die den Ständen und Angehörigen des Reichs bis itzo noch entgehende Nutzungen, und überhaupt die Wiederherstellung eines FriedensSchlußmäßigen Standes der Sache, zu erhalten; in sofern der Kaiser nur noch im Stande seyn möch-

te,

te, die dahin geeigneten nachdrücklichen Vorstellungen, im Allerhöchst-Seinem und des ganzen Reichs Namen, zu erneuern, die Ueberzeugung von der Unanwendbarkeit der französischen Schlüsse auf die Besitzungen der deutschen Reichs-Stände und Angehörigen, eindringender zu machen, und überhaupt die Aufmerksamkeit der Krone Frankreich auf die Heiligkeit verbindlicher FriedensSchlüsse so lebhaft zu erregen, daß insbesondre auch die Folgen der Zernichtung des Münsterschen und der nachherigen FriedensSchlüsse, welche selbst auf die Auflösung der wechselseitigen Verbindlichkeiten, und der eigenen Titel des jenseitigen Besitzes, wirken mögen, näher und in ihrem ganzen Umfange noch beherziget werden.

V. Bei der dermaligen unsteten Lage der Umstände in Frankreich, müsse man nun lediglich dem weisesten Ermessen und den tiefsten Einsichten des Kaisers überlassen, ob, wie ferne, und in welchem Maße, derselbe eine solche ReichsOberhauptliche Verwendung ferner noch anwendbar machen möge. Allemal aber erachte man, auf den Fall ihrer Statthaftigkeit, für Sachdienlich, daß auch noch alle Kur- und diejenige ReichsFürsten, welche sonst eigene Botschafter Gesandte und GeschäftsTräger an dem königl. französischen Hofe, und die Garantie der FriedensSchlüsse mit auf sich haben, durch ihre hiesige Gesandtschaften ersucht würden, einer solchen vom Kaiser allenfalls noch geschehenden weiteren Einschreitung, sich auch ihres tunlichen Weges mit anzuschließen.

VI. In dessen Gefolge hege man das ehrerbietigste Zutrauen, daß der Kaiser allergnädigst geruhen werde, dem versammelten Reiche, entweder von dem Fortgang und Erfolg einer solchen ReichsOberhauptlichen Verwendung, oder aber auch allenfalls von den Anständen, die sich dabei ergeben, von Zeit zu Zeit Kenntnis zugehen zu lassen: damit alsdann, in einem so wie in dem andern Falle, über die allenfallsige weitere MasRegeln, welche die Würde,

46.

"Dictatum *Ratisbonae*, die 16 *Augusti* 1791 per Moguntinum.

An Jhro Römisch Kaiserl. Majestät alleruntertänigstes ReichsGutachten, de dato Regensburg den 6 Aug. 1791. Die Beschwerden der durch die seit dem Monat August des Jars 1789 ergangene französische Schlüsse im Elsasse, Lothringen, und sonsten, ReichsFriedensSchlußwidrig beeinträchtigten ReichsStände und Angehörigen betreffend.

Regensburg, gedr. bei Neubauer, fol. 8 Seiten.

An des Kaisers, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger ReichsVersammlung bevollmächtigten PrincipalCommissarius, Carl Anselm Fürst von *Thurn* und *Taxis* &c., im Namen der Kurfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs.

Nachdem man in allen 3 ReichsCollegien, das unterm 30 Apr. dieses Jars zur Dictatur gediehene kaiserl. CommissionsDecret vom 26 desselben Monats, nebst den demselben beigefügten Anlagen, so wie auch die, zum Teil vorher und Teils nachgehends, bei der allgemeinen ReichsVersammlung dahier eingebrachte Schreiben, Anzeigen, und Beschwerden der deutschen ReichsStände und Angehörigen, über die ihnen, durch die uneingeschränkte Anwendung und Vollstreckung der französischen Schlüsse in dem Elsasse, Lothringen, und sonsten, zugegangnen manchfaltigen Beeinträchtigungen, nicht weniger das zur Erzielung einer vollständigen Abhilfe dieser Beschwerden, schon auf Veranlassung des gesammten kursürstl. Collegii, unterm 14 Decbr. vorigen Jars, von dem Kaiser an den König von Frankreich erlassene Schreiben sowol, als auch die eben auf diese ReichsOberHauptliche Einschreitung ergangene, aber erst am 19 März dieses Jars, in Wien abgegebene königl. französische Antwort, in gehörigen Vortrag und Umfrage gestellt hat: so ist, nach reifer Erwägung aller Umstände, folgendes dafür gehalten und geschlossen worden.

47.

Verteidigung Westfalens *. Vorschläge zur Aufhebung der dortigen harten Leibeigenschaft. Unglück der vielen *Privilegiés* in Westfalen.

Osnabrück, 20 Aug. 1791.

... Soll bei Untersuchung der Vorzüge eines Landes vor dem andern, der HauptBeweis von seinen Schriftstellern hergenommen werden? Bestimmt die Anzal derselben den Wert der Nation? Geben die PapirMülen, Buchläden, und DruckerPressen, einen Beweis ab, daß ein Volk im Ganzen erleuchtet und betriebsam sei? Wenn ich den Schwarm der heutigen Bücher- und Büchlein-Schreiber betrachte; wenn ich höre, daß so viele von Akademien als Auctoren in ihr Vaterland zurückkommen, und da sie das Studium *Jurisprudenciä* ein wenig trocken gefunden, und sich also auch nicht die Mühe gegeben haben, über dasjenige genau nachzudenken, was ihnen ihr Vaterland in jenem Fach für wichtige Wege eröffnet, um sich durch nüzliche Dienste zum guten und warhaften Patrioten zu bilden; wenn ich höre, daß die jungen Theologen mer nach kritischer SprachGelersamkeit haschen, und FederKriegen nachhängen, als die Kunst studiren, sich durch eine erbauliche simple CanzelBeredtsamkeit Brod und Beifall, und durch ein erbauliches Leben innere Beruhigung und Liebe zu erwerben; und daß die brauchbaren, im Dienste des Vaterlands geschriebenen, aus der Erfarung geschöpften Werke, wenn die SchreibArt nicht nach der heutigen Manier ist, oft zurückgelegt und verachtet werden: so wird mir das SchriftstellerVerdienst an und für sich ser gleichgiltig; und ich achte einen Schriftsteller, wenn er sich durch nichts vorzüglich entweder für sein SpecialVaterland, oder für das

* Vergl. mit dem deutschen Museo, März 1784; und der Berliner MonatsSchrift, Maj 1784.

die Notwendigkeit erheische, die Rechte des Kaisers und Reichs vor der Hand ausdrücklich und allenthalben hierbei zu verwaren, sondern daß man auch, nach der ReichsVerfassung, und dem allgemeinen ReichsVerbande, nicht entstehen könne, sich hierunter der gekränkten Teile, und vorzüglich der höchsten und hohen ReichsStände, Reichs-Constitutionsmäßig anzunemen.

III. In dieser Rücksicht sei dem Kaiser, für die preiswürdige Sorgfalt, mit der Allerhöchstderselbe, gleich nach dem Antritte seiner glorreichsten kaiserl. Regirung, sich der gedrückten ReichsStände und Angehörigen, mit einem, der ReichsOberhauptlichen Vorsorge sowol, als der Aufrechthaltung der FriedensSchlüsse, so angemessenen Nachdrucke, mittels des am 14 Dcbr. vorigen Jars an den König in Frankreich erlassenen Schreibens, schon anzunemen geruhet hat, der ehrerbietigste alleruntertänigste Dank zu erstatten.

IV. Und obschon die hierauf eingegangne königl. französische Antwort, weder in der äußern Form (da diese von dem anerkannten bewärten Herkommen, und der sonst bei dergleichen öffentlichen Handlungen zwischen beiden Reichen beibehaltenen Sprache, abweiche), noch in dem wesentlichen Inhalt selbst, und am wenigsten in der Rücksicht der Verhältnisse, worinn die Beschwerde fürenden Stände gegen das deutsche Reich stehen, der allgemeinen Erwartung entspreche; so habe man nichts desto weniger bis izo noch das Zutrauen und die Hoffnung gehegt, von der persönlichen Gerechtigkeitsliebe und der erleuchteten Einsicht des Königes in Frankreich, noch in den Wegen der Güte die befriedigende Erfüllung der zum Teil selbst von der Krone Frankreich garantirten Verträge, und also auch in Folge derselben, die vollständige Abhilfe derselben, die Entschädigung für die den Ständen und Angehörigen des Reichs bis izo noch entgehende Nuzungen, und überhaupt die Wiederherstellung eines FriedensSchlußmäßigen Standes der Sache, zu erhalten; in sofern der Kaiser nur noch im Stande seyn möch-

te,

S. 199 folgg.) einleuchtend genug bewiesen. Juristen vom ersten Rang haben zwar, so viel ich weiß, bis jezt den Buchhändlern nichts zu verdienen gegeben: allein sie befassen sich dafür mit den Angelegenheiten ihrer leidenden Mitmenschen, besitzen die erfoderliche Geduld, die verworrensten RechtsHändel zu ergründen und zu zergliedern, und die gehörige Kenntnis, solche richtig zu beurteilen: und das soll, wie man versichern will, weit nützlicher und auch *difficiler* seyn, als Bücher aus Büchern zu schreiben.

Ein Geistlicher bin ich nicht, ich kan also über ihre Orthodoxie nicht urteilen: aber weil die Gemeinde noch so durchgehends Achtung für die hiesigen Geistlichen hat; so ist mir das der sicherste Beweis, daß sie erbaulich leben und predigen: und weil das eigentlich mer ihr BerufsGeschäfte ist, als Bücher zu schreiben, und FederKriegen nachzuhängen; so weiß ich nicht, was Fremde mit Grunde daran aussetzen können.

Unsre Bürger in den Städten und Flecken haben größtenteils keine andre Aussicht, als Handel und Handwerk zu treiben; ob sie den Luxe dadurch vermeren, lasse ich dahin gestellt seyn. Weil aber die Hände der Bürger in den Städten zum Spinnen und Pflügen nun einmal verwönt, und das zwar eben so ser sind, als ihre reichen Mitbürger zur Sparsamkeit und zum Vorliebnemen; weil artig gekleidet seyn, und ein schön meublirtes Haus zu haben, heut zu Tag mit zur feinen Welt gehört: so finde ich darunter nichts singuläres in Westfalen; sondern der Luxe wird sich sowol hier, als in andern Orten, alsdann legen, wenn die Leute klüger werden, und Verdienst in dasjenige setzen, was eigentlich den Namen verdient; mithin heilsame Einrichtungen allen den eitlen Ueberfluß abschaffen, wodurch der eitle Mensch zurückgehalten wird, wares Verdienst folgsam zu erkennen.

Das Westfälische FrauenZimmer ist, im Ganzen genommen, untadelhaft, nämlich deutsch, hold, und redlich,

de, Rechte, und Sicherheit des deutschen Reichs, nach der Lage der Umstände, erfodern mögen, von Reichswegen der fernere Schluß gefaßt werden könne.

VII. Uebrigens aber wäre der Kaiser alleruntertänigst zu belangen, bei den sämtlichen ReichsKreisen die Vorkerung solcher wirksamen MasRegeln allergnädigst zu veranlassen, wodurch nicht nur auf eine gleichförmige Art (der landesherrlichen PolizeiGewalt jedoch one Eintrag), der Verbreitung der zur Aufrur anfachenden Schriften und Grundsätze, inzwischen, durch wachsame Aufsicht auf die Urheber Verfasser und Verbreiter, durch scharfe Bestrafung derselben, und durch unnachsichtliche Confiscirung dergleichen in- und ausländischer Schriften, mit desfallsiger wechselseitiger Beiwirkung, vorgebogen, sondern auch mittels tätiger allenthalbiger Herstellung der ReichsConstitutionsmäßigen Verfassung des gemeinsamen und vereinten ReichsWehr- und VerteidigungsStandes, Gehorsam, Ordnung, Ruhe, und Sicherheit, im Reiche gehörig gehandhabt werden möge.

Welches alles dann an den Kaiser, mittels eines zu erstattenden ReichsGutachtens, zu dessen allergnädigster Ratification, alleruntertänigst, wie hiemit geschicht, zu bringen wäre.

Womit dem PrincipalCommissario, der KurFürsten, Fürsten, und Stände des Reichs, anwesende Räte, Botschafter und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfelen.

Signatum Regensburg, 6 Aug. 1791.

(L. S.) Kurfürstl. Mainzische Canzlei.

nur nach Masgabe individueller LocalVerhältnisse beantwortet werden kan, so hat hier noch keiner, der einen Speculations-Handel im Großen, oder eine Fabrik, anlegte, damit sein Glück gemacht. Es felt uns an schiffbaren Flüssen und sonstiger darzu nötigen Unterstüzung. Dafür risquiren wir auch nicht, bei den damit oft verbundenen ansenlichen Banquerouten ganze Familien verarmt zu sehen.

Das einzige HaupLocalProduct, was die öffentlichen StatsCassen unterhält, besteht im Garn- und Linnen-Handel. Der Landsässige GrundBesitzer zieht dieses Product von eigenem Grund und Boden; und der zur Heuer Wonende verarbeitet es, und bezalt damit seine Steuren und Miete. Er erhält bei jeder ihm zustoßenden Not, auf seine Hand Vorschüsse vom Krämer und Vorkäufer, so wie diese solche von ihren Committenten oder Abnemern in großen Quantitäten, zu jeder Zeit erhalten können. So bietet sich alles unter einander zur Begünstigung und Erhaltung dieses gemeinnüzigen LandesProducts, als unsers sichersten NarungsZweiges, die Hand, weil der eine den andern in dieser Verbindung leicht beobachten, und solchergestalt bei der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt erhalten kan.

Freilich muß der Krämer in der Stadt, bei dem Stillstand der Schazpflichtigen Untertanen, dann und wann die geborgten Schulden Jare lang hinstehen lassen; wogegen ihn die LandesEdicte genug gewarnt haben: mithin erfärt derselbe oft eben dasjenige Los, was CreditEdicte auf Universitäten den GalanterieKrämer bei dem Lüxe der Studenten dann und wann erfaren lassen. Dem Stat ist zu viel daran gelegen, daß die Schazpflichtigen Untertanen zur Prästirung] der ReihePflichten tüchtig erhalten werden, weil der Stat sonst nicht bestehen würde. So lange also unser LeibEigentumsWesen keine andre Gestalt erhält, muß der Stat diejenigen Mittel beibehalten, wodurch aus 2en Uebeln das größte verhütet wird.

Die

das Ganze der Menschheit, oder doch der deutschen Menschheit, unterscheidet, nicht mer und oft weniger, als den geringsten nüzlichen Bürger.

Westfalen hat eben nicht viele Schriftsteller aufzuweisen: allein diejenigen, die es hat, haben sich grösstenteils mit ökonomischen Versuchen, und den Resultaten vieljäriger Erfarungen, beschäftigt, und sind meines Wissens in Deutschland zum Teil rümlich bekannt. Von den Mode-Schriftstellern, die für den ZeitVertreib schreiben, welche nachamen und Bagatellen erzälen, und denen ihre unwichtige Schriften mer Wert zu haben scheinen, als Beiträge zu wichtigen NarungsProdukten, und als DienstVerrichtungen, die ihren Verhältnismäßigen unmittelbaren Einfluß in den Flor eines ganzen States haben, ist Westfalen bis izt so ziemlich verschont geblieben. Das dunkle leben eines nüzlichen StatsBürgers, welches hier die meisten füren, hat gewiß grösseren Wert, als das Geräusch und die unwichtigen Dienste eines Büchlein-Schreibers, der eher schreiben und unterrichten will, als er sich durch eine reelle Erfarung dazu tüchtig gemacht hat.

Diejenigen auswärtigen SchönGeister, die ihre Westfälische bereits entwickelte oder noch unentwickelte Collegen zu öffentlichen Versuchen aufmuntern, und dadurch etwas Gutes zu stiften glauben, irren sei, weil wir fast in ganz Westfalen keine so reiche SchönGeister haben, welche die nicht reichen mit durchsezen können; und in hiesigen Gegenden es noch so hergebracht ist, daß diejenigen, die ihr BrodStudium aus dem Grunde erlernt haben, und mit Geschicklichkeit in Ausübung bringen, befördert werden, und die wolhabendsten und geschäztesten sind.

Die Anzal der Advocaten wird als die Schule der Fürstl. landesBedienten angesehen; und daß sie unendlich mer Nuzen hat, als eine Menge von überzälichen Räten, Referendarien, Assessoren, Auscultanten, und andern Figuranten, hat *Möser* (patriot. Phantasien, Th. III,

 S.

sen zu berechnen, und solche als eine järliche Prästation statt des SterbFalls anzusehen.

Viel eicht wird es die Einfürung dieser und änlicher Verbesserungen für den blühenden Zustand der Schatzpflichtigen Untertanen im Ganzen erleichtern, wenn man den bereits vorgehabten Plan auszufüren sucht, dem Verhältnisse der Steuer eine richtige Anpassung auf die Vorteile und Kräfte der einzelnen GrundBesitzer und übrigen Schatzpflichtigen Untertanen zu geben. Und da nach der letzten Katastrirung der steuerbaren Grundstücke, manche GrundBesitzer Ländereien verkauft, andre dagegen wieder einen Zuwachs an Ländereien, vorzüglich durch die MarkTeilungen, gewonnen haben: so ist eine neue UniversalVermessung, und eine darnach zu treffende neue Verhältnismäßige SteuerEinrichtung, unumgänglich nötig.

Es können auch, neben der gewönlichen Steuer (wovon die adlichen und geistlichen Personen, so wie auch die LandesFürstl. Bedienten, ausgeschlossen sind) noch zu Zeiten NebenSteuern notwendig werden, wenn (wie es in unserm HochStifte nicht an Beispielen felt) der Stat besondre unvorgesehene Ausgaben wegen öffentlicher Bedürfnisse zu bestreiten hat. Die Frage, ob eine solche außerordentliche Notwendigkeit vorhanden sei, hängt von der Einsicht und Bestimmung der LandStände ab. Allein so lange diese, bei außerordentlichen NotFällen, keine Ausname von der Regel ihrer hergebrachten Freiheit machen, und die Not mit auf ihre Schultern nemen wollen, ist es mit den individuellen Einsichten und Bestimmungen gewisser Repräsentanten über einen fremden Beutel, eine mißliche Sache: da die Repräsentanten eines Teils den Druck der Gegenstände, worüber sie delliberiren, nicht fülen, und andern Teils die Kräfte und VermögensUmstände der verschiedenen Classen von Menschen, die sie repräsentiren, selten gehörig kennen, und dasjenige nicht wol zu beurteilen im Stande sind, was solche tragen können.

Wenn

Wenn wir ferner in die aus der Geschichte gezogene Theorie der SteuerPflicht hineingehen, und auch annemen, daß die LandSteuern als freiwillige Geschenke anzusehen sind, welche one Gutsherrlichen Consens von keinem Bauern beigetrieben werden konnten (STRUBE rechtl. Bedenken, Th. IV, 15 Bed.): so ist und bleibt dennoch der ursprüngliche titulus, wodurch die BauerGüter dem GutsHerrn zugefallen sind, dem HauptGesetze der gesellschaftlichen Verbindung und nachherigen Ausbildung in eigene förmliche Staten, nämlich den billigsten und zuverlässigsten Mitteln zur Erhaltung des Ganzen, unterworfen. Dieses Gesetz war die unterliegende TriebFeder aller, bei Veränderung der menschlichen DenkungsArt, Sitten und Gewonheiten, vorgegangenen Revolutionen: es war die Ursache, warum gewisse Familien sich in den ersten Epochen gesellschaftlich vereinigten; warum sie sich einen eigenen Anfürer ernannten, und solchem gewisse Vorrechte einräumten; und warum diejenigen, die von den Mächtigen nicht schon verschlungen waren, sich nachher einer mächtigen Hand freiwillig übergaben, um durch diese gegen jede Anfälle geschützt zu werden. Dieses HauptGesetz muß also auch bei unvorhergesehenen außerordentlichen NotFällen in Erwägung gezogen, und darnach alsdann (wenn eigenes Gefül von Billigkeit nicht zuvorkömmt) zu Rechte verfaren, fortan die Frage darnach entschieden werden: ob die adlichen und sonsten befreiten Personen, in außerordentlichen NotFällen, worinn das gemeinsame Interesse eines Stats geraten kan, ihr Contingent herzuschießen verpflichtet sind? Dürfen doch selbst die Paläste der Großen niedergerissen und fortgeschaffe werden, wenn die FeuersBrunst dadurch von den kleinsten daran belegenen Häusern kan abgewendet, oder ein sonstiger Schaden verhütet werden, welcher dem gemeinschaftlichen Interesse eines Stats drohet? Kan man also nicht mit eben dem Rechte den von den gewönlichen Lasten sonst befreiten Personen zumuten, alsdann zur schleunigen Abwendung einer das all-

gemeine StatsInteresse drückenden Not mitzuwirken, wenn (wie wir den Fall vor einigen Jaren erlebten) große Flüsse aus ihren Ufern traten, und viele Grundstücke Schazpflichtiger Untertanen verwüsteten, weswegen NebenKanäle und Dämme angelegt, und zu dem Ende NebenSteuern ausgeschrieben werden mußten? Billig sollte zur Bestreitung solcher außerordentlichen plözlichen StatsAusgaben, eine zwote SteuerCasse angelegt werden: und wäre es wol in unserm Lande, — worinn sowol die entberlichen als unentberlichen NarungsMittel und sonstige KleidungsStücke, frei ein- und auspassiren, worinn wir noch nie den Druck einer stehenden Abgabe von dergleichen Sachen gefült haben —, unbillig, wenn jede Art des Luxus *, jener der Not und Armut gewidmeten NebenCasse, den ersten Fond zu geben angewiesen würde?

Männern, welche bei ihrem Patriotism ware Menschenliebe fülen, welche Erfarung, Beredtsamkeit, und hinlänglichen Einfluß in die Resolutionen der Regirungen und LandStände haben, scheint es vorbehalten zu seyn, dergleichen so nötige als wichtige Einrichtungen und Verbesserungen im State am sichersten zu befördern. Es felt uns nicht an solchen Männern; und einer unter ihnen hat mit der ihm eigenen Laune es einleuchtend bewiesen, daß gewisse Einrichtungen (welche die jungen Genies mit einem von ihrem individuellen Gefüle abstrahirten MachtSpruche in Einem Augenblick zernichten wollen) oft zu ser in das allgemeine Stats-

Inte-

* Gerade diesen Vorschlag betreiben jezo, wiewol noch zur Zeit nur in der Stille, einige aufgeklärte Patrioten in Hamburg und Lübeck, wo ser viele unentberliche NarungsMittel hoch —, die Waren des Luxes aber, nach alter AristokratenArt, fast gar nicht imposirt sind; und hoffen, damit ihren glücklichen Republiken das Einzige (aber auch etwas ser Wichtiges) zu verschaffen, was ihnen noch an vollkommener bürgerlicher Freiheit und Gleichheit abgeht. S.

Interesse verflochten sind, um solche wegen einzelner daraus zu befürchtenden Misbräuche sofort aufzuheben. *Möser* ist dieser Mann! . . . der aber auch da, wo es nötig ist, sich selbst bei seinen patriotischen Vorschlägen die strengsten Zweifel und Einwürfe macht, und seine LieblingsSätze (wodurch er die Schatzpflichtigen Untertanen in ihrem NarungsStande zu heben sucht) den Schlüssen kaltblütiger Erfarung aufopfert. Er hat uns die Möglichkeit, den hiesigen LeibEigenen ihre Freiheit zu schenken, in ser reizenden Bildern gezeigt (*loc. cit.* S. 230): allein er hat auch dargetan, daß ein ganz neues Amalgama von Freiheit und Eigentum daraus entstehen würde; worauf auch ein ganz neues Recht würde gewiesen werden müssen: daß dieses noch das Wenigste sei; daß die Repräsentation der Eigentümer bei allen SteuerBewilligungen, welche der Geist der nordischen Verfassung, und das erste Gesetz der Vernunft ist, ganz über den Haufen fallen würde (S. 276 *l. cit.*). — Ich habe mir zwar hierbei folgenden Zweifel gemacht, daß die Gutsherrn, als LandStände betrachtet, den Beratschlagungen über die allgemeinen LandesAngelegenheiten beiwonen, und dafür ihre Diäten aus der LandesCasse empfangen; mithin nicht nur das Interesse ihrer Bauern, sondern das des ganzen Landes, sich angelegen seyn lassen müssen. Allein ein *Möser* hat gewiß die Sache gründlich beurteilt, und gefunden, daß bei der völligen Aufhebung des LeibEigentums und dessen Folgen, das Interesse der GutsHerrn zu schwach seyn würde, um sich ihrer freien ErbPächter, bei SteuerBewilligungen und andern wichtigen Gelegenheiten, mit dem gehörigen Nachdruck anzunemen. Die Verfassung unsers Stats wenigstens läßt dieses voraussetzen; und um diese zu erklären, will ich nur folgendes aus *Mösers* "Gedanken über den Westfälischen LeibEigentum (*l. cit.*) anfüren,

Diejenigen Eigentümer, welche zuerst unter einem Hauptmann zusammentraten, wußten von keinen Steuern, indem ihre Steuer im Heer und BurgFesteDienst, und in dem feststehenden Unterhalte des Hauptmanns, bestand. Die Bruch-

Fälle

Fälle bewilligten sie selbst; sie repräsentirten ihr Eigentum zu Hause, und der Hauptmann repräsentirte sie in der LandesVersammlung. Der *Lito*, oder ⅔ Knecht, war ebenfalls genug gedeckt, da er sein bewilligtes HofRecht und seine HofVersammlung hatte, und in derselben von seinem Drittel Freiheit eine Person vorstellte. Er war so weit von jenem nicht unterschieden, nur daß er, wie unser heutiger Soldat, für seinen Leib gebunden war. Beide waren also, nach damaliger Art, ihres Eigentums halber gesichert, und bei den damaligen gemeinen Anstalten genugsam repräsentirt. Allein dies würde der LeibEigne, mit dem der GutsHerr sich gleichsam völlig abfindet, nicht seyn: dieser würde das Seinige von ihm fodern und nemen, und ihn für das übrige one alle Repräsentation lassen.

Aber sollte nicht bei einer der wichtigsten, das Wol der Menschheit betreffenden Frage, auch darauf Bedacht zu nemen seyn, dem Bauern- und BürgerStande eine eigne verhältnismäßige Repräsentation zu verschaffen? (Vergl. mit oben Heft 63, S. 372, IV. S.)

Was die Einschränkung oder Aufhebung des LeibEigentums betrifft, so würde ich nie dazu raten, den freien uneingeschränkten modum acquirendi & transferendi unter den Schatzpflichtigen Untertanen one Unterscheid einzufüren; sondern es würden immer diejenigen heilsamen Mittel beizubehalten seyn, wodurch der Stat und GutsHerr gesichert bleiben, daß die ReihePflichten und Gutsherrlichen praestanda, von den LandBesitzern, one deren Ruin, immer zur gehörigen Zeit erfolgen. Der Hang zum Luxe, und besonders zu Processen (den man unter den Schatzpflichtigen Untertanen immer mer einzuschränken bemüht ist), möchte sich sonst nur mer ausbreiten, und schädliche Folgen nach sich ziehen. So löblich also auch das Bestreben ist, auf Mittel zu sinnen, um den Schatzpflichtigen Untertanen, und besonders den Leibeigenen, ihre Last zu erleichtern, damit sie im Stande bleiben, immer ihr SteuerContingent one ihren Ruin zu contribuiren: so muß man dennoch bei den desfalls zu treffenden neuen Einrichtungen, sorgfältig ihre Temperamen-

mente, Bedürfnisse, und den ganzen Umfang ihrer ökonomischen Einrichtung, zu Rate ziehen, um nicht etwas Schlimmers aus ihnen zu machen, als sie wirklich sind, um ihre Neigungen vor wie nach an die einfachen Sitten des LandLebens und die Beschäftigungen der Agricultur zu gewönen: damit die Reihepflichtigen LandBesitzer vor allen Dingen nicht dazu verleitet werden mögen, es den Krämern oder Wirten in Städten und Dörfern nachtun zu wollen, und sich solchergestalt der Gefar aussetzen, die Folgen des SocialContractes (worauf die Sicherheit der LandesCasse und des Stats beruht), den verfürerischen Entwürfen eines SpeculationsHandels aufzuopfern. Mithin würde es nicht undienlich seyn, wenn der GutsHerr eine gewisse vormundschaftliche Aufsicht über den Besitzer des praedii behielte, die ihm die Gewalt in die Hände gäbe, den Eingang jener verderblichen Folgen zu verhüten. Verschiedene unsrer LandesEdicte enthalten auch schon dagegen ser kluge und wirksame Maßregeln: allein, was geschicht? Es lassen Krämer und Handwerker sich auf freien adlichen Gründen nieder, locken die umher wonenden Bauern durch wolfeile Preise an sich, und gestatten ihnen ein Gelage, wo kein Vogt, kein UnterVogt hinkommen darf, weil der Grund adlichfrei ist. Und so können die schädlichsten Corruptionen und Ausschweifungen in den Sitten der Reihepflichtigen Untertanen entstehen; und den Städten und Flecken auf dem Lande (welche eigentlich dazu angelegt sind, um Handel und Handwerk darinn zu treiben, und deren Bewoner auch Schatzpflichtig sind) wird dadurch ihre Narung entzogen. Wenn man bedenkt, daß sowol der Große als Geringe im Stat, heut zu Tag durch die Hand der LandesHoheit gedeckt und beschützt wird, und ein jeder one Unterschied die Mittel zu diesem großen Zwecke zu befördern und zu erhalten suchen muß: so sollten auch dergleichen den Stat wesentlich interessirende Misbräuche nicht geduldet, sondern die Industrie aller Schatzpflichtigen Untertanen mit gleicher Vorsorge begünstigt werden.

Uebri-

Uebrigens "lebt Osnabrück so wenig von der preußischen Industrie, als die ganze Weygandsche Buchhandlung vom deutschen Museo lebt. Einige Krämer, die an der Gränze wonen, mögen von der preußischen Industrie Nuzen ziehen: allein daraus hat die LandesCasse eben keinen beträchtlichen Vorteil, zumalen da jene nicht nach dem Verhältnis ihres Erwerbs, im SchatzRegister taxirt sind. Das im preußischen benachbarten Territorio häufig gesponnene Heede- oder NullGarn, ist an Güte von dem hiesigen sogenannten MoltGarn zu unterscheiden: und wenn jenes von hiesigen Untertanen mit lezterem vermischt, und so verhandelt wird; so ist es der Confiscirung unterworfen, und die Absezer werden nachdrücklich bestraft, wie solches mit Beispielen beurkundet werden kan. So sorgfältig geht die Regirung zu Werke, um das hiesige MoltGarn bei den Ausländern in Ansehen zu erhalten, wovon einzelne Kaufleute wol für 50 bis 80000 ℛ nach Elberfeld verhandeln. Das preußische Garn überhaupt darf aber bei Strafe der Confiscirung, von den Untertanen aus dem dortigen Territorio nicht exportirt werden; sondern es bleibt den Osnabrückschen Kaufleuten nur der allen auswärtigen offen stehende einzige Weg übrig, solches von den preußischen Verkäufern zu erhandeln.

Daß "die gebornen Osnabrücker Widerwillen und Vorurteile gegen die preußischen Staten haben sollen, ist eine zwote Unwarheit. K. *Friedrich Wilhelm* liebt unsern LandesVater *Friederich*; und die hiesige Regirung, so wie auch die übrigen Dikasterien, stehen mit den benachbarten preußischen Regirungen und Dikasterien im besten Vernemen, welches vielfältig beurkundet werden kan.

Daß die reichsten Bürger in der Stadt Osnabrück Bäcker und Brauer sind, kan wol seyn. Daß einige davon mit im Rate sizen, ist war; allein gereicht das der Stadt mer zur Ehre, als zur Schande? Wenigstens liegt ein Beweis darin, daß die Osnabrückschen Reichtümer mit saurer Arbeit erworben sind. In London gilt so

ein

ein wolhabender Bürger mer, als einer, der nur Wapen aufzuweisen hat. Wenn die Versammlung, worinn die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt geprüft und untersucht werden, aus lauter Gelerten von Profession bestünde, so würden manche unangemessene Einrichtungen beschlossen werden. Es ist immer gut, daß ein Mann das Wort mitfürt, der die Kräfte und Bedürfnisse seiner Mitmenschen aus der Erfarung kennt. Uebrigens sind der Bäcker und Brauer so wenige im Rat, daß solche, wenn sie für ihre PrivatVorteile votiren wollten, leicht überstimmt werden können. Wenn man unsre Fleisch- und BrodTaxen gegen andre hält, so mögen wir uns eben nicht über eine gar zu große Teurung beklagen. Sonst gebe ich gerne zu, daß manches annoch einer Verbesserung unterworfen ist: und da hierbei fast alles auf die gute Vorstellung und eigene Tätigkeit der regirenden Burgemeister ankömmt; so wünsche ich, daß diese Herren alles das Gute dazu beitragen mögen, wozu sie im Stande sind.

Was ich aber dem Verf. der Briefe über Westfalen am wenigsten verzeihe, ist, daß er in seinen Nachrichten von Osnabrück nichts davon erwänt hat, was für unvergeßliche Spuren von Woltätigkeit, die Administration des Königs, wärend der Minderjärigkeit des Herzogs von York, hinterlassen hat, deren glückliche Erweiterung wir jezt von der Regirung *Friederichs* erwarten können. Denn anstatt daß unsre benachbarte Provinzen noch unter der SchuldenLast seufzen, ist die unsrige, wärend besagter vormundschaftlicher Regirung, gänzlich davon befreiet worden.

Wird sich der Herzog von York "in Osnabrücks elende Mauern einkerkern lassen? — Außerdem daß der Correspondent durch diesen Ausdruck den Anstand beleidigt, muß er auch gar nicht die Lage des Schlosses in Osnabrück kennen: sie ist die riantste und offenste, die sich denken läßt. Das Gebäude an sich wird für besser gehalten, als das Schloß in Hannover; es liegt an der LandSeite, und

und man hat von der Seite am Garten hinaus die schönsten Aussichten, die sich wünschen lassen. Die übrigen Mauern in der Stadt sind so beschaffen, wie in andern Städten: die Strassen der Stadt sind ungemein lang, und ist wol keiner irgendwo weniger eingekerkert, als in Osnabrück. Der Wall der Stadt ist so niedrig, und liegt so offen, daß die, so nächst daran wonen, die entferntesten Aussichten darüber weg haben. — Auch hat der Herzog wirklich schon einige 20000 rC. für die Meublirung und bequemere innere Einrichtung des Schlosses ausgesetzt, und gegenwärtig arbeitet man mit aller Macht daran. Diese Kosten würde der Herzog nicht anwenden, wenn er seine LandesKinder nicht anders, als bei einer zufälligen Durchreise, mit seiner Gegenwart zu beglücken gedächte. Die Besorgnis, als wenn unsre Bürger durch ein anhaltendes Hofleben zum Luxe versürt werden würden, ist zu voreilig, und den jetzigen Zeiten, da die Fürsten sogar KleiderOrdnungen bei Hofe einzufüren suchen, und ihren Untertanen mit dem löblichen Beispiel eines sparsamen Betragens vorgehen, zu wenig angemessen. Vergl. mit der Schilderung unsers *Friedrichs* von einem jungen Prediger, dem Canonicus und DomPrediger *Herft*, in dessen beim RegirungsAntritt unsers LandesFürsten gehaltenen und mermalen gedruckten Rede.

Hoffentlich wird der Herzog sein erstes Augenmerk auf die Verbesserung des JustizWesens richten. In unserm HochStifte, wo der Bauer an 5 Gerichten zugleich belangt werden kan, und diese Concurrenz oft nichts wirket, als unnötige Weitläuftigkeiten, Verschleppungen, und Chicanen, kan es nicht an Misbräuchen felen. Wir können dergleichen Verbesserungen mit desto mer Zuversicht erwarten, da wir schon einen guten Anfang in nützlichen Einrichtungen, besonders in Ansehung der LandWirtschaft (zu deren Aufname järliche Prämien für jede Art nützlicher LandesIndustrie ausgeschrieben worden sind), und der Anlage öffentlicher Leggen für die einheimischen Linnen, gemacht haben.

Nur

Nur alle gute, auf das allgemeine Wol abzielende Wünsche, lassen sich auf einmal nicht in Erfüllung bringen; und um so weniger in einem Lande, wo so manche von verschiedner DenkungsArt, zu den Resolutionen über die öffentlichen LandesAngelegenheiten votiren, und alte Vorurteile bei alten Leuten nicht so leicht zu verbannen sind. Junge Leute sind dagegen öfters zu ser zu Reformen geneigt, one alle Verhältnisse, die dabei in Erwägung gezogen werden müssen, zu übersehen. Um hierinn nicht zu weit zu gehen, und zugleich das Publicum von dem Nutzen neuer Einrichtungen und Verordnungen zu überzeugen, dazu wird etwas mer erfodert, als ein wenig MutterWitz und Lectüre.

Die Vorsehung hat mein Vaterland mit Männern gesegnet, welche die zur Regirung eines Stats nötigen Kenntnisse, und dabei die so schätzbare Eigenschaft besitzen, sich auf eine so feine als herablassende Art, one den mindesten Zug von Stolz und Prätension, mit jedermann, der was vorzutragen hat, zu unterhalten; die dabei von Jugend auf die Verfassung ihres Landes studirt, und indem sie sich mit den Mitteln bekannt gemacht haben, wodurch die nötigen Subsidien in die LandesCasse fließen, jedes Verdienst one Rücksicht des Standes zu schätzen und aufzumuntern wissen; die wol unnütze CeremonialVisiten absagen lassen, und in Assembleen selten erscheinen, die aber dagegen nie dem geringsten Supplicanten oder Querulanten Gehör versagen. Ich nenne ihre Namen nicht; ich nenne nur ihre Eigenschaften, um sie als die einzigen zuverlässigen Bürgen für nützliche und passende Reformen anzusehen. Schreiten wir in diesen also nicht so geschwinde fort, als in manchen Ländern geschicht: so denke ich, wir faren auch desto sicherer dabei in unserm kleinen Lande, wo die einmal gegebenen Verordnungen nicht leicht widerrufen oder abgeändert zu werden pflegen.

48.

Testament Friedrichs des Einzigen *,
Berlin, 8 Jan. 1769.

Notre vie eſt un Paſſage rapide, du moment de notre Naiſſance, à celui de notre Mort. Pendant ce court Eſpace de tems, l'homme eſt deſtiné à travailler pour le bien de la Société, dont il fait Corps. Depuis que je parvins au maniment des affaires, je me ſuis appliqué avec toutes les forces que la Nature m' avoit donné, & ſelon mes faibles lumières, à rendre heureux & floriſſant cet Etat, que *j'ai eû l'honneur de gouverner*. J'ai fait regner les loix & la juſtice, j'ai mis de l'ordre & de la netteté dans les finances, & j'ai entretenû l'Armée dans cette discipline, qui l'a renduë ſuperieure aux autres Trouppes de l'Europe. Après avoir rendû ces devoirs envers l'Etat, j'aurois un reproche Eternel à me faire, ſi je negligeois ce qui concerne ma famille; c'eſt donc pour eviter les Brouilleries qui pourroient ſ'elever entre mes proches, à l'égard de mon héritage, que je declare par cet Acte ſolemnel ma volonté dernière.

1. Je rens de bon gré, & ſans regrêts ce ſouffle de vie qui m'anime, à la Nature bienfaiſante qui a daigné me le prêter, & mon Corps aux Elemens, dont il a été composé. J'ai vecû en Philoſophe, & je veux être enterré comme tel, ſans appareil, ſans faſte, ſans Pompe, je ne veux être, ni diſſequé, ni embaumé, qu'on m'enterre à Sansſouci au haut des Terraſſes, dans une ſepulture, que je me ſuis fait préparer.

* Der Hr. Einſender verbürgt mit ſeinem EhrenWort die Aechtheit dieſer Abſchrift, und ihre Genauigkeit ſelbſt in der Orthographie. S.

rer. Le Prince de Nassau Morice a été inhumé de même dans un Bois proche de Cleves; si je meurs en tems de guerre, ou en Voyage, il n'y a qu'à deposer mon Corps dans le premier lieu, & le transporter en hyver à Sansfouci au lieu que j'ai designé ci-dessûs.

2. Je laisse à mon cher Neveu, Frederic Guillaume premier Successeur de la Couronne, le Royaume de Prusse, Provinces, Etats, chateaux, forts, places, munitions, arsenaux, les pays par moi conquis ou herités, tous les Joyaux de la Couronne (qui sont entre les mains de la Reyne & de Son Epouse) les services d'Or & d'Argent, qui sont à Berlin, mes maisons de Campagne, Bibliotheque, Cabinet de Medailles, Gallerie de Tableaux, jardins &c. &c.: de plus je lui laisse le TRESOR, tel qu'il se trouvera le jour de ma Mort, *comme un Bien apartenant à l'Etat, & qui ne doit servir, que pour defendre les Peuples ou pour les soulager.*

3. S'il arrive que je laisse quelques petites Dettes que la Mort m'aura empêché d'acquitter, mon neveu sera obligé de les payer, telle est ma Volonté!

4. Je laisse à la Reyne mon Epouse le revenu dont elle jouit avec $\frac{10}{m}$ par an d'augmentation par an d'augmentation par année, deux Tonneaux de vin par an, le bois franc & le Gibier pour sa Table, à cette Condition la Reyne s'est engagée de nommer mon Neveu pour son Heretier, dailleurs comme il ne se trouve pas de demeure convenable pour lui assigner pour sa Residence, je me contente de nommer Stettin, pour la forme, j'exige en même tems de mon Neveu, qu'il lui laisse un Logement convenable au Chateau de Berlin, & qu'il aie pour elle, la deference convenable, à la Veuve de son Oncle, & à une Princesse dont la Vertu n' s'est jamais dementie.

5. Venons à la succession allodiale. Je n'ai jamais été ni avare, ni riche; aussi n'ai je pas à disposer de grand choses, *j'ai consideré les Revenus de l'Etat comme l'Arche du Seigneur, à la quelle aucune main profane n'osait toucher., les Revenus Publiques n'ont jamais été detournés à mon usage particulier, les depenses que j'ai fait pour moi n'ont jamais depassées* $\frac{220}{m}$ *Ecus par an, aussi mon administration me laisse-t-elle la Conscience en repos, & je ne crainderai pas d'en rendre Compte au Public.*

6. J'institue mon Neveu Frederic Guillaume heritier universel de mon allodial, à condition qu'il paie les Legs suivans:

7. A ma soeur d'Anspach une Tabatière du prix de $\frac{10}{m}$ rthl. qui se trouve dans ma Cassette & un de mes services de Porcelaine de la fabrique de Berlin.

8. A ma soeur de Bronsvic $\frac{50}{m}$ Ecus, je dis $\frac{50}{m}$ & mon Service d'Argent de Potsdam travaillé en feuille de vigne & un beau Carosse,

9. A mon frere Henri $\frac{200}{m}$ rthl. je dis $\frac{200}{m}$ Ecûs, 50 Antals de Vin d'Hongrie & un beau Lustre de Cristal de Roche de Potsdam, le Diamand verd que j'ai au doit, deux chevaux de main avec leurs housses & un attellage de Chevaux de Prusse.

10. A la Princesse Wilhelmine de Hesse son Epouse, 6000 Ecus de Revenues que je tire d'un Capital placé dans la Ferme de Tabac.

11. Je legue à ma soeur la Reine de Suede une de mes Tabatieres d'Or du prix de $\frac{10}{m}$ Ecus, 20 Anthal de vin d'Hongrie & un Tableau de Pêne qui pend au Palais de Sanssouci que j'ai eu d'Algarotti.

12. A ma soeur Amelie $\frac{10}{m}$ Ecus de Revenû du Capital placé sur le Tabac, une Tabatiere de $\frac{10}{m}$ rthl. de ma

ma Cassette, 20 Antal de Vin d'Hongrie & la Vaisselle d'Argent dont mes Aides de Camp mangent à Potsdam.

13. Je legue à mon cher frere Ferdinand, $\frac{20}{m}$ Ecus dis $\frac{10}{m}$ Ecus; 50 Anthal de Vin d'Hongrie, un Carosse de Parade avec l'Attelage & tout ce qui y appartient.

14. A sa femme, ma chere Niece $\frac{10}{m}$ Ecus, je dis $\frac{10}{m}$ Ecus de Revenues, de mon Argent placé sur la ferme de Tabac, & une Tabatiere avec des brillans.

15. A ma Niece la Princesse d'Orange, un de mes services de la Porcelaine de Berlin, une Tabatiere de $\frac{10}{m}$ Ecus de Valeur, 40 Antals de vin d'Hongrie & un Carosse de Parade avec un Attellage de Chevaux Prussiens.

16. A ma Niece la Duchesse de Wirtemberg une Tabatiere du Prix de $\frac{6}{m}$ Ecus & 20 Anthal de Vin d'Hongrie, une Chaise ouverte avec un Attelage Prussien.

17. A mon cher Neveu le Margraue d'Anspach, mon Diamand jaune, deux de mes meilleurs chevaux de main avec leur Equipage & 30 Anthal de Vin d'Hongrie.

18. A mon Neveu le Prince héréditaire de Brunsvic deux de mes Chevaux Anglois avec leur Equipage & 10 Anthal de Vin d'Hongrie.

19. A mon Neveu le Prince Frederic de Brunsvic $\frac{10}{m}$ Ecus.

20. A mon Neveu le Prince Guillaume de Brunsvic $\frac{10}{m}$ Ecus.

21. A ma Niece de Schwedt Epouse du Prince de Wirtemberg $\frac{20}{m}$ Ecus & une Tabatiere de Brillants.

22. Et à son Mari deux de mes Chevaux de main avec leur Equipage & 20 Antal de Vin d'Hongrie.

23. A ma Niece la Princesse Philippine de Schwedt 10/m Ecus.

24. Au Prince Ferdinand de Brunsvic mon beau frere que j'ai toujours éstimé, une Tabatiere en Brillants de ma Caisse & 20 Anthal de Vin d'Hongrie.

25. *Je recommande avec toute l'affection dont je suis capable, à mon Heritier ces braves Officiers qui ont fait la Guerre sous mes Ordres*, je le prie d'avoir soin des Officiers particulierement attachés à ma personne, qu'il n'en congédie aucun, qu'aucun d'eux accablé d'Infirmités ne perisse de misère, il trouvera en eux des Militaires habiles & des Personnes qui ont donné des Preuves de leur intelligence, de leur Valeur, & de leur fidelité.

26. Je lui recommande mes Secretaires privés ainsi que tous ceux qui ont travaillé dans mon bûreau; ils ont la routine des Affaires & *pourront l'éclairer dans le commencement de Son Regne sur bien des Choses dont ils ont des Connoissances & que les Ministres mêmes ignorent.*

27. Je lui recommande également tous ceux qui m'ont servi ainsi que mes Domestiques de la Chambre, je legue 2000 Ecus, deux mille Ecus a Zeising pour sa grande fidelité, & 500 Ecus à chaque de mes Valets de Garderobe & je me flatte qu'on leur laissera leur Pension jusqu'à ce qu'on les aura pourvû d'Emplois convenables.

28. Je legue aux Officiers de l'Etat Major de mon Regiment & à ceux de Leſtwitz & des Gardes du Corps, à chaque une Medaille d'or frappée à l'Occasion de nos succès & des avantages que les Trouppes ont remportés sous ma Conduite, je legue à chaque

Soldat

Soldat de ces 4 Bataillons deux Ecus par Tête & autant pour chaque Garde du Corps.

29. Si j'ajoûte avant ma Mort un Codicille à mon Testament écrit & signé de ma main, il aura la même force & la même Valeur que cet Acte solemnel.

30. Si quelqu'un de ceux à qui j'ai legué, vient à mourir avant moi, le Legs se trouve annullé par-là.

31. Si je meurs durant la Guerre, mon heritier General ne sera tenû à paier mon Heritage qu'après le Retablissement de la Paix, mais pendant le Cours de la Guerre personne ne sera en droit de repeter la succession.

32. Je recommande à mon successeur de respecter son sang dans la Personne de ses Oncles & ses Tantes & de tous les Parens; *le Hazard qui preside au Destin des hommes, regle la Primogeniture, mais pour être Roi, on n'en vaut pas mieux pour cela que les autres.* Je recommande à tous mes Parens à vivre en bonne intelligence & à savoir, quand il le faut, sacrifier leurs Interêts personnels au Bien de la Patrie & aux avantages de l'Etat.

Mes derniers Voeux au moment ou j'expirerai, seront pour le Bonheur de cet Empire. Puisse-t-il toujours être gouverné avec Justice, sagesse & force, puisse-t-il être le plus heureux des Etats par la Douceur des Loix, le plus equitablement administré par rapport aux finances & le plus vaillamment defendû par un Militaire qui ne respire que l'honneur & la belle Gloire, & puisse-t-il durer en florissant jusques à la fin des siecles.

33. Je nomme pour mon Executeur Testamentaire le Duc Regnant Charles de Brunsvic, de l'Amitié, de la Droiture & de la Probité duquel je me pro-

 mets

mets qu'il se chargera de faire exécuter ma derniere volonté.

Fait à Berlin le 8 de Janvier 1769.

(L. S.) Federic.

49.

Ein deutscher Schwarzer am Rhein,
dem deutschen Publico überhaupt, und vorzüglich den deutschen Journalisten, pflichtmäßig denunciirt.

Auch Schwarze deutscher Nation gibts in Deutschland? — Aristokraten von der traurigen und scheußlichen Gestalt, wie sie seit 2 Jaren in Frankreich gemalt werden? — Wer hätte das in dem, schon lange durch sich, und noch mer durch die französische Revolution erhellten Deutschland, vermutet!

Ehe sich diese Rotte, die alle Freiheits-Prediger "schriftstellerische Buben schilt, alle Denk- und Preß-Freiheit, und jede Rüge von Misbräuchen, Ausgelassenheit und Zügellosigkeit nennt, und Kläger und Denuncianten durch Truppen und Canonen zur Ruhe und Ordnung bringen" will, — ehe sich diese böse Rotte verstärkt, sich Propagandisten ihres Glaubens wirbt, und ihren heillosen Anschlägen, besonders bei Höfen durch Schmeichler und Schleicher, Eingang verschafft; muß sie entlarvt und beschrieben werden, damit der edlere und vernünftigere Teil der deutschen Nation gegen sie auf seiner Hut sei.

Vorher — was ist Denk- und Schreib-Freiheit? wie weit darf sie gehen, namentlich in jetzigen Zeitläuften? vorzüglich in Betreff der französ. Revolution, und deren etwaigen Einfluß auf unser großes Vaterland? — Ich zweifle nicht, jeder rechtliche und redliche deutsche Schriftsteller, werde mit mir über folgende Sätze einverstanden seyn. I. Die französ. Revolution hat ser viel Gutes

für

für die gesammte Menschheit gestiftet: sie lerte z. Ex. praktisch, was wir Deutsche schon längst, aber nur theoretisch, wußten, daß es unnatürlich sei, daß 1 hochwolgeborner SchwachKopf und Faullenzer, von dem Verstand und der Arbeit 100 gescheuter und arbeitsamer Leute leben solle; — daß ein hochwolgeborner Diener der christlichen Religion, der nicht dient, nicht lert, nicht erbaut, sondern wollüstelt, den wirklichen KirchenDienern nicht das KirchenBrod vor dem Munde wegnemen dürfe; — daß der Souverain der erste StatsBeamte sei, wie schon *Friedrich* der Einzige gesagt hatte, und bei aller seiner Unverletzlichkeit, seinem Volke Red und Antwort von seinen Handlungen schuldig sei ꝛc. ꝛc. ꝛc. II. Eben diese französ. Revolution war, *resp.* für Frankreich, wo die Regirung keine Oren für MenschenRechte hatte, und sich steif gegen ihr ZeitAlter sperrte, notwendig. Alles das darf ein deutscher Schriftsteller doch laut sagen? gesetzt auch, wenn er sich irrte? III. Uns Deutsche beware der liebe Gott vor einer Revolution auf die Weise, wie sie in Frankreich erfolgt ist! IV. Er wird uns auch davor bewaren; unsre glückliche, von so vielen unerkannte StatsVerfassung, sichert uns diese Hoffnung. V. Aber Deutschland ist, wie alle Reiche der Welt: es finden sich noch hie und da Mängel und Feler, verjärte Misbräuche, Einbrüche in das unverjärliche MenschenRecht, Bedrückungen des größeren Teils deutscher Menschen durch den winzig kleineren ꝛc. VI. Diese Misbräuche, Einbrüche, Bedrückungen, müssen, können, gehoben werden, one Revolution, one Einwirkung des Volks. VII. Sie müssen nur denuncirt, untersucht, ins gehörige Licht gestellt werden, durch Schriftsteller, entweder an die ReichsGerichte, oder ans Publicum. VIII. Und Menschenfreundliche und aufgeklärte Regirungen müssen selbst an diese Verbesserung Hand anlegen (wie zum Ex. seit Kurzem in 4 deutschen Landen, in Ansehung der Jagden, geschehen ist): so kommen wir Deutsche, wenn

gleich langsamer, aber desto sicherer, one Mord und Brand, gerade so weit, oder wills Gott! noch weiter, als die große französische Nation. IX. Mit *Gewalt* läßt sich zuverlässig in die Länge, fürs Ganze, nichts ausrichten. Nur vernünftige Untersuchung muß der Untersuchung entgegen gesetzt werden, nicht Truppen und Canonen.

Scheckweise könnte ich Stellen aus deutschen Schriften, die zum Teil unter strenger Censur gedruckt worden sind, hier abschreiben, wo alle diese Ideen zum Grunde liegen. Ich begnüge mich aber, dermalen nur folgende 2 HauptStellen aus hiesigen Landen, meinem Schwarzen ans Herz zu legen.

In den Götting. Gel. Anzeigen vom 16 Jul. 1791, St. 114, S. 1144 folg., heißt es am Ende der Recension des *Girtanner*schen Werkes über die französ. Revolution:

Recensent kan übrigens hier am Ende dieser Anzeige, den Wunsch unmöglich unterdrücken, daß doch ein Schriftsteller, der für ein so großes Publicum schreibt, wie Hr. D. *Girtanner*, und so gewiß nicht von unsern Großen beschuldigt werden wird, daß er zu Gunsten der französ. Revolution geschrieben habe, in der Fortsetzung seines Werks recht laut und nachdrücklich sagen möchte, welch ein nutzloses Mittel es sei, Gärungen zu verhüten, und Revolutionen zu verhintern, wenn man nur Aufklärung zu hemmen, und jede laut werdende Klage mit *Gewalt* zu ersticken suche. Das französ. Ministerium hat das Experiment gemacht, wohin das endlich füren mußte. Noch sinds auch, wenn wir nicht irren, kaum 10 Jare, daß der Adel das Edict herausbrachte, niemand als ein Adlicher sollte eine OfficierStelle bei der Armee erhalten können. Solche, zum Teil neueste Versuche, den Dritten Stand immer mer einzuengen, und jede Rivalität der Verdienstvollesten Männer desselben, bei allen Stellen von irgend einiger Bedeutung, unmöglich zu machen, haben endlich Explosionen verursacht, die leider dem vorhergehendem Druck im vollesten Maße entsprechen. Wer Revolutionen und Explosionen solcher Art, durch einen immer noch verstärktern Druck

zu

zu hintern hofft, spart unfelbar, wenn nicht sich selbst, wenigstens doch seinen Nachfolgern in der Regirung, schreckliche PrüfungsTage auf. Druck und GegenDruck sind zwar hier schwer zu berechnen: aber so viel ist gewiß, je härter der vorhergehende Druck war, desto grausamer ist die endlich siegende Reaction; und je härter der Sklave gehalten worden war, der endlich seine Ketten zerbricht, desto fürchterlicher ist das Los, das alsdann den Herrn trifft.

Und Hr. Geh. CanzleiSecretär *Brandes*, schrieb in seinen politischen Betrachtungen über die französ. Revolution (Jena, 8, 1790), S. 52 folg.:

In keinem Lande, bei keinem Volke, haben je Schriftsteller so viel zu dem gänzlichen Umsturz einer alten Verfassung beigetragen, als sie es in Frankreich taten. — Fast sollte man fürchten, daß dasjenige, was wir in unsern Tagen da gesehen haben, die Fürsten anderer Staten abgeneigt und streng gegen die Ausbreitung philosophischer politischer Ideen machen könnte. Wenn das aber auch der Fall wäre, so sieht man es an dem Beispiele Frankreichs genau, wie wenig Verbote und alle gewaltsame Mittel, an denen es dort gegen die Schriftsteller nicht felte, die vielmer daselbst in einem weit härteren Grade gegen sie, als anderswo, angewandt wurden, auszurichten vermögen, wenn der Geist der Zeiten einmal den Gang genommen hat. Nur Untersuchung muß der Untersuchung entgegen gesetzt werden. Hat die Stimme des Publici einmal, laut und entscheidend, sich wider alte Einrichtungen erklärt: so bleibt der sicherste Weg, allen Anfällen von eigenmächtiger Einwirkung des Volks vorzubeugen, wenn die Regirung selbst ihre Hand, auf eine gelinde und allmäliche Art, an die Verbesserung verjärter Misbräuche anlegt, die Regirung langsam mit ihrem ZeitAlter fortschreitet, und sich nicht steif gegen dasselbe sperret.

Einen Teil dieser Ideen hatte auch ich, in einer Note (oben Heft 61, S. 96), angebracht. Mein Schwarzer nennt diese Note eine AufrurPredigt: Weise deutsche Leser, sprecht, ob das nicht blos eine Freiheits-, ob es nicht gar eine Friedens- und RuhePredigt war!

Er

Er schickt mir anonymisch, mit Triumph, die

Lettre de Monsieur & de M. le Comte d'*Artois* au Roi leur frere, avec la *Declaration* signée à *Pilnitz* le 27 *Aout* 1791, par l'*Empereur* & le Roi de *Prusse*. Lettre au Roi par M. le Prince de *Condé*, M. le Duc de *Bourbon*, M. le Duc d'*Enghien*.

Gedr. zu Worms von Kranzbühler, 4, 18 Seiten,

zu: ich danke aufrichtig dafür; sie war des teuren Porto's wert, weil ich sie dadurch 8 Tage früher, als aus allen Zeitungen, kennen lernte. Aber was besagen diese Acten? *Monsieur* und der Graf von *Artois* versichern ihrem königl. Bruder, daß die Bourbons einen lebhaften Anteil an dessen Lage nemen; daß die Könige von Spanien und Neapel und Sardinien hievon unzweideutige Beweise gegeben; daß man auch auf die Hilfe der Schweizer, Frankreichs alter und guter Freunde, rechnen dürfe; daß auch im hohen Norden ein großmütiger König das Seinige dazu beitragen werde, Ludwigs XVI Autorität wieder herzustellen; daß die unsterbliche *Katharina* diese Gelegenheit, die Sache aller Souverains zu verteidigen, nicht versäumen werde; und daß sich warscheinlich der großmütige Britte den Absichten dieser edlen und unwiderstehlichen Conföderation nicht widersetzen werde. Alles das sagten die Herren ihrem Bruder vor, und hatten es vermutlich eben so in Pilnitz ausgesagt. Nun aber, was antworten, auf ihre dringende Vorstellungen, *Leopold* und *Friedrich Wilhelm* (p. 15 sq.)? Sie "sehen die Lage, worinn sich damals der König von Frankreich (als ein von seinem Volk Gefangner) befand, als ein objet d'un interêt commun à tous les Souverains de l'Europe an. Sie hoffen, daß die zur Hilfe angerufene Mächte dieses interêt anerkennen, und dem zufolge "ne refuseront pas d'employer *conjointement* avec leursdites Majestés (dem Kaiser und Könige von Preußen) les moyens les plus efficaces, *relativement à leurs forces*, pour mettre le Roi de France

en

en état d'affermir dans la plus parfaite liberté, les bases d'un Gouvernement monarchique *également convenable aux droits des Souverains* * *& au bien-être de la Nation françoise.* (Gerade das ist ja 2 Wochen nachher, durch die königl. Acceptation der neuen Constitution, geschehen). *Alors & dans ce cas* (wenn Spanien, Neapel, Sardinien, Schweizer, Schweden, und Russen anrücken, und Britten nichts in Weg legen) leursdites Majestés l'*Empereur* & le Roi de *Prusse*, sont resolus d'agir promptement, d'un mutuel accord, avec les forces nécessaires pour obtenir le but proposé & commun".

Mein Schwarzer verstand diese *Declaration* nicht! .... und deducirt daraus, "es werde sich nun bald zeigen, "ob Soldaten und Canonen, die großen Beschützer warer "Ordnung, nicht bald Europa vom Schwindel eingebildeter "Freiheit und paradisischer Gleichheit heilen würden. Der "KriegsStand sei, mit Waffen in der Hand, bestimmt, "Recht und Ordnung gegen Aufrur und Unordnung der "Propagandisten zu erhalten. Kaiser und Reich würden "darauf antragen, aller deutschen Journalisten Ausgelassenheit Zaum und Zügel anzulegen. Peitsche verdienten "die Gelerten, die in ihren Journalen und auf ihren Kathedern, durch Anhänglgkeit und Bewunderung der albernen †† französischen Constitution, Zerrüttung und Aufrur "in Deutschland predigten".

Man

* In jedem State ist ein *Souverain*; und jeder Souverain hat, nach dem Begriffe des Worts, seine Rechte. Der vormalige Souverain von Frankreich war König + *Etats Généraux*, so wie in GroßBrittannien, König + OberHaus + UnterHaus. Eine Zeitlang war daselbst Souverain blos der König, aber *par usurpation*: jetzo ist der französ. *Souverain* die Nat. Versammlung + König.

†† Albern, so schlecht weg, die ganze neue französische Constitution? Ihre Feler mag sie einzeln haben, so gut wie die neue

Man merkt wol, wo der Mann herkömmt, und wo er hinwill. Daß wir uns vor einer französ. Revolution in Deutschland kreuzigen und segnen, und jeder ehrliche Deutsche alles, was in seinem großen oder geringen Vermögen steht, anwendet, solche abzuwenden: das begreift er. Aber nun folgert er, *Ergo* muß alles in Deutschland in *statu quo* bleiben! ... Und wer Misbräuche u. Bedrückungen der *Privilegiés* &c., rügt, predigt Aufrur! ... Welch ein unsinniger Uebergang von einem Extremo zum andern!

Aeußerst boshaft hascht er mir einen Ausdruck *loc. cit.* S. 96, Z. 5 v. u., auf, und will damit eine Persifflirung des ganzen KriegsStandes, dieses Standes der Ehre, dieses ersten und unentberlichsten Standes im State, gegen den niemand mer Achtung haben kan, wie ich, und welche Achtung ich tätiger erprobt habe, als unter 100en meines Standes selten Einer tut, auf mich bringen! Also wußte der Ignorant nicht, daß dieser Ausdruck eine buchstäbliche (sonst hätt ich, nach jetziger gewönlicheren Taxe, 6 Kr. gesetzt) Uebersetzung von Voltaire's allgemein, nur dem Schwarzen nicht, bekannten

cent mille heros à *quatre Sous*

sei? Und ließe sich von Voltaire, nach dem ganzen Contexte, vermuten, daß er damit den KriegsStand persifliren wollen? Ehe drückte er damit einen Unmut, ein patriotisches Mitleid aus, daß dieser ehrwürdigste Stand nicht nach Verdienst belont werden könne. Und ich wiederholte seinen Ausdruck, um nebenher die Idee rege zu machen, daß, da es notorisch ein Verbrechen ist, sich zum blinden Werkzeug der Unterdrückung freier Menschen misbrauchen zu lassen, zur Begehung von Verbrechen aber sich von andern niemand als durch Bestechung verleiten läßt, hier die

neue polnische, die Amerikanische, die alte brittische &c. Constitution. Aber wie kan der unwissende Schwarze davon urteilen?

die Furcht vor Bestechung wegfalle, und der ewige Troz auf GewaltsMittel eitel sei, weil wenige Souverains so reich sind, daß sie eine ganze Soldatesca, etwa nur durch Verdoppelung des Soldes, zu Verbrechen bestechen könnten.

Nun noch einige Warzeichen von meinem Schwarzen: vermutlich sind daran auch andre seines Gelichters kenntlich. 1. Er spricht gar mutig und vornem; kan aber 2. nicht orthographisch schreiben, 3. schimpft dabei in Ausdrücken des niedrigsten Pöbels, und 4. lügt unverschämt; aber alles das 5. anonymisch, und one NamensUnterschrift! Sogar sein großes Perschaft hat er mit seiner AristokratenHufe ausgetreten, damit es nicht kenntlich würde. Sogar das PostAmt, wo er seine Rimessa aufgegeben hat, hat er unterjocht, und es verleitet, daß es zwar den Stempel seines Orts (*Worms*, wie es scheint), aber ungeschwärzt, aufdruckte. Der brave Mann! wie er, ungesehen hinter dem Busche, auf den Wanderer herausfeuert, der integer vitæ seinen Gang Sorglos auf der HeerStrasse fortgeht!

Das war ein Aristokrate, der mit mir unzufrieden ist: von Demokraten, die seither ihre Unzufriedenheit noch häufiger, aber ebenfalls mit feiger Anonymität, bezeugt haben, habe ich nie der Mühe werth erachtet, Notiz zu nemen. Ich weiß nicht, was Partei nemen heißt; wol aber weiß ich, daß man seine Meinung haben, und sie mit Anstand sagen dürfe. Ich vermute nicht, daß, wenn 2 Parteien heiß oder gar wütend gegen einander kämpfen, Eine davon in allen Stücken recht habe. Wol aber wage ich es, diesen Aufsaz so, wie Hr. *Brandes* seine polit. Betracht. S. 152, zu schließen: "gegen das Misfallen von Aristokraten und Demokraten sei es mir erlaubt, mich mit den Worten des ehrlichen *Servan* trösten zu dürfen, mit ihm zu sagen, quand on parvient à ne contenter à la fois deux partis opposés, on peut se croire assez *voisin de la vérité*.

S.

50.

The progressive Increase of *Dock Duties* at *Liverpool*, from the Year 1752—1790.

Aus einem besonders gedruckten Blättgen in 16°.

Year	No. Ships	£.	s.	d.	Year	No. Ships	£.	s.	d.
1752		1776	8	2	1772	2259	4552	5	4
1753		2034	16	2	1773	2214	4725	1	11
1754		2095	11	0	1774	2258	4580	5	5
1755		2417	13	11	1775	2291	5384	4	9
1756		2187	16	9	1776	2216	5064	10	10
1757	1371	2336	15	0	1777	2361	4610	4	9
1758	1453	2403	6	3	1778	2292	4649	7	7
1759	1281	2372	12	2	1779	2374	4957	17	10
1760	1245	2339	6	7	1780	2261	3528	7	9
1761	1319	2382	0	2	1781	2512	3915	4	11
1762	1307	2526	19	6	1782	2496	4249	6	3
1763	1752	3141	1	5	1783	2816	4840	8	3
1764	1625	2780	3	4	1784	3098	6597	11	1
1765	1930	3455	8	4	1785	3429	8411	5	3
1766	1908	3653	19	2	1786	3228	7508	0	1
1767	1704	3615	9	2	1787	3567	9199	18	8
1768	1808	3566	14	9	1788	3677	9206	13	10
1769	2054	4004	5	0	1789	3619	8901	10	10
1770	2073	4142	17	2	1790	4223	10037	6	2½
1771	2087	4203	19	10					

51.

Dänische PressFreiheits-Verordnungen.

Drei dergleichen, vom 14 Sept. 1770, 7 Oct. 1771, und 20 Oct. 1773, sind schon oben, Briefwechs. Heft 18, S. 313—316, wörtlich übersezt mitgeteilt worden (sie finden sich auch in Laurits *Fogtmann* Auszugsweise herausgegebenen Sammlung königl. Rescripte, Resolutionen, und

und CollegialBriefe für Dänemark und Norwegen). Verglichen mit Briefwechs. Heft 30, S. 344—348. Hier folgen die übrigen."

Rescript vom 24 Dec. 1772 an die Universität und den Polizeimeister in Kopenhagen (in SCHOU chronologisk Register over de Kongelige Forordninger &c., Kopenhagen 1777, Th. III, S. 253), auf Veranlassung des homiletischen Journals. Niemand soll eine gedruckte Censur über Predigten herausgeben, die blos mündlich gehalten, und nicht im Drucke herausgegeben worden sind.

CanzleiResolution vom 9 Apr. 1785. Die Buchdrucker sollen für die anstössigen, gegen Ehrbarkeit und gute Sitten streitende Lieder, welche sie drucken, verantwortlich seyn.

PolizeiPlacat vom 4 Dec. 1790 (bei SCHOU *loc. cit.* Th. X, S. 377). Alle Sachen, welche aus einem Misbrauch der PreßFreiheit herrüren, sollen in Zukunft bei den allgemeinen Gerichten verfolgt, und die Schuldigen nach Vorschrift des Gesetzes verurteilt werden *. "Der König hat, in der woltätigen Absicht, die PreßFreiheit in seinen Staten verstattet, damit Kenntnisse desto mer ausgebreitet werden können; und Er hat die Censur abgeschafft, damit jeder gute und aufgeklärte Mann dadurch nicht abgehalten werden solle, mit Freimütigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beitragen könnte, das all-

* Völlig dem Geiste der englischen Gesetzgebung gemäß. Diese hat gar keine Verordnung über PreßFreiheit, weil sie solche für ein MenschenRecht ansieht, das folglich keiner speciellen Sanction vom State (so wenig wie ReligionsFreiheit) bedarf: natürlich aber ahndet gleichwol die Justiz den Misbrauch dieses MenschenRechts. S. StatsAnz. XVI: 64.

allgemeine Beste, welches für Ihn als König und Landes-Vat r ein so wichtiger Gegenstand ist, zu befördern. Aber Er siehet mit Misfallen, daß einige übelgesinnte Personen diese Freiheit misbrauchen, um öffentliche Veranstaltungen zu verhönen, und die Ehre geachteter Mitbürger anzugreifen, one daß ihre Namen bekannt seyn dürfen, wenn entweder die Beleidigten, oder die Beamten, welche angesezt sind, um Ordnung und Sittlichkeit zu erhalten, sie für solche strafbare Handlungen zur Rechenschaft fodern. Die Gerechtigkeit fodert also den König auf, dieser Frechheit Gränzen zu setzen, und einem jeden seiner Untertanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schuz des Gesetzes zu sichern. Um die, mittelst Rescripts vom 14 Sept. 1770, eingefürte PreßFreiheit zu handhaben und zu beschüzen, will der König das Rescript vom 7 Oct. 1771, welches, diese Freiheit zur Uebertretung der bürgerlichen Geseze zu misbrauchen, verbeut, und sowol die Verfasser von dergleichen Schriften, als die Buchdrucker, wann diese jene nicht angeben könnten, der gesetzlichen Strafe unterwirft, hiedurch aufs ernstlichste wiederholt und eingeschärft haben. — Und da solche Misbräuche zum Teil aus einer unrichtigen Erklärung des Rescripts vom 20 Oct. 1773 herrüren sollen, welches b:fielt, daß wenn sich in den WochenSchriften oder andern öffentlichen Blättern, etwas Beleidigendes oder Unanständiges eingefürt findet, die Herausgeber von dergleichen Schriften dafür von dem Polizeimeister in eine GeldBuße von 50 bis 200 ℛ, one Appell, zu verurteilen sind; woraus einige den Schluß gefolgert haben, daß für solche Vergehungen, one Rücksicht auf ihre Größe, stets mit vorerwänter GeldStrafe gebüßet werden könnte: so erklärt der König hiedurch, daß eine solche Auslegung nicht statt haben soll [1], sondern daß alle Sachen, wel-

1. Denn sonst hätte jeder reiche Bube, dem es auf 50 bis 200 Rthlr. nicht ankäm, seine Bosheit an dem würdigsten Manne auslassen können. S.

welche aus einem Misbrauch der PreßFreiheit entspringen, künftig bei den allgemeinen Gerichts-Höfen verfolgt, und die Schuldigen, in Uebereinstimmung mit dem Rescript vom 7 Oct. 1771, nach Vorschrift des Gesetzes gerichtet werden sollen. Uebrigens hat der Polizeimeister, wenn er dafür hält, daß eine Schrift so frevelhaft oder strafbar sei, daß sie ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Justiz werden könnte, solche sofort an die Dänische Canzlei einzusenden; welche dann, wenn ein öffentlicher Anspruch Statt findet, solcherhalb die nötige Veranstaltung trifft: zu welchem Ende die Buchdrucker verpflichtet seyn sollen, von jeder gedruckten Schrift, welche one Namen des Verfassers herausgegeben wird, dem Polizeimeister ein Exemplar einzuliefern. Endlich hat der König den Richtern anbefolen, wenn PrivatPersonen durch solche Schriften beleidigt zu seyn klagen, den guten Ruf ihrer Mitbürger gegen unbefugten Angriff, durch Verurteilung der Schuldigen nach der Strenge des Gesetzes, zu sichern.

PolizeiPlacat vom 23 Dec. 1790 (Schou l. cit. Th. X, S. 380). Mit herauskommenden Liedern und Kupferstichen, soll es gehalten werden, wie zufolge Rescripts vom 3 Dec. 1790 mit Schriften one Namen des Verfassers: welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung für Buchdrucker, Kupferstecher, und andre Behörden, bekannt gemacht wird. Den Buchdruckern wird zugleich zu erkennen gegeben, daß was nach erwänten Verordnungen bei der PolizeiCammer eingeliefert werden soll, gleich nachdem solches aus der Presse gekommen, eingeliefert werden muß.

---

2. Ob die Appellation vom Polizeimeister an die dänische Canzlei auch dann statt hat, wenn der Beklagte glaubt, daß er gar keine Strafe, oder doch keine so hohe Geld Strafe, verdiene? S.

52.

Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, vom J. 1143 bis 1550; und Bestand ihrer von *Josef* II vernichteten, aber von *Leopold* II wiederhergestellten Rechte.

Aus

A. Die Siebenbürger Sachsen. Eine VolksSchrift, herausgegeben bei Auflebung der für erloschen erklärten Nation. 1790. Hermannstadt gedr. bei Mühlsteffen, 8, $12\frac{1}{2}$ Bogen.

B. Der VerfassungsZustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet, und aus bewärten Urkunden bewiesen. Hermannstadt, mit Censur gedr. und verlegt von Hochmeister, 1790, 8, 115 S.*

Keine Nation der Welt hat größere Auswandrungen, teils als Eroberer in großen bewaffneten Horden, teils als Colonisten in kleineren Haufen oder nur einzelnen Familien, vorgenommen, als die deutsche vom 5ten bis zum 13den Säculo. Nachdem sie im Süden, Gallien, Spanien, Italien, und Karthago, erobert hatte, ruckte sie, seit Karls des Großen Zeiten, gegen Norden und Osten vor, unterjochte das ganze Wendische Germanien. (Meklenburg, Pommern, Brandenburg, Böhmen rc), besetzte Livland und Preußen, breitete sich in der Lausitz und Schlesien aus, und machte alle diese Länder, im Laufe von Jarhunderten, entweder völlig, oder doch größtenteils, in Sprache und Ein-

* Aus beiden Schriften habe ich Eine gemacht. Der Verf. von A fürt die HauptStellen aus den Urkunden deutsch übersetzt an: ich liefere sie meist in der UrSprache aus B. Freilich hätten diese Acten mit mer diplomatischer Genauigkeit abgedruckt werden sollen. — Hin und wieder bin ich von einzelnen Sätzen der Verfasser, die nicht die HauptSache angingen, abgewichen, und habe meine Berichtigungen sogleich in ihren Text eingeschoben. S.

Einrichtung, deutsch. Alle diese Occupationen machen der deutschen Tapferkeit Ehre; aber die wenigsten geschahen mit Recht; wol aber wurden, bei vielen, solche Grausamkeiten verübt, die nichts als das wilde ZeitAlter entschuldigen kan.

Eine dieser deutschen Colonien war uns bisher nicht bekannt genug; und zwar gerade diejenige, von der das Volk, von dem sie ausging, die allergrößte Ehre hat: ich meine die in Siebenbürgen. In der Mitte des 12ten Jarhunderts zogen sich einige tausend (wie es scheint) deutscher Familien, unter großen Versprechungen gerufen, fast bis an das östliche Ende unsers ErdTeils, in herrliche aber verödete Gegenden, brachten deutsche Cultur, BefestigungsKunst, Berg-, Acker-, und WeinBau mit, errichteten, unter der OberAufsicht eines Königes, einen waren FreiStat, wälten ihre Beamte abwechselnd selbst, dulteten keinen Adel, und gaben sich also eine Constitution, die mit der neuen NAmerikanischen und französischen, auffallend viel Aenliches hat. Diese glückliche, und über 600 Jare alte, und so oft beschworne Constitution, nam ihnen *Josef* II, der alles ebnen wollte; und unterwarf die würdige Nation den allgemeinen LandesGesetzen, damit sie nicht ein *Status in Statu* wäre! Unter *Maria Theresia* hatte man sogar angefangen, ihr das EigentumsRecht auf ihren Grund und Boden streitig zu machen! ....

I. Ursprung der Deutschen in Siebenbürgen.

Sie selbst nennen sich in der gemeinen VolksSprache Deutsche, ihre Sprache die deutsche Sprache, und ihre Kleidung, deutsche Kleidung. Die allgemeine Benennung Sachsen haben sie sich wol nicht zuerst selbst gegeben, sondern ihn von den Ungern bekommen; etwa so wie leztere alle die, in unsern Zeiten bei ihnen eingewanderte Salzburger, Oestreicher, Durlacher 2c., überhaupt Schwaben nennen. In

1. In der finnischen Sprache heißt Sachs, auch ein Deut-

In der Urkunde des K. *Andreas* vom J. 1224 heißen sie hospites nostri *Theutonici*[a]. Doch in dem Privilegio, welches eben dieser König 1230 den Deutschen von Szathmár Némethi verlieh, heißt es, sie sollten nach Art der (one Zweifel Siebenbürger) Sachsen, 4 Mann ins Feld stellen. In Siebenbürgschen Urkunden kömmt dieser Name zuerst im J. 1317, in K. *Carls* Bestätigung der AndreasUrkunde, vor. Auch die Zipser heißen Sachsen in dem Privilegio, das ihnen K. *Stefan* V im J. 1271 verlieh. Der Name Sächsische Nation ist in den Zeiten der ersten Fürsten aufgekommen, da sich die 3 Siebenbürgsche Nationen, die ungrische, die zecklerische, und die sächsische, vereinigten, die 3 LandStände auszumachen[b].

Wie geht es zu, daß eine so ansehnliche deutsche Völkerschaft, in so großer Entfernung von Deutschland, beina-

---

Deutscher überhaupt: *Saxa* oder *Saxan*maa, Deutschland, *Saxa*lainen, ein Deutscher, *Saxan*dalari, ein ReichsThlr. Auch vieles Ausländische, was die Finnen zuerst von den Deutschen bekommen haben, nennen sie sächsisch: *Saxan*mintta, basilicum majus, *Saxan*nockoinen, urtica romana, *Saxan*pihlawa, sorbus, *Saxan*pähkinä, welsche Nuß, *Saxan*salati, EndivienSalat. JUSLENII *fennici* Lexici tentamen (Stockholm, 1745, 4), S. 332. S.

a. K. *Rudolf* in einem Brief vom 4 Nov. 1600: Postea quam in nostram potestatem reductam Transilvaniam intelleximus; nihil prius duximus, quam ut eos, (qui & *origine* & *lingua*, & quod caput est, avita animi integritate, *Germani*, *nostrum* scilicet *genus* estis, inprimis animaremus: quam etiam antehac & quidem proxime in ista rerum conversione fidei nobis probandæ studium ostenderitis, a Consiliariis & Ministris nostris, quos istas in partes misimus, & ab aliis, edocti sumus &c.

b. Das erste schriftlich verfaßte UnionsInstrument zwischen den Deutschen und Zecklern, ist vom J. 1437 (B. p. 57): ein andres ist vom J. 1459. Ungern und Zeckler haben den Deutschen 1682 eine schriftliche Versicherung darüber ausgestellt (B. 57—62).

nahe am östlichen Ende unsers ErdTeils, wont? Zwar in den ältesten Zeiten wonten deutsche Völker hier im alten Dacien. Die WestGoten hatten sich durch das mittelländische (jezo Siebenbürgen genannt) und gebirgige Dacien, bis an die Donau hinunter ausgebreitet. Sollten sich von diesem mächtigen Volke gar keine Ueberbleibsel hier erhalten haben? [2]

Der neuen Einwandrung von Deutschen in Ungern, geschicht erst nach dem J. 1000 Erwänung. *Stefan*, der erste ungrische König, heiratete Ks. *Henrichs* II Schwester Gysela; und mit dieser kamen viele Deutsche ins Land. Die Geschichte gibt namentlich einen *Hermann* aus Nürnberg, *Wenzel*, *Huet*, *Pazmann*, *Helt*, *Gerhard* &c., an. Ein jeder von ihnen hatte ein ansehnliches Gefolge. *Hermann* besonders, der der allgemeinen Sage nach, Hermannstadt zu bauen angefangen, muß ein bedeutender Mann gewesen seyn: er "umgab mit seinem deutschen Gefolge den K. *Stefan* auf seinem Beilager mit der Gysela. Der König, welcher Christentum und Künste und Gewerbe unter seinem rohen Volke einzufüren suchte, nam die Deutschen, als Christen, und weil sie Cultur ins Land brachten, wol auf, und zeigte wärend seiner ganzen Regirung eine besondre Vorliebe für sie. Dies beweist auch die Empfelung, die er seinem Son *Emmerich* gab, Fremde unter den annemlichsten Bedingungen ins Land zu ziehen, und sie wol zu halten, damit ihrer immer merere nachkommen möchten.

Der eigentliche Stifter der Deutschen in Siebenbürgen ist *Geysa* II. Dieser rief, um das J. 1143, eine starke Colonie Deutscher hieher, one Zweifel, erstlich um wüste und unbewonte LandStriche mit cultivirten Einwonern zu bevölkern; und zweitens wollte er eine tapfre Nation an die

2. Es ist nicht warscheinlich, wenigstens sind keine sichre Spuren vorhanden: s. meine WeltGeschichte, Th. II, S. 340—360. S.

Gränzen des Reichs ansetzen, die solches gegen die öfteren Einfälle barbarischer Völker, denen es von dieser Seite ausgesetzt war, mit deutscher Bravur und Kunst verteidigen, und ihm zur Vormauer dienen sollten. Daß damals der gröste Teil des Landes unbewont war, darauf weisen die damals erlassenen päpstlichen Bullen an, worinn die Wonsitze der Sachsen ausdrücklich *deserta* heissen. Und daß den damaligen Königen von Ungern überhaupt viel daran lag, die ReichsGränzen von dieser Seite zu decken, geben merere noch vorhandene öffentliche Urkunden deutlich zu erkennen.

Aber aus welcher Gegend des schon damals grossen Deutschlandes, sind diese Deutsche eingewandert? Nicht die geringste Nachricht hievon findet sich in einem gleichzeitigen deutschen Annalisten; und doch war die Colonie so zalreich (s. unten), daß sie der Beachtung eines gescheuten Annalisten nicht hätte entgehen sollen. Vermutlich waren es Deutsche aus allerhand Gegenden von Deutschland, gerade wie noch jetzo geschicht. Auch die von *Geysa* Einberufene waren nicht von Einer Völkerschaft. Der gröste Teil mag aus dem damaligen Sachsen (jetzo NiederSachsen und Westfalen, in der Nähe der Niederlande, genannt) gekommen seyn. Unsre deutsche LandesSprache hat beinahe ganz die Niedersächsische MundArt und Aussprache beibehalten. NiederSachsen in der Gegend des Harzes ist das Vaterland der BergLeute [3]: unsre UrVäter brachten den Berg-

3. Aber die Harzer BergLeute sind noch bis auf den heutigen Tag, eine in Sprachen, Sitten, und Kleidung, von den NiederSachsen gänzlich verschiedene Nation: sie kamen aus Franken, oder aus der Nähe von Böhmen (dem warenVaterlande des BergBaus), hieher. Ein starker Beweis, daß die heutigen Siebenbürger Deutschen nicht von eigentlichen NiederSachsen (deren MundArt von der Deutsch-

BergBau nach Siebenbürgen. Das einzige Rodna hat auf einmal 600 sächsische Bergleute ins Feld gestellt. Die ergiebigsten Bergwerke haben sächsische Namen: Groß- und KleinSchlatten. In *Abrud*bánya wonen heut zu Tag noch Sachsen. In *Toratzko* und einigen Dörfern der Gegend, trogen die Weiber die sächsische, diesem Volke so eigentümliche WeiberKleidung. Unsre Spiele haben wir aus NiederSachsen mitgebracht: z. Ex. das allgemeine Spiel unsrer Kinder mit platten Steinen 2c. Die Zurichtung unsrer Speisen, besonders die KuchenBäckereien [3], die unter uns so gewönlich sind, weisen auch auf NiederSachsen, als unser ursprüngliches Vaterland, zurück.

Aber unstreitig sind auch aus andern deutschen Gegenden Colonisten zu uns gekommen: z. Ex. Baiern, welche Baierdorf bei Bistritz, der BaierGasse in Schäßburg, und merern Familien unter uns, den Namen gegeben haben. *Hermann*, und vermutlich sein ganzes zalreiches Gefolge, war aus Franken; merere der ältesten Familien heißen Franken. In päpstlichen Bullen heißen die um Hermannstadt herumwonenden Colonisten *Flandrenses*, Flamländer. — Nur durch Zufall also, kamen Alle zu dem Namen Sachsen.

Stark muß diese eingewanderte Colonie gewesen seyn. Gleich in den ersten Jaren ihrer Niederlassung nach dem J. 1140, legten sie, in einem ser kleinen ZeitRaum [4], nach ein-

Deutsch-Siebenbürgschen ser verschieden ist; und ObersSachsen gabs damals noch nicht), sondern von ReichsLändern, vorzüglich Franken, abstammen. Wer Kleinigkeiten haschen wollte, würde noch anfüren, daß der Sitz deutscher KuchenBäckerei abermals nicht NiederSachsen, sondern bis auf den heutigen Tag, Franken, Schwaben, und Oestreich, sei. S.

4. Könnte dieser ZeitRaum bestimmt werden? Sonst wäre es immer möglich (und daraus begreiflich, daß kein deutscher

einander 7 Städte, feste Burgen, und Schlösser, und über 200 gräßtenteils weitläuftige und stark bevölkerte Dörfer, an. Solche Werke, von Fremden, in einem merenteils wüsten Lande, dessen Boden erst gerodet und urbar gemacht werden mußte, wenn er die ersten LebensBedürfnisse verschaffen sollte, kan nur eine Kraft vieler tausend vereinten Hände zu Stande bringen. Nun zäle man noch die vielen Dörfer, die ehemals von Deutschen bewont waren, nun aber gänzlich vertilgt sind, so daß von ihnen nichts mer als ihr Name übrig ist; z. E. Weißkirch bei Reißmarkt, Untern im Leschkircher Stule rc. Man zäle die Dörfer, die ehemals ganz von Deutschen, nunmer aber von andern Nationen, meist von Walachen, bewont werden, z. E. in der Gegend von Klausenburg, Szaßfenes, Szaßlona (bei denen der Name selbst auf ihre UrBewoner hinweist), Kleinpolden, Kulasch, Reichau rc. Man bemerke, daß bei vielen deutschen Dörfern, in beträchtlicher Entlegenheit von den WonHäusern, auf dem Felde, Gemäuer, KellerGewölber, zerrüttete KirchenGebäude, angetroffen werden, zum Beweis, daß das Dorf in älteren Zeiten bis auf diese Stellen bewont gewesen sei. Wer dieses alles zusammenfaßt, wird sich einigermaßen eine Vorstellung von der VolksMenge der ersten Deutschen machen können. Nur muß man bei diesen Angaben, die VolksVermerung, zur Zeit ihres Wachstums unter den Königen von Ungern, und ihre Veränderung in

---

scher Annalist davon Notiz genommen), daß nur etwa 1000 deutsche Familien ins Land gekommen wären, sich aber in wenigen nächstfolgenden Generationen vervierfacht hätten. Denn wie schnell die VolksVermerung, ganz gegen alle Regeln in einem bereits cultivirten Lande, in einem lange völlig wüste gelegenen Lande fortrücke, wissen wir aus *Franklinschen* Nachrichten und Berechnungen von NordAmerika. S.

in den nachmaligen trübseligen Zeiten, unter den Landes-Fürsten, in einen proportionirten Anschlag zu bringen wissen.

Daß eine gewaltsame Ursache diese Deutsche aus ihrem Vaterlande verdrängt habe, davon findet sich keine Spur. Sie gingen vermutlich auf Abenteuer aus, wie im jetzigen Jarhunderte nach Pensylvanien, Saratov, und Temeschwar, — auf *Geysa's* publicirte vorteilhafte Bedingungen. (Ob sie schon in Deutschland freie Leute waren, und Eigentum besaßen; ist unbekannt, und tut nichts zur Sache). Ueber jene Bedingungen *Geysa's* existirt keine Acte mer, sie ist verloren; aber wir ersehen sie aus dem Privilegio, welches sein Enkel, *Andreas* II, nur 80 Jare später, den Deutschen erteilt hat. *Andreas* sagt darinn ausdrücklich, sein GroßVater *Geysa* habe die Deutschen gerufen: und — erteilt ihnen nicht Vorrechte, sondern — bestätiget ihnen die Freiheiten, mit denen sie *Geysa* zur Ansiedelung im Lande berufen hatte, und in deren Besiz sie gestört worden waren.

Nun was für Einwoner fanden die Deutschen bei ihrer Einwanderung in Siebenbürgen vor? — Es waren 1. Zeckler, die vom ersten Zuge der Hunnen zurückgeblieben waren [5], und 2. später nachgekommene Ungern. Waren auch 3. Slaven oder Russen vorhanden, die sie erst bezwingen mußten? Zwar Namen von Ortschaften gibt es, z. Ex. Reußen, Reußdorf, Reußdörfchen, der ganze Reußmärkter Stul (*sedes Rutenorum*), die Reusisch (Russisch) heißen. Auch sind in diesem Stul merere Ortschaften, an deren Namen die Abstammung aus dem Slavischen unverkennbar ist; wie *Toportscha*, *Doborka*, *Gorbowa* (verstümmelt von den Deutschen in Urwigen). Aber weitere Beweise haben wir nicht. Und noch weniger Spuren finden sich, daß die Deutschen bei ihrer Ankunft

5. Eine zwar allgemeine, aber gänzlich unbewiesene Hypothese. S.

kunft hier im Lande 4. Walachen vorgefunden hätten. Diese Leute, die sich heut zu Tag in solcher Menge in Siebenbürgen finden, und Abkömmlinge der alten Daken sind, vermischt mit Römern, die hier *Trajan* ansezte, und mit Slaven in Thracien und um den Berg Hämus, scheinen sich erst später wieder in die sogenannte Walachei und Moldau zurück gezogen zu haben [6]. Erst ums J. 1200 kamen sie in den Temeschwarer Banat uud nach Siebenbürgen, und breiteten sich hier längst dem Marusch bis in die Marmorosch aus: auch andere kamen in Familien, Truppweise, in den GebirgSpalten bei Talmatsch, Törzburg, Temesch, Mülenbach rc., herüber. Diese nun namen die da wonenden Deutsche auf, und wiesen ihnen am Fuße der Gebirge WonPläze an, wo sie Dörfer anlegten; das GrundEigentum aber behielten sie sich selbsten vor. Bei Cronstadt entstand eine walachsche Vorstadt. Bei dem Bau der grossen PfarrKirche, der 40 Jare gedauert hat, konnte man nicht Handlanger genug auftreiben: man berief einige aus der Walachei, und gab den Ankömmlingen WonPläze in der Vorstadt ein, sich anzubauen. Wärend der 40 Jare kamen ihrer immer merere nach; und so entstand diese Vorstadt nicht nur, sondern wurde auch stark bevölkert. In der Folge haben beinahe alle deutsche Dörfer Walachen aufgenommen, und ihnen ihre Herden zu weiden anvertraut. Von diesen ersten Hirten nun, haben sie sich bei den deutschen Dörfern so stark vermert. Diejenigen Walachen aber, die sich bei ihrer Einwanderung ins Land, in den Comitaten [unter

den

6. Aber wie hängt das mit der Stelle im *Andreas*Freiz Briefe zusammen: Preter vero supra dicta, silvam *Blacorum* & Bissenorum, cum aquis usus communes exercendo cum predictis scilicet *Blacis* & Bissenis, eisdem contulimus, ut prefata gaudentes libertate, nulli inde servire teneantur. Denn *Blaci* sind unstreitig Walachen. S.

den Ungern] niederließen, wo man zwischen Adel und Untertan keinen MittelStand annimmt, wurden Untertanen [Leibeigne?] des Edelmanns, der ihnen einen Grund zu bauen hergab.

Erweislich und Ehrenvoll für unsre Nation, ist der oben angegebene 2te HauptZweck ihrer Einberufung, daß sie nämlich das Reich gegen die Einfälle naher Barbaren decken sollte. Dem zufolge arbeitete sie sogleich in den ersten Jaren ihrer Niederlassung daran, sich und die Gränzen sicher zu stellen. Sie legte 7 befestigte Burgen an den Gränzen des Landes an: von diesen bekam das ganze Land seinen neuen deutschen Namen; diese hat man auch, nach der Zeit, bei der Zusammensetzung der NationalSigel, zum Symbol der Deutschen in das NationalWapen aufgenommen. Sie baute ferner, in diesem vormals jedem Feinde offnen Lande, Städte, und befestigte sie nach der deutschen Art, zur Unterstützung des auf gesichertes Eigentum gegründeten bürgerlichen Gewerbes. Noch bis auf den heutigen Tag ist keine einzige, mit RingMauern umgebene, und mit Bollwerken befestigte c Stadt in Siebenbürgen, die nicht Deutsche erbaut hätten.

II. Erste GrundVerfassung der Nation.

Die ersten Urkunden hierüber sind zwar nicht mer vorhanden: gleichwol kan man diese erste GrundVerfassung mit völliger Gewißheit beschreiben.

An-

---

c. Von der Verschönerung des Landes durch die Deutschen, sagt K. *Matthias* in einem Privilegio von 1468: Exempla favorum & libertatum antiquorum Regum, quibus proventi *urbibus & villis egregiis* regnum nostrum non solum *ampliastis*, sed *etiam decorastis magnifice*, nos inducunt &c.

Andreas II, Geysas Enkel, auch der Jerusalemische genannt (weil er einen KreuzZug nach Kanaan vornam, auf welchem ihn auch Siebenbürger Deutsche begleiteten, und die Ehre hatten, den Vortrob seines Zugs auszumachen), erteilte den Deutschen, auf ihr Ansuchen, im J. 1224 das mermals erwänte Privilegium, wodurch er ihnen ihre alte Freiheiten und ursprüngliche Einrichtung, in deren Genuß sie waren beeinträchtiget, und woraus sie beinahe gänzlich waren verdrängt worden, wieder herstellte und bestätigte. Der König sagt selbst darinn: *pristinam* eis *reddidimus* libertatem. . . . Dieses wird also verordnet secundum *antiquam* libertatem. War sie altbergebracht und uralt, so mußte sie doch wenigstens 80 Jare alt seyn; und so lange wars, daß *Geysa* die Deutschen eingerufen hatte. Auch die Ausdrücke, wiederherstellen und bestätigen, berechtigen uns, unsre erste GrundVerfassung in diesem Privilegio zu suchen.

Freilich ist das Original dieses *Andreas* Privilegii nicht mer vorhanden. Aber K. *Carl* hat im J. 1317, auf Ansuchen einer NationalDeputation, solches in seine BestätigungsUrkunde von Wort zu Wort aufgenommen; folglich hat diese authentische Abschrift alle Kraft des verkommenen Originals selbst. Auch K. *Ludwig* hat im J. 1366, ebenfalls auf Ansuchen der Nation, diese *Carl*ische Bestätigung abermals bestätiget: von beiden sind noch die Originale vorhanden. Nie ist daher diesem *Andreas* Privilegio, so oft man sich auch, besonders in neuen Zeiten, darauf berufen hat, weder bei den obersten LandesGerichts-Stellen, noch auch selbst am Hofe, abgesprochen worden; vielmer hat der königl. Fiscus selbst, in einem wichtigen RechtsStreit mit der Nation, merere Beweise für seine Sache aus diesem Privilegio herzuleiten gesucht. Vielleicht aber findet sich dieses Original noch einmal, wie unlängst die *Magna Charta* der Engländer bei einem Schneider gefunden worden. Lange glaubte man, *Gabriel Batheri*,

rt, der in den J. 1610—1612 in Hermannstadt wütete, und unter andern GreuelTaten auch die Geheimnisse der Archive durchwülte, und manches unschäzbare Document seiner Wut im Feuer aufopferte, habe auch jenes Original vernichtet: allein ein ArchivRegister, das älter als das J. 1610 ist, und worinn dasselbe schon nicht mer eingetragen gefunden wird, widerspricht dieser Sage.

Andreas sagt in diesem Privilegio, gleich nach dem Eingange: accedentes fideles hospites nostri Theuthonici ultra Sylvani universi, ad pedes Majestatis nostre humiliter nobis conquerentes, sua questione suppliciter nobis monstraverunt, quod penitus a sua libertate, qua *vocati* * fuerant a piissimo Rege Geysa avo nostro, excidissent. Der Grund, auf dem sie sich niederließen, war ihr Eigentum worden. K. Andreas bestätigt es ihnen, und bestimmt dessen Gränzen: Nos ... pristinam eis reddidimus libertatem; ita tamen quod universus populus incipiens a Várás usque in Borált, cum terra Siculorum, terra Sebus, & terra Daraus, *unus* sit populus. Weiter unten wird dieser Boden noch umständlicher beschrieben, und mit den Worten geschlossen: ... eisdem contulimus, ut præfata gaudentes libertate, nulli inde servire teneantur. Von den Wäldern oder (nach damaligem SprachGebrauch) Gebirgen, schreibt der König: sylvam cum omnibus appendiciis suis, & aquarum usus cum suis meatibus, *que ad solius Regis spectant donationem*, omnibus tam pauperibus quam divitibus libere concedimus exercendos. Das Recht Holz zu fällen, freie Fischerei, und die Benüzung der FlußBetten oder Gänge, um daran MülWerke nach Gefallen anzulegen, beweisen unstreitig, daß demjenigen, dem diese dem GrundEigentum wesentlich anklebende Rechte übertragen

* d. nicht *donati*, wie Lorenz *Töppelt* hatte drucken lassen, der aber diesen DruckFeler, dem Hermannstädter Magistrate, 1664 schriftlich abbitten mußte.

gen worden, das EigentumsRecht auf denselben Grund selbst zugestanden worden sei.

Man wußte und glaubte damals schon, daß die Sache, die man verschenkte, ein Eigentum dessen geworden sei, dem sie geschenkt wurde. Volumus eciam, sagt der König, & regia auttoritate precipimus, ut nullus de Jobagionibus nostris, villam vel predium aliquod (auf ihrem Grunde nämlich) a Regia Majestate audeat postulare; si vero aliquis postulaverit, indulta eis libertate a nobis, contradicant. Er wollte es dadurch sich und seinen Nachfolgern unmöglich machen, daß die Deutschen nicht, durch nachmalige Schenkungen an andre, im Besitz ihres GrundEigentums geschmälert werden sollten. Er nennt es ihr Land: "si Vayvoda ad regalem utilitatem ad ipsos, vel per *terram ipsorum*, transmittitur &c.". Und eben so redet K. *Ladislaus* in einem späteren Privilegio: "Ihr habt zur Verteidigung eures Vaterlandes, wenn es die Not erheischte, die Waffen ergriffen, und habt den grausamen Türken, die euer Land unablässig anfielen (continuis *terrarum vestrarum* invasoribus) unerschrocken widerstanden".

Der Boden also, den hier der Deutsche bewont, ist sein Eigentum. K. *Geysa* schenkte der Nation den freien KönigsBoden; nach ihm bestätigte K. *Andreas*, und alle folgende ungrische Könige, und dann jeder LandesFürst, diese Schenkung, der LandesConstitution gemäß; und das nicht umsonst, sondern unter wichtigen Bedingungen (s. unten). Und nun hieß derselbe der freie sächsische KönigsBoden. Besitzt doch hier die deutsche Nation verschiedene adliche Güter mit allen Ehrenvollen und nutzbaren Vorrechten: wie wäre es denkbar, daß jemand, der selbst auf fremdem Grunde wont, und in so weit Untertan ist, ein adliches Gut besitze? Und hätte der König, nach vorhergegangner Schenkung, sich ja einiges GrundEigentum auf dem sächsischen Boden vorbehalten wollen: so würde er doch wenigstens Mauten oder LandZölle, die ein Kennzeichen des

Grunds

GrundEigentums sind, auf ihren Märkten angelegt haben. Aber *Andreas* sagt: omnia eciam fora eorum inter ipsos, *sine tributis* precipimus observari. Sogar steht er den deutschen Kaufleuten das adliche Vorrecht der Maut- u. ZollFreiheit zu: addicimus etiam supradictis libertatibus prædictorum, quod mercatores eorum, ubicunque voluerint in regno nostro, *libere & sine tributo* vadant & revertantur, efficaciter jus suum regie Serenitatis insuitu prosequentes [e]. Nicht minder hatten sie auch das ebenfalls adliche Recht, aus den SalzGruben das KleinSalz, zu 3 verschiedenen bestimmten Zeiten des Jars, onentgeldlich zu holen: Salesque minutos [f], secundum *antiquam* libertatem, circa festum b. Georgii, 8 diebus, & circa festum b. regis Stephani, 8, & circa festum b. Martini, similiter 8 diebus, omnibus *libere* recipiendos concedentes.

Das Verhältnis, worein die Deutschen bei ihrer Niederlassung, mit der Krone traten, gibt die *Charter* ebenfalls an: sie wurden Vasallen der Krone, die für das erhaltene GrundEigentum, und die großen Freiheiten, folgendes zu leisten hatten.

I. Eine järliche Abgabe von 500 Mk. Silber "ad lucrum nostre camere . . . marca quam pater noster Bela eisdem constituit, nämlich die Hermannstädter Mark, nach dem Cölner MünzFus". Eine zwar mäßige, nicht drückende, aber für die damaligen Zeiten nicht unbeträcht-

e. K. *Sigmund* bestätigte ihnen diese ZollFreiheit 1419, mit ausdrücklichem Bezug auf den *Andreas*Brief.

f. Auch nachherige Könige und Fürsten haben diese Freiheit ser oft bestätigt. In der Folge ward, wie den Edelleuten, so auch den sächsischen Beamten, bis auf die Hannen oder die Richter in den Dörfern, järlich ein bestimmtes Quantum Salz gegeben. Nunmer aber hat auch dieses allgemein aufgehört.

trächtliche Abgabe. Davon ward niemand ausgeschlossen, der in ihren Gränzen wonte: nullum predialem vel quemlibet alium volumus *intra terminos eorundem* positum, ab hac excludi reddicione, nisi qui super hec gaudeat privilegio speciali.

II. Bestimmte KriegsDienste (und KriegsDienste sind dem Adel eigen: *Decret. Trip.* P. I, Tit. 4). Zu einem Feldzuge im Reich mußten sie 500 Mann stellen; außer dem Reich aber 100 Mann, wenn der König selbst zu Felde zog; hingegen nur 50, wenn der König einen General (*Jobagio*) außer dem Reich schickte, sive in adjutorium amici sui, sive in propriis negociis. Ein Anschlag von 500 Mann ist nichts geringes: denn hier ist nicht von der Stellung eines rohen und nackten KriegsManns die Rede; sondern von einer mit Kleidung und Waffen ausgerüsteten, und den ganzen FeldZug über, auf Kosten der Nation vollzälich erhaltenen Mannschaft. Zudem mußten die Deutsche ihre Städte und Festungen selbst, one Zutun des Königes, verteidigen: ein Umstand, der bei den andern, den König mit hellem Haufen in den Krieg begleitenden Nationen, nicht eintrat, weil sie nicht Städte und Festungen hatten.

III. Bestimmte Bewirtungen (*descensus*). Den König, wenn er in eigner Person zu ihnen kam, mußten sie 3mal, den Wojewoden aber, si ad regalem utilitatem ad ipsos vel per terram ipsorum transmittitur, nur 2mal, nämlich bei seiner Ankunft und Wegreise, bewirten. Die Einsammler der Abgaben bekamen jeden Tag, da sie sich bei ihnen aufhalten würden, blos 3 Loth zum Unterhalt.

Das war es, was die Deutschen von der Krone von Ungern empfingen, und ihr dafür zu leisten hatten. Weil sie nun ihren Grund unmittelbar von der Krone hatten; weil sie in ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unter der Krone standen, und sonst niemanden, selbsten den Wojewoden des

Lan-

Landes nicht, unterworfen waren; weil sie kraft dieser ihrer Verfassung, kein andres Oberhaupt anzuerkennen hatten, als den König, welcher sie durch den *Comes*, der aus ihrem Mittel war, regirte: so hielten sie es für Ehrenvolle Benennungen, wenn ihr Land der Sächsische freie KönigsBoden, und ihre Städte königliche freie Städte, hießen.

Nach 600 Jaren haben diese und andre Benennungen eine andre Bedeutung bekommen: aber darf man uralten Worten ihre heutige Bedeutung unterlegen? *Jobagio* heißt jetzo ein Leibeigner: im FreiBriefe kommt es 2mal vor, der König schickt einen *Jobagio* ins Feld, um statt seiner das Her anzufüren, — er verbeut, keiner seiner *Jobagien* soll sich unterstehen, etwas von dem Grunde der Deutschen zu verlangen; kan in beiden Fällen *Jobagio* ein Leibeigner heißen? Eben so müssen also auch jene Ausdrücke, woraus den Deutschen Präjudiz erwachsen könnte, als Königs-Boden, KronGut, und das so verhaßte Auslegungen zulassende, und daher durch einen LandTagsSchluß verbannte *peculium* &c., notwendig so erklärt werden, wie man sie, laut den Acten, vor den neuern Angriffen des Despotismus auf Gesetz und Sprache, verstand g.

Auch

---

g. Der Verf. von *B.* breitet sich noch weiter über den HauptSatz aus, daß der Fundus Saxonicus in Siebenbürgen, kein Bonum coronale, kein fundus censiticus oder emphyteuticus, sondern ein wares *Feudum*, ex benevolentia Domini directi (des Königes) concessum, sub *conditione* fidei & obsequii (GeldAbgabe, KriegsDienste 2c.), sei. Außer obberegten Gründen fürt er noch folgende an.

Sie hatten ware praerogativas *nobilitatis* (wenn gleich die *Nobilitas* Ungrica der *Universitati* Saxonum im CanzleiStyl entgegengesetzt wurde). — Sie besassen auch *Regalia minora*. K. *Carl* bestätigt 1330 der Hermannstädter großen

 Pfarr

Auch das Verhältnis, in welches die Deutschen bei ihrer Anherokunft, mit ihren MitUnterthanen, oder den

PfarrKirche ein SalzWerk. K. *Ladislaus* erteilt dem Kalmatscher Stul 1453 Zölle (tributum inibi exigi solitum). — Sie machten sich selbst ihre MunicipalGesetze. Sie hatten die Freiheit, Zünfte und JarMärkte zu errichten. K. *Stefan* verordnete sogar 1583, daß nicht einmal der LandesFürst ZunftGerechtigkeiten, one Einwilligung der Nation, verleihen solle. — Causae criminales, territoriales, und injuriarum, waren inappellabel. — Außer dem Jure piscandi, venandi, lignandi &c. (s. oben), hatten sie auch die successionem in bonis absque heredibus decedentium, (bestätigt von K. *Matthias* im J. 1470).

Wirkliche LehenGüter wurden ihnen verliehen: als der Kalmatscher Stul 1453, Vintz und Borberek 1430, und Weissegrad 1474. Ser viele deutsche Familien haben schon seit 1577 adliche Güter besessen. Den Städten gab K. *Matthias* gar 1481 das Vorrecht, bona advicinantia an sich zu kaufen, oder in Versatz zu nemen. — Die Worte des UrBriefs, daß die Könige von dem sächsischen Boden nichts abalieniren durften, bestätigte K. *Wladislav* 1441. Und wie K. *Matthias* 1473 dem Siebenbürger Wojewoden den Mühlbächer Stul conferiren wollte, widersprach die Nation feierlich. — Auch das Jus *patronatus* hatten sie völlig, wie die Adlichen auf ihren Gütern: *Artic. diaetal.* 1549.

Daß sie järlich 500 Mk. bezalten, macht ihren fundus zu keinem censitico. Diese Abgabe war nur in signum *dominii naturalis*, sie war ein *census regalis* (Acte vom J. 1435). Noch sind merere adliche Güter in Siebenbürgen, wovon die Besitzer järlich ein bestimmtes Quantum dem Fisco regio zu zalen haben. Weiter hatten auch die Deutschen gar nichts zu zalen. Noch im J. 1545 sagt die Königin *Isabella*: bene vobis constat, per anni circulum nihil vobis praeter *exiguam istam constitutionem* provenire. Und K. *Wladislaw* bedankte sich 1508 gar höflich für das "oblatum Nobis per Vos praesens subsidium, quod als

den Nationen, die sie schon im Lande vorfanden, getreten sind, zeigt der FreiBrief an. Sie vermischten sich nicht mit ihnen, sondern blieben ein eigenes Volk, sowol in ihren Wonungen, als in ihrer Verfassung und untergeordneten Gerichtsbarkeit. Das Iste hies die Einheit der Nation, und gründet sich auf die Worte im FreiBrief: universus populus incipiens a Várás . . . (s. oben) VNVS sit populus, & sub uno judice censeantur; und auf die: niemand solle sich unterstehen, etwas von ihrem Grunde zu verlangen rc. Das IIte, nämlich ihre unvermischte bürgerliche Verfassung und Gerichtsbarkeit, beweiset die Stelle: volumus & eciam firmiter precipimus, quatenus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Chybiniensis (von Hermannstadt) . . . nec eos eciam aliquis ad presentiam nostram citare presummat, nisi causa coram suo judice non possit terminari.

Demnach sind wir Deutsche, von unsrer Niederlassung im Lande an, sowol in WonPlätzen, als auch in unserer

ultra censum vestrum ordinarium . . . antiquo ut scitis jure de medio vestri provenientem nobis obtulistis".

Endlich wenn dieser Fundus Saxonum kein Lehen, sondern ein purum Bonum *Coronale*, gewesen wäre: warum hätte der Fürst Gabriel *Báthori* so viele Not gehabt, ihn wieder zu fiscalisiren? Dieser Fürst ging mit den Deutschen, denen er ihre Privilegien nam, und besonders mit der HauptStadt Hermannstadt, die er einnam, wild um. In der Folge nam daher die Nation ihre Fürsten nicht anders, als gegen ausgestellte Reversalien, in ihre Städte ein. Georg *Rákotzi* stellte einen solchen Revers 1634 aus, daß er die Freiheiten der Deutschen erhalten wolle; und alle seine Nachfolger taten desgleichen.

Von ihrer nie bestrittenenen ReichsStandschaft, s. unten. Und daß sie ihre Rechte nie verwirkt, vielmer die Könige *Ladislaus*, *Wladislav*, *Ferdinand*, Stefan *Báthori* &c. ihr die höchsten Lobsprüche wegen ihrer Treue, in feierlichen Urkunden erteilt haben; s. ebenfalls in der Folge.

ferer ganzen Verfassung, ein von andren hieländischen Nationen abgesondertes und unvermischtes Volk gewesen; und sind auch, wie die Geschichte lert, auch der Augenschein zeigt, bis auf die neusten traurigen Zeiten unsrer Erlöschung, ein Gesetzmäßig unvermischtes Volk geblieben. Geheiligte Privilegien, und die eben so heilige LandesVerfassung, lassen es nicht anders zu h. Aber nun ein Einwurf!

Wie wenn diese Verfassung "zwar den Deutschen "zuträglich, aber dem Ganzen schädlich wäre? Ein "Land scheint doch besser beraten zu seyn, in welchem verschiedene, in Sitten, Sprachen, und Kleidung verschiedene "Nationen, doch nur Ein Volk ausmachen. Da wird "dem verderblichen NationalHasse kein Raum gelassen; "die JustizPflege geht one Umwege ihren geraden Gang; "und überhaupt kan man das Ganze leichter übersehen". Das sind allgemeine Warheiten; aber allgemeine Warheiten müssen, in der Anwendung auf besondre bestimmte Fälle, eben durch die Natur dieser Fälle, ganz besonders bestimmt und geeignet werden. Jede von den 3, Siebenbürgen bewonenden Nationen, hat ihre wesentliche Eigenheiten, die sich mit den eben so wesentlichen Eigenheiten der andern nicht vertragen: also können sie nicht zusammen Einen NationalKörper ausmachen. Genug wenn sie Landsleute, Freunde und Brüder, sind; wenn sie Glück und Gefaren mit einander teilen: so treffen sie doch in dem Einen Puncte, Einem gemeinschaftlichen Vaterlande, bei aller ihrer VolksVerschiedenheit, zusammen.

Haben sich es die ersten Deutsche selbst, bei dem sie einberufenden K. *Geysa*, ausbedungen, unvermischt zu blei-

h. K. *Ladislaus* 1453 sagt: vos qui semper unum fuistis, esseque debetis indivisi. Im J. 1613 ward die Union in der sächsischen Nation zur Erhaltung ihrer Freiheiten errichtet (B. p. 73), und 1636, 1657, und 1675, erneuert. Sie protestirte 1653, als sich andre NationsVerwandte unter ihr niederlassen wollten (B, 76).

bleiben? Oder hat der König für gut befunden, ihnen diese Einrichtung zu geben? Dies ist nicht ausgemacht: vielleicht brachte damals die Natur der Umstände diese Einrichtung mit sich, und die nachmalige Constitution hat sie geheiligt. 3 Nationen machen die 3 Stände des gemeinschaftlichen Vaterlandes aus; sie vermischen, hieße, das erste GrundGesetz ihrer Constitution über den Hausen werfen. Wir ehren die Ungern, als eine edle Nation; 600 Jare über haben wir mit ihnen gemeine Lasten getragen; zur Verteidigung des Vaterlandes, hat sich auf dem SchlachtFelde ihr Blut mit dem unsrigen vermischt: kan das Vaterland mer Einheit fodern? Aber Eine Nation können sie mit den Deutschen nicht ausmachen, da sie im Wesentlichen ihrer GrundEinrichtungen von ihnen so ser verschieden sind. Die Ungern sind entweder Adel oder Leibeigen: der MittelStand des freien LandManns, und des Gewerbe treibenden Städters, ist unter ihnen beinahe unmerklich; dagegen machen die Deutsche gleichsam eine einzige Familie des von beiden Außenteilen gleich weit entfernten MittelStandes aus. Nur den Beamten unter sich — doch auch diesen nur, so lang sie im Amte sind — gestehen sie Rang und OberGewalt über Mitbürger zu: wer nicht im Amte ist, ist ein gemeiner Bürger, und kan nur durch sein persönliches Verdienst, wozu auch dem Niedrigsten im Volke der Weg offen steht, nicht durch Geburt oder Reichtum, sich Ansehen, nie aber Uebermacht, unter ihnen erwerben. Wone doch in unserm Lande jedes Volk für sich, und die manchfaltige Abwechslung gewäre den Anblick eines Gartens! Prangen majestätische Eichen: nur pflanze man sie in ObstWälder nicht. . .

Unüberwindliche Hinternisse stehen der Vermischung oder Vereinigung der Deutschen mit den minder cultivirten Bewonern dieses Landes, denen selbst die Gesetze die NationalVorrechte absprechen, im Wege. Wie leben, wie wonen, diese? wie aber der Deutsche? Dieser hat mer Be-

dürfnisse, muß mer arbeiten, bringt mer Geld in Umlauf, als 3 oder 4 von jenen. Und ihre Sitten? stehen sie nicht noch auf dem niedrigsten Grad der Cultur? Möchten sie doch, in einer Reihe von Jaren, durch Unterricht und Zucht ausgebildet werden: wer würde das wol eifriger wünschen, als eben die Deutschen, die von ihrer Roheit am meisten zu leiden haben!

Ferner bestimmt der *Andreas* FreiBrief den Deutschen in ihren eigentümlichen Einrichtungen,

1. den *Comes* der Nation. Vermutlich waren anfänglich die HauptLeute, unter deren Anfürung sie eingewandert waren, ihre *Comites*; und so viel *Comites* waren, als Hauptleute: die ältsten Urkunden reden von einem Comes von *Oltzona*, von *Rotbberg* &c. Die Deutschen nannten sie ihre Grafen; eine Benennung, die sich bis jetzo im Bistritzer Districte erhalten hat. Nun waren schon im Lande Comitate, und unter deren Gerichtsbarkeit wollte man die Ankömmlinge beugen; aber *Andreas* verordnet: omnibus comitatibus preter Chybiniensem cessantibus radicitus.

2. die freie Wal ihrer Beamten; Comes quicunque fuerit Chybiniensis, nullum presumat statuere in predictis Comitatibus, nisi sit intra eos residens, & ipsum *populi eligant*, qui melius videbitur expedire.

3. die eigne Gerichtsbarkeit. Niemand als Nos (der König), oder der Hermannstädter Comes, quem Nos eis loco & tempore constituemus, soll sie richten, . . . Si aliquis eorum aliquem convenire voluerit in causa pecuniali, coram judice non possit uti testibus, nisi testibus personis intra terminos eorum constitutis: ipsos ab *omni jurisdicione penitus eximentes*. lauter Stellen des *Andreas* FreiBriefs. Und K. *Ladislaus* sagt 1453: de quorum (ihrer eignen Richter) judicio si non extiterint contenti (*Saxones*), deducant eorum causam in *personalem* præsentiam nostræ Maj^tis^.

4. die freie Wal und den Unterhalt ihrer Geistlichen, dazu er ihnen die Zehenden bestimmt, oder vielmer

die

deren Genuß er ihnen bestätiget: *sacerdotes* suos *libere eligant*, & electos repræsentent, & ipsis *decimas* persolvant. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit wird ihnen confirmirt: de omni jure ecclesiastico secundum *antiquam* consuetudinem eis (*sacerdotibus*) respondeant.

5. ein eignes Sigel: insuper eisdem concessimus, quod unicum sigillum habeant, quod apud nos & Magnates nostros evidenter cognoscatur. K. *Ludwig* erlaubt ihnen 1453, es auch in forma *pendente* zu füren, und cera *rubea* uti.

III. Fernere Einrichtungen der Deutschen unter den nachmaligen Königen von Ungern.

Die erste GrundVerfassung der Deutschen in Siebenbürgen, beurkunden, außer dem *Andreas* FreiBriefe, noch andre ErkenntnisQuellen; nämlich alte Denkmäler, und dann die noch bestehenden Einrichtungen.

Die als ein Heiligtum unter uns aufbewarte NationalFane (*Banderium*), die nun bald wieder entfaltet werden, und unter lautem Jubel der Deutschen frei wehen soll, enthält die ser bedeutende Inschrift: zur Erhaltung der Krone, *ad retinendam coronam* *. Kf. *Sigmund* bestätigte diese Fane 1416; und noch jezo hat sie der Comes der Nation unter seinen Insignien.

Von den uralten NationalSigeln sind noch vollkommen gut erhaltene Abdrücke in unsern Händen. In

 dem

* Siebenbürger Deutsche waren also ware Kronhüter der ungrischen Könige, in weit reellerer Bedeutung, als die dermalen dieses Wort in Ungern hat. Man fült die Kraft dieses EhrenTitels, wenn man aus der ungrischen Geschichte weiß, wie fast immer die dortigen Könige mit rebellischen Landsleuten zu kämpfen hatten, deren sie sich nicht anders, als mit Hilfe dieser treuen weiland Ausländer erweren, und ihren Thron behaupten konnten. S.

dem ältesten, davon ein Abdruck an einem Document vom J. 1302 im Hermannstädter CapitelsArchiv zu sehen, ist die Umschrift wie das eingegrabene Symbol ser bedeutend: 4 männliche Figuren, teils kniend teils stehend, unter einem spitz zulaufenden Hute, scheinen ihn zu halten; und die Umschrift ist, wie in der NationalFane: sigillum *Cibiniensis* provinciæ *ad retinendam coronam.* — Ein späteres Sigel, in welches nebst andern auch das FamilienWapen K. *Carls* aufgenommen ist, fürt eben diese Umschrift.

Die NationalFane wehete auf dem SchlachtFelde vor den Augen des Königes; u. unter den NationalSigeln schreiben wir an den König. Hatte uns also der König nicht selbst, wie doch nicht zu zweifeln ist, diese rümliche Um- und Inschriften gegeben, so billigte er sie doch. Wärlich, die Deutschen müssen also in einem ser Ehrenvollen Verhältnisse mit der Krone gestanden seyn, und derselben ser wichtige Dienste geleistet haben, da sie sich ihrer so laut und so öffentlich rümen durften. Wie heßlich contrastirt mit diesen glorreichen Inschriften, das von Uebelgesinnten so ser misdeutete *peculium* &c.!

Der *Andreas* FreiBrief gibt den Deutschen ihre Verfassung nur im Ganzen oder gleichsam nur im Aeußern, im Verhältnis gegen die Krone, und mit andern dieses Land bewonenden Nationen: die innere bürgerliche Verfassung berürt er nicht, denn diese unter sich einzurichten, blieb ihnen selbst überlassen. Diese bürgerliche Verfassung, so wie sie noch heut zu Tag unter uns besteht, und in ihrem Wesentlichen so alt als die Nation selbst ist, ist folgende.

Sie hat die größte Aenlichkeit mit den deutschen ReichsStädten. Zweifelsone haben also solche die Colonisten schon aus ihrem alten Vaterlande mitgebracht. Städte, Stüle, und Districte haben ihren innern und äußern Rat: beide zusammen wälen die OberBeamten.

Aufflagen können nicht one Einstimmung des äußern [i] Rats gemacht werden; und überhaupt müssen alle Sachen von Wichtigkeit, die das Ganze angehen, zu dessen Kenntnis gelangen.

Alle Deutsche sind sich völlig gleich: die Nation leidet keinen Adel unter sich. *Artic.* VIII in Universitate Saxonica *Segesvárini* A. 1613 conditus (B. 86): "Quia virtus nobilitat hominem, und die Freiheit macht dem Menschen Adel, pflegt man zu sagen. Weilen aber nicht schöner Freiheiten seyn können, quam libertas hominum, und die Sachsen wegen derselbigen rechte Edelleute seyn, wenn sie der Edelschaft recht gebrauchen wollen: sollen derowegen alle diejenigen, so ihnen nicht damit genügen lassen, sondern Prærogatura Nobilitari leben wollen, zu keinem EhrenAmt adhibirt werden, den Städten ein groß Schaden Ungelegenheit daher entsteht" ꝛc. Als sich Joh. *Simonius* 1669 nobilitiren, und sich Armales geben lassen, protestirte die Nation, dagegen und Michael *Apaffi* nam die Protestation an. Schon Sigmund *Báthori* hatte 1583 befolen, daß kein unter ihnen wonender Edelmann irgend eine Prärogativ genießen sollte.

Alle Würden dauern nur 2 Jare: nur der *Comes*, der unmittelbar unter dem Könige stand, bekleidete die seinige lebenslänglich. Damit nun derselbe nicht übermächtig würde, war die Verwaltung zwischen ihm und dem Burgemeister von Hermannstadt, welcher zugleich Pro-

---

i. D. i. der älteren Bürger, oder Vorsteher der Zünfte; auch die Communität genannt. Eine Spur davon findet sich schon in einer alten ZunftEinrichtung vom J. 1376. (B. 107). Ihr Chef heißt der WortMann (Acte von 1631). Seit einem Privilegio von 1445 wält diesen äußern Rat, der nun die HundertMänner heißt, der Magistrat. Auf den Dörfern stellt der Hann mit seiner Altschaft den Magistrat vor.

ProvinzialBurgemeister der ganzen Nation war, verteilt[k], so daß, in wichtigen Fällen, keiner one des andern Vorwissen etwas釋 釋unternemen konnte. Am ProvinzialNotarius hatten sie einen gemeinschaftlichen Actuar; und wenn der Comes die Nation zusammenberief, so mußte der ProvinzialBurgemeister das Ausschreiben mit unterzeichnen. Der *Comes*, welcher, als zugleich KönigsRichter vom Hermannstädter Stul, in Hermannstadt seinen Siz haben mußte, und von der Hermannstädter Commüne gewält ward, war der Anfürer im Kriege, der OberAufseher über alle Zünfte, der OberRichter des ganzen Volks. Der Burgemeister hatte den Vorsiz im Hermannstädter Magistrat, und in der Versammlung der Stüle und der Districte, oder der *Universitatis* Saxonum. Die Polizei-Verfassung und die Oekonomie von Hermannstadt stand zunächst unter ihm. Beide hießen die OberBeamten der Nation.

So wie nun von diesen beiden, einer den andern beobachtete; so wurden beide wieder von dem Hermannstädter Magistrat, und dieser von der Commüne, beobachtet. Eben dieses Verhältnis fand in den abgeteilten Stülen und Districten, zwischen Beamten, Magistraten, und Commünen, statt. So läßt sich die innere Verfassung Aller, und der Zusammenhang des ganzen NationalKörpers, begreifen.

Die Bürgerschaften in den Städten sind in Zünfte, Nachbarschaften, und Zehendschaften, das LandVolk aber ebenfalls in Zehend-, Nachbar-, und Brüderschaften, eingeteilt[l]. Die VolksVerfassung ist Achtungswürdig. Jeder Mensch, in Städten so wol als auf dem Lande, lebt von

k. Die Fürsten von Siebenbürgen nannten sich Comites *Siculorum*, nie aber *Saxonum*.

l. Eine Eigene Art von öffentlichen Versammlungen des ganzen Volkes auf freiem Felde, hies National*Confluxus*. Sie wird schon in einem Decret vom J. 1379 erwänt.

von der ersten Kindheit an, unter Aufsicht Regel und Gesetzen. Kaum kan er gehen, so folgt er schon der allgemeinen VolksSitte zur Schule; und Schulen sind überall, wo Deutsche sind. Aus der Schule tritt er in den Städten alsogleich in die Zunfte, auf dem Lande aber in die Brüderschaft der Jünglinge, daraus in die Nachbar- und Zehendschaft, ein; und bleibt also, von den ersten Jaren seines Lebens an, bis an seinen Tod, sich nie selbst überlassen, sondern stets unter Aufsicht und Gesez. Muß sich bei dieser Verfassung, nicht notwendig ein allgemeiner Geist der Ordnung und Subordination, gleichsam von selbst, über das ganze Volk verbreiten? Darf ein Siebenbürger Deutscher nicht in diese seine UrVerfassung verliebt seyn? könnte er ihren Umsturz ertragen? Noch wird, nach einer ebenfalls uralten Gewonheit, keinem Unverehlichten das BürgerRecht erteilt; in die Communen aber, oder wenigstens zu obrigkeitlichen Aemtern, wird niemand zugelassen, der nicht ein eignes Haus besizt: damit ein jeder im Kriege seinen eignen Herd zu verteidigen, und im Frieden nicht für sich nur, sondern auch für die Nachkommen zu sorgen, sich durch Bande des Bluts für verpflichtet halten möge. MenschenBeobachter und StatsGelerte finden hier ein weites Feld vor sich, den Einfluß solcher unserer Einrichtungen in das bürgerliche und häusliche Leben des Volkes zu verfolgen: hier nur noch etwas von der Polizei unsrer Väter.

Das Wort Polizei ist zwar unter uns neu, und erst kürzlich aufgekommen; die Sache selbst aber hatten unsere Alte von undenklichen Zeiten her. Man rechnet zur Polizei vornämlich die innere Sicherheit, nämlich Sicherheit der Person, des Eigentums, und vor Feuer. — Die beiden ersten gründeten sich, so wie noch jezo bei uns, nicht so ser auf ZwangsGeseze und Strafen, als vielmer auf Erziehung und Ausbildung des Menschen. Von jeher

wa-

waren es ungewönliche Fälle, daß ein Deutscher so tief gesunken seyn sollte, ein Dieb, ein Mörder, ein Mordbrenner, zu werden. Für den Bösewicht mußten die Geseze streng seyn, und das sind sie unter uns. — Auch die Anstalien zur FeuerSicherheit sind unter uns uralt, und gewiß, vornämlich in den Städten, vortrefflich. Jeder Bürger weiß, was er dabei zu tun hat; er findet sich, mit den schon für ihn bestimmten LöschInstrumenten versehen, da ein, wo ihn seine Anordnung hinweist; und wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten, so kan das Feuer nicht weit um sich greifen. Es ist notorisch, daß z. B. in Hermannstadt, bei oftmalig ausgekommenem Feuer, bei MenschenGedenken kein einziges Haus ganz eingeäschert worden ist.

Die GesundheitsPflege gehört ebenfalls zur Polizei. Schwerlich hatten unsre Alten *Sonnenfelsisch* über den Grundsaz der Bevölkerung philosophirt: vermutlich trieb sie blos das allgemeine MenschenGefül an, für ihre preßhafte und unvermögende Mitbürger, zu ihrer Genesung und ihrem Unterkommen, Sorge zu tragen. Man trifft in den ersten Zeiten der Gründung unsrer Städte, SiechenHäuser an, die zur Verpflegung der Kranken bis zu ihrer Genesung, und Spitäler, die außerdem noch zur Versorgung preßhafter Personen bestimmt waren. Noch jezo haben, in einigen Städten, Gassen und Gegenden ihre Namen von SiechHof oder von Spital: zum Beweis, daß diese woltätige Anstalten eher da gewesen sind, als die Gassen, und daß sie bei unsern Alten vielleicht mit in den GrundRiß der Städte gehört haben.

Auch VolksIndustrie gehört zur Polizei. Arbeitsam war unser Volk von je her; die Künste und Gewerbe, die es aus Deutschland nach Siebenbürgen brachte, trieb es eifrig von je her. Vom Handel, siehe unten; hier vom LandBau und den bürgerlichen Gewerben. — Ausbauung, Erweitrung, und Befestigung der Städte, beschäftigte in die-

diesem ZeitRaum noch viele Hände. Der Krieg sezte und erhielt WaffenSchmidte beständig in Arbeit. Oft hatten die Deutsche starke Lieferungen für die Armeen ihrer Könige zu besorgen: noch sind die LieferungsContracte vorzuzeigen, die von die Emsigkeit unsers Volks hohe Ideen erregen. Man bedenke zugleich dabei, daß sie ihre eigene RüstKammern beständig mit Waffen angefüllt halten musten, wovon sich in Hermannstadt und Cronstadt ansehnliche Ueberbleibsel erhalten haben. Und so wie sie die Krieger mit Waffen versahen, so arbeiteten sie auch für ihre Bekleidung: aber ihr LandBau verdient vorzügliche Aufmerksamkeit.

Der deutsche Landmann hat in seiner Wonung, Kleidung, Bespannung ꝛc., so viele Bedürfnisse, daß er sich dadurch vor den Landleuten andrer Nationen, die unter uns wonen, gar ser auszeichnet. Diese verfertigen sich die ihrigen meistens selbst: sie beschirren Pflug und Wagen, sie bauen ihre Häuser, sie bekleiden sich und die Ihrigen, größtenteils mit eigner Hände Werk. Kan man glauben, daß derlei Werke, von ungeübten BauernHänden verfertiget, auf die 2 GrundEigenschaften der Kunst, auf Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit (von Schönheit sei gar nicht die Rede), nur den entferntesten Anspruch machen können? Der Augenschein zeigt das Gegenteil deutlich. Der Nachteil aber fürs Ganze ergibt sich ganz gewiß daraus, daß ein solcher Landmann nur sich lebt, und ihm die ganze übrige Welt entberlich ist. Hat er sein Haus auf 1 Jar mit Frucht zur Sättigung versorgt; haben die Seinigen ihn und sich selbst bekleidet: so erstrecket sich seine einzige Sorge noch auf die Erwerbung von wenigen Gulden, um die Contribution zu entrichten; und wie bald sind die nicht verdient! dann findet er nicht die geringste Anreizung mer zu Fleis und Arbeit. Hingegen der deutsche Landmann holt sich alle diese, durch Angewönung vervielfältigte Bedürfnisse, von der Stadt.

Er

Er fürt dem Städter die rohen Materien zu, und läsat sie von ihm verarbeitet wieder ab. Auf die Art lebt, färt, kleidet sich, der deutsche Bauer für sich selbst zwar besser, und gewönt sich an Wolstand: aber im Ganzen wird dadurch Verkehr und Betrieb im beständigen Umlauf erhalten, und die VolksIndüstrie auf dem Lande so wol, als auch in den Städten, wechselseitig belebt. Ja die auf dem Lande erzeugten ersten Bedürfnisse des Lebens, stehen in ihren steigenden oder fallenden Preisen, mit dem erhöheten oder erniedrigten Werte der Erzeugnisse des KunstFleißes, die die Stadt liefert, beständig im EbenMaße.

Noch ließe sich, zum Lobe unsrer — wenn gleich noch nicht vollkommnen, so wie überall — Polizei Verfassung, weit mereres sagen. Unter andern gehört hieher die Vorsorge unsrer Vorfaren, dem Lüxe und dem übermäßigen Aufwande in Kleidung, Wonung, und bei Gastmalen, zu steuern. Unsere Alte wonten reinlich und bequem: in ihrem Hausrat felten viele Dinge, welche die Weichlichkeit der neuern Zeiten, und die verderbliche Sucht alles nachzuamen, zur Notwendigkeit gemacht hat. Unsre deutsche Tracht ist an sich schon so beschaffen, daß sie Gold- u. SilberGeschmeide nicht nur verträgt, sondern zum FrauenZimmerPutz vielmer erfodert. Bei allen KleidungsStücke, die dazu gehören, kömmt, nicht nur Schönheit, sondern auch Dauer, und innrer Werth, in Betrachtung. Nicht nur aus den Abbildungen unsrer Vorfaren, sondern auch aus KleidungsStücken, die auf Generationen forterben, und von Fremden noch bewundert werden, sehen wir dieses. Daher sieht mans dem FlitterState, der sich darein mengt, allsogleich an, daß er fremd, und in die NationalTracht nur aufgenommen ist. In den Städten haben sich wol nun, seit langer Zeit, Abweichungen von der alten VolksTracht eingeschlichen (ein HausVater, der dieses liest, und den es trifft, mag selbst entscheiden, wie ser zu unserm Nachteil): auf dem Lande aber hält

man

man noch steif und fest über der NationalTracht. Bei unsern Vätern schon bestunden darüber Gesetze, in den NachbarschaftsRegeln oder Artikeln, die nicht nur Neuerungen in der Kleidung untersagten, sondern auch dem jungen Volke besonders, bei Strafe, vorschrieben, wie immer, hauptsächlich aber öffentlich, oder bei Feierlichkeiten, nicht anders als in anständiger Kleidung zu erscheinen wäre. Zu Gastmalen hatten unsre Alte oft Gelegenheit. Die Zusammenkünfte in Zünften und in Nachbarschaften, in den Städten sowol als auf dem Lande, endigten sich mit Gastereien. Diese waren VolksFeste, auf denen, nebst der Aufheiterung, die man genoß, beim frölichen Male Einigkeit erhalten, Feindschaften gehoben, Freundschaften gestiftet wurden. Sie waren eingeschränkt und bestimmt. Auf dem Lande hat sich diese bestimmte Eingeschränktheit, von den ältesten Zeiten her bis jetzo, erhalten. Man würde es für eine schädliche Neuerung gehalten haben, auch nur in Kleinigkeiten von der alten VolksSitte abzuweichen. Dabei hielten die Aeltern und Vorgesetzten fest über ihrem Ansehen, den Sittenlosen einzuschränken oder zu entfernen. Wir haben Verordnungen, die ein MenschenBeobachter nicht one Vergnügen lesen würde. Einige derselben haben sogar unter den DorfsBrüderschaften die Zusammenkünfte der Jugend regulirt, und dafür gesorgt, Sittsamkeit Zucht und Ordnung unter ihnen zu erhalten, und nicht die geringste Ausschweifung ungeandet hingehen zu lassen. So wie nun diese Verfassung für sich schon dem Luxe steuerte, gute Sitten aber und Zucht erhielt: so wirkte sie auch, gleichsam unvermerkt, einen gewissen GemeinGeist oder Patriotism in den Gemütern, nie auf sich allein zu sehen, sondern das gemeine Beste vor Augen zu haben, weil man von Jugend auf daran gewönt wurde, sich sogar bei seinen Ergözlichkeiten nicht aus dem Zirkel, in welchen man gehörte, hinauszudenken.

Doch nun komme ich zu dem Wichtigsten. Eine so zalreiche, so würdige Colonie, verdiente, in ihrem NationalKörper einen Wirstand des neuen Vaterlandes, oder ein Glied an dem Siebenbürgschen StatsKörper, auszumachen: und dafür sind sie wirklich von den ungrischen Königen anerkannt worden. Durch ihre Abgeordnete hatten sie Siz und Stimme auf den Land- und ReichsTagen des Königreichs, wo über Krieg und Frieden mit auswärtigen Mächten gehandelt, und Subsidien verwilligt wurden. Die Abschlüsse dieser ReichsTage waren Gesetze: also hatten die Deutsche ihren Anteil an der Gesezgebung, bewilligten freiwillig die BeihilfsGelder, die auf ihren Anteil fielen, und hatten ihre Stimme mit bei KriegsErklärungen und FriedensSchlüssen. Ehrenvoll lauteten die Einladungen der Könige an die Nation, wenn sie solche zum ReichsTag einberiefen. K. *Matthias* schreibt an sie in seinen Convocatoriis von 1458: "da der König von Bosnien nächstens zu ihm kommen würde, und die an den römischen Kaiser abgeschickte Gesandten bereits angelangt wären, attulissentque responsa quædam & conclusiones in facto S. Coronæ regni nostri, quæ *sine vobis & aliis fratribus vestris consummari non possunt*: so möchten sich die Sachsen auch auf den bestimmten Termin einfinden". — K. *Wladislav* beruft sie im J. 1490 zu seiner Krönung, mit den Worten: Domini Prælati & Barones hujus regni nostri Hungariæ . . . Nos de vestra, universorumque aliorum Regnicolarum nostrorum, concordi & unanimi voluntate in eorum Regem elegerunt . . . Quia vos in hoc regno nostro *non parvæ conditionis homines* esse, & alioquin rebus nostris non mediocriter favisse, favere, intelligimus; eam ob rem Fidelitates vestras rogamus & requirimus, quatenus ad terminum & locum præfixos, aliquot *Notabiles* de vestro medio eligere, & *meliori quo fieri* poterit *apparatu*, pro regni hujus decore & nostro item honore & splendore transmittere velitis. Eben dieser König schrieb im J. 1491 einen

Reichs-

ReichsTag aus, auf welchem der Friede zwischen dem Reiche, Albrecht von Oestreich, und dem römischen Kaiser, verhandelt werden sollte. Die Deutschen beruft er dazu in folgenden Ausdrücken: "quibus legibus & conditionibus pacem ipsam pepigimus, *necessarium* putavimus, inter ceteros Regnicolas nostros, etiam *Fidelitatibus vestris* omnia communicare . . . Requirimus, quatenus ad hanc ipsam diætam . . . aliquos potiores de medio vestri, cum plena & omnimoda vestra facultate & auctoritate deligere & transmittere infallanter debeatis, audituri pacis hujus modos & conditiones. . . weil Ihr ein specialis ramus S. Coronæ nostræ & *Membrum* hujus regni seid. . . Bei so wichtigen Verhandlungen müßt, unter andern unsern Getreuen, auch Ihr durch eure Deputirte Zeugen seyn". — *Membrum* hujus regni nennt sie auch *K. Ludwig* 1521: im *Decr. Tripart.* I, 4, aber heißen die Nobiles Membra S. Coronæ. *K. Ludwig* schreibt ihnen 1510: ubi (bei seiner Krönung) *Oratores* quoque vestri interesse debebunt [m].

Diese und diesen änliche Ausdrücke, kommen in mereren Ausschreiben der ungrischen Könige an die Nation vor. Und dieses, von grossen Königen so geehrte, zu den wichtigsten Beratschlagungen an den Thron berufene, in die

m. Auch die ungrischen ReichsStände behandeln sie, wie ihres gleichen, und nennen sie *Fratres* nostros & amicos carissimos, Fraternitates vestras &c. (Acten von 1454 und 1457). Noch weniger ist ihnen je, Sitz und Stimme auf den Siebenbürgschen LandTagen, von den beiden andern Nationen streitig gemacht worden. Alle 3 Nationen sind und heißen *Indigenæ*. In der Bestätigung der Constitt. *approbatt.* von 1653, heißen sie Domini Regnicolæ trium Nationum regni nostri Transilvaniæ. In der Bestätigung der Constitt. *compilatt.*, heißen sie Domini Status & Ordines trium Nationum regni nostri Transilvaniæ & annexarum partium Ungriæ. Ihre Deputirte heißen in dem Privil. von 1370, Nuncii & *Ambassiatores*.

StatsAngelegenheiten Einfluß habende Volk, sollte nicht einmal auf eigenem Grunde wonen? sollte ein *peculium* der Krone seyn?

IV. Wachstum der Deutschen unter den Königen von Ungern.

Eine so vortreffliche Verfassung muß ja das Volk florirend gemacht haben!

I. Die VolksMenge nam zu; dies beweisen die Erweiterungen der Städte und Dörfer, die man von manchen bestimmt angeben kan. Dieser Anwachs unter häufigen auswärtigen Kriegen, mit den Tataren, und nachher mit den Türken, denen Siebenbürgen, bei ihren wilden Einfällen, fast immer zuerst ausgesetzt war, muß, wo nicht einzig und allein, doch hauptsächlich, der inneren Bevölkerung zugeschrieben werden: denn von beträchtlichen Einwanderungen nach dem *Andreas* FreiBrief findet sich keine Spur. Daß bei Gelegenheit der KreuzZüge, die Nation oft Zuwachs an deutschen Landsleuten erhalten habe, ist ganz unwarscheinlich. Zwar namen einige KreuzFarer ihren Zug nach Kanaan durch Ungern; aber sie kerten auf diesem Wege nie zurück. Auf der Hinreise konnten sie nicht im Lande bleiben, denn sie waren durch ein Gelübde gebunden; und überdies hatten sich die ersten KreuzFarer, auf ihrem Zuge durch Ungern, durch ihre Ausschweifungen, welche die Ungern mit Gewalt bändigen mußten, so verhaßt gemacht, daß sie sich nicht hätten versprechen können, in diesen Gegenden angeneme Gäste zu seyn, und wol aufgenommen zu werden. So gar ihr Name Kurutzzen (von *Cruciati*) ist bis auf den heutigen Tag unter uns der Name der Aufrürer und Rebellen.

II. Die Nation erwarb sich in diesem ZeitRaum Ansehen und Celebrität durch ihren KriegsRum. Daß die Deutschen nach ihrer Ankunft im Lande, ihr aus Deutsch-

land

lich mitgebrachtes sächsisches Wapen, welches in 2 Kreuzweis und mit den Spitzen aufwärts gekerten Schwerdtern bestanden, verändert, und die Schwerdter mit den Spitzen abwärts umgekert haben, zum Beweise, daß sie nicht mer Krieger, sondern friedliche Bürger seyn wollten, — ist ein eben so albernes VolksMärchen, als die Sage, daß dieses Abwärtskeren der sächsischen KreuzSchwerdter der Stadt Hermannstadt, zur Strafe für ihre Widersetzlichkeit gegen die Krönung *Ludwigs*, auferlegt worden sei. Auch ist dieses Wapen nicht das Wapen der Nation, sondern blos von Hermannstadt: die Nation hat beständig ein andres Wapen gefürt. Auch leret die Geschichte, daß die Deutschen seitdem dem Kriege nicht entsagt haben; und ein Volk, das ad *retinendam* coronam gegen In- und Ausländer gerufen war, konnte ihm nicht entsagen. Bis auf die neusten Zeiten, da die stehenden Here ihre NationalKriegsDienste entberlich machten, haben sie sich, sowol in ihren Städten und Festungen, die sie ganz allein und sich selbst überlassen verteidigen mußten, als auch in offenem Felde, tapfer bewiesen. Die noch bestehende Einteilung des Volks in Städten und auf dem Lande ist durchaus kriegerisch. Die Türme auf den StadtMauern sind den Zünften zur Verteidigung angewiesen, und füren bis auf den heutigen Tag den Namen von der Zunft, der sie angehören. Noch immer rückt die Bürgerschaft, in der uralt bestehenden Ordnung, bei gewissen Feierlichkeiten unter den Waffen aus. In den alten Zeiten bauten die OberBeamten der Nation Basteien. Beamte aus Hermannstadt und Kronstadt ließen Stücke gießen, und beschenkten ihre VaterStadt damit. Die vielen schönen Stücke, die in unsern Tagen der Nation abgenommen, und auf Karlsburg gefürt worden sind, machten einen ansehnlichen ArtillerieZug aus.

Eine Menge königl. Urkunden erwänen der KriegsTaten der Nation mit dem größten Rum. K. *Ludwig*

spricht in seinem den Deutschen 1370 erteilten Privilegio, von ihnen als von treuen Untertanen, quibus signanter confinia & finitimæ partes regni, velut *sublimibus columnis* fulciantur, & quorum fidelitatis constantia experimento didicit, & diuturna operum efficacia feliciter comprobavit. . . Derowegen sind Uns dergleichen treue Dienste unsrer Sachsen, die sie uns und unsrer Krone beständig geleistet haben und wirklich leisten, lieb und angenem; und zur Belonung dieser ihrer besondern hochgerümten Dienste und lobenswürdigen Verdienste ꝛc. ꝛc. — K. *Ladislaus* V schreibt in seinem Privilegio vom J. 1453: Eure lobenswürdige Verdienste und heldenmütige Taten, womit ihr in vergangnen Zeiten der heil. Krone und unserm Vater in verschiedenen FeldZügen gegen die grausamen Türken, die Feinde des christlichen Namens, euch, mit Hintansetzung des Lebens vieler eurer Brüder und BlutsVerwandten und eurer selbst, und mit vielem BlutVergießen, gefällig zu erweisen bemüht gewesen seid, bewegen uns, euch, die ihr beständig Ein Volk gewesen seid und seyn sollt, mit königl. Huld zu umfangen. — Und ebenderselbe sagt in einem andern Privilegio an die ganze Nation: "Wir empfinden gegen Euch und eure Gemeinde eine um so viel stärkere Neigung, je mer wir euch in eurer Treue standhaft und rechtschaffen, und in allen Arten von Tugenden vortrefflich, erfunden haben. Indem wir also unter den Belonungen, wodurch wir eure lobenswürdige Treue zu ehren, zu rümen, und zu erheben gesonnen sind, eure aufrichtige Treue und Neigung, die ihr jederzeit gegen uns behalten habt, in gnädige Erwägung ziehen, wodurch ihr unter den weiland durchl. Fürsten und Königen, *Sigismund* unserm GroßVater, und *Albert* unserm Vater, beiden Königen von Ungern, und auch von unsrer Geburt an, unter den unzälichen Zerrüttungen unsers Reichs, und der Uneinigkeit seiner Einwoner, unter welchen wir nämlich unsre von Eltern beraubte Kindheit in fremder Erziehung haben zubringen müssen . . . . so schwere Anfälle von den Türken ausgestanden, heftige Schlachten gegen dieselben zur Beschützung eures Vaterlandes geliefert, und uns sowol als unsrer heil. Krone, bis auf die-

diese unsre RegirungsTage, mit unzertrennlicher Standhaftigkeit treu erwiesen habt 2c. 2c. K. *Matthias* schreibt im J. 1461 an die Kronstädter: dazu bewegt uns eure alte Treue und bewärter Eifer, womit ihr euch weiland unserm hochsel. Vater, *Johann* von *Hunyád*, und nachher auch unsrer Majestät, lieb und wert gemacht habt, und deren Andenken weder das Altertum der Zeiten schwächen, noch entfernte Jarhunderte verringern werden. Ihr habt in der Beständigkeit eurer Ergebenheit an uns, nicht durch die Beispiele der Uebelgesinnten, nicht durch feindliche Verfolgungen, nicht durch Niederlagen, nicht durch Schwerdt oder Feuer, Drangsale, die von langen Jaren her euch drücken, wankend gemacht werden können. Ja diese eure lautre Treue ist, wie ein helles Licht, im dunkeln Ungewitter der Trübsale, um so viel glühender gewesen, je größere Nachteile ihr oftmals erlitten habt. 2c.

So laut haben gerechte Könige die Verdienste unsrer Väter anerkannt. Ist es nicht rümlich, ein Siebenbürger Deutscher zu seyn? Merere Könige ließen es nicht blos bei schriftlichen Belobungen bewenden: sie belonten die Verdienste der Deutschen auch werktätig, durch Erteilung des persönlichen Adels an einige ausgezeichnete Männer unsers Volks, und durch ansehnliche adliche Güter, die sie einzelnen Familien, ganzen Gemeinden, und auch der Nation im Ganzen, verliehen. Schon *Bela* IV, *Andreae* II Son, schenkte 1243 den Brüdern *Lentenk* und *Hermann*, dessen Nachkommen noch itzo in Hermannstadt leben, adliche Güter, weil sie gegen die Mongolen, die im J. 1240 ins Land gefallen waren, tapfer gefochten hatten. Michael *Altenberger*, Peter *Haller*, Albert *Huet*, Lucas *Traufsner*, Simon *Miles*, *Schaller* Freihr. von *Löwenthal*, haben sich zur Zeit der ungrischen Könige, und in der nächsten Folge, Güter mit allen adlichen Vorrechten erworben. Die sogenanten SiebenRichter Güter, die adlichen Güter, welche Hermannstadt, Kronstadt, und der Magistrat von Mühlenbach, einige Jarhunderte hindurch besessen haben, und nun wieder besitzen werden; das Rodnaer-

Tal, warinn der ganze sächsische MarktFlecken Rodna und 22 walachische Dörfer lagen, welches K. *Matthias* der Stadt Bistritz verliehen, waren RealBelonungen rümlich erworbner Verdienste um das Vaterland und um die Krone.

III. Aber nicht nur durch HeldenTaten und KriegsRum, sondern auch durch Geschicklichkeit und Treue in der friedlichen Ban der StatsVerwaltung, haben sich einige Männer unsers Volks um diese Zeiten ausgezeichnet. Ihre Verdienste entgingen der Aufmerksamkeit ihrer Könige nicht; sie standen in ansehnlichen HofAemtern, und lebten zum Teil nahe um den Thron. Johann *Lemmel*, nachher KönigsRichter in Hermannstadt, war in seiner Jugend HofCavalier bei K. Ladislaus gewesen. Thomas *Altenberger* war Kämmerer beim K. Matthias, Georg *Reichersdörfer* Ks. Ferdinands Geheimer CabinetsSecretär, Andreas *Wagner* aus Kronstadt, auch bei Ks. Ferdinand Rat und Secretär, Christoph *Armbruster*, OberKämmerer in Ungern, Marcus *Pempflinger* und Joh. *Siegler*, beide Schatzmeister in Siebenbürgen. Nicol. *Probl* und Ioh. *Lulai* waren KammerGrafen, jener um 1499, dieser um 1513: Peter *Haller*, Burgemeister in Hermannstadt, war Geh. Rat und Schatzmeister in Siebenbürgen. Einige Pröpste der Hermannstädter Propstei waren Canzler der Könige von Ungern 2c. (Noch merere s. B. p. 709).

IV. In Ansehung der Wissenschaften war es freilich, in diesem dunkeln ZeitAlter, Nacht wie allenthalben, also auch bei uns. Aber daß unsre Vorfaren doch nicht auf einer niedrigeren Stufe der Gelersamkeit gestanden, als ihre Mitbürger im Lande, beweist das eben angefürte Verzeichnis von Männern, die ihre Kentnisse zu den ersten StatsBedienungen erhoben hatten. Damals suchte man sonst nirgends Gelersamkeit, als bei den Geistlichen:

chen: aber dieser Stand hat aus diesen Jarhunderten nicht von Wissenschaften, wol aber von seiner Sittenlosigkeit und Rohheit, Denkmäler hinterlassen. Die reiche Abtei Kerz, die die Deutschen vermutlich gleich bei ihrer Ankunft im Lande gestiftet hatten, mußte schon Kf. *Sigmund*, wegen der zügellosen Ausgelassenheit der Mönche, aufheben. Und das Hermannstädter CapitelsArchiv enthält merere Documente, die zur SittenGeschichte dieser Zeiten unerbauliche Beiträge liefern.

V. In Ansehung des Handels glänzen wir mer. Dieser war ausgebreitet; Reichtümer strömten durch denselben ins Land; auch trug er zur Verfeinerung der Sitten unsers Volks, die sich durch den beständigen Umgang mit Fremden abschleifen mußten, vieles bei. Nach dem AndreasFreiBrief schon, durften die Deutschen im ganzen Lande, one Abgaben, handeln und wandeln. Merere Könige haben nachher den Deutschen besondre Privilegien erteilt, ihre Natur- und KunstProducte in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Einigen ihrer GränzStädte, namentlich Hermannstadt, Kronstadt, und Bistriz, wurde StapelGerechtigkeit erteilt. Die türkischen und griechischen Waren namen damals ihren Weg gröstenteils über Siebenbürgen: der Kaufmann, der sie brachte, mußte vorher Eine jener GränzStädte betreten, und seine Waren daselbst 8 oder auch 14 Tage niederlegen, und zum Verkauf ausbieten; dann erst durfte er weiter reisen. Dies erklärt, daß man z. B. in dem heut zu Tag so leblosen Bistriz, nicht nur auf dem Markte, sondern auch in den 4 HauptGassen, in den meisten Häusern NiederlagsGewölber antrifft.

Von 1500 bis 1550 stand die Nation auf ihrer Höhe, welche ihr 3 verflossene glückliche Jarhunderte vorbereitet hatten. Freiheit und gesichertes Eigentum, Fleis des Landmanns und Tätigkeit des Städters, von innen;

und Ruhe von außen. Warscheinlich ist die gröste Volks-Menge unserer Nation in diese Zeit zu sezen; die Könige erteilten ihr Merkmale der Achtung; bei ihren Mitbürgern von andern Nationen hatte sie sich in Ansehen gesezt; und ihr ausgebreiteter Handel in- und außerhalb der Gränzen des Reichs hatte Reichtümer und Ueberfluß verbreitet. Nach der Zeit fing sie an zu sinken, fiel in den nächstfolgenden 200 Jaren immer tiefer, fing an sich wieder zu erholen, und — erlosch!

Beweise von dem Wolstande der Nation in dieser Zeit ihres Flors, bieten sich von selbst dar. Die meisten öffentlichen, zur Befestigung oder auch zur Zierde der Städte aufgefürten Gebäude, die RingMauern Türme und Burgen auf dem Lande, ja ser viel ansehnliche Privat-Gebäude, die man im Umfang der Nation antrifft, haben größtenteils Inschriften aus diesen Jaren. Manche goldne und silberne Kleinodien, welche angesehene Familien unter uns noch aufbewaren, und vom Raube nachmaliger Zeiten schwer gerettet haben, weisen nach der damaligen Art, die JarZalen in dergleichen der Nachkommenschaft bestimmte Erbstücke einzugraben, auf diese Zeiten hin. Diese nun und andre, freilich wenige Ueberbleibsel, beweisen wol den damaligen Flor der Deutschen; sie zeugen aber auch, daß unser Volk nicht nur Kraft gehabt, sondern solche auch gefült habe. Nun wer sich fült, wagt sich an große Unternemungen. Es war ein erhabnes Unternemen, daß sich damals unser Volk, gleich in den ersten Jaren der Reformation, wie solche im deutschen Sachsen beinahe nur erst anfing, für sich allein, one fremde Beihilfe, aus Macht der innern Ueberzeugung, an das große ReformationsWerk wagte, dasselbe glücklich durchsezte, und der spätesten Nachkommenschaft eine Aufklärung und Verbesserung in KirchenSachen, vornämlich aber im SchulWesen, und in der Erziehung der Jugend, in den Städten sowol als auf dem Lande, vorberei-

herstellte, die der künftige Enkel noch den Vätern dieses ZeitAlters verdanken soll.

[Die fernere Geschichte der Siebenbürger Deutschen, vom J. 1550 bis nun, folgt künftig].

53.

Von dem Oestreichschen KriegsHeer.

Das Gewicht alles dessen, was ein gemeiner Infanterist bei der Oestreichschen Armee zu tragen hat, ist — — 63 Pf. 24½ Lot

Nämlich Mondur	—	10	-	1½ -
Armatur	—	19	-	21 -
Bagage	—	34	-	2 -

	Pf.	Lot
I. Mondur		
Das Casquet, wiegt — —	—	25
Die HalsBinde nebst der Schnalle —		2
Das Hemd samt HemdKnöpfen, und einem par *Gatije* (linnene ungrische NachtHosen)	1	13½
Der Rock, die Weste, und das Par ungrischer BeinKleider — —	6	9
Das Par Schuhe (Dopanken genannt)	1	16
II. Armatur		
Der Säbel, die Kuppel, das KuppelSchloß, der HandRiemen, das BajonetFutteral, u. die BajonetScheide — —	2	14½
Die PatronTasche nebst ihrem Riemen, 3 vorrätige mit Blei gefütterte FlintenSteine, u. 3 RäumNadeln — —	2	16
60 scharfe Patronen — —	4	10½
Das Gewehr selbst, der GewehrRiemen, und das BatterieFutteral — —	10	12
III. Bagage		
2 Hember — / 2 NachtHosen (Gatien) / 3 linnene HalsBindeStreifen / 3 TaschenTücher —	3	1
Kämme, 1 enger, 1 weiter, 1 Friseur-, und 1 BartKamm —		6½

Bürsten, eine StaubBürste, 1e schwarze, 1e KleiderBürste, und 1e zum Gebrauch beim Anstreichen mit weisser oder andrer Erde: Schuhwix, nebst einem Säckchen zu allem obigem — —	—	23
Eine Tuch (Salz)-)Mütze, u. 1 par Faust-Handschuh (Fäustlinge), 1 PuderBeutel, HarPuder, Kreide, weisse Erde zum Anstreichen, Trippel um die Knöpfe und das übrige Messing zu reinigen, und 2 Putz-Hölzer — —	1	15
Ein Behältnis mit Zwirn, Näh- und Steck-Nadeln, einige Hadern um die Füsse einzuwickeln, und einer das Gewehr damit abzuwischen — —	—	18
Messer Gabel und Löffel —	—	7
Ein GewehrPfropfer und ein KugelZieher	—	7
Ein OelFläschchen —	—	1½
Ein hölzernes Schüsselchen zum Gebrauch beim Anstreichen — —	—	30
Der Tornister, nebst Riemen, und der Zelt-Hake — —	2	12
Die ZeltSchließen — —	—	28
4 ZeltPflöcke — —	—	5
2 GewehrGabeln — —	4	12
Der Mantel — —	7	—
2 Brode auf 4 Tage —	4	28
Falls der Mantel, die Kleidung, und übrige Bagage durch Nässe schwer geworden	7	—

Berechnung der Ausgaben eines gemeinen Soldaten von seiner Lönung; woraus sich ergibt, was ihm davon noch in Händen bleiben mag.

	Xr.
Ein Messer, eine Gabel, 1 Löffel, und 1e Schere, kosten etwa —	30
Ein OelFläschchen —	3
Ein BartKamm von Messing —	2

Ein

Ein par HemdKnöpfe — —	1	
Ein hölzernes Schüsselchen zum Gebrauch beim Anstreichen — —	$1\frac{1}{2}$	
Diese Stücke können ungefär 6 Jare dauern:	$38\frac{1}{2}$ Xr.	
also die $38\frac{1}{2}$ Xr. in 72 Monate geteilt, kömmt hievon monatlich zu tragen, etwas über — —		$\frac{1}{2}$ Xr.
Ein enger Kamm —	4	
Ein weiter Kamm —	3	
Eine KleiderBürste —	6	
3 TaschenTücher à 12 Xr. —	36	
Diese Stücke dauern wol 3 Jare, kömmt also, die 49 Xr. in die 36 Monate geteilt, auf jeden Monat —	49	$1\frac{1}{2}$
Ein FrisirKamm	4	
Eine schwarze Bürste —	3	
Eine Bürste zum Anstreichen mit weisser oder andrer Erde — —	2	
Eine StaubBürste, Har- und PuderBeutel, 2 SchuhRiemen, 3 Ellen HarBand, und 2 HalsBindeStreifchen —	$14\frac{1}{2}$	
Diese Stücke dauern wol ein ganzes Jar,	$23\frac{1}{2}$	
und ist monatlich davon zu tragen, beinahe — —		2
SchuhWix monatlich —	2	
HarPomade — —	3	
PatronTasche- Säbel- u. BajonetScheideWix	4	
BartWix — —	3	
Dem Barbir monatlich —	3	
Seife zum HändeWaschen —	$1\frac{1}{2}$	
Kleien, weisser und blauer Zwirn, Näh- und HarNadeln, Oel —	$1\frac{1}{2}$	
Kreide, weisse Erde zum Anstrich, Trippel, Branntewein zum MessingPutzen, monatlich	$4\frac{1}{2}$	
Summe der monatlichen Kosten von sämtlichen eben benannten Bedürfnissen	fl. —	Xr. $22\frac{1}{2}$
Die Wäsche, wöchentlich 2 Hember, 2 UnterHosen, 1 TaschenTuch, à 4 Xr. Wäscherlon, gibt monatlich —	—	16

Ein

	fl.	Kr.
Ein TabakRaucher oder Schnupfer verzert hierauf täglich wol 1 Kr, also in 30 Tagen	—	30
In die Kost zalt der Mann gewönlich $2\frac{1}{2}$ Kr. täglich, also monatlich —	1	15
Summe der ganzen Ausgabe	2	$27\frac{9}{10}$
Die tägliche Lönung von 5 Kr.* bringt den monatlichen Empfang auf —	2	$30\frac{1}{2}$
Hievon die Ausgabe abgezogen —	2	$27\frac{9}{10}$
Bleibt dem Manne monatlich, nicht völlig	—	3

Für Ausländer ist hier wol noch nötig zu erinnern, daß diese Berechnung von einem in Ungern gelegenen Regiment abstrahirt ist; und daß daher auf die dortige Wolfeile der LebensBedürfnisse, und den NationalCharakterZug der Ungern, die GastFreiheit, Rücksicht zu nemen sei.

* * *

Königl. Ungrischer Hauptmann.

54.

Coblenz, 26 Sept. 1791.

Ich bemerke hier bei 1200 Franzosen. Vom schlechtesten Zimmer wird monatlich 1 Caroline bezalt. Weil. *Monsieur*, und der weil. Graf *Artois*, residiren zu Schönbornslust: man rechnet, daß beide daselbst täglich 200 ℔ Fleisch mit den Ihrigen verzeren, und noch wie in Frankreich verschwenderisch damit umgehen. Die königl. Garde ist auch hier; so gar soll auch ihre Fane hier seyn, die ein Frauenzimmer auf der Brust aus Paris hieher gebracht hat, si fabula vera est. Noch

* Nach dem im J. 1764 in Petersburg, beim KriegsCollegio, in russischer Sprache in fol. gedruckten "Etat der FeldRegimenter, so wie solcher von der Kaiserin approbirt worden war", bekam der gemeine Soldat, nach allen Abzügen, an barem Gelde, jährlich höchstens 7 Rbl. 30 Kop.; macht täglich $2\frac{4}{73}$ Kop. S.

Noch erwartet man hier 4000 Mann, die auf die benachbarten Dörfer und Städtgen verlegt werden, und hier bis in den März verbleiben sollen. Die Becker, Mezger, Wirthe und dergl., haben vielen Nuzen: andre aber fürchten für diesen Winter Brod- und HolzMangel. Man rechnet, daß diese Franzosen alle Monate in Coblenz 30660 rL lassen. Die unsinnige Sage, daß *Rumäntzov* 2 Mill. rL für diese Refugiés hieher gebracht habe, cursirt auch hier: aber gelerte deutsche ZeitungsSchreiber hätten sie eben so wenig, als so viele andre von anonymischen Strasburger NationalGardisten, ausgestreute Albernheiten, die Schwarze Armee betreffend, nachschreiben sollen.

Ein aus Göttingen Abreisender accordirte mit einem dortigen Furmann die Fracht für seinen Coffre bis Frankfurt am Main, mit 16 rL 22 ggr: der Göttinger Furmann lud unterwegens den Coffre einem andern Furmann auf, und gab ihm schriftliche Anweisung, sich 18 rL 19 ggr. vom Eigentümer des Coffres bezalen zu lassen. Der Reisende wollte nur die erstere Summe bezalen, worüber er freilich auch eine Handschrift des Göttinger Furmanns in Händen hatte, und klagte deshalb in Frankfurt. Der Richter sprach natürlich, er müsse dem Frankfurter seine vorgewiesene SpesenRechnung bezalen, und sich wegen des übrigen an den Göttinger Furmann halten. Aber das konnte der wunderliche Reisende nicht begreifen, und klagt nun jämmerlich, weit und breit, über Frankfurter Unjustiz!

55.

Gewalt kan nicht mer Aufklärung hemmen.

Aus: Betrachtungen über die Revolution und das neue sogenannte demokratische System in Frankreich, herausgegeben von Friedr. *Schilling*, kaiserl. königl. wirklichem HofSecretär 1790, 8, 174 S.

Zu oben S. 498.

S. 67, und 81—84. Die (unumgänglich nötige) Subordination des großen Haufens gegen die Gesetze, oder die Ue-

Uebermacht des Directorii über den Haufen, kan nur durch zerlei Triebfedern erhalten werden: nämlich entweder durch Enthusiasm, oder durch Furcht, oder durch Gewonheit und Vorurteil.

Die Furcht ist gerade die entgegen gesetzte Lage des Enthusiasmus; so wie dieser eine violente Spannung ist, so ist jene eine gewaltsame Niederdrückung der Gemüter; und ist eben deswegen auch den nämlichen Gesetzen der moralischen Elasticität, wenn man sich so ausdrücken darf, unterworfen. So wie die Sele keine lange Spannung aushalten kan; so kan sie auch nicht lange unter einem beständigen Drucke gebeugt bleiben. Darum sind despotische Länder den meisten und violentesten Revolutionen ausgesetzt. Doch ist eine Betrachtung, wenn gleich demütigend für das innere Gefül, dem ungeachtet unläugbar, daß nämlich die Sele noch ehe Unterdrückung als Spannung erdulten kan. Dazu ist aber notwendig, daß alle SelenKräfte der Menschen, die unter diesem Drucke leben sollen, erstickt seien, und gänzlich schlummern; und alle Eindrücke sorgfältig hintangehalten bleiben, welche sie aus diesem Schlummer nur einigermassen wecken könnten.

Darum kan die blose Furcht noch manche Reiche, in den noch uncivilisirten WeltTeilen, ruhig erhalten: daher hat durch so viele Jarhunderte, beinahe in der ganzen Welt, Sklaverei bestanden, und bestehet noch im Orient. Aber mit der dermaligen Aufklärung in Europa, wo die DenkKräfte jedes auch des gemeinsten Mannes, von Jugend auf entwickelt werden, ist dieser Zustand unvereinbar. Eine Sele, die einmal zu denken angefangen, kan nicht mer ganz unmündig bleiben! Und deswegen sind persönliche Sklaverei, und alle Ueberbleibsel derselben, willkürliche Ausübung irgend einer Gewalt im Stat, Leibeigenschaft, ungemässigte FronDienste u. s. w., mit der dermaligen allgemeinen Stimmung der Menschen unvereinbarlich. Und überall, wo jene, welche bisher auf diese Art geherrscht haben, diesen Ueberbleibseln der Sklaverei nicht freiwillig entsagen, und den andern Teil der Menschen, der solche bisher ertragen, nicht Verhältnismäßig nachlassen werden, wird über kurz oder lang, die nämliche gewaltsame Explosion erfolgen, die dermalen Frankreich zerstört.

Octobr. 1791.


Schlözer's
Stats-Anzeigen.
Heft 64.
XVI. Band.
Göttingen
bei Ruprecht
1791.
October.

Inhalt.

Heft LXIV.

Fertige DruckSchriften.

Gotha, bei *Ettinger*. Die Oeuvres complètes de *Voltaire* sind mit dem 71sten Teil geschlossen, welcher des Verfassers Leben, Additions & Corrections, und Register über alle Teile, enthält.

Göttingen, bei *Dietrich*, 1790. D. Ioh. Nicol. *Müllers* praktisches LehrBuch über die Privat- und Cameral-StatsRechnungen, nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten, für Haus- und LandWirte, Fabricanten und Manufacturisten, Kaufleute und Cameralisten 2c. fol. etwa 4 Alphabete. — Enthält ganz detaillirte RechnungsEntwürfe über I. eine GewürzHandlung (Journal und HauptBuch), II. einige Gegenstände beim FeldBau, III. eine Messing- und NadelFabrik (11 verschiedene Rechnungen), IV. die HausWirtschaft eines Gesandten, V. die CreditCasse eines Fürsten (8 Rechnungen), VI. eine ausgebreitete und ziemlich vermischte Handlung (13 Rechnungen), und VII. eine Bergwerks- Productions- und Fabrications-Handlung. Modelle von der Art wurden sonst als Geheimnisse bewacht, in welche dem Eleven erst nach und nach auf dem Comtoir die Einsicht verstattet wurde, oder die man außerdem mit schwerem Gelde bezalen mußte. Nur Schade, daß das Werk, dem Titel und Plane des Hrn. Verf. gemäß, nicht complet zu seyn scheint.

Hannover, bei den *Helwingen*, 1791. *Conspectus reipublic. litterariæ*, sive via ad historiam literariam — aperta ab *Heumanno*: Editio VIII, quæ ipsa est novæ recogni-

tio-